

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1981/1982 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Festigung des marktwirtschaftlichen Systems ist eine der Grundvoraussetzungen für die Lösung der derzeitigen Wachstums- und Beschäftigungsprobleme ohne Dirigismus und Protektionismus. Dabei müssen durch eine effiziente Wettbewerbsordnung die notwendigen Freiräume für die Wirtschaft gewährleistet und ihr genügend Anreize geboten werden, diese Freiräume zu nutzen.

Im Zentrum der wirtschaftspolitischen Bemühungen der Bundesregierung werden in der nächsten Zeit Maßnahmen stehen mit dem Ziel, Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, um private Initiative im Rahmen einer funktionsfähigen Wettbewerbsordnung zu beleben. Es geht darum, Investitionen, Innovation und Leistungsbereitschaft voll zur Entfaltung zu bringen und so die Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu sichern. Dementsprechend gehört zu den dringlichsten ordnungspolitischen Aufgaben, die wirtschaftliche Betätigung des Staates zurückzuführen, bürokratische Einengungen zu beseitigen und ausreichende Spielräume für die Übernahme unternehmerischer Risiken zu erhalten bzw. zu schaffen. Nicht minder bedeutsam sind die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und der entschlossene

Abbau von Subventionen auf mittlere Sicht. Fehlentwicklungen auf diesen Feldern haben zu teilweise Marktversagen geführt. Die notwendigen Korrekturen erfordern eine möglichst konsequente Anwendung wettbewerblicher Prinzipien auf allen Feldern der Wirtschaftspolitik, also auch dort, wo das wirtschaftliche Handeln der öffentlichen Hand nicht dem Kartellrecht unterliegt.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Kernstück unserer Wettbewerbsordnung hat sich in den 25 Jahren seines Bestehens bewährt. Veränderungen am Instrumentarium sind auf absehbare Zeit nicht erforderlich. Vier Novellierungen — zuletzt 1980 — haben zu einer erheblichen Verfeinerung der wettbewerbsrechtlichen Instrumente geführt. Behörden, Gerichte und Wirtschaft sollen sich auch hier auf konstante Rahmenbedingungen einstellen können. Wirksamkeit und Grenzen des geltenden Rechts müssen nun über einen längeren Anwendungszeitraum erprobt werden.

Die Bundesregierung anerkennt die Leistungen des Bundeskartellamtes, das seinen Ruf als „Hüter des Wettbewerbs“ in den nunmehr 25 Jahren seiner Tätigkeit ständig gefestigt hat, trotz mancherlei Kritik aus Kreisen der Wirtschaft, des Rechts und der Po-

litik in Einzelfragen. Es hat zusammen mit der marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftspolitik ein breites wettbewerbliches Bewußtsein geschaffen, das bei Einführung des Kartellgesetzes noch kaum vorstellbar war. Die Wirksamkeit des Systems der Sozialen Marktwirtschaft wird am besten dadurch gewährleistet, daß Ordnungs- und Wettbewerbspolitik ihren herausragenden Rang be halten und folgerichtig betrieben werden.

II.

Die Konzentrationsentwicklung war im Berichtszeitraum von nachlassenden Zusammenschlußaktivitäten der Unternehmen gekennzeichnet. Entgegen dem steigenden Trend früherer Jahre hat sich die Zahl der Zusammenschlüsse seit Mitte 1980 leicht, aber stetig vermindert. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes sind die dort angezeigten Zusammenschlüsse mit 618 Fällen im Jahre 1981 und 603 Fällen im Jahre 1982 etwa auf das Niveau von 1979 zurückgegangen. Die Bundesregierung begrüßt die hierin zum Ausdruck kommende Tendenz, die auch von den Ergebnissen des 4. Hauptgutachtens der Monopolkommission gestützt wird. Danach sind derzeit keine eindeutigen Anzeichen für ein Fortschreiten der Unternehmenskonzentration erkennbar. Zugleich sieht sich die Bundesregierung in ihrer Einschätzung bestätigt, daß möglichen wettbewerbsschädlichen Konzentrationsprozessen mit dem geltenden fusionskontrollrechtlichen Instrumentarium wirksam begegnet werden kann. Dies gilt um so mehr, als sich der Schwerpunkt der Kontrollpraxis aufgrund der mit der 4. Kartellnovelle erreichten Verbesserungen auf die präventive Fusionskontrolle verlagert hat, mit der wettbewerblich unvertretbare Zusammenschlüsse bereits vor ihrem Vollzug und damit noch vor Eintritt schwer rückgängig zu machender Wettbewerbsschäden unterbunden werden können.

Mit 13 förmlich untersagten Zusammenschlüssen hat sich die Anzahl der Untersagungsentscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nur unwesentlich erhöht. Zur Beurteilung der Effizienz der Fusionskontrolle müssen — abgesehen von ihrer allgemeinen generalpräventiven Wirkung — insbesondere auch die Projekte gesehen werden, die von den beteiligten Unternehmen freiwillig aufgegeben werden, nachdem mit einer kartellbehördlichen Freigabe nicht gerechnet werden konnte. Ihre Zahl ist im Berichtszeitraum um weitere 25 Fälle auf nunmehr 86 gestiegen.

Schwerpunkte der Untersagungspraxis lagen vor allem im Pressesektor und erstmalig auch im Handelsbereich, wo das Bundeskartellamt die durch die 4. Kartellnovelle eröffneten Möglichkeiten zur Kontrolle von Firmenaufkäufen auf den für den Handel besonders bedeutsamen Regionalmärkten in zunehmendem Maße ausgeschöpft hat. Die Bundesregierung sieht hierin einen wichtigen Beitrag der Fusionskontrolle zur Begrenzung der Nachfrage mächt im Handel, indem bereits dem Aufbau marktstarker Positionen, die zu Mißbräuchen auf der Nachfragerseite und zugleich zu Wettbewerbs-

verfälschungen gegenüber kleineren Konkurrenten Anlaß geben könnten, konsequent entgegengetreten wird.

Nach wie vor hatte ein bedeutender Teil der angezeigten Zusammenschlüsse Auslandsbezug. Bei mehr als 30 % der Inlandszusammenschlüsse, bei denen das erworbene Unternehmen seinen Sitz im Inland hatte, waren ausländische Erwerber beteiligt. In knapp 14 % aller Zusammenschlüsse sind Unternehmen mit Sitz im Ausland erworben worden. An rd. 30 % dieser Auslandszusammenschlüsse waren deutsche Unternehmen beteiligt, der Rest von 70 % entfiel auf ausländische Erwerber. Die Daten unterstreichen erneut, daß angesichts der zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtung Zusammenschlüsse mit grenzüberschreitender Wirkung in der fusionsrechtlichen Praxis eine erhebliche Rolle spielen.

Dies stellt die Fusionskontrolle insofern vor besondere Herausforderungen, als es einer schwierigen Gratwanderung bedarf, zwischen dem Schutz der nationalen Märkte vor wettbewerbsschädlichen Konzentrationsvorgängen einerseits und andererseits der Erhaltung eines ausreichenden Spielraums für die Beteiligungsinvestitionen der deutschen Wirtschaft im Ausland wie für ausländische Unternehmen im Inland. Die hierin liegende Bewährungsprobe hat die Fusionskontrolle nach Auffassung der Bundesregierung bisher bestanden.

Die teilweise von ausländischer Seite geäußerte Kritik, die in der Untersagungspraxis des Bundeskartellamts vor allem einen Ansatz zum Schutz der deutschen Wirtschaft vor der Übernahme durch ausländische Konkurrenten sieht oder auch umgekehrt den völkerrechtlich unzulässigen Versuch, die Zusammenschlußaktivitäten ausländischer Unternehmen auf Auslandsmärkten zugunsten der heimischen Wirtschaft zu reglementieren, erscheint der Bundesregierung nicht gerechtfertigt. Der Mehrheitserwerb der französischen THOMSON-BRANDT an der deutschen TELEFUNKEN RUND FUNK UND FERNSEH GMBH belegt, daß Auslandsinvestitionen, die die Wettbewerbsordnung im Inland nicht gefährden, kartellrechtlich unbean standet bleiben. Bei der Untersagung des Auslandszusammenschlusses PHILIP MORRIS/ROTHMANS hat sich gezeigt, daß das Bundeskartellamt in Auslandsfällen bereits bei der Entscheidungsfindung die völkerrechtlichen Aspekte prüft und dem völkerrechtlichen Einmischungsverbot dadurch Rechnung tragen kann, daß es die Rechtswirkung seiner Entscheidung streng auf das Inland beschränkt.

Von den 13 Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes haben lediglich zwei zu Anträgen auf Ministererlaubnis geführt. Der Zusammenschlußfall IBH HOLDING/WIBAU betraf den Markt für Asphaltmisch anlagen. Das Bundeskartellamt hatte den Erwerb des größten deutschen Herstellers von Asphaltmisch anlagen WIBAU durch die zu den zehn größten internationalen Bau-

maschinenkonzernen gehörende IBH untersagt, weil hierdurch nach Auffassung des Amtes die überragende Marktstellung von WIBAU gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern gestärkt würde. Demgegenüber hatte die Monopolkommission im Ministererlaubnisverfahren wegen der zu erwartenden überwiegenden Verbesserungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen empfohlen, den Zusammenschluß zu erlauben. Der Bundesminister für Wirtschaft ist dieser Empfehlung im Ergebnis gefolgt. Er hat seine Entscheidung jedoch vor allem auf die Erwägung gestützt, daß der Zusammenschluß den Marktzutritt der WIBAU auf Auslandsmärkten dauerhaft verbessert hat. Dem Arbeitsplatzargument ist im Einklang mit der bisherigen Praxis insofern Bedeutung beigemessen worden, als die beschäftigungssichernde Wirkung des Zusammenschlusses bei der WIBAU insgesamt keine nachteiligen Folgen für die Branche hatte. Hiervon konnte deshalb ausgegangen werden, weil sich die bei WIBAU eintretende Verbesserung der Arbeitsplatzsituation angesichts der hohen Exportorientierung der gesamten Branche nicht zu Lasten der Beschäftigungslage der inländischen Wettbewerber auswirkte. Insgesamt hätte jedoch keiner der beiden vorgetragenen Gemeinwohlgründe isoliert die Entscheidung zu tragen vermocht.

Im Zusammenschlußfall BURDA/SPRINGER, der für die Wettbewerbsverhältnisse im Pressebereich besondere Bedeutung hatte, ist das Ministererlaubnisverfahren ohne förmliche Entscheidung abgeschlossen worden. Das Bundeskartellamt hatte die geplante Übernahme einer 26 %-Beteiligung von BURDA am AXEL-SPRINGER-VERLAG sowie die vorgesehene Aufstockung dieser Beteiligung auf 51 % untersagt, weil nach Auffassung des Amtes der Zusammenschluß auf dem Pressevertriebsmarkt, im Anzeigenbereich der Publikumszeitschriften und im Tiefdrucksektor zu marktbeherrschenden Oligopolen geführt und darüber hinaus die überragende Marktstellung des SPRINGER-VERLAGES bei Straßenverkaufs- und Sonntagszeitungen sowie für Programm-Zeitschriften verstärkt hätte. Die Monopolkommission gelangte in ihrer Stellungnahme zum Antrag der Beteiligten auf Erteilung einer Ministererlaubnis zu dem Ergebnis, daß das Vorhaben — angesichts der Zusammenfassung der technischen und finanziellen Ressourcen der beiden im Inland auf den Größenrängen zwei und vier liegenden Medienkonzerne — nicht nur den wirtschaftlichen Wettbewerb der Presse beeinträchtigen, sondern darüber hinaus auch die Meinungsvielfalt im Pressewesen gefährden würde. Vor dem Hintergrund dieses eindeutigen Votums haben die Antragsteller beim Bundesminister für Wirtschaft das Ruhen des Verfahrens beantragt, um die Möglichkeiten für erlaubnisfähige Zusammenschlußalternativen zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Überlegungen haben die Antragsteller ihr Vorhaben auf eine Finanzbeteiligung von 24,9 % zurückgeführt, die BURDA keine unternehmerischen Einflußrechte auf Springer gewährt. Zugleich haben sie den Erlaubnisantrag beim Bundesminister für Wirtschaft zurückgenommen.

III.

Die Bemühungen der Bundesregierung, die vielfältigen staatlichen Tätigkeiten verstärkt an wettbewerblichen Prinzipien auszurichten, werden sich unter anderem auf die künftige Medienordnung, die neuen Kommunikationsmärkte und das öffentliche Auftragswesen erstrecken.

In der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 hat die Bundesregierung angekündigt, daß sie sehr bald den Dialog über die Medienordnung der Zukunft mit den Ländern suchen wird. Unter wettbewerblichen Gesichtspunkten wäre es zu begrüßen, wenn die Landesgesetzgeber die Rahmenbedingungen für neue Rundfunkveranstalter so ausgestalten würden, daß von vornherein das Entstehen oder die Verstärkung marktbeherrschender Positionen auf diesen oder traditionellen Medienmärkten verhindert wird. Bestehende Machtpositionen sollten mit Hilfe der neuen Medien eher aufgelockert und abgebaut, aber nicht verfestigt werden. Aus wettbewerbspolitischer Sicht müßte versucht werden, dieses Ziel vorrangig durch strukturelle Lösungen zu erreichen, die eine spätere Verhaltenskontrolle marktstarker Anbieter überflüssig machen und das Risiko von Vermachtungen von vornherein eingrenzen. Denn zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß einmal eingetretene Fehlentwicklungen (i. S. der Konzentration von Meinungsmacht und der Gefahr ihres Mißbrauchs) kaum rückgängig gemacht werden können (BVerfGE 57, 295, 323).

Das Wettbewerbsrecht allein kann diese Aufgabe nicht erfüllen. Nach geltendem Recht ist marktbeherrschenden Unternehmen der Eintritt in andere Märkte auf dem Wege internen Unternehmenswachstums grundsätzlich gestattet. Das gilt auch, wenn als Ergebnis die Vereinigung leistungsverwandter und sich räumlich überdeckender Monopole in einer Hand zu erwarten wäre. Auch kann das Wettbewerbsrecht den Markteintritt durch unternehmensübergreifende Kooperationsformen nicht verhindern, wenn diese weder als Kartell faßbar sind noch als gemeinsam beherrschte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen der Fusionskontrolle unterliegen. Die gerade von Gemeinschaftsprojekten ausgehenden wettbewerbsdämpfenden Gruppeneffekte können aber die in der Intensivierung des intermediären Wettbewerbs liegenden Chancen für eine Verbesserung der Meinungsvielfalt durch das Hinzutreten der neuen Medien erheblich mindern.

Aus diesen Gründen wäre beispielsweise daran zu denken, bestimmte Restriktionen bei der Zulassung einzuführen, sofern ein Antragsteller, der den Zugang zu einem neuen Medium begeht, auf einem traditionellen Markt eine beherrschende Stellung innehat. Diese Restriktionen könnten flexibel in Form eines abgestuften Systems bis hin zur Versagung der Erlaubnis ausgestaltet werden. Ebenso wäre es zweckmäßig, wenn es einem Träger von Übertragungseinrichtungen versagt wäre, gleichzeitig als Programmveranstalter aufzutreten. Andernfalls könnte die Netzneutralität nur durch eine per-

manente Verhaltenskontrolle gewährleistet werden, mit der im wettbewerblichen Bereich in der Vergangenheit nicht gerade ermutigende Erfahrungen gesammelt worden sind.

Die Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken erfordert den Beitrag der Deutschen Bundespost und der privaten Wirtschaft. Die Deutsche Bundespost wird in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, eine leistungsfähige Fernmeldeinfrastruktur sicherzustellen, mit Nachdruck für eine Fortsetzung des Ausbaus der Kommunikationsnetze sorgen. Dabei wird die Bundesregierung darauf achten, daß der Spielraum des Fernmeldeanlagengesetzes in liberaler und flexibler Weise genutzt und der privaten Wirtschaft soweit wie möglich Raum gegeben wird. Dies gilt auch für den Ausbau der Rundfunk-Verteilnetze.

Die Bundesregierung wird darauf sehen, daß bei der Weiterentwicklung bestehender und der Einführung neuer Fernmeldedienste durch die Deutsche Bundespost der wettbewerbliche Suchprozeß privater Anbieter bei neuen Endgeräten nicht behindert wird. Auf diese Weise wird es möglich sein, das Innovations- und Beschäftigungspotential zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft stärker auszuschöpfen.

Die Bundesregierung wird bei verkehrsrechtlichen Tarifgenehmigungen wettbewerbliche Grundsätze verstärkt anwenden, auch soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Freistellung verkehrsrechtlich genehmigter Entgelte nach § 99 Abs. 1 GWB läßt durchaus eine angemessene Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze zu.

Im Hinblick auf die in manchen Bereichen bestehende Nachfragemacht der öffentlichen Hände verfolgt die Bundesregierung weiter das Ziel, das öffentliche Auftragswesen wettbewerbsorientiert zu gestalten. Darauf ist besonders bei der Aufstellung von neuen Regelwerken zu achten, in denen Vergabe- und Vertragsbedingungen für öffentliche Aufträge festgeschrieben werden sowie bei deren Konkretisierung in Richtlinien und Vertragsmustern. Diese Regelungen dürfen nicht zu mißbräuchlichen oder diskriminierenden Verhaltensweisen der öffentlichen Nachfrager führen. Sind sie unter diesem Aspekt bedenkenfrei gestaltet, so ist ihr Inkrafttreten kartellrechtlich unproblematisch, wenn der aufstellende Hoheitsträger sie nur für seinen Bereich anwendet. Bei einer einheitlichen Anwendung durch kommunale Gebietskörperschaften aufgrund von Empfehlungen stellt sich das Problem der Konkurrenz zwischen dem wettbewerbsrechtlichen Kartell- und Empfehlungsverbot und dem Ziel, einheitliche Vergabe- und Vertragsmodalitäten zu haben.

Um solche Zielkonflikte für die Praxis möglichst einzugrenzen, wird die Bundesregierung im Zusammenwirken mit dem Bundeskartellamt alle Möglichkeiten nutzen, um die wettbewerbliche Ausgewogenheit solcher Regelungen sicherzustellen und Beschwerden bei ihrer Anwendung im Einzelfall nachzugehen.

IV.

Bei der Durchsetzung des Kartellverbots stehen derzeit die beim Bundeskartellamt und einigen Landeskartellbehörden anhängigen Kartellbußverfahren wegen des Verdachts von Submissionsabsprachen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die Bundesregierung sieht, daß die Bauwirtschaft mit branchenspezifischen Besonderheiten fertig werden muß, die in bestimmten Situationen ein wettbewerbskonformes Verhalten erschweren können. Zu diesen Besonderheiten gehört vor allem auch die starke Abhängigkeit vieler Bereiche des Bausektors von öffentlichen Aufträgen, die sich nur schwer verstetigen lassen. Zudem müssen der tendenziell starke Preiswettbewerb und die begrenzte Markttransparenz im Bauwesen gesehen werden. Diese Gründe können jedoch weder Abwehrreaktionen in Form von Gesetzesübertretungen noch eine kartellrechtliche Sonderbehandlung rechtfertigen. Denn auch andere Wirtschaftszweige weisen ähnliche Bedingungen oder weitere branchenspezifische Faktoren auf, die die Ausschaltung des Wettbewerbs durch Absprachen begünstigen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das geltende kartellrechtliche Instrumentarium auch den branchentypischen Verhältnissen des Bausektors Rechnung tragen kann.

Gleichwohl steht die Bundesregierung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen und den anderen Gebietskörperschaften im Gespräch über die vielschichtigen Probleme der Bauwirtschaft mit dem Ziel, Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Baumarkt auszuloten. Dabei sollen auch die für die Bauwirtschaft besonders bedeutsamen Fragen der kartellrechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Bieter-Gemeinschaften und zur Verbesserung der Markttransparenz weiter abgeklärt werden. Diese Bereitschaft findet jedoch ihre Grenzen in dem geltenden Kartellrecht. Es bleibt der Bauwirtschaft unbenommen, die auftretenden Probleme, insbesondere auch von transparenzverbessernden Meldesystemen zur Entscheidung der Gerichte zu stellen, um die Tragweite des Kartellgesetzes auch insoweit rechtsverbindlich festzustellen zu lassen.

Unabhängig davon werden die Kartellbehörden auch weiterhin eine Teilnahme an rechtlich unzulässigen Submissionsabsprachen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfolgen. Sie haben allerdings auch darauf zu achten, daß öffentliche Auftraggeber ihre Marktstellung — gerade bei den derzeit vorhandenen Haushaltsrestriktionen — nicht dazu benutzen, Baurisiken unangemessen auf die Auftragnehmerseite zu verlagern.

V.

Zur Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung „gemeinsamer Anzeigenteil“ vom 9. November 1982 (WuW/E BGH 1965) klargestellt, daß auch nach der Neufassung durch die Vierte Kartellgesetznovelle ein Ausbeutungsmißbrauch

i. S. des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB dann nicht vorliegt, wenn das Verhalten sachlich gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung begrüßt diese Klarstellung durch den Bundesgerichtshof. Der Mißbrauchsaufsicht kann in einer Wettbewerbswirtschaft nur der Charakter eines auf Ausnahmefälle beschränkten Hilfsinstruments zukommen. Sie ist nicht in der Lage, die Steuerung der Märkte durch den Wettbewerb zu ersetzen. Die Berücksichtigung sachlich rechtfertigender Gründe für das Verhalten des Marktbeherrschers bedeutet nicht dessen Privilegierung gegenüber anderen Marktteilnehmern und auch nicht eine Aushöhlung des für die Mißbrauchsaufsicht grundsätzlich geltenden Wettbewerbsmaßstabs. Vielmehr trägt eine Betrachtung, die auch die Situation des Marktbeherrschers unter dem Gesichtspunkt rechtfertigender Gründe im Rahmen einer Interessenabwägung mit einbezieht, dem Umstand Rechnung, daß bei der Mißbrauchsaufsicht auch ein auf dem Vergleichsmarktkonzept beruhender Beurteilungsmaßstab als eine exogene Größe für die Bewertung von Unternehmensverhalten nur bedingt geeignet ist. Dies erfordert entsprechende Zurückhaltung bei der Anwendung.

Ob sich allerdings aus der Notwendigkeit zur Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Marktbeherrschers zwingend ergibt, daß ein nicht im Wettbewerb gebildeter Preis wirtschaftlich gerechtfertigt ist und deshalb nicht mißbräuchlich sein kann, wenn er die Selbstkosten des Marktbeherrschers als Anbieter nicht deckt (Kammergericht, Beschuß vom 12. März 1982, WuW/E OLG 2617), wird von der Rechtsprechung bei Gelegenheit noch näher zu prüfen sein. Wettbewerbspolitisch erschiene es jedenfalls bedenklich, wenn dem marktbeherrschenden Unternehmen auf diese Weise eine dem marktwirtschaftlichen System fremde Kostendeckungsgarantie eingeräumt würde. Eine andere Frage ist es, ob ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, am Markt die Deckung seiner Kosten zu erzielen, im Einzelfall als marktbeherrschend qualifiziert werden kann.

VI.

Die tiefgreifenden Strukturveränderungen im Einzelhandel während der letzten Jahre haben den mittelständischen Fachhandel vor die Aufgabe gestellt, sich durch besondere Anstrengungen im verschärften Wettbewerb zu behaupten. Das gilt auch für jene Markenartikel-Hersteller, denen nachfragemächtige neue Vertriebsformen gegenüberstehen. Die Wettbewerbspolitik hat darauf zu achten, daß die Realisierung von — zum Teil hart umkämpften — Marktchancen das Ergebnis von Leistung bleibt und nicht auf dem mißbräuchlichen Einsatz von Marktmacht beruht. Die ordnungspolitische Rolle des Staates kann jedoch nicht über die eines „Schiedsrichters“ hinausgehen. Reglementierende Eingriffe in den Wettbewerbsprozeß gilt es daher zu vermeiden. Der Einsatz des einschneidenden Instruments des Kontrahierungzwangs (§ 26 Abs. 2 GWB) ist deshalb nur als ultima ratio im Einzelfall gerechtfertigt, denn im Prinzip ist ein Belieferungzwang in einem marktwirtschaftlichen System ein Fremdkörper. Die Bundesregierung betont

nachdrücklich, daß der selektive Vertrieb grundsätzlich ein legitimes Absatzinstrument ist. Nur im Ausnahmefall, z. B., wenn marktmächtige Hersteller durch kollektive Lieferverweigerung einzelne Märkte abschotten oder das Vertriebssystem als „Preisbindungs-Ersatz“ mißbraucht wird, kann eine Lieferpflicht in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang ist auf die differenziende und auf die Umstände des Einzelfalles auf der Grundlage einer wettbewerbsorientierten Gesamtabwägung abstellende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, hinzuweisen. Danach hat das Gericht § 26 Abs. 2 GWB einerseits mit der gebotenen Konsequenz auf diskriminierende Praktiken marktstarker Hersteller angewandt, andererseits aber auch den Erfordernissen, die an ein funktionierendes Vertriebsbindungssystem zu stellen sind, Rechnung getragen. Insbesondere stellt diese Rechtsprechung des BGH klar, daß ein Nachfrager, der einen Belieferungsanspruch nach § 26 Abs. 2 GWB geltend macht, grundsätzlich zunächst — also vor der Belieferung — die sachlichen und personnelten Voraussetzungen schaffen muß, die die Eingliederung in das Vertriebssystem des Anbieters erfordern. Das grundsätzliche Recht des Herstellers, eigene Absatzstrategien zu entwickeln und diese mit den Mitteln vertikaler Vertriebsbindungen durchzusetzen, kommt auch in der Entscheidung des BGH vom 22. September 1981 (WuW/E BGH 1829 — „Original-VW-Ersatzteile II“) zum Ausdruck, in der das Gericht dem Interesse von VW an der Bindung seiner Vertragshändler zur Verwendung von Original-Ersatzteilen (aus Sicherheitsgründen) den Vorrang vor dem Interesse der Identteile-Hersteller an einer Belieferung der Vertragswerkstätten einräumt.

VII.

Der verschärzte Wettbewerbsdruck hat die Versuchung wachsen lassen, aggressive Wettbewerbspрактиken einzusetzen. Dies stellt die Kartellbehörden bei der Sicherung des Leistungswettbewerbs vor besondere Anforderungen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß sowohl das Bundeskartellamt als auch die Bayerische Landeskartellbehörde erste Schritte unternommen haben, um die Anwendbarkeit des § 37 a Abs. 3 GWB auf Niedrigpreisstrategien marktstarker Anbieter näher auszuloten.

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus ist in diesem Zusammenhang in Wirtschaftskreisen auch wieder das Thema eines generellen Verbots des Verkaufs unter Einstandspreise diskutiert worden. Gegen ein derartiges Verbot bestehen nach Auffassung der Bundesregierung erhebliche ordnungs- und wettbewerbspolitische Bedenken. Mit ihm wäre nicht nur eine Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit der Unternehmen verbunden, vielmehr läge in einem generellen Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis zugleich eine marktwirtschaftswidrige Anerkennung des Prinzips der Kosten als Leistungsmaßstab und damit ein Einstieg in die Preiskontrolle. Den Nachteil hätten gerade die kleinen und mittleren Unternehmen, wenn sie

durch eine derartige Reglementierung gezwungen würden, ihre Verkaufspreise an solchen Einkaufspreisen auszurichten, die ungünstiger sind als die Einkaufspreise ihrer großen Konkurrenten mit vorteilhafteren Einkaufsbedingungen. In ihren negativen Wirkungen nicht zu unterschätzen wären auch die Häufung von Verfahrensrisiken für die Unternehmen, die Entmutigung der Unternehmer und die damit verbundene generelle Minderung der Wettbewerbsintensität. Eine Bürokratisierung des Wettbewerbs wäre aber gerade in Zeiten ausgeprägten strukturellen Wandels, der ein hohes Maß unternehmerischer Flexibilität voraussetzt, besonders problematisch. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, dem Gedanken eines Per-se-Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis näherzutreten. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß das geltende Recht ausreicht, um — insbesondere mit § 37 a Abs. 3 GWB — machtbedingten Beeinträchtigungen des Wettbewerbs entgegenwirken zu können. Aufgabe der Kartellbehörde ist es dabei, durch einen dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden einzelfallbezogenen Vollzug die Vorteile dieser Vorschrift gegenüber einem Per-se-Verbot zu wahren. Die Bundesregierung verfolgt die verschiedenen Niedrigpreispraktiken im Lebensmittelhandel mit großer Aufmerksamkeit, um festzustellen, ob sich hier unangemessene Konzentrationsbewegungen ergeben.

Auch der Eigeninitiative der Wirtschaft kommt bei der Sicherung des Leistungswettbewerbs besondere Bedeutung zu. Der Bundesregierung ist bekannt, daß z. Z. Überlegungen bestehen, die im Jahre 1975 von Verbänden des Handels, des Handwerks und der Industrie erarbeitete „Gemeinsame Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs“ fortzuschreiben. Eine derartige Selbsthilfemaßnahme, die zu einer Flankierung der Bemühungen des Gesetzgebers und der Kartellbehörden führen könnte, ist zu begrüßen und sollte zügig weiterverfolgt werden.

VIII.

Die Bundesregierung bekräftigt ihre positive Haltung zu leistungssteigernden, mittelstandsfördernden Einkaufskooperationen. Der gemeinschaftliche Einkauf kann die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch Rationalisierung der Beschaffung und Erzielung günstiger Einkaufspreise und -konditionen bei größeren Abnahmemengen verbessern. Damit wird gegenüber den Großbetriebsformen des Handels ein „struktureller Nachteilsausgleich“ zugunsten jener Unternehmen gewährt, die für sich allein keine für die Erzielung günstiger Einkaufsbedingungen ausreichende Nachfrage entfalten können. Allerdings ist die Grenze der wettbewerbspolitisch erwünschten Einkaufskooperation dort erreicht, wo erhebliche Nachfragevolumina lediglich zum Zwecke machtbedingter Erzielung von Sonderkonditionen zu Lasten von Marktgegenseite und Konkurrenten ohne echte Leistungssteigerung zusammengefaßt werden. In dieser Hinsicht kommt der „HFGE-Entscheidung“ des Kammergerichts vom 16. Juni 1982 (WuW/E OLG 2745) besondere Bedeutung zu. Da-

nach unterliegt eine Einkaufsgemeinschaft auch dann dem Kartellverbot des § 1 GWB, wenn zwar keine rechtliche, aber doch eine faktisch-wirtschaftliche Bezugsverpflichtung erkennbar ist. Dies ist nach Auffassung des Kammergerichts dann der Fall, wenn ohne die Bündelung der Nachfrage aller Kooperationsmitglieder die Gesamtabnahmemenge nicht hoch genug wäre, um die erstrebte Konditionen-Vergünstigung zu erreichen. Das Kammergericht betont in seiner Entscheidung zwar ausdrücklich, daß sich die Frage nach dem wettbewerbsbeschränkenden Charakter von Kooperationen beim Einkauf nicht mit wettbewerbspolitischen Nützlichkeitserwägungen beantworten lasse. Die gesamtwirtschaftlich willkommene Folge eines bestimmten Marktverhaltens habe bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des § 1 GWB außer Betracht zu bleiben. Andererseits hat das Gericht die vom Bundeskartellamt dargelegten Faktoren, die das Amt veranlaßt haben, nicht zugleich auch gegen die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse der EDEKA und Rewe vorzugehen, als „jedenfalls vertretbar“ bezeichnet. Für eine differenzierende Be- trachtung, die den wettbewerbspolitisch erwünschten gemeinschaftlichen Einkauf kleiner und mittlerer Unternehmen weiterhin ermöglicht, ist daher nach wie vor Raum.

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zum Zwecke der Leistungssteigerung hat im Berichtszeitraum weiter an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Unternehmen, die an Mittelstandskooperationen nach § 5 b beteiligt sind, hat sich gegenüber den Jahren 1979/80 von mehr als 800 auf über 1150 erhöht. Auch die Zahl der legalisierten § 5 b-Kartelle ist 1981/82 — wenn auch nicht in demselben Ausmaß — angestiegen. Etwa die Hälfte aller legalisierten Mittelstandskartelle entfällt allein auf den Bereich Steine und Erden, so daß anzunehmen ist, daß Unternehmen anderer Branchen den vom Gesetzgeber zugelassenen und gewollten Spielraum bislang keineswegs ausgeschöpft haben.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren die Grenzen kartellfreier Kooperation, insbesondere beim Vertrieb, enger gezogen. In eingen Fällen, bei denen es um die Verlängerung schon legalisierter Mittelstandskartelle bzw. neu angemeldeter Kartelle ging, ist das Bundeskartellamt zu einer engeren Abgrenzung für kartellrechtlich zulässige Kooperationen gekommen. Betroffen waren ausschließlich Hersteller von homogenen Massengütern. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft ein Forschungsinstitut mit der Erstattung eines Gutachtens zum Thema „Anwendung und Ausnutzung der kartellrechtlichen Kooperationserleichterungen nach § 5 b GWB und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Unternehmen“ beauftragt. Das Gutachten kommt auf der Grundlage einer empirischen Analyse zu der Schlußfolgerung, daß die Zulassungspraxis der Kartellbehörden flexibel und eher zu großzügig sei. Demgegenüber ist von anderer Seite der Vorwurf einer zunehmend restriktiver werdenden Haltung des Bundeskartellamtes gegenüber Kooperationen erhoben worden. Das Bundes-

ministerium für Wirtschaft ist der Frage auf der Grundlage eines Berichts des Bundeskartellamtes und unter Einschaltung der Landeskartellbehörden nachgegangen und dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vollzugspraxis des Bundeskartellamtes mit der Entwicklung der Rechtsprechung in Einklang steht und der generelle Vorwurf einer gegenüber Kooperationen unangemessen restriktiven Haltung nicht gemacht werden kann. Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, daß bei der Prüfung von Kooperationen pauschalisierende Ansätze vermieden und alle in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Nur mit einer solchen Einzelfallbetrachtung kann den gerade im Kooperationsbereich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden.

IX.

Am 1. Januar 1982 ist die von der pharmazeutischen Industrie beschlossene weitere Einschränkung der Abgabe von Arzneimittelmustern in Kraft getreten. Es dürfen nunmehr nur noch vier statt bislang sechs Musterpackungen je Anforderung an den Arzt abgegeben werden. Der Bundesminister für Wirtschaft hatte hierzu mit Verfügung vom 31. März 1981 nach § 8 GWB die kartellrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Bundesregierung erwartet von der pharmazeutischen Industrie eine konsequente Handhabung der Selbstbeschränkungsmaßnahme, damit im Interesse der Arzneimittelsicherheit wie auch der Kostendämpfung im Gesundheitswesen eine deutliche Einschränkung der Musterabgabe erreicht wird.

X.

Die mit der Vierten GWB-Novelle in Kraft getretenen Neuregelungen im kartellrechtlichen Ausnahmebereich Versorgungswirtschaft (§§ 103, 103a GWB) zielen darauf ab, das System der geschlossenen Versorgungsgebiete durch Verstärkung von Wettbewerbselementen aufzulockern und damit eine den jeweiligen versorgungswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende größtmögliche Flexibilität sicherzustellen. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß die hierzu neugeschaffenen gesetzlichen Instrumente von den Kartellbehörden voll angewandt werden. Die Verwaltungspraxis hat allerdings noch nicht den Grad an Intensität erreicht, der der Zielsetzung der Neuregelungen entspräche. Zwar hat das Bundeskartellamt die wichtige Frage der Behandlung von Verlängerungsklauseln in Altverträgen inzwischen vor den Bundesgerichtshof gebracht. Die nicht minder klärungsbedürftige Problematik des sog. gespaltenen Wegebenutzungsrechts in Konzessionsverträgen, bei dem neben die Abrede eines auf 20 Jahre befristeten ausschließlichen Wegebenutzungsrechts die Vereinbarung eins darüber hinausgehenden einfachen Wegerechts tritt, ist bisher jedoch von keiner Kartellbehörde zum Gegenstand einer Verfügung gemacht worden. Auf die Bedeutung der strikt zu handhabenden Befristung der Gebietsschutzverträge nach § 103a GWB hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsber-

icht des Bundeskartellamtes 1979/80 (Bundestags-Drucksache 9/565, S. VI f.) hingewiesen.

Am 1. Juni 1982 sind mit dem Inkrafttreten der Zweiten Preisfreigabeverordnung vom 12. Mai 1982 (BGBI. I S. 617) im Strombereich mehrere Preisvorschriften aufgehoben worden. Durch die Aufhebung dieser Regelungen, insbesondere der Preisstoppverordnung von 1936, ist bei Elektrizität der Sonderabnehmerbereich der staatlichen Preisaufsicht entzogen und uneingeschränkt der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht unterstellt worden. Damit konnte zugleich eine bessere Abgrenzung der Befugnisse der Preisbehörden und der Kartellbehörden erreicht werden.

XI.

Die EG-Kommission hat im Berichtszeitraum ihre Bemühungen fortgesetzt, durch Ausbau und Fortentwicklung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen ein System des unverfälschten Wettbewerbs im gemeinsamen Markt zu sichern. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher wettbewerbspolitischer Bewertungen haben die hierzu zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geführten Beratungen allerdings in vielen Fällen noch nicht zu dem Konsens geführt, der nach Auffassung der Bundesregierung für die Einbettung der europäischen Wettbewerbspolitik in den allgemeinen Integrationsprozeß wünschenswert und notwendig erscheint. Die Bundesregierung sieht in den Instrumenten der europäischen Wettbewerbspolitik ein unverzichtbares Mittel zur Sicherung und zum Ausbau des gemeinsamen Marktes gegen wettbewerbsverfälschende Maßnahmen auf der Ebene der Unternehmen und wird entsprechende Vorschläge der Kommission zu dessen Festigung, mit denen den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen wird, weiterhin unterstützen oder konstruktiv begleiten.

Seit dem 1. Januar 1983 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3604/82 über die gruppenweise Freistellung von Spezialisierungsvereinbarungen vom EWG-Kartellverbot in Kraft. Mit dieser Verordnung werden im wesentlichen die Grundsätze der vorangegangenen Verordnung übernommen und für fünfzehn Jahre verlängert. Erstmalig werden auch Spezialisierungskooperationen im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen gruppenweise freigestellt, so daß nunmehr auch Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten verpflichten, bestimmte Erzeugnisse nur gemeinsam herzustellen oder herstellen zu lassen, zulässig sind. Die mit dieser Neuregelung verbundenen Erleichterungen der mittelständischen Kooperation, die auch nach Auffassung der EG-Kommission vielfach dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft dient, werden von der Bundesregierung begrüßt.

Angesichts der fortbestehenden Meinungsunterschiede zwischen Kommission und Mitgliedstaaten über eine Nachfolgeregelung der Verordnung Nr. 67/67 über die Gruppenfreistellungen von Alleinvertriebsvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 1982 gültig war, hat die Kommission diese

Verordnung bis zum 30. Juni 1983 verlängert. Als Nachfolgeregelung strebt die Kommission jeweils gesonderte Verordnungen für Alleinvertriebsvereinbarungen sowie für Alleinbezugvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs mit Sonderregelungen für Bierlieferungs- und Tankstellenverträge an. Demgegenüber ist die Bundesregierung mit der Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen für eine im wesentlichen unveränderte Verlängerung der Verordnung Nr. 67/67 eingetreten, die sich nach ihrer Auffassung in der Praxis bewährt hat. Aus grundsätzlichen Erwägungen hat sie sich im übrigen insbesondere gegen die beabsichtigten Branchenregelungen im Rahmen einer gruppenweisen Freistellung von Alleinbezugvereinbarungen ausgesprochen, da derartige Branchenregelungen die Spielräume für Vertragsgestaltungen in einer aus wettbewerbspolitischer Sicht unnötigen Weise einschränken und damit tendenziell sogar zu einer Erstarrung des Wettbewerbs führen können. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gegenüber der Kommission unterstrichen, daß Regelungen, die das bewährte und gerade in mittelstandspolitischer Hinsicht wichtige Finanzierungs- und Absatzinstrument des Bierlieferungsvertrages zu Unrecht in Frage stellen, nicht ihre Zustimmung finden werden. Die Kommission hat angekündigt, daß die endgültige Fassung der Nachfolgeregelung, deren Verabschiebung in die alleinige Zuständigkeit und Verantwortung der Kommission fällt, den Äußerungen der betroffenen Wirtschaftskreise sowie den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen wird.

Die Kommission hat 1981 Verordnungsvorschläge zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luft- bzw. Seeverkehr vorgelegt. Mit ihren materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenden Vorschlägen zielt die Kommission darauf ab, eine Lücke zu schließen, da für diese Wirtschaftszweige noch keine Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Wettbewerbsregeln erlassen worden sind. Während sich die in der Arbeitsgruppe des Rates geführten Erörterungen über den Vorschlag zum Luftverkehrsbereich noch im Anfangsstadium befinden, haben sich die Beratungen zum Seeverkehrsbereich auf die mit dem Vorschlag verbundenen Hauptprobleme konzentriert, ohne daß hierzu bereits Einvernehmen erzielt worden ist. Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen für Regelungen eingesetzt, die neben einer Stärkung der Wettbewerbselemente auch den Besonderheiten dieser Verkehrsmärkte Rechnung tragen. Wie die von der Mehrheit der Mitgliedstaaten bisher geltend gemachten Vorbehalte zeigen, scheint dies insbesondere hinsichtlich des Vorschlags für den Luftverkehr noch nicht in hinreichendem Maße gelungen zu sein.

Die geänderte Fassung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom Dezember 1981 (Tätigkeitsbericht S. 99) ist vom Rat noch nicht behandelt worden. Die Bundesregierung hat stets betont, die Einführung einer europäischen Fusionskontrolle setzte zwingend voraus, daß bei ihrer Aus-

gestaltung und Anwendung die effiziente Durchsetzung der mit ihr verfolgten wettbewerbspolitischen Ziele sichergestellt sein muß. Die in den Änderungsvorschlägen zum Ausdruck kommende Abschwächung der wettbewerblichen Ausrichtung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags lassen Zweifel berechtigt erscheinen, ob diese Grundvoraussetzung erfüllt werden kann. Die Kommission beabsichtigt, sobald das Europäische Parlament zu dem geänderten Vorschlag eine Stellungnahme abgegeben hat, den Rat aufzufordern, seine Arbeiten zur europäischen Fusionskontrolle wiederaufzunehmen.

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen hat die erste Anhörung zum von der Kommission vorgelegten Vorentwurf einer Gruppenfreistellung von selektiven Vertriebssystemen im Kfz-Sektor beendet. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die im Vorentwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung der Kommission, daß der selektive Vertrieb in diesem Sektor wettbewerbspolitisch positiv zu werten ist und daher vom Kartellverbot des EWG-Vertrages freigestellt werden kann. Allerdings wird bei den weiteren Beratungen darauf zu achten sein, daß die angestrebte Gruppenfreistellung nicht durch zu strenge Voraussetzungen dem selektiven Vertrieb in diesem Bereich wirtschaftlich und rechtlich die Grundlage entzieht.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Juni 1982 (RS 258/78 „Maissaatgut“) sind ausschließliche Lizenzen, ebenso wie dies seitens der Bundesregierung stets betont worden ist, jedenfalls nicht als per-se gegen das EWG-Kartellverbot verstößend anzusehen. Die Kommission hat ihre Absicht erklärt, ihren Entwurf einer Gruppenfreistellungsverordnung für Patentlizenvereinbarungen im Lichte dieser Entscheidung des Gerichtshofs zu überarbeiten. Im übrigen will sie allerdings an der Struktur und dem wesentlichen Inhalt ihres bisherigen Entwurfs festhalten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist fraglich, ob dies mit der durch das „Maissaatgut“-Urteil eingeleiteten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar ist. Es erscheint daher zweckmäßig, die Arbeiten an der Gruppenfreistellungsverordnung so lange zurückzustellen, bis durch weitere gerichtliche Entscheidungen die noch bestehenden grundsätzlichen Zweifelsfragen geklärt sind.

XII.

Angesichts der zunehmenden Risiken für den freien Welthandel aufgrund protektionistischer Tendenzen und des um sich greifenden Trends, den internationalen Anpassungsproblemen mit wettbewerbsbeschränkenden Praktiken zu begegnen, konzentriert die Bundesregierung ihre Bemühungen auch weiterhin darauf, die Diskussion der damit zusammenhängenden Wettbewerbsprobleme in den Internationalen Organisationen zu intensivieren und damit zu einer besseren Durchsetzung wettbewerblicher Grundsätze auch im Bereich des internationalen Handels beizutragen. Die Bundesregierung begrüßt es insbesondere, daß der OECD-Mini-

sterrat den Wettbewerbsausschuß der OECD beauftragt hat, die langfristigen Möglichkeiten einer Verbesserung der internationalen Rahmenregelungen im Grenzbereich zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik zu untersuchen. Dabei werden voraussichtlich Fragen der Exportkartelle, sog. freiwillige Exportbeschränkungen mit und ohne staatliche Beteiligung sowie protektionistische Ansätze im Vordergrund der Betrachtung stehen.

Auf der Grundlage des VN-Kodexes über restriktive Geschäftspraktiken hat sich 1981 eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken konstituiert, die sich u. a. auch mit der Ausarbeitung einer wettbewerblichen Mustergesetzgebung befaßt, die vor allem für Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist. Die Bundesregierung sieht hierin eine gute Chance, dem Wettbewerbsgedanken weltweit stärker Geltung zu verschaffen. Es wird aller-

dings darauf zu achten sein, daß sich die Modellgesetzgebung an den bewährten Grundsätzen des VN-Wettbewerbskodexes orientiert und nicht zu wettbewerbsrechtlichen Überreglementierungen führt, die die Wettbewerbsfreiheit eher lähmen als fördern würden.

Die Arbeiten der VN-Konferenz über einen Verhaltenskodex auf dem Gebiet des internationalen Technologietransfers sind im Rahmen eines Interimaußschusses fortgeführt worden, ohne über die wesentlichen noch offenen Fragen eine Einigung erzielen zu können. Insbesondere zum vorgesehenen Kapitel über „restriktive Lizenzpraktiken“ sind die Standpunkte zwischen den Regionalgruppen weiterhin in hohem Maße kontrovers. Inwieweit es gelingen wird, einen Durchbruch auf der für Herbst 1983 vorgesehenen 5. Sitzung der VN-Konferenz zu erreichen, muß nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen eher skeptisch beurteilt werden.

**Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1981/1982
sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet
(§ 50 GWB)**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt

1. 25 Jahre Bundeskartellamt	5
2. Kartellverbot und Kooperation	7
3. Gesamtumsatzrabattkartelle	12
4. Ausfuhrkartelle	13
5. Verbot vertikaler Preisbindungen	13
6. Fusionskontrolle	15
7. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen	25
8. Probleme der Nachfragemacht und der Sicherung des Leistungswettbewerbs	30
9. Konditionenempfehlungen, -kartelle	35
10. Unverbindliche Preisempfehlungen	37

Zweiter Abschnitt

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	38
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	38
Mineralölerzeugnisse (22)	38
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)	43
Eisen und Stahl (27)	46
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	46
Gießereierzeugnisse (29)	47
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	48
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)	48
Maschinenbauerzeugnisse (32)	49
Straßenfahrzeuge (33)	51
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	52
Feinmechanische und optische Instrumente, Uhren (37)	54
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	55
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)	57
Chemische Erzeugnisse (40)	57
Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (43)	58
Pharmazeutische Erzeugnisse (47)	58
Sonstige chemische Erzeugnisse (49)	60
Feinkeramische Erzeugnisse (51)	61

	Seite
Glas und Glaswaren (52)	62
Holzwaren (54)	62
Papier- und Pappwaren (56)	63
Kunststofferzeugnisse (58)	63
Gummiwaren (59)	64
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	65
Tabakwaren (69)	70
Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)	71
Handel- und Handelshilfsgewerbe (71)	72
Kulturelle Leistungen (74)	75
Sonstige Dienstleistungen (76)	79
Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)	80
Versicherungen (81)	83
Wasser- und Energieversorgung (82)	85

Dritter Abschnitt

Lizenzverträge	91
----------------------	----

Vierter Abschnitt

Verfahrensfragen	94
------------------------	----

Fünfter Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages	98
Internationale Zusammenarbeit	104

Sechster Abschnitt

Weisungen, Zusagen, Verwaltungsmitteilungen, Tabellenteil und Geschäftsübersicht	106
---	-----

Teil I

Zusagen in Fusionskontrollverfahren	106
---	-----

Teil II

Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt	109
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1973 (Tabelle 1)	109
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 2)	110
Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber und Erworbenen in den Jahren 1981 und 1982 (Tabelle 3)	111
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschafts- bereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1973 bis 1982 (Ta- belle 4)	112

	Seite
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1981 (Tabelle 4 a)	114
Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1982 (Tabelle 4 b)	116
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen der erworbenen und der erwerbenden Unternehmen in den Jahren 1981 und 1982 (Tabelle 5)	118
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1982 (Tabelle 6)	119
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1981 (Tabelle 6 a)	120
Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1982 (Tabelle 6 b)	121
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Form des Zusammenschlusses in den Jahren 1973 bis 1982 (Tabelle 7)	122
Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Art des Zusammenschlusses in den Jahren 1973 bis 1982 (Tabelle 8)	122
Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen (namentliche Nennung)	123
 Teil III	
Geschäftsübersicht	194
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt	195
Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 5, 5a und 5b vor den Landeskartellbehörden	197
Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen (außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1)	198
Lizenzverträge; Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —	222
Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 (Normen- und Typenempfehlungen)	224
Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3	243
Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs	250
Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ..	253
Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB und Untersagungsverfahren nach § 37 a	256
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	268

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Sechsten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt. Eine Statistik zur Fusionskontrolle enthalten die Tabellen 1 ff. (Sechster Abschnitt, Zweiter Teil). Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen (Sechster Abschnitt, Dritter Teil). Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Sechster Abschnitt, Dritter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb“. Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,
Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Tätigkeitsbericht 1974: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/3791

Tätigkeitsbericht 1975: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/5390

Tätigkeitsbericht 1976: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/704

Tätigkeitsbericht 1977: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/1925

Tätigkeitsbericht 1978: Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2980

Tätigkeitsbericht 1979/80: Deutscher Bundestag, Drucksache 9/565.

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

Erster Abschnitt**Allgemeiner Überblick****1. 25 Jahre Bundeskartellamt**

Am 1. Januar 1983 ist das Bundeskartellamt 25 Jahre alt geworden. Mit den wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre haben sich auch die Tätigkeitsschwerpunkte des Bundeskartellamtes verändert.

**25 Jahre
Bundeskartellamt**

Zu Beginn seiner Tätigkeit hat das Bundeskartellamt vor allem Aufklärungsarbeit geleistet. Viele Unternehmer mußten von der Notwendigkeit eines Kartellverbots erst ebenso überzeugt werden wie von den Vorteilen einer wettbewerblichen Steuerung der Wirtschaft. Das verlangte ein erhebliches Umdenken, denn Deutschland war bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges das klassische Land der Kartelle. Diese Aufgabe ist inzwischen erfüllt. Zwar gehört die Überwachung des Kartellverbots auch heute noch zu den zentralen Aufgaben der Kartellbehörden, über die Notwendigkeit des Kartellverbots besteht aber auch bei der Wirtschaft ein nahezu vollständiger Konsens.

Mit der zunehmenden Konzentration der deutschen Wirtschaft wurde aber schon bald ein Geburtsfehler des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen spürbar. Das Kartellverbot verhinderte zwar die Entstehung wettbewerbsbeschränkender wirtschaftlicher Macht durch Verträge und Vereinbarungen, die nicht minder gefährliche Bildung wettbewerbsbeschränkender wirtschaftlicher Macht durch die Unternehmenskonzentration blieb aber völlig unkontrolliert, da das Gesetz von 1958 keine Fusionskontrolle enthielt. Während Großunternehmen selbst im Falle der Marktbeherrschung nur einer wenig effizienten Mißbrauchsaufsicht unterlagen, traf das strikte Kartellverbot insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Um deren Situation zu verbessern, mußte zunächst einer leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Kooperation, die nicht die Beschränkung oder gar Eliminierung des Wettbewerbs zum Ziel hat, kartellrechtlich mehr Raum gegeben werden. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Kartellgesetznovelle von 1965, mit der für Spezialisierungskartelle ein erleichtertes Freistellungsverfahren eingeführt wurde. Heute enthält das Kartellgesetz einerseits eine breite Palette von Möglichkeiten zur Förderung der leistungssteigernden zwischenbetrieblichen Kooperation. Dies ist ein Teil des notwendigen Ausgleichs für kleine und mittlere Unternehmen für ihre rein großenbedingten Nachteile im Wettbewerb mit Großunternehmen. Andererseits mußte aber auch verhindert werden, daß unter dem Vorwand der Rationalisierung branchenumfassende Kartelle unter Beteiligung von Großunternehmen neu entstehen oder fortgeführt werden. Das Bundeskartellamt hat daher nach und nach entsprechende Kartell-

organisationen, die zum Teil über Jahrzehnte tätig waren, aufgelöst.

Mit der Zweiten Kartellgesetznovelle im Jahre 1973 wurde dann die Ausgewogenheit des Kartellrechts insoweit hergestellt, als zur Bekämpfung der Unternehmenskonzentration die Fusionskontrolle in das Gesetz eingefügt und die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen verschärft wurde. Um die Voraussetzungen für den Wettbewerb auf der Handelsstufe zu verbessern, wurde zudem die Preisbindung der Zweiten Hand für Markenwaren abgeschafft, die bereits seit geraumer Zeit durch die Entwicklung der neuen großflächigen und preisaktiven Einzelhandelsformen stark unter Druck geraten war.

In der Folgezeit hat das Bundeskartellamt die neuen kartellrechtlichen Instrumente getestet und vor allem die Reichweite der Fusionskontrolle ausgelotet, die durch die Dritte Kartellgesetznovelle von 1976 auch auf die Presse ausgedehnt worden ist. Die Fusionskontrolle steht inzwischen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes, denn Zusammenschlüsse beeinflussen die Strukturen der Märkte für längere Zeiträume und damit die Voraussetzungen für den Wettbewerb von morgen.

Für die Öffentlichkeit stand allerdings Mitte der 70er Jahre die Mißbrauchsaufsicht über die Preise marktbeherrschender Unternehmen im Vordergrund des Interesses, da es in vielen Bereichen der Wirtschaft zu abrupten Preissteigerungen gekommen war. Mehrere Verfahren, von denen eines zu einer langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung geführt hat, haben die prinzipiellen Schwierigkeiten deutlich gemacht, die der direkten Preishöhenkontrolle in einer Marktwirtschaft im Wege stehen.

Seit dem Ende der 70er Jahre hat die veränderte gesamtwirtschaftliche Lage, die durch stagnierende Märkte, beschleunigten Strukturwandel und eine erhebliche strukturelle Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, für eine erneute Akzentverlagerung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes gesorgt. Während die Preismißbrauchsaufsicht angesichts der konjunkturellen Entwicklung und einer erhöhten Wirksamkeit des Außenwettbewerbs in den Hintergrund getreten ist, muß sich das Bundeskartellamt vermehrt mit Problemen der Nachfragemacht und der Behinderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Wettbewerb mit Großbetrieben beschäftigen. Die Vierte Kartellgesetznovelle von 1980 hat die dafür zur Verfügung stehenden wettbewerbsrechtlichen Instrumente erweitert.

Vor allem muß das Bundeskartellamt aber heute, wo vieles darauf hindeutet, daß die deutsche Wirtschaft am Beginn einer Erholung steht, darüber wachen, daß der Markt als Problemlösungssystem funktionsfähig bleibt und das „Entdeckungsverfahren Wettbewerb“ (v. Hayek) zum Nutzen aller die Produkte, Produktionsverfahren und Marktstrukturen von morgen entwickeln kann. Gefahren drohen diesem notwendigen

gen Prozeß nicht nur durch Wettbewerbsbeschränkungen der Privatwirtschaft, sondern verstärkt auch durch den internationalen Wettlauf protektionistischer Maßnahmen und Subventionen zur Erhaltung nicht mehr wettbewerbsfähiger Produktionsstrukturen.

2. Kartellverbot und Kooperation

Viele kleine und mittlere Unternehmen haben wegen ihrer oft unbedeutenden Stellung im Markt uneingeschränkt die Möglichkeit, miteinander zu kooperieren. Das Kartellverbot findet erst dann Anwendung, wenn vereinbarte Wettbewerbsbeschränkungen geeignet sind, die Marktverhältnisse „spürbar“ zu beeinflussen. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen fehlen aber oft die notwendigen Informationen, um beurteilen zu können, ob ein Kooperationsvorhaben kartellfrei möglich ist oder wegen Überschreitung der „Spürbarkeitsgrenze“ dem Kartellverbot unterliegt. Das Bundeskartellamt hat deshalb in Verwaltungsgrundsätzen verdeutlicht, in welchen Grenzen es bei leistungssteigernden Mittelstandskooperationen mit geringer wettbewerbsbeschränkender Bedeutung von einer Verfolgung möglicher Gesetzesverstöße absieht (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 7f., 133f.). Da solche Kooperationen aber nicht bei den Kartellbehörden angemeldet werden müssen, hat das Bundeskartellamt keinen Überblick, in welchem Umfang von den Möglichkeiten der Bagatellrichtlinie Gebrauch gemacht worden ist. Es hat zwar angeboten, im Interesse der Rechtssicherheit der kooperationswilligen Unternehmen deren Vorhaben ohne besondere Förmlichkeiten im Hinblick auf ihre wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen, dieses Angebot ist aber nur in wenigen Fällen genutzt worden. In allen geprüften Fällen konnte die kartellrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt werden.

Erste Erfahrungen
mit der
„Bagatellrichtlinie“

Die Zahl der nach § 5b legalisierten Kooperationen hat sich § 5b im Berichtszeitraum auf 107 erhöht. Dies macht deutlich, daß diese Freistellungsmöglichkeit dem Kooperationsbedürfnis der mittelständischen Wirtschaft nach wie vor in besonderer Weise entspricht. An den bis Ende 1982 freigestellten Mittelstandskartellen sind insgesamt über 1 150 Unternehmen beteiligt. Mehr als die Hälfte dieser Kooperationen findet sich im Bereich Steine und Erden. Die Bedeutung des § 5b als Möglichkeit zur Legalisierung leistungssteigernder Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen wird aber zunehmend auch in anderen Branchen erkannt.

Eine Studie des Forschungsinstituts für Wirtschaftspolitik der Universität Mainz zum Thema „Anwendung und Ausnutzung der kartellrechtlichen Kooperationserleichterungen nach § 5b und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Unternehmen“ hat ergeben, daß die Unternehmen im Bereich Steine und Erden im Rahmen ihrer Kooperationen vor allem marktorientierte Ziele verfolgen, um den aufgrund der Homogenität der Produkte als ruinös angesehenen Wettbewerb zu vermindern und gemeinsam gegen Substitu-

tionskonkurrenz zu bestehen. Demgegenüber seien die Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige mehr aus innerbetrieblichen Gründen zur Kooperation veranlaßt worden. Die Gutachter kommen insgesamt zu dem Ergebnis, daß die Kartellbehörden die Tatbestandsmerkmale des § 5b großzügig und flexibel angewandt haben. Dies zeige sich insbesondere an einer verhältnismäßig weiten Abgrenzung des sachlich und räumlich relevanten Marktes sowie an der pauschalen Ausnutzung der vom Ausschuß für Wirtschaft genannten Obergrenze von 15% Marktanteil für Kooperationen, die auch Preisregelungen enthalten.

Auch bei einer positiven Einstellung gegenüber Mittelstandskartellen muß das Bundeskartellamt prüfen, wie sich freigestellte Kooperationen im Zeitablauf entwickeln. Insbesondere auf Regionalmärkten können ausnahmsweise auch Kooperationen kleiner und mittlerer Unternehmen Marktpositionen erringen, die weit über die nach § 5b zulässigen Grenzen hinausgehen und die Ausweichmöglichkeiten der Marktgegenseite wesentlich beschränken. Aber selbst wenn eine Kooperation unterhalb der vom Ausschuß für Wirtschaft genannten Obergrenze von 15% Marktanteil bleibt, kann sie u. U. gegenüber Kartellaußenseitern eine überragende Marktstellung eringen und dadurch den Wettbewerb auf dem Markt wesentlich beeinträchtigen. Problematisch sind Mittelstandskooperationen schließlich auch dann, wenn mehrere Kooperationsgruppen z. B. mit Hilfe von Doppelmitgliedschaften, Kapitalbeteiligungen oder Personalunion in den Geschäftsführungen direkt oder indirekt miteinander verflochten werden, so daß der zwischen den Gruppen bestehende Wettbewerb beschränkt wird. Stellt sich heraus, daß ein legalisiertes Mittelstandskartell die Freistellungsvoraussetzungen wegen der inzwischen am Markt erlangten Stellung nicht mehr erfüllt, müssen die beteiligten Unternehmen ihre Kartellvereinbarungen ändern oder die Kooperation aufgeben. So hat das Bundeskartellamt u. a. Bedenken gegen die vor mehreren Jahren legalisierte Kooperation des Harzer Kieskontors erhoben. Diese Verkaufsgemeinschaft hatte in den letzten Jahren ihren mittelständischen Charakter dadurch verloren, daß die meisten Kartellmitglieder von großen Unternehmen übernommen worden waren. Die Mitglieder der Kooperation haben inzwischen den Kartellvertrag gekündigt (Zweiter Abschnitt S. 44).

§ 5 Abs. 2 und 3 Um eine Verkrustung der Märkte durch branchenumfassende Kartelle zu verhindern, hat das Bundeskartellamt auch mehrere nach § 5 Abs. 2 und 3 legalisierte Rationalisierungskartelle überprüft. Mit Beschuß vom 12. November 1979 hatte das Bundeskartellamt erstmals die Verlängerung eines viele Jahrzehnte tätigen Verkaufssyndikats für Naturstein abgelehnt (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 51). Diese Entscheidung ist jetzt vom Bundesgerichtshof bestätigt worden, der dabei klargestellt hat, daß ein nachgewiesener Rationalisierungserfolg bei jedem einzelnen Kartellmitglied eintreten muß. Diese Voraussetzung war hier nicht mehr gegeben, weil drei ehemals selb-

ständige Kartellmitglieder inzwischen zu derselben Unternehmensgruppe gehören und dadurch auch allein in der Lage sind, ihre Produktion rationell zu steuern und zu vertreiben. Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat ein weiteres Natursteinkartell auf einen Verlängerungsantrag verzichtet und seine Tätigkeit 1981 beendet (Zweiter Abschnitt S. 44). Einem dritten Natursteinkartell hat das Bundeskartellamt aus den gleichen Gründen die Kartellerlaubnis über den 31. Dezember 1982 hinaus versagt.

Das Bundeskartellamt steht der mittelständischen Wirtschaft nach wie vor auch zu informellen Gesprächen über Möglichkeiten der zwischenbetrieblichen Kooperation sowie über alle sonstigen kartellrechtlich interessierenden Fragen zur Verfügung. Dazu dienen auch die „Sprechtag vor Ort“, die das Bundeskartellamt zusammen mit interessierten Industrie- und Handelskammern durchführt. An 40 derartigen Sprechtagen, die das Bundeskartellamt zusammen mit 48 Industrie- und Handelskammern veranstaltet hat, haben über 1 700 Unternehmen und Verbände teilgenommen. Dabei wurde in 300 Fällen von den Unternehmen die Möglichkeit genutzt, vertrauliche Einzelgespräche zu führen. Das Ziel dieser Sprechtag, neben einer konkreten Beratung auch Mißtrauen gegenüber den Behörden abzubauen, ist erreicht worden. Eine große Zahl von Problemen konnte darüber hinaus ohne die Einleitung förmlicher Verfahren zügig gelöst werden.

**Beratung,
Sprechtag vor Ort**

Inzwischen haben mehrere Industrie- und Handelskammern das Bundeskartellamt gebeten, in einer „zweiten Runde“ der Sprechtag die mit der Vierten Kartellgesetznovelle neu geschaffenen kartellrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung des Leistungswettbewerbs zu erläutern. Da inzwischen die ersten Erfahrungen vorliegen, steht das Bundeskartellamt interessierten Kammern und den von ihnen vertretenen Unternehmen hierfür zur Verfügung.

Mit Beschuß vom 16. Juni 1982 hat das Kammergericht die HFGE-Entscheidung des Bundeskartellamts bestätigt, mit der erstmals der gemeinsame Einkauf von vier großen Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 36 f., 88). Damit sind weitere Fragen der kartellrechtlichen Beurteilung der Einkaufsvereinigungen im Handel geklärt worden. Wegen der Vielfalt der tatsächlichen und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Einkaufskooperationen muß zwar jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden. Einkaufskooperationen unterliegen aber nach den Feststellungen des Kammergerichts jedenfalls dann dem Kartellverbot, wenn

**Einkaufs-
kooperationen**

- die vertragliche Zusammenarbeit so gestaltet ist, daß dauerhaft mit einem hinreichenden Bezug jedes einzelnen Mitglieds über die Kooperation gerechnet werden kann;
- das kollektive Nachfrageverhalten den auch unter Nachfragern bestehenden Wettbewerb um die günstigsten Konditionen beschränkt. Das sei jedenfalls dann der Fall, wenn

- das einzelne Mitglied auch außerhalb der Einkaufskooperation selbständig einkaufen könnte;
- das Zusammenwirken der Mitglieder ferner geeignet ist, die Marktposition der Lieferantenseite spürbar zu beeinträchtigen; dies sei abhängig von der „allgemeinen Marktlage“ sowie insbesondere von dem „gemeinsamen Abnahmepotential“ der Mitglieder.

Anknüpfend an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Falle „Zementverkaufsstelle Niedersachsen“ (WuW/E BGH 1367) führt das Kammergericht aus, daß es für die Anwendbarkeit des Kartellverbots ausreicht, wenn die Vereinbarung auch ohne bindende Bezugsverpflichtung zum Zweck der Wettbewerbsbeschränkung abgeschlossen wird und die Kooperationspartner den mit der Wettbewerbsbeschränkung bezeichneten Erfolg gemeinsam herbeiführen wollen. Die „Zwangsläufigkeit“ kollektiven Handelns wird nach der Entscheidung des Kammergerichts bei Einkaufskooperationen in der Regel nur bei einer kleinen Zahl etwa gleichgroßer Kooperationspartner gegeben sein. Das gemeinsame Ziel, günstigere Konditionen zu erreichen, sei dann nur durch einen weitgehenden Verzicht auf individuelle Einkaufsverhandlungen bei den betreffenden Produkten zu erreichen. Bei einer Beteiligung von nur vier etwa gleichgroßen Mitgliedern führe schon das selbständige Vorgehen eines Mitglieds zu einer wesentlichen Herabsetzung der Gesamtbezugsmenge und damit zu einer drastischen Reduzierung des Nutzens. Es bestehে daher ein vitales Interesse aller Mitglieder an einem geschlossenen Vorgehen. Eine entsprechende Notwendigkeit für einen gemeinsamen Bezug bestehe dagegen bei Kooperationen mit weitaus größerer Mitgliederzahl nicht. Eine erfolgreiche Tätigkeit sei dort auch ohne den praktischen Verzicht der Mitglieder auf eigenen Einkauf vorstellbar und keines der zahlreichen angeschlossenen Mitglieder brauche zu befürchten, durch selbständige Einkäufe bei anderen Lieferanten das gesamte Vertragswerk zu gefährden.

Zur Frage des Nachfragerwettbewerbs stellt das Kammergericht fest, bei einem Angebotsüberhang („Käufermarkt“) erübrige sich zwar der Wettbewerb um die Ware, nicht jedoch um die Konditionen. Ebenso wie beim Anbieterwettbewerb werde der Verhaltensspielraum eines Nachfragers durch die Existenz weiterer Nachfrager begrenzt. Ein Nachfrager könne daher sein Ziel, möglichst vorteilhaft einzukaufen, um so eher durchsetzen, als es dem Anbieter versagt sei, auf andere Nachfrager auszuweichen und diese bei den Preisverhandlungen gegeneinander auszuspielen. Wenn es daher einem Nachfrager gelinge, andere Nachfrager zu einem Verzicht auf eigenständigen Einkauf zu bewegen, so stärke er seine Position zu Lasten der Anbieterseite. Ein Nachfragerwettbewerb bestehe nur dann nicht, wenn die einzelnen Mitglieder der Kooperation zu individuellen Geschäftsabschlüssen mit den Anbietern mangels entsprechender Nachfragekapazitäten nicht in der Lage seien.

Für die Beurteilung, ob das Zusammenwirken der Nachfrager geeignet ist, die Marktposition der Anbieter spürbar zu beeinträchtigen, stellt das Kammergericht auf die „allgemeine Marktlage“ und insbesondere auf das „Abnahmepotential“ der Kooperationspartner ab. Im Fall HFGE liegen nach Ansicht des Kammergerichts diese Voraussetzungen „auf der Hand“. Je geringer die Gesamtnachfrage sei, desto eher wirke sich das Ausscheiden auch kleinerer Abnehmer nachteilig für den Anbieter aus. In einer Käufermarktsituation wie im Lebensmittelbereich könne schon der Ausfall eines nicht völlig unbedeutenden Abnehmers nicht ohne Schwierigkeiten durch Ausweichen auf andere Abnehmer ausgeglichen werden. Bei einem Gesamteinkaufsvolumen der HFGE von ca. 5 Mrd DM betrage ihr Anteil an den Produktionsmengen der Lieferanten bis zu 5%. Diese Mengen seien nur schwer und jedenfalls nicht ohne besondere Preiszugeständnisse anderweitig abzusetzen. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum gegen mehr als 100 Unternehmen der Bauwirtschaft Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen verbotener Submissionsabsprachen eingeleitet. Dies ist das zweite große Verfahren, das seit 1973 gegen Unternehmen dieser Branche geführt wird.

**Baupreis-
absprachen**

Die vom Bundeskartellamt und mehreren Landeskartellbehörden aufgrund zahlreicher Hinweise durchgeführten Ermittlungen begründen den Verdacht, daß in verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren regionale und überregionale Absprachekreise die Auftragsvergabe im Interesse der beteiligten Unternehmen gelenkt haben.

Vertreter der Bauwirtschaft erklären dies als Reaktion der Unternehmen auf die besonderen wettbewerblichen Rahmenbedingungen, denen die Bauwirtschaft ausgesetzt ist. Im Gegensatz zu anderen Branchen habe die Bauwirtschaft keine Möglichkeit, Nachfrageschwankungen durch eine entsprechende Lagerhaltung auszugleichen. Entlassungen und Neueinstellungen als Mittel der Kapazitätsanpassung seien ebenfalls nicht möglich. Die Unternehmen der Bauwirtschaft müßten daher ständig um Anschlußaufträge bemüht sein. Gerade die Bauwirtschaft sei aber einer extrem schwankenden Nachfrage ausgesetzt, da saisonale und konjunkturelle Nachfragebewegungen durch das prozyklische Investitionsverhalten der öffentlichen Hand so verstärkt würden, daß die Unternehmen versuchen müßten, die größten Schwankungen durch Absprachen wieder auszugleichen. Die öffentlichen Auftraggeber verstießen zudem gerade in Zeiten schlechter Baukonjunktur bei der Auftragsvergabe zunehmend gegen die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), indem etwa Risiken VOB-widrig und in unangemessener Weise auf die Bauunternehmen überwälzt und die Bindungsfristen der Unternehmen an ihre Angebote unzumutbar verlängert würden. Hinzu komme, daß die Bauunternehmen ihre Leistungen im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen in einem für sie

völlig intransparenten Wettbewerb anbieten müßten, während die Vergabeseite die volle Marktübersicht habe.

Das Bundeskartellamt verkennt nicht die Probleme, die mit der hohen Abhängigkeit der Bauwirtschaft von der öffentlichen Hand verbunden sind. 40 % aller Aufträge im Bauhauptgewerbe kommen von der öffentlichen Hand; in der Bauindustrie sind es etwa 60 % und im Tiefbau nahezu 100 %. Es hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die VOB von den öffentlichen Auftraggebern und der Wirtschaft gemeinsam entwickelt worden ist, um einen Ausgleich der berechtigten Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmern herbeizuführen. Sofern die öffentliche Hand gegen diese Bestimmungen verstößt, kann das ein Mißbrauch von Nachfragemacht sein. Der öffentliche Nachfrager ist jedoch nicht immer marktbeherrschend oder marktstark, so daß in diesen Fällen eine Rechtsgrundlage für das Eingreifen des Bundeskartellamtes nicht besteht. Darüber hinaus scheitert eine Aufklärung der Fälle häufig schon daran, daß sich die betroffenen Unternehmen aus Sorge vor Nachteilen bei der Auftragsvergabe scheuen, entsprechende Tatbestände dem Bundeskartellamt gerichtsverwertbar vorzutragen.

Die Besonderheiten der Bauwirtschaft und das Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand können aber illegale Absprachen über die Verteilung ausgeschriebener Bauaufträge nicht rechtfertigen. Sie sind außerdem kein taugliches Instrument zur Verstetigung der Nachfrage und stets mit Absprachen über die Angebotspreise verbunden. Das laufende Verfahren des Bundeskartellamtes zeigt zudem, daß Submissionskartelle nicht nur „Kinder der Not“ zum Ausgleich unvertretbarer Beschäftigungseinbrüche sind. Absprachen sind vielmehr auch im Zeitraum bis 1980 getroffen worden, also gerade zur Zeit der Hochkonjunktur. Die Unterlagen zeigen zudem, daß auch Objekte von geringem Volumen abgesprochen wurden, die für die Kapazitätsauslastung der beteiligten Unternehmen völlig ohne Bedeutung waren.

3. Gesamtumsatzrabattkartelle

Die vom Bundeskartellamt verfügte Unwirksamkeit der Gesamtumsatzrabatt-Regelung des Rauchtabak-Kartells hat der Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 18. Mai 1982 bestätigt (WuW/E BGH 1923). Damit bestanden Ende 1982 von den ursprünglich 15 Gesamtumsatzrabattkartellen nur noch die Kartelle für Schleifscheiben und Schleifkörper sowie für Zigaretten. Die Beschwerden gegen die Unwirksamkeitserklärung dieser Kartelle sind inzwischen vom Kammergericht ebenfalls zurückgewiesen worden. Nach § 3 sind nur solche Rabatte Regelbar, die auf die individuellen Lieferungen des einzelnen Kartellmitglieds an seine Abnehmer abstellen. Bei Gesamtumsatzrabattkartellen wird dagegen die Rabatthöhe nicht nach der Abnahmeleistung des Kunden gegenüber dem einzelnen Lieferanten berechnet, sondern nach der Höhe der Gesamtbezüge des Abnehmers bei allen Lieferanten.

4. Ausfuhrkartelle

Ende 1982 waren beim Bundeskartellamt 52 Ausfuhrkartelle nach § 6 Abs. 1 angemeldet und drei Ausfuhrkartelle nach § 6 Abs. 2 erlaubt. Der jährliche Gesamtwert der kartellierten deutschen Exporte betrug nach den Berechnungen des Bundeskartellamtes jährlich etwa 7 bis 8 Mrd DM; dies entspricht einem Anteil von nur etwa 2 % des Gesamtexports. Schwerpunkte der kartellierten Exporttätigkeit sind die Elektroindustrie, die chemische Industrie, der Maschinenbau, die Ernährungsindustrie sowie der Bereich Eisen und Stahl. Davon sind 49 „Altkartelle“, die bereits vor der Neuregelung (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 15 ff.) gegründet worden waren. 30 Ausfuhrkartelle haben rein nationale, 25 internationale Beteiligung.

Bei den Neuanmeldungen hat das Bundeskartellamt im wesentlichen die Freistellungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 geprüft. In einigen Fällen war die Frage problematisch, ob es für die Inlandsregelung auf den Sitz des Käufers oder das letzte Bestimmungsland der Ware ankommt. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes ist allein der Sitz der Käufer entscheidend. Soll die Kartellvereinbarung auf Kaufabschlüsse mit Abnehmern angewandt werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen EG-Staaten haben, reicht eine Anmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn die Ware letztlich für Drittländer bestimmt ist. Ausfuhrkartelle, die auf das Bestimmungsland abstellen wollen, müssen eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 bzw. eine Freistellung bei der EG-Kommission beantragen.

5. Verbot vertikaler Preisbindungen

Das Bundeskartellamt hat der Telefunken Fernseh- und Rundfunk GmbH untersagt, in ihren Vertriebsverträgen Vertragsbestimmungen zu verwenden, durch die jegliche Preisgestaltungsfreiheit der Händler ausgeschlossen wird (Zweiter Abschnitt S. 53). Diese Entscheidung ist vom Kammergericht mit Beschuß vom 5. August 1982 bestätigt worden. Damit sind wichtige Fragen zur Reichweite des Preisbindungsverbots des § 15 weiter geklärt worden. Die Entscheidung des Kammergerichts ist aber noch nicht rechtskräftig.

Telefunken hat im Jahre 1981 seinen Vertrieb so umgestellt, daß die Rundfunk- und Fernsehhändler jetzt als Kommissonsagenten des Herstellers tätig werden. Die dazu abgeschlossenen Einzelhandels-Partner-Verträge verpflichten die einzelnen Händler, nur die vom Hersteller bundesweit einheitlich festgesetzten Preise zu berechnen und keine Nachlässe zu gewähren. Telefunken selbst hat sich verpflichtet, seine Erzeugnisse ausschließlich an entsprechend gebundene Einzelhandelspartner zu liefern. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes sind die Verkaufspreisregelungen der Einzelhandelspartnerverträge auch als Bestandteil von Kommissonsagenturverträgen nach § 15 nichtig.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes findet das Preisbindungsverbot — auch wenn der Wortlaut der Norm erfüllt ist — keine Anwendung, wenn die in § 15 geschützte Handlungsfreiheit des Absatzmittlers beim Weiterverkauf der Ware fehlt, weil sie bereits von vornherein durch vorgegebene, von der Rechtsordnung anerkannte Rechtsbeziehungen mit dem Hersteller ausgeschlossen ist („anerkannte institutionelle Gegebenheiten“, BGH WuW/E BGH 1851, 1852 „Bundeswehrheime II“ m. w. N.). Dies ist sowohl beim Handelsvertreterverhältnis als auch beim Kommissionsgeschäft der Fall. Beide Rechtsinstitute sehen vor, daß der Geschäftsherr bzw. der Kommittent dem Absatzmittler Preisweisungen erteilen darf, weil er bei typischer Ausgestaltung beider Rechtsinstitute auch das wirtschaftliche Risiko des Verkaufsgeschäftes trägt. Ein genereller Vorrang der Rechtsinstitute des Handelsrechts vor § 15 würde aber dem Sinn und Zweck dieser Norm widersprechen. § 15 dient nicht allein dem Schutz der Handlungsfreiheit der gebundenen Vertragspartner, sondern zugleich dem Schutz des Wettbewerbs und betroffener Dritter. Wie der Bundesgerichtshof in einer neueren Entscheidung betont, hat der Gesetzgeber § 15 als Verbotsnorm bewußt weit gefaßt (WuW/E BGH 1791 „Garant“). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes können daher im Interesse des Wettbewerbs Beschränkungen im Rahmen anerkannter Rechtsinstitute nur hingenommen werden, wenn es sich um typische Ausprägungen der Rechtsinstitute handelt und der Wettbewerb dadurch nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Das Telefunken-Partnersystem weicht in seinem Inhalt und Zweck in entscheidenden Punkten vom typischen Kommissionsagenturverhältnis ab und beeinträchtigt den Wettbewerb auf der Handelsstufe erheblich. Der gesetzliche Regeltyp der Verkaufskommission soll es dem Kommittenten ermöglichen, am Markt den „besten Preis“ für seine Waren zu erzielen, indem er sich der Marktkenntnisse des Kommissionärs bedient. Diesem Zweck dient das Telefunken-Partnersystem aber erkennbar nicht, denn der Preis ist dem Kommissionär fest vorgegeben. Auch der für das Kommissionsgeschäft typischen Interessenwahrungspflicht des Kommissionärs kann der Telefunken-Partner nicht nachkommen, denn die Verträge verpflichten ihn sogar, weiterhin als Eigenhändler für Konkurrenzprodukte aufzutreten. Schließlich hat Telefunken auch auf das jeweilige Weisungsrecht gegenüber dem einzelnen Vertragspartner verzichtet, indem es sich verpflichtet, allen Einzelhandelspartnern dieselben Preisweisungen zu erteilen. Die Telefunken-Partner-Verträge bewirken ein umfassendes, lückenloses System zum Vertrieb von Markenartikeln zu bundesweit einheitlichen Preisen. Sie beeinträchtigen damit den Wettbewerb auf der Handelsstufe in erheblichem Maße. Durch den Abschluß von rd. 7 500 gleichlautenden Verträgen mit im übrigen selbständigen Facheinzelhändlern erzielt Telefunken ein Ergebnis, das wirtschaftlich in jeder Beziehung dem einer vertikalen Preisbindung entspricht, die seit der Zweiten Kartellgesetznovelle nicht mehr zulässig ist.

Das Kammergericht hat diese Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt. Es weist darauf hin, daß bereits die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den Auftrag an die Rechtsprechung enthält, Umgehungen des Preisbindungsverbots zu verhindern und betont, es widerspräche diesen Intentionen des Gesetzgebers, über den Umweg eines Kommissionsagenturverhältnisses die beabsichtigte bundesweite lückenlose Preisbindung zuzulassen.

6. Fusionskontrolle

Im Berichtszeitraum 1981/82 sind 1 221 (1981: 618; 1982: 603) Unternehmenszusammenschlüsse vollzogen und nach § 23 angezeigt worden. Damit ist die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse nach dem Höchststand von 635 Zusammenschlüssen im Jahre 1980 erstmalig leicht rückläufig. Von den 618 und 603 Zusammenschlüssen waren

Statistische
Übersicht

$254 + 336 = 590$ zwingend oder freiwillig vor Vollzug angemeldete und im Berichtszeitraum vollzogene Zusammenschlüsse,

$150 + 138 = 288$ nach Vollzug angezeigte kontrollpflichtige Zusammenschlüsse und

$214 + 129 = 343$ nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse.

Stark zugenommen hat die Zahl der vor Vollzug angemeldeten Zusammenschlüsse. Dies ist eine Folge der mit der Vierten Kartellgesetznovelle erweiterten Anmeldepflicht, mit der die wettbewerbspolitisch besonders problematische Beteiligung von Großunternehmen an Zusammenschlüssen besser erfaßt und die nachträgliche Auflösung bereits vollzogener Zusammenschlüsse vermieden werden sollte. Im Berichtszeitraum 1981/82 waren dadurch gegenüber der bisherigen Regelung 515 Zusammenschlüsse zusätzlich vor Vollzug anmeldepflichtig. Der Schwerpunkt der Fusionskontrolle hat sich damit eindeutig auf die präventive Fusionskontrolle verlagert, der über zwei Drittel aller Kontrollfälle unterlagen. 1979 betrug dieser Anteil noch unter einem Viertel. Dagegen ist durch die Einschränkung der Anschlußklausel die Zahl der nicht kontrollpflichtigen Zusammenschlüsse deutlich zurückgegangen. Die Zahl der Anschlußfälle betrug in den Jahren 1981 und 1982 insgesamt 252 (160 und 92), ohne die Novellierung des Anschlußstatbestandes wären weitere 180 (91 und 89) Fälle nicht kontrollpflichtig gewesen.

Folgende Unternehmen sind in den Jahren 1981 und 1982 besonders häufig als Erwerber an Zusammenschlüssen beteiligt gewesen:

	Zusammenschlüsse (davon Anschlüsse)		
	1981	1982	1981/82
1. Veba	26 (13)	19 (8)	45 (21)
2. BP	17 (15)	16 (10)	33 (25)
3. Rewe	13 (10)	19 (11)	32 (21)
4. Haniel	11 (5)	12 (8)	23 (13)
5. Ruhrkohle	14 (7)	8 (1)	22 (8)
Thyssen	6 (2)	16 (1)	22 (3)
7. Werhahn	7 (1)	10 (2)	17 (3)
DG-Bank	7 (1)	10 (—)	17 (1)
9. Coop	8 (1)	8 (—)	16 (1)
10. RWE	5 (1)	10 (1)	15 (2)

Neu in dieser Liste der besonders häufigen Erwerber sind die beiden Unternehmen des Lebensmittelhandels Rewe und Coop. In diesem Bereich vollzieht sich die Konzentration häufig in der Form der Übernahme einzelner Betriebsstätten.

Die Fortschreibung der Liste der zehn häufigsten Erwerber seit Einführung der Fusionskontrolle zeigt folgendes Bild:

	Zusammenschlüsse (davon Anschlüsse)
	1973 bis 1982
1. Veba	215 (104)
2. BP	153 (121)
3. RWE	122 (57)
4. Haniel	86 (62)
5. Shell	75 (68)
6. Ruhrkohle	69 (22)
Thyssen	69 (19)
8. Salzgitter	59 (13)
9. Estel-Hoesch	58 (32)
Dresdner Bank	58 (15)

Untersagungen Im Berichtszeitraum sind in formellen Verfahren insgesamt 13 Zusammenschlüsse untersagt worden (davon 11 im Jahr 1981 und 2 im Jahr 1982):

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe	Zweiter Abschn. S.
1. Gruner & Jahr/ Zeitverlag	Entstehung und Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung verschiedener Presse- organe	—
2. Rewe Zentral/ Florimex	Verstärkung einer markt- beherrschenden Stellung auf dem Markt für Schnittblumen	68
3. Rheinmetall/ WMF	Verstärkung von marktbeherr- schenden Stellungen auf den Märkten für Bestecke und Tafelgeräte aus rostfreiem Edelstahl und Großkaffee- maschinen	55 f.

Zusammenschluß (Kurzbezeichnung)	Entscheidungsgründe	Zweiter Abschn. S.
4. Krupp/Total	Entstehung einer überragenden Marktstellung auf dem Markt für stationäre Feuerlöschanlagen	56 f.
5. Hussel/Mara	Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Handelsmarkt für hochwertige Kosmetika und Parfums sowie als Nachfrager gegenüber Herstellern und Importeuren	60
6. IBH/Wibau	Verstärkung einer überragenden Marktstellung bei Asphalt-Mischenanlagen	49
7. Deutsche Luft-hansa/f. i. r. s. t.	Verstärkung einer überragenden Marktstellung bei Pauschal-touristikflügen	73
8. Deutsche Total/Speier	Verstärkung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Markt für leichtes Heizöl	41
9. Nordwest-Zeitung/Ammerland Echo	Verstärkung einer überragenden Marktstellung auf dem Markt für Abo-Tageszeitungen und auf dem Markt für Anzeigenblätter	77
10. Holtzbrinck/Rowohlt	Entstehung einer überragenden Marktstellung auf dem Markt für Taschenbücher	77 f.
11. Burda/Springer	Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols auf dem Pressevertriebsmarkt sowie auf dem Anzeigen- und Tiefdruckmarkt für Zeitschriften; Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf den Lesermärkten für Programmzeitschriften, Kaufzeitungen und Sonntagszeitungen	75
12. Philip Morris/Rothmans	Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Oligopols auf dem Zigarettenmarkt	70
13. Coop/Supermagazin	Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung im Lebensmittelhandel	67 f.

Damit sind seit Einführung der Fusionskontrolle bis Ende 1982 insgesamt 48 Zusammenschlüsse untersagt worden. 18 Untersagungen sind inzwischen rechtskräftig geworden; in vier Fällen ist das Auflösungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

In 14 Fällen sind Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren anhängig, in 12 Fällen ist die Untersagung des Bundeskartellamtes endgültig aufgehoben oder für erledigt erklärt worden. Für vier Zusammenschlüsse hat der Bundesminister für Wirtschaft eine Ministererlaubnis erteilt.

Im Jahre 1983 sind bis Ende Mai drei Zusammenschlüsse untersagt worden (Schaper/Böser Wolf; Oberbergische Asphaltmischwerke; Stadtwerke Bremen/Gasversorgung Wesermünde).

Für die Effizienz der Fusionskontrolle von besonderer Bedeutung sind neben den untersagten Zusammenschlüssen auch diejenigen Fusionsvorhaben, die nach Erörterung mit dem Bundeskartellamt von den beteiligten Unternehmen wieder aufgegeben wurden, weil mit einer fusionsrechtlichen Freigabe nicht gerechnet werden konnte. Ihre Zahl ist von 61 (Ende 1980) auf 86 (Ende 1982) gestiegen. Zehn Zusammenschlüsse sind nach Einwendungen des Bundeskartellamtes so reduziert worden, daß wettbewerbliche Bedenken nicht mehr bestanden. Darüber hinaus hat die Fusionskontrolle vorbeugende Wirkung, weil viele Zusammenschlußvorhaben allein durch die Existenz der Fusionskontrolle bereits in der Planungsphase von den Unternehmen wieder aufgegeben werden, ohne daß sie dem Bundeskartellamt bekannt werden.

**Entwicklung
in einzelnen
Branchen**

Rund ein Drittel (345) aller Zusammenschlüsse entfiel im Berichtszeitraum auf Beteiligungen an Handelsunternehmen. Zwar ist dieser Anteil gegenüber 1979/80 etwa gleichgeblieben, doch haben sich einzelne Handelssektoren sehr unterschiedlich entwickelt. Nach Untersagung der Zusammenschlüsse Texaco/Zerssen und Mobil Oil/Mertl ist die hohe Zahl der Serienaufkäufe im Brennstoffhandel deutlich zurückgegangen. Von den insgesamt noch 89 Zusammenschlüssen in diesem Bereich (1979/80: 143) unterlagen 65 nicht der Kontrollpflicht, weil die beteiligten großen Unternehmen Brennstoffhändler mit weniger als 4 Mio. DM Umsatz erworben hatten. Dies läßt erkennen, daß die Großunternehmen sich zumindest zur Zeit auf den kontrollfreien Erwerb von kleinen Unternehmen beschränken. Inzwischen hat das Kammergericht die Untersagung des Zusammenschlusses Texaco/Zerssen aufgehoben.

Sollte der Bundesgerichtshof diese Entscheidung bestätigen, ist nicht auszuschließen, daß sich die Konzentration im Brennstoffhandel wieder verschärft.

Drastisch zugenommen hat die Fusionstätigkeit im Lebensmittelhandel. Mit 87 Zusammenschlüssen hat sich die Zahl der Zusammenschlüsse im Lebensmittelhandel im Berichtszeitraum 1981/82 gegenüber 1979/80 fast verdoppelt. Dabei wurde ein Umsatzpotential von über 6 Mrd DM erworben. Im Fall Coop/Supermagazin hat das Bundeskartellamt erstmalig ein Zusammenschlußvorhaben im Lebensmittelhandel untersagt (Zweiter Abschnitt S. 67f.). Entscheidend war hierfür zum einen die von den Unternehmen nicht widerlegte Vermutung, daß durch den Zusammenschluß auf dem betroffenen Regionalmarkt ein marktbeherrschendes Oligopol von drei Unternehmen des Lebensmittelhandels mit über 50% Marktanteil entsteht. Darüber hinaus würde auch die marktbeherrschende Stellung der Coop-Gruppe als Nachfrager nach Lebensmitteln verstärkt. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben

ergeben, daß einige bundesweit tätige Handelsgruppen u. a. aufgrund ihres großen Nachfragevolumens eine überragende Bedeutung haben. Viele Hersteller von Lebensmitteln können auf deren Distributionsleistungen nicht verzichten, weil eine Verlagerung ihres Absatzes auf andere Abnehmer praktisch unmöglich ist. Diese großen Handelsunternehmen haben daher bei Preis- und Konditionenverhandlungen vom Wettbewerb nicht ausreichend kontrollierte überragende Verhaltensspielräume und sind damit marktbeherrschend.

Ein weiterer Schwerpunkt der Fusionskontrolle war der Pressebereich. Von den rund 40 Pressefusionen des Berichtszeitraumes 1981/82 entfielen wiederum eine Reihe auf Zusammenschlüsse zwischen Zeitungsverlagen und lokalen Anzeigenblättern. Mit dem Zusammenschluß Nordwest-Zeitung/Ammerland Echo ist ein weiterer Zusammenschluß dieser Art untersagt worden (Zweiter Abschnitt S. 77). Angesichts des bereits erreichten hohen Konzentrationsgrades auf den meisten regionalen und lokalen Pressemärkten wird das Bundeskartellamt auch künftig gegen die Beseitigung des letzten Randwettbewerbs vorgehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Untersagungspraxis des Amtes bisher in allen entschiedenen Fällen bestätigt. In seiner Entscheidung Münchener Wochenblatt/Stadler & Faber (Zweiter Abschnitt S. 77) hat der Bundesgerichtshof dabei festgestellt, daß Anzeigenblätter, die einen redaktionellen Teil enthalten, Presseerzeugnisse sind, so daß die Anschlußklausel hier nicht gilt.

Besondere Bedeutung hatten im Berichtszeitraum die Untersagungsverfügungen Burda/Springer und Gruner + Jahr/Zeit (Zweiter Abschnitt S. 75). Der Zusammenschluß Burda/Springer hätte zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen auf verschiedenen Märkten geführt. So wären auf dem Pressevertriebsmarkt, im Anzeigenbereich der Publikumszeitschriften und beim Tiefdruck marktbeherrschende Oligopole entstanden. Bei Straßenverkaufs- und Sonntagszeitungen sowie bei Programmzeitschriften wäre darüber hinaus die überragende Marktstellung des Axel-Springer-Verlages verstärkt worden. Die Übernahme des Zeitverlages durch Gruner + Jahr führt nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu einer überragenden Marktstellung der „Zeit“ bei politischen Wochenzeitungen sowie zu einer Verstärkung der Marktbeherrschung von Gruner + Jahr als Anbieter des „Stern“ bei Publikumszeitschriften. Diese Untersagung ist jedoch vom Kammergericht aufgehoben worden. Dagegen hat der Bundesgerichtshof die Untersagung der beabsichtigten Fusion Springer/Münchener Merkur bestätigt. Er hat dabei festgestellt, daß die Bild-Zeitung auf dem Lesermarkt für Kaufzeitungen marktbeherrschend ist und diese Marktstellung durch Verbesserungen ihrer Wettbewerbsposition auf regionalen Teilmärkten verstärkt wird (Zweiter Abschnitt S. 75f.).

Von den 1 221 im Berichtszeitraum insgesamt angezeigten Zusammenschüssen waren 1053 Inlandszusammenschlüsse,

Kontrolle von
Auslandszusammenschüssen

d. h., das erworbene Unternehmen hatte seinen Sitz im Inland. Dabei waren in 315 Fällen ausländische Unternehmen direkt oder indirekt als Erwerber beteiligt. Bei 168 Zusammenschlüssen sind Unternehmen mit Sitz im Ausland erworben worden (Auslandszusammenschlüsse). Dabei sind deutsche Unternehmen in 35 Fällen direkt und in 17 Fällen indirekt über ausländische Tochtergesellschaften als Erwerber aufgetreten.

Der deutschen Fusionskontrolle unterliegen auch alle Auslandszusammenschlüsse, die sich unmittelbar auf die Wettbewerbsverhältnisse im Inland auswirken. Dies hat der Bundesgerichtshof (WuW/E BGH 1613 „Organische Pigmente“) für die Anzeigepflicht bestätigt. Das gilt nach Auffassung des Bundeskartellamtes grundsätzlich auch für die Anmeldepflicht nach § 24a Abs. 1 Satz 2 und die Untersagungsbefugnis. Die Anwendung der Vorschriften der Fusionskontrolle auf Auslandszusammenschlüsse beruht auf dem völkerrechtlich anerkannten Auswirkungsprinzip. Einschränkungen können nur aus dem Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowie aus dem völkerrechtlichen Mißbrauchsverbot ergeben.

Nach diesen Grundsätzen hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum den Zusammenschluß Philip Morris/Rothmans untersagt (Zweiter Abschnitt S. 70). Der Beteiligungserwerb erfolgte unmittelbar nur zwischen ausländischen Unternehmen und ist auch im Ausland vollzogen worden. Beide Gesellschaften haben jedoch Tochterunternehmen im Inland, die hier nach dem Zusammenschluß ihrer Muttergesellschaften keine unabhängigen Wettbewerber mehr sind. Da der Zusammenschluß dieser beiden inländischen Gesellschaften nach Auffassung des Bundeskartellamtes zur Verengung des marktbeherrschenden Oligopols auf dem deutschen Zigarettenmarkt und damit zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der inländischen Wettbewerbsstruktur führt, hat es den Zusammenschluß Philip Morris/Rothmans insgesamt untersagt. Das Bundeskartellamt hat aber verfügt, daß sich die Auflösung des Zusammenschlusses nur auf die Beseitigung der Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen auf dem inländischen Zigarettenmarkt erstrecken muß.

Zusammenschlußtatbestand

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum auch mehrere wettbewerblich bedeutsame Beteiligungen geprüft, die knapp unterhalb der fusionsrechtlichen 25 %-Grenze lagen. Derartige Beteiligungen unterliegen der Fusionskontrolle, wenn der Erwerber durch zusätzliche Regelungen einen entscheidenden Einfluß auf das wettbewerbliche Verhalten des erworbenen Unternehmens erlangt. So gilt als Zusammenschluß auch der Erwerb von Anteilen, soweit der Erwerber durch Vertrag, Satzung, Geschäftsordnung oder Beschuß eine dem Minderheitsaktionär mit mehr als 25 % des stimmberechtigten Aktienkapitals vergleichbare Rechtsstellung erlangt. Darüber hinaus gilt als Zusammenschluß auch jede sonstige Verbindung, durch die Unternehmen allein oder gemeinschaftlich andere Unternehmen beherrschen können. Im Fall Metro/Kaufhof (Zweiter

Abschnitt S. 72) hat das Amt ursprünglich den parallelen Erwerb von jeweils 24% des Grundkapitals des Kaufhofs durch die Metro und die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG) als Zusammenschluß gewertet, weil sich die Metro zugunsten der SBG zu einer Renditegarantie und einer Entschädigung für mögliche Verluste bei einer Weiterveräußerung der von der SBG übernommenen Anteile verpflichtet hatte. Damit lag das wirtschaftliche Risiko der SBG-Beteiligung ausschließlich bei der Metro, der damit auch die von der SBG gehaltenen Anteile zuzurechnen waren (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2). Nachdem Metro und SBG diese Vereinbarungen aufgehoben hatten und weitere Ermittlungen den Verdacht von Zusatzabreden zwischen Metro und SBG nicht bestätigten, hat das Kammergericht den Zusammenschlußtatbestand verneint. Allein die Annahme, daß SBG mangels eines eigenen unternehmerischen Interesses am Kaufhof der Metro auch ohne rechtliche Absicherung die Stimmführerschaft überlassen würde, bietet nach der Auffassung des Kammergerichts keine gesicherte Einflußmöglichkeit der Metro beim Kaufhof. Das Zusammenschlußverfahren mußte daher vom Bundeskartellamt eingestellt werden. Inzwischen hat die Metro angemeldet, daß sie ihre Beteiligung am Kaufhof auf 25% aufstocken will, so daß der Zusammenschluß jetzt erneut geprüft wird.

Für die Anwendung des mit der Vierten Kartellgesetznovelle eingeführten Umgehungstatbestands des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 kommt es entscheidend auf die mit dem Anteilserwerb erlangte Rechtsposition an. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes umfaßt diese nicht nur die mit einer Sperrminorität verbundenen Sperrechte, wie sie z. B. bei einer Änderung der Satzung und der Kapitalausstattung gegeben sind, sondern auch die Einflußnahme auf die Geschäftspolitik durch Vertreter in den Leitungs- oder Aufsichtsorganen. Die Möglichkeit, dort ständig Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen und die eigenen Interessen unmittelbar in den Entscheidungsprozeß des anderen Unternehmens einbringen zu können, verschafft einen für den Umgehungstatbestand maßgeblichen Einfluß. Dies gilt insbesondere auch bei Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen es die spezifisch aktienrechtlichen Sperrmöglichkeiten nicht gibt. Nach der Untersagung des Zusammenschlusses Burda/Springer (Zweiter Abschnitt S. 75), hat das Bundeskartellamt unter diesen Gesichtspunkten auch die Beteiligung von Burda an Springer in Höhe von 24,9% geprüft. Da die zwischen Burda und Springer geschlossenen Verträge aber Burda keine über die Beteiligung von 24,9% hinausgehenden rechtlichen Einflußmöglichkeiten bei Springer verschaffen, lag kein Zusammenschlußtatbestand vor. In den Fällen Braun/Almo und VEW/Gelsenwasser (Zweiter Abschnitt S. 55 und S. 88) hat das Kammergericht — im Fall Braun/Almo mit Billigung des Bundesgerichtshofes im Rechtsbeschwerdeverfahren — die Untersagungen u. a. deswegen aufgehoben, weil die Minderheitsbeteiligung den Erwerbern trotz der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Sperrechte keine wettbewerbsrelevante Einflußmöglichkeit eröffnet. Demgegenüber ist das Bundeskartellamt der Auffas-

sung, daß Minderheitsbeteiligungen an Wettbewerbern in der Regel wettbewerblich relevante Wirkungen entfalten. Denn nach aller wirtschaftlichen Erfahrung dienen Kapitalbeteiligungen von Wettbewerbern untereinander dem Ziel, zumindest mitbestimmenden Einfluß auf das unternehmerische Verhalten zu nehmen. Es kann daher unterstellt werden, daß so verflochtene Unternehmen die jeweiligen Interessen wechselseitig bei ihren unternehmerischen Entscheidungen auch ohne rechtlich gesicherte Durchsetzungsmöglichkeiten in Rechnung stellen. Dies ist nur bei reinen Finanzbeteiligungen ohne unternehmerische Interessen nicht zu erwarten.

Zur Frage der gemeinsamen Beherrschung nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 hat der Bundesgerichtshof im Fall Transportbeton Sauerland (Zweiter Abschnitt S. 46) wie schon früher im Fall WAZ/Brost & Funke (Tätigkeitsbericht 1978 S. 83) bestätigt, daß sich schon aus der Interessengleichheit mehrerer Gesellschafter eine gemeinsame Beherrschung ergeben kann. Voraussetzung dafür ist, „daß über die von Personengesellschaften typische gemeinsame Interessenlage und Leitungsmacht hinaus weitere Umstände vorliegen, die eine gesicherte einheitliche Einflußnahme einer Gruppe der beteiligten Unternehmen oder der Gesamtheit derselben auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit erwarten lassen“ (WuW/E BGH 1811). Zugleich hat der Bundesgerichtshof die vom Kammergericht vertretene Auffassung, allein die Möglichkeiten wechselnder Mehrheitsbildungen schließe eine gemeinsame Beherrschung aus, verworfen.

Marktbeherrschungsvermutungen

Im Berichtszeitraum sind eine Reihe von Zusammenschlüssen geprüft worden, bei denen die mit der Vierten Kartellgesetznovelle neu eingeführten Marktbeherrschungsvermutungen erfüllt waren. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes waren die Untersagungsvoraussetzungen aber nur in wenigen Fällen erfüllt.

Die geringe praktische Bedeutung der Vermutungen beruht allein darauf, daß die Anwendung der Vermutungen bei der unveränderten Rechtsgrundlage für eine Untersagung rasch an ihre Grenze stößt. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Klöckner/Becorit (WuW/E BGH 1749) entbinden die Vermutungen das Bundeskartellamt nicht von einer umfassenden Prüfung der Untersagungsvoraussetzungen. Nur für den Fall, daß nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung weder auszuschließen noch zu bejahen ist, kann eine Untersagung allein auf die Marktbeherrschungsvermutungen gestützt werden.

Bisher hat das Bundeskartellamt nur im Fall Rewe/Florimex die Eindringensvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1a herangezogen. Hier wurde die Vermutung, daß sich die überragende Marktstellung von Florimex auf dem süddeutschen Großhandelsmarkt für Schnittblumen durch den Einstieg der Rewe-Gruppe verstärkt, durch die erforderliche Prüfung aller relevanten Aspekte des Sachverhalts bestätigt (Zweiter Abschnitt

S. 68). Das Kammergericht hat inzwischen die Beschwerde der Rewe-Gruppe zurückgewiesen.

Der Zielvorstellung des § 23a Abs. 1 Nr. 1b, die Verbindung von Marktbeherrschung und Ressourcenstärke besser zu erfassen, hatte das Bundeskartellamt bereits bei der Untersagung des von der Vierten Kartellgesetznovelle vollzogenen Zusammenschlusses Rheinmetall/WMF Rechnung getragen (Zweiter Abschnitt S. 55). Die Finanzkraft von Rheinmetall führt nach Auffassung des Bundeskartellamtes zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von WMF auf dem Markt für Bestecke aus rostfreiem Edelstahl, obwohl Rheinmetall im wettbewerblichen Umfeld von WMF nicht tätig ist.

Die größte Bedeutung für die Praxis hat bisher die qualifizierte Oligopolvermutung des § 23a Abs. 2 erlangt. Danach gelten die führenden drei bzw. fünf Unternehmen eines Marktes als marktbeherrschend, wenn sie zusammen einen Marktanteil von 50% bzw. zwei Dritteln auf sich vereinigen. Das Bundeskartellamt hat bisher drei Untersagungen auf diese Vorschrift gestützt (Burda/Springer; Philip Morris/Rothmans; Coop/Supermagazin). In weitaus mehr Fällen konnten allerdings die betroffenen Unternehmen die Oligopolvermutung widerlegen. Nach der Zielsetzung der Vierten Kartellgesetznovelle, weitere Strukturverschlechterungen auf oligopolistischen Märkten zu verhindern, kommen für die Widerlegung der Vermutung nur strukturelle Kriterien in Betracht. Das tatsächliche Wettbewerbsverhalten kann nur dann eine Widerlegung begründen, wenn wesentlicher Wettbewerb festgestellt wird und dessen strukturelle Voraussetzungen sich weder durch den Zusammenschluß noch durch andere absehbare Entwicklungen nachhaltig ändern. Welche Bedeutung einzelne Strukturmerkmale für die Widerlegung haben, ist nur nach einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. In der Praxis des Bundeskartellamtes haben bisher vor allem niedrige Marktzutrittsschranken, potentieller Wettbewerb, besondere Absatzbedingungen, besondere Produktbeschaffenheit und Technologie sowie der Grad des Wachstums und der Innovation eine Rolle gespielt. Aufholfusionen können nur in Ausnahmefällen — etwa im Grenzbereich zur Einzelmarktbeherrschung — die Marktbeherrschungsvermutungen widerlegen. Insbesondere bei Zusammenschlüssen von zwei zur Oligopolgruppe gehörenden Unternehmen kann die Vermutung nicht mit dem Argument der Aufholfusion widerlegt werden, da sich in solchen Fällen stets das Oligopol weiter verengt. So waren in den Untersagungsfällen Burda/Springer und Philip Morris/Rothmans die beteiligten Unternehmen zwar nicht die Marktführer, gehörten aber jeweils zur Gruppe der drei bzw. fünf größten Anbieter. Im Fall Coop/Supermagazin (Zweiter Abschnitt S. 67f.) erreichten die drei regional führenden Anbieter durch den Zusammenschluß mehr als 50% Marktanteil, ohne daß ausreichende Widerlegungsgründe von den Unternehmen vorgetragen oder vom Bundeskartellamt ermittelt worden sind.

Neben der qualifizierten Oligopolvermutung bleibt der Oligopolatbestand des § 22 Abs. 2 auch für die Fusionskontrolle von Bedeutung. Die Beweislast für den Nachweis, daß wesentlicher Wettbewerb zwischen den Oligopolisten fehlt, liegt hier allerdings beim Bundeskartellamt. Im Fall Tonolli/Blei- und Silberhütte Braubach hat der Bundesgerichtshof die Aufhebung der Untersagungsverfügung des Amtes durch das Kammergericht mit der Begründung bestätigt, daß auf dem inländischen Bleimarkt wesentlicher Wettbewerb herrscht. Darüber hinaus hat er ausgeführt, daß bei fehlendem Preiswettbewerb zwar aus der Summierung untergeordneter Wettbewerbsformen auf wesentlichen Wettbewerb geschlossen werden kann. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, daß in jedem Fall die wesentlichen Funktionen des Wettbewerbs erfüllt sein müssen und insbesondere auch der Preissetzungsspielraum der Unternehmen begrenzt sein muß.

Auflösung Zur Auflösung von rechtskräftig untersagten Zusammenschlüssen führt das Bundeskartellamt drei Verfahren nach § 24 Abs. 6 durch, in einem weiteren ist die Auflösung derzeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Ziel der Auflösungsverfahren ist die Beseitigung der durch den Zusammenschluß bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen. Im Fall Springer/Elbe Wochenblatt (Zweiter Abschnitt S. 77) hat das Bundeskartellamt das Ausscheiden des Axel-Springer-Verlags aus der Anzeigenblatt-Verlags-Gesellschaft angeordnet. Die vorangegangenen Vertragsänderungen zur Auflösung des Zusammenschlusses hatten weder die Wettbewerbsbeschränkung beseitigt noch den Zustand vor dem Zusammenschluß wieder hergestellt. Das Kammergericht hat die Auflösungsverfügung bestätigt und festgestellt, daß derartige Maßnahmen zulässig sind, solange die Verbindung der beteiligten Unternehmen zueinander noch einen der im Gesetz vorgesehnen Zusammenschlußtatbestände erfüllt. Die Auflösung könne sich auf die Verbindung insgesamt erstrecken und müsse hier nicht auf die 25% übersteigenden Anteile beschränkt werden. Das Kammergericht hat ferner darauf hingewiesen, daß zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung ggf. auch der Veräußerer seine Anteile zurücknehmen müsse, wenn er dazu objektiv imstande sei (WuW/E OLG 2753).

Im Auflösungsfall Alsen Breitenburg/Klöckner hat das Bundeskartellamt die Übertragung des erworbenen Zementwerkes auf einen Dritten gefordert, weil die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Rückabwicklung materiell nichts an der fusionsbedingten Wettbewerbsbeschränkung ändern würde. Da aber trotz Einschaltung eines Unternehmensmaklers kein Erwerber gefunden werden konnte, ist das Verfahren bis auf weiteres ausgesetzt worden (Zweiter Abschnitt S. 46).

Im Fall Thyssen/Hüller (Zweiter Abschnitt S. 49) hat das Bundeskartellamt für die Entflechtung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. Dieser verpflichtet Thyssen, die von der Teilerlaubnis des Bundeswirtschaftsministers nicht erfaß-

ten 55% der Geschäftsanteile von Hüller zu veräußern. Geschieht dies nicht bis Ende 1984, gehen diese Anteile auf einen nicht weisungsgebundenen Treuhänder über, der — nach bestimmten Grundsätzen — mit der Veräußerung betraut ist und die zur Veräußerung erforderlichen Rechtsgeschäfte für Rechnung von Thyssen abschließen kann.

7. Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum 1981/82 seine Praxis fortgesetzt, sich bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen vor allem auf die Verfolgung von Behinderungs mißbräuchen zu konzentrieren und die Preishöhenkontrolle auf Fälle deutlicher und nicht nur kurzfristiger Preismißbräuche zu beschränken (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 26 f.). Eine solche Akzentsetzung hat den Vorteil, daß sie die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb fördert, denn die Unterbindung von Behinderungspraktiken schützt den Restwettbewerb auf dem beherrschten Markt. Eine Preishöhenkontrolle ist dagegen nur ein Kurieren an Symptomen, weil die Preissetzungsspielräume marktbeherrschender Unternehmen häufig nur die Folge von Behinderungshandlungen sind. Hier führt somit die Beseitigung der wettbewerbsbeschränkenden Ursache auch zum Fortfall des Preismißbrauchs.

Die relativ geringe Zahl von Preismißbrauchsverfahren, die das Bundeskartellamt neu eingeleitet hat, ist jedoch nicht nur das Ergebnis bewußter ordnungspolitischer Zurückhaltung. Die rezessive Wirtschaftsentwicklung und der scharfe Außenwettbewerb haben mit dazu beigetragen, daß auch Unternehmen mit überragenden Marktstellungen kaum Möglichkeiten hatten, ihre Preisvorstellungen durchzusetzen. In den Fällen, in denen das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum Preismißbrauchsverfahren eingeleitet hat — bei pharmazeutischen Produkten und bei Mineralölerzeugnissen — weisen die Märkte Besonderheiten auf, die sie von anderen Produktmärkten unterscheiden. Bei der pharmazeutischen Industrie liegen die Besonderheiten vor allem in der Dreiteilung der Medikamentennachfrage in verschreibende Ärzte, verbrauchende Patienten und zahlende Krankenkassen. Trifft diese institutionelle Besonderheit auf eine hohe Konzentration des Angebots, sind die wesentlichen Voraussetzungen für Preiswettbewerb nicht mehr gegeben.

Im Berichtszeitraum hat das Bundeskartellamt wegen mißbräuchlich überhöhter Arzneimittelpreise zwei Verfahren eingeleitet. Im ersten Fall waren davon die fünf führenden Anbieter des Blutgerinnungsstoffes „Faktor VIII“ betroffen, die einen Marktanteil von rd. 85% auf sich vereinigten (Zweiter Abschnitt S. 59). Die in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Blutgerinnungspräparate stammen meist aus den USA und werden von den amerikanischen Herstellern über deutsche Tochterunternehmen vertrieben. Die hier geforder-

ten Preise betragen allerdings etwa das Fünffache der Preise in den USA. Das Mißbrauchsverfahren konnte eingestellt werden, nachdem die Unternehmen während des Verfahrens ihre Preise drastisch gesenkt hatten.

Ein weiteres Mißbrauchsverfahren hat das Bundeskartellamt wegen der Preisforderung für ein Antidiabetikum eingeleitet (Zweiter Abschnitt S. 58f.). Das Präparat wird bereits seit 1969 angeboten und ist seit über zehn Jahren das umsatzstärkste deutsche Arzneimittel. Die beiden Herstellerfirmen erreichen damit einen Marktanteil von 75 %. Die reinen Herstellkosten des Präparates (ohne Vertriebs- und Forschungskosten) betragen etwa 10 % des Herstellerabgabepreises. Das Bundeskartellamt stützt in diesem Fall den Verdacht mißbräuchlich überhöhter Preise nicht auf einen Preisvergleich zwischen dem In- und Ausland, sondern auf die langjährige, auch unter den besonderen Bedingungen des Pharmamarktes wohl ganz ungewöhnliche Kosten-Erlösrelation. Das in § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 genannte Vergleichsmarktkonzept ist nicht die einzige Möglichkeit, einen Preismißbrauch nachzuweisen. Vielmehr sind auch andere Verfahren zulässig, sofern sie mit hinreichender Sicherheit eine Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises erkennen lassen. Um den Sachverhalt aufzuklären, hat das Bundeskartellamt gegen die betroffenen Herstellerfirmen einen inzwischen vom Kammergericht bestätigten Auskunftsbeschluß erlassen.

Die Besonderheiten der Mineralölindustrie sind ebenfalls struktureller Art. Die sieben größten Unternehmen haben bei sämtlichen Mineralölprodukten zusammen einen Marktanteil von ungefähr zwei Dritteln. Diese Marktstruktur hat zusammen mit der sehr weitgehenden Homogenität der Produkte wiederholt den Einsatz der Preismißbrauchsaufsicht erfordert. So hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum Preismißbrauchsverfahren gegen mehrere Mineralölgesellschaften als Betreiber von Bundesautobahntankstellen (BAT) eingeleitet (Zweiter Abschnitt S. 40f.). Diese sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschend, da sie für den Streckenabschnitt zwischen zwei BAT keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Nach dem schon seit Ende 1976 vom Bundeskartellamt praktizierten Mißbrauchsmaßstab sind die Preise für Vergaserkraftstoff an den BAT dann mißbräuchlich, wenn der Preisabstand gegenüber der teuersten der fünf nächsterreichbaren Umlandtankstellen mehr als 2 Pf pro Liter beträgt. Bei diesem Vergleich wurden ausschließlich Bedienungstankstellen berücksichtigt (Tätigkeitsbericht 1977 S. 50). Da Vergaserkraftstoff heute aber — von den BAT abgesehen — überwiegend im Selbstbedienungsgeschäft abgesetzt wird, hat das Bundeskartellamt jetzt die Berechnung der Mißbrauchsgrenze geändert und auf den Durchschnittspreis der fünf nächsterreichbaren Straßentankstellen unter Einbeziehung von SB-Tankstellen abgestellt, deren Preis dabei um den marktüblichen Bedienungszuschlag von 4 Pf pro Liter erhöht wird. Die übrigen Elemente des Mißbrauchsmaßstabs — insbesondere der 2 Pf-Aufschlag u. a. für die strukturbedingt hö-

heren Kosten der BAT — sind unverändert geblieben. Die auf dieser Grundlage erlassenen Mißbrauchsverfügungen hat das Kammergericht aufgehoben. Es läßt die Frage offen, ob eine BAT ein Streckenmonopol besitzt, vertritt aber die Ansicht, daß als Wettbewerbspreis im Rahmen des Vergleichsmarktkonzepts immer nur ein Einzelpreis und nicht der Durchschnittspreis in Frage komme. Demgegenüber vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, daß auf Märkten mit ständig wechselnden Tagespreisen, wie sie für Vergaserkraftstoffe charakteristisch sind, der Durchschnittspreis eine stabilere und somit geeignetere Vergleichsbasis abgibt als ein Einzelpreis, der nur sehr kurzfristig am Markt Bestand hat. Zur Klärung dieser Grundsatzfrage hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt.

Ein weiteres Preismißbrauchsverfahren in diesem Bereich hatte das Bundeskartellamt wegen der seit Herbst 1981 von den Mineralölgesellschaften mit bundesweiten Tankstellennetzen praktizierten regionalen und örtlichen Preisdifferenzierung eingeleitet (Zweiter Abschnitt S. 40). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes betreiben die Mineralölunternehmen eine Politik der extremen Preisspaltung, wobei sie ihre marktbeherrschende Stellung in Regionen ohne wesentlichen Wettbewerb mißbräuchlich ausnutzen. Das Bundeskartellamt wollte diesen Sachverhalt mit Auskunftsbeschlüssen nach § 46 aufklären. Das Kammergericht hat jedoch das Bestehen eines dafür notwendigen Anfangsverdachts verneint und die Auskunftsbeschlüsse aufgehoben. Es hat dabei die Auffassung vertreten, daß die Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises dann nicht mißbräuchlich sei, wenn es dafür eine wirtschaftliche Rechtfertigung gebe. Von einem mißbräuchlichen Preisverhalten könne dann keine Rede sein, wenn ein Unternehmen Preise verlange, die unter seinen Selbstkosten liegen. Das Bundeskartellamt vertritt dagegen die Auffassung, daß wirksamer Wettbewerb keine Kostendeckungsgarantie kennt. Würde man marktbeherrschenden Unternehmen in Mißbrauchsverfahren Vollkostendeckung als Rechtfertigung zu billigen, wäre das eine Privilegierung von Marktbeherrschung. Da die Entscheidung des Kammergerichts im Auskunftsverfahren ergangen ist, hatte das Bundeskartellamt in diesem Verfahren keine Möglichkeit, diese Grundsatzfrage vom Bundesgerichtshof klären zu lassen. Außerdem hat sich das Preisniveau bei Vergaserkraftstoff inzwischen mehrfach erheblich geändert (Zweiter Abschnitt S. 40).

Die von den Mineralölgesellschaften betriebene Politik der regionalen und lokalen Preisspaltung ist auch als Wettbewerberbehinderung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verdrängung des mittelständischen Mineralölhandels von Bedeutung. Die Betreiber freier Tankstellen beziehen ihre Vergaserkraftstoffe heute überwiegend von den großen inländischen Mineralölgesellschaften. Zwar sind angesichts des Preisverfalls auf der Einzelhandelsstufe auch die Raffinerieabgabepreise gesenkt worden, aber nicht in dem Maße, wie die Mineralölgesellschaften auf den umkämpften Märkten

Behinderungs-
mißbrauch

ihre Preise an den Tankstellen gesenkt haben. Da der mittelständische Mineralölhandel nicht wie die großen Mineralölgesellschaften die Möglichkeit hat, die in den Niedrigpreisgebieten erlittenen Verluste zumindest teilweise über die in Hochpreisgebieten erzielten Erlöse auszugleichen, geriet der freie Handel in eine existenzbedrohende Schere aus niedrigen Abgabepreisen der konkurrierenden Mineralölgesellschaften an ihren Tankstellen und hohen Raffinerieabgabepreisen. Die vom Bundeskartellamt zur weiteren Aufklärung dieses Sachverhalts erlassenen Auskunftsbeschlüsse hat das Kammergericht ebenfalls aufgehoben (Zweiter Abschnitt S. 40). Nach Ansicht des Kammergerichts fehlt der notwendige Anfangsverdacht für die Begründung eines marktbeherrschenden Oligopols im Bereich der Mineralölindustrie, da die Preise der Mineralölprodukte damals trotz hoher Verluste bei der Rohölverarbeitung nicht unerheblich gesunken seien.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskartellamtes gegenüber Behinderungsmissbräuchen war im Berichtszeitraum die Überprüfung von Vertriebssystemen, durch die marktmächtige Unternehmen eine Konzentration der Nachfrage auf ihr Gesamtsortiment anstreben. Ökonomische „Hebel“ für eine solche Strategie sind Treuerabatte, periodenbezogene Umsatzrabatte, Umsatzsteigerungsrabatte sowie Rabatte und Boni, die nach den Gesamtbezügen der von einem Unternehmen auf beherrschten und nicht beherrschten Märkten angebotenen Erzeugnisse berechnet werden. Das Bundeskartellamt greift hier ein, wenn das von marktmächtigen Unternehmen praktizierte Verhalten geeignet ist, eine marktbeherrschende Stellung abzusichern, auszubauen oder auf andere Wirtschaftsstufen und Märkte auszudehnen und dadurch wettbewerbliche Marktstrukturen zu gefährden. Dabei kommen nicht nur Verhaltensweisen in Betracht, die schon im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässig sind, sondern auch solche, die zur Behinderung von Wettbewerbern führen können, ohne etwa als Weitergabe eigener überlegener Leistungsfähigkeit sachlich gerechtfertigt zu sein.

Die gegen das Jahresbonussystem des größten inländischen Herstellers von Fertigfutter für Hunde und Katzen ergangene Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes, die vom Kammergericht im wesentlichen bestätigt wurde (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 29 ff.), ist inzwischen rechtskräftig geworden, weil das Unternehmen seine Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat. Das Unternehmen hat inzwischen sein Jahresbonussystem auf eine relativ kurze Referenzperiode von drei Monaten umgestellt. Aus dem Ausgang dieses Verfahrens darf jedoch nicht gefolgert werden, daß Rabatt- und Bonussysteme mit solch kurzen Referenzperioden generell zulässig sind.

Zwei weitere Verfahren mit ähnlichen Sachverhalten konnten ohne förmliche Entscheidung abgeschlossen werden, weil die betroffenen Unternehmen den Beanstandungen des Bundes-

kartellamtes Rechnung getragen und ihre Rabatte und Bonus-systeme geändert haben. Der eine Fall betraf eine mißbräuchliche Rabattkopplung beim Absatz von Kaffee und Tee durch ein marktbeherrschendes Unternehmen, der andere Fall ein Bonussystem, das für die Abnehmer eines besonders markt-starken Anbieters von Spiegelreflexkameras bei gleichzeiti-gem Bezug von Blitzgeräten und Stativen einen Zusatzbonus vorsah.

Eine wettbewerbswidrige Bezugskonzentration kann sich auch dann ergeben, wenn ein Lieferant beim Absatz seiner Produkte seine starke Marktstellung als Nachfrager anderer Waren ausnutzt. So hat das Bundeskartellamt einer großen Molkerei untersagt, ihren genossenschaftlichen Mitgliedern einen Zuschlag auf den Milchankaufspreis zu gewähren, wenn sie bestimmte Mengen des von der Molkerei angebotenen Kälberaufzuchtmittels abnehmen (Zweiter Abschnitt S. 66f.). Durch diese einem Treuerabatt ähnliche Kopplungsmaß-nahme hat das Unternehmen seine marktbeherrschende Stel-lung bei der Rohmilchabnahme wettbewerbswidrig zum Nachteil seiner Wettbewerber bei Milchaustauschfuttermit-teln ausgeweitet.

Das Mißbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes wegen der Ausschließlichkeitsbindung für VW-Ersatzteile (Tätigkeitsberichte 1978 S. 30 f., 55 ff.; 1979/80 S. 33, 59 f.) ist inzwischen durch den Bundesgerichtshof endgültig zugunsten des betrof-fenen Unternehmens entschieden worden (WuW/E BGH 1829 „Original-VW-Ersatzteile II“ — Zweiter Abschnitt S. 52f.). Der Bundesgerichtshof hat dabei die Auffassung des Bundeskar-tellamtes bestätigt, das § 26 Abs. 2 Satz 2 auch auf Behinde-rungen von Wettbewerbern anwendbar ist, wenn sich der Miß-brauch einer marktstarken Stellung gegenüber abhängigen Unternehmen über das Vertikalverhältnis hinaus auch auf das Wettbewerbsverhältnis zu Konkurrenten auswirkt. Die Ausschließlichkeitsbindung für die VW-Ersatzteile ist aber nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht unbillig. Es bestehe ein enger Zusammenhang zwischen dem Neuwa-gengeschäft einerseits sowie Kundendienst und Ersatzteilge-schäft andererseits. Durch die von der Volkswagenwerke AG (VW) mit den VAG-Betrieben vereinbarten Bezugs- und Ver-wendungsbindungen sei VW in der Lage, mit einer qualitativ gleichmäßigen Ersatzteilversorgung bei Wartungs- und In-standsetzungsarbeiten in jedem beliebigen VAG-Betrieb zu werben und bei seinen Kunden ein entsprechendes Vertrauen zu begründen. Das Interesse von VW an der Ersatzteilbindung als Teil des Wettbewerbs beim Neuwagengeschäft hat nach Ansicht des Bundesgerichtshofs Vorrang gegenüber dem Interesse der VAG-Betriebe an einer freien Wahl ihrer Beschaf-fungswege für Ersatzteile und dem Interesse der Teileherstel-ler an der freien Bestimmung ihrer Absatzwege. Das Bundes-kartellamt vertritt dagegen die Auffassung, daß die Individu-alinteressen der Beteiligten unter besonderer Berücksichti-gung des übergeordneten Ziels der Sicherung der Marktfrei-heit abzuwägen sind. Dabei sind für das Bundeskartellamt in

dem entschiedenen Fall die starken Marktschließungswirkungen der VW-Ersatzteilbindung besonders negativ.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum § 26 Abs. 2 in weiteren Fällen gegen Behinderungen des freien Marktzu-gangs eingesetzt. So hat es den führenden drei Herstellern von Sanitärarmaturen, die einen Marktanteil von 56 % auf sich vereinigen, Vertriebsvereinbarungen untersagt, aufgrund derer nur solche Sanitärgroßhändler beliefert werden, die sich verpflichten, diese Erzeugnisse ausschließlich an Sanitärin-stallateure weiterzuliefern (Zweiter Abschnitt S. 37f.). Diese Vertriebsvereinbarungen hindern nicht nur den Sanitärgroß-handel an der freien Entfaltung seiner Wettbewerbsmöglichkeiten, sie versperren auch jenen Formen des Sanitäreinzel-handels den Marktzugang, die nicht zugleich Handwerksbe-triebe sind. Diese Behinderung ist nach Auffassung des Bun-deskartellamtes unbillig, denn im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung gebührt dem übergeordneten, auf Marktöffnung gerichteten Interesse der Sanitärhändler Vor-rang gegenüber dem Vertriebsinteresse der Hersteller. Diese haben ihre Vertriebsvereinbarungen mit dem Argument der Markenpflege, der Sicherung eines fachgerechten Einbaus so-wie damit begründet, „Lockvogelangebote“ durch preisaktive Handelsformen verhindern zu müssen. Die Unternehmen ha-ben inzwischen Beschwerde beim Kammergericht eingelegt.

Der Marktöffnung diente auch die Entscheidung des Bundes-kartellamtes im Fall START-Datentechnik. Darin ist diesem Unternehmen untersagt worden, IATA-Subagenten den Zu-gang zum START-Buchungssystem für Linienflüge zu verweigern. Wegen der großen Bedeutung dieser neuen elektroni-schen Dienstleistung für die Wettbewerbsfähigkeit von Reise-büros sind die IATA-Subagenten von der START-Datentech-nik abhängig. Sub- und Vollagenten sind im Sinne des Diskri-minierungsverbotes gleichartige Unternehmen, da sie beide das übliche Reisebürogeschäft betreiben. Ein schützenswertes Interesse der START-Datentechnik, IATA-Subagenten den Zugang zum START-System zu verweigern, war nicht erkenn-bar. Dieses Ziel wurde insbesondere von den IATA-Vollagen-ten verfolgt, welche in diesem Sinne ihren Einfluß im Benutzerbeirat von START geltend gemacht haben. Sämtliche Sub-agenten haben Zugang zum START-System erhalten (Zweiter Abschnitt S. 73f.).

8. Probleme der Nachfragemacht und der Sicherung des Leistungswettbewerbs

Probleme der Nachfragemacht und der Sicherung des Lei-stungswettbewerbs bilden nach wie vor einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit des Bundeskartellamtes. Im Berichts-zeitraum 1981/82 sind ca. 70 Verfahren eingeleitet worden, die überwiegend Mißbräuche großer Handelsunternehmen zum Gegenstand hatten. Ein erheblicher Teil dieser Verfahren konnte ohne förmliche Untersagung abgeschlossen werden,

weil die Unternehmen den Beanstandungen des Bundeskartellamtes Rechnung getragen haben. Dadurch konnte den von Mißbräuchen betroffenen Lieferanten oft schnell geholfen werden, ohne daß möglicherweise jahrelange Rechtsstreite geführt werden mußten.

Im Mittelpunkt der Mißbrauchsverfahren im Handel standen Forderungen marktstarker Unternehmen nach Eintrittsgeldern, Jubiläumszuwendungen sowie nach bevorzugter Behandlung bei den Zahlungskonditionen. Ein nach dem Umfang der Wettbewerbsbeschränkung besonders bedeutsames Verfahren hat das Bundeskartellamt gegen das führende deutsche Cash + Carry-Großhandelsunternehmen eingeleitet (Zweiter Abschnitt S. 72f.). Dieses Unternehmen hat mit mehr als 900 Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln Rabatte und Geldzahlungen als Preis für die Aufnahme in seine Lieferantenliste vereinbart. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes mißbraucht das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung im Cash + Carry-Handel, wenn es als Nachfrager von Lebensmitteln die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung von der Zahlung von Eintrittsgeldern abhängig macht. Nach § 22 Abs. 4 können die Kartellbehörden Mißbräuche auch auf anderen als dem beherrschten Markt untersagen, sofern der Mißbrauch auf der Marktbeherrschung beruht. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, denn zwischen der marktbeherrschenden Angebotsstellung auf dem Cash + Carry-Markt und der Nachfragemacht beim Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Der Cash + Carry-Großhandel vermittelt als einzige Vertriebsform den Zugang zu bestimmten Abnehmergruppen, die von anderen Vertriebsformen nicht beliefert werden. Das Unternehmen besitzt daher für die Hersteller von Nahrungs- und Genußmitteln eine für einen Teilbereich unverzichtbare Marktstellung. Durch die Forderung eines Eintrittsgeldes werden die Wettbewerbsmöglichkeiten der Lieferanten beeinträchtigt und der Marktzutritt für neue Anbieter erschwert. Diejenigen Lieferanten, die zur Zahlung der Eintrittsgelder nicht bereit sind, erleiden Wettbewerbsnachteile. Darüber hinaus hat das marktbeherrschende Handelsunternehmen die Möglichkeit, die wettbewerbswidrig erzielten Einkaufsvorteile zur weiteren Absicherung seiner marktbeherrschenden Stellung im Cash + Carry-Geschäft einzusetzen. Angesichts der Größe der geforderten Sonderkonditionen ist damit auch der Tatbestand der Wettbewerberbehinderung im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 erfüllt. Das Bundeskartellamt hat das Unternehmen aufgefordert, die beanstandete Praxis aufzugeben.

**Nachfragemacht
im Handel**

Um die Bildung von Nachfragemacht schon im Ansatz zu verhindern, widmen die Kartellbehörden der Gründung von Einkaufskartellen besondere Aufmerksamkeit. Im Fall HFGE konnte insoweit eine erste Klärung einiger Rechtsfragen erzielt werden (vgl. oben S. 9 ff.).

Danach sieht das Bundeskartellamt auch in der seit Mitte 1982 vereinbarten Zusammenarbeit verschiedener Großunter-

nehmen des Handels mit den Zentralen der Genossenschaften Edeka, Rewe und Coop bzw. den Abrechnungskontoren Selex, Tania und HKG eine möglicherweise unzulässige Bildung von Nachfragemacht. Der Beitritt der Großunternehmen zu den Zentralen und Kontoren dient dem gemeinsamen Zweck, die Einkaufskonditionen für die beteiligten Nachfrager zu verbessern. Der im Lebensmittelmarkt bestehende Nachfragerwettbewerb um die Konditionen wird beschränkt, da die beteiligten Großunternehmen auch selbständige Konditionenverhandlungen mit den Lieferanten führen können. Die Zusammenarbeit mit den Zentralen und Kontoren ist angesichts des nicht nur vorübergehenden Angebotsüberhangs und des Abnahmepotentials der Mitglieder geeignet, die Marktposition der Lieferanten erheblich zu beeinträchtigen. Das Bundeskartellamt hat daher in diesen Fällen Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 1 i. V. m. § 1 eingeleitet. Die Zusammenarbeit der beteiligten Großunternehmen des Handels mit den Genossenschaften und Kontoren ist darüber hinaus nach § 26 Abs. 3 bedenklich. Wegen ihrer hohen Umsätze und ihrer regionalen Marktbedeutung als Anbieter im Bereich der großflächigen Betriebsformen sind die beteiligten Großunternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit Normadressaten des erweiterten Diskriminierungsverbots des § 26 Abs. 2 Satz 2. Für die Annahme, daß die mit der Zusammenarbeit angestrebten zusätzlichen Konditionen Vorzugsbedingungen im Sinne von § 26 Abs. 3 sind, spricht u. a., daß die Lieferanten bei Abnehmern dieser Größenordnung kein Interesse an der Übernahme der Haftung und des Zahlungsverkehrs durch Zentralen und Kontore und an deren Vermittlung von Verkaufsförderungsmaßnahmen haben. Diese Leistungen bedeuten für die Lieferanten zusätzliche Kosten in Form erheblicher Provisionszahlungen. Für die Mitglieder der beteiligten Einkaufsvereinigungen führen diese Sonderzahlungen zu Einkaufsvorteilen in Form zusätzlicher Ausschüttungen ihrer Zentralen oder Kontore.

**Nachfragemacht
der öffentlichen
Hand**

Bei den Klagen über Mißbräuche von Nachfragemacht der öffentlichen Hand ist zu bedenken, daß auch für öffentliche Nachfrager die Machtenschwellen der §§ 22 und 26 Abs. 2 Satz 2 gelten. Wenn der öffentliche Nachfrager nicht marktbeherrschend oder marktstark ist, entfällt die Normadressatschaft. VOL- und VOB-Verstöße entziehen sich in diesen Fällen der Eingriffsmöglichkeit des Bundeskartellamtes und können nur im Wege der Dienstaufsicht abgestellt werden.

Einen besonderen Problembereich innerhalb des Komplexes „Nachfragemacht der öffentlichen Hand“ bildet der Zugang zum „Behördengeschäft“. Leistungsfähige Unternehmen sehen sich häufig zu Unrecht als Lieferanten ausgeschlossen, weil — entgegen den Grundsätzen der Verdingungsordnungen VOL und VOB — entweder keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen wird oder aber der Leistungsbeschreibung Kriterien zugrunde gelegt werden, die den Kreis möglicher Lieferanten von vornherein in sachlich nicht gerechtferigte Weise einschränken. Ähnliches gilt für beschränkte Ausschreibungen, bei denen häufig nur ein enger Kreis „eta-

blierter“ Lieferanten angesprochen wird, so daß Außenstehende keine Möglichkeiten haben, bei der Auftragsvergabe berücksichtigt zu werden. Zahlreiche Beschwerden richten sich auch gegen offensichtliche Verletzungen der Verdingungsordnung. Bei der Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber werden häufig die VOB und die VOL vertraglich abbedungen oder aber „besondere“ oder „ergänzende“ Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt, mit denen eine einseitige Risikoverlagerung zu Lasten der Auftragnehmer erfolgt. Das Bundeskartellamt hat mehrere Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand auf die Einhaltung der Verdingungsordnung hin gewiesen. Zur Abwendung eines kartellbehördlichen Verfahrens haben daraufhin mehrere Stellen die Zusicherung abgegeben, ihre Aufträge künftig der VOB bzw. VOL entsprechend zu vergeben und dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Zwei wichtige Verfahren im öffentlichen Bereich betrafen die Deutsche Bundesbahn. Diese hat im „Kundenwert“-Verfahren (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 38) den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen und Anfang 1983 neue „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vergabestellen für Leistungen und Lieferungen und dem Verkaufsdienst“ eingeführt. Die alten Richtlinien, die das Bundeskartellamt unter den Gesichtspunkten des Mißbrauchs von Nachfragemacht und der Diskriminierung kleiner und mittlerer Unternehmen beanstandet hatte, sind damit gegenstandslos geworden. Die neuen Richtlinien zur Berücksichtigung des „Kundenwertes“ bei der Auftragsvergabe finden jetzt generell keine Anwendung auf Unternehmen mit weniger als 65 Beschäftigten oder 15 Mio. DM Umsatz sowie in Fällen, in denen die Deutsche Bundesbahn als Anbieter oder Nachfrager marktbeherrschend ist. Durch zahlreiche weitere Verbesserungen soll im übrigen eine ausgewogene und nicht diskriminierende Auftragsvergabe erreicht werden. Das Bundeskartellamt wird die Auswirkungen der neuen Richtlinien auf die Vergabeprozesse sorgfältig prüfen.

Ein zweites Verfahren hatte die „Poenale“-Regelung der Deutschen Bundesbahn zum Gegenstand. Das Bundeskartellamt hatte 1978/79 gegen 33 Gleisbauunternehmen Geldbußen in Höhe von etwa 2 Mio. DM wegen Preisabsprachen bei Submissionen verhängt. Nach Rechtskraft der Bußgeldbescheide machte die Deutsche Bundesbahn wegen dieser Kartellabsprachen bei den betroffenen Unternehmen Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt etwa 1,5 Mio. DM geltend. Die Bundesbahn stützte sich dabei auf Ziff. 9 ihrer „Bewerbungsbedingungen Bau“, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen von den Auftragnehmern der Deutschen Bundesbahn akzeptiert werden müssen. Danach gilt die Abgabe eines Angebots als Erklärung des Bieters, daß er sich nicht an Preisabsprachen über die ausgeschriebene Leistung beteiligt. Für den Fall, daß er sich doch an einer Absprache beteiligt, verpflichtet sich der Bieter, an die Deutsche Bundesbahn eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % seiner Angebotssumme zu zahlen; das gilt auch,

wenn er den Auftrag nicht erhält. Die Gleisbauunternehmen haben die Realisierung der Vertragsstrafe durch die Deutsche Bundesbahn als Mißbrauch von Nachfragemacht bezeichnet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist eine derartige Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen zwar grundsätzlich zulässig, sie darf aber nicht über den zu erwartenden Schaden hinaus zu Einnahmen führen oder kleine und mittlere Unternehmen diskriminieren. Die Deutsche Bundesbahn hat den sich aus den Umständen des Einzelfalles ergebenden Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen und die Vertragsansprüche nur entsprechend reduziert geltend gemacht.

§ 37 a Abs. 3 Um unbilligen Behinderungen kleiner und mittlerer Wettbewerber durch Konkurrenten, die über eine deutlich überlegene Marktmacht verfügen, wirksamer als bisher begegnen zu können, hat der Gesetzgeber mit der Vierten Kartellgesetzesnovelle § 37 a Abs. 3 in das Gesetz eingefügt. Diese Norm ist in der Öffentlichkeit verschiedentlich als allgemeines Mittel gegen selektive Niedrigpreisstrategien verstanden worden, die insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel verbreitet im Wettbewerb eingesetzt werden. Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder haben wegen derartiger Tatbestände bisher aber nur sehr wenige Verfahren eingeleitet

Der Bundesgerichtshof hat Verkäufe unter Einstandspreis nach § 1 UWG für grundsätzlich zulässig erklärt. Wenn sich eine solche Praxis nicht gezielt gegen bestimmte Wettbewerber richtet, so sei sie erst dann unlauter, wenn dadurch allgemein die Mitwettbewerber vom Markt verdrängt würden, oder wenn wegen der Nachahmungsgefahr durch die Wettbewerber eine gemeinschaftsschädliche Störung des Wettbewerbs zu befürchten sei (WuW/E BGH 1579). Der neugeschaffene § 37 a Abs. 3 geht insoweit über § 1 UWG hinaus, als Unternehmen mit gegenüber ihren Wettbewerbern deutlich überlegener Marktmacht auch solche Verhaltensweisen untersagt werden können, die dem Absatzinteresse des relativ marktstarken Unternehmens dienen, ohne etwa als Weitergabe eigener innerbetrieblicher Leistungsfähigkeit sachlich gerechtfertigt zu sein. Derartige Praktiken sind aber nach § 37 a Abs. 3 nur dann unzulässig, wenn sie zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt führen können.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist ein Verkauf unter Selbstkosten oder unter Einstandspreis dann unbillig, wenn Unternehmen nur durch Einsatz von Gewinnen aus anderen Bereichen einen nicht unerheblichen Teil ihres Sortiments dauerhaft unter ihrem Einkaufspreis verkaufen und dadurch die Existenz kleiner und mittlerer Wettbewerber bedrohen, die aufgrund fehlender Ausgleichsmöglichkeit hierzu nicht in der Lage sind. Deswegen ist die im Handel allgemein übliche Mischkalkulation aber allein noch keine unbillige Behinderung. Die Grenze des Zulässigen ist erst dann überschritten, wenn dauerhaft nicht nur einzelne, im Verhältnis

zum Gesamtsortiment unbedeutende Waren, sondern erhebliche Teile des Sortiments unter den eigenen Einkaufspreisen verkauft werden. Dieser Ansatz entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, den Einsatz des Preises als zentralen Wettbewerbsparameter nicht grundsätzlich zu beschränken. Selbst eine solche Politik des systematischen Verkaufs unter Einkaufspreisen kann nur dann untersagt werden, wenn die dadurch verursachte Behinderung kleiner und mittlerer Unternehmen den Wettbewerb auf dem Gesamtmarkt beeinträchtigt. § 37 a Abs. 3 bezweckt zwar einen verstärkten Schutz mittelständischer Unternehmen gegenüber Verdrängungspraktiken von Großunternehmen. Diese Norm zielt aber nicht auf einen Individualschutz, sondern auf die Sicherung des Wettbewerbs auf dem Gesamtmarkt. Die Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen muß daher eine für den Wettbewerb auf dem Gesamtmarkt relevante Größe darstellen. Ihre Behinderung muß zudem einen bestimmten Erheblichkeitsgrad erreichen, um dem gesetzlichen Erfordernis einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Gesamtmarkt zu genügen. Der marktbezogenen Orientierung der Norm muß darüber hinaus in besonderer Weise Rechnung getragen werden, wenn das behindernde Großunternehmen sich mit Niedrigpreisen den Marktzutritt in einem neuen Bereich erst verschaffen will. Im Rahmen einer an der Offenhaltung der Märkte orientierten Interessenabwägung müssen Vorteile für den Wettbewerb auf dem Markt insgesamt gegen die Nachteile für die Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen abgewogen werden. Es ist aber grundsätzlich zulässig, daß neue Anbieter von dem Mittel des Verkaufs unter Einkaufspreis Gebrauch machen, um auf dem Markt Fuß zu fassen.

Das Bundeskartellamt hat nach diesen Grundsätzen im Berichtszeitraum gegen drei auf dem Lebensmittelmarkt im Raum Bremen tätige Einzelhandelsunternehmen Verfahren nach § 37 a Abs. 3 eingeleitet (Zweiter Abschnitt S. 69). Die Unternehmen haben nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes in fünf Warenbereichen über eine längere Zeit eine große Zahl bekannter Markenartikel in ständig wechselnder Zusammensetzung bis zu 25 % unter dem eigenen Einkaufspreis verkauft. Damit wurde ein erheblicher Teil des Umsatzes in diesen Warenbereichen durch Verkäufe unter Einkaufspreis erzielt. Das Bundeskartellamt hält dieses Vorgehen für eine unbillige Behinderung der kleinen und mittleren Wettbewerber, denen es nicht möglich ist, auf die Niedrigpreisstrategie der Großunternehmen erfolgversprechend zu reagieren. Das Bundeskartellamt hat inzwischen gegen ein Unternehmen eine Untersagungsverfügung erlassen, gegen die Beschwerde eingelegt worden ist.

9. Konditionenempfehlungen, -kartelle

Der Bedarf der Wirtschaft an Konditionenempfehlungen scheint inzwischen weitgehend gedeckt zu sein. Im Berichtszeitraum 1981/82 sind nur noch 30 Empfehlungen neu ange-

meldet worden, darunter drei Empfehlungen von Einkaufskonditionen.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum erstmals einzelne empfohlene allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt. Eine Klausel in den Bedingungen des Bundesverbandes Druck sah vor, daß die Kosten für die Ausarbeitung eines Angebots auch dann zu bezahlen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Nach einer weiteren Klausel sollten auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie z. B. Filme und Lithographien nach der Abwicklung des Fertigungsauftrages im Eigentum der Druckerei verbleiben. Gegen die Untersagung der zweiten Klausel durch das Bundeskartellamt hat der Verband Beschwerde eingelegt, die inzwischen vom Kammergericht zurückgewiesen worden ist. Über die Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden. Alle übrigen Mißbrauchsverfahren, die unzulässige Preis- und Umsatzsteuerleitklauseln sowie Regelungen des Eigentumsvorbehaltes zum Gegenstand hatten, sind eingestellt worden, weil die Verbände entweder die beanstandeten Regelungen aufgegeben haben oder die Bedenken des Bundeskartellamtes ausräumen konnten.

Das Bundeskartellamt ist nach wie vor der Auffassung, daß sich die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz und die Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 nicht auseinander entwickeln dürfen. Besondere Bedeutung hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. Oktober 1981 (VIII ZR 229/80), mit der Tagespreisklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 9 AGB-Gesetz für unwirksam erklärt worden sind. Der Bundesgerichtshof sieht den Sinn des Kontrollverfahrens nach §§ 13 ff. AGB-Gesetz darin, daß es den Kunden davor schützen solle, durch unwirksame allgemeine Geschäftsbedingungen von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten zu werden. Dasselbe Kriterium legt auch das Bundeskartellamt bei der Mißbrauchsaufsicht nach § 38 Abs. 3 zugrunde. Es teilt ferner die Auffassung des Bundesgerichtshofes, daß eine Rückführung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die nach dem AGB-Gesetz unwirksam sind, auf einen zulässigen Inhalt nicht möglich ist (Urteil vom 17. 5. 1982 — VII ZR 316/81). Eine mißbräuchliche Klausel ist insgesamt zu untersagen, es sei denn, ihr Wortlaut läßt ohne weiteres eine Trennung in einen mißbräuchlichen und einen mißbrauchsfreien Teil zu (Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. Oktober 1981 — VIII ZR 214/80).

Schriftformklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen können geeignet sein, die Verwender und deren Geschäftspartner über die Möglichkeit zu täuschen, individuellen, insbesondere mündlichen Vertragsabreden wirksam den Vorrang einzuräumen. Unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Rechtsprechung drängt das Bundeskartellamt deshalb auf die Streichung derartiger Klauseln in Konditionenempfehlungen.

Die Zahl der Konditionenkartelle hat sich im Berichtszeitraum kaum verändert. Zwei Kartelle sind neu angemeldet worden und drei wurden beendet. Damit sind jetzt insgesamt

52 Konditionenkartelle tätig. Ein großer Teil dieser Kartelle stammt aus der Zeit vor der Verabschiedung des AGB-Gesetzes im Jahre 1977. Das Bundeskartellamt wird diese Kartelle unter entsprechender Übertragung der für Konditionenempfehlungen entwickelten Verwaltungspraxis prüfen.

10. Unverbindliche Preisempfehlungen

Nach der Neufassung des § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sind Preisempfehlungen bereits dann mißbräuchlich, wenn der empfohlene Preis in einem wesentlichen Teil des Geltungsbereichs des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in einer Mehrzahl von Fällen die tatsächlich geforderten Preise erheblich übersteigt. Dadurch ist der Ermittlungsaufwand des Bundeskartellamtes beim Mißbrauchsnachweis deutlich geringer geworden. Im Berichtszeitraum haben Ermittlungen des Bundeskartellamtes ergeben, daß die Preisempfehlungen für Tennisschläger, für Keilriemen sowie für Alpinski und Skibindungen erheblich unterschritten worden sind (Zweiter Abschnitt S. 57). Die betroffenen Unternehmen haben inzwischen den Beanstandungen des Bundeskartellamtes Rechnung getragen und ihre Preisempfehlungen aufgegeben. Das Bundeskartellamt hat ferner auch bei Personen- und Kombinationskraftwagen erhebliche Unterschreitungen der unverbindlichen Preisempfehlungen festgestellt und deshalb die Hersteller und Importeure aufgefordert, ihre unverbindlichen Preisempfehlungen auf ein marktgerechtes Preisniveau zu senken (Zweiter Abschnitt S. 51 f.).

Zweiter Abschnitt

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

1. Steinkohle

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung der Rheinischen Braunkohlenwerke AG (Rheinbraun) — einer Tochter der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) — an dem in Pittsburgh/USA gelegenen Steinkohlevorkommen der Conoco-Tochter Consolidation Coal Company nicht untersagt. Rheinbraun will ca. 1,2 Mio t Steinkohle abnehmen und in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen europäischen Ländern zur Produktion von Kohlestaub und als Kraftwerkskohle absetzen. Auf dem Markt für feste Brennstoffe erhöht sich durch den Zusammenschluß der Marktanteil von Rheinbraun. Es entsteht jedoch keine marktbeherrschende Stellung. Auf dem Markt für Stromerzeugung wird die marktbeherrschende Stellung der RWE durch den verbesserten Zugang zum Beschaffungsmarkt verstärkt. Dieser Nachteil wird aber dadurch überwogen, daß die Importe von Rheinbraun die marktbeherrschende Stellung der Ruhrkohle AG auf dem Steinkohle-Markt schwächt.

2. Erdöl und Erdgas

Der Beitritt der Deutsche Texaco AG (DTA) zur Erdgasgemeinschaft (GbR) und der Erwerb einer Beteiligung an der Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster, (EVG) in Höhe von 4,9% ist nicht untersagt worden. Die Prüfung der eingereichten Verträge hat ergeben, daß trotz der geringen Beteiligung Zusammenschlußtbestände nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 5 erfüllt sind. In der Erdgasgemeinschaft haben sich die erdgasfördernden Unternehmen Deilmann, Deutsche BP, Deutsche Schachtbau- und Tiefbohrgesellschaft, Gewerkschaft Elwerath, Mobil Oil, Preussag und Wintershall mit dem Ziel zusammengeschlossen, das im Vertragsgebiet (norddeutscher Raum) gewonnene Erdgas der EVG zur Verfügung zu stellen. Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung der EVG ist durch den Beitritt von DTA jedoch nicht zu erwarten. Auf dem relevanten Markt der ersten Verteilerstufe für Erdgas besitzt die Ruhrgas AG eine überragende Marktstellung. Ihr Gasabsatz betrug 1981 mehr als das Siebenfache des Gasabsatzes der EVG, die den dritten Rang der inländischen Gasanbieter einnahm. DTA lag 1981 mit einem Anteil an der betrieblichen Förderleistung von 1,01% an sechster Stelle der inländischen Erdgasförderer und wird EVG hiervon nur einen geringen Teil — soweit dieser im Vertragsgebiet liegt — zur Verfügung stellen.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Preussag AG, Hannover

(Preussag), an der C. Deilmann AG, Bad Bentheim (Deilmann), nicht untersagt. Preussag ist weltweit in der Gewinnung und Verarbeitung von Grundstoffen (Metalle, Kohle, Erdöl, Erdgas, Chlor, Kohlensäure), im Verkehrsbereich und Lagerwesen sowie im Feuerschutz und Tiefbau einschließlich des Wasser- und Rohrleitungsbaues tätig. Deilmann ist ebenfalls weltweit in der Exploration und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Uran und Torf sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Bergbau, der Mineralölwirtschaft und der Bauindustrie und auch in der Projektierung und dem Bau von Industrieanlagen sowie im allgemeinen Maschinen- und Apparatebau tätig. Die Tätigkeitsgebiete beider Unternehmen überschneiden sich in einigen Bereichen oder ergänzen sich in vertikaler Hinsicht. Marktbeherrschende Stellungen werden jedoch hierdurch weder entstehen noch verstärkt.

3. Kali

Nach dem Ausscheiden der Kali-Chemie AG (KC) aus dem Düngmittelgeschäft hat das Bundeskartellamt die Übernahme der Kali-Gruben Friedrichshall und Sarstedt durch die Kali und Salz AG (K+S) nicht untersagt. Als Anbieter von Kalisalzen hatte K+S mit einem Marktanteil von mehr als 90% schon bisher eine marktbeherrschende Stellung. Durch die Übernahme der einzigen noch in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen weiteren Kaliproduktionsstätte wird diese marktbeherrschende Stellung verstärkt. Dies würde jedoch auch ohne die Übernahme der Grube Friedrichshall eintreten, weil K+S nach der unvermeidbaren Stilllegung dieses Bergwerks die erweiterten Abbaurechte erworben und von ihrem benachbarten Bergwerk aus die dort verbliebenen Kalivorkommen genutzt hätte. Andere Erwerber kommen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Mineralölprodukte (22)

1. Rohöl

Die von den extremen Rohölverteuerungen des Jahres 1979 ausgelösten globalen Anpassungsprozesse haben sich im Berichtszeitraum 1981/82 auf allen Ebenen fortgesetzt. Dem weltweit anhaltenden Rückgang der Ölnachfrage versuchte die OPEC mit Fördereinschränkungen, Quotenregelungen und reduzierten Aufschlägen auf den saudiarabischen Basispreis zu begegnen. Die inländische Mineralölindustrie reagierte unter anderem mit Raffineriestilllegungen, Umschichtungen in der Ölversorgung und Rationalisierungen im Vertrieb. Trotz der allge-

meinen Schwäche auf den Rohölmärkten ist der durchschnittliche Rohölpreis noch gestiegen. In der zweiten Hälfte der Berichtszeit bewirkten jedoch spürbar gefallene Rohöl-Spotpreise nicht nur erheblich verminderter Vertragspreise bei Nicht-OPEC-Mitgliedern, sondern vor allem stärkere Preisrückgänge auf den Spotmärkten für Produkte. Dadurch hat die Struktur der deutschen Ölversorgung eine beträchtliche Verschiebung erfahren. War 1981 der Rückgang der Rohölimporte um 18,8% vor allem einem forcierten Bestandsabbau in der Hochzinsphase zuzuschreiben, war die Abnahme um weitere 8,8% im folgenden Jahr vornehmlich der Zunahme preisgünstigerer Produktimporte um 6,4% zuzuschreiben. In derselben Periode brachte der relative Preisvorteil des Nordseeöls gegenüber den meisten OPEC-Mitgliedern die Anrainerstaaten Großbritannien, Norwegen und Dänemark mit 24,2% (1978: 9,5%) auf den ersten Rang unter den Rohöllieferländern. Auf der Absatzseite schwächte sich nach zwei Jahren beträchtlicher Einbußen (1980: 11,4%, 1981: 10,1%) 1982 die Dynamik des Verbrauchsrückgangs mit insgesamt 4,5% deutlich ab. Der Anteil des Mineralöls am Primärenergieverbrauch schrumpfte auf 44,2% (1979: 50,7%). In Anpassung an die größtenteils als endgültig betrachteten privaten und gewerblichen Bedarfseinschränkungen, die in Verbindung mit temporär verstärkten Produktimporten zu immer niedrigeren Auslastungsgraden im Raffineriebereich führten (1980: 64,4%, 1981: 57,1%, 1982: 56,9%), wurde die noch 1978 knapp 160 Mio Jahrestonnen betragende Destillationskapazität durch Stilllegungen ganzer Raffinerien oder Teilabschaltungen weiter abgebaut, und zwar auf 118,9 Mio Jahrestonnen Anfang 1983. Die zur Herstellung von Leichtölprodukten aus Rückständen errichteten Zweitverarbeitungsanlagen waren ständig ausgelastet; der Bestand wurde jährlich vergrößert. Ende 1982 erreichte die Durchsatzleistung ein Viertel der gesamten Destillationskapazität (1978: 15%). Die durch Einsparungen, Substitution (Gas, Kohle, Strom) und Konjunkturschwäche verursachten Verbrauchsminderungen und die Anpassungsmaßnahmen der Mineralölindustrie sind mit Ausnahme von schwerem Heizöl (HS) in erster Linie auf die auf relativ hohem Niveau verbliebenen Verbraucherpreise zurückzuführen. Zu diesem Niveau trug der Kursverlust der D-Mark gegenüber dem Dollar bei, der von knapp 2 DM zu Beginn der Berichtsperiode in beiden Jahren zeitweise auf über 2,50 DM stieg und insgesamt fest blieb. Dadurch wurden 1981 die in Dollar fakturierten Beschaffungskosten für Rohöl überdurchschnittlich erhöht und 1982 unterproportional zur nominalen Rohölpreissenkung verringert. Der durchschnittliche Rohölgrenzwert stieg im ersten Berichtsjahr von 520 DM/t auf 612 DM/t nach einem zwischenzeitlichen Höchststand von 659 DM/t. Das ergibt gegenüber den Durchschnittsgrenzwerten von 1980 eine Verteuerung um rund 14 Pf/l. Auf das gesamte Jahr 1982 gerechnet fielen die Rohölpreise frei deutsche Grenze lediglich um 2 DM/t.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines partizipativen Gemeinschaftsunternehmens, der Ruhr-oel GmbH, durch die VEBA Oel AG und die staatliche venezolanische Mineralölgesellschaft Petro-

leos de Venezuela S. A., Caracas, nicht untersagt. VEBA Oel bringt in das Gemeinschaftsunternehmen die Mineralölverarbeitungsanlagen der Werksgruppe Ruhr (zunächst mit Ausnahme des im Bau befindlichen Hydrocrackers) ein. Der Zusammenschluß verstärkt die Stellung der VEBA Oel auf den Märkten für Mineralölprodukte im wesentlichen dadurch, daß VEBA Oel einen gesellschaftlich abgesicherten Zugang zum Rohölbeschaffungsmarkt erhält. Da das Bundeskartellamt weiterhin davon ausgeht, daß VEBA Oel Mitglied eines marktbeherrschenden Oligopols inländischer Raffineriegesellschaften auf dem Markt für leichtes Heizöl ist, bewirkt die Verstärkung der Marktstellung von VEBA Oel damit auch eine Verstärkung des marktbeherrschenden Oligopols. Dies gilt auch dann, wenn trotz der bei der Fusionskontrolle gebotenen langfristigen Betrachtungsweise berücksichtigt wird, daß derzeit kein Mangel an Rohöl und erst recht nicht an Schwer- und Schwerstrohölen besteht. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam aber trotzdem nicht in Betracht, da VEBA Oel nachgewiesen hat, daß ohne die geplante Kooperation das Fortbestehen der VEBA Oel als Raffineriegesellschaft und damit als maßgebender Anbieter auf dem Markt für Mineralölprodukte ernsthaft gefährdet wäre. Als gewichtiger war darüber hinaus — als mittelbare Folge — eine mögliche spürbare Verschlechterung der Wettbewerbsstrukturen im Chemiebereich zu beurteilen. Die Konzernschwestergesellschaft der VEBA Oel, die Chemische Werke Hüls AG (CWH), die ca. 40% der von ihr eingesetzten Chemierohstoffe aus den Verarbeitungsanlagen der VEBA Oel bezieht und mit dieser durch ein dichtes Chemie-Pipelinennetz verbunden ist, hat sich seit der Übernahme der Mehrheit durch die VEBA AG im Jahre 1978 als Wettbewerber der führenden Chemie-Unternehmen Bayer, BASF und Hoechst an Bedeutung gewonnen. Diese wettbewerblich positive Entwicklung würde gestoppt oder sogar rückgängig gemacht, würde CWH die für einen Chemieproduzenten vor allem aus Marketing- sowie Forschungs- und Entwicklungsgesichtspunkten wichtige Anbindung an eine Raffineriegesellschaft verlieren. Dies gilt um so mehr, als die genannten Wettbewerber gesellschaftsrechtliche Anbindungen an Raffineriegesellschaften besitzen. Die Verwirklichung der Kooperation mit der Petroleos de Venezuela S. A., die den Fortbestand der VEBA Oel als Raffineriegesellschaft sichert, trägt damit zur Erhaltung der CWH als „vierter Kraft“ im Chemiebereich bei.

2. Vergaser- und Dieselkraftstoffe

Bei Vergaserkraftstoffen (VK) ergaben geringere Fahrleistungen und die wachsende Nutzung benzinsparender Fahrzeuge 1981 erstmals nach dem Zweiten Weltkrieg mit minus 6,1% einen rückläufigen Verbrauch, der allerdings im Jahre 1982 wieder um 2,1% stieg. Bei Dieselkraftstoff (DK) hielt die Absatzsteigerung in beiden Jahren an. 1981 betrug die Zunahme 2%; 1982 wurde mit einer weiteren Steigerung um 1,4% auf 13,4 Mio Tonnen der höchste jemals in der Bundesrepublik Deutschland erreichte DK-Verbrauch registriert. Die DK-Tankstellen-

preise haben in unterschiedlichem Ausmaß die Veränderungen bei VK mitgemacht. Zeitweise lagen sie über denen von Normalbenzin, am Ende der Berichtszeit jedoch wie bei VK durchschnittlich rund 22 Pf/l über dem Stand zu Beginn. Beim Direktabsatz an Großverbraucher, die mit etwa vier Fünftel den weitaus größten Anteil am DK-Gesamtverbrauch haben, stiegen die Abgabepreise vor allem 1982 weniger stark als auf dem Tankstellensektor.

Bei VK stiegen die Tankstellenpreise bis September 1981 um rund 32 Pf/l, einschließlich der am 1. April 1981 wirksam gewordenen Erhöhung der Mineralölsteuer um 7 Pf/l auf 51 Pf/l. Stark schwankende Importnotierungen ließen in den folgenden Monaten die Tankstellenpreise stark fallen und ab Mai 1982 in 15 Schüben erneut ansteigen. Insgesamt gelang es jedoch nicht, das Tankstellenpreisniveau vom August 1981 wieder zu erreichen, weil vor allem gegen Ende 1982 gegenläufige Preisbewegungen in Gebieten mit hohem Verbrauchsanteil einsetzten. Dabei haben die Markengesellschaften eine in diesem Ausmaß bisher nicht bekanntgewordene Differenzierung der Tankstellenpreise nach den regionalen oder örtlichen Wettbewerbsverhältnissen vorgenommen. In den Hochpreisgebieten wurden dabei die Verbraucher, in den Niedrigpreisgebieten die unabhängigen Mineralölhändler benachteiligt, deren Einstandspreise nicht im selben Umfang zurückgingen wie die Tankstellenpreise. Diese sind vom 10. September 1981 bis zum 10. Januar 1982 in Gebieten mit wenig Wettbewerbsimpulsen wie in der Zonenrandregion Hof oder auf dem von Markengesellschaften beherrschten geschlossenen Markt Berlin (West) nur um 11 bzw. 15 Pf/l gesunken. An Plätzen mit optimaler Angebotsvielfalt und deshalb phasenweise intensivem Wettbewerb, wo neben sämtlichen großen und fast allen kleinen Markengesellschaften auch freie Tankstellen sowie Stationen von Supermärkten vertreten sind, fielen dagegen im selben Zeitraum die Tankstellenpreise um 21 bis 22 Pf/l. Selbst bei Stationen derselben Marke waren bei gleicher Kraftstoffqualität und Angebotsart Preisunterschiede von über 10 Pf/l, in Einzelfällen bis 18 Pf/l, bekanntgeworden. Die extremen Preisspaltungen ließen vermuten, daß nur die Niedrigpreisgebiete das Wettbewerbspreisniveau wiederspiegeln und in den Hochpreisgebieten marktbeherrschende Stellungen ausgenutzt werden, da andernfalls die Preise dort nicht hätten durchgehalten werden können. Um ein repräsentatives Bild zu erhalten, war den Unternehmen Aral, BP, Esso, Shell und Texaco zunächst formlos, sodann durch Auskunftsbeschluß nach § 46 i. V. m. § 22 Abs. 4 aufgegeben worden, die Entwicklung der Tankstellenpreise an ausgewählten Plätzen im Bundesgebiet und in Berlin (West) seit September 1981 darzustellen sowie die an einem bestimmten Tag im jeweiligen Netz verlangten höchsten und niedrigsten Tankstellenpreise für Normal- und Superkraftstoff anzugeben. Durch die Verwaltungsverfahren sollten zunächst nur Verbreitung und Spannweite der Preisdifferenzierungen festgestellt und sodann geprüft werden, ob das Ausmaß der Abstufungen einen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen gegenüber Letztverbrauchern in Höchstpreisgebieten (Ausbeutungs-

mißbrauch) nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 darstellt. Das Kammergericht hat das Bestehen eines Anfangsverdachts verneint und den Auskunftsbeschluß aufgehoben. Unter Hinweis auf die Entscheidungen Valium I und II (WuW/E BGH 1445, 1678) hat es den Standpunkt eingenommen, daß auch ein an sich nicht im Wettbewerb gebildeter Preis wirtschaftlich gerechtfertigt ist und deshalb nicht mißbräuchlich sein kann, wenn er die Selbstkosten des marktbeherrschenden Anbieters nicht deckt. Eine solche Verlustsituation lag bei VK nach Überzeugung des Kammergerichts in dem der Entscheidung vorangegangenen Zeitraum vor. Da es sich um ein Vorverfahren handelte, war die Auffassung des Kammergerichts nicht in einem Rechtsbeschwerdeverfahren überprüfbar.

Das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden haben im Januar 1982 den Betreibern von Bundesautobahntankstellen (BAT) mitgeteilt, daß sie ihre bisherige Haltung in der Mißbrauchsaufsicht über Vergaserkraftstoff-Preise an BAT (Tätigkeitsberichte 1977 S. 50, 1979/80 S. 46) nicht länger aufrechterhalten können. Nach den Ende 1976 aufgestellten Grundsätzen wurde ein Preis für Vergaserkraftstoff an den BAT nicht beanstandet, wenn er nicht höher als 2 Pf/l gegenüber der teuersten Umland-Bedienungstankstelle lag. In der Zukunft soll Maßstab für mißbräuchliches Preisverhalten einer BAT der durchschnittliche Preis der fünf von der BAT folgenden Autobahnausfahrt aus erreichbaren Straßentankstellen unter Einbeziehung vorhandener SB-Tankstellen sein. Für die Berechnung des Durchschnittspreises wird bei Einbeziehung von SB-Tankstellen der marktübliche Bedienungsabstand von 4 Pf/l berücksichtigt. Auf den errechneten Durchschnittspreis wird wie bisher ein Aufschlag von bis zu 2 Pf/l toleriert. Diese Toleranzgrenze soll u. a. auch dem Umstand Rechnung tragen, daß nicht jede, sondern nur eine wenigstens spürbare Überschreitung eines wettbewerbsanalogen Vergleichsmarktpreises als mißbräuchlich angesehen werden kann. Ausschlaggebend für die Abkehr von der alten Verwaltungspraxis ist das inzwischen veränderte Nachfrageverhalten der Autofahrer zugunsten der SB-Tankstellen. Außerdem wird die Anknüpfung an den Vergleichspreis einer einzelnen, noch dazu der teuersten Umlandtankstelle herkömmlicher Art (Bedienungstankstelle) den Anforderungen an das Vergleichsmarktkonzept nicht gerecht. Da die Mineralölgesellschaften — Raffineriegesellschaften ebenso wie freie Handelsunternehmen — die neuen Verwaltungsgrundsätze nicht beachteten, haben das Bundeskartellamt sowie einige Landeskartellbehörden Preismißbrauchsverfahren gegen BAT-Betreiber eingeleitet. In bisher fünf Fällen betreffend die Deutsche Shell AG, die Esso AG, die Deutsche Fina GmbH, die Aral AG und die Bomin Mineralölgesellschaft mbH sind Mißbrauchsverfügungen ergangen, nachdem Abweichungen vom Umland durchschnittspreis bis zu 7,1 Pf/l festgestellt worden waren. Gegen alle Verfügungen ist von den Betroffenen Beschwerde eingereicht worden. In den Verfahren gegen Esso, Shell und Fina hat das Kammergericht die Verfügungen des Bundeskartellamtes inzwischen aufgehoben. In den Entscheidungsgründen läßt das Kammergericht

richt die Frage der Marktbeherrschung einer BAT auf einem bestimmten Streckenabschnitt (Streckenmonopol) trotz einiger Bedenken offen. Der vom Bundeskartellamt herangezogene Vergleichsmarkt, gebildet aus den fünf nächstgelegenen Straßentankstellen unter Einbeziehung von SB-Tankstellen und Freien Tankstellen, wird prinzipiell nicht beanstandet. Allerdings sollen nach Ansicht des Kammergerichts nicht nur die Preise der SB-Tankstellen, sondern auch jene der Freien Tankstellen mit einem gewissen Strukturzuschlag versehen werden, bevor sie mit den BAT-Preisen zu vergleichen sind. Den vom Bundeskartellamt gewählten Ansatz, zur Feststellung eines Mißbrauchs die Preise einer BAT mit dem Durchschnitt der Preise der Straßentankstellen des Referenzmarktes zu vergleichen, lehnt das Kammergericht jedoch als nicht von § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gedeckt ab. Vielmehr sei ein marktbeherrschendes Unternehmen an dem höchsten auf einem Vergleichsmarkt im Wettbewerb zu erzielenden Preis zu messen. Zur Klärung dieser Grundsatzfrage hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt.

3. Heizöl

Die Abnahme des Gesamtverbrauchs an Mineralöl wurde im wesentlichen durch den Rückgang der flüssigen Brennstoffe bestimmt. Heizöl leicht (HEL) wurde 1981 um 11,5% und 1982 um 8,4% weniger nachgefragt. Es hat damit in den letzten drei Jahren rund ein Drittel seines Absatzes eingebüßt. Beim Heizöl schwer (HS), dessen Marktvolumen sich 1981 um 21,8% und 1982 um 11,6% verminderte, hat sich der Verbrauch seit dem absatzstärksten Jahr 1973 halbiert. Mit insgesamt aufwärtsgerichtetem Trend variierten die HEL-Endverbraucherpreise beträchtlich. Die Verteuerung im ersten Berichtsjahr um durchschnittlich 10 Pf/l ist 1982 etwa zur Hälfte erreicht worden. Eine Sonderentwicklung gegenüber Rohöl sowie den anderen Produkten nahmen die Abgabepreise für HS. Von der Spitzenstellung im März 1981 fielen sie fast permanent bis Ende 1982 um rund 80 DM/t. Während der gesamten Berichtszeit lagen sie 120 bis 200 DM unter den Einfuhrpreisen für das Rohöl. Obwohl HS nur zu 15% beim Verarbeitungsprozeß anfällt, vermochten die beim Vertrieb anderer Produkte erzielten Erlöse diese Verluste nicht abzudecken.

4. Handel mit Mineralölerzeugnissen

Das in drei Jahren um ein Drittel geschrumpfte Marktvolumen bei HEL hat die schon in der vergangenen Berichtsperiode beobachteten existentiellen Schwierigkeiten von Brennstoffhändlern verschärft. Auf den VK- und DK-Märkten waren die Differenzierungen der Tankstellenpreise bei nicht genügend angepaßten Einstandspreisen die Ursache von Substanzverlusten von Handelsunternehmen, die sich traditionell im Inland versorgen und ihre Vertriebsstätten in den entstandenen Niedrigpreisgebieten haben. Das drückende Problem personeller und technischer Überkapazitäten hat den Konzentrationsprozeß im Brennstoffhandel in

Gang gehalten, wenn auch die Zahl der angezeigten Fusionsfälle rückläufig gewesen ist. Während 1980 insgesamt 88 Zusammenschlüsse vollzogen wurden, waren es in beiden Jahren der Berichtszeit zusammen 89. Auch die Zusammensetzung der Erwerber hat sich verändert. 1980 waren es weit überwiegend die Konzerne mit den bekanntesten Marken, in den beiden folgenden Jahren hauptsächlich große Handelsunternehmen sowie die kleineren Mineralölgesellschaften. Dieses Ergebnis ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht in erster Linie Folge des 1980 begonnenen und zur Zeit beim Bundesgerichtshof anhängigen Fusionsverfahrens Texaco/Zerssen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 46f.). Dadurch sind die führenden Unternehmen der Mineralölindustrie (BP, Esso, Shell, Texaco, Mobil, Veba Oel, Wintershall) zumindest bis zur endgültigen Entscheidung durch die Gerichte gehindert, Brennstoffhändler mit einem Nettoumsatz über vier Mio DM zu übernehmen. Den kleineren Mineralölgesellschaften hat dagegen das Bundeskartellamt im Laufe des Verfahrens diese Möglichkeit aus Gründen einer ausgewogenen Anbieterstruktur eröffnet. Eine Untersagung des Erwerbs der Kundenbeziehungen des Mineralölunternehmens Speier durch die Deutsche Total GmbH ist daher wieder aufgehoben worden. Die geringere Zahl der Fusionsfälle steht aber auch im Zusammenhang mit dem gesunkenen Inlandsverbrauch von HEL. So wurden Unternehmen des Brennstoffhandels vor allem in solchen Gebieten übernommen, in denen die Erwerber nicht oder nicht ausreichend vertreten oder die durch die Substitutionsenergie Gas noch nicht erschlossen sind. Die häufig auch mit dem Ziel vorgenommenen Aufkäufe, den eigenen Anteil am schrumpfenden Markt zu halten, muß das Absatzpotential des verbleibenden mittelständischen Handels weiter verengen.

Auf dem Treibstoffsektor dürfte ein Ausdünnungsprozeß bei inlandsversorgten Handelsunternehmen nicht zu verhindern sein, wenn die Einstandspreise des mittelständischen Mineralölhandels ab Raffinerie oder Lager nicht einigermaßen dem Preisverfall auf der Verbraucherebene angepaßt werden. Die Mineralölgesellschaften haben bisher jedoch ungetacht der Preistrichterbildungen die Abgabepreise an unabhängige Händler, die sich fast ausnahmslos (Uniti-Mitglieder) bzw. bis zu 80% (BFT-Mitglieder) bei ihnen mit VK versorgen, nicht ebenfalls differenziert, sondern weitgehend gleichmäßig gesenkt, und zwar um knapp 15 Pf/l. Die sich daraus im bundesweiten Durchschnitt ergebende Verteilerspanne von reichlich 8 Pf/l bedeutete für Mineralölhändler in Niedrigpreisgebieten durchweg eine Marge von weniger als 5 Pf/l, denn zur Vermeidung von entscheidenden Absatzverlusten sind die freien Stationen gezwungen, in die Tankstellenpreise der Markengesellschaften mindestens einzutreten. Unternehmen, die nur in Niedrigpreisgebieten Tankstellen betreiben oder dort ihren Umsatzschwerpunkt haben, haben zudem keinen Erlösausgleich wie die auch in Hochpreisgebieten präsenten Markengesellschaften. Die fehlende Anpassung der Händlerabgabepreise der Raffineriegesellschaften an die jeweiligen örtlichen oder regionalen Wettbewerbsverhältnisse sowie Ausmaß und Dauer der Preisspal-

tung legten den Verdacht eines gegen mittelständische Unternehmen gerichteten Verdrängungswettbewerbs nahe, der Ermittlungen über die bekanntgewordenen Einzelheiten hinaus erforderte. Bei der Mißbrauchsaufsicht in der Mineralölwirtschaft hat die Erhaltung möglichst vieler mittelständischer Mineralölhändler Vorrang vor der Kontrolle wechselnder Endverbraucherpreise, weil die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des unabhängigen Handels langfristig auch für Verbraucher den besten Schutz vor übermäßig hohen Tankstellenpreisen bedeutet. Das Bundeskartellamt hat deshalb förmliche Auskunftsbeschlüsse nach § 46 i. V. m. § 22 Abs. 4 und § 37 a Abs. 3 gegen die fünf großen Mineralölgesellschaften erlassen und dabei neben der Entwicklung der Tankstellenpreise die Gestaltung der Händlerabgabepreise an denselben ausgewählten Plätzen erfragt. Das Kammergericht hat auf die Beschwerde die Auskunftsbeschlüsse des Bundeskartellamtes aufgehoben. Als relevanten Markt hat es entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes nur den Absatz an Letztverbraucher über öffentlich zugängliche Tankstellen angenommen, auf dem die fünf Mineralölgesellschaften weniger als zwei Drittel Marktanteil haben, so daß die Voraussetzung der Oligopolvermutung entfiel. Der Annahme eines vorhandenen marktbeherrschenden Oligopols nach § 22 Abs. 2 hielt das Kammergericht einen existierenden Käufermarkt mit gesunkenen Preisen trotz hoher Verluste bei der Verarbeitung von Rohöl entgegen. Bestätigt hat es hingegen die überlegene Marktmacht der großen Mineralölgesellschaften gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern, die sie in die Lage versetze, jederzeit die Verhältnisse auf einem einzelnen örtlichen Tankstellenmarkt wesentlich zu beeinflussen. Verworfen wurde jedoch ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer unbilligen Behinderung von Wettbewerbern verbunden mit der Eignung zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf horizontaler Ebene. Die mit dem Auskunftsbeschuß angestrebte Zielrichtung, eine der Wettbewerbssituation angepaßte Belieferung der unabhängigen Mineralölhändler durchzusetzen, sei nur unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 zu verfolgen.

Mit weiteren Schwierigkeiten für den gesamten freien Mineralölhandel muß gerechnet werden, wenn im Zuge des Raffinerieabbaues oder durch forcierte Handeltätigkeit von Mineralölgesellschaften zu Lasten der Inlandsproduktion der Mengenausgleich in vermehrten Spotgeschäften gesucht wird, weil die preistreibende Wirkung erheblicher Zukäufe auf den freien internationalen Märkten die Importeure und deren mittelständische Handelskunden voll treffen würde. Mittelfristig steht die Umorientierung auf vermehrte Einfuhr von Produkten und Halbfabrikaten auch im Zusammenhang mit vollzogenen und geplanten Vorhaben mehrerer Förderländer, die Kapazität ihrer Exportraffinerien auszubauen und die Erzeugnisse auch außerhalb traditioneller Rohöllieferwege abzusetzen. In diesem Bereich werden mittelständische Unternehmen ihre strukturellen Größennachteile mehr als bisher durch kooperative Maßnahmen ausgleichen müssen. Das Bundeskartellamt befür-

wortet deshalb die Gründung der AFM International Petroleum AG durch 14 Importeure. Es sieht in den sich auf Weltmärkten versorgenden unabhängigen Händlern Garanten für die Erhaltung des Wettbewerbs im Inland.

Die Mineralölgesellschaften begründen die technischen, organisatorischen und preislichen Anpassungsmaßnahmen mit Verlusten im Mineralölgeschäft. Das mag bei der üblichen Ausklammerung der sog. upstream-Aktivitäten generell zutreffen, wenn man keine Differenzierung nach den Erlösen der einzelnen Hauptprodukte vornimmt. Da aber gerade die meisten der großen Gesellschaften profitable Inlandsförderung betreiben, ist deren nur auf downstream-Tätigkeiten abgestellte Ertragssituation höchst unvollkommen beschrieben.

5. Flüssiggas

Die zunehmende Bedeutung der bei der Mineralölverarbeitung anfallenden Flüssiggase Butan und Propan für den inländischen Energiemarkt hatte bereits im letzten Berichtszeitraum dazu geführt, daß von inländischen Mineralölgesellschaften an der deutschen Nordseeküste Gemeinschafts-Terminalanlagen zur Anlandung und Lagerung von aus Übersee importierten Flüssiggasmengen errichtet worden waren (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 114). Inzwischen ist mit der Chemie Gas Terminal GmbH (CGT), Brunsbüttelkoog, ein weiteres Gemeinschaftsunternehmen dieser Art entstanden, an dem die drei Flüssiggashandelsunternehmen PAM Flüssigas GmbH, Düsseldorf, Primagas GmbH, Düsseldorf, Progas GmbH, Dortmund, sowie die Transammonia Inc., New York, in gleicher Höhe beteiligt sind. Die Tätigkeit der CGT soll nicht nur den Gesellschaftern selbst, sondern auch dritten Importeuren zur Verfügung stehen. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden. Auf dem Dienstleistungsmarkt für den Umschlag und die Lagerung von Flüssiggas erreicht CGT einen Anteil von knapp 10% der Kapazitäten. Einschließlich der Binnenhafenkapazitäten der Westdeutschen Flüssiggas-Lagergesellschaft (WFL), Krefeld, an der die drei inländischen CGT-Eigner zusammen die Mehrheit halten, werden ca. 18% Kapazitätsanteil erreicht. Dieser Marktanteil, die starken Wettbewerber, zu denen neben den Mineralölgesellschaften Shell, Frisia und Mobil auch die Preussag-Tochter VTG zählt, und die Expansion des Marktes schließen eine marktbeherrschende Stellung von CGT/WFL aus. Auf dem Markt für Flüssiggas, auf den der Zusammenschluß wegen der Verbesserung des Zuganges zu den überseeischen Beschaffungsmärkten ausstrahlt, wird durch die Gründung des neuen Unternehmens die Wettbewerbsstruktur verbessert, da sich mittels der CGT erstmals Handelsunternehmen die Möglichkeit verschafft haben, unabhängig von den inländischen Raffineriegesellschaften Flüssiggas zu beziehen.

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG (RWE) hat im Berichtszeitraum ihre Interessen im Bereich des Handels mit Flüssiggas ausgebaut und umgruppiert. So hat die Propan Rheingas GmbH

(Rheingas), Brühl, an der die vom RWE abhängige Rhenag Rheinische Energie AG zu 50 % beteiligt ist, das Handelsunternehmen Jacobs Propan Mittelrhein KG erworben. Außerdem hat Rheingas in drei Fällen regional tätige Flüssiggashandelsunternehmen zusammen mit lokalen Brennstoffhandelsunternehmen des RWE-Konzerns gegründet. Zwar konnten diese Zusammenschlüsse wegen ihrer nur marginalen Auswirkungen nicht untersagt werden. Einem weitergehenden Eindringen des RWE, dem größten inländischen Stromerzeugungs- und -verteilungsunternehmen, in einen Markt für Energie, der sich in Bereichen der Raumheizung und des Kochens in einem Substitutionswettbewerb mit Strom befindet, steht das Bundeskartellamt allerdings sehr kritisch gegenüber.

Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

Durch die rückläufige Bautätigkeit ging die Kapazitätsauslastung der Steine- und Erdenindustrie im Berichtszeitraum zurück. Besonders betroffen waren solche Baustoffe, die überwiegend im Tiefbau Verwendung finden. Der Angebotsüberhang hat zu relativ stabilen Preisen, zum Teil auch zu Preissenkungen geführt. Diese Entwicklung ist nicht nur konjunkturbedingt, sondern zum Teil langfristiger Natur. So ist vor allem für den Tiefbau zu erwarten, daß auch auf längere Sicht die Nachfrage nicht mehr das hohe Niveau vergangener Jahre erreichen wird und daher die vorhandenen Produktionskapazitäten nicht mehr voll beschäftigt werden können. Der wegen der strukturellen Nachfragerminderung erforderliche Prozeß der Anpassung der Produktionskapazitäten wird aber durch die Marktstruktur erschwert. Die Zahl der produzierenden Unternehmen auf den verschiedenen Baustoffmärkten ist zwar relativ groß, sie täuscht jedoch über das Ausmaß des Wettbewerbs auf diesen Märkten hinweg. Die Anbieter sind überwiegend in jeweils regional tätigen Produktions- und Vertriebsgemeinschaften zusammengeschlossen. Notwendige Anpassungen an strukturelle Veränderungen werden dadurch tendenziell verzögert. Mittelstandskartelle tragen zwar dazu bei, den Bestand an kleinen und mittleren Unternehmen zu erhalten. Es besteht aber die Gefahr, daß eine zu große Dichte derartiger Kooperationen zu Lasten der wettbewerbspolitischen Ziele und damit letztlich zu Lasten der Nachfrager gehen kann.

Diese Gesichtspunkte muß das Bundeskartellamt bei der Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 auf große, meist alle Anbieter bestimmter Baustoffe umfassende Rationalisierungskartelle insbesondere auf dem Markt für Natursteine auf der Grundlage der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (S. 8f.) beachten. Bei der Legalisierung von Mittelstandskartellen nach § 5b wird vor allem auch darauf geachtet, daß eine Kooperation, selbst wenn sie innerhalb tolerabler Marktanteilsgrenzen bleibt, auf einem mittelständisch strukturierten Markt gegenüber den Kartellaußenseitern keine überragende Markstellung erlangt. Dabei muß auch ver-

mieden werden, daß über Doppelmitgliedschaften Mittelstandskartelle direkt oder indirekt miteinander verflochten werden.

1. Kalksandsteine

Zwölf Unternehmen haben die Kalksandstein-Kontor Westfalen-Lippe GmbH nach § 5b angemeldet¹⁾. Das Kartell hätte alle Kalksandsteinproduzenten einer Region vereinigt und damit den tolerablen Marktanteil überschritten. Außerdem hätte sich eine Verflechtung mit einem räumlich benachbarten Mittelstandskartell ergeben. Wegen des vom Bundeskartellamt angekündigten Widerspruchs haben die Unternehmen das vorgesehene Kartell aufgegeben. Zehn Unternehmen haben sich daraufhin in Produktion und Vertrieb zusammengeschlossen. Wegen der geringen Umsatzgrößen entfiel eine materielle Fusionskontrolle. Da die Verflechtung mit dem anderen Kartell entfällt und zukünftig zwei Unternehmen eigenständig am Markt als Wettbewerber auftreten, war der Zusammenschluß wettbewerblich immer noch positiver als das ursprüngliche Kartellvorhaben zu beurteilen.

Das Bundeskartellamt hat drei Kalksandsteinvertriebsgesellschaften, die bereits mehrere Jahre tätig waren, überprüft. Die Prüfung ergab, daß sie nach § 5b nicht legalisierungsfähig waren, da sie miteinander verflochten waren und zu hohe Absatzanteile auf sich vereinigten. Außerdem sind an ihnen mehrere größere Unternehmen beteiligt. Die gemeinschaftliche Tätigkeit wurde daher in allen drei Fällen auf Werbung und Inkasso beschränkt.

2. Gasbetonstein

Das Bundeskartellamt hat wesentliche Teile des Vertriebssystems der Ytong AG mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für unwirksam erklärt. Gegen die auf § 18 gestützte Entscheidung ist Beschwerde eingelagert worden. Die Ytong AG, ein von der schwedischen Yxhult A. B. abhängiges Unternehmen mit einem Jahresumsatz von rund 260 Mio DM, ist im Inland Marktführer für Gasbetonprodukte. Sie verpflichtet ihre Abnehmer, etwa 750 deutsche Baustoffhändler, in einer Fachhändler-Vereinbarung, keine mit Ytong konkurrierenden Gas-, Schaum- oder Porenbetonprodukte zu führen und für Substitutionsprodukte auf Werbung und Lagerhaltung zu verzichten. Bei Einhaltung dieser Bindungen gewährt die Ytong AG den Vertragspartnern einen zusätzlichen Jahresfunktionsbonus von 2 %. Durch diese Vereinbarung werden die gebundenen Fachhändler in ihrer wirtschaftlichen Betätigfreiheit eingeschränkt. Vor allem aber werden die mit der Ytong AG konkurrierenden Anbieter von Gasbetonprodukten in erheblichem Maße behindert, da ihnen ganz wesentliche Teile des Baustoffhandels durch die ausschließliche Bindung an Ytong nicht zugänglich sind. Davon sind vor allem kleine Konkurrenten und Newcomer betroffen. Gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation kommt der

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 52 vom 17. März 1981

Offenhaltung des Marktes eine herausragende Bedeutung zu.

3. Kies und Sand

Das Bundeskartellamt hat mehrere Kies- und Sandkartelle, die früher nach § 5 b legalisiert worden waren, daraufhin überprüft, ob die Freistellungsvoraussetzungen noch vorliegen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 50). Im Falle des Harzer Kieskontors wurde die Auflösung veranlaßt. Diese Verkaufsgemeinschaft von sechs im Harzer Raum Kies und Sand fördernden Unternehmen ist 1978 als Mittelstandskartell legalisiert worden.¹⁾ Die Kartellmitglieder sind jedoch bis auf ein Unternehmen in den letzten Jahren ganz oder zum Teil von großen Unternehmen übernommen worden. Außerdem wurde der Wettbewerb auf dem regionalen Markt für Kies und Sand durch das Kartell in den letzten Jahren erheblich beeinträchtigt. Die Unternehmen haben den Kartellvertrag zum Ende des Jahres 1984 gekündigt, nachdem das Bundeskartellamt die Bedenken gegen eine weitere Legalisierung mitgeteilt hatte.

Für das Kieskontor Untermain in Aschaffenburg²⁾ ergab die Überprüfung ebenfalls, daß die Freistellungsvoraussetzungen nach § 5 b wegen eines hohen Marktanteils nicht mehr vorliegen. Das Kartell ist einer angekündigten Auflösungsverfügung dadurch begegnet, daß vier Mitglieder, darunter die Tochtergesellschaft eines Großunternehmens, aus dem Kartell ausscheiden. Der nach dem Austritt dieser Unternehmen auf das Kartell noch entfallende Marktanteil beträgt noch mehr als 15 %, das Bundeskartellamt hat aber das Mißbrauchsverfahren trotzdem vorerst eingestellt, da zum Kieskontor mehrere Angebotsalternativen bestehen und da die Kooperation nur noch kleinere und mittlere Unternehmen umfaßt, die aufgrund der schlechten Baukonjunktur mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Außerdem kann erwartet werden, daß das Kieskontor beim Absatz von Kies und Sand an die Betonindustrie zukünftig einer verstärkten Substitutionskonkurrenz ausgesetzt sein wird.

4. Kalk

Das Bundeskartellamt hat die Tätigkeit des Rationalisierungskartells (§ 5 Abs. 2 und 3) der Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke³⁾ nur noch für eine Auslauffrist bis Ende 1982 erlaubt und den weitergehenden Erlaubnisantrag rechtskräftig zurückgewiesen. Die Liefergemeinschaft ist eine langjährige und seit mehr als 20 Jahren bestehende Kooperation von fünf Branntkalkproduzenten, die ihre Erzeugnisse über die Verkaufsstelle Niedersächsischer Kalkwerke, Hannover, absetzen. In den letzten Jahren hat das größte Kartellmitglied, die zum Salzgitter-Konzern gehörende Fels-Werke Peine-Salzgitter GmbH, einen Anteil von rund 72 % am

Kartellabsatz erreicht und ist damit der bedeutendste Lieferant aller Abnehmergruppen des Kartells. Für die Fels-Werke sind durch die Kartellmitgliedschaft keine wesentlichen Rationalisierungserfolge erzielbar. Das gilt auch für das Kartellmitglied Harzer Dolomit Werke GmbH, das zur Thyssen-Gruppe gehört. Durch die Auslauffrist wird den Kartellmitgliedern der Aufbau einer eigenen Vertriebsorganisation ermöglicht.

5. Natursteine

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschuß vom 18. Mai 1982 (WuW/E BGH 1929) die Rechtsbeschwerde der Basalt-Union GmbH, Bonn, gegen die Nichtverlängerung der Erlaubnis (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 52 f.) zurückgewiesen. Damit ist die mehrfach verlängerte Kartellerlaubnis nun endgültig ausgelaufen.¹⁾ Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, daß § 5 Abs. 2 und 3 die wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit bei jedem am Kartell beteiligten Unternehmen verlangt. Danach können Unternehmen ohne wesentlichen betriebsindividuellen Rationalisierungserfolg auch dann nicht Kartellmitglieder sein, wenn sie den übrigen Mitgliedern einen Rationalisierungserfolg ermöglichen. Unternehmen, die von dem Kartell selbst keinen für sie wesentlichen Rationalisierungserfolg zu erwarten haben, sind im allgemeinen zur Sicherung eines solchen Erfolges bei ihren Konkurrenten nur wegen der mit dem Kartell verbundenen Wettbewerbsbeschränkung bereit. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung auch klargestellt, daß für Rationalisierungskartelle kein Anspruch auf eine weitere Erlaubnis trotz fehlender Voraussetzungen nur deswegen besteht, weil diese früher vorlagen oder doch wenigstens angenommen worden sind.

Das Bundeskartellamt hat einem weiteren Natursteinkartell, der Nordbayerischen Basalt-Union GmbH, Würzburg,²⁾ die Erlaubnis nur noch bis zum 31. Dezember 1982 verlängert.

Auch bei diesem Kartell waren wesentliche Rationalisierungserfolge, die nur mit Hilfe der Kartellzugehörigkeit hätten erzielt werden können, nicht bei allen Kartellmitgliedern zu erwarten. Dem Kartell wurde für die Zeit bis zu seiner Auflösung überdies aufgegeben, den Verkauf von Natursteinprodukten für Kartellaußenseiter zu unterlassen. Der Verkauf von bituminösem Mischgut blieb dem Kartell nur noch gestattet, soweit das Mischgut in Anlagen hergestellt wird, die in Steinbrüchen der Mitglieder standen. So wurde die bei den Natursteinkartellen im Laufe der Jahre vorgenommene Einbindung der Kartellaußenseiter unterbunden und der Vertrieb bituminösen Mischgutes, der nicht zur legalisierten Kartelltätigkeit gehörte, wesentlich eingeschränkt (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 51).

Angesichts der veränderten Beurteilung der langjährigen Natursteinkartelle hat das Rationalisie-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 88 vom 12. Mai 1978

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 234 vom 17. Dezember 1975

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 96 vom 23. Mai 1981

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 197 vom 21. Oktober 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 210 vom 8. November 1980

rungskartell der Lava-Union eG, Sinzig, von dem Antrag auf Kartellverlängerung abgesehen. Die Kartelleraubnis ist mit dem 10. Februar 1981 ausgelaufen.¹⁾ Das Natursteinkartell Nordhessische Basalt-Union GmbH, Kassel,²⁾ ist zur Zeit noch auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung tätig. Auch hier wird geprüft, ob das Kartell die Erlaubnisvoraussetzungen für alle Kartellmitglieder nachweisen kann. Gleiches gilt für die Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH, Gummersbach, die vom Minister für Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft wird. Es wird darauf zu achten sein, daß zwischen den Mitgliedern aufgelöster Kartelle nicht vergleichbare neue Wettbewerbsbeschränkungen als Ersatzlösungen vereinbart werden.

Das Bundeskartellamt hat eine nicht legalisierte Hartstein-Vertriebsagentur nach § 1 beanstandet. Sie diente dem gemeinsamen Zweck, das Angebot der beiden Gesellschafter und der mit dem Unternehmen durch Agenturverträge verbundenen Produzenten von Natursteinmaterialien und bituminösem Mischgut zu bündeln und zu koordinieren. Da eine Legalisierung nicht in Betracht kam, wurde das Unternehmen aufgelöst. Bei einer anderen Hartstein-Vertriebsagentur wurde die Tätigkeit auf das Mahnwesen, die Frachtdisposition und die Anwendungsberatung zurückgeführt.

6. Bituminöses Mischgut

Die Auflockerung verkrusteter Marktstrukturen in der Natursteinindustrie hängt nicht zuletzt von den Wettbewerbsverhältnissen auf den nachgelagerten Marktstufen ab. Die wichtigsten Abnehmer von Natursteinprodukten sind die Hersteller von bituminösem Mischgut, dem mit Abstand bedeutendsten Baustoff für Straßendecken. Die beiden größten Mischgutanbieter sind die zum Strabag/Werhahn-Konzern gehörende Deutag-Gruppe sowie die Schmidt-Gruppe. Beide Anbieter betreiben Mischwerke im gesamten Bundesgebiet. Ihre Absatzgebiete überschneiden sich nicht. Die Mischwerke an den Grenzen ihrer Absatzgebiete haben sie in Gemeinschaftsunternehmen eingebracht (Tätigkeitsbericht 1978 S. 47f.). Die Deutag hat darüber hinaus in ihren eigenen Absatzschwerpunkten zahlreiche mittelständische Mischgutanbieter in jeweils regionale Vertriebskooperationen eingebunden. Dabei handelt es sich häufig um regional tätige Natursteinproduzenten bzw. Straßenbauunternehmen, die in der Regel jeweils nur wenige Mischwerke betreiben. Eine dieser Mischgutvertriebskooperationen, die Oberbergische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Gummersbach (OAM), haben die Gesellschafter von einem reinen Vertriebsunternehmen durch Einbringung der Mischgutanlagen zu einem gemeinsamen Produktionsunternehmen umgestaltet. Das Bundeskartellamt hat das als Zusammenschluß angemeldete Vorhaben entsprechend seinen Grundsätzen für die kartellrechtliche

Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 23f.) geprüft und das Vorhaben nach § 37 a i. V. m. § 1 und nach § 24 Abs. 1 untersagt.

Im Fusionskontrollverfahren Makadamwerk Schwaben (vgl. Tätigkeitsberichte 1978 S. 47; 1979/80 S. 50) hat das Kammergericht, an das der Bundesgerichtshof die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hatte, die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes wiederum aufgehoben (WuW/E OLG 2633). Nach Auffassung des Kammergerichts sind die beiden Unternehmensgruppen Deutag und Schmidt auf verschiedenen räumlichen Märkten tätig, so daß schon deswegen die Annahme einer marktbeherrschenden Oligopolstellung ausscheide. Eine gemeinsame Abgrenzungsstrategie der Unternehmen sah das Gericht nicht als erwiesen an. Es hat die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung des Makadamwerks durch die Minderheitsbeteiligung der Teerbau auf dem räumlich relevanten Regionalmarkt verneint, weil das Makadamwerk keinen Absatzvorteil bei seinen Lieferungen an Teerbau erlangt habe. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

7. Bimsbaustoffe

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis für das Rationalisierungskartell der Rheinischen Bimsbaustoff-Union GmbH, Weißenthurm, (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 50f.) um drei Jahre verlängert.¹⁾ In der BBU sind nach den Austritten mehrerer Gesellschafter nunmehr noch 49, ausnahmslos kleine und mittelständische Hersteller von Bimsbaustoffen im Neuwieder Becken zusammengeschlossen.

8. Sonstige Baustoffe

Das Bundeskartellamt hat einem von der Sakret Trockenbaustoffe GmbH & Co. KG, Gießen (Sakret),²⁾ angemeldeten Mittelstandskartell (§ 5 b) nicht widersprochen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stellen elf Unternehmen Trockenmörtel nach einer von Sakret gehaltenen Hauptlizenz in Unterlizenz her. Die Zusammenarbeit geht über den Bereich des § 20 hinaus, weil die Unterlizenzennehmer zugleich Gesellschafter der Dachgesellschaft Sakret sind.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Mittelstandskartells (§ 5 b) Betonsteinvertrieb Nord GmbH & Co. KG, Bremen (BVN),³⁾ nicht widersprochen. Zur BVN haben sich sechs norddeutsche Betonwerke zusammengeschlossen, die ihre Erzeugnisse ausschließlich über BVN verkaufen.

Auch der Erweiterung der Mittelstandskooperation Betonsteinunion GmbH, Hamburg,⁴⁾ durch ein weiteres Unternehmen wurde nicht widersprochen.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 107 vom 15. Juni 1982

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 157 vom 26. August 1981

⁴⁾ Bundesanzeiger Nr. 223 vom 28. November 1981

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 84 vom 7. Mai 1981

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 171 vom 15. September 1981

Das Kartell wurde außerdem um die Artikelgruppen Betonrohre und Schachtmaterial erweitert.

Zwölf Unternehmen im süd- und südwestdeutschen Raum haben die Anmeldung einer Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb von Stahlbetonrohren nach § 5 b¹⁾) zurückgenommen, nachdem das Bundeskartellamt gegen das Vorhaben Bedenken geäußert hatte. Das Kartell hätte in einem wesentlichen Teil des Vertriebsgebietes den Wettbewerb auf dem Markt für Abwasserrohre erheblich beeinträchtigt.

9. Grobsteinzeug

Das Bundeskartellamt hat den in der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke zusammengeschlossenen 15 Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 48) die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilt, den Kartellvertrag bis Ende März 1984 fortzuführen.²⁾

10. Zement

Das Entflechtungsverfahren im Fall „Zementmahl-anlage“ (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 49) ist bis auf weiteres ausgesetzt worden; dem Antrag der beteiligten Unternehmen, das Entflechtungsverfahren endgültig einzustellen, konnte dagegen nicht entsprochen werden, da die gesetzliche Entflechtungsverpflichtung nach § 24 Abs. 2 Satz 5 fortbesteht. Die Bemühungen des Bundeskartellamtes und eines eingeschalteten Unternehmensmaklers, die Anlage an einen Dritten zu verkaufen, waren nicht erfolgreich. Maßgebend dafür war die Schwierigkeit, die für die Herstellung von Montanzement erforderliche Bereitstellung von Hochofenschlacke sicherzustellen und für den daraus hergestellten Zement ein hinreichendes Absatzvolumen zu erreichen. Eine Rückübertragung der Anlage auf die Klöcknerwerke AG schied aus, weil der Klöckner-Konzern das Zementgeschäft im Jahre 1973 insgesamt und endgültig aufgegeben und dargelegt hatte, daß eine Wiederaufnahme der Produktion und der Neuaufbau einer Vertriebsorganisation nicht erfolgen würde. Deshalb wäre die für die Untersagung maßgebliche Wettbewerbsbeschränkung durch die Rückübertragung der Anlage nicht verringert oder beseitigt.

11. Transportbeton

Im Fall Transportbetonvertrieb Sauerland (Tätigkeitsbericht 1978 S. 74) hat der Bundesgerichtshof den die Fusionskontrolle betreffenden Teil des Beschlusses des Kammergerichts vom 24. Oktober 1979 (WuW/E OLG 2265) aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen (WuW/E BGH 1810). Nach seiner Auffassung hat das Kammergericht bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen gemeinsam

beherrscht werde, die Möglichkeit unterschiedlicher Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung zu Unrecht als ausschlaggebend angesehen. Entscheidend sei, ob die geltend gemachten besonderen Umstände die Folgerung zuließen, „daß die tatsächliche Gemeinsamkeit der Interessen der Gesellschafter so stark und dauerhaft ist, daß sie eine gleichbleibende einheitliche Willensbildung erwarten lassen und daß demgegenüber die nach den bloßen Anteilsverhältnissen bestehende Möglichkeit des Zustandekommens wechselnder Mehrheiten praktisch nicht mehr in einem wesentlichen Umfang in Betracht kommt“. Das Kammergericht hat in seiner erneuten, inzwischen rechtskräftigen Entscheidung die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes wiederum aufgehoben (WuW/E OLG 2655). Es hat ausgeführt, daß es dazu neige, im vorliegenden Fall eine gemeinsame Beherrschung und damit einen Zusammenschluß i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 5 anzunehmen, diese Frage aber nicht abschließend entschieden, weil der Zusammenschluß wegen des wesentlichen Wettbewerbs auf dem Markt keine hinreichenden Marktauswirkungen habe.

Eisen und Stahl (27)

Für den überwiegenden Teil der Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie gelten nach § 101 Nr. 3 ausschließlich die Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die Maßnahmen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Berichtszeitraum wiederum getroffen worden sind, liegen deshalb außerhalb der Beurteilung des Bundeskartellamtes.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

1. Zink

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben des australischen Erzbergbauunternehmens M.I.M. (Mount Isa), von der Metallgesellschaft (MG) 50 % der Anteile an der Ruhrzink GmbH und 33 $\frac{1}{3}$ % der Anteile an der Rheinzink GmbH zu erwerben, nicht untersagt. M.I.M. verfügt über eine Zinkerzgrube in Australien. Ruhrzink — bis jetzt eine 100 %ige Tochter der MG — betreibt eine der beiden Zinkhütten der MG in der Bundesrepublik Deutschland und Rheinzink — bis jetzt über die Vereinigte Deutsche Metallwerke AG zu zwei Dritteln im Eigentum der MG und zu einem Drittel im Eigentum der Grillo Werke AG — verarbeitet Feinzink zu Blechen und Bändern und stellt auch Zinkfertigprodukte wie Dachentwässerungssysteme her. Auf dem Markt für Zink-Metall wird die Stellung der MG als Zinkanbieter durch die Anbindung ihrer Hütte an einen Erzproduzenten abgesichert. MG und die Preussag sind hier Marktführer mit je ca. 30 % Marktanteil. Die restlichen 40 % werden durch Importe aus Belgien, Frankreich, Niederlande und Kanada bestritten. Kein Importeur erreicht dabei zweistellige Marktanteile. Das Bundeskartellamt hat die von Preussag und MG erfüllte Oligopolver-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 94 vom 22. Mai 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 157 vom 26. August 1981

mutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 jedoch als von den Unternehmen widerlegt angesehen. Als Wettbewerbsindikator wurde der Umstand bewertet, daß die inländische Hüttenkapazität zwar ausreichen würde, den gesamten Inlandsbedarf zu decken, tatsächlich aber ein umfangreicher Im- und Export stattgefunden hat. So sind knapp 40 % der inländischen Hüttenproduktion exportiert worden. Umgekehrt sind gut 40 % des Inlandsbedarfs importiert worden. Der Importdruck dürfte auch dauerhafter Natur sein, da die Hüttenkapazitäten einiger europäischer Nachbarländer den Eigenbedarf zum Teil erheblich überschreiten. Zudem dürfte Zink künftig verstärkt aus den Ländern auf den inländischen Markt drängen, in denen vorhandenen Zinkerzgruben Zinkhütten angegliedert werden. Bereits jetzt ist dies am Beispiel Kanada ablesbar. Die Situation des Preiswettbewerbs ist bei Zink ähnlich wie bei Blei. Die Preisleitlinie wird von den Notierungen der Londoner Metallbörse vorgegeben. Preiswettbewerb findet in Form von Zu- und Abschlägen zu diesen Notierungen statt. Insoweit ist die Situation mit der in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall „Tonolli“ (WuW/E BGH 1824 ff.) vergleichbar, wo der Bundesgerichtshof diese Form von Preiswettbewerb als „wesentlich“ charakterisiert hat. Eine starke Stellung besitzt MG über Rheinzink auch auf dem nachgelagerten Markt für Bauzink, zu dem das Bundeskartellamt Zinkbleche, -bänder und Zinkfertigprodukte zusammengefaßt hat. Auf diesem Markt ist Rheinzink als einziger inländischer Hersteller von Blechen und Bändern mit einem Marktanteil von ca. 42 % vertreten. Hauptwettbewerber sind die Unternehmen der französisch/belgischen Gruppe Société Générale de Belgique, die insgesamt ca. 38 % auf sich vereinigt — davon allein 20 % das französische Unternehmen Vieille Montagne. Das Bundeskartellamt ist angesichts der Marktanteilsstruktur, des logistischen Standortvorteils, den Rheinzink gegenüber den ausländischen Wettbewerbern besitzt, und des überragenden Zugangs zur Fertigproduktstufe von einer überragenden Marktstellung von Rheinzink ausgegangen, doch wird diese Stellung durch den Zusammenschluß nicht verstärkt.

Das Einsatzprodukt für Rheinzink, Zinkmetall, ist im Inland und auf dem Weltmarkt überreichlich verfügbar. Die Sicherung der Erzversorgung der Konzernschwestergesellschaft Ruhrzink, von der Rheinzink das Zink hauptsächlich bezieht, bewirkt daher nicht in gleichem Maße eine Sicherung der Bezugsverhältnisse der Rheinzink, die die benötigten Mengen jederzeit auf dem Markt beziehen könnte. Auch in preislicher Hinsicht bringt der konzerninterne Bezug des Zinks für Rheinzink keine Vorteile. Ermittlungen haben ergeben, daß die von Ruhrzink der Rheinzink in Rechnung gestellten Preise in den letzten anderthalb Jahren stets über den vergleichbaren Abgabepreisen der Preussag und häufig auch über den Abgabepreisen anderer Zinkanbieter gelegen haben. Selbst Frachtkosten-nachteile würden bei einem Drittbezug von Rheinzink nicht entstehen, da alle genannten Preise frei Haus gelten. Der Zusammenschluß bewirkte daher insgesamt keine Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

2. Kupfer

Das Bundeskartellamt hat das Notierungsverfahren für die Deutsche Elektrolyt-Kupfer-Notiz für Leitmaterial (DEL-Notiz) nach §§ 1, 25 Abs. 1 geprüft und Veränderungen durchgesetzt. An dem Meldesystem beteiligten sich Kupferhütten, Händler und Verarbeiter. Die täglich ermittelte DEL-Notiz wurde veröffentlicht. Die Notierung lag oberhalb des Preises, der sich bei einem freien Spiel von Angebot und Nachfrage ergeben hätte. Sie war daher nicht mit einer amtlichen Börsennotiz vergleichbar. Die Ermittlung beruhte auf Durchschnittswerten der Kupfereinstandspreise, denen durchschnittliche Bezugskosten hinzugerechnet wurden. Nunmehr enthält die DEL-Notiz echte Höchst- und Niedrigstwerte der Kupfereinstandspreise. Den Meldungen liegen jeweils die unkorrigierten Einkaufspreise ohne Bezugskosten aus tatsächlichen Geschäftsabschlüssen zugrunde. Es melden nur noch Kabelhersteller und einige ihrer größten Kunden. Kupferhütten und Händler sind am Meldesystem nicht mehr beteiligt. Die Zahl der meldenden Hersteller ist größer als zuvor. In einem Vorspann zur täglichen DEL-Notiz wird die Zahl der jeweils meldenden Unternehmen genannt.

Gießereierzeugnisse (29) Eisen-, Stahl- und Temperguß

Der Deutsche Gießereiverband, Düsseldorf, hat dem Bundeskartellamt den Entwurf von Wettbewerbsregeln für die ihm angeschlossenen Unternehmen zur Prüfung vorgelegt. Er hat mit diesen Regeln unter Hinweis auf die schlechte wirtschaftliche Lage der deutschen Gießereiindustrie eine ihm zweckmäßig erscheinende Ordnung des Wettbewerbs auf den Märkten für Eisen-, Stahl- und Tempergußerzeugnisse angestrebt. Das Regelwerk war in der vorgelegten Fassung nicht eintragungsfähig, weil es die Kalkulationsfreiheit der angeschlossenen Unternehmen erheblich einschränken würde. Der Deutsche Gießereiverband hat sein Vorhaben deshalb aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat das Rationalisierungskartell von sieben Herstellern gußeiserner Abflußrohre und Formstücke für zunächst drei Jahre erlaubt¹⁾. Durch Spezialisierung der Herstellung, gemeinsamen Vertrieb der Vertragserzeugnisse über die AKO Abflußkontor GmbH & Co. KG, Köln, gemeinschaftliche Werbung und Kundenberatung werden Rationalisierungserfolge angestrebt, welche geeignet sind, die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu verbessern.

Dabei hat das Bundeskartellamt auch die schwierige Wettbewerbslage der beteiligten Unternehmen berücksichtigt, die durch den seit 1973 zunehmenden Konkurrenzdruck von Erzeugnissen aus PVC und Asbestzement entstanden ist.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1982

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Die wirtschaftliche und wettbewerbliche Lage der stahlverarbeitenden Ziehereien und Kaltwalzwerke (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 54 f.) hat sich im Berichtszeitraum weiter verschlechtert. Die Ziehereien und Kaltwalzwerke (ZuK) sind die erste Verarbeitungsstufe nach der Stahlindustrie und üben für die gesamte Metallverarbeitung und die Bauindustrie eine wichtige Zulieferfunktion aus. Der ZuK-Bereich ist vorwiegend mittelständisch strukturiert und durch eine hohe Vormaterialintensität geprägt. Als Folge der fortgeltenden und noch erweiterten Anti-Krisenregelungen der EG-Kommision für die Stahlindustrie ist der ZuK-Bereich mit mehreren erheblichen, schnell aufeinanderfolgenden Stahlpreiserhöhungen konfrontiert worden. Die Möglichkeiten zur Weitergabe dieser Kostensteigerungen sind begrenzt, da die wesentlichen Abnehmergruppen des ZuK-Bereichs nachfragemäig sind. Deshalb hat sich das Bundeskartellamt bereit erklärt, für die Dauer der EG-Anti-Krisenregelungen unverbindliche Verbandspreisempfehlungen für vormaterialbedingte Teuerungszuschläge zu dulden.

Die Gütezeichengemeinschaft Nahtlose Stahlrohrbogen und Formstücke hat beim RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. ein Anerkennungsverfahren für ein Gütezeichen eingeleitet. Das Bundeskartellamt hat gegen einzelne Bestimmungen der Vertragsunterlagen kartellrechtliche Bedenken erhoben, insbesondere gegen die Beschränkung auf bestimmte Herstellungsarten für die gütegesicherten Erzeugnisse sowie gegen die Bestimmung qualitativer Kriterien für Personal und Betriebseinrichtungen. Die Satzung einer Gütezeichengemeinschaft muß grundsätzlich so gefaßt sein, daß jedes Unternehmen der betroffenen Branche Mitglied der Gemeinschaft werden kann, wenn es in der Lage ist, die festgelegten Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die Verleihung des Gütezeichens darf daher von besonderen Anforderungen an die Produktionseinrichtungen und das Produktionspersonal nur abhängig gemacht werden, wenn in einem anderen Produktionsverfahren die erforderliche Produktqualität nicht erreicht werden kann. Die Gütezeichengemeinschaft ist aufgefordert worden, die Erforderlichkeit der besonderen Anforderungen zu begründen.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Amstedt-Siemag-Kette GmbH (ASK) durch die Rexnord GmbH, einer Tochtergesellschaft der amerikanischen Rexnord Inc., Milwaukee, ist nicht untersagt worden. Beide Unternehmen standen vor dem Zusammenschluß als Anbieter von Ketten miteinander im Wettbewerb. Für kurvengängige Scharnierbandketten aus Stahl, die vorwiegend für Getränkeabfüllmaschinen nachgefragt werden, hatte Rexnord bereits zu diesem Zeitpunkt eine starke, auch durch Patente unterstützte, Marktstellung, die durch die Übernahme von ASK weiter verstärkt wurde. Auf die vom Bundeskartellamt aus diesem Grunde geäußerten Bedenken erklärte sich Rexnord bereit, diejenigen Verpflichtungen zu überneh-

men, die sich aus einer Untersagung mit anschließendem Entflechtungsverfahren ergeben würden. Rexnord bot hierzu den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an, in dem sich Rexnord — zur Vermeidung einer Untersagungsverfügung — verpflichtete, interessierten Dritten näher bezeichnete Produktionsmaschinen und Lizenzen sowie Maßnahmen zur technischen Unterstützung — einzeln oder als Paket — zu festen, von einem Sachverständigen überprüften Preisen anzubieten. Dieses Angebot wurde vom Bundeskartellamt angenommen. Gleichzeitig wurde die Untersagungsfrist bis Ende 1982, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Verpflichtung aus dem Vertrag, verlängert. Offenbar wegen der sich verschlechternden Nachfragesituation und der Verbesserung der technologischen Möglichkeiten der Wettbewerber ist jedoch von dem Vertragsangebot kein Gebrauch gemacht worden, obwohl das Bundeskartellamt und auch Rexnord selbst mehrere Unternehmen auf den Vertrag aufmerksam gemacht hatten. Aufgrund dieser Entwicklung war es auch nicht mehr möglich, zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Untersagungsvoraussetzungen zu bejahen.

Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Konditionenkartells von acht Herstellern von Fahrbahnübergängen und Lagern für Bauwerke nicht widersprochen.¹⁾ Das Kartell regelt im einzelnen, zu welchen Geschäftsbedingungen die Kartellmitglieder die Erzeugnisse an Bauunternehmen zu verkaufen haben. Die öffentliche Hand tritt als Käufer unmittelbar nicht auf, erteilt vielmehr Bauunternehmen Gesamtaufträge, bei denen die Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde gelegt wird und zu deren Ausführung der Bauunternehmer vom Kartellmitglied die benötigten Fahrbahnübergänge und Lager kauft. Das Kartell hindert den Bauunternehmer daran, wie bisher gewohnt, Belastungen aus dem Bauauftrag auf den Hersteller von Fahrbahnübergängen und Lagern abzuwälzen. Da z. B. die Zahlungsfristen der Kartellkonditionen von denen der Verdingungsordnung für Bauleistungen abweichen, ist der Bauunternehmer nunmehr unter Umständen gezwungen, die Kartellerzeugnisse vorzufinanzieren. Daß daraus für Bauunternehmen unzumutbare Belastungen entstehen, die zu einem Einschreiten unter Mißbrauchsgeichtspunkten führen könnten, ist substantiiert nicht vorgetragen worden. Die Kartellkonditionen als reine Verkaufskonditionen finden keine Anwendung, wenn ein Kartellmitglied gegenüber der öffentlichen Hand die Rolle des Bauunternehmers übernimmt. Es erhält dann seinen Auftrag auf der Grundlage der Verdingungsordnung. Dem Kartell sind nachträglich drei weitere Unternehmen beigetreten. Ihm gehören danach jetzt alle bedeutenden Hersteller der Kartellerzeugnisse an.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 180 vom 26. September 1981

Maschinenbauerzeugnisse (32)

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranlaßten Stahlpreeiserhöhungen haben auch die Maschinenbauindustrie getroffen. Anders als bei Herstellern homogener Massengüter besteht in diesem Bereich wegen des geringeren Materialkostenanteils und der weitaus höheren Wertschöpfung weniger Anlaß, aber auch keine Möglichkeit, den Kostendruck durch einheitliche Teuerungszuschläge abzufangen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 54 f.). Bemerkenswert ist, daß seit 1980 kein weiteres Spezialisierungskartell für Maschinenbauerzeugnisse mehr angemeldet worden ist. Im Gegenteil, es hat sich herausgestellt, daß die Hälfte der bestehenden Spezialisierungskartelle im Bereich des Maschinenbaus nicht mehr praktiziert wird.

1. Baumaschinen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Wibau Maschinenfabrik Hartmann AG (Wibau) durch den IBH-Baumaschinenkonzern untersagt (WuW/E BKartA 1892). Der Bundesminister für Wirtschaft hat jedoch auf Antrag der beteiligten Unternehmen den untersagten Zusammenschluß gemäß § 24 Abs. 3 erlaubt (WuW/E BWM 177).

Wibau hatte bereits vor dem Zusammenschluß auf dem Markt für Asphaltmischkanlagen eine beherrschende Stellung, die sich auf dauerhaft hohe und im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragende Marktanteile von über 40 % gründete. Durch die Verbindung mit der Finanzkraft und den Absatzmöglichkeiten des auf zahlreichen Baumaschinenmärkten tätigen IBH-Konzerns ist diese Marktstellung zum Nachteil der übrigen ausnahmslos kleinen und mittleren Hersteller von Asphaltmischkanlagen weiter verstärkt worden. Daß der Zusammenschluß die Sanierung der vom Konkurs bedrohten Wibau bezeichnete, konnte im Verfahren des Bundeskartellamtes nicht berücksichtigt werden, da die Voraussetzungen der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 nicht nachgewiesen waren. Entscheidender Grund für die Erlaubnis war die Erwägung, daß der Zusammenschluß für die Wettbewerbsfähigkeit der Wibau auf Auslandsmärkten notwendig war und damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Inland geführt hat. Dieser gesamtwirtschaftliche Vorteil hat größeres Gewicht als die Wettbewerbsbeschränkung auf dem Inlandsmarkt, dem wegen seines geringen Volumens und des hohen Exportanteils der inländischen Produktion nur eine relativ geringe Bedeutung zukommt.

2. Werkzeugmaschinen

Im Zusammenschlußfall Thyssen/Hüller Hille (Tätigkeitsbericht 1976 S. 47 f.; 1977 S. 20) ist zwischen der Thyssen Industrie AG und dem Bundeskartellamt ein öffentlich-rechtlicher Entflechtungsvertrag abgeschlossen worden. Der Vertrag trägt den Umständen Rechnung, daß eine Rückübertragung der

von der Erlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft nicht erfaßten 55 % der Geschäftsanteile auf die Veräußerer aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und in der Erlaubnisentscheidung für die Entflechtung dieser Anteile ein Zeitraum von fünf bis acht Jahren als angemessen bezeichnet wurde. Er legt demgemäß fest, daß die Entflechtung durch Veräußerung der Anteile an einen oder mehrere Dritte bis spätestens Ende 1984 zu geschehen hat. Er sieht ferner vor, daß, falls bis dahin die Veräußerung nicht erfolgt ist, Thyssen bis 31. März 1985 die zu veräußernden Anteile auf einen gemeinsam mit dem Bundeskartellamt auszuwählenden Treuhänder übertragen wird, der die Aufgabe hat, die Anteile zu veräußern, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Für diesen Fall ist dem Entflechtungsvertrag ein unwiderrufliches, notariell beglaubigtes Angebot eines Treuhand-Vertrages zwischen Thyssen und dem Treuhänder beigefügt. Sollte die Bestellung des Treuhänders nicht fristgemäß zustande kommen oder es dem Treuhänder nicht gelingen, die Anteile bis spätestens 1. April 1986 zu veräußern, kann das Bundeskartellamt einen seinen Weisungen unterworfenen Treuhänder gemäß § 24 Abs. 7 Nr. 4 bestellen. Thyssen wird insoweit allenfalls gegen die Person des Treuhänders ein Rechtsmittel einlegen. Mit dem Entflechtungsvertrag sind eine Reihe von zunächst offenen Fragen für die Parteien verbindlich geklärt und damit die Gefahr einer weiteren Verzögerung der Entflechtung durch Auseinandersetzungen mit anschließenden Rechtsmittelverfahren wesentlich verringert worden. Nicht möglich war dagegen, Einvernehmen über die Frage des Wegfalls der Entflechtungsverpflichtung aufgrund veränderter Marktverhältnisse und der Angemessenheit des Gegenwerts im Entflechtungsfall zu erzielen. Thyssen hat deshalb in einem bei Abschluß des Vertrages dem Bundeskartellamt übergebenen Begleitschreiben ausgeführt, der Vertrag lasse das Recht Thyssens unberührt,

- „1. Aufhebung dieses Vertrages und Ihrer Untersagungsverfügung vom 17. Dezember 1976 zu verlangen, wenn wir nachweisen, daß die für diese Verfügung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr bestehen;
2. Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz geltend zu machen, wenn die Veräußerung der Anteile zu einem Gegenwert erfolgt, der uns nicht als angemessen erscheint;
3. im Entflechtungsverfahren etwa ergehende Verfügungen des Bundeskartellamtes mit den gesetzlichen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen anzufechten, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt.“

Das Bundeskartellamt hat hierzu lediglich den Zugang der Erklärung bestätigt.

3. Antriebshydraulik

In dem vom Bundesgerichtshof an das Kammergericht zurückverwiesenen Rechtsstreit über die Untersagung des Erwerbs der Brueninghaus Hydraulik GmbH durch die Mannesmann AG (Tätigkeits-

berichte 1977 S. 55; 1979/80 S. 58/59) hat das Bundeskartellamt darauf verzichtet, die Auflösung des untersagten Zusammenschlusses zu verlangen. Diese Beendigung des Rechtsstreits war geboten, weil die der Untersagungsverfügung zugrunde gelegte enge Marktabgrenzung, die von einem anwendungsspezifischen Teilmarkt ausging, nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. In seiner Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof die Abgrenzung derartiger Teilmärkte an die Voraussetzung geknüpft, daß die Teilbereiche eine unterschiedliche Marktstrategie zulassen. Eine solche Strategie ließ sich im vorliegenden Fall nicht nachweisen.

4. Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau

Im Zusammenschlußfall Klöckner/Becorit (Tätigkeitsberichte 1978 S. 53; 1979/80 S. 57 f.) hat das Bundeskartellamt darauf verzichtet, die Auflösung des untersagten Zusammenschlusses zu verlangen. Maßgebend dafür war die Entwicklung der Wettbewerbsverhältnisse, nachdem der Bundesgerichtshof die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen hatte. Die Ermittlungen ergaben, daß sich seit dem Vollzug des Zusammenschlusses der gemeinsame Marktanteil von Klöckner und Becorit erheblich verringert hatte. Es konnte deshalb der vom Bundesgerichtshof geforderte Nachweis nicht geführt werden, daß sich durch den Zusammenschluß die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt dergestalt geändert haben, daß ein unterstellter wesentlicher Wettbewerb künftig nicht mehr zum Tragen kommen werde.

5. Gasturbinen

Das Bundeskartellamt hat einen Kooperationsvertrag zwischen vier Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Schaffung eines Ersatzteilepools für einen bestimmten Gasturbinentyp nicht beanstandet. Die Unternehmen bringen ihre Ersatzteilkörper in einen gemeinsamen Lagerpool ein, aus dem sie die bei einem unvorhergesehenen Schadensfall benötigten Teile entnehmen können. Die entnommenen Teile ersetzt das jeweilige Unternehmen dem Lagerpool durch eigene Nachbestellung. Die Regelung erfüllt weder die Voraussetzungen des Kartellverbotes noch diejenigen für einen Unternehmenszusammenschluß.

6. Mechanische Waagen

Das Bundeskartellamt hat zwei führende Hersteller mechanischer Waagen dazu veranlaßt, Ersatzteile für ihre Erzeugnisse auch an Wartungs- und Reparaturunternehmen zu liefern, die Wettbewerbsprodukte führen. Die Hersteller sind auf dem Markt der zu ihren Hauptzeugnissen gehörenden Ersatzteile marktbeherrschend, weil diese anderweitig nicht beschaffbar sind. Das Bundeskartellamt hat die Lieferverweigerung als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4 und

als unbillige Behinderung anderer Unternehmen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 angesehen. Dieses Verhalten ist nicht dadurch gerechtfertigt, daß ein eigener Kundendienst für die Wartung und Reparatur der Waagen unterhalten wird.

7. Haushaltsnähmaschinen

Die Mißbrauchsverfahren nach §§ 18, 26 Abs. 2 gegen die Pfaff Handelsgesellschaft für Haushaltsnähmaschinen mbH, Karlsruhe, (Pfaff) und die Singer GmbH, Karlsruhe, (Singer) wegen Behinderung von Facheinzelhändlern und Haushaltsnähmaschinenimporteuren sowie -herstellern sind eingestellt worden. Auf Anregung des Bundeskartellamtes hat Pfaff ihren Vertragshändlern das Recht eingeräumt, während der gesamten Vertragslaufzeit das Wettbewerbsverbot einseitig fristlos zu kündigen. Nach einer solchen Kündigung dürfen die Vertragshändler in ihrem Vertragsgebiet Konkurrenzzeugnisse führen, erhalten aber ein vertragliches Mitverkaufsrecht für Pfaff-Haushaltsnähmaschinen. Für das Bundeskartellamt war von Bedeutung, daß die Vertragshändler von dieser einseitig eingeräumten Kündigungsmöglichkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen Gebrauch machen können. Pfaff hat hierzu allen Vertragspartnern schriftlich zugesagt, keinerlei Sanktionen gegen kündigende Händler zu verhängen. Insbesondere hat sich Pfaff verpflichtet, den Vertrag nicht zum Zwecke der Einstellung der Belieferung zu kündigen, keine eigene Pfaff-Filiale im Einzugsbereich des kündigen Pfaff-Händlers zu errichten und keinen anderen Händler mit Gebietsschutz für das betreffende Vertragsgebiet einzusetzen. Das Mißbrauchsverfahren gegen Singer ist ebenfalls eingestellt worden, nachdem diese ihre Pachtverträge in mehreren Punkten zugunsten der Pächter abgeändert hatte.

8. Sanitärarmaturen

Das Bundeskartellamt hat den drei führenden Herstellern von Sanitärarmaturen, der Friedrich Grohe Armaturenfabrik GmbH & Co., der Ideal-Standard GmbH und der Hansa Metallwerke AG, die Durchführung ihrer Vertriebsvereinbarungen nach § 37 a i. V. m. § 26 Abs. 2 untersagt, soweit sie die Sanitär-Großhändler verpflichten, Sanitärarmaturen ausschließlich an Sanitär-Installateure zu liefern. Zugeleich sind die entsprechenden Ausschließlichkeitsverpflichtungen nach § 18 für unwirksam erklärt und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen untersagt worden. Die betroffenen Hersteller sind Normadressaten des § 26 Abs. 2, da die von ihnen vertriebenen Armaturen wegen des hohen Ansehens und der erheblichen Marktanteile für den Groß- und Einzelhandel unverzichtbar sind. Zwar genügt es im Ausnahmefall, eine der drei Marken im Sortiment zu führen (Spitzengruppenabhängigkeit), jedoch besteht wegen der gleichartigen Vertriebsbindungen keine Möglichkeit, auf vollaustauschbare Markenarmaturen anderer Anbieter auszuweichen. Die Ausschließlichkeitsverpflichtun-

gen wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf nachfolgende Abnehmerstufen als unbillige Behinderung und Ungleichbehandlung aus. Großhändler, die die Vertriebsvereinbarung nicht abgeschlossen haben, werden überhaupt nicht beliefert; vertraglich gebundene Großhändler sind gehindert, an Einzelhändler aus dem Bereich der Nichthandwerker (insbesondere Heimwerker, Sanitär- und Baumärkte, Eisenwarenhändler und Warenhäuser) weiter zu liefern. Die betroffenen Einzelhändler werden hierdurch von einer Belieferung ausgeschlossen, obwohl sie im Sinne von § 26 Abs. 2 im Vergleich zu den Installateuren in der Einzelhandelsfunktion als gleichartig anzusehen sind und dieser Geschäftsverkehr ihnen auch üblicherweise zugänglich ist. Die vorgetragenen Rechtfertigungsgründe für die Behinderung und die Ungleichbehandlung und das zu berücksichtigende Interesse der Hersteller wegen des öffentlichen Interesse an der Sicherung des freien Wettbewerbs und das Interesse von Groß- und Einzelhandel nicht auf. Das maßgebliche Ziel der Ausschließlichkeitsbindung wird nicht erreicht, da weder Großhändler noch Installateure gehalten sind und sicherstellen können, daß der Einbau der Armaturen durch Nichthandwerker verhindert wird. Die schutzwürdigen Interessen der Hersteller können durch wettbewerblich weniger einschneidende Maßnahmen gesichert werden, eine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch „Lockvogelangebote“, Rufschädigung wegen fehlerhaften Einbaus oder durch Gegenmaßnahmen des Handwerks ist nicht substantiiert belegt worden. Auch die Notwendigkeit einer einseitigen Begünstigung des Installateurhandwerks zur Erhaltung seiner Konkurrenzfähigkeit ist nicht zu begründen. Eine Koppelung der Belieferungsvoraussetzungen ausschließlich an den Berufsstand und nicht an qualitative Kriterien ist unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt, da hierdurch auch dann Einzelhändler nicht beliefert werden, wenn sie bereits Facheinzelhandelsqualifikation haben oder bereit und in der Lage sind, die notwendigen Leistungen zu erbringen.

Straßenfahrzeuge (33)

Von besonderer Bedeutung waren im Berichtszeitraum der Ausgang des VW-Ersatzteilverfahrens (vgl. S. 52) und der durch den Rückgang der Nachfrage begünstigte verstärkte Preiswettbewerb auf der Handelsebene. Dieser Wettbewerb vollzieht sich hauptsächlich in der Form individueller Preiszugesständnisse auf die von den Herstellern empfohlenen Endverbraucherpreise; Abschläge durch Ankündigung eines allen Kunden gegenüber angewendeten niedrigeren „Hauspreises“ sind demgegenüber selten. Als Reaktion darauf sind eine Reihe von Händlerorganisationen dazu übergegangen, solche Preiszugeständnisse, soweit es sich nicht um zulässige Barzahlungsnachlässe handelt, durch Einschaltung von Testkäufern feststellen zu lassen und dagegen im Zivilrechtswege wegen Verstoßes gegen das Rabattgesetz vorzugehen. Das Bundeskartellamt sieht kollektive Maßnahmen dieser Art nur dann als kartellrechtlich unbedenklich an, wenn sie

sich ausschließlich auf die Ahndung gesetzwidrigen Verhaltens mit den dafür von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Mitteln beschränken. Ob es mit dem Wortlaut und vor allem auch mit dem Sinn und Zweck des § 1 des Rabattgesetzes vereinbar ist, Kraftfahrzeuge als „Waren des täglichen Bedarfs“ anzusehen und damit individuelle Preisverhandlungen bei Gebrauchsgütern mit einem Preis von jedenfalls mehr als 10 000 DM auszuschließen, kann das Bundeskartellamt nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden, sondern unterliegt allein der Beurteilung durch die Zivilgerichte. Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehört jedoch, strikt darauf zu achten, daß unter Berufung auf das Rabattgesetz rechtlich zulässiger Preiswettbewerb von Händlern nicht behindert oder unterdrückt wird. Unberührt vom Rabattgesetz bleibt insbesondere die Freiheit des Händlers, sich für einen vom empfohlenen Preis des Herstellers nach unten abweichenden allgemeinen „Hauspreis“ zu entscheiden. Gerade im Kraftfahrzeugvertrieb ist es wegen der starken Abhängigkeit der Vertragshändler von den Herstellern und der großen faktischen Bindungswirkung der Herstellerpreisempfehlungen in ganz besonderer Weise geboten, die vorhandenen Preisbildungsspielräume des Handels nicht weiter einengen zu lassen.

1. Personenkraftwagen

Bei der Verschmelzung der Vertragshändlernetze für die Automarken Peugeot und Talbot als Folge der Übernahme der europäischen Aktivitäten des Chrysler-Konzerns durch den französischen Automobilhersteller Peugeot-Citroën sind eine Reihe von Beschwerden des Talbot-Händlerbeirats und einzelner Händler geltend gemacht worden. Das Bundeskartellamt hat daraufhin mit der deutschen Vertriebsgesellschaft des Herstellers eine ähnliche Regelung erreicht wie bei der Zusammenlegung der Händlernetze von VW und AUDI-NSU (vgl. Tätigkeitsbericht 1975 S. 54), die eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Händlern vermeidet. Diejenigen Händler, die aus der Vertriebsorganisation des Peugeot-Konzerns ausscheiden wollen, konnten mit sofortiger Wirkung einen Auslaufvertrag erhalten. Ein solcher Vertrag wurde auch den wegen Übernahme eines Fremdfabrikats bereits fristlos gekündigten Händlern angeboten. Für die Dauer dieser Verträge entfiel ferner das in den Händlerverträgen enthaltene Verbot des Führens von Konkurrenzerzeugnissen. Auf der Grundlage dieser Regelung haben sich die meisten Beschwerden erledigt. Nur in drei Fällen sind noch zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten anhängig.

Das Bundeskartellamt hat gegen 21 Hersteller und Importeure von Personen- und Kombinationskraftwagen wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 3 ermittelt. Anlaß hierfür waren die im Zuge eines verschärften Preiswettbewerbs im Kraftfahrzeughandel zu beobachtenden Unterschreitungen der unverbindlich empfohlenen Preise für Neuwagen. Nach den bisherigen Ermittlungen hat ein großer Teil der

betroffenen Hersteller und Importeure den angeschlossenen Vertragshändlern zur Belebung des stagnierenden Absatzes neben den branchenüblichen Händlerrabatten zusätzliche finanzielle Verkaufshilfen gewährt. Während solche Verkaufshilfen früher auf wenige Auslaufmodelle und kurze Zeiträume beschränkt sowie an strenge Voraussetzungen geknüpft wurden, haben viele Hersteller und Importeure diese Einschränkungen gelockert sowie Häufigkeit und Umfang der Verkaufshilfen erhöht. Der Kraftfahrzeughandel hat den erweiterten Preisbildungsspielraum genutzt und die Fahrzeuge verbreitet unter den empfohlenen Preisen angeboten. Nehmen Höhe und Häufigkeit der Unterschreitungen ein größeres Ausmaß an, so sind die Preisempfehlungen nicht mehr marktgerecht. Sie sind im Sinne des § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 missbräuchlich überhöht oder geeignet, den Verbraucher über den gesunkenen Marktpreis zu täuschen. Nach Auswertung der angeforderten Unterlagen und Ermittlungen am Markt hat das Bundeskartellamt die Senkung überhöhter Preisempfehlungen auf ein marktgerechtes Preisniveau verlangt. Eine größere Zahl von Herstellern und Importeuren hat daraufhin bereits die Preisempfehlungen den tatsächlichen Marktgegebenheiten angepaßt; für auslaufende und vorjährige Modelle sind die Preisempfehlungen aufgehoben worden.

2. Kraftfahrzeug-Ersatzteile

Im Verfahren gegen die Ersatzteilbindungen des Volkswagenwerk-Konzerns hat der Bundesgerichtshof durch Beschuß vom 22. September 1981 (WuW/E BGH 1829 „Original-VW-Ersatzteile II“) den Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Dezember 1979 (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 59) stattgegeben und die Verfügung aufgehoben. Der Bundesgerichtshof hat zwar ebenso wie das Kammergericht die Anwendbarkeit des § 26 Abs. 2 Satz 2 auf Fälle der (horizontalen) Behinderung von Wettbewerbern bejaht, aber die Unbilligkeit der Behinderung im vorliegenden Fall verneint. Er hat — ausgehend von den „Besonderheiten des Marktes für Kraftfahrzeug-Ersatzteile“ und in Anlehnung an seine frühere Entscheidung „Original-Ersatzteile“ (WuW/E BGH 509) — dem Kraftfahrzeughersteller ein schutzwürdiges Interesse zugebilligt, „daß die in sein Kundendienstnetz einbezogenen Vertragshändler und -werkstätten nur solche Ersatz- und Austauschteile benutzen, die er — der Hersteller — wenigstens stichprobenweise überprüft hat, und keine Teile feilzuhalten oder einzubauen, auf deren Herstellung er keinen Einfluß hat“. Dieses Interesse hat zwar keinen absoluten Vorrang gegenüber den Absatzinteressen der Teilehersteller und freien Teilegroßhändler, da es bei der Abwägung gegensätzlicher Interessen auch darauf ankomme, ob ein Marktteilnehmer ein erstrebtes Ziel auch durch die Wahl milderer, den Wettbewerb weniger beeinträchtigender Mittel erreichen könnte. Dies gehe jedoch nicht soweit, daß der Hersteller auf die Wahl geeigneter und einfacher zu handhabender

Kontrollen im Interesse des Wettbewerbs Dritter zugunsten spürbar umständlicherer Maßnahmen verzichten müßte. Aus den gleichen Gründen hat der Bundesgerichtshof auch die unbillige Beschränkung des Markzutritts im Sinne des § 18 Abs. 1 Buchst. b) verneint. Nicht Stellung genommen hat der Bundesgerichtshof zur Frage des Verhältnisses des § 18 zu § 26 Abs. 2 und zum Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Fall. Das Bundeskartellamt sieht nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vorerst keine Möglichkeit, gegen die von VW/AUDI-NSU und einigen anderen Automobilherstellern praktizierten Ersatzteilbindungen unter dem Aspekt der unbilligen Wettbewerberbehinderung vorzugehen. Es wird daher zunächst abwarten, wie diese Bindungen in der geplanten Gruppenfreistellungsverordnung der EG-Kommission für Automobilvertriebssysteme (vgl. S. 99) geregelt werden.

Das Bundeskartellamt hat sich mit der Frage befaßt, ob Automobilhersteller ihre Teilelieferanten veranlassen, die gelieferten Teile nicht mehr mit der eigenen Marke, sondern nur noch mit der Marke des jeweiligen Automobilherstellers zu kennzeichnen. Anlaß war die von Teileherstellern und freien Teilehändlern geäußerte Befürchtung, daß sich dadurch die Marktbedeutung der Marken der Teilehersteller verringert und diese sowie die freien Händler beim Absatz von „Identteilen“ Wettbewerbsnachteile erleiden. Von den hierzu vom Bundeskartellamt befragten inländischen Automobilherstellern haben alle mit Ausnahme der Ford-Werke AG, Köln, versichert, daß sie weder direkt noch indirekt ihre Teilelieferanten in der genannten Weise beeinflussen. Die Praxis dieses Unternehmens hat bisher noch keinen konkreten Anlaß für ein kartellrechtliches Eingreifen gegeben.

Der Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) in Frankfurt am Main hat eine Empfehlung betr. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und von Ersatzteilen für Automobile angemeldet.¹⁾

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen

Im Zusammenhang mit der Sanierung der AEG-Telefunken AG sind folgende Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Telekommunikation und Bürotechnik nicht untersagt worden:

1. Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. (TN), Frankfurt am Main, durch die Robert Bosch GmbH;
2. Gründung der AEG-Telefunken Nachrichtentechnik GmbH (ATN), an der sich Bosch, Mannesmann und Allianz zunächst über Holdinggesellschaften mit zusammen 49 % und — nach Er-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 172 vom 16. September 1982

- öffnung des Vergleichsverfahrens bei AEG-Telefunken — zu 100 Prozent beteiligten und in die die AEG-Telefunken-Geschäftsbereiche Weitverkehr und Kabeltechnik mit den Fachbereichen Trägerfrequenz, Richtfunk, Fernmeldekabelanlagen, Raumfahrt, Kommunikationssysteme und Elektro-Akustik eingebracht wurden;
3. Gründung der Telematik Systemplanung GmbH durch AEG-Telefunken, Bosch und Mannesmann als Forschungsgesellschaft für integrierte Kommunikationssysteme;
 4. Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 49 % an der Olympia Werke AG durch eine Holdinggesellschaft, an der Bosch mit 40 %, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Westdeutsche Landesbank mit je 20 % beteiligt sind.

Ausschlaggebend in allen diesen Fällen war, daß die erwerbenden Unternehmen auf den betroffenen Märkten bisher nicht tätig waren und der Wettbewerb anderer Großunternehmen wie Siemens, SEL und Philips mit z. T. noch weit stärkeren Marktstellungen aufrechterhalten bleibt.

2. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen

Das Bundeskartellamt hat der Telefunken Fernseh und Rundfunk GmbH, Hannover, wegen Verstoßes gegen das Preisbindungsverbot die Durchführung einheitlicher Vereinbarungen mit dem Facheinzelhandel im Rahmen ihres neuen Vertriebssystems untersagt (WuW/E BKartA 1935 „Telefunken-Partner-Vertrag“). Das Kammergericht hat diese Untersagungsverfügung durch Beschuß vom 5. August 1982 (Kart 54/81) bestätigt; über die Rechtsbeschwerde der Unternehmen ist noch nicht entschieden. Seit September 1981 verpflichtet Telefunken etwa 7 500 im übrigen selbständige Facheinzelhändler, die Erzeugnisse des Telefunken-Sortiments nur noch zu bundesweit einheitlichen Preisen zu verkaufen und den Kunden keine Rabatte, Skonti oder andere Preisnachlässe zu gewähren. Für den Fall der Abweichung von den festgesetzten Verkaufspreisen wird dem Einzelhändler der Abbruch der Lieferbeziehungen und darüber hinaus eine Vertragsstrafe angedroht. Telefunken hat die Auffassung vertreten, daß die Preisbindung im Rahmen des von ihr für die Neuordnung des Vertriebs gewählten Kommissionsagenturverhältnisses vom Anwendungsbereich des § 15 ausgenommen sei, weil diesem Vertragsverhältnis ein bindendes Weisungsrecht des Geschäftsherrn wesenseigen sei, sofern dieser die wesentlichen Risiken selbst trage. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Vorschrift, die nicht nur dem Schutz der wettbewerbsrelevanten Handlungsfreiheit des gebundenen Vertragspartners dient. Sie soll vielmehr insbesondere den Wettbewerb als Institution schützen und auch die Auswahlmöglichkeiten Dritter aufrechterhalten. Die allein auf Risikogesichtspunkte abstellende Betrachtung von Telefunken widerspricht auch den vom Gesetzgeber angestellten Überlegungen, die zur Abschaffung der Preisbindung für Markenwaren geführt haben. Das Partner-

System schließt den Preiswettbewerb für Telefunken-Erzeugnisse auf der Handelsstufe lückenlos aus. Auf die Tatsache, daß in § 384 HGB für das Kommissionsverhältnis ein Weisungsrecht des Geschäftsherrn gesetzlich vorgesehen ist, kann sich Telefunken zur Rechtfertigung der Preisbindungsvereinbarungen in den Partner-Verträgen ebenfalls nicht berufen. Aus dieser Regelung folgt nicht, daß jede Weisung als institutioneller Bestandteil des gewählten Vertragstyps dem Anwendungsbereich des § 15 schlechthin entzogen ist. Andernfalls ließe sich die zentrale Verbotsnorm durch die Ausnutzung handelsrechtlicher Vertragsformen problemlos umgehen. § 15 gebührt vielmehr jedenfalls dann der Vorrang vor dem handelsrechtlichen Weisungsrecht, wenn in dessen Rahmen Regelungen getroffen werden, die vom gesetzlichen Leitbild des Vertragsverhältnisses abweichen. Dies trifft auf die in den Partner-Verträgen vereinbarte Preisbindung und die sie absichernden Kündigungs- und Vertragsstrafenregelungen zu, die für das Kommissionsagenturverhältnis absolut untypisch sind.

Das Kammergericht hat den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 61) gegen die Vertriebsgesellschaft eines japanischen Herstellers von Hifi-Anlagen sowie gegen zwei Unternehmensangehörige wegen Ausübung von Druck zur Einhaltung der Preisempfehlungen bestätigt (WuW/E OLG 2476 — „japanische Hifi-Geräte“). Die Rechtsbeschwerden hat der Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen. Über die Druckausübung hinaus hat das Kammergericht in dem an Abnehmer des Unternehmens versandten Rundschreiben eine Einschränkung der Unverbindlichkeit gesehen und dazu ausgeführt, eine Preisempfehlung sei nicht als unverbindlich gekennzeichnet, wenn ein formal korrekter Unverbindlichkeitsvermerk durch Zusätze oder Begleitschreiben eingeengt bzw. aufgehoben werde. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausführlich zu den sich aus § 130 Abs. 1 OWiG ergebenden Aufsichtspflichten für den gesetzlichen Vertreter der Nebenbetroffenen Stellung genommen. Nach seiner Ansicht gehört es zu dessen Obliegenheiten, sich im Rahmen des Einstellungsgesprächs oder bei späteren Gelegenheiten einen Überblick über den kartellrechtlichen Kenntnisstand seiner Mitarbeiter zu verschaffen. Die ordnungswidrige Handlung wäre unterblieben, wenn gegenüber den Mitarbeitern von Anfang an klargestellt worden wäre, daß Kartellrechtsverstöße in keinem Fall toleriert würden und die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung durch zumindest stichprobenartige Kontrollen unterstrichen worden wäre.

3. Elektrische Geräte für Gewerbe und Haushalt

Der Erwerb des Hausgerätebereichs der Gottlob Bauknecht Elektromotorenbau, Stuttgart, durch die Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH, Hamburg, und die Übernahme der Neff-Werke, Bretten, durch die Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, München, sind nicht untersagt worden. Maßgebend hierfür war der schon seit längerer Zeit

festzustellende wesentliche Wettbewerb auf den einzelnen Märkten für Elektrohaushaltsgeräte („weiße Ware“). Wegen der Besonderheiten dieser Märkte konnte auch im Falle Neff trotz der auf einzelnen Märkten schon vorhandenen starken Stellung der Erwerberin noch davon ausgegangen werden, daß die Wettbewerbsbedingungen auch in Zukunft wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen, so daß die Vermutung des § 23 a Abs. 2 widerlegt war.

4. Kabel und Leitungen

Der Mehrheitserwerb von Les Cables de Lyon S. A. (CdL), Clichy, an der kabelmetal electro GmbH (Kabelmetall), Hannover, und die gleichzeitige Minderheitsbeteiligung der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover, an der CdL sind nicht untersagt worden, nachdem die beteiligten Unternehmen zugesagt hatten, daß die Kabelmetall bis zum 31. Dezember 1982 als Gesellschafter bei der Kabelwerk Frowein GmbH (Frowein), Rotthalmünster/Niederbayern, ausscheiden wird.¹⁾ An diesem Unternehmen sind nach dem Ausscheiden von Felten & Guilleaume (vgl. Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 62) außerdem noch Siemens und AEG-Telefunken beteiligt. Der Austritt von Kabelmetall aus dem Gemeinschaftsunternehmen führt zu einer weiteren Auflockerung der Oligopolsituation auf den inländischen Kabelmärkten, so daß eine Verstärkung der Marktstellung des Oligopols als Folge der Verbindung zwischen CdL und Kabelmetall nicht zu erwarten ist. Wegen der inzwischen eingetretenen außergewöhnlichen Schwierigkeiten bei Frowein ist die Frist für die Einhaltung der Zusage einvernehmlich bis zum 31. Dezember 1983 verlängert worden.

5. Batterien

Die Übernahme der Berec Daimon GmbH, Köln, durch die zum amerikanischen Dart+Kraft-Konzern gehörende Duracell International Inc., Bethel, Conn./USA, ist nicht untersagt worden. Auf dem Markt für Gerätebatterien führt dieser Zusammenschluß zu einer erheblichen Verringerung des Abstandes des Marktführers Varta zu den folgenden Anbietern. Die Vermutung des § 23 a Abs. 2 konnte als widerlegt angesehen werden, da der Zusammenschluß die Bedingungen für den bisher wesentlichen Wettbewerb, der vor allem durch den Markteintritt mehrerer neuer potenter Anbieter gefördert worden ist, nicht entscheidend verändert.

6. Schweißgeneratoren

Ein Generatorenhersteller und ein Produzent von Schweißaggregaten beabsichtigten, in einem Gemeinschaftsunternehmen einen Schweißgenerator zu entwickeln und zu vermarkten.²⁾

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 97 vom 27. Mai 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 100 vom 2. Juni 1981

Die Fertigung sollte ausschließlich bei dem Generatorenhersteller liegen, während der Produzent der Schweißaggregate die eigene Herstellung von Schweißgeneratoren einstellen und die Verpflichtung übernehmen wollte, die benötigten Generatoren nur noch von dem Gemeinschaftsunternehmen zu beziehen. Die Kooperationspartner konnten den Fortbestand wesentlichen Wettbewerbs nicht nachweisen. Die Beteiligten haben daraufhin ihre ursprünglich geplante Zusammenarbeit auf reine Lieferbeziehungen umgestellt.

Feinmechanische und optische Instrumente, Uhren (37)

1. Fahrtschreiber

Der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile der Kienzle Apparate GmbH, Villingen, durch die Manesmann AG, Düsseldorf, ist nicht untersagt worden. Voraussetzung dafür war die von beiden Unternehmen abgegebene Zusage, den derzeitigen inländischen Fahrtenschreiberherstellern Lizenzen über Schutzrechte und Konstruktions-know how bezüglich der teilelektronischen Hybridfahrtenschreiber einzuräumen und die 40prozentige Beteiligung von Kienzle an der VDO-Argo Instruments Inc., Winchester/USA, zu veräußern.¹⁾ Die Zusage war erforderlich, da andernfalls zu erwarten gewesen wäre, daß durch den Zusammenschluß die beherrschende Stellung von Kienzle auf dem Markt für mechanische Fahrtenschreiber durch den Zuwachs der Finanzkraft des Manesmann-Konzerns verstärkt wird. Eine Lizenzvergabe wirkt einer solchen Verstärkung tendenziell entgegen. Die Veräußerung der Beteiligung verbessert außerdem die Wettbewerbsbedingungen auf dem sich in den nächsten Jahren entwickelnden Markt für integrierte Kraftfahrzeug-Multimediasergeräte, indem sie sicherstellt, daß VDO und Kienzle dort völlig unabhängig voneinander als Wettbewerber auftreten können.

2. Waagen

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der AG für Präzisionsinstrumente, Greifensee/Schweiz, durch die Ciba-Geigy AG, Basel/Schweiz, ist nicht untersagt worden. Beide Unternehmen sind im Inland über Tochtergesellschaften tätig. Das erworbene Unternehmen hat in der Bundesrepublik Deutschland bei hochauflösenden Feinwaagen eine starke Marktstellung. Aber auch bei unterstellter Marktbeherrschung zusammen mit einem etwa gleichstarken anderen Anbieter war eine Verstärkung dieser Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten, da Ciba-Geigy auf dem betreffenden Markt weder als tatsächlicher noch potentieller Wettbewerber noch als bedeutender Abnehmer tätig ist. Der Zusammenschluß war nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anmeldpflichtig und hätte erst nach dem Abschluß des Verfahrens vollzogen werden

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 100 vom 2. Juni 1981

dürfen. Wegen der gegenwärtig noch nicht höchstrichterlich geklärten Frage der Anwendbarkeit der Anmeldepflicht auf Zusammenschlüsse zwischen ausländischen Unternehmen ist jedoch von der Festsetzung von Geldbußen abgesehen worden.

3. Medizin-mechanische Erzeugnisse

Das Kammergericht hat mit Beschuß vom 26. Mai 1981 die Untersagung des Bundeskartellamtes in der Sache Braun/Almo (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 63f.) aufgehoben. Die hiergegen vom Bundeskartellamt eingelegte Rechtsbeschwerde ist vom Bundesgerichtshof mit Beschuß vom 29. Juni 1982 zurückgewiesen worden. Beide Gerichte verweisen zunächst darauf, daß Braun bei den Einmalspritzen einem starken Preiswettbewerb ausgesetzt und daher nicht marktbeherrschend im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 sei. Ob mit dem Bundeskartellamt wegen des Marktanteilsvorsprungs vor den Wettbewerbern und wegen der starken Marktstellung auf Nachbarmärkten eine überragende Marktstellung von Braun nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 anzunehmen sei, könne offenbleiben, da es letztlich an einer Verstärkung der Marktstellung fehle. Diese Frage sei durch einen Vergleich der Wettbewerbsverhältnisse vor und nach dem Zusammenschluß zu klären, wobei die Verstärkung nicht nur in einem Zuwachs an Marktanteilen — der im vorliegenden Falle ausschied —, sondern auch in der Festigung und Absicherung der errungenen Marktstellung liegen könne. Eine derartige Verstärkung sei hier jedoch im Hinblick auf die künftigen Einflußmöglichkeiten auf Almo als potentieller Wettbewerber nicht festzustellen. So seien die Gesellschafterrechte von Braun in der Almo GmbH so stark eingeschränkt worden, daß Braun keine Möglichkeit habe, irgend einen Einfluß auf die Geschäftspolitik der Gesellschaft zu nehmen. Im übrigen seien Almo und Braun aufgrund der langjährigen guten Lieferbeziehungen und der sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten bereits vor dem Zusammenschluß nicht mehr als potentielle Wettbewerber anzusehen gewesen. Deshalb werde umgekehrt auch die Stellung von Almo als Produzent der Einmalspritzen durch die Aufnahme des Vertriebsunternehmens Braun als Gesellschafter nicht verstärkt.

Das Bundeskartellamt hat die Werberichtlinien der Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummiestrümpfe e. V. in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen.¹⁾ Die Richtlinien beschränken die Werbung bei Ärzten für Kompressionsstrümpfe mit dem Ziel, die unlautere und leistungsfremde Beeinflussung der Ärzte als primäre Verbrauchsdisponenten dieser Produkte zu vermeiden. Die Regel, daß Werbemaßnahmen unterbleiben müssen, durch die der Arzt in Konflikt mit seinen Berufspflichten geraten kann, bzw. sich im Hinblick auf die Verschreibung dem werbenden Unternehmen gegenüber verpflichtet fühlt, wirkt unlauterem Wettbewerbsverhalten entgegen. Indem sie dadurch zugleich anregt, Werbung auf Wettbewerbsparameter

wie z. B. Leistung und Preis zu konzentrieren, fördert sie ein der Wirksamkeit leistungsgerechten Wettbewerbs entsprechendes Verhalten. Diese allgemeine Regel wird durch die Verbote jeglicher Zuwendungen an Ärzte und der Entgeltzahlungen für Verschreibung, Anwendung oder Empfehlung von Kompressionsstrümpfen unterstützt.

4. Optische Erzeugnisse

Carl Zeiss, Oberkochen, und die japanische Firma Sokkisha haben ein Spezialisierungskartell nach § 5a angemeldet,¹⁾ dem nicht widersprochen worden ist, da wesentlicher Wettbewerb auf dem Markt bestehen bleibt. Die Vereinbarung umfaßt geodätische Instrumente und reicht von einfachen Nivelliere und Theodoliten bis zu integrierten elektrooptischen Distanzmeßgeräten mit eingebautem Theodoliten und EDV-Registrierung. Der Vertrag sieht vor, daß beide Unternehmen die Produktion sowie Forschung und Entwicklung der traditionellen und der hochwertigen Instrumente untereinander aufteilen, ihr Sortiment durch die jeweiligen Produkte des Partners ergänzen und in getrennten Absatzgebieten anbieten.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung einer Kooperation nach § 5b von 21 Optikern im Raum Hamburg und Umgebung nicht widersprochen.²⁾ Die Kartellvereinbarung sieht eine Zusammenarbeit im Einkauf, in der Verwaltung und in Teilbereichen des Verkaufs vor. Die Rationalisierung fördert die Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner, beispielsweise durch ein breiteres, marktgerechtes Sortiment. Bei einem Marktanteil von ca. 10% führt die Kooperation nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf diesem Markt.

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Bestecke

Der vollzogene Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Württembergischen Metallwarenfabrik AG (WMF), Geislingen, durch die VPM Rheinmetall Plastikmaschinen GmbH, Düsseldorf, einer Tochtergesellschaft der Rheinmetall Berlin AG, Düsseldorf, ist untersagt worden (WuW/E BKartA 1867). Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist durch diesen Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung von WMF für Bestecke aus rostfreiem Edelstahl und für Großkaffeemaschinen durch Zuwachs der Finanzkraft von Rheinmetall und den mit diesem Unternehmen verbundenen anderen Unternehmen der Röchling-Gruppe verstärkt worden. Damit sind die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall GKN/Sachs (vgl. Tätigkeitsbericht 1977 S. 21f.) erstmals auf einen Zusammenschluß von Unternehmen angewendet worden, deren Angebot weder produktmäßig noch

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 28 vom 11. Februar 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 186 vom 6. Oktober 1982

räumlich eng aneinandergrenzt. Die vom Bundesgerichtshof genannten Gesichtspunkte „Marktnähe“ und „wettbewerbliches Umfeld“ sind für die Abschreckungswirkung eines Zusammenschlusses gegenüber tatsächlichen und potentiellen Wettbewerbern zwar bedeutsame Indizien, für die Feststellung einer solchen Wirkung jedoch nicht allein ausschlaggebend. Dies wird auch durch die Vermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1b) bestätigt. Über die Beschwerde der Unternehmen hat das Kammergericht noch nicht entschieden.

2. Verpackungen

Die Übernahme mehrerer Geschäftsbereiche der Firma Ohler Eisenwerk Theob. Pfeiffer durch die Alcan Aluminiumwerke GmbH ist nicht untersagt worden. Das Ohler Eisenwerk stellt hauptsächlich Einwegbehälter aus Aluminium her, die ganz überwiegend als Verpackung für Nahrungsmittel Verwendung finden. Da Einwegverpackungen aus unterschiedlichen Werkstoffen (Aluminium, Feinstblech, Kunststoff, Papier und Pappe) sowie aus deren Kombination hergestellt und von den Verwendern als im Grundsatz weitgehend austauschbar angesehen werden, sind sie einem einheitlichen Markt zuzurechnen. Das Ohler Eisenwerk ist zwar ein bedeutender deutscher Hersteller von Einwegverpackungen; in Anbetracht der übrigen Anbieter auf diesem Markt, zu denen mehrere international tätige Großunternehmen zählen, und der tatsächlichen Marktverhältnisse, die durch wesentlichen Preis- und Qualitätswettbewerb gekennzeichnet sind, konnte jedoch ausgeschlossen werden, daß der Zusammenschluß zum Entstehen oder zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von zwei Betriebsstätten der Vereinigte Deutsche Metallwerke AG, eines Konzernunternehmens der Metallgesellschaft AG, durch den französischen Aluminiumhersteller Pechiney S. A. nicht untersagt. Die Veräußerung der Betriebsstätten, in denen Aluminium-Butzen zu Tuben, Aerosoldosen und Fließpreßteilen weiterverarbeitet werden, steht in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben der Metallgesellschaft AG, sich weitgehend aus dem Bereich der Aluminiumweiterverarbeitung zurückzuziehen. Aufgrund des auf den relevanten Märkten herrschenden erheblichen Wettbewerbs war das Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung durch den Zusammenschluß nicht zu erwarten.

Die Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen hat ihr langjähriges Rationalisierungskartell (Tätigkeitsbericht 1978 S. 60) mangels Zustimmung eines Hauptabnehmers zu der Verlängerung der Erlaubnis aufgegeben und ihre bisherige Normaltypenliste als Normen- und Typenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 angemeldet. Eine Legalisierung der Randsortenspezialisierung hat sich erübrigt, da ihr Umfang minimal ist. Das Bundeskartellamt hat die zeitlich begrenzte unverbindliche Empfehlung eines Teuerungszuschlages pro Kilogramm Einsatzgewicht durch den zuständigen Fachverband zur stufenweisen Weitergabe der

Stahlpreiserhöhungen toleriert. Die Verbandsmitglieder befanden sich in einer schwierigen Situation zwischen einer einheitlich handelnden Gruppe von Vorlieferanten und den potentiellen Abnehmern. Die Herstellung von Stahlblechverpackungen ist ein wenig arbeitsintensiver Vorgang; der Vormaterialanteil ist hoch und die eigene Wertschöpfung dementsprechend gering. Deshalb können die Hersteller eine wesentliche Preiserhöhung des Vormaterials nicht auffangen. Dagegen ist die erbetene Tolerierung der Empfehlung eines Teuerungszuschlages durch eine andere Fachabteilung desselben Fachverbandes abgelehnt worden, weil andere Voraussetzungen vorlagen.

3. Eisen- und Husratswaren

Das Bundeskartellamt hat eine Einkaufsgemeinschaft von Einzel- und Großhändlern im Bereich Eisenwaren und Husrat zu einer Änderung einzelner Satzungsbestimmungen veranlaßt. Das Verbot der Doppelmitgliedschaft und Kundenschutzbestimmungen wurden gestrichen. Hinsichtlich der Bezugsverpflichtung sind die Mitglieder nunmehr gehalten, der Einkaufsgemeinschaft im voraus ihren erhofften Jahresumsatz zwecks Einkaufsplanning mitzuteilen. Ein sog. „Konzentrationsbonus“ wird von Leistungskriterien abhängig gemacht. Von einer Erörterung der Empfehlungspraxis wurde im Hinblick auf den unter 5 % liegenden Marktanteil der Einkaufsgemeinschaft abgesehen.

Der Fachverband Deutscher Eisenwaren- und Husrathändler e. V. hat seine Absicht aufgegeben, eigene begleitende Normen- und Typenempfehlungen zu einer DIN-Norm auszusprechen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 59).

4. Verkehrszeichen

Das Vorhaben von fünf Verkehrszeichenherstellern, darunter einem Mitglied eines bestehenden Spezialisierungskartells (Tätigkeitsbericht 1975 S. 59), ein weiteres Spezialisierungs- und Rationalisierungskartell zu gründen (Tätigkeitsbericht 1978 S. 59), ist aufgegeben worden.

5. Feuerlöschanlagen

Das Bundeskartellamt hat den geplanten Erwerb des Geschäftsbereichs stationäre CO₂- und Halon-Feuerlöschanlagen der Total-Gruppe durch die zum Krupp-Konzern gehörende Maschinenfabrik Buckau R. Wolf AG untersagt (WuW/E BKartA 1882). Krupp war bereits vor dem Zusammenschluß über die mit der Buckau R. Wolf verbundene Walther & Cie. AG ein führender Hersteller auf dem Gebiet des Feuerschutzes. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes läßt der Zusammenschluß erwarten, daß Krupp auf dem Markt für stationäre CO₂- und Halon-Feuerlöschanlagen eine im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern überragende Marktstellung erlangt. Dies ergibt sich aus dem ho-

hen Marktanteil von Krupp/Total von etwa 40 %, dem erheblichen Abstand zu den übrigen Wettbewerbern, der vergleichsweise großen Finanzkraft des Krupp-Konzerns sowie deutlichen Marktzutrittsschranken für potentielle Wettbewerber. Das Kammergericht hat diese Untersagungsverfügung durch Beschuß vom 30. März 1983 aufgehoben. Es geht dabei von einem größeren sachlich relevanten Markt aus, zu dem auch festinstallierte Feuerlösch-anlagen in Fahrzeugen gehören. Eine solche Markt-abgrenzung verringert den Marktanteil von Krupp/Total und den Abstand zu den übrigen Anbietern erheblich. Nach Auffassung des Kammergerichts sprechen neben der Gesamtschau der im § 22 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Strukturmerkmale erst recht die aktuellen Wettbewerbsverhältnisse am relevanten Markt gegen die Erwartung, daß Krupp/Total nach dem Zusammenschluß einen unkontrollierten Verhaltensspieldraum erlangt. Die Anwendung der qualifizierten Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1 entfällt nach der Überzeugung des Kammergerichts schon deshalb, weil die Wettbewerbsbedingungen im vorliegenden Fall auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Binnenwettbewerb erwarten lassen.

Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter (39)

1. Wintersportgeräte

Das Bundeskartellamt hat einem nach §§ 2 und 3 angemeldeten Konditionen- und Rabattkartell¹⁾ von zehn Herstellern von Alpin- und Langlauf-skiern rechtskräftig widersprochen. In dem Kartell waren nahezu alle führenden Unternehmen der Branche vertreten. Sie verpflichteten sich, auf Alpin- und Langlaufskiern einen sog. Stammorder-Rabatt zu gewähren; Sondermodelle waren ausgenommen. Die Stammorder umfaßte alle Aufträge, die bis zum 31. Juli für die kommende Wintersaison erteilt wurden. Weitere Rabatte oder Nachlässe und Vergünstigungen waren ausgeschlossen. Bei der Anmeldung wurde nicht nachgewiesen, daß die nach dem Gesetz erforderliche Anhörung der Abnehmer durchgeführt worden ist. Dieser Nachweis wurde auch nicht im Laufe der Widerspruchsfrist nachgeholt. Das Bundeskartellamt hatte auch erhebliche Zweifel, ob die Rabattstaffel in ihrer konkreten Ausgestaltung als ein echtes Leistungsentgelt anzusehen ist. Die Praktizierung des Kartells hätte darüber hinaus — vor dem Hintergrund erheblicher Überkapazitäten — schädliche Auswirkungen auf den Ablauf von Erzeugung und Handel sowie für die angemessene Versorgung der Verbraucher gehabt. Marktgerechte Kapazitätsanpassungen wären erschwert, leistungsfähige Händler behindert und die Verbraucherpreise tendenziell erhöht worden.

Bei Marktbeobachtungen ist dem Bundeskartellamt bekanntgeworden, daß die unverbindlichen Preisempfehlungen fast aller bedeutenden Anbieter

von Alpinskiern und Skibindungen in der Saison 1981/82 im Handel in großem Umfang um 20 % und mehr unterschritten wurden. Die Empfehlungen waren deshalb nicht mehr marktgerecht und daher nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 mißbräuchlich. Vor der Durchführung weiterer Ermittlungen haben die Hersteller die Preisempfehlungen aufgegeben.

2. Tennisschläger

Das Bundeskartellamt hat im Jahre 1982 gegen 19 Hersteller und Importeure von Tennisschlägern Verfahren wegen des Verdachts mißbräuchlicher Preisempfehlungen nach § 38 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 eingeleitet, nachdem erhebliche Preisunterschreitungen festgestellt worden sind. Die Hersteller haben den Mißbrauch durch eine Aufgabe der Preisempfehlungen oder eine Reduzierung der Handelsspanne abgestellt.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Allgemeines

Die Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse an der Ruhrchemie AG, Oberhausen, wurde nicht untersagt. Ruhrchemie erzielte mit der Erzeugung von Düngemitteln, Kunststoffen, organischen Chemikalien und Katalysatoren 1980 einen Umsatz von 1,105 Mrd DM. An ihr waren bisher die Hoechst AG, Thyssen AG und Mannesmann AG zu jeweils 33 1/3 % beteiligt. Hoechst hat seine Beteiligung auf zwei Drittel aufgestockt; das verbleibende Drittel hat die Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoffe AG, Köln, erworben, an der Hoechst mit 25 % beteiligt ist. Wegen bestehender Rohstoffverflechtungen und Absatzbeziehungen konnte Hoechst bereits vor der Neuordnung einen wesentlich größeren Einfluß auf die Geschäftspolitik der Ruhrchemie ausüben, als es seiner kapitalmäßigen Beteiligung entsprach. Die wettbewerblichen Auswirkungen der Neuordnung bei der Ruhrchemie waren deshalb sehr gering. Auf den in Betracht kommenden Märkten chemischer Produkte sind marktbeherrschende Stellungen weder begründet noch verstärkt worden.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der AGA Gas GmbH, Hamburg (AGA), an der F. und H. Lange OHG, Lippstadt (Lange), wurde nicht untersagt. AGA gehört zu den großen, Lange zu den kleinen der etwa fünfzig Hersteller und Abfüller technischer Gase im Bundesgebiet. Auf dem bundesweiten „merchant market“ (Kaufgeschäfte in Flaschen und Behältern) für technische Gase insgesamt oder für einzelne bzw. mehrere technische Gase war eine marktbeherrschende Stellung von AGA allein oder ein marktbeherrschendes Oligopol angesichts wirksamer Wettbewerbsfaktoren (Preiswettbewerb, Konditionenwettbewerb, Tendenz zur Kundenfluktuation und Sortimentswettbewerb) nicht feststellbar. Soweit auf dem Regionalmarkt die Vermutungskriterien des § 23 a Abs. 2 erfüllt waren, galt die Vermutung aus denselben Gründen als widerlegt.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 74 vom 21. April 1982

2. Kunststoffe, Kunststoff-Folien

Die Übernahme der Mehrheitsbeteiligung an der Vereinigten Kunststoffwerke GmbH (VKW) und die Übernahme des Geschäftsbereichs PVC der Lonzawerke GmbH durch die Deutsche ICI GmbH, ein Konzernunternehmen der Imperial Chemical Industries, London, wurden nicht untersagt. ICI übernahm damit die PVC-Aktivitäten der Schweizerischen Aluminium AG (Alusuisse) in der Bundesrepublik Deutschland. Der Geschäftsbereich der Lonzawerke stellt aus dem von ICI gelieferten Vorprodukt Vinylchlorid Monomer PVC (Polyvinylchlorid) her, das durch VKW zu Hart- und Weich-PVC-Folien weiterverarbeitet wird. In Anbetracht der übrigen Anbieter auf den relevanten Märkten, unter denen sich bedeutende in- und ausländische Chemieunternehmen befinden, und des infolge erheblicher Überkapazitäten zwischen den Herstellern herrschenden wesentlichen Wettbewerbs war ein Entstehen von marktbeherrschenden Stellungen auf diesen Märkten nicht zu erwarten.

Düngemittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (43)

Nach dem Ausscheiden der Kali-Chemie AG (KC) als Anbieter von Düngemitteln hat das Bundeskartellamt die Übernahme der Anlagen für das Mischdüngergeschäft von KC durch die Superfos A/S nicht untersagt. Da der dänische Düngemittelhersteller als neuer Anbieter von Mischdünger in der Bundesrepublik Deutschland an die Stelle der aus dem Markt ausgeschiedenen KC getreten ist, konnte eine Verschlechterung der bisherigen Marktstruktur vermieden werden.

Die BASF AG erwarb über ein belgisches Tochterunternehmen die Anlagen der UCB S.A. und der Fison-UCB S.A., beide Brüssel, zur Herstellung von Ammoniak und Salpetersäure sowie von stickstoffhaltigen Düngemitteln. Als Anbieter dieser Düngemittel erfüllt die BASF AG zusammen mit der VEBA-Tochtergesellschaft Ruhr-Stickstoff AG und der Hoechst AG die Oligopolvermutung des § 23 a Abs. 2 Nr. 1. Angesichts der tatsächlichen Marktverhältnisse, die infolge zunehmenden Importwettbewerbs und des Bestehens erheblicher Überkapazitäten durch wesentlichen Wettbewerb gekennzeichnet sind, konnte gleichwohl nicht von einem marktbeherrschenden Oligopol ausgegangen werden, das durch den Erwerb zusätzlicher ausländischer Kapazitäten verstärkt worden wäre.

Die Erlaubnis zu Kartellvereinbarungen nach § 5 Abs. 2 und 3 der Liefergemeinschaft Mitteldeutsche Düngekalkwerke, Iserlohn-Lethmathe¹⁾, der Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke, Iserlohn-Lethmathe¹⁾, und der Süddeutschen Düngekalkgemeinschaft, Blaustein-Ulm¹⁾, ist mit Auflagen bis zum 20. Januar 1987 erteilt worden. Die Vereinbarungen dienen der Rationalisierung wirt-

schaftlicher Vorgänge und sind geeignet, die Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen durch eine nachhaltige Verbesserung des Kosten/Erlös-Verhältnisses wesentlich zu heben. Der Rationalisierungserfolg steht noch in einem angemessenen Verhältnis zur damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung, weil dem Ausschluß des Preis-, Konditionen-, Forschungs- und Werbewettbewerbs das Ermöglichen von Absatzsteigerungen und die bessere Versorgung der Landwirtschaft mit Düngekalk gegenüberstehen.

Das Verwaltungsverfahren gegen die Hersteller von Stickstoffdüngemitteln (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 67) hat nicht zu dem eindeutigen Nachweis geführt, daß die Hersteller den privatwirtschaftlich organisierten Großhandel bei der Rabattgewährung im Verhältnis zum genossenschaftlichen Großhandel generell ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. Das Bundeskartellamt hat daher das globale Verfahren mit der Maßgabe eingestellt, daß eventuelle zukünftige Beschwerden privatwirtschaftlicher Großhändler über eine sachlich nicht gerechtfertigte Gewährung von heimlichen Zusatzrabatten an den genossenschaftlichen Handel in Einzelverfahren gegen den betreffenden Hersteller geprüft werden sollen.

Pharmazeutische Erzeugnisse (47)

Das Bundeskartellamt hat in einem Verwaltungsverfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei oralen Antidiabetika durch überhöhte Preisforderungen die Hersteller eines Präparats durch Beschuß zur Auskunftserteilung aufgefordert. Das seit 1969 vertriebene, patentierte Präparat hat einen Marktanteil von etwa 75 % und ist seit über zehn Jahren das umsatzstärkste deutsche Arzneimittel. Das Bundeskartellamt hat den Verdacht, daß unter Berücksichtigung der Marktphase, der Marktentwicklung und des Marktvolumens durch die geforderten Preise Gewinne in einer Höhe erzielt werden, wie sie unter den Bedingungen wirksamen Wettbewerbs über so lange Zeit nicht erzielt worden wären. Der Verdacht stützt sich darauf, daß die reinen Herstellkosten nur rund 10 % der Erlöse betragen. Auf wichtigen anderen Märkten der EG betragen die Herstellerabgabepreise nur rund ein Drittel der in der Bundesrepublik Deutschland geforderten Abgabepreise. Die beteiligten Unternehmen haben gegen den Auskunftsbeschuß mit der Begründung Beschwerde eingelegt, daß der Nachweis einer mißbräuchlichen Preisstellung ausschließlich auf der Grundlage von Preisen geführt werden könne, die sich auf vergleichbaren Märkten im Wettbewerb gebildet hätten (Vergleichsmarkt-Konzept). Dagegen sei jede andere Bestimmung des wettbewerbsähnlichen Preises, insbesondere durch Heranziehung von Kosten und Gewinnen, unzulässig. Auch festgestellte, niedrigere Auslandspreise seien für die Mißbrauchsaufsicht irrelevant, da sie nicht im Wettbewerb, sondern durch staatliche Preisfestsetzung zustande gekommen seien. Das

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1981

Kammergericht hat durch rechtskräftige Entscheidung vom 23. Dezember 1982 (Kart 28/82) die Beschwerde gegen den Auskunftsbeschuß im wesentlichen zurückgewiesen und damit bestätigt, daß das eingeleitete Verwaltungsverfahren auf einem begründeten Anfangsverdacht und einem vertretbaren Verfolgungskonzept beruht.

Das Bundeskartellamt hat ein weiteres Verwaltungsverfahren nach § 22 Abs. 5 wegen des Verdachts eingeleitet, daß ein Oligopol von fünf Anbietern mit einem Marktanteil von 85 % seine Marktmacht bei der Preisgestaltung für Blutgerinnungspräparate — Faktor-VIII-Konzentrate — mißbräuchlich ausnutzte. Die in der Bundesrepublik Deutschland angebotenen Faktor-VIII-Konzentrate stammen überwiegend aus den USA und werden hier von den amerikanischen Herstellern über deutsche Konzernunternehmen vertrieben. Der einzige deutsche Hersteller bezieht sein Vorprodukt ebenfalls aus den USA. Zwischen den Preisen im Ursprungsland und den Inlandspreisen bestanden in den letzten Jahren zeitweilig Unterschiede bis zu 500 %. Durch die Koppelung der erstattungsfähigen Behandlungspauschale an den Einkaufspreis der Gerinnungspräparate fehlte es für die Behandlungszentren an Anreizen, bei dem preisgünstigsten Anbieter einzukaufen, so daß ein hohes Preisniveau begünstigt wurde. Während der Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben die Anbieter die Preise um etwa ein Drittel gesenkt. Zugleich wurde zwischen Behandlungszentren und Kassen ein Abrechnungsverfahren vereinbart, das den preisgünstigen Einkauf belohnt. Die Kassen haben die mit der Preissenkung verbundene Kostenersparnis auf 60 bis 70 Mio DM jährlich geschätzt. Das Bundeskartellamt hat daraufhin das Preismißbrauchsverfahren eingestellt.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung der Takeda Pharma GmbH durch die Takeda Chemical Industries Ltd., Osaka/Japan, und die Grünenthal GmbH, Stolberg, nicht untersagt. Takeda Chemical Industries hat bisher keine pharmazeutischen Produkte auf dem deutschen Markt verkauft. Das Gemeinschaftsunternehmen soll neu entwickelte Produkte von Takeda auf dem deutschen Markt verkaufen. Hierzu gehören insbesondere Cephalosporine, eine spezielle Gruppe von Breitbandantibiotika, die gegenüber herkömmlichen Antibiotika effizienter sind und z. T. auch geringere Nebenwirkungen haben. Bei diesen Medikamenten besitzt ein Wettbewerber von Grünenthal eine überragende Marktstellung. Nach Darstellung von Takeda ist wegen des deutschen Zulassungsverfahrens für den Verkauf von Pharmazeutika die Unterstützung durch ein deutsches pharmazeutisches Unternehmen notwendig.

Aus dem gleichen Grund hat die Fujisawa Pharmaceutical Co., Ltd., Osaka/Japan, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Boehringer Mannheim gegründet. Fujisawa ist das viertgrößte japanische Pharma-Unternehmen und wird über das Gemeinschaftsunternehmen neu entwickelte Cephalosporine der dritten Generation auf dem deutschen Markt einführen. Durch den Zusammenschluß er-

gibt sich eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem deutschen Markt. Das Zusammenschlußvorhaben ist daher ebenfalls nicht untersagt worden.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des gesamten Geschäftsbereichs Vitamine der Grindsted Products A/S, Brabrand/Dänemark, durch die BASF AG nicht untersagt. Vitamine sind wegen ihrer spezifischen medizinischen oder biologischen Wirkung und ihrer verschiedenen Einsatzzwecke und Herstellungsverfahren untereinander nicht austauschbar und bilden daher eigene relevante Märkte. Die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben nachgewiesen, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß wesentlichen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Vitaminen erwarten lassen.

Im Berichtszeitraum ist der Kodex des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie e. V. in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden.¹⁾ Das Wettbewerbsverhalten der Verbandsmitglieder wird darin umfassend normiert und mit den bisher bestehenden Selbstbeschränkungsmaßnahmen des Verbandes in einem Regelwerk zusammengefaßt. Der Kodex integriert auch die ebenfalls im Berichtszeitraum eingetragene Gebrauchsinformation für Fachkreise²⁾ und die bisher durch einstweilige Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. April 1976 genehmigten „Berliner Beschlüsse“ Nr. 2, 5 und 6 des Verbandes. Die Regeln, mit denen der Verband seinen Mitgliedern eine im Aufbau standardisierte Fachinformation über Arzneimittel (Gebrauchsinformation für Fachkreise) herauszugeben empfiehlt, fördern die Lauterkeit des Wettbewerbs. Ein einheitliches Schema der Information über Indikationen, Nebenwirkungen, Dosierung und Warnhinweise erleichtert Arzneimittelvergleiche und verhindert ein „Verstecken“ negativer Aussagen in Arzneimittelbeschreibungen. Die Regeln für die wissenschaftliche Zusammenarbeit, Information und Werbung bei Ärzten, Apothekern und für die Publikumswerbung wirken einem Verhalten entgegen, das den Grundsätzen des lauteren und der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs widerspricht. Das gilt besonders für die grundsätzliche Begrenzung der Information und Werbung für Arzneimittel, die bereits in den Handel eingeführt werden dürfen. Dadurch wird eine Irreführung des Arztes über Entwicklungsstadium und Verschreibbarkeit eines Präparates vermieden. Das Verbot der Abgabe von Werbegaben ohne Gebrauchswert für die berufliche Tätigkeit der Fachkreise mindert die Gefahr, den Arzt in seinem Verschreibungsverhalten in sachfremder Weise zu beeinflussen. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung lauteren Wettbewerbsverhaltens waren diejenigen Regeln eintragungsfähig, die Zahlungen und geldwerte Zuwendungen pharmazeutischer Unternehmen an Ärzte nur als Honorare für ärztliche Nebenleistungen wie z. B. begleitende diagnostische Maßnahmen zulassen und bei Informationsveranstaltungen verlangen, daß die Information und

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 107 vom 15. Juni 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 37 vom 24. Februar 1982

nicht der äußere Rahmen (z. B. die Bewirtung) im Vordergrund steht. Sie begrenzen die Möglichkeiten, daß die Fachkreise in Konflikt mit ihren Berufspflichten geraten und sich pharmazeutischen Unternehmen gegenüber gebunden fühlen. Be- griffsbestimmungen und Voraussetzungen von Feldstudien (klinische Prüfungen der Phase IV) wirken nicht leistungsgerechtem Wettbewerbsver- halten entgegen. Durch diese Regel wird vermieden, daß für die Durchführung solcher Studien Arzneimittelmuster entgegen § 47 Abs. 3 AMG 76 bzw. den Selbstbeschränkungsmaßnahmen des Verban- des abgegeben werden. Die Wettbewerbsregeln können damit einen Beitrag zu den Bemühungen leisten, einer ausufernden Verbreitung von Arznei- mittelmustern Einhalt zu gebieten.

Die wettbewerbliche Lage des pharmazeutischen Großhandels hat sich im Berichtszeitraum weiter verschlechtert (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 68f.). Der Wettbewerb zwischen den am Markt verbliebe- nen Pharma-Großhandelsunternehmen ist härter geworden, und der weiterwachsende Marktanteil des genossenschaftlichen Großhandels betrug 1982 etwa 17 %. Die Entwicklung belegt den Hang der Apotheken zum genossenschaftlichen Warenbezug, dem die einzelwirtschaftlich organisierten Groß- händler nur mit verstärkten Anstrengungen im Dienstleistungsbereich begegnen können. Dazu zählt vor allem eine schnelle Belieferung auch mit ausgefallenen Pharmaspezialitäten. Ein weiterer wettbewerbsverschärfender Umstand sind die zunehmenden Aktivitäten sogenannter „Schnelldreher“-Anbieter, die mit großzügigen Rabatten für Teilsortimente bis ca. 50 000 Artikel erfolgreich am Markt operieren. Die Vollsortimenter, die bis zu 70 000 pharmazeutische Spezialitäten am Lager halten müssen, können derartig hohe Rabatte nicht gewähren. Sie versuchen, durch ein breites Angebot wettbewerbsfähig zu bleiben und führen zum Teil über 100 000 Spezialitäten. Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zwei Zusammenschlüsse aus diesem Bereich überprüft und nicht untersagt. Die zur Haniel-Gruppe gehörende GEHE AG, Stuttgart, hat die Niederlassung Hamburg der Andreeae Noris Zahn AG (ANZAG) erworben und ist mit ihr zu einer organisatorischen Einheit zusammenge- fügt worden. Die Haniel-Gruppe hat 1982 außerdem die RUWA Rudloff & Watermann GmbH & Co. KG in Minden, ebenfalls ein Pharma-Großhandelsun- ternehmen, erworben.

Sonstige chemische Erzeugnisse (49)

1. Körperpflegemittel

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der Mara Kosmetik-, Parfümerie- und Drogeriegesellschaft mbH durch die Hussel Holding AG untersagt. Hus- sel hatte mit seiner Konzerngesellschaft Parfüme- rie Douglas GmbH und deren 117 Filialen auf dem bundesweiten Handelsmarkt für Kosmetika, Parfüms, Duftwasser und Körperpflegemittel der obe- ren Preislage (Exklusivartikel) vor dem Zusam- men- schluß einen Marktanteil von fast 20 %. Die Hussel/

Douglas-Gruppe ist mit diesem Marktanteil der mit Abstand größte Nachfrager auf der Handelsstufe. Mara, wie Hussel/Douglas ein Filialunternehmen, hält mit 15 Filialen einen Marktanteil von etwa 1 %. Der Zusammenschluß vergrößert das Filialnetz von Hussel/Douglas auf 132 Filialen und bewirkt eine spürbare Verschlechterung der Nachfragestruktur auf dem bundesweiten Handelsmarkt für Exklusiv- artikel. Die Betroffenen haben gegen den Untersagungsbeschuß Beschwerde eingelegt. Den eben- falls von der Hussel Holding AG angezeigten Er- werb einer Mehrheitsbeteiligung an der Korrett Drogeriemärkte Wasservogel GmbH, Berlin, hat das Bundeskartellamt nicht untersagt. Er betraf den Markt für Drogerieartikel, auf dem Hussel auch nach dem Erwerb der 29 Korrett-Filialen we- der als bundesweiter Nachfrager auf der Handels- stufe noch als Anbieter auf dem regionalen Teil- markt Berlin (West) eine marktbeherrschende Stel- lung hat. Der Markt für hochwertige Depotkosme- tik ist in den zurückliegenden Jahren gekennzeich- net durch Auseinandersetzungen von Kaufhaus- konzernen einerseits und einigen bedeutenden Her- stellern bzw. Importeuren sowie dem Facheinzel- handel andererseits. Die Kaufhauskonzerne versu- chen, sich hochwertige Depotkosmetik außerhalb des auf anspruchsvolle Fachgeschäfte ausgerichteten selektiven Vertriebssystems zu beschaffen und die unmittelbare Belieferung durch Umbaumaß- nahmen von Kaufhausfilialen zu erreichen, um die von Kosmetikherstellern für erforderlich gehaltene exklusive Verkaufs- atmosphäre mit einem entspre- chenden Umfeld herzustellen. In diesem Zusam- menhang steht ein Bußgeldverfahren gegen ein be- deutendes Parfümerie-Facheinzelhandelsunterneh- men. Der Geschäftsführer dieses Unternehmens hat schriftlich auf mehrere Hersteller hochwertiger Depotkosmetik mit dem Ziel eingewirkt, sie zum Abbruch ihrer Lieferbeziehungen zu einem nach Umbau neu eröffneten Kaufhaus gehobenen Genre zu bewegen. Die Boykottaufforderung ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang der Schreiben und der wirtschaftlichen Bedeutung des führenden deutschen Nachfragers für Parfum und Kosmetik- artikel des obersten Marktsegments. Wegen Auffor- derung zur Liefersperre hat das Bundeskartellamt Geldbußen von insgesamt 50 000 DM verhängt. Das Kammergericht und der Bundesgerichtshof haben den Bußgeldbescheid inzwischen bestätigt.

2. Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel

Das Bundeskartellamt hat eine Kooperation von mittelständischen Fachgroßhändlern nach § 1 über- prüft. Die Fachgroßhändler, die selbständig Reinigungs- mittel an Großverbraucher jeder Art vertre- iben, kaufen ihre Produkte weitgehend über die Ko- operation gemeinsam ein. Die Mitglieder der Ko- operation haben zugesagt, keine Gebietsabsprachen und Kundenschutzabkommen zu praktizieren so- wie keinen internen Platzschutz zu gewähren. Le- diglich bei Verträgen, die die Kooperation mit ei- nem Großabnehmer (z. B. einer Hotel- oder Gast- stättenkette) schließt, dessen Bedarfsstellen über das Bundesgebiet verteilt sind, können — zur lük-

kenlosen Erfassung aller Bedarfsstellen — den Kooperationsteilnehmern Liefergebiete zugewiesen werden. Da anderenfalls den mittelständischen Fachgroßhändlern die Übernahme derartiger Aufträge von Großabnehmern nicht möglich wäre, ergibt sich die Zulässigkeit der Festlegung von Liefergebieten aus dem Gesichtspunkt der Arbeitsgemeinschaft.

Die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens auf dem Gebiet der chemisch-technischen Produkte und Verfahren durch die Firma C. H. Boehringer Sohn und die Metallgesellschaft AG ist vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden. Gegenstand der neuen Gesellschaft sind u. a. Herstellung und Vertrieb von Kessel-, Fassaden- und Handreinigungsmitteln, Beizprodukten für Edelstahl sowie Schneid- und Bohrölen. Aufgrund der derzeitigen Wettbewerbsverhältnisse auf den relevanten Märkten war nicht anzunehmen, daß der Zusammenschluß zum Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung führt.

3. Klebstoffe

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb dreier Unternehmensbereiche der Philip Morris Inc., New York, durch die Morton-Norwich Products Inc., Chicago/USA, (Morton-Norwich) nicht untersagt. Es handelt sich dabei um die Vermögenswerte der in den USA gelegenen Armstrong Products Company Division und Polymer Industries Division sowie den Erwerb von 100% der Anteile an der Wikolin Polymer Chemie GmbH, Bremen.

Auf dem deutschen Markt ist nur Wikolin tätig und zwar mit der Stellung und dem Vertrieb von Klebstoffen, Spezialklebern, Beschichtungen und Leimen. Morton-Norwich befaßt sich mit Speise- und Industriesalzen, Arzneimitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln sowie chemischen Spezialitäten einschließlich Klebstoffen. Das Zusammenschlußvorgehaben berührt vornehmlich den Markt für Klebstoffe zur Herstellung flexibler Verbindungen (Laminat-Klebstoffe). Für diese Zwecke werden in der Bundesrepublik Deutschland am häufigsten Polyurethan-Klebstoffe verwendet, bei denen Morton-Norwich und Wikolin erhebliche Marktanteile innehaben. Auf dem Gebiet der Polyurethan-Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen sind die Zusammenschlußbeteiligten sogar die beiden führenden Hersteller und besitzen gegenüber den restlichen Anbietern erhebliche Wettbewerbsvorsprünge. Die Zusammenschlußbeteiligten konnten jedoch nachweisen, daß die enge Abgrenzung eines eigenen relevanten Marktes von Polyurethan-Klebern für Lebensmittelverpackungen den tatsächlichen Marktverhältnissen nicht gerecht wird. Zusätzlich waren weitere Klebstoffhersteller als potentielle Wettbewerber dem Markte zuzurechnen, die kurzfristig ebenfalls derartige Spezialkleber herstellen können und damit den Handlungsspielraum der Zusammenschlußbeteiligten begrenzen. Soweit Morton-Norwich und Wikolin für bestimmte Lamine ohne Wettbewerber sind, handelt es sich um einen Markt, dessen Umsatzvolumen unter der Bagatellgrenze des § 24 Abs. 8 Nr. 3 blieb.

4. Süßstoffe

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Ajinomoto Co., Inc., Japan, und der deutschen Tochtergesellschaft der G. D. Searle & Co., USA, nicht untersagt. Geschäftsgegenstand des Gemeinschaftsunternehmens soll der europaweite Verkauf eines von Searle entwickelten neuen Süßstoffes zur industriellen Verwendung in Lebensmitteln und Getränken sein. Anhaltspunkte für die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung waren nicht ersichtlich. Vielmehr dürfte der Zusammenschluß bei erfolgreicher Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens künftig zu einer Strukturverbesserung und Wettbewerbsbelebung beitragen.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

Im Bereich Glas, Porzellan, Keramik zeichnet sich unter der Bezeichnung „Lieferantenabteilung“ eine Entwicklung ab, die erhebliche wettbewerblich nachteilige Auswirkungen für den Facheinzelhandel zur Folge haben kann. Hersteller von Waren mit beträchtlicher Marktgeltung fordern vom Einzelhandel im allgemeinen bei Geschäftsneubauten oder -umbauten, daß er den Forderungen der Produzenten entsprechend eine bestimmte Mindestfläche des Verkaufsraumes als Lieferantenabteilung zur Verfügung stellt, die der Hersteller architektonisch und technisch nach seiner Konzeption auf Kosten des Händlers gestaltet. Die Belieferung wird vom Abschluß solcher Verträge abhängig gemacht. Für den Handel entsteht dadurch die Gefahr, daß er weitgehend seine eigenständige Fachhandelsfunktion verlieren würde, da er hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufsräume, der Zusammensetzung des Sortiments und einer neutralen Beratungsleistung gegenüber der Kundschaft nicht mehr frei wäre. Die mit der Einrichtung von Lieferantenabteilungen, deren Kosten einseitig der Hersteller bestimmt, einhergehenden starren Auflagen schließen weitgehend eine Anpassung an örtliche Marktbesonderheiten aus und verhindern die autonome Profilierung des Handelsbetriebes gegenüber seiner unmittelbaren Fachhandelskonkurrenz im Wettbewerb. Kleine mittelständische Hersteller, die nicht in der Lage sind, die Einrichtung derartiger Abteilungen beim Facheinzelhandel durchzusetzen, könnten mittel- und langfristig aus dem Markt gedrängt werden. Das Bundeskartellamt prüft, inwieweit solche Verträge diskriminierend i. S. von § 26 Abs. 2 sind.

Die Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie, Kartellträger für Konditionen- und Rabattbeschlüsse, hat am 21./22. Mai 1981 beschlossen, ihren Gesamtumsatzrabattbeschluß vom 29. Januar 1976 zum 31. Dezember 1982 aufzuheben und sich zum selben Zeitpunkt aufzulösen¹⁾.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 109 vom 23. September 1981

Glas und Glaswaren (52)

Das Bundeskartellamt hat gegen die fünf größten Hersteller von Behälterglas (Getränkeflaschen, Konservenglas und Verpackungsglas) wegen der Durchführung verbotener Absprachen über Produktionsquoten, Preise und Rabatte Geldbußen von insgesamt 11 Mio DM verhängt. Die Betroffenen haben dagegen Einspruch eingelegt. In den Jahren vor den Absprachen war es mittleren und kleinen Glashütten, vor allem durch Einsatz kostengünstiger Hochleistungsmaschinen, gelungen, ihre Marktpositionen auf Kosten der beiden größten Anbieter erheblich zu verbessern, deren Marktanteil von zwei Dritteln auf etwas über die Hälfte sank. Als im Jahre 1977 der gewohnte stetige Anstieg der Nachfrage ausblieb, kam es angesichts von Überkapazitäten zu einem Kampf um Marktanteile, verbunden mit einem Preisverfall, der vor allem den großen Anbietern erhebliche Verluste brachte. Anfang 1979 beklagten Glashersteller, daß ein großer Wettbewerber mit Hilfe der überragenden Finanzkraft seiner Muttergesellschaft versuche, kostengünstiger arbeitende Familienunternehmen vom Markt zu verdrängen. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes einigten sich kurz darauf zahlreiche Hersteller von Behälterglas, ihre Produktion der Jahre 1979 und 1980 auf bestimmte, von der Entwicklung der Gesamtnachfrage abhängige Mengen zu beschränken. Zur Kontrolle wurde ein Treuhänder eingesetzt, dem die Glashütten die vorhandenen Produktionskapazitäten, Produktionspläne, produzierte sowie abgesetzte Mengen und Lagerbestände zu melden hatten. Diese Vereinbarungen wurden angeblich im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines legalen Strukturkrisenkartells nach § 4 durchgeführt. Ferner zahlten die Beteiligten einem Wettbewerber 2,5 Mio DM als Entgelt für die Einstellung der Produktion und die Übernahme der Verpflichtung, auch als Händler nicht mehr auf dem Markt in Erscheinung zu treten. Schließlich wurde unter Beteiligung der großen und mittleren Glashersteller eine „Industriekommission“ gebildet, die eine gemeinsame Liste von Preiszuschlägen, Rabatten, Boni und Lieferbedingungen aufstellte und einer Gruppe von Händlern in gemeinsamen Sitzungen bekanntgab und erläuterte. Dabei wurden den Händlern Nachteile für den Fall angedroht, daß sie die Listenpreise der Hersteller mit inländischer oder mit importierter Ware nennenswert unterschreiten. Die Absprachen führten zu einer Verknappung des Angebots von Behälterglas und gleichzeitig zu erheblichen Preiserhöhungen. Bei der Bemessung der Geldbußen hat das Bundeskartellamt neben weiteren Faktoren auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen berücksichtigt. Wegen der besonderen Umstände des Falles wurden wegen der Beteiligung weiterer Glashütten Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt.

Holzwaren (54)

Der Gesamtbereich Holzwaren hat an der Talfahrt der Konjunktur in vollem Umfang teilgenommen.

Der Rückgang der Bautätigkeit, insbesondere im Wohnungsbau, war sowohl für die holzbearbeitenden Unternehmen als auch für die Möbelindustrie als Hauptzweig der Holzverarbeitung stark fühlbar. Die Zahl der Betriebsaufgaben, der Übernahmen sowie der Konkurs- und Vergleichsfälle hat im gesamten Wirtschaftszweig zugenommen. Erstmals hat sich die Anzahl der Unternehmen der Möbelindustrie in erheblichem Umfang vermindert. Ansonsten haben sich die im vorangegangenen Tätigkeitsbericht (S. 71 f.) genannten Entwicklungstrends fortgesetzt: In der Spanplattenindustrie ist es zu der befürchteten Herausbildung enger Oligopolstrukturen gekommen; der Wettbewerb unter den Möbelherstellern einerseits und den Handelsunternehmen andererseits hat sich weiter verschärft; im Möbelhandel sind dabei einerseits die Großunternehmen weiter im Vordringen, andererseits gewinnen die Einkaufsverbände stetig an Gewicht. Das Wettbewerbsverhältnis zwischen diesen Verbänden ist durch häufiger gewordenen Mitgliederwechsel, Verbandsspaltungen und die Gründung neuer Verbände gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist das Bußgeldverfahren gegen nahezu sämtliche deutschen Hersteller von Spanplatten (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 72) zu sehen, das mit Geldbußen in Höhe von 2,8 Mio DM gegen 14 Unternehmen und mehrere verantwortliche Mitarbeiter wegen Preisabstimmungen bei Rohspanplatten nach § 25 Abs. 1 abgeschlossen worden ist. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig. Der betroffene Unternehmenskreis überschneidet sich zum Teil mit dem eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen einige Hersteller von industriell gefertigten genormten Sperrtüren. Fünf von ihnen haben für die Türen in den gängigen Edelholz furnieren unter Verstoß gegen § 25 Abs. 1 in mehreren Fällen Mindestpreise und in einem Fall Ausmaß und Zeitpunkt einer linearen Listenpreiserhöhung abgestimmt. Gegen die fünf Unternehmen und mehrere ihrer Mitarbeiter sowie gegen den Angehörigen eines weiteren Unternehmens sind Geldbußen in Höhe von 217 500 DM festgesetzt worden. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig.

Bei den Ermittlungen gegen die Spanplattenhersteller ist das Bundeskartellamt auf ein Preis- und Mengenmeldeverfahren für Rohspanplatten gestoßen. Die daran beteiligten Unternehmen haben monatlich den Durchschnittspreis je m^2 für Inlandsverkäufe und die damit korrespondierenden Mengen mitgeteilt. Die ebenfalls monatliche Rückmeldung führte die Unternehmensdurchschnittswerte anonym auf und nannte daneben den Durchschnittswert insgesamt, den Mindest- und Maximalwert, den häufigsten Wert in DM/ m^2 sowie die Veränderungen gegenüber dem Vormonat in Prozent und Pfennig. Daneben wurden alle gemeldeten Einzelpreise und Mengen aufgelistet und in ein Verhältnis zum Durchschnittswert gesetzt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erlaubt ein solches Meldeverfahren den beteiligten Unternehmen eine relativ verlässliche Beurteilung, ob ihre Preisgestaltung als optimal anzusehen ist. Es war zudem geeignet, als Kontrollmittel für Preisabstimmungen ver-

wendet zu werden. Den Rückmeldungen kam zumindest ein unzulässiger Empfehlungscharakter nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 zu. Das Verfahren ist abgeschlossen worden, weil der das Meldeverfahren betreuende Fachverband erklärt hat, daß er es wegen zu geringer Beteiligung nicht mehr weiter betreibe. Er hat zugesagt, bei Wiederaufnahme die Durchschnittswerte der Teilnehmer nicht mehr einzeln, sondern nur noch anonym innerhalb von Werteklassen auszuweisen sowie die Angabe eines gewichteten Durchschnittspreises zu unterlassen und einen Gesamtdurchschnittspreis nur noch als Durchschnittswert aus den Werteklassen zu ermitteln.

In zwei Kooperationsfällen konnte den beteiligten Unternehmen mitgeteilt werden, daß das Bundeskartellamt nach Maßgabe seiner Bagatellbekanntmachung (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 133f.) keinen Anlaß zum Einschreiten sieht. In dem einen geht es um die Zusammenarbeit von vier Tischlereiunternehmen im Gaststätten- und Hotelausbau. Die Kooperation ist nur in einem Teil Norddeutschlands tätig. Es hat die Beurteilung erleichtert, daß die Unternehmen, die in ihrem Kooperationsvertrag vorgesehenen Preis- und Quotenregelungen nicht anwenden. Die Zusammenarbeit reduziert sich somit auf eine Dauerarbeitsgemeinschaft zur Ausführung von Großaufträgen. Die zweite Kooperation betrifft vier Hersteller von Stilmöbeln, die Werbung und Vertriebsweg vereinheitlicht sowie eine grobe Sortimentsabgrenzung abgestimmt haben.

Die Centrale für Coorganisation (CCG), ein vom Markenverband und von der Rationalisierungs-Gesellschaft des Handels getragenes Unternehmen mit der Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen Handel und Industrie zu rationalisieren, hat die Absicht, nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 eine Empfehlung über die Vereinheitlichung der Paletten-Ladehöhen in der Lebensmittelwirtschaft auszusprechen. Sie hat sich indessen nach ihren Angaben nicht in der Lage gesehen, eine solche Empfehlung anzumelden, weil kein Rationalisierungsverband bereit sei, zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ohne deren Vorlage bei der Kartellbehörde eine Anmeldung nicht bewirkt werden kann. Die Centrale hat daraufhin die Frage aufgeworfen, ob sie selbst als Rationalisierungsverband angesehen werden und als solcher gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 von der Anmeldung befreit werden könne. Das Bundeskartellamt hat in Anknüpfung an die Definition des Rationalisierungsverbandes in § 5 Abs. 1 Satz 3 von der Centrale verlangt, daß sie dazu das Normierungsverfahren formalisiere. Es ist zumindest erforderlich, daß der Rationalisierungsverband über die Einleitung eines Normierungsvorhabens beschließt, daß dies den interessierten Wirtschaftskreisen z. B. in Fachzeitschriften bekanntgemacht wird, daß der Normenentwurf unter Beteiligung aller betroffenen Wirtschaftskreise ausgearbeitet wird und daß schließlich Einsprüche und Beschwerden gegen die Norm vor deren Empfehlung in einem Schieds- oder Schlichtungsverfahren erledigt werden. Das Bundeskartellamt hält es nicht für notwendig, daß die Centrale für ihre Normungsvorhaben eine rechtlich selbständige Einrichtung schafft,

sofern sie nur eine organisatorische Abgrenzung dieses neuen Arbeitsbereiches von ihrer übrigen Tätigkeit vornimmt. Die Centrale hat zugesagt, sowohl generell als auch bei der beabsichtigten Empfehlung von Palettenhöhen in diesem Sinn zu verfahren.

Die Prüfung der Einkaufsvereinigungen des Möbelhandels (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 72f.) ist im Berichtszeitraum auf weitere Verbände und auf die Modellverbände (WK, Designo, Musterring) ausgedehnt worden. Sie hat am Ende insgesamt 35 Vereinigungen erfaßt. Die Verfahren sind — bis auf die gegen die Modellverbände — im wesentlichen abgeschlossen. Förmliche Entscheidungen waren nicht erforderlich, weil die Vereinigungen die gebotenen Änderungen ihrer Praxis und der von ihnen verwendeten Vertragstexte vorgenommen haben.

Papier- und Pappwaren (56)

Das Bundeskartellamt hat einem von zwei Papierwaren-Herstellern angemeldeten Rationalisierungskartell nach § 5 b¹⁾ nicht widersprochen, da der Wettbewerb nicht wesentlich beschränkt wird und das Kartell der Leistungssteigerung der mittelständischen Unternehmen dient. Die Unternehmen haben eine enge Kooperation im Ein- und Verkauf, in der Werbung, der Produktion und der Entwicklung von Produktneuheiten sowie eine gegenseitige Abgrenzung der Verkaufsgebiete vereinbart.

Gegen den Sprecher einer Vereinigung von Tapetengroßhändlern hat das Bundeskartellamt wegen verbotener Boykottaufforderung sowie unzulässiger Androhung von Nachteilen eine Geldbuße in Höhe von 15 000 DM verhängt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Der Sprecher der Vereinigung eines Zusammenschlusses bedeutender Großhändler hat in deren Namen in Fernschreiben an alle deutschen Tapetenhersteller diese aufgefordert, Einkaufszusammenschlüsse des Tapeteneinzelhandels sowie bestimmte neuere Großhandelsformen nicht mehr zu beliefern und zu diesem Zweck auch Streckengeschäfte generell zu unterlassen. Andernfalls wurde eine „Überprüfung“ des Einkaufsverhaltens der Mitglieder der Vereinigung angedroht, worunter nach den Umständen die Einstellung oder zumindest Reduzierung der Bestellungen zu verstehen war.

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Video-Cassetten

Das Bundeskartellamt hat die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der Bertelsmann AG und der Agfa-Gevaert AG nicht untersagt. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens, an dem die Agfa-Gevaert AG mit 51 % und die Bertelsmann AG mit 49 % beteiligt sind, ist die Herstellung

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 215 vom 15. November 1980

von Magnetbandvideo-Cassetten-Gehäusen und deren Bestückung mit Magnetband der Agfa-Gevaert AG. Die Video-Cassetten werden ausschließlich an die Muttergesellschaften geliefert. Die Agfa-Gevaert AG ist bereits auf dem relevanten Markt in einem geringen Umfang tätig. Das Unternehmen steht im Wettbewerb zu bedeutenden in- und ausländischen Herstellern, insbesondere den Inhabern der Schutzrechte für die verschiedenen Video-Systeme. Diese haben angekündigt, daß sie ihre Kapazitäten für die Produktion von Video-Cassetten in naher Zukunft stark erweitern werden. Die Bertelsmann AG ist auf diesem Markt bisher nicht tätig gewesen. Über ein Tochterunternehmen betätigt sie sich aber bei der Herstellung und dem Vertrieb bespielter Video-Cassetten. Wegen des dargelegten Sachverhalts ist die Verbindung mit einem Hersteller von Leercassetten für die Marktstellung eines Anbieters von bespielten Cassetten ohne besondere Bedeutung. Außerdem ist der noch junge Markt für bespielte Cassetten in einer starken Expansionsphase. Alle bedeutenden amerikanischen Filmverleiher mit ihrem großen Rechtepotential sind als Anbieter auf diesem Markt vertreten.

2. Trennvorhänge

Das Bundeskartellamt hat gegen die vier führenden Hersteller von Trennvorhängen aus Kunstleder für Sporthallen Geldbußen von zusammen 360 000 DM festgesetzt. Die Hersteller, die einen Marktanteil von ca. 90 % vereinen, haben von Ende 1978 bis Mitte 1981 Absprachen über die Aufteilung der Submissionen öffentlicher Auftraggeber nach Quoten sowie über Kundenschutz für Aufträge von Generalunternehmern getroffen und durchgeführt. Ob die Preisbindung für Trennvorhänge, die einer dieser Hersteller in Patentlizenzerträgen mit den drei anderen Unternehmen vereinbart hat, nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 zulässig ist, wird noch geprüft.

Gummiwaren (59)

1. Kraftfahrzeugreifen

Die im Jahr 1970 auf der Basis wechselseitiger Minderheitsbeteiligungen begonnene Kooperation zwischen der Dunlop Holdings Ltd., London, und der Pirelli SpA, Mailand (Dunlop/Pirelli-Union), ist im Jahre 1981 einvernehmlich beendet worden. Für den Geltungsbereich des GWB hatte dies zur Folge, daß die direkten und indirekten Beteiligungen von Pirelli an der Dunlop AG, Hanau, in Höhe von insgesamt 48,66 % von der Dunlop-Gruppe und die Beteiligung von Dunlop an der Veith-Pirelli AG, Breuberg/Odenwald, in Höhe von 48,48 % von der Pirelli-Gruppe zurückworben wurden. Da von den Erwerbern jeweils Mehrheitsbeteiligungen an den Unternehmen gehalten wurden, an denen die zusätzlichen Anteile erworben wurden, war die gesamte Transaktion mangels Verwirklichung eines Zusammenschlußstatbestandes fusionskontrollfrei. Von der Entflechtung der Dunlop/Pirelli-Union sind positive wettbewerbliche Auswirkungen auch auf den inländischen Reifenmarkt zu erwarten.

Das Vordringen von Reifenproduzenten in den weitgehend mittelständisch strukturierten Reifenhandelsmarkt durch Übernahme von Handelsunternehmen (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 75) setzte sich weiter fort. Im Berichtszeitraum erwarb die Veith-Pirelli AG, Breuberg/Odenwald, sechs mittelständische Reifenhändler in Köln, Bochum, Essen, Frankfurt am Main, Hattingen und Deggendorf und baute damit ihre Stellung im Handelsbereich weiter aus. Das Bundeskartellamt hat die Erwerbsvorgänge nicht untersagt. Die Eindringensvermutung des § 23 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a war nicht erfüllt, da Veith-Pirelli auch nach den Aufkäufen auf dem Handelsmarkt einen Marktanteil von weit unter 5 % aufwies. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß neben Veith-Pirelli auch die Continental Gummiwerke AG, die Dunlop AG und die Firestone Deutschland GmbH als Reifenproduzenten sowie die Veba-Tochter Stinnes Reifenhandel GmbH als weiteres Großunternehmen auf diesem Markt tätig sind, und dort außerdem unverändert wesentlicher Wettbewerb — auch unter den großen Unternehmen — herrscht, war das Entstehen einer überragenden Marktstellung der Veith-Pirelli AG auszuschließen.

2. Technische Gummiwaren

Die Continental-Gummi-Werke AG, Hannover (Continental), und die Clouth Gummiwerke AG, Köln (Clouth), haben 1981 erneut, wie bereits im Jahre 1978, die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens nach Abmahnung zurückgenommen.

Mit dem Vorhaben war wiederum beabsichtigt, daß Continental von Felten und Guillaume Carlswerk AG, Köln (F & G), die 50 %-Beteiligung an Clouth erwirbt (Tätigkeitsbericht 1978 S. 68). Seine Verwirklichung hätte angesichts der seit 1966 bestehenden 50 %-Beteiligung von Continental an Clouth zur Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens und der Umwandlung von Clouth in eine Konzerngesellschaft von Continental geführt. Das Vorhaben wäre untersagt worden, weil zu erwarten war, daß Continental/Clouth durch den Zusammenschluß auf dem Markt für Fördergurte mit hoher Zugfestigkeit eine überragende Marktstellung erlangt hätte. Einen im Rahmen der Abwägungsklausel geltend gemachten Dekonzentrationseffekt aus der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens Clouth hat das Bundeskartellamt verneint, weil die Mütter das Gemeinschaftsunternehmen trotz rechtlich bestehender Möglichkeit tatsächlich nicht gemeinsam beherrscht haben. Darüber hinaus war beachtlich, daß die Mütter auf unterschiedlichen ohne Beziehung zueinander stehenden Märkten tätig sind. F & G ist nicht einmal im Umfeld des Gemeinschaftsunternehmens anzusiedeln. Clouth sollte aber gerade von der Mutter ganz übernommen werden, die auf den Märkten des Gemeinschaftsunternehmens tätig ist. Unter solchen Umständen hätte auch die Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens zu einer Verschlechterung von Marktstrukturen geführt.

Neun Hersteller und Importeure von technischen Keilriemen und Kraftfahrzeugkeilriemen haben nach Gesprächen mit dem Bundeskartellamt ihre

unverbindlichen Preisempfehlungen aufgegeben. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die betroffenen Unternehmen die unverbindlich empfohlenen Endverbraucherpreise in den letzten Jahren regelmäßig erhöht haben. Die Herstellerabgabepreise sind im gleichen Zeitraum im wesentlichen unverändert geblieben, weil der Handel den heftigen Rabattwettbewerb der Hersteller und Importeure zu einer erheblichen Ausweitung seiner Handelsspanne genutzt hat. Die gegenläufige Entwicklung von Herstellerabgabepreisen und empfohlenen Endverbraucherpreisen hat bei gleichbleibender Handelsleistung dem technischen Handel die Möglichkeit eröffnet, seinen vorwiegend industriellen und gewerblichen Endabnehmern erhebliche Nachlässe auf die unverbindlich empfohlenen Preise zu gewähren.

Das Bundeskartellamt hat das Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren durch Verfügung vom 25. Januar 1982 gemäß § 3 Abs. 4 GWB mit einer Auslauffrist bis zum 31. Dezember 1982 für unwirksam erklärt. Die Verfügung ist rechtskräftig.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

A. Herstellung

1. Zucker

Das Bundeskartellamt hat die regionalen Verkaufsgesellschaften von insgesamt 22 Zuckerfabriken nach § 1 überprüft. Nachdem das Bundeskartellamt den beteiligten Unternehmen Bedenken gegen diesen gemeinsamen Verkauf unter einer einheitlichen Marke mitgeteilt hat, haben sie erklärt, daß sie den gemeinsamen Vertrieb für Industriezucker über die Verkaufsgesellschaften zum 30. Juni 1984 und für Haushaltzucker zum 30. Juni 1985 beenden werden.

2. Gemüsekonserven

Das Bundeskartellamt hat einem Rationalisierungskartell von elf mittelständischen Gemüsekonservenherstellern nach § 5 b nicht widersprochen. Ziel der Kooperation mit einem Marktanteil von 13 % ist es, durch Aufbau einer gemeinsamen Marke gegenüber dem starken Importwettbewerb wettbewerbsfähig zu werden. Der Wettbewerb auf dem deutschen Markt für Gemüsekonserven wird seit Jahren durch das ausländische Angebot mit einem Marktanteil von mittlerweile 80 % bestimmt. Der Kooperationsvertrag ist daher geeignet, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu fördern, ohne den Wettbewerb wesentlich zu beschränken.

3. Alkoholische und alkoholfreie Getränke

Der Getränkeverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland hat 1981 ca. 662 Liter pro Kopf der

Bevölkerung betragen und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % gestiegen. Die Unterteilung nach einzelnen Getränkearten ergibt unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Bei alkoholischen Getränken ist der Verbrauch in der Nähe der Sättigungsgrenze und durch die Steuererhöhungen sowie die konjunkturell bedingte allgemeine Einkommensentwicklung bestimmt. Bei Bier, mit Verbraucher ausgaben von rd. 18 Mrd DM die bedeutendste einzelne Getränkeart, ist der Pro-Kopf-Verbrauch 1981 lediglich um 0,8 % auf 146,9 Liter gestiegen. Bei Sekt, dessen Pro-Kopf-Verbrauch nur noch von 4,4 Liter im Jahre 1980 auf 4,5 Liter im Jahre 1981 gestiegen ist, wird die Erhöhung der Sektsteuer erstmalig seit 1966 zu einem Rückgang des Verbrauches führen. Bei Spirituosen hat die zweimalige Erhöhung der Branntweinsteuern bewirkt, daß der bereits 1981 festgestellte Rückgang des Verbrauchs auf 7,8 Liter pro Kopf der Bevölkerung sich in den ersten sieben Monaten des Jahres 1982 deutlich verstärkte. Auch bei Wein ist der Pro-Kopf-Verbrauch 1981 gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 % auf 20,2 Liter gesunken. In der Gruppe der alkoholfreien Getränke ist insbesondere der Verbrauch an Mineralwässern und Fruchtsäften gestiegen. Auch bei Bohnenkaffee ist der Verbrauch 1981 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Stagnation in einzelnen Bereichen des Getränkemarktes und die damit verbundene Verschärfung der Wettbewerbsverhältnisse hat zu einer weiteren Verringerung der Zahl der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Unternehmen geführt. Zusätzlich hat die Bereitschaft zu zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit weiter zugenommen. Ein Beispiel für eine Kooperation ist das Rationalisierungskartell von sechs mittelständischen Brauereien, die gemeinsam ein Alt-Bier anbieten und es unter einem einheitlichen Warenzeichen überregional vertreiben. Das Projekt einer Gemeinschaftswerbung des Bundesverbandes mittelständischer Privatbrauereien e. V., Bonn, ist als kartellfreie Kooperation nicht beanstandet worden. Zur Zeit werden Gespräche über die Zusammenarbeit von Herstellern alkoholischer Getränke und der Erfrischungsgetränkeindustrie im Gastro nomiebereich geführt.

Wein und Spirituosen

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag des Bundesverbandes des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V., Bonn, auf Eintragung von Wettbewerbsregeln¹⁾ für die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände und deren Mitglieder teilweise entsprochen. Die Wettbewerbsregeln enthalten neben den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit insbesondere Regeln über unzulässige Werbung bei dem für die Branche wichtigen Direktvertrieb an die Verbraucher. In diese Wettbewerbsregeln ist auch erstmalig das Verbot von Lockvogelangeboten aufgenommen worden, die eine besonders niedrige Preisgestaltung des Gesamt sortiments vortäuschen. In der Begründung des Eintragsbeschlusses hat das Bundeskartellamt diese Lockvogelangebote allerdings von den üblichen

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 104 vom 10. September 1981

Sonderangeboten abgegrenzt, die auch weiterhin möglich sein müssen und nicht als unzulässige Lockvogelwerbung im Sinne dieser Wettbewerbsregeln anzusehen sind.

Als nicht eintragungsfähig wurde die Regel bewertet, daß Waren nur angeboten werden dürfen, wenn sie in so ausreichender Menge vorhanden sind, daß die zu erwartende Nachfrage für mehrere Tage gedeckt werden kann. Weder aus dem UWG noch aus anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften kann eine derartige generelle Verpflichtung abgeleitet werden. Zwar kann ein Verstoß gegen § 3 UWG vorliegen, wenn von einer Ware, für die mit günstigen Preisen geworben wird, nur eine unzureichende Menge zur Verfügung steht. Ein auf nur einen Tag befristetes Sonderangebot oder die Bereitstellung einer nur verhältnismäßig kleinen Menge, die schon innerhalb weniger Stunden abgesetzt wird, verstößt für sich allein jedoch noch nicht gegen § 3 UWG. Es ist auch kein Gebot leistungsgerechten Wettbewerbs, Angebote nur so auszustalten, daß der Verkauf der verfügbaren Warenmenge grundsätzlich über mehrere Tage gewährleistet sein muß. Sie hindert die Unternehmen des Wein- und Spirituosenhandels, in flexibler Anpassung an Marktveränderungen mit den für richtig eingeschätzten eigenen Angeboten reagieren zu können. Einige Mitgliederverbände haben erklärt, daß sie sich für ihre Mitglieder von den fixierten Regelungen räumlich und inhaltlich nicht berührt fühlen.

Mineralwasser

Das Bundeskartellamt hat dem Antrag des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen e. V., Bad Godesberg, auf Eintragung von Wettbewerbsregeln entsprochen (Bundesanzeiger Nr. 84 vom 6. August 1981). Sie entsprechen inhaltlich weitgehend den Wettbewerbsregeln des Deutschen Brauerbundes (vgl. Tätigkeitsbericht 1977 S. 70).

Bier

Das Bundeskartellamt hat einem Rationalisierungskartell von sechs mittelständischen Brauereien nicht widersprochen.¹⁾ Zweck der Kooperation ist es, ein Marken-Altbier anzubieten, das selbstgebräut oder von Kooperationspartnern bezogen wird und unter einem einheitlichen Warenzeichen überregional vertrieben werden kann. Die Herstellung einer jeweils eigenen Altbiersorte wäre für die Kooperationspartner unrationell. Mit der gemeinsamen Marke sind die beteiligten mittelständischen Unternehmen in der Lage, ihr jeweiliges Sortiment entsprechend abzurunden und durch Werbung sowie überregionalen Verkauf ihre Marktstellung gegenüber ihren Abnehmern zu festigen. Der Vertrag enthält keine Preisabreden.

Kaffee

Das Bundeskartellamt hat das Zusammenschlußvorhaben der beiden schweizerischen Unternehmen Jacobs AG und Interfood nicht untersagt. Ja-

cobs ist tätig in der Herstellung und dem Vertrieb von Kaffee und erzielte 1981 etwa die Hälfte seines Gesamtumsatzes über Tochterunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schokoladenhersteller Interfood ist in der Bundesrepublik Deutschland über die Tochtergesellschaften Suchard und Tobler tätig. Auf dem Kaffeemarkt waren die Voraussetzungen der Marktbeherrschungsvermutung erfüllt, da drei Unternehmen über einen Marktanteil von mehr als 50 % verfügen. Eine Untersagung des Zusammenschlusses kam jedoch nicht in Betracht, da auf dem Markt wesentlicher Wettbewerb besteht und keine relevanten Änderungen der Wettbewerbsbedingungen durch den Zusammenschluß zu erwarten waren. Die mit dem Zusammenschluß verbundene Zusammenfassung von Finanzkraft hat angesichts der finanziellen Stärke der Hauptwettbewerber keine entscheidungserhebliche Bedeutung. Außerdem ließ die Struktur des Kaffeemarktes nicht erwarten, daß Jacobs durch die Erweiterung des Sortiments um Tafelschokolade einen zusätzlichen Handlungsspielraum gewinnt. Auf dem Markt für Tafelschokolade haben die deutschen Interfood-Töchter Suchard und Tobler einen unter 20 % liegenden Marktanteil. Da sich unter den Wettbewerbern ressourcenstarke Unternehmen wie Sarotti (Nestlé) und die Monheim-Gruppe befinden, war nicht zu erwarten, daß Interfood durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung erlangt.

4. Fertigkuchen

Das Bundeskartellamt hat einem Rationalisierungskartell von zwei mittelständischen Fertigkuchenherstellern nicht widersprochen. Wesentlicher Zweck der Kooperationsvereinbarung ist es, durch Zusammenarbeit im Einkauf, in der Produktion und im Vertrieb Rationalisierungsreserven auszuschöpfen. Durch die Ergänzung der Produktlinien der beiden Vertragspartner zu einem Vollsortiment soll außerdem ein erfolgreiches Bestehen am Markt gesichert werden.

5. Molkereien

Das Bundeskartellamt hat der Milchversorgung Rheinland eG, Köln (MVR), einer der fünf größten Molkereien der Bundesrepublik Deutschland, nach § 22 Abs. 4 und 5 und nach § 37 a Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 1 untersagt, ihren Mitgliedern einen Zuschlag zum Milchauszahlungspreis zu gewähren, wenn sie ein von der MVR hergestelltes Kälberaufzuchtmittel in bestimmter Mindestmenge beziehen.¹⁾ Diese Kopplung ist eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Hersteller von Milchaustauschfuttermitteln und eine unbillige Behinderung dieser Unternehmen. Das Kammergericht hat in einem früheren Beschuß (vgl. Beschuß vom 12. November 1980, veröffentlicht in WuW/E OLG 2403 ff., 2410 „Fertigfutter“) bestätigt, daß eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 59 vom 26. März 1982

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 216 vom 20. November 1982

von Konkurrenzunternehmen in einer für den Markt erheblichen Weise dann vorliegt, wenn die Maßnahme objektiv geeignet ist, die Marktverhältnisse zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall ist eine Beeinträchtigung gegeben, da bei objektiv gleicher Qualität und vergleichbaren Nebenleistungen der zu erzielende Preisvorteil für einen wirtschaftlich denkenden Landwirt den Ausschlag für die Kaufentscheidung geben kann. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Beeinträchtigung liegt nicht vor. Die Gewährung des Zuschlags ist in diesem Fall ein leistungs fremdes Mittel, weil der Zuschlag nicht auf einer mit der Abnahme von Milch zusammenhängenden wirtschaftlichen Leistung beruht. Die Auswahlentscheidung der Abnehmer von Milchaustauschfuttermitteln soll hier nicht durch Qualität der einzelnen Angebote, sondern durch den höheren Milchauszahlungspreis beeinflußt werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden.

Das Bundeskartellamt hat die bereits seit 1970 mit erheblichem Erfolg in Nord- und Nordwestdeutschland tätige Hansano-Gruppe als Rationalisierungskartell von acht Molkereigenossenschaften für zunächst drei Jahre erlaubt.¹⁾ Die Gruppe will ihre bisher nach § 100 freigestellte Kooperation neu organisieren, indem sie der Zusammenarbeit einen festeren Rahmen als bislang gegeben hat und dabei über die Grenzen des § 100 hinausgegangen ist. Ein wesentliches Ziel ist dabei, den Großbetriebsformen des Einzelhandels ein umfassendes Sortiment vor allem von Milch- und Molkereifrischprodukten in einem großräumigen, geschlossenen Absatzgebiet zu einheitlichen Preisen und einheitlichen Konditionen anbieten zu können und so den Hansano-Unternehmen auch in Zukunft den Zugang zu diesen wichtigen Abnehmergruppen zu sichern. Durch Spezialisierung in der Produktion sowie in der Forschung und der Entwicklung, durch gemeinschaftliche Werbung sowie teilweise gemeinsame Beschaffung und gemeinsamen Vertrieb werden die in der bisherigen Zusammenarbeit erzielten Rationalisierungserfolge abgesichert und weitere Rationalisierungsmöglichkeiten erschlossen.

B. Handel

Die Entwicklung im Nahrungs- und Genußmittelhandel ist in den letzten beiden Jahren durch eine Zunahme der Zahl der Zusammenschlüsse, durch neuartige Formen der Zusammenarbeit von Wettbewerbern vor allem im Einkaufsbereich sowie durch Niedrigpreisstrategien von Unternehmen mit überlegener Marktmacht gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern gekennzeichnet.

Im Rahmen der Fusionskontrolle sind 91 Erwerbsvorgänge aus diesem Bereich überprüft worden. Diese Vorgänge betreffen ein Umsatzvolumen von rund 6,75 Mrd DM. Der größte Erwerber war die Coop AG, die elf gruppenfremde Unternehmen mit

insgesamt mehr als 1 Mrd DM Umsatz übernommen hat. Außerdem hat die Coop AG fünf Unternehmen mit Umsätzen von insgesamt 1,5 Mrd DM übernommen, die bisher zur Coop-Gruppe, aber nicht zu ihrem Konzernbereich gehörten. Die Rewe Leibbrand OHG war mit 33 Zukäufen und einem erworbenen Umsatzvolumen von 550 Mio DM der häufigste Aufkäufer. Davon waren allein 22 Erwerbsvorgänge die Übernahme kleiner, selbständiger Einzelhändler, deren Umsätze jeweils weniger als 4 Mio DM betrugen. Diese Zusammenschlüsse waren von einer Überprüfung durch das Bundeskartellamt ausgenommen. Die übrigen elf Erwerbsvorgänge mit Umsätzen von mehr als 500 Mio DM betrafen Regionen, in denen die Leibbrand-Gruppe bisher nicht oder kaum vertreten war. Die Rewe-Gruppe, die mit 50% an der Rewe Leibbrand OHG beteiligt ist, hat weitere vier Unternehmen mit einem Umsatzvolumen von insgesamt 206 Mio DM erworben. Zu den häufigen Aufkäufern gehören auch die Edeka-Handelsgesellschaften, an denen die Edeka-Zentrale mit jeweils 50% beteiligt ist. Diese Unternehmen haben acht Groß- und Einzelhandelsgesellschaften mit einem Umsatzvolumen von insgesamt 656 Mio DM erworben. Mit jeweils zugekauften Umsätzen zwischen 250 und 500 Mio DM gehören zu den größeren Erwerbern noch Schaper mit sechs, Lidl + Schwarz mit vier, Allkauf mit zwei, Massa mit zwei und der Deutsche Supermarkt mit einem erworbenen Unternehmen.

Im Jahre 1982 hat das Bundeskartellamt ein Zusammenschlußvorhaben im Nahrungs- und Genußmittelhandel untersagt. Die Coop AG beabsichtigte, die mit drei Einkaufszentren und einem Abholgroßhandelsmarkt in Duisburg, Mönchengladbach und Tönisvorst tätige Firma Super-Magazin zu übernehmen. Nach der Auffassung des Bundeskartellamtes hätten die Unternehmen Allkauf, Coop und Tengelmann im Großraum Mönchengladbach, Viersen und Krefeld im Lebensmitteleinzelhandel (Nahrungs- und Genußmittel sowie die typischerweise zum Sortiment des Lebensmitteleinzelhandels gehörenden Waren) mit einem Marktanteil von mehr als 50% eine marktbeherrschende Stellung erlangt. Auch bei der Nachfrage nach Nahrungs- und Genußmitteln wäre durch diesen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung der bundesweit führenden Nachfrager im Lebensmittelhandel verstärkt worden. Dabei ist das Bundeskartellamt davon ausgegangen, daß bereits jetzt weder die Coop AG noch die anderen bundesweit führenden Nachfrager (Edeka, Rewe, Aldi, Tengelmann und Metro) im Lebensmittelhandel wesentlichem Wettbewerb ausgesetzt sind. In einer Käufermarktsituation, wie sie seit langem bereits besteht, ist der Wettbewerb der Nachfrager untereinander erheblich eingeschränkt. Die genannten Nachfrager sind für die überwiegende Zahl der Hersteller unverzichtbar, weil die mit jedem dieser Nachfrager getätigten Umsätze bzw. die zu erschließenden Absatzmöglichkeiten nicht ohne weiteres und nicht zu vergleichbaren Bedingungen durch zusätzliche Umsätze mit anderen Nachfragern kompensiert werden können. Die aus der Sicht der Hersteller unverzichtbaren Abnehmer haben hinsichtlich ihres Verhaltens als Nachfrager Verhaltensspielräume, die nicht durch

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 1 vom 4. Januar 1983 und Nr. 34 vom 18. Februar 1983

wesentlichen Wettbewerb begrenzt werden. Gegen diese Untersagung hat die Coop AG Beschwerde eingelegt, nach dem Erwerb der Super-Magazin-Märkte durch die Firma Massa das Verfahren jedoch in der Hauptsache für erledigt erklärt. Daraufhin haben die zu dem Verfahren beigeladenen Edeka und Rewe Fortsetzungsfeststellungsanträge gestellt, die das Kammergericht zurückgewiesen hat. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts ist die Rechtsbeschwerde möglich. Das Bundeskartellamt hat der von der Rewe-Zentral AG, Köln, abhängigen Rewe-Zentral-Handelsgesellschaft mbH den geplanten Beteiligungserwerb von 50% an der Florimex Verwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg, untersagt. Die Florimex-Gruppe betreibt weltweit den Großhandel mit Blumen und ist auf dem süddeutschen Markt das mit Abstand größte Unternehmen. In Süddeutschland hat Florimex auf dem Großhandelsmarkt mit Schnittblumen eine überragende Marktstellung. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes würde durch den Zusammenschluß mit Rewe die überragende Marktstellung der Florimex-Gruppe zu Lasten ihrer kleinen und mittleren Wettbewerber weiter verstärkt. Florimex würden die beträchtlichen Ressourcen der Rewe-Zentral AG sowie der mit dieser verbundenen Rewe-Handelsgesellschaften einschließlich der Rewe-Leibbrand OHG zuwachsen. Diese Ressourcen würden bei den ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen, mit denen Florimex im Wettbewerb steht, nachhaltige Abschreckungs- und Entmutigungseffekte auslösen. Ferner würden die Absatzmöglichkeiten von Florimex durch die Verbindung mit Rewe weiter verstärkt. Das Bundeskartellamt hat diese Entscheidung erstmals auch auf die mit der Vierten Kartellgesetznovelle eingeführte sog. „Eindringungsvermutung“ gestützt, durch die das verstärkte Vordringen von Großunternehmen auf mittelständisch strukturierte Märkte verhindert werden soll. Die gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes gerichtete Beschwerde der Unternehmen hat das Kammergericht inzwischen zurückgewiesen. Da die Unternehmen keine Rechtsbeschwerde eingelegt haben, ist die Entscheidung rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hatte 1980 die Zusammenarbeit der Firmen Schaper, Lidl + Schwarz, Spar Großhandelszentrum Südwest und Globus Handelshof, die zum Zweck des gemeinsamen Einkaufs die HFGE gegründet hatten, untersagt (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 36f., 88). Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens faßten die Mitglieder 1981 einen neuen Beschuß über die Einkaufstätigkeit der HFGE, der eine Verpflichtung der HFGE-Mitglieder zum mittelbaren oder unmittelbaren Bezug über die HFGE nicht mehr vorsah. Das Bundeskartellamt hat auch die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen dieses Beschlusses nach §§ 1, 37a Abs. 1 untersagt. Das Kammergericht hat die Beschwerden gegen diesen Beschuß rechtskräftig zurückgewiesen. Das Gericht überträgt die für Anbieterkartelle ohne vertragliche Andienungspflicht geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. WuW/E BGH 1367 f. — „Zementverkaufsstelle Niedersachsen“) auf das horizontale Zusammenwirken von nachfragenden Unternehmen und sieht

darin eine vertraglich bezeichnete Wettbewerbsbeschränkung auch ohne rechtlich bindende Bezugsverpflichtung. Entscheidend dabei sei im vorliegenden Fall, daß bei nur vier etwa gleich großen Mitgliedern der selbständige Einkauf eines der Mitglieder zu einer wesentlichen Herabsetzung der Gesamtbezugsmenge und damit zur Gefährdung des Konzeptes der HFGE führen würde. Von grundsätzlicher Bedeutung sind auch die Ausführungen des Gerichts zum Nachfragerwettbewerb. Das Kammergericht betont, daß ebenso wie beim Anbieterwettbewerb der Verhaltensspielraum eines Nachfragers durch die Existenz weiterer Nachfrager begrenzt werde. Das gelte nicht nur für Verkäufermärkte, sondern auch für die Märkte für Nahrungs- und Genußmittel, die durch einen Angebotsüberschall (Käufermarktsituation) gekennzeichnet seien. Auch auf diesen Märkten kann der Nachfrager sein Ziel, möglichst vorteilhaft einzukaufen, um so eher durchsetzen, als es dem Anbieter versagt ist, auf andere Nachfrager auszuweichen und diese bei den Preisverhandlungen gegeneinander auszuspielen. Der Nachfragerwettbewerb wird beschränkt, wenn es einem Nachfrager gelingt, andere Nachfrager zu einem Verzicht auf eigenständigen Einkauf zu bewegen und so seine Position zu Lasten der Markteggenseite zu verstärken. Entscheidend sei, daß der Ausfall eines nicht völlig unbedeutenden Abnehmers nicht ohne Schwierigkeiten durch ein Ausweichen auf andere Nachfrager ausgeglichen werden könne. Das Gesamteinkaufsvolumen der HFGE betrage 5 Mrd DM und damit bis zu 5% des Produktionsanteils einzelner Lieferanten. Diese Mengen könnten nur schwer und nicht ohne erhebliche Preiszugeständnisse anderweitig abgesetzt werden.

Seit Mitte des Jahres 1982 sind Großunternehmen wie Kaufhof, Hertie, Stüßgen, Asko, AVA, Massa und Wertkauf den Zentralen der Rewe, Edeka und Coop sowie den Abrechnungskontoren Selex, Tania und HKG (im folgenden: Zentralen) beigetreten bzw. arbeiten mit diesen in wichtigen Warenbereichen zusammen. Das Bundeskartellamt beurteilt diese Entwicklung außerordentlich kritisch, da es in diesen Fällen eine gewisse Parallele zum HFGE-Fall sieht. Es hat daher ebenfalls Verfahren nach § 37a Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 und § 26 Abs. 3 eingeleitet. Zwar schätzt das Bundeskartellamt die Einkaufskooperationen mittelständischer Handelsunternehmen nach wie vor grundsätzlich positiv ein, weil die Zusammenarbeit diesen Unternehmen einen Nachteilsausgleich gegenüber ihren großen Wettbewerbern ermöglicht (Tätigkeitsbericht 1978 S. 8f.). Die zu ziehende Grenze, bis zu der eine Zusammenarbeit nicht zu beanstanden sein wird, bestimmt sich sowohl nach der absoluten Größe und Marktbedeutung der zusammenarbeitenden Unternehmen als auch nach dem sachlichen Umfang der Zusammenarbeit. Eine andere Beurteilung ist allerdings dann geboten, wenn es um die Zusammenarbeit von der Größe und der Marktbedeutung der in der letzten Zeit zu Zentralen mittelständischer Betriebe beigetretenen Unternehmen geht. Der Beitritt dieser Großunternehmen des Handels zu den Zentralen erfolgt zu dem gemeinsamen Zweck, die Einkaufskonditionen zu verbessern. Die Zentralen

erhöhen durch den Beitritt ihr Einkaufsvolumen, das sie für bestimmte Konditionenverhandlungen den Lieferanten gegenüber vertreten. Dies gilt zumindest für die Vergütungen für Delkredere, Inkasso und allgemeine Verkaufsförderungsmaßnahmen, aber auch für die von den Zentralen organisierten Warenbörsen und die von ihnen ausgehandelten Aktionsvereinbarungen, aus deren Anlaß besondere Grundkonditionen zwischen Lieferanten und Zentralen festgelegt werden. In diesen Bereichen wird die Verhandlungsposition der Zentralen gegenüber den Lieferanten durch den Beitritt der Großunternehmen mit Wirkung für alle bereits angeschlossenen Unternehmen verstärkt. Durch die damit verbundene Ausweitung des Verrechnungsabkommens erzielen die Zentralen beachtliche Konditionenvorteile. Für die beigetretenen Unternehmen ergeben sich unmittelbare Konditionenverbesserungen in der Höhe der voll oder teilweise ausgeschütteten Zentralvergütungen. Außerdem ergeben sich für die beigetretenen Mitglieder Vorteile durch den Zugang zu den von den Zentralen organisierten Warenbörsen und den von ihnen ausgehandelten Aktionsvereinbarungen. Aufgrund der Größe und der Marktbedeutung der beigetretenen Unternehmen ist davon auszugehen, daß diese auch in direkten Verhandlungen mit den Lieferanten selbst als Nachfragewettbewerber marktwirksam auftreten können. Die Zusammenarbeit zwischen den beigetretenen Unternehmen und den Zentralen beschränkt den Wettbewerb, weil sie vertraglich oder faktisch auf eigene Konditionenverhandlungen verzichten. Eine Marktbeeinflussung ergibt sich dadurch, daß die Wahl- und Ausweichmöglichkeiten der Lieferanten verringert werden. Außerdem werden wegen der besonderen Bedeutung der Einkaufskonditionen die Marktverhältnisse nachhaltig zu Lasten kleinerer, selbständiger Unternehmen im Handel verändert. Das Bundeskartellamt prüft auch, ob die mit den Beitritten zu den Zentralen angestrebten zusätzlichen Konditionen ohne sachlich gerechtfertigten Grund gewährte Vorzugsbedingungen im Sinne des § 26 Abs. 3 sind. Dafür spricht, daß aus der Sicht der Lieferanten für die Übernahme von Delkredere, Inkasso und Verkaufsförderungsmaßnahmen in der Regel kein Bedürfnis besteht, wenn es sich um Unternehmen von der Größe und der Marktbedeutung wie den Beigetretenen handelt.

Das Bundeskartellamt hat erstmals auf der Grundlage des durch die Vierte GWB-Novelle eingeführten § 37a Abs. 3 Verfahren wegen Verkaufs unter Einkaufspreisen gegen drei auf dem Lebensmittelmarkt der Region Bremen tätige Einzelhandelsunternehmen eingeleitet. Von den drei Unternehmen sind die Coop AG (Gesamtumsatz 1981: 8,4 Mrd DM) und die Schaper-Gruppe (Gesamtumsatz 1981: 4,4 Mrd DM) überregionale Anbieter, während das dritte Unternehmen (Gesamtumsatz 1981: ca. 400 Mio DM) nur in der Region Bremen tätig ist. Mit einem Marktanteil von zusammen 37,5% liegen die drei Unternehmen an erster, zweiter und vierter Position auf dem regionalen Markt. Angesichts ihrer hohen Marktanteile und ihrer überragenden Ressourcen im Verhältnis zu den etwa 700 kleinen und mittleren Wettbewerbern sind diese Unterneh-

men Adressaten des § 37a Abs. 3. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die betroffenen Unternehmen in fünf Warenbereichen über einen längeren Zeitraum eine große Zahl bekannter Markenartikel bis zu 25% unter den eigenen Einkaufspreisen verkauft haben. Damit entfiel ein erheblicher Teil des Umsatzes im jeweiligen Warenbereich auf Verkäufe unter Einkaufspreisen. Bei dem außerordentlich großen Umfang dieser Verkäufe hält das Bundeskartellamt eine Behinderung der kleinen und mittleren Wettbewerber für gegeben, so daß eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegt. Zwar kommt es bei der Beurteilung der Unbilligkeit des Verhaltens nicht primär auf den Schutz kleiner und mittlerer Wettbewerber, sondern auf die Erhaltung wettbewerblicher Strukturen auf dem Gesamtmarkt an. Derartige Niedrigpreisstrategien sind jedoch dann unbillig, wenn sie die Existenz einer wesentlichen Zahl kleiner und mittlerer Wettbewerber bedrohen, die für den Wettbewerb auf dem Markt von Bedeutung sind. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn erhebliche Teile des Sortiments dauerhaft unter den eigenen Einkaufspreisen verkauft werden. Dann ist es kleinen und mittleren Wettbewerbern nicht mehr möglich, auf eine derartige Niedrigpreisstrategie zu reagieren, da sie nicht die Möglichkeit haben, diese Strategie durch Gewinne aus anderen Bereichen zu finanzieren. Die betroffenen Unternehmen sind aufgefordert worden, das beanstandete Verhalten zu unterlassen.

Die Inhaber eines SB-Warenhausunternehmens mit einem Gesamtumsatz von etwa 2,5 Mrd DM haben 1981 eine Abrechnungsgesellschaft gegründet. Die Abrechnungsgesellschaft hat die Lieferanten des SB-Warenhausunternehmens aufgefordert, zusätzlich zu den üblichen Preisnachlässen eine prozentuale Provision für die Übernahme der Delkredere-Haftung für das SB-Warenhausunternehmen zu zahlen. Dabei wurde die Fortführung der Lieferbeziehung teilweise von der Bereitschaft zur Zahlung abhängig gemacht. Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren nach § 26 Abs. 3 eingeleitet, um zu prüfen, ob diese Zahlungen sachlich nicht gerechtfertigte Vorzugsbedingungen sind. Wegen der Größe des SB-Warenhausunternehmens war davon auszugehen, daß ein erheblicher Teil seiner Lieferanten abhängig i. S. v. § 26 Abs. 2 Satz 2 ist. Angesichts der wirtschaftlichen Identität der Abrechnungsgesellschaft mit dem SB-Warenhausunternehmen bewirkt die Haftungsübernahme keine zusätzliche Sicherung der Kaufpreisforderungen der Lieferanten. Dabei war ein sachlich gerechtfertigter Grund für das Verlangen nach Einräumung einer zusätzlichen Vergütung von den betroffenen Lieferanten nicht gegeben. Die Forderung nach Zahlung einer Vergütung für die Übernahme der Haftung für das demselben Konzern angehörende Unternehmen ist im Laufe des Verfahrens aufgegeben worden.

Eine Einkaufsgemeinschaft von Filialbetrieben des Lebensmittelhandels hat einen zunächst vorgelegten Entwurf von „Wettbewerbsregeln zur Preiswerbung unter Einkaufspreis und zur Preiswerbung unter Mengenbeschränkung“ wieder zurückgezogen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes müssen derartige Wettbewerbsregeln übliche Son-

derangebote uneingeschränkt zulassen und kleineren Handelsunternehmen den Eintritt in Konkurrenzpreise eines größeren Unternehmens auch dann ermöglichen, wenn es damit seinen Einkaufspreis unterschreitet. Außerdem muß Newcomern und neugegründeten Filialen die Eröffnungswerbung mit niedrigen Preisen möglich sein, damit sie auf dem Markt Fuß fassen können. Die Wettbewerbsregeln dürfen auch keine Verpflichtungen für die Herstellerseite begründen. Dazu gehören Verpflichtungen, diejenigen Abnehmer, die unter Einkaufspreis verkaufen, abzumahnen und unter Androhung eines zur Liefersperre führenden Schiedsgerichtsverfahrens zur Erhöhung ihrer Verkaufspreise aufzufordern.

Tabakwaren (69)

1. Zigaretten

Die Philip Morris Inc., New York, deren Tochtergesellschaft Philip Morris GmbH, München, zu den fünf führenden Anbietern auf dem deutschen Zigarettenmarkt gehört, hat von dem südafrikanischen Mischkonzern Rembrandt Group Ltd. 50% des stimmberechtigten Kapitals der Rothmans Tobacco Holdings, London, erworben. Die andere Hälfte der Anteile ist bei der Rembrandt Group verblieben. Rothmans Tobacco Holdings ist eine Verwaltungsgesellschaft, die den Rothmans-International-Konzern führt, zu dem die Martin Brinkmann AG, Bremen, der drittgrößte Zigaretten- und größte Rauchtabakanbieter in der Bundesrepublik Deutschland, gehört.

Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluß, der zur Mitherrschaft von Philip Morris über Rothmans International und damit mittelbar über Martin Brinkmann geführt hat, unter ausdrücklicher Begrenzung des Auflösungsverfahrens auf die Beseitigung seiner Inlandswirkungen untersagt (WuW/E BKartA 1943). Die führenden fünf Anbieter auf dem deutschen Zigarettenmarkt, Reemtsma, BAT, Brinkmann, Morris und Reynolds, erreichen zusammen einen Marktanteil von 99%; zusammen mit Brinkmann hat Morris mit einem Marktanteil von etwa 32% die führende Marktstellung. Die Vermutung oligopolistischer Marktbewerrschung, die § 23 a Abs. 2 an diesen Konzentrationsgrad knüpft, haben die Beteiligten nicht widerlegen können. Die Wettbewerbsbedingungen des Zigarettenmarktes lassen nach Auffassung des Bundeskartellamtes jedenfalls langfristig keinen wesentlichen Wettbewerb innerhalb des Oligopol erwartan. Die weitgehende technische Homogenität und Produktreife der Zigaretten, die Stagnation des Marktes in Verbindung mit der erheblichen Resourcenstärke der führenden Anbieter, die weitgehend einheitliche Produktionstechnik und die geringe Zahl der Anbieter schaffen eine enge oligopolistische Reaktionsverbundenheit, die den Einsatz wesentlicher Wettbewerbsmittel, insbesondere des Preiswettbewerbs, im Oligopol nicht erwarten las-

sen. Ein Neuzugang zum traditionellen Zigarettenmarkt ist nahezu ausgeschlossen. Die Aufnahmefähigkeit der Verkaufsautomaten, über die etwa 45% aller Zigaretten abgesetzt werden, ist auf wenige führende Marken begrenzt. Ähnliches gilt für die Absatzmöglichkeiten im Lebensmittelhandel, auf den etwa 30% des Absatzes entfällt. Daraus ergibt sich für einen neu in den Markt eintretenden Anbieter die Notwendigkeit, zunächst eine Marke mit einem für den Automatenverkauf hinreichenden Verkaufserfolg aufzubauen. Der hierzu erforderliche Werbeaufwand ist — auch wegen der Werbekostenprogression für kleinere Marken — und der geringen Erfolgsaussichten einer Werbekampagne prohibitiv. Zugang zum Zigarettenmarkt haben daher neben den etablierten Anbietern lediglich Ketten- und Filialunternehmen des Lebensmittelhandels, deren Distributionsdichte den Vertrieb eigener Handelsmarken ermöglicht. Insoweit sind, insbesondere nach den Preiserhöhungen, die die Zigarettenindustrie aus Anlaß der Tabaksteuererhöhung 1982 durchgesetzt hat, die Wettbewerbsstrukturen des Zigarettenmarktes durch ein vermehrtes Angebot billiger Handelsmarken zwar aufgelockert worden. Ein Abbau der überragenden Stellung des Oligopols oder der Eintritt wesentlichen Wettbewerbs innerhalb des Oligopols ist von dieser Entwicklung aber nicht zu erwarten. Der Zusammenschluß hat die Marktbewerrschung des Oligopols verstärkt. Sein Konzentrationseffekt hat die Reaktionsverbundenheit im Oligopol verfestigt, die Chancen für ein Wiederaufleben des Wettbewerbs im Oligopol verringert und die Abschreckungswirkung des Oligopols gegenüber dem Drittewettbewerb vergrößert. Darüber hinaus haben Morris und Brinkmann im Produktions-, Vertriebs- und Technologiebereich zusätzliche Handlungsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Dominanz in den Segmenten „American blend“ und Leichtzigaretten zusätzliche wettbewerbsstrategische Vorteile gewonnen. Die Untersagung des Zusammenschlusses betrifft nicht die Rechtswirksamkeit der Vollzugsakte im Ausland. Sie schafft lediglich die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen, die sich aus der Einbeziehung der Philip Morris GmbH und der Martin Brinkmann AG in den Zusammenschluß ergeben, im Inland nach Unanfechtbarkeit der Untersagung zu beseitigen. Die Beteiligten haben gegen die Verfügung Beschwerde eingelegt.

Das Bundeskartellamt hat die Gesamtumsatzrabattregelung der Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller durch Verfügung vom 17. Juli 1981 gemäß § 3 Abs. 4 für unwirksam erklärt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist vom Kammergericht durch Beschluss vom 12. Januar 1983 zurückgewiesen worden.

2. Rauchtabak

Die vom Bundeskartellamt verfügte Unwirksamkeiterklärung der Gesamtumsatzrabattregelung der Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak ist vom Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 18. Mai 1982 (WuW/E BGH 1923) bestätigt worden.

Bauwirtschaft und Grundstückswesen (70)

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Aufdeckung und Verfolgung von Baupreisabsprachen ein Schwerpunkt der Tätigkeit.

Die Ermittlungsergebnisse von Bundeskartellamt und Landeskartellbehörden zeigen, daß nach wie vor in erheblichem Umfang Baupreise abgesprochen werden. So liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß seit Jahren, zum Teil seit über einem Jahrzehnt, in verschiedenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland regionale Absprachekreise sowie bundesweit Absprachekreise für bestimmte Bauarten bestehen. Die vorliegenden Beweismittel werden voraussichtlich — vorbehaltlich der Einlassungen der Betroffenen — zum Erlaß von Bußgeldbescheiden in einer Vielzahl von Fällen führen.

Die anhängigen Verfahren werfen Rechtsfragen auf, die erstmals zur Entscheidung stehen. Das betrifft die Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG und die Frage, wann bei Submissionsabsprachen die Verjährungsfrist beginnt. Bei der Aufsichtspflicht ist zu entscheiden, ob bei Bauunternehmen, die mehrere Niederlassungen haben, den Vorständen nur eine einheitliche Aufsichtspflicht gegenüber allen Niederlassungen obliegt oder ob gegenüber jeder Niederlassung eine gesonderte Aufsichtspflicht besteht. Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, daß von einer gesonderten Aufsichtspflicht gegenüber jeder einzelnen Niederlassung auszugehen ist. Nach der Entscheidung des Kammergerichts im Fall „Bitumenhaltige Bautenschutzmittel II“ (WuW/E OLG 1449) hat der Aufsichtspflichtige nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß das Personal in den Niederlassungen sorgfältig ausgewählt und fortlaufend über die gesetzlichen Vorschriften unterrichtet wird. Er muß darüber hinaus entweder selbst oder durch geeignete Beschäftigte den Ablauf der gesamten Betriebsvorgänge regelmäßig, zumindest stichprobenweise kontrollieren. Diese Pflichten können bei verschiedenen Niederlassungen durchaus unterschiedlich erfüllt werden. Eine andere Rechtsauffassung würde zur Diskriminierung kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen mit mehreren Niederlassungen führen.

Von Bedeutung ist ferner die Frage, wann bei Submissionsabsprachen die Verjährungsfrist beginnt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes beginnt die Verjährung erst nach Durchführung des Vertrages über die Bauleistungen, d. h. regelmäßig mit der Erstellung der Schlüsselechnung an den Auftraggeber und dessen Abschlußzahlung. Bei Submissionsabsprachen wird erst mit der Erfüllung des Bauvertrages der mit der Kartellvereinbarung bezeichnete Erfolg realisiert. Für diese Auffassung spricht, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in § 38 Abs. 4 für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit an den erlangten Mehrerlös anknüpft, der erst mit der Abschlußzahlung des Auftraggebers beim Unternehmen anfällt.

Das Bundeskartellamt hat in einem anderen Verfahren gegen vier Bauunternehmen sowie die verantwortlichen Personen wegen Baupreisabspra-

chen Bußgelder in Höhe von insgesamt 480 000 DM verhängt. Gegenstand der Absprachen war u. a. ein Vertrag, in dem sich die Beteiligten verpflichteten, getrennte Angebote abzugeben, jedoch in jedem Fall das betreffende Bauvorhaben zu festen Quoten gemeinsam auszuführen. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall zur Überzeugung des Bundeskartellamtes auch eine Preisabstimmung vorgelegen hat, verstoßen solche Verträge gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1, da sie den Anreiz zur gegenseitigen Unterbietung zwischen den Vertragspartnern aufheben. Gegen den Bußgeldbescheid ist Einspruch eingelegt worden. Das Verfahren gegen zwei der Bauunternehmen ist von der Staatsanwaltschaft auf Anregung des Bundeskartellamtes inzwischen eingestellt worden, um dem Verbrauch der Strafklage vorzubeugen. Die gegen die Unternehmen erhobenen Vorwürfe werden im Rahmen einer im Umfang wesentlich erweiterten Beschuldigung weitergeführt.

Im Bereich des Gleisbaues sind im Berichtszeitraum fünf Rationalisierungskartelle nach § 5b angemeldet worden.¹⁾ Gegenstand der Kartelle ist im wesentlichen die gemeinsame Ausführung bestimmter Gleisbauarbeiten mit Großgleisbaumaschinen bzw. die Bildung und der gemeinsame Unterhalt von Maschinenpools. Die beschleunigte technische Entwicklung auf diesem Gebiet, die den Einsatz neuer und kostspieliger Großgeräte erfordert, würde es kleinen Gleisbauunternehmen außerordentlich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen, in diesem Bereich weiterhin tätig zu sein, wenn ihnen nicht in einer Kooperation die Anschaffung und der Unterhalt der kapitalintensiven und durch ein einzelnes Unternehmen nur unzureichend auszulastenden Geräte ermöglicht würde. Da die Marktanteile der Kartelle in allen Fällen unter der kritischen Grenze liegen und ihnen zudem in der Deutschen Bundesbahn ein marktstarker Nachfrager gegenübersteht, konnte in allen Fällen ein Widerspruch unterbleiben.

In einem weiteren Fall einer unter wettbewerblichen Gesichtspunkten unbedenklichen Kooperation haben 29 Unternehmen aus verschiedenen Gewerken des Bauhandwerks im niedersächsisch-westfälischen Raum eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit in Marketing, Akquisition und Auftragsabwicklung gegründet und nach § 5b angemeldet²⁾. Auch in diesem Fall konnte aufgrund der auch regional gesetzen unbedenklichen Marktstellung der Kooperanten auf einen Widerspruch verzichtet werden.

Die Minderheitsbeteiligungen der Hochtief AG an der Philipp Holzmann AG (20 %) und von Philipp Holzmann an der Dyckerhoff & Widmann AG (knapp unter 20 %) waren Gegenstand informeller Prüfungsverfahren. Im ersten Fall haben sich dabei keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Com-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 199 vom 23. Oktober 1981
Bundesanzeiger Nr. 228 vom 5. Dezember 1981
Bundesanzeiger Nr. 43 vom 4. März 1982
Bundesanzeiger Nr. 140 vom 3. August 1982
Bundesanzeiger Nr. 167 vom 9. September 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 132 vom 22. Juli 1982

merzbank, die 1981 25 % der Holzmann-Aktien von der Westdeutschen Landesbank erworben und davon 20 % an Hochtief weiterveräußert hatte, mit diesem Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, aus denen sich ein Zusammenschluß i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 zwischen Hochtief und Philipp Holzmann folgern läßt. Im zweiten Fall hat das Bundeskartellamt Bedenken gegen eine zu einem unternehmenspolitischen Einfluß auf Dyckerhoff & Widmann führende Erhöhung der Beteiligung auf 25 % oder mehr erhoben. Daraufhin wurde die weitere Verfolgung entsprechender Überlegungen auf der Unternehmensseite zunächst zurückgestellt. Das Bundeskartellamt sieht Kapitalbeteiligungen der zur Spitzengruppe gehörenden Bauunternehmen untereinander auch schon dann als wettbewerblich bedenklich an, wenn sie wie hier unterhalb der Grenze des gesetzlichen Zusammenschlußtatbestandes bleiben.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Groß- und Einzelhandel

Die METRO Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (METRO) hat Ende 1980 eine Beteiligung von 24 % des Grundkapitals der Kaufhof AG erworben. Das Bundeskartellamt hatte daraufhin ein Fusionskontrollverfahren wegen des Verdachts eingeleitet, daß die METRO im Zusammenspiel mit der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG), die parallel ebenfalls 24 % der Kaufhof-Aktien erwarb, einen kartellrechtlich relevanten Zusammenschluß mit der Kaufhof AG vollzogen hatte. In seinem Beschuß vom 4. Februar 1981 (WuW/E OLG 2433) hatte das Kammergericht die eingeleiteten Ermittlungen des Bundeskartellamtes für zulässig erachtet und bestätigt, daß das Amt damals Anlaß für den Verdacht geheimer Abreden zwischen METRO und der SBG hatte. Das Bundeskartellamt hat sich bemüht, durch Überprüfung in den Geschäftsräumen der inländischen Beteiligten sowie durch Anhörung von Mitarbeitern der METRO, der SBG, der Kaufhof AG und der Commerzbank Tatsachenmaterial zu gewinnen, das diesen Anfangsverdacht erhärtete. Das Bundeskartellamt hat weiterhin geprüft, ob aufgrund besonderer faktischer Gegebenheiten auch bei einer bloßen Beteiligung von nur 24 % ein Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 erfüllt ist, obgleich nach der gesetzlichen Regelung ein Zusammenschluß grundsätzlich erst bei einer Beteiligung von 25 % vorliegt. Das Kammergericht hat jedoch am 12. Juni 1981 (WuW/E OLG 2517) einen Auskunftsbeschuß des Bundeskartellamtes in diesem Verfahren aufgehoben. In der schriftlichen Begründung des Kammergerichts ist ausgeführt, daß aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse des Bundeskartellamtes Tatsachen, die als gesicherte Grundlage zur Begründung eines Zusammenschlusses und damit zur Erhärting des Anfangsverdachts herangezogen werden könnten, derzeit nicht ersichtlich seien. Die Aufrechterhaltung des Anfangsverdachts sei nicht mehr haltbar. Da das Kammergericht für Tatsachenfeststellungen

die letzte Entscheidungsinstanz ist und das Bundeskartellamt keine Möglichkeit sah, zusätzliche Tatsachenfeststellungen zu treffen, hat es das Verfahren eingestellt. Ende 1982 hat METRO nunmehr das Vorhaben angemeldet, ihre Beteiligung an der Kaufhof AG auf 25 % des Grundkapitals zu erhöhen. Dieses Vorhaben wird zur Zeit nach § 24 Abs. 1 geprüft.

Das Bundeskartellamt hat die Einkaufsgesellschaft des inländischen Metro-Konzerns, die Metro International KG (Metro), aufgefordert, künftig von Lieferanten bei erstmaliger Belieferung oder bei Eröffnung eines Metro-Anschlußhauses keine Sonderkonditionen mehr zu fordern. Metro hat mit mehr als 900 der Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln schriftliche Vereinbarungen getroffen, nach denen die Lieferanten bei Neueröffnung oder bei Aufnahme der Belieferung eines Betriebes, für den Metro Einkaufsfunktionen wahrt, neben den üblichen Konditionen Geldzahlungen zu leisten und/oder Rabatte für Erstausstattungs- und Folgeaufträge zu gewähren haben. Außerdem soll die Kaufpreisforderung über einen oder mehrere Monate zu valutieren sein. Die Geldzahlungen liegen dabei überwiegend zwischen 250 DM und 1 000 DM und gehen in Einzelfällen bis zu 5 000 DM, die Rabatte betragen bis zu 10 % vom Wert des jeweils erteilten Auftrages. Die inländischen Unternehmen des Metro-Konzerns haben als Anbieter von Nahrungs- und Genußmitteln auf dem Cash- und Carry-Großhandelsmarkt eine marktbeherrschende Stellung. Der C + C-Großhandel vermittelt als einzige Vertriebsform den Zugang zu den Abnehmern, die z. B. wegen Nichterreichens von Mindestabnahmengen von anderen Vertriebsformen nicht beliefert werden. Die Metro als weitaus größter C + C-Großhandelsanbieter besitzt daher für die Lieferanten von Nahrungs- und Genußmitteln eine unverzichtbare Marktstellung, da die Lieferanten nur über dieses „Nadelöhr“ einen erheblichen Teil ihrer Ware absetzen können.

Diese marktbeherrschende Stellung mißbraucht die Metro dadurch, daß sie durch das Fordern von Belieferungsaufnahmekonditionen und Neueröffnungskonditionen die Wettbewerbsmöglichkeiten von Unternehmen der Marktgegen- und Marktnebenseite beeinträchtigt. Die Notwendigkeit, diese Vergütungen zu gewähren, um überhaupt ins Geschäft zu kommen, beeinträchtigt die Wettbewerbschancen gerade kleinerer Lieferanten sowie die Chancen von Newcomern erheblich. Dabei hat der Lieferant keine Garantie der Fortsetzung der Lieferbeziehung nach dem Erstauftrag oder über die zukünftig von der Metro bezogene Liefermenge. Das Fordern derartiger Konditionen engt somit die angesichts der Unverzichtbarkeit der Metro ohnehin eingeschränkte Freiheit der Lieferanten ein, unter verschiedenen Nachfragern wählen zu können. Diese beim Wareneinkauf erzielten nicht leistungsgerechten Vorteile kommen der Metro im Anbieterwettbewerb gegenüber den Mitbewerbern zugute. Insbesondere im Verhältnis zu kleinen und mittleren C + C-Großhandelsunternehmen, die Erstbelieferungs- und Neueröffnungskonditionen gegenüber ihren Lieferanten nicht durchsetzen

können, verstärkt die Metro dadurch ihre beherrschende Stellung weiter.

2. Touristik

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von je 50 % der Anteile der f.i.r.s.t. Reisebüro GmbH & Co. KG und deren persönlich haftender Gesellschafterin, der f.i.r.s.t. Reisebüro GmbH, durch die zum Konzern der Deutschen Lufthansa AG (DLH) gehörende Lufthansa Commercial Holding GmbH (LCH) untersagt. Die neben der LCH weiteren Gesellschafter der f.i.r.s.t. KG sind 21 Reisebürounternehmen (Altgesellschafter) mit mehr als 80 Reisebüros. Die f.i.r.s.t. KG selbst betreibt vier Reisebüro-Niederlassungen. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß haben die Altgesellschafter und die DLH einen Rahmenvertrag geschlossen, in welchem die DLH ihre Dienste insbesondere beim Aufbau einer bundesweiten Reisebürokette, unter anderem bei der Übertragung von Teilfunktionen der Reisebüros der f.i.r.s.t. Altgesellschafter auf die f.i.r.s.t. KG, zur Verfügung stellt. Der Vertrag sieht eine stufenweise Integration der Reisebürotätigkeiten der Altgesellschafter in der f.i.r.s.t. KG vor. In einer Präferenzklausel haben sich die Altgesellschafter gegenüber der DLH verpflichtet, im Luftverkehrsmarkt eine Geschäftspolitik zu betreiben, die eine höchstmögliche Inanspruchnahme der Flugangebote der DLH und ihrer verbundenen Unternehmen gewährleistet. In einer weiteren Vereinbarung („TUI-Vereinbarung“) haben sich fünf Altgesellschafter, die zugleich mit einem Kapitalanteil von zusammen knapp 11 % Gesellschafter der Touristik Union International GmbH KG (TUI) sind, verpflichtet, gegenüber der TUI die Interessen der f.i.r.s.t. KG zu vertreten. Ferner stellen diese Altgesellschafter der DLH die Möglichkeit der Repräsentanz im Aufsichtsrat der TUI in Aussicht, sofern es die Umstände erlauben. Die DLH hat in dem Verwaltungsverfahren ihre Bereitschaft erklärt, auf die Rechte aus der TUI-Vereinbarung zu verzichten. Es war zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß die marktbeherrschende Stellung der DLH als Anbieter von Flugleistungen für Pauschalttouristikflüge, Charterpauschalflüge und IT-Linienflüge im Sinne von § 24 Abs. 1 verstärkt wird. Die DLH hat einschließlich ihrer Tochtergesellschaft Condor Flugdienst GmbH auf diesem Markt, auf dem noch die Charterflugunternehmen Hapag Lloyd GmbH und LTU sowie eine größere Zahl ausländischer Charterflug- und Linienflugunternehmen auftreten, den größten Marktanteil. Die überragende Marktposition der DLH ergibt sich neben dem Marktanteil aus dem Vorsprung bei den Ressourcen, aus der Eigenschaft als Bundesunternehmen und einzige deutsche Linienfluggesellschaft, den besseren Marktzugangsmöglichkeiten, etwa zu Verkehrsrechten, und aus dem Verhaltensspielraum, den die DLH beim Angebot von Linienflügen zu Sondertarifen für Touristikreisende gegenüber Charterflugunternehmen hat. Der Zusammenschluß führt zu einer strukturell abgesicherten Informations- und Einflußmöglichkeit der DLH bei der TUI und damit zu einer Verstärkung der überragenden Marktstel-

lung der DLH bei Pauschalttouristikflugleistungen. Die DLH erhält die Möglichkeit, ihre Interessen als Anbieter von Pauschalflugleistungen bei der TUI als größtem Nachfrager nach diesen Leistungen mit mehr Nachdruck als bisher zu vertreten und ihre Geschäftspolitik auf die der TUI gezielter und frühzeitiger abzustimmen. Es ist zu erwarten, daß dadurch der Wettbewerb zwischen der DLH und Hapag Lloyd Flug GmbH, deren Konzern Gesellschafter der TUI ist, abnehmen und der Verhaltensspielraum der DLH gegenüber nicht mit der TUI verflochtenen Wettbewerbern, insbesondere gegenüber LTU, ausgeweitet wird. Die überragende Marktstellung der DLH wird auch durch den Zuwachs der Reisebüroaktivitäten der f.i.r.s.t. KG und der Altgesellschafter, die Gewinnung von Einfluß auf diese Aktivitäten und den damit verbundenen besseren Marktzugang der DLH verstärkt. Durch den Zusammenschluß erhält die DLH eine strukturell abgesicherte Einflußmöglichkeit auf die f.i.r.s.t. KG und die Altgesellschafter, ihre Flugleistungen in stärkerem Maße als bisher anstelle der von LTU und anderen Fluggesellschaften zu berücksichtigen.

Die gegen die Untersagung eingelegten Beschwerden hat das Kammergericht mit Beschuß vom 9. Dezember 1982 (Kart 42/81) unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. In der Begründung der Marktbeherrschung folgt das Kammergericht im wesentlichen der Auffassung des Bundeskartellamtes. Die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung sieht das Kammergericht darin, daß die DLH durch den Zusammenschluß bei der gegebenen Interessenslage der am Zusammenschluß Beteiligten auf die Geschäftspolitik auch der f.i.r.s.t.-Altgesellschafter bei der Vermittlung von Flugleistungen Einfluß gewinnt. Hingegen wird eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung durch Gewinnung von Einflußmöglichkeit auf die TUI verneint, da es an einer rechtlichen oder tatsächlichen dauerhaften Absicherung einer solchen Einflußmöglichkeit fehle.

Das Bundeskartellamt hat durch eine Untersagungsverfügung gemäß § 37 Abs. 2 und durch Erlaß einer sofortigen Vollzugsanordnung gemäß § 63 a Abs. 1 die Aufnahme von IATA-Subagenten in das IATA-Segment des Kommunikationssystems der START Datentechnik für Reise und Touristik GmbH durchgesetzt. START ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Lufthansa, der Deutschen Bundesbahn, der TUI und von drei großen Reisebüros. START umfaßt ein elektronisches Reservierungs- und Informationssystem für Reisedienstleistungen und erstellt Unterlagen für Abrechnung und Statistik. START hatte das IATA-Segment seines elektronischen Systems nur denjenigen Reisebüros geöffnet, die einen IATA-Passage-Verkaufsagentur-Vertrag mit Linienfluggesellschaften abgeschlossen haben, den sogenannten Vollagenten. Den diesen im Bereich Kundenbetreuung und Buchung mit Zustimmung der IATA zuarbeitenden sogenannten Subagenten wurde der Zugriff auf das neue Kommunikationsmittel verwehrt, obwohl sie auf diesen Gebieten ihr angestammtes Tätigkeitsfeld haben. Die von START angebotene

Kommunikationstechnik ist auch für die Abwicklung der den Subagenten übertragenen Geschäfte von überragender Bedeutung. Zumutbare Ausweichmöglichkeiten sind nicht vorhanden. START hatte seine Aufbauphase abgeschlossen und unterhält einen üblicherweise zugänglichen Geschäftsverkehr. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen sind Vollagenten und Subagenten im Rahmen des Diskriminierungsverbots als gleichartige Unternehmen anzusehen, weil beide das übliche Geschäft von Reisebüros betreiben. Für den Ausschluß des betroffenen Subagenten war ein sachlich gerechtfertigter Grund nicht ersichtlich. START konnte sich nicht auf Wahrnehmung vernünftiger wirtschaftlicher Eigeninteressen berufen. Die Rücksichtnahme auf Belange der im Benutzerbeirat vertretenen Vollagenten konnte angesichts der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB nicht als schützenswerter Rechtfertigungsgrund anerkannt werden. Demgegenüber war das Interesse des betroffenen Subagenten an den Vorteilen des elektronischen Kommunikationssystems besonders hoch zu bewerten.

3. Werbewirtschaft

Das Bundeskartellamt hat die Veräußerung der restlichen Anteile an der Lintas Hamburg GmbH an die Interpublic Group of Companies Inc. nicht untersagt. Interpublic war bereits über eine amerikanische Werbeagentur indirekt zu 49 % an Lintas beteiligt. Außerdem hält Interpublic im Inland noch Beteiligungen an den Werbeagenturen M. R. McCann company mbH, Frankfurt am Main, und Troost Campbell-Ewald GmbH, Düsseldorf. Gemesen an den Marktanteilen war McCann 1980 die größte deutsche Werbeagentur, gefolgt von der Lintas. Die an dem Zusammenschluß beteiligten Werbeagenturen erreichten 1980 zusammen einen Marktanteil von etwa 9 %. Wegen des auf dem Werbemarkt üblichen Konkurrenzausschlusses — eine Agentur kann nicht gleichzeitig für mehrere im Wettbewerb zueinander stehende Produkte oder Dienstleistungen werben — ist eine Zusammenfassung der Marktanteile für die künftige Marktstellung jedoch nur begrenzt aussagefähig. Das Konkurrenzausschlußprinzip trägt vielmehr dazu bei, daß die drei Agenturen auch weiterhin selbstständig am Markt tätig sein werden. Außerdem ist der Werbemarkt weiterhin von lebhaftem Wettbewerb und niedrigen Marktzutrittsschranken gekennzeichnet.

Die Wettbewerbsregeln der Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V. sind in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden¹⁾. Die Regeln, die teilweise mit denen des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. übereinstimmen (Tätigkeitsbericht 1975 S. 78), sollen der Aufrechterhaltung und Förderung eines lauteren und leistungsgerechten Wettbewerbs in der Abonnentenwerbung, der Sicherung gegen wettbewerbsfremde Praktiken und zugleich als selbstordnende Maßnahme dem Schutz des Verbrauchers dienen. Sie beziehen sich unter anderem auf die Verpflichtun-

gen, die den Außendienstmitarbeitern bei der Werbung neuer Abonnenten aufzuerlegen sind, auf die Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen, auf das Verteilen von Werbeexemplaren und auf die Abwerbung von Außendienstmitarbeitern. Eine Regel, die beim Wechsel eines Außendienstmitarbeiters der neuen Beschäftigungsfirma auferlegt, für dessen Schulden gegenüber der bisherigen Beschäftigungsfirma einzustehen, ist nicht eingetragen worden. Die gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes eingelegte Beschwerde richtet sich nur dagegen, daß der Beschuß über die Eintragung der Wettbewerbsregeln mit Auflagen versehen ist, die der Antragstellerin bestimmte Unterrichtungspflichten gegenüber dem Bundeskartellamt auferlegen. Der Beschuß des Bundeskartellamtes ist vom Kammergericht insoweit aufgehoben worden. Das Kammergericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

4. Messewesen

Der Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA), Köln, koordiniert die Interessen der ausstellenden Wirtschaft im Sinne einer repräsentativen Gestaltung des Messewesens. Die Tätigkeit des AUMA kann zwar zu Wettbewerbsbeschränkungen führen, das Bundeskartellamt ist aber im Hinblick auf die im Interesse eines leistungsfähigen Messewesens begrüßenswerte Tätigkeit des AUMA bereit, gewisse Beschränkungen hinzunehmen, sofern sich der AUMA bei der vorgesehenen Koordinierung von Veranstaltungen jeder Einflußnahme auf Beteiligte, insbesondere auf potentielle Messeveranstalter, enthält. Der AUMA hat dies zugesagt.

Das Bundeskartellamt hat gegen den Bundesverband der Orientteppich-Importeure eine Geldbuße von 30 000 DM festgesetzt. Der Verband hatte seine Mitglieder dazu aufgefordert, an einer Messe nicht teilzunehmen und ihnen für den Fall einer Teilnahme ein Verbandsverfahren wegen verbands schädigenden Verhaltens angedroht. Außerdem hatte er die Messegesellschaft aufgefordert, dem Veranstalter dieser Messe keine Hallen zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen erfüllten die Tatbestände des Boykottaufrufs nach § 26 Abs. 1 und — gegenüber den Verbandsmitgliedern — auch der Drohung mit Nachteilen zur Erreichung einer nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.

5. Kunstversteigerer

Das Bundeskartellamt hat die Aufnahme eines bayrischen Kunstversteigerers in den Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V., Köln, nach § 27 angeordnet. Dem Antragsteller, der nach der Überzeugung des Bundeskartellamtes alle satzungsmäßigen materiellen Aufnahmebedingungen erfüllt, war es nicht gelungen, der Satzung entsprechend drei Mitglieder-Bürgen zur Unterstützung seines Aufnahmeantrages beizubringen. Der Antragsgegner schließt hieraus, daß die berufliche Qualifika-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 147 vom 7. Dezember 1982

tion des Antragstellers nicht den Anforderungen der Satzung entspreche. Seiner Ansicht nach gewährleiste das Erfordernis einer Mitglieder-Bürgschaft eine auf objektiven Kriterien beruhende Auslese. Demgegenüber hat das Bundeskartellamt in seiner Entscheidung festgestellt, daß die Mitglieder-Bürgschaft in ihrer konkreten Ausgestaltung gerade nicht gewährleiste, daß jeder mit aufgenommenen Bewerbern vergleichbare Antragsteller auch aufgenommen werde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde eingelegt worden.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungs- und Zeitschriftenverlage

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben des Burda-Verlages, sich in zwei Stufen mit insgesamt 51 % am Springer-Verlag zu beteiligen, untersagt (WuW/E BKartA 1921). Die Untersagungsverfügung ist nach Rücknahme der Beschwerde unanfechtbar. Durch den Zusammenschluß wären auf dem Pressevertriebsmarkt, dem Anzeigen- und dem Tiefdruckmarkt für Zeitschriften marktbeherrschende Oligopolstellungen entstanden. Die Offenheit dieser Märkte ist eine notwendige wettbewerbliche Voraussetzung für den Marktzugang von Presseverlagen. Die wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen auf diese Märkte hätten zudem in Verbindung mit Synergie-Effekten des Zusammenschlusses die überragende Stellung des Springer-Verlages auf den Märkten für Straßenverkaufszeitungen, Sonntagszeitungen und Programmzeitschriften verstärkt. Auf dem Pressevertriebsmarkt hätten Springer und Burda gemeinsam einen Anteil von 32,4 % erreicht. Der Heinrich Bauer Verlag hält als zweitgrößter Presseverlag einen Anteil von 22,2 %. 15 der 20 auflagenstärksten, für die Wirtschaftlichkeit des Pressegrosso entscheidenden Titel sind Blätter dieser drei Verlage. Durch den Zusammenschluß wäre das Pressegrosso in eine Abhängigkeit von zwei Großverlagen geraten, die Rückwirkungen auf die Vertriebskonditionen des Pressegrosso für kleinere oder neu in den Markt tretende Presseverlage erwarten ließ. Auf dem Anzeigenmarkt der Publikumszeitschriften hätten Springer und Burda mit einem gemeinsamen Marktanteil von 23,8 % die führende Stellung erreicht, Gruner + Jahr und Bauer haben Anteile von 21,1 % bzw. von 15,2 %. Die bei einem Zusammenschluß mögliche Anzeigenkombination zwischen den verschiedenen Blättern des Springer- und Burda-Verlages hätte diesen Verlagen die Möglichkeit eröffnet, insbesondere von kleineren Verlagen weiteres Anzeigenaufkommen an sich zu ziehen. Die Wettbewerbsnachteile, die kleinere Verlage auf dem Anzeigenmarkt schon wegen der durchweg geringen Auflage ihrer Blätter haben, wären weiter gewachsen.

Auf dem Lohntiefdruckmarkt hätten Springer und Burda mit einem Marktanteil von 19,3 % die zweite Marktposition hinter Bertelsmann mit 23,5 % erreicht. Drittgrößter Anbieter ist die ausschließlich im Fremddruck tätige Druckerei Girardet mit einem Anteil von knapp 20 %. Am gesamten Tief-

druckvolumen (unter Einbeziehung des Eigen-drucks) haben Springer und Burda gemeinsam einen Anteil von 28 %, Bertelsmann einen Anteil von 25,3 %, während Girardet lediglich fünftgrößter Tiefdrucker mit einem Anteil von 6 % ist.

Die Verlagsdruckereien haben gegenüber den reinen Lohndruckereien erhebliche Vorteile, da sie durch den Druck eigener Objekte eine erheblich gleichmäßige Kapazitätsauslastung herbeiführen können, während die Lohndruckereien in beträchtlichem Umfang saisonalen und konjunkturellen Beschäftigungsschwankungen ausgesetzt sind. Der Springer-Verlag hat auf den Märkten für Straßenverkaufszeitungen mit „Bild“ (Marktanteil etwa 78 %), für Sonntagszeitungen mit den Blättern „Welt am Sonntag“ und „Bild am Sonntag“ (Marktanteil etwa 95 %) und für Programmzeitschriften mit den Blättern „HÖRZU“ und „Funk Uhr“ (Marktanteil etwa 50 %), überragende Stellungen. Die Verbesserung der Marktstellung im Vertriebsmarkt hätte die überragende Stellung auf diesen Märkten verstärkt. Der erweiterte Verhaltensspielraum auf dem Anzeigenmarkt hätte darüber hinaus die überragende Stellung bei Sonntagszeitungen und Programmzeitschriften weiter verfestigt. Auf diesem Markt wäre eine weitere Verstärkung durch die Zusammenschlußwirkungen auf den Tiefdruckmarkt und den Ausschluß des Wettbewerbs eingetreten, der von der Programmzeitschrift „Bild + Funk“ des Burda-Verlages ausgeht.

Gegen die Untersagungsverfügung hatten die Beteiligten zunächst Beschwerde beim Kammergericht eingelegt und gleichzeitig Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis gestellt. Nach einer ablehnenden Stellungnahme der Monopolkommission und einer öffentlichen Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise und Arbeitnehmervertretungen hatten die Beteiligten mehrmals, zuletzt bis Ende 1982, das Ruhens des Verfahrens beim Bundesminister für Wirtschaft beantragt. Trotz weiter bestehenden Interesses an diesem Zusammenschluß haben die Unternehmen nach Ablauf der Ruhensfrist die Beteiligung auf 24,9 % verringert. Nach eingehender Prüfung der vertraglichen Abmachungen und der Konzern-Struktur des Springer-Verlages hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß diese Beteiligung — auch in Verbindung mit den ihm vorgelegten Verträgen und Satzungen — nicht von der Zusammenschlußkontrolle erfaßt wird.

Die Axel Springer Verlag AG (ASV) hatte ursprünglich die Absicht, ihre Beteiligung an der Münchener Zeitungsverlag GmbH & Co. (MZV) in Höhe von 24,9 % auf eine Mehrheitsbeteiligung zu erhöhen. MZV gibt in München und Oberbayern die Abonnement-Tageszeitung „Münchener Merkur“ und die Kaufzeitung „tz“ heraus. Das Vorhaben war vom Bundeskartellamt untersagt worden (Tätigkeitsberichte 1978 S. 82 und 1979/80 S. 95). Die dagegen gerichteten Beschwerden wurden vom Kammergericht zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts bestätigt (Beschluß vom 29. September 1981; WuW/E BGH 1854). Anders als das Kammergericht hat er dabei nicht auf die Verstärkung der Marktstellung in der

Münchener Region, sondern auf die Verstärkung der bundesweit bestehenden marktbeherrschenden Stellung der „Bild“-Zeitung im Lesermarkt für Kaufzeitungen abgestellt. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nur im Lesermarkt könnte ein ausreichender Untersuchungsgrund für einen Pressezusammenschluß sein. Es sei allerdings wegen des Zusammenhangs zwischen Leser- und Anzeigenmarkt zu prüfen, ob die Wettbewerbssituation im Anzeigenmarkt die Verhaltensspielräume im Lesermarkt auf die Dauer einschränken könnte. Straßenverkaufszeitungen bildeten einen eigenen Lesermarkt, ungeachtet der bestehenden Substitutionsbeziehungen zu den Abonnement-Tageszeitungen. Die marktbeherrschende Stellung einer überregional verbreiteten Zeitung werde durch die Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition in einem regionalen Teilmarkt verstärkt. Dabei sei es nicht erforderlich, daß im regionalen Teilmarkt durch den Zusammenschluß die Schwelle der Marktbeherrschung erreicht werde.

Im Münchener Zeitungsmarkt haben sich daraufhin erhebliche Veränderungen ergeben. Der Axel Springer-Verlag sowie die bisherigen Altgesellschafter sind als Gesellschafter aus dem MZV ausgeschieden. Sie haben ihre Gesellschaftsanteile unter anderem an die Familie Ippen und den Verlag des „Oberbayerischen Volksblattes“ (OBV), Rosenheim, veräußert. Die Familie Ippen hält nunmehr mittelbar und unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung am MZV, der Verlag des OBV eine Beteiligung in Höhe von 30 %. Das Bundeskartellamt hat die Zusammenschlüsse nicht untersagt. Die Ippen-Gruppe ist an verschiedenen mittelgroßen Zeitungsverlagen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen z. T. mehrheitlich beteiligt. Es sind dies die Verlage des „Westfälischen Anzeigers“, Hamm, der „Leine-Deister-Zeitung“, Gronau, der „Kreiszeitung Syke“, Hoya, der „Altenaer Kreiszeitung“, Altena, und der „Offenbachpost“, Offenbach. Das Verbreitungsgebiet des „Oberbayerischen Volksblattes“ grenzt an das des „Münchener Merkur“, überschneidet sich jedoch nicht mit diesem.

Das Bundeskartellamt hat der Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH (SZ-Verlag) die Erhöhung ihrer Beteiligung an der Zweibrücker Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH (Zweibrücker Verlag) von 50 % auf eine Mehrheitsbeteiligung nicht untersagt. Der SZ-Verlag, dessen Hauptgesellschafter mit einer 49prozentigen Beteiligung Herr Georg von Holtzbrinck ist, verlegt in einer Auflage von etwa 196 000 Exemplaren die Abonnement-Tageszeitung „Saarbrücker Zeitung“. Das Objekt des Zweibrücker Verlages, der „Pfälzische Merkur“, erscheint im Saarland im Landkreis Saar-Pfalz in einer Auflage von etwa 4 500 Exemplaren und in Rheinland-Pfalz im Stadtkreis Zweibrücken sowie im Landkreis Pirmasens mit zusammen 7 450 Exemplaren. Neben der gesellschaftsrechtlichen Verbindung bestehen zwischen dem SZ-Verlag und dem Zweibrücker Verlag weitere faktische Beziehungen. Der „Pfälzische Merkur“ wird vom SZ-Verlag hergestellt und geliefert; der Zweibrücker Verlag, der keine eigene überregionale Redaktion hat, übernimmt den Mantel der „Saarbrücker Zeitung“;

beide Verlage haben eine freiwillige Anzeigenkombination vereinbart, für deren Werbung, Kontrahierung und Auftragsabwicklung ausschließlich der SZ-Verlag zuständig ist; der Geschäftsführer des Zweibrücker Verlages ist zugleich Prokurist der Holtzbrinck-Gruppe.

Insgesamt sichern diese gesellschaftsrechtlichen, vertraglichen und personellen Verbindungen dem SZ-Verlag einen so starken Einfluß auf die Unternehmenspolitik des Zweibrücker Verlages, daß dieser gegenüber dem SZ-Verlag bereits vor der Erhöhung der Beteiligung keinen eigenständigen wettbewerblichen Verhaltensspielraum hatte. Durch den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung wird dieser Einfluß zwar gesellschaftsrechtlich zusätzlich gesichert. Der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung durch den SZ-Verlag führt jedoch nicht zu einer Veränderung der Marktstellung für den Zweibrücker Verlag, auch nicht zu einem höheren Abschreckungseffekt gegenüber aktuellen und potentiellen Wettbewerbern.

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Springer-Verlag GmbH & Co. KG, Berlin/Heidelberg/New York, an der Dr. Dietrich Steinkopff GmbH & Co. KG, Darmstadt, nicht untersagt. Beide Verlage geben wissenschaftliche Bücher und Fachzeitschriften mit einem Schwerpunkt im Bereich der wissenschaftlichen medizinischen Fachzeitschriften heraus. Dieses Segment ist vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Hoher Spezialisierungsgrad, geringe Anzahl von Nachfragern der weltweit vertriebenen Objekte, deren Publikationssprache überwiegend englisch ist, sehr hohe Verkaufs- bzw. Abonnementpreise sowie keine oder nur relativ geringe Anzeigenlöse. Auf den eng abzugrenzenden Lesermärkten führt der Zusammenschluß nicht zu einer Addition von Marktanteilen. Soweit die betroffenen Märkte nicht nach § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 der Kontrollpflicht entzogen sind, stehen Springer/Steinkopff auf den relevanten Lesermärkten zumindest teilweise wirtschaftlich wesentlich potentielle Wettbewerber gegenüber. In dem weiter abzugrenzenden Anzeigenmarkt ist die erhebliche Anzahl von hochauflagigen medizinischen Allgemeinobjekten einzubeziehen, die sich überwiegend oder vollständig aus Anzeigenlösen finanzieren. Auf dem Anzeigenmarkt haben die rein wissenschaftlichen Verlage Springer und Steinkopff eine vergleichsweise wenig bedeutende Marktstellung.

2. Anzeigenblätter

Die Untersagung des Erwerbs einer Beteiligung an dem Berliner Anzeigenblattverlag Haupt & Koska (später az Allgemeine Bezirkszeitung GmbH & Co. KG) durch die Ullstein GmbH, eine Tochtergesellschaft der Axel Springer Verlag AG (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 96), ist rechtskräftig geworden. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts bestätigt (Beschluß vom 28. September 1982; WuW/E BGH 1954). Die Entscheidung ist wegen der Ausführungen zum Begriff des Anteilserwerbs nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 generell für die Fusionskontrolle von Interesse. Die Ullstein GmbH

hatte 49,5 % am Kapital der Gesellschaft erworben, die damit verbundenen Stimmrechte ergaben aber nur einen Stimmenanteil von 24,9 %. Die Übereinstimmung von Kapitalanteil und Stimmenanteil sollte allerdings für den Fall automatisch wieder eintreten, daß die entgegenstehenden Hindernisse entfallen oder für den Fall, daß Ullstein die über 24,9 % hinausgehende Beteiligung ganz oder teilweise an Dritte veräußert. Zusätzlich war im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, daß Entscheidungen nur mit 70 % der Stimmen getroffen werden konnten. Der Bundesgerichtshof hat die Frage offengelassen, ob bei Personengesellschaften auch Beteiligungen unterhalb der 25 %-Grenze wegen des Einstimmigkeitserfordernisses für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Gewährung besonderer Entnahmerechte und für die Auflösung der Gesellschaft, Zusammenschlüsse sein können. Er hat hier einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 a angenommen, weil es in der Macht der Ullstein GmbH stand, durch Veräußerung nur eines geringen Teils ihres Anteiles an einen ihr genehmen Dritten ihrem bisherigen Mitgesellschafter den Mehrheitseinfluß (über 70 %) zu entziehen. Das mit diesem Anteil verbundene Drohpotential gewähre einen Einfluß, der es rechtfertige, den Erwerb des Kapitalanteils dem Erwerb stimmberichtigten Kapitals gleichzusetzen. Ein Verfahren zur Auflösung des Zusammenschlusses konnte nicht mehr durchgeführt werden, da die Beteiligten den Anzeigenblattverlag liquidiert und das Erscheinen des Anzeigenblattes eingestellt haben.

Der Bundesgerichtshof hat ebenso wie das Kammergericht (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 96) die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes gegen den Erwerb mehrerer Anzeigenblätter in München durch eine Tochtergesellschaft des Süddeutschen Verlages (Münchener Wochenblatt GmbH) bestätigt (WuW/E BGH 1905). Er hat ausgeführt, daß Anzeigenblätter jedenfalls immer dann als Pressezeugnisse im Sinne der Vorschriften über die Pressefusionskontrolle anzusehen sind, wenn sie einen gewissen, nicht ganz nebensächlichen redaktionellen Teil aufweisen, durch den sie sich von Offertenblättern unterscheiden. Der Bundesgerichtshof hat weiter die bereits in der Entscheidung des Bundeskartellamtes vorgenommene Abgrenzung sublokaler Werbemarkte, wie sie vor allen Dingen von Anzeigenblättern in großstädtischen Ballungsgebieten genutzt werden, als richtig anerkannt. Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren zur Auflösung des Zusammenschlusses eingeleitet. Inzwischen hat der Süddeutsche Verlag gegen die Untersagungsverfügung Verfassungsbeschwerde eingezogen, über deren Annahme das Bundesverfassungsgericht bisher noch nicht entschieden hat.

Das Bundeskartellamt hat einer Tochtergesellschaft der Nordwest-Zeitung, Oldenburg, den Erwerb des Anzeigenblattes „Ammerland Echo“ untersagt. Die Nordwest-Zeitung ist mit einer verkauften Auflage von 177 000 die führende regionale Tageszeitung in Oldenburg und den angrenzenden Landkreisen, zu denen auch der Landkreis Ammerland gehört. Es ist zu erwarten, daß die Nordwest-Zeitung mit dem Erwerb des Anzeigenblattes in ih-

rem Verbreitungsgebiet den letzten möglichen Randwettbewerb ausgeschaltet hat und damit ihre marktbeherrschende Stellung verstärken wird. Wegen der nahezu identischen Belegungseinheiten war das Ausmaß der Randsubstitution zwischen beiden Anzeigenmedien besonders hoch.

Die Beteiligten haben gegen die Untersagungsverfügung Beschwerde eingezogen.

Das Bundeskartellamt hat die Auflösung des Zusammenschlusses einer Konzerngesellschaft der Axel Springer Verlag AG (ASV) mit der Elbe Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Tätigkeitsbericht 1978 S. 81) angeordnet (WuW/E BKartA 1888) und damit erstmalig eine Auflösungsverfügung erlassen. Die Auflösungsanordnung ist durch Beschuß des Kammergerichts vom 2. Juli 1982 (WuW/E OLG 2753) bestätigt worden. Dagegen haben die beteiligten Unternehmen Rechtsbeschwerde eingezogen. Die Auflösungsanordnung war erforderlich, da die Beteiligten trotz erfolglos gebliebener Beschwerde und Rechtsbeschwerde gegen die Untersagungsverfügung keine hinreichenden Auflösungsmaßnahmen ergriffen hatten. Sie hatten lediglich die Art des Zusammenschlusses verändert. Damit wurde weder die Wettbewerbsbeschränkung beseitigt, die Grundlage der Untersagungsverfügung gewesen war, noch der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Verfügung ist auf ein Ausscheiden des ASV aus dem Anzeigenblattverlag und damit auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gerichtet. Sie orientiert sich hinsichtlich der Modalitäten wie Kündigung, Kündigungsfrist etc. an einer von den Beteiligten selbst vorgesehenen gesellschaftsvertraglichen Regelung.

3. Buchverlage

Die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH hat die restlichen Anteile an der Rowohlt Verlag GmbH erworben. Diesem Schritt vorausgegangen war die Erhöhung ihrer Beteiligung an dem Verlag von 24,88 % auf 26 % mit einer gleichzeitigen Verstärkung des Einflusses auf die Geschäftsführung (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 98). Dieses Vorhaben war vom Bundeskartellamt untersagt worden, weil zu erwarten war, daß die Holtzbrinck-Gruppe eine überragende Marktstellung auf dem Markt für Taschenbücher erlangen würde. Außer der Droemer-Schen Verlagsanstalt KG gehört auch die Fischer Taschenbuchverlag GmbH zur Holtzbrinck-Gruppe. Auf die Beschwerde der Holtzbrinck-Gruppe hat das Kammergericht die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben (Beschuß vom 19. Oktober 1982 — Kart 51/81; rechtskräftig). Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß die Holtzbrinck-Gruppe zwar gemeinsam mit den beiden weiteren Gesellschaftern auf die Rowohlt Verlag GmbH und hierdurch mittelbar auf die Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH einen beherrschenden Einfluß erlangt, daß sie jedoch durch den Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Taschenbücher erreiche. Durch den Gesellschaftsvertrag der Rowohlt Verlag GmbH sei eine

einheitliche Einflußnahme der drei Gesellschafter auf das Unternehmen auf der Grundlage einer auf Dauer angelegten Interessengleichheit gesichert. Nach den Mehrheitserfordernissen des Gesellschaftsvertrages könne die Holtzbrinck-Gruppe, wie jeder der beiden anderen Gesellschafter, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in wesentlichen Fragen verhindern, obwohl sie nur eine Minderheitsbeteiligung erwerbe. Wechselnde Mehrheiten seien daher nicht möglich. Für eine gesicherte einheitliche Einflußnahme und die Interessenkoordinierung spreche ferner die Einrichtung eines mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Verwaltungsrates, in den jeder Gesellschafter ein Entsendungsrecht habe, der nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheide und in dem daher jeder Gesellschafter Entscheidungen durch Verweigern seiner Zustimmung beeinflussen könne. Die Ressourcen, auch der Marktanteil des mitbeherrschten Unternehmens, seien der Holtzbrinck-Gruppe zuzurechnen. Bei den gegebenen Marktstrukturen auf dem Taschenbuchmarkt unter Einschluß der sonstigen Billigpreisbücher sei aber der Marktanteil der Holtzbrinck-Gruppe nicht so groß, daß ihm gegenüber anderen strukturellen Merkmalen ausschlaggebende Bedeutung zukomme. Außerdem sei im Falle einer gemeinsamen Beherrschung die Bedeutung des Marktanteils zu relativieren, weil er in gleicher Weise bei den anderen mitbeherrschenden Unternehmen zu berücksichtigen sei. Bei der Würdigung der Marktstruktur verweist das Gericht darauf, daß auf dem Markt Unternehmen mit noch größerer Finanzkraft tätig sind, daß durch die Verbindung mit Hardcover-Verlagen der Holtzbrinck-Gruppe keine besonderen Wettbewerbsvorteile erwachsen, daß angesichts des Neueintritts mehrerer Verlage auf den Taschenbuchmarkt in den letzten Jahren die Marktzutrittschranken nicht unüberwindlich hoch sein könnten, und daß auch die Marktnähe noch nicht auf dem Taschenbuchmarkt tätiger Verlage regulierend auf den Verhaltensspielraum der Holtzbrinck-Gruppe wirke. Da der Erwerb der restlichen Anteile zu keinen wesentlichen Änderungen bei den vom Kammergericht festgestellten Marktstrukturen führte, ist der erneute Zusammenschluß vom Bundeskartellamt nicht untersagt worden.

Das Bundeskartellamt hat die Preisbindung eines Verlages für Schulbücher in einem Musterverfahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 für unwirksam erklärt, soweit die Preisbindung auch den Verkauf von Schulbüchern im Rahmen von Sammelbestellungen mit einem Auftragswert von mindestens 2 000 DM erfaßt. Die Preisbindung für die im Massengeschäft abgesetzten Schulbücher ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes mißbräuchlich, da der gesetzliche Zweck der Ausnahme vom Preisbindungsverbot für Verlagsserzeugnisse diese Form des Schulbuchvertriebs nicht deckt. Der Schulbuchhändler erfüllt beim Schulbuchmassenvertrieb nicht die den sonstigen Buchvertrieb über das Sortiment kennzeichnende Vermittlerfunktion zwischen Autor, Verlag und Leser, insbesondere keine vergleichbare Sortimentsbildungs-, Lagerhaltungs- und Beratungsfunktion. Die Unwirksamkeitserklärung ist auf Schulbücher beschränkt. Die Buch-

preisbindung insgesamt stellt das Bundeskartellamt nicht in Frage. Der Verlag hat gegen den Beschuß des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt. Seine Schulbuchpreisbindungen sind daher bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung weiterhin wirksam.

4. Tonträger

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb des Tonträgerkataloges der Decca Record Company Ltd. durch die zum Polygram-Konzern gehörende Polydor S. A., Paris, nicht untersagt. Polygram hat zwar nach Auffassung des Bundeskartellamtes bei dem vom Zusammenschluß betroffenen Markt für Tonträger der ernsten Musik eine marktbeherrschende Stellung. Der Zusammenschluß führt jedoch nicht zu deren Verstärkung. Der Decca-Katalog wird im Inland nicht durch Polygram ausgewertet, sondern durch die Teldec Telefunken-Decca Schallplatten GmbH (Teldec) aufgrund eines noch vor dem Zusammenschluß zwischen Decca und Teldec abgeschlossenen unbefristeten Lizenzvertrages, der keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorsieht. Zwar sind nach dem Sinn und Zweck der Zusammenschlußkontrolle mit obligatorischen Rechten zugunsten Dritter belastete Ressourcen grundsätzlich dem Erwerber zuzurechnen. Der Erwerb des Decca-Kataloges führt jedoch auch langfristig nicht zu einer die Wettbewerbsstruktur verändernden Ausweitung des Verhaltensspielraumes von Polygram. Für die überschaubare Zukunft kann Teldec die Auswertung des Decca-Kataloges aufgrund des Lizenzvertrages nicht entzogen werden. Langfristig kommt dem historischen Decca-Katalog eine immer geringere Marktbedeutung zu, da die Umsätze aus Tonträgerkatalogen erfahrungsgemäß mit zunehmendem Alter der Aufnahmen stärker zurückgehen.

5. Zeitungs- und Zeitschriftenhandel

Das Bundeskartellamt prüft die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten nach § 22. Anlaß für das Verfahren ist die behauptete Überbelieferung des Einzelhandels und die sich daraus ergebende Vorfianzierung des Vertriebs durch den Einzelhandel bei Objekten mit langer Verkaufszeit und später Remission. Der Einzelhändler hat beim Pressevertrieb nicht die Möglichkeit, Sortimentsauswahl und Menge der einzelnen Objekte selbst zu disponieren. Dafür kann er nicht verkauft Exemplare nach Ablauf der Verkaufszeit gegen Gutschrift des bezahlten Kaufpreises zurückgeben (Remission). Von Fall zu Fall wird von den Großhändlern eine Zeitung oder Zeitschrift auch schon vor Ende der Verkaufszeit zurückgenommen. Darauf hat der Einzelhändler nach den AGB aber keinen Anspruch. Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 1. Dezember 1981 (WuW/E BGH 1879) entschieden, daß der Ausschuß der Dispositionsmöglichkeit durch den Einzelhändler in den Geschäftsbeziehungen zum Grossisten nicht gegen § 9 AGBG und § 26 Abs. 2

GWB verstößt. Zwar weiche der Ausschluß der Dispositionsmöglichkeiten beim Einzelhändler von der gesetzlichen Normallage des Kaufvertragsrechtes ab, die Ausgewogenheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern sei aber im Grundsatz dadurch wiederhergestellt, daß der Einzelhändler ein Rückgaberecht habe. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes kann dieses Prinzip der Ausgewogenheit allerdings durchbrochen sein, wenn dem Einzelhändler Objekte mit langer Verkaufszeit in Mengen geliefert werden, von denen von vornherein abzusehen ist, daß sie bei der Kundenstruktur des Einzelhändlers nicht abzusetzen sind. Die Überbelieferung beruht bei einer größeren Anzahl von Objekten auf einer Absatzstrategie der Verlage. Solche Absatzstrategien werden dann im Ergebnis vom schwächsten Glied in der Vertriebskette, dem Einzelhandel, in unangemessenem Umfange mitfinanziert. Da der Einzelhändler kein Dispositionsrecht gegenüber dem Grossisten besitzt und weil er auch nicht auf andere Grossisten ausweichen kann, besteht für ihn keine Möglichkeit, im Wege der vertraglichen Verhandlungen zu einer für ihn günstigeren, ausgewogenen Lösung zu kommen. Das Bundeskartellamt sieht in diesen Wirkungen des Dispositionsrechtes den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung des Grossisten gegenüber dem Einzelhandel. Diese mißbräuchliche Handhabung des Dispositionsrechtes könnte vermieden werden, wenn dem Einzelhandel für Objekte mit langen Verkaufszeiten die rechtlich abgesicherte Möglichkeit einer Früh- oder Zwischen-Remission gegeben wird, oder wenn dem Einzelhandel bis zum Ende der Verkaufszeit dauernde Zahlungsziele eingeräumt werden. Solche Lösungen werden von einer Reihe von Pressegroßhändlern bereits praktiziert. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

6. Neue Medien

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum zum ersten Mal die Gründung von Gesellschaften geprüft, deren Zweck auf Produktion und Ausstrahlung privater Fernsehprogramme gerichtet ist. In den verschiedenen Bundesländern sind überwiegend von Zeitungsverlegern solche Gesellschaften gegründet worden oder befinden sich im Gründungsstadium. Nicht untersagt wurde das Vorhaben der Neue Medien GmbH, Frankfurt am Main, sich mit 26% an einer Tochtergesellschaft der Rheinpfalz-Verlag GmbH, Ludwigshafen, zu beteiligen, die für das Pilotprojekt im Raum Ludwigshafen/Mannheim täglich ein mehrstündiges Fernsehprogramm liefern soll. Gesellschafter der Neue Medien GmbH ist eine größere Zahl von Zeitungsverlagen, die diese Beteiligung treuhänderisch für den Bundesverband der Deutschen Zeitungsverleger halten. Das Bundeskartellamt ist bei der Prüfung dieses Zusammenschlußvorhabens im Rahmen des § 24 Abs. 1 von folgendem ausgegangen: Die Tätigkeit von Gemeinschaftsunternehmen eines Zeitungsverlages und dritter Unternehmen bzw. mehrerer Zeitungsverlage zum Betrieb privater Fernsehprogramme kann sich auf mehrere Märkte auswirken:

auf den Markt der neuen privaten Fernsehkomunikation, aber auch auf die Kommunikationsmärkte, auf denen die Gesellschafter bisher schon tätig waren, im wesentlichen die Zeitungsmärkte. Ob künftig auf den Fernsehmärkten das Entstehen marktbeherrschender Stellungen zu erwarten ist, hängt wesentlich von der Vorfrage ab, wie die Landesgesetzgeber die rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu diesem Medium ausgestalten. Es ist kaum möglich, darüber bereits heute Aussagen zu treffen, solange es sich nur um Versuchsprojekte handelt. Noch nicht abzusehen sind auch die Rückwirkungen der Fernsehaktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens auf Tageszeitungsmärkte, auf denen die Gesellschafter bereits jetzt einzeln oder zusammen eine beherrschende Position besitzen. Es ist schwer vorauszusehen, wie stark die gegenseitige Beeinflussung der Medien lokales Fernsehen und lokale bzw. regionale Zeitung auf den Zuschauer-/Lesermarkt und den Werbe-/Anzeigenmarkt sein wird. Es spricht allerdings viel dafür, daß eine Besetzung des lokalen Fernsehmarktes durch ortssässige Zeitungsverlage deren Marktposition verstärkt. Man wird schon heute davon ausgehen können, daß marktbeherrschende Zeitungsverlage imstande sein werden, durch ihre Aktivität im lokalen Fernsehen ihre Stellung im Zeitungsmarkt abzusichern, jedenfalls dann, wenn auch ihre Fernsehaktivitäten ein erhebliches Marktgewicht bekommen. Bei dem Pilotprojekt Ludwigshafen/Mannheim mußten nur die Folgen der Verbindung zwischen dem Verlag der „Rheinpfalz“ und der Neue Medien GmbH geprüft werden. Die Beteiligung der Neue Medien GmbH, die nach dem Gesellschaftsvertrag auf drei Jahre beschränkt ist, ist nicht geeignet, die Chancen der „Rheinpfalz“ zur Absicherung ihrer Position im Zeitungsmarkt durch Produktion und Ausstrahlung privater Fernsehprogramme zu verbessern.

Sonstige Dienstleistungen (76)

Die Gesellschafter eines führenden Unternehmens der Industriewartung teilten dem Bundeskartellamt ihre Absicht mit, die Gesellschaft zum Ende des Jahres 1981 aufzulösen und sie in acht regional tätige Einzelgesellschaften aufzuteilen. Dabei war vorgesehen, daß die in den Gebieten der bisherigen Hauptniederlassungen zu gründenden neuen Gesellschaften nach der Auflösung des Unternehmens im Interesse einer kontinuierlichen Geschäftspolitik weiterhin kooperieren sollten. Dies sollte durch eine einheitliche Firmierung, durch einheitliche Konditionen sowie durch einen Austausch von Know-how und Personal erfolgen. Bedingung für die Auflösung des Unternehmens war es, den Einzelgesellschaften für eine Übergangszeit für ihre bisherigen Tätigkeitsgebiete Gebietsschutz zu gewähren. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist die Auflösung eines der größten Unternehmen auf dem Markt für Industriewartung eine wettbewerblich wünschenswerte Dekonzentration. Es hat auf diesen Fall die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zur Zulässigkeit von Wettbe-

werbsverboten in Austauschverträgen sinngemäß angewandt. Danach verstößen Wettbewerbsverbote nicht gegen das Kartellverbot, wenn sie nach Dauer und Umfang zur Erreichung des Vertragszwecks sachlich erforderlich sind. Auf dieser Grundlage hat das Bundeskartellamt eine auf drei Jahre begrenzte Gebietsschutzregelung als zulässig angesehen.

Technische Überwachungsvereine (TÜV)

Die teils gesetzliche, teils faktische Alleinstellung der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) auf den Gebieten des technischen Überwachungswesens ist wettbewerblich problematisch. Vor allem können dadurch die freien technischen Berufe in ihren Wettbewerbschancen gegenüber den TÜV entscheidend benachteiligt sein. Die Wettbewerbsvorteile der TÜV beruhen auf den ihnen durch Gesetz oder andere staatliche Regelungen vorbehaltenen Aufgaben. Die Monopolstellungen führen über die vorbehaltenen Bereiche hinaus in den nichtge Regelten sog. „freien Tätigkeitsbereichen“ zu einer sachlich nicht ohne weiteres gerechtfertigten, faktischen Bevorzugung der TÜV zu Lasten ihrer freiberuflichen Wettbewerber. In ihrem „Bericht über die Lage der freien Berufe“ hat die Bundesregierung deshalb ausdrücklich einen Abbau der Wettbewerbsverzerrungen gefordert.

Das Bundeskartellamt überprüft die Tätigkeit von Fachausschüssen der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V., Essen (VdTÜV), die dem Erfahrungsaustausch der TÜV-Sachverständigen auf freiwirtschaftlichen Gebieten dienen. Das Bundeskartellamt ist bereit, die mit dem Erfahrungsaustausch verbundenen Empfehlungen zu dulden, wenn sich die VdTÜV-Fachausschüsse ihren freiberuflichen Wettbewerbern öffnen und damit zu einem Abbau der Wettbewerbsverzerrungen beitragen. Aus Gründen der Praktikabilität hält das Bundeskartellamt dabei eine „Bündelung“ der Außenseiter-Beteiligung, z. B. durch Repräsentanten von Verbänden freiberuflich tätiger Sachverständiger, für ausreichend.

Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

Seit Herbst 1981 hat die Deutsche Bundesbank ihre zuvor restriktive Geldpolitik schrittweise gelockert. Dabei sind der Lombard- und Diskontsatz mehrmals gesenkt worden. Im Oktober 1982 und im März 1983 haben nach Leitzinssenkungen durch die Deutsche Bundesbank der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Empfehlungen an die ihnen angeschlossenen Institute zur Herabsetzung der Zinsen für Kredite und Spareinlagen nach § 102 angemeldet.

Der Zentrale Kreditausschuß hat eine erneute Änderung des seit 1964 bestehenden Abkommens über

den Lastschriftverkehr nach § 102 angemeldet¹⁾. Mit dieser Änderung wird den neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Zahlungsverkehrstechniken Rechnung getragen. Der immer mehr an Bedeutung gewinnende beleglose Zahlungsverkehr enthält erhöhte Sicherheitsrisiken, die eine Vereinheitlichung in der Abwicklung erfordern. Eine entscheidende Änderung dieses Abkommens stellt das Schriftformerfordernis bei Erteilung der Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger dar. Damit sollen die Risiken bei mündlich erteilten Ermächtigungen ausgeschaltet werden. Neben der Aktualisierung des Abkommens über den Lastschriftverkehr, dem auch der Deutsche Sparkassen- und Giroverband angehört, hat dieser für seine Kreditinstitutsgruppe darüber hinausgehende Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr der Sparkassenorganisation angemeldet.¹⁾ Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Sparkassenkunden als Zahlungspflichtig bzw. als Zahlungsempfänger.

Der Zentrale Kreditausschuß hat die Neufassung des Abkommens über die Rückgabe nichteingelöster Schecks und die Behandlung von Ersatzstücken verlorengegangener Schecks im Scheckeinzu gungsverkehr nach § 102 angemeldet.²⁾ Dieses aktualisierte Scheckrückgabe-/Ersatzscheckabkommen, das ausnahmslos die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Kreditinstituten regelt, dient in erster Linie der Angleichung an das ebenfalls neugefaßte Abkommen über den Lastschriftenverkehr, um die Bearbeitung von Rückpapieren im Einzugsverkehr zu erleichtern.

Der Bundesverband Deutscher Banken e. V. hat eine überarbeitete Fassung der seit dem 1. April 1977 wirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken nach § 102 angemeldet.³⁾ Zu dieser Änderungsanmeldung ist eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken erfolgt, wobei diese Änderungen traditionsgemäß inhaltlich mit denen der Privatbanken übereinstimmen. Da einige Bestimmungen als aufklärungsbedürftig angesehen werden, ist die für den 1. Januar 1983 vorgesehene Inkraftsetzung der neugefaßten AGB vorerst verschoben worden.

1. Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Das Bundeskartellamt hat das Vorhaben des Erwerbs von 26 Zweigstellen der Kreissparkasse Köln durch die Stadtsparkasse Köln nicht untersagt. Hierbei wurde durch das Bundeskartellamt das sparkassenrechtliche Regionalprinzip berücksichtigt, das als Konkretisierung des in Artikel 28 Abs. 2 GG gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechts den Wirkungskreis einer Sparkasse auf das Gewährträgergebiet begrenzt. Die 26 Zweigstel

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 91 vom 15. Mai 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 132 vom 22. Juli 1982

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 195 vom 19. Oktober 1982 und Nr. 202 vom 28. Oktober 1982

len der Kreissparkasse Köln befinden sich aufgrund von Gebietsänderungen in der kreisfreien Stadt Köln. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb aufgrund des § 32 des Nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes die Übertragung dieser Zweigstellen auf die Stadtsparkasse Köln verordnet. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes unterliegen auch hoheitlich verordnete Zusammenschlüsse im Sparkassenbereich der Fusionskontrolle. Die Zweigstellenübertragung ist aber nicht untersagt worden, weil dadurch die Wettbewerbssituation nicht so verschlechtert wird, daß die Anwendung des sparkassenrechtlichen Regionalprinzips nicht hingenommen werden könnte.

Der Erwerb von acht Zweigstellen der Kreissparkasse Euskirchen in der Erftstadt durch die Kreissparkasse Köln ist ebenfalls nicht untersagt worden. Wie die Sparkassen im allgemeinen, hat auch die Kreissparkasse Köln in ihrem Tätigkeitsgebiet insbesondere bei Spareinlagen eine starke Marktposition. Die verhältnismäßig geringe Erweiterung des Geschäftsvolumens führt aber nur zu einem unbedeutenden Ressourcenzuwachs bei der Kreissparkasse. Dabei war auch der weit stärkere Verlust durch die beabsichtigte Übertragung von 26 Zweigstellen der Kreissparkasse Köln in der Stadt Köln an die Stadtsparkasse Köln zu berücksichtigen, so daß insgesamt die im Rahmen der Neuordnung der Sparkassen im Stadtgebiet und im Umland Köln vorgesehenen Maßnahmen den Wettbewerb jedenfalls nicht verschlechtern.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat nach § 102 eine Empfehlung von Grundsätzen zur Liquiditätshaltung im kreditgenossenschaftlichen Verbund angemeldet.¹⁾ Jede Kreditgenossenschaft soll hiernach mindestens 7,5 % ihrer Kundeneinlagen in Form ungebundener Tages- oder Termingeldguthaben bei ihrer Zentralbank unterhalten; die genossenschaftlichen Zentralbanken sollen mindestens 4 % der Kundeneinlagen der Kreditgenossenschaften ihres Geschäftsbereichs als ungebundene Tages- oder Termingeldguthaben bei der DG Bank unterhalten. Die Grundsätze, deren Überprüfung spätestens nach zwei Jahren vorgesehen ist, sollen die Leistungsfähigkeit und Liquidität der Volksbanken, Raiffeisenbanken und genossenschaftlichen Zentralbanken gewährleisten und entsprechen deshalb dem Freistellungszweck des § 102.

2. Bausparkassen

Die Neugründung der AHW Bausparkasse Allgemeines Heimstättenwerk AG (AHW) durch die Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG und die BTA Betriebs- und Anlagegesellschaft mbH, die die unternehmerische Tätigkeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes betreuen, ist nicht untersagt worden. Der Tätigkeitsbereich der AHW erstreckt sich auf alle für Bausparkassen zulässigen Geschäfte. Die

bereits bestehende vom Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Deutschen Beamtenbund getragene Heimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH (BHW) ist zusammen mit der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und der Bausparkasse Wüstenrot eine der drei größten privaten Bausparkassen in der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes befindet sich die BHW auf dem relevanten Markt für die Leistungen von Bausparkassen in Wettbewerb mit allen anderen Unternehmen dieses Bereiches. Durch den Zusammenschluß ist die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten.

Die Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen und der Verband der Privaten Bausparkassen e. V. haben Änderungen und Ergänzungen der von ihnen aufgestellten Muster von Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) nach § 102 angemeldet¹⁾ und den ihnen angeschlossenen Bausparkassen zur Übernahme in die institutseigenen ABB empfohlen. Die Änderungen und Ergänzungen dienen im wesentlichen der Klarstellung und entsprechen der von den Bausparkassen bereits geübten Praxis. In die Muster-ABB für Landesbausparkassen/Öffentliche Bausparkassen sind auch Bestimmungen im Hinblick auf die Einführung von Disagio-Tarifvarianten aufgenommen worden. Der Verband der Privaten Bausparkassen hat zugleich Richtlinien für den Außendienst und Richtlinien für die Behandlung von Wettbewerbsverstößen angemeldet. Geregelt werden u. a. Voraussetzungen für die Einstellung sowie die Überwachung von Außendienstmitarbeitern und die Bereinigung von Wettbewerbsverstößen möglichst durch unmittelbare Verhandlungen der beteiligten Bausparkassen. Mißbrauchsgesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

Das Bundeskartellamt hat im Wege der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 4 Meistbegünstigungsklauseln in Kooperationsvereinbarungen zwischen Bausparkassen und Herstellern von Typenhäusern beanstandet. Die Typenhaushersteller waren verpflichtet, anderen mit ihnen kooperierenden Bausparkassen keine höheren Provisionen als dem Vertragspartner zu zahlen oder etwa eingeräumte günstigere Bedingungen auch gegenüber dem Vertragspartner anzuwenden. Diese wegen § 15 beanstandeten Klauseln waren durch den Zweck des § 102, im Interesse der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute erforderliche Vereinbarungen oder Empfehlungen auch zu Lasten des Wettbewerbs zuzulassen, nicht gedeckt. Die Bausparkassen haben auf die beanstandeten Bestimmungen verzichtet.

3. Scheck- und Kreditkartensysteme

Das Bundeskartellamt hat die Verschmelzung der Eurocard Deutschland GmbH und der Deutsche eurocheque Zentrale GmbH zur Gesellschaft für Zah-

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 142 vom 5. August 1981 und Nr. 193 vom 15. Oktober 1981

lungssysteme GmbH (GZS) nicht untersagt. An der GZS sind zahlreiche Kreditinstitute mit Anteilen von nicht mehr als 20 % beteiligt. Die Beteiligungen der privaten Bankinstitute und der Sparkassen zusammen betragen jeweils 40 %; der Genossenschaftsbereich ist mit 20 % vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ermöglicht einen gemeinsamen beherrschenden Einfluß der Gesellschafter auf die Gesellschaft. Insbesondere kann bei Beschlüssen des die Geschäftspolitik in den Grundzügen bestimmenden Aufsichtsrates, die eine Mehrheit von über 80 % erfordern, keiner der beteiligten Bereiche des Kreditgewerbes überstimmt werden. Gegenstand der Gesellschaft sind neben der Unterhaltung des Eurocard-Kreditkartensystems und der technischen Bearbeitung von eurocheques, die von deutschen Kunden im Ausland in der betreffenden Landeswährung oder von Gebietsfremden im Inland in Deutscher Mark ausgestellt worden sind, die Ausgabe und der Vertrieb von Reiseschecks sowie die Entwicklung, Pflege, Durchführung und Sicherung von einheitlichen Instrumenten und sonstigen Verfahren für zukünftige Zahlungssysteme im Kreditgewerbe. Der Zusammenschluß ist nicht untersagt worden, weil eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs der GZS mit der American Express Company (Amexco) bei Kreditkarten nicht mehr zu erwarten ist, nachdem die geplante Zusammenarbeit mit Amexco auf dem benachbarten Markt für Reiseschecks aufgegeben wurde.

Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung inländischer Kreditinstitute im Rahmen der gegründeten Euro-Travellers-Cheque Deutschland GmbH (ETCD) an dem europäischen Euro-Travellers-Cheque (ETC)-System (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 105) hat dazu geführt, daß dieses Projekt von den inländischen privaten Banken und Kreditgenossenschaften nicht weiterverfolgt worden ist; der Sparkassenbereich hatte eine Teilnahme schon früher abgelehnt. Statt dessen wollte die ETCD mit der American Express Company (Amexco) eine Vereinbarung über den Verkauf von Amexco-DM- und US-\$-Reiseschecks durch deutsche Kreditinstitute abschließen, in der auch die Verpflichtung der teilnehmenden deutschen Kreditinstitute enthalten war, die Emission und den Vertrieb eigener DM-Reiseschecks einzustellen. Die Reisescheckaktivitäten von ETCD sollten von der Gesellschaft für Zahlungssysteme (GZS) übernommen werden. Die geplante Zusammenarbeit zwischen der Amexco und der GZS bei Reiseschecks hätte voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den beiden Gesellschaften beim Kreditkartengeschäft geführt. Außerdem hätte die Verkaufsvereinbarung für Amexco-Reiseschecks, die sich auf das gesamte deutsche Kreditgewerbe ausgewirkt hätte, auch ohne Ausschließlichkeitsbindung andere Emittenten vom inländischen Reisescheckmarkt faktisch ausgeschlossen. Das Bundeskartellamt hat deshalb im Interesse der Offenhaltung der Reisescheckmärkte darauf hingewirkt, daß die vertraglichen Vereinbarungen über den Verkauf von Reiseschecks unmittelbar zwischen den Reisescheckemittenten und den einzelnen Kreditinstituten abgeschlossen werden. Den Spitzen-

verbänden des Kreditgewerbes bleibt es freigestellt, Gespräche mit Reisescheckemittenten über die Konditionen zu führen und den ihnen angeschlossenen Instituten mitzuteilen, unter welchen Bedingungen der jeweilige Emittent zur Lieferung von Reiseschecks bereit ist.

4. Geldautomaten

Angemeldete Änderungen der Vereinbarung für das institutsübergreifende Geldausgabeautomaten-System nebst Anlagen und Anhängen (vgl. Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 105) betreffen im wesentlichen technische Fragen. Darüber hinaus wird geregelt, daß die Kreditinstitute bzw. die Deutsche Bundespost bei grobem Verschulden eine Haftung für Schäden infolge Einzugs, Abweisung oder Sperre von eurocheque-Karten mit Magnetstreifen durch ec-Geldautomaten übernehmen.¹⁾

Als Höchstgebühr für die Benutzung der institutsübergreifenden Geldausgabeautomaten haben die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes und die Deutsche Bundespost inzwischen 3 DM vereinbart²⁾. Hierbei handelt es sich um die Gebühr, die zwischenbetrieblich dem kartenausgebenden Institut in Rechnung gestellt wird. Ob und ggf. in welcher Höhe die Gebühr dem verfügenden Karteninhaber weiterbelastet wird, obliegt der geschäfts-politischen Entscheidung des einzelnen kartenausgebenden Instituts. Der ec-Geldautomaten-Pool Berlin hat die von den kartenausgebenden Banken für Automatenauszahlungen zu entrichtende Gebühr auf 2,50 DM pro Transaktion festgelegt. Ihren Kunden berechnen die meisten Banken dieses Pools eine Gebühr nur für Auszahlungen während der Nacht und am Wochenende. Wie für die ec-Geldautomaten ist auch für die bargeldlosen Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen die — hierfür besonders ausgerüstete — eurocheque-Karte als Bedienungsmedium vorgesehen. Der Zentrale Kreditausschuß hat eine Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände des Kreditgewerbes und der Deutschen Bundespost über die Abwicklung bargeldloser Zahlungen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit institutsübergreifender Nutzung angemeldet³⁾. Die Vertragspartner wollen gemeinschaftlich in Abstimmung mit dem Handels- und Dienstleistungs- gewerbe ein automatisiertes bargeldloses System (Point-of-Sale, POS-System) entwickeln, bei dem die Kunden der angeschlossenen Institute an Kassen dieses Systems Zahlungen zu Lasten ihres Kontos vornehmen können. Die Richtlinien über die Ausstattung der Kassen und der eurocheques für deren Benutzung sowie die mit den Kunden und den aufstellenden Handels- und Dienstleistungsunternehmen abzuschließenden einheitlichen Vereinbarungen müssen noch erarbeitet und zu gegebener Zeit nach § 102 angemeldet werden. Die Rahmenvereinbarung enthält als Wettbewerbsbeschränkung vor

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 104 vom 8. Juni 1982

²⁾ Bundesanzeiger Nr. 123 vom 9. Juli 1982

³⁾ Bundesanzeiger Nr. 167 vom 9. September 1981

allem die Verpflichtung der Vertragspartner und der angeschlossenen Institute, keine anderen Systeme bargeldloser Kassen aufzubauen, zu betreiben oder zu unterstützen. Dadurch soll der Einrichtung mehrerer einzelner Systeme entgegengewirkt werden, bei denen bestimmte Unternehmen mit bestimmten Kreditinstituten zusammenarbeiten und die Kunden nur begrenzte Anwendungsmöglichkeiten für ihre Karten haben. Einwendungen aus dem Bereich des Handels betreffen den in der Rahmenvereinbarung geforderten wettbewerbsneutralen Betrieb der bargeldlosen Kassen sowie die Kosten der Aufstellung und des Betriebs, die von den Handels- und Dienstleistungsunternehmen allein getragen werden sollen. Insoweit werden noch Gespräche zwischen den Verbänden geführt.

5. Auskunfteien

Die Erteilung von Schufa-Auskünften an Kreditvermittler ist seit vielen Jahren umstritten. Die Bundes-Schufa e. V. hat Mitte 1981 neue Richtlinien in Kraft gesetzt, nach denen Kreditvermittler, die keine Zweigstelleneigenschaft nach dem KWG besitzen, keine Schufa-Auskünfte erhalten sollen. Das Bundeskartellamt hat sein wegen der Verweigerung von Schufa-Auskünften an Kreditvermittler ohne Zweigstelleneigenschaft eingeleitetes Verwaltungsverfahren (Tätigkeitsbericht 1976 S. 93f.) eingestellt. Die Schufa-Gesellschaften sind zwar marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1, weil sie allein die für Kreditentscheidungen im Bereich des Konsumentenkredits wichtigen Auskünfte über bisherige Kreditgeschäfte einer Person aufgrund eines aktuellen und weitgehend vollständigen Datenbestandes sofort bzw. kurzfristig gegen ein verhältnismäßig geringes Entgelt erteilen. Doch wird diese marktbeherrschende Stellung durch die Auskunftsverweigerung an Kreditvermittler nicht mißbräuchlich ausgenutzt. Den Kreditvermittlern und den mit ihnen zusammenarbeitenden Kreditinstituten, die selbst Schufa-Auskünfte erhalten, bleiben ausreichende Möglichkeiten wettbewerblicher Betätigung. Er schwernisse, die sich aus dem für die Kreditvermittler umständlicheren Verfahren der Beschaffung und Überprüfung der Daten ergeben, müssen hingenommen werden, weil für das Verhalten der Schufa-Gesellschaften sachlich gerechtfertigte Gründe bestehen. Im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit können die Schufa-Gesellschaften im Interesse des Schutzes derjenigen Personen, über die Auskünfte erteilt werden, den Kreis der Auskunftsempfänger begrenzen. Ferner dürfen die Schufa-Gesellschaften in Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit berücksichtigen, daß die Rückmeldung von Daten über die Abwicklung auch bei vermittelten Krediten von den Kreditinstituten vorgenommen wird und Rückmeldungen von Kreditvermittlern, soweit diese entsprechende Daten überhaupt bekanntwerden, entbehrlich sind. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 hat das Bundeskartellamt deswegen verneint, weil Kreditvermittler nicht mit Kreditinstituten und anderen Beziehern von Schufa-Auskünften gleichartig sind

und bei der im Rahmen der Unbilligkeitsprüfung vorzunehmenden Interessenabwägung dem Interesse der Schufa-Gesellschaften an der Begrenzung des Abnehmerkreises überwiegende Bedeutung kommt. Einer Reihe von Kreditvermittlern verfolgt ihr Anliegen, mit Schufa-Auskünften beliefert zu werden, im Zivilrechtsweg weiter.

Versicherungen (81)

Das Prämienaufkommen der deutschen Versicherungswirtschaft betrug im Berichtszeitraum rd. 90 Mrd. DM pro Jahr. Bei starken Unterschieden in den einzelnen Versicherungszweigen betrug 1982 die Wachstumsrate 7 %. Damit hat sich die Erfahrung bestätigt, daß in schlechten Zeiten am Versicherungsschutz zuletzt gespart wird. Das Bundeskartellamt hat im Tätigkeitsbericht 1979/80 seine Grundsätze dargestellt, nach denen es in diesem Ausnahmebereich Wettbewerbsbeschränkungen — insbesondere Verbandsempfehlungen — hinsichtlich der neueingeführten dreimonatigen Wartefrist, der Publizität durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und unter den Aspekten der Mißbrauchsaufsicht beurteilt und behandelt (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 106). Erst durch die Neufassung der Vorschrift ist von vielen Versicherern die kartellrechtliche Relevanz des Mitversicherungsvertrages für Massenpolicien erkannt worden. Nach zahlreichen Verhandlungen mit dem Bundesaufsichtsamt und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie seinen Spartenverbänden hat das Bundeskartellamt in einem Leitbrief vom 18. Dezember 1981 seine kartellrechtliche Würdigung dieser Vertragswerke verdeutlicht. Der Leitbrief ist allen Versicherern vom Bundesaufsichtsamt und vom Gesamtverband bekanntgegeben worden (VerBAV 1982 S. 13). Seit der Neufassung des § 102 hat eine große Zahl von Mitversicherungsgemeinschaften die in ihren Vereinbarungen enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen durch nachträgliche Anmeldung legalisiert. Da für die Zeit vor der Novellierung rechtliche Zweifel an der Anmeldepflicht nicht ausgeschlossen werden konnten, hat das Bundeskartellamt auf Bußgeldverfahren wegen Durchführung der Verträge vor Legalisierung generell verzichtet, falls die Nachmeldung bis spätestens Ende März 1982 beim Bundesaufsichtsamt eingegangen ist.

Bei alten und neuen Mitversicherungsgemeinschaften ergaben sich vielfach Abgrenzungsfragen aus dem Begriff „Spürbarkeit der Marktbeeinflussung“ durch eine Wettbewerbsbeschränkung. Das Bundeskartellamt geht angesichts des ohnehin bestehenden gesetzlichen Freistellungsprivilegs davon aus, daß Mitversicherungsgemeinschaften mit Marktanteilen von über 2 % den Markt spürbar beeinflussen und damit legalisierungsbedürftig sind.

Einer besonderen rechtlichen Behandlung bedurften Versicherergemeinschaften für Gruppenversicherungsverträge, insbesondere im Bereich der Lebensversicherung. Das Bundeskartellamt hat sich davon überzeugt, daß jedenfalls bei Betriebs-Gruppenversicherungsverträgen das sog. Einzelfallprivileg des § 102 Abs. 1 Satz 3 zutrifft. In solchen Fällen

sucht ein Unternehmen für seine Mitarbeiter um Versicherungsschutz nach, so daß regelmäßig nur der Abschluß einer einzigen Betriebs-Versicherungspolice zur Akquisition auf den Markt gelangt. Obgleich der Wettbewerb um diesen Gruppenvertrag dann vielfach unter den interessierten Versicherern durch einen Mitversicherungsvertrag beschränkt wird, besteht keine Anmeldepflicht, weil der Gesetzgeber sie für Wettbewerbsbeschränkungen zur Deckung eines Einzelrisikos verneint hat. Eine Legalisierung ist dagegen dann notwendig, wenn bei Gruppenversicherungsverträgen die Mitversicherergemeinschaft nicht einen einzelnen Versicherungsnehmer, sondern eine Vielzahl von ihnen versichert. Auch Rahmenverträge unter mehreren Versicherern bedürfen der Anmeldung, soweit mit ihnen das Abweichen vom gemeinsamen Konsens bei der nachfolgenden Policierung der eigentlichen Versicherungsverträge beschränkt wird.

Nach der Neufassung des § 102 ist die Möglichkeit für die Versicherungsverbände entfallen, wettbewerbsbeschränkende Empfehlungen zusammen mit ihren Rundschreiben halbjährlich gesammelt der Aufsichts- und Kartellbehörde nach § 102 zur Legalisierung vorzulegen (sog. Pauschalmeldungen). Der Halbjahreszeitraum ist mit der dreimonatigen Wartefrist und mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nicht vereinbar.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 13. Dezember 1979 die Tarife für die Fahrzeug-Vollversicherung freigegeben; sie unterliegen somit seit Anfang 1982 nicht mehr der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt. Der HUK-Verband hat darauf zunächst die Grundlagen der Beitragstarifierung in Form eines Kalkulationskartells vereinheitlichten wollen. Später hat er seinen Mitgliedern die Anwendung der von ihm ausgearbeiteten Änderungen von Bedingungen und Tarifbestimmungen empfohlen. Das Bundesaufsichtsamt hat durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 (VerBAV 1982, 154) diese Änderungen für die bestehenden Versicherungsverträge in Kraft gesetzt. Die Möglichkeit der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes ist damit strittig geworden.

Anlaß zu grundsätzlichen Bedenken haben die vom Verband der Sachversicherer angemeldeten Prämienrichtlinien zur Extended Coverage-Deckung im Rahmen der Industriefeuer- und FBU-Versicherung gegeben. Das Bundeskartellamt hat Angaben darüber verlangt, aus welchen Statistiken oder sonstigen Unterlagen die Prämienempfehlung entwickelt worden war. Das Freistellungsprivileg ist restriktiv anzuwenden. Verbandsempfehlungen im Versicherungsbereich haben regelmäßig große Marktwirkung. Solche wettbewerbsbeschränkenden Aktivitäten müssen durch objektiv nachvollziehbare Daten belegt werden, damit sich die Kartellbehörde bei ihrer Mißbrauchsaufsicht ein konkretes Bild über die Gründe der Verbandsempfehlung verschaffen kann. Gerade bei neueren Versicherungsarten genügt der bloße Hinweis auf „kaufmännisch fundierte Risikoüberlegungen von Experten“ nicht. Er läßt den Verdacht bestehen, daß die Verbandsempfehlung von Anfang an den Wettbewerb in der Erwartung dämpfen soll, die Versicherer würden mangels genügenden eigenen Bestan-

des und eigener Erfahrung die Empfehlung befolgen. Weil die Empfehlung damit jedoch nicht dem Vermeiden nachweisbarer Verluste dient, wird mit ihrer Legalisierung das Freistellungsprivileg über seinen eigentlichen Sinn und Zweck hinaus mißbräuchlich ausgenutzt.

Mit dem „Tarif '82“ setzt der Verband der Sachversicherer seine Bemühungen zur Prämienanhebung im Industriefeuergeschäft im Anschluß an seine Empfehlung zur Stabilisierung und Sanierung vom Juni 1980 fort (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 107). Die Begriffsbestimmungen und andere Regeln des Allgemeinen Teils dieses neuen Tarifwerks sind gegenüber den bisherigen Richtlinien umgestaltet worden (Bauartklassen-Einteilung u. a.). Ab- und Zuschläge sind deutlicher als bisher auf das Ziel ausgerichtet, Investitionen in den versicherten Betrieben zur Brandverhütung zu forcieren, wofür besondere Prämienrabatte gewährt werden sollen. Die einzelnen vom Verband aus seinen Statistiken entnommenen Prämiensätze für alle Arten feuerversicherter Industrie- und Handelsrisiken entsprechen jüngsten Erkenntnissen des Schadensverlaufes. Das Bundeskartellamt hat sich bereits in die letzten Vorarbeiten des „Tarif '82“ eingeschaltet und auf Änderungen hingewirkt. Der Bundesverband der Deutschen Industrie mit seinen Fachverbänden, der Deutsche Versicherungsschutzverband sowie Makler und der Verband der Sachversicherer haben in Rundschreiben an ihre Mitglieder darauf hingewiesen, daß der „Tarif '82“ und überhaupt alle vorhergehenden Empfehlungen zur Sanierung des Industriefeuergeschäfts unverbindlich sind. Kein Versicherer darf sich also auf angebliche Verbandsweisungen oder „Vorschriften“ berufen, „die vom Kartellamt abgesegnet worden seien“; die versicherten Betriebe können andererseits mit ihren oder neuen Versicherern die Prämien frei aushandeln. Auf Beschwerden hat das Bundeskartellamt wegen des Verdachts des zwischen mehreren Versicherern abgestimmten Hinweises auf die angebliche Verbindlichkeit des Tarifs ein Ermittlungsverfahren nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 eingeleitet. Im übrigen hat es anlässlich des „Tarif '82“ und damit verbundener Beschwerden das sog. „Anfrage- und Auskunftsverfahren“ der vom Verband der Sachversicherer 1968 empfohlenen „Tarifierungsgrundsätze“ unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs des Freistellungsprivilegs erneut zum Gegenstand kartellrechtlicher Prüfung gemacht. Angestrebt wird hierbei die Beschränkung der verbandlichen Empfehlung auf den Informationsaustausch über Vorschäden und technische Daten des versicherten Risikos, d. h. auf den Wegfall der Empfehlung, sich gegenseitig auch die bisherige bzw. beabsichtigte Prämie zu nennen.

Das Bundeskartellamt hat gegen die seit 1954 bestehende Versicherungsgemeinschaft für die Maschinenversicherung ein Mißbrauchsverfahren nach § 102 Abs. 4 eingeleitet. Beanstandet wurden die Einbringungspflicht der Mitglieder, die Verbindlichkeit der vom „Technischen Kontor“ der Gemeinschaft ausgearbeiteten Tarife und die Mitteilung der Bruttoprämie durch das Technische Kontor ohne Aufschlüsselung nach Schadenabdeckung,

Verwaltungskosten, Provisionen, Gewinn und Steuern. Der führende Versicherer muß ein Risiko auch mit am Pool nichtbeteiligten Versicherern übernehmen dürfen, wenn dies zu einer für den Versicherungsnehmer günstigeren Prämie führen würde. Inzwischen sind wesentliche Wettbewerbsbeschränkungen aus dem Vertragswerk gestrichen worden. So wird das Technische Kontor nur noch auf speziellen Wunsch bei besonders schwieriger Risikobeurteilung, Prämienkalkulation und Schadenregulierung seinen Gesellschaftern behilflich sein. Diese Hilfestellung darf auch von einem Kreis „befreundeter Gesellschafter“ ohne spezielle Rechte und Pflichten in Anspruch genommen werden. Die zehn Gesellschafter teilen sich die jährlichen Geschäftsergebnisse des Kontors nach einem Quotenschlüssel auf. Gemäß einer besonderen Übereinkunft benutzen die Gesellschafter ihr Kontor außerdem zur Rückversicherung der ihm in Verwaltung gegebenen BU-Policen. Nach Bereinigung des Vertragswerks von den beanstandeten Verpflichtungen ist das Verfahren eingestellt worden.

Die Allianz Versicherungs-AG hat eine Beteiligung in Höhe von 28,1 % an einem britischen Lebensversicherer, der Eagle Star Holdings Ltd., erworben. Da diese Gruppe im Inland durch ihre Zweigniederlassung im Transportversicherungsgeschäft nur unbedeutend ist und sonst auf dem deutschen Markt keine Aktivitäten entwickelt hat, ist zwar die Inlandswirkung des Anteilserwerbs bejaht worden; eine Verstärkung der Marktstellung der Allianz auf dem Inlandsmarkt wird dadurch jedoch nicht bewirkt (§ 98 Abs. 2).

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, die zusammen mit der Allianz mehrere Erstversicherer durch gleich hohe Kapitalanteile beherrscht, hat ein Drittel des stimmberechtigten Grundkapitals eines niederländischen Versicherungskonzerns übernommen. Auch hier hat das Bundeskartellamt wegen des von der Zweigniederlassung des ausländischen Versicherers getätigten Transportversicherungsgeschäftes die Inlandswirkung des Zusammenschlusses bejaht. Der Anteilserwerb ist aber nicht untersagt worden, weil nicht zu erwarten war, daß die Marktposition des Münchener Rückversicherers durch den ausländischen Anteilserwerb verstärkt wird.

Wasser- und Energieversorgung (82)

Die Versorgungswirtschaft war im Berichtszeitraum durch erhebliche Preissteigerungen bei den Primärenergien und Veränderungen ihrer Kostenstruktur durch den rückläufigen Energieverbrauch gekennzeichnet. Der Nachfragerückgang war einmal zurückzuführen auf die verstärkte Energieeinsparung der Verbraucher als Reaktion auf die Preisentwicklung, zum anderen auf die konjunkturelle Schwäche der deutschen Volkswirtschaft. Die Preisstrukturänderungen bei den Primärenergien führten zu erheblichen Verschiebungen in ihrem Einsatzverhältnis in der Energieversorgung. So wurde bei der Stromerzeugung der Einsatz von Heizöl und Gas um mehr als 20 % reduziert, während der Anteil des aus Kernenergie erzeugten Stroms um den gleichen Satz zunahm. Die Strom- und Gaspreise haben sich im Berichtszeitraum wie

folgt entwickelt: Während die durchschnittliche jährliche Strompreissteigerungsrate für Sonderabnehmer, die nach Musterverträgen versorgt werden, nach den Mitteilungen des Verbandes der Energieabnehmer e.V. (VEA) am 1. Januar 1979 noch 1,3 %, zum 1. Februar 1980 3,3 % betrug, erreichte sie zum 1. Februar 1981 bereits 12,1 % und zum 1. August 1981 13,9 %. Seit Januar 1982 ist eine leichte Abflachung der Preissteigerungsrate festzustellen. Auch die Gaspreise sind im Berichtszeitraum weiter gestiegen. Aber auch beim Gaspreis ist mittlerweile nach den VEA-Mitteilungen eine Abflachung der jährlichen Preissteigerungsrate eingetreten, weil sich über die Preisankomplikationsklauseln in den Gasbezugsverträgen der EVU die Stabilisierung des Mineralölpreises ausgewirkt hat. Während der durchschnittliche jährliche Anstieg des Gaspreises 1980 noch 34,8 % betrug, lag er 1981 bei 27,7 %. Im Jahre 1982 sind die Gaspreise weitgehend stabil geblieben, bei wenigen EVU sogar gesenkt worden.

Seit Inkrafttreten der Vierten Kartellgesetznovelle unterliegen die nach § 103a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 von der Anwendung der §§ 1, 15 und 18 freigestellten Klauseln einer zeitlichen Befristung. § 103a hat zahlreiche Rechtsfragen aufgeworfen, die von Kartellbehörden und Versorgungswirtschaft unterschiedlich beurteilt werden. Das vom Gesetzgeber mit der Vierten Kartellgesetznovelle verfolgte Ziel war nicht die Beseitigung der Gebietsmonopole der EVU, sondern lediglich eine Auflockerung der bestehenden Strukturen der Versorgungswirtschaft. Nicht der Wettbewerb innerhalb der Versorgungsgebiete, sondern der Wettbewerb um die Versorgungsgebiete sollte gefördert werden. In Zusammenarbeit mit den Kartellreferenten des Bundes und der Länder hat das BMWi am 15. März 1981 „Auslegungsgrundsätze zur Fristenregelung des § 103a GWB“ veröffentlicht (WuW 81, 327ff.).

Hinsichtlich § 103a Abs. 4 vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, daß die Freistellung für Altverträge zu dem Zeitpunkt endet, der von den Parteien unter Berücksichtigung der letzten vertraglichen, automatisch eingetretenen Verlängerungsperiode festgelegt war. Es hat daher in einem Musterverfahren u. a. die fortgesetzte Praktizierung eines Demarkationsvertrages nach Ablauf der bei Inkrafttreten der Novelle noch wirksamen Verlängerungsperiode untersagt. Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben (Kart 46/81) und dabei ausgeführt, Verträge mit automatischer Verlängerungsklausel, wie sie in der Versorgungswirtschaft üblich sind, seien auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und daher bis zum 1. Januar 1995 freigestellt. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelagert.

Das Bundeskartellamt hat Anmeldungen von Demarkationsverträgen zurückgewiesen, die keine eindeutige Beschränkung der Vertragslaufzeit auf höchstens zwanzig Jahre enthielten. Es hat Verträge auch nicht als freistellbar angesehen, wenn zwar die Laufzeit des Vertrages befristet war, die Parteien sich aber verpflichtet hatten, rechtzeitig vor Ablauf der Freistellung über die Fortsetzung

des Vertragsverhältnisses zu verhandeln. § 103 a Abs. 1 wirkt insoweit auf die Freistellungsvoraussetzungen ein.

Das Bundeskartellamt hat weiter angemeldete Vereinbarungen beanstandet, wenn diese über den Rahmen der Freistellungsvoraussetzungen nach § 103 Abs. 1 hinausgehen, d. h. den allgemein erwarteten Rationalisierungserfolg nicht erkennen lassen. Entsprechend ist die Anmeldung von Demarkationsvereinbarungen zurückgewiesen worden, die ein Unternehmen verpflichteten, seine Versorgungstätigkeit nur im eigenen, vertraglich umschriebenen Versorgungsgebiet auszuüben. Derartige Demarkationsvereinbarungen haben nur insoweit eine Rationalisierungswirkung, als eine Doppelverlegung von Leitungen vermieden wird; andererseits wird jedoch die Handlungsfreiheit des gebundenen Unternehmens im Verhältnis zu Dritten, insbesondere im Wettbewerb um Versorgungsgebiete, beschränkt. Dieser Wettbewerb soll aber gerade mit der Vierten Kartellgesetznovelle belebt werden.

Ferner hat das Bundeskartellamt Demarkationsvereinbarungen beanstandet, in denen sich ein Unternehmen verpflichtet, die Versorgung in Gebieten zu unterlassen, in denen das andere EVU weder unmittelbar noch mittelbar tätig ist. Zwar erfüllen derartige Vereinbarungen den Wortlaut des Freistellungstatbestandes nach § 103 Abs. 1. Die Beschränkung der Handlungsfreiheit eines Unternehmens und damit des Wettbewerbs darf aber nicht weiter gehen, als es zur Gewährleistung der Voraussetzungen für eine preiswürdige und sichere Energieversorgung zwischen den Parteien erforderlich ist. Dazu gehört jedenfalls nicht der Schutz Dritter vor dem Wettbewerb des Vertragspartners.

Zur kartellrechtlichen Beurteilung von Energieerzeugungsverboten in unselbständigen Demarkations- und Konzessionsverträgen haben die Kartellreferenten des Bundes und der Länder auf der gemeinsamen Tagung am 8./9. Oktober 1981 eine Erklärung mit folgendem Wortlaut verabschiedet:

„In Energielieferverträgen und in Konzessionsverträgen mit Gebietskörperschaften findet sich häufig neben den Bezugsverpflichtungen für den versorgten Vertragspartner auch das Verbot, selbst eine Energieerzeugungsanlage zu errichten oder zu betreiben. Nach Ansicht der Kartellbehörden des Bundes und der Länder sind solche Vertragsregelungen kartellrechtlich unzulässig. Ein Verbot der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage verstößt gegen das allgemeine Kartellverbot des § 1 GWB und ist nicht nach den besonderen versorgungswirtschaftlichen Bestimmungen des Kartellrechts, die vor allem Wettbewerbsbeschränkungen bei der Durchführung der öffentlichen Versorgung betreffen, von diesem Verbot ausgenommen. Auch eine ausschließliche Bezugsbindung nach § 18 GWB rechtfertigt ein Energieerzeugungsverbot nicht.“

Dementsprechend darf ein belieferetes Versorgungsunternehmen in der Regel nicht gehindert werden, eigenerzeugte Energie in dem von ihm selbst versorgten Gebiet zu verteilen. Gemeinden, deren Ge-

biet von einem anderen Versorgungsunternehmen versorgt wird, dürfen nicht gehindert werden, Erzeugungsanlagen im Hinblick auf eine zukünftige Übernahme der öffentlichen Versorgung zu errichten oder für den eigenen Bedarf zu betreiben.

Entsprechend der stromwirtschaftlichen Vereinbarung zwischen VIK, BDI und VDEW wird von den Versorgungsunternehmen verlangt werden können, überschüssige Energie (vor allem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder anderen Anlagen zur rationellen Energienutzung) zu angemessenen Bedingungen in ihr Netz aufzunehmen.

Die Kartellbehörden werden gegen bekanntwurrende Behinderungen künftig gemäß dem Ziel der Vierten Kartellgesetznovelle verstärkt vorgehen.“

Konzessionsverträge mit einem auf zwanzig Jahre befristeten ausschließlichen Wegerecht im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 2, das danach für die Restlaufzeit des Vertrages als einfaches Wegerecht fortgesetzt werden soll, sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht freistellbar. Der Wortlaut der Fristenregelung ist insoweit eindeutig: Wettbewerbsbeschränkende Abreden können nur dann freigestellt werden, wenn die vereinbarte Laufzeit des Vertrages zwanzig Jahre nicht überschreitet. Die Befristung erstreckt sich als Freistellungsvoraussetzung für Vereinbarungen im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 auf den gesamten Vertrag. Diese Regelung stellt die Vertragsparteien nicht schlechter, als sie ohne Freistellung stehen würden, denn ohne Anmeldung und Freistellung wäre die Wegerechtsvereinbarung unwirksam (BGH, WuW/E BGH 1049 — Überlandwerk I). Die im einzelnen unterschiedliche Ausgestaltung der Konzessionsverträge läßt erkennen, daß die Parteien oft versuchen, bereits bei Abschluß des Vertrages die Grundlage für die Fortsetzung des wettbewerbsbeschränkenden Zustandes auch nach dem Vertragsablauf zu legen, indem sie durch rechtliche und wirtschaftliche Bindungen die Möglichkeiten brancheninternen Wettbewerbs ausschließen wollen. Diesem Ziel dienen z. B. Vereinbarungen, die die Gemeinden zur Übernahme der Versorgungsanlagen verpflichten, wenn sie einem anderen EVU ein einfaches Wegerecht einräumen wollen, weiterhin Vereinbarungen über die Herabsetzung der Konzessionsabgabe nach Ablauf des ausschließlichen Wegerechts sowie Eintrittsklauseln.

Gegenstand grundsätzlicher kartellrechtlicher Überlegungen waren die sog. örtlichen Versorgungskonzepte, die die Bundesregierung in der 2. und 3. Fortschreibung des Energieprogramms angeregt hat. Derartige Versorgungskonzepte sollen in Abstimmung zwischen den Versorgungsunternehmen der verschiedenen Energiesparten und den Gemeinden festgelegt werden. Sie sollen dem rationalen Einsatz leitungsgebundener Energien, insbesondere der Förderung der Fernwärme als Alternative zur Ölheizung, dienen. Das Bundeskartellamt beobachtet die Entwicklung örtlicher Versorgungskonzepte mit großer Zurückhaltung. Es hat Bedenken gegen die öffentlich-rechtliche Verordnung örtlicher Versorgungskonzepte, weil damit auch der Restwettbewerb zwischen den leitungsgebundenen

und den übrigen Energieträgern ausgeschlossen würde. Dieser Restwettbewerb führt jedenfalls zu einem Wettbewerbsdruck bei der Werbung von Neukunden, der sich auch auf bestehende Versorgungsverhältnisse auswirkt. Nach § 103 Abs. 2 sind Gebietsschutzabreden zwischen Versorgungsunternehmen verschiedener Sparten grundsätzlich nichtig. Das Bundeskartellamt sieht jedoch unter Umständen die Möglichkeit, örtliche Versorgungskonzepte als Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 zu legalisieren. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der spartenübergreifende Wettbewerb nicht auf Dauer ausgeschlossen wird, d. h. die Erlaubnis ist entsprechend § 103a zeitlich zu befristen.

Im Berichtszeitraum haben sich Konzern- bzw. Beteiligungsunternehmen der Preußische Elektrizitäts AG (Preag), eines Tochterunternehmens der Veba AG, in neun Fällen an bestehenden oder neu gegründeten kommunalen Versorgungsunternehmen beteiligt bzw. diese übernommen. Die Erwerbsvorgänge zeugen von einem systematischen Vordringen der dem Preag-Bereich zuzurechnenden Regionalverteilerverunternehmen in die Wasser-, Gas- und Stromleitzversorgung in den Gebieten, die zum durch Gebietsschutzverträge abgesicherten Einflußbereich der Preag gehören. Dennoch ist keiner der Vorgänge untersagt worden. Sechs Fälle unterlagen wegen der Anschlußklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 nicht der Fusionskontrolle, drei Fälle sind aus Wettbewerbsgründen nicht untersagt worden. Dem liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zugrunde: Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß durch Zusammenschlüsse auf den von neben-, unter- und übergelagerten Monopolen gekennzeichneten Märkten der leistungsgebundenen Energiewirtschaft die marktbeherrschende Stellung des erwerbenden EVU durch jede Beeinträchtigung von vorhandenem oder längerfristig zu erwartenden potentiell (Rest-)Wettbewerb verstärkt wird, sei es durch langfristige Absatzsicherung über den Zeitpunkt des Auslaufens von Energieliefer- und Gebietsschutzverträgen hinaus, sei es durch Einverleibung angrenzender Versorgungsgebiete zum Schutz des Kernversorgungsgebietes eines EVU, sei es durch Verminderung von Quervergleichsmöglichkeiten von Abnehmer-EVU u. ä. Diese Voraussetzungen sind stets erfüllt bei Horizontalzusammenschlüssen von EVU auf der gleichen Marktstufe. Von einer Untersagung kann in diesen Fällen nur abgesehen werden, wenn die Beteiligten überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten nachweisen. Dagegen sind Vertikalzusammenschlüsse, d. h. der Erwerb von bzw. die Beteiligung an lokalen Strom-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen durch das mittelbar versorgende EVU der vorgelagerten Marktstufe, differenzierter zu beurteilen.

Besitzt ein lokales EVU, das übernommen werden soll, Versorgungsalternativen, d. h. ist eine Belieferung dieses EVU nach Ablauf des bestehenden Liefervertrages durch ein anderes EVU aus tatsächlichen, rechtlichen und politischen Gründen möglich und wirtschaftlich nicht unvertretbar, finden die oben dargelegten Beurteilungsmaßstäbe weiterhin volle Anwendung. Dies führt dazu, daß Übernah-

men von bzw. Kapitalbeteiligungen an solchen lokalen EVU durch Unternehmen der vorgelagerten Wirtschaftsstufe in der Regel zu untersagen sind, es sei denn, die Beteiligten weisen überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten nach. Besitzt ein lokales EVU aufgrund faktischer versorgungswirtschaftlicher Umstände keine Versorgungsalternative gegenüber seinen derzeitigen Lieferanten, z. B. weil es innerhalb des mittelbaren Versorgungsgebietes seines Zulieferanten inselartig gelegen ist, ist zu unterscheiden: Handelt es sich um leistungsfähige lokale EVU, wobei die Leistungsfähigkeit an der potentiellen Fähigkeit zur Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen bzw. der Beteiligung an solchen zu messen ist, wird die Übernahme eines solchen EVU bzw. die Beteiligung durch den bisherigen Lieferanten in der Regel zu untersagen sein, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten nach. Handelt es sich um lokale EVU, die eine Leistungsfähigkeit in dem oben definierten Sinne nicht aufweisen, ist weiter nach der Art des Zusammenschlusses zu differenzieren. Wird das lokale EVU von seinem bisherigen Lieferanten voll übernommen, ist in der Regel von einer Untersagung abzusehen, da dieser Vorgang für die Markt- und Wettbewerbsstruktur der Versorgungswirtschaft und für die Verbraucher positiver zu bewerten ist als das Überleben eines selbständigen, aber nicht leistungsfähigen EVU. Wird an dem lokalen EVU von dem Vorlieferanten nur eine Kapitalbeteiligung erworben, bleibt das nichtleistungsfähige Unternehmen als solches am Markt. Die günstigen Auswirkungen auf die Markt- und Wettbewerbsstruktur der Versorgungswirtschaft und für die Verbraucher treten nicht — wie bei der vollständigen Übernahme oder auch einem Ausscheiden dieses nichtleistungsfähigen EVU mit der Folge der Versorgungspflicht für ein anderes leistungsfähiges EVU — ein. Deshalb sind in solchen Fällen — trotz der geringeren Intensität des Zusammenschlußvorganges als solchem — wieder die oben dargelegten Beurteilungsmaßstäbe mit der grundsätzlichen Folge einer Untersagung anzuwenden.

1. Elektrizitätsversorgung

Das Bundeskartellamt hat der Bayernwerk Aktiengesellschaft (BAG), München, die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der „Contigas“ Deutsche Energie Aktiengesellschaft (Contigas), Düsseldorf, nicht untersagt, nachdem die BAG zugesagt hatte, durch Satzungsänderungen ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluß auf die Energie-Verwaltungsgeellschaft mbH (EVG) und damit auf die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) aufzugeben (S. 348 ff.). Contigas ist ein Unternehmen, das mit eigenen Betrieben und mit Beteiligungsgesellschaften in dem Bereich Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie über eine Beteiligung an der Rüterswerke AG (über 25%) in der Chemie tätig ist. BAG zählt als bedeutendes bayerisches Stromerzeugungs- und Stromverteilungsunternehmen zu den zehn großen Stromverbundunternehmen im In-

land. Beliefert werden fast ausschließlich weiterverteilende örtliche und regionale Letztversorgungsunternehmen. Der geplante Anteilserwerb stellt den ersten Schritt einer von BAG beabsichtigten langfristigen Strukturbereinigung der nordbayerischen Elektrizitätsversorgung dar. Mit der Mehrheit an Contigas erhält BAG nämlich den Zugriff auf die Bayerische Elektrizitäts-Liefergesellschaft (BELG), Bayreuth, ein Tochterunternehmen der Contigas, das Teile von Franken mit Strom versorgt. Weiterhin sichert sie ihre bereits beherrschende Stellung bei der Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Regensburg, ab, da sie weitere Kapitalanteile und Stimmrechte über die Beteiligung der Contigas (75 %) an der Energie-Beteiligungsgesellschaft (EBG), München, die eine Schachtel in Höhe von 28,33 % an der OBAG hält, erlangt. Der Zusammenschluß verstärkt die marktbeherrschende Stellung der BAG in ihrem durch Demarkations- und Konzessionsverträge geschützten Stromversorgungsgebiet. Das Stromlieferverhältnis BAG/OBAG wird weiter gesellschaftsrechtlich abgesichert. BAG gewinnt außerdem Einflußmöglichkeiten in den von Contigas selbst bzw. von der BELG versorgten Gebieten. Es kommt hinzu, daß BAG Zugriff auf das der BELG gehörende Kraftwerk Arzberg erhält. Diesen Auswirkungen stehen jedoch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen im Sinne von § 24 Abs. 1 gegenüber. Auf dem sogenannten Stromverbundmarkt, auf dem die großen überregionalen Stromversorgungsunternehmen im Wettbewerb um Strommengen (soweit nicht selbst erzeugt) und Absatzgebiete (regionale und örtliche EVU) stehen, wird die Stellung der BAG gegenüber den führenden Stromverbundunternehmen Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) und Veba durch das Zusammenschlußvorhaben gestärkt. Die BAG erhält verstärkt Zugang zur lukrativen Stromletztversorgung. Das Unternehmen gewinnt damit eine Struktur, die seine überregionalen Wettbewerber RWE und Veba längst besitzen — mit allen Vorteilen, die sich daraus sowohl für die betriebswirtschaftliche und wettbewerbliche Stellung der BAG als auch für die Strompreisgestaltung gegenüber den Abnehmern ergeben. Allerdings wären die geschilderten positiven Auswirkungen auf dem überregionalen Strommarkt dadurch relativiert worden, daß die BAG durch das Zusammenschlußvorhaben auch Einfluß auf die VEW, ein anderes Stromverbundunternehmen, erlangt hätte. Mit der Mehrheit bei der Contigas würde BAG auch die von Contigas gehaltene 30prozentige Beteiligung an der EVG kontrollieren, die eine Schachtelbeteiligung in Höhe von 25 % an VEW hält. Diese Verbindung hätte den Wettbewerb auf der Stromverbundstufe wiederum beschränkt. Wegen der Beteiligung des größten Stromverbundunternehmens RWE an der EVG, ebenfalls in Höhe von 30 %, wäre darüber hinaus sogar ein wettbewerbsdämpfender Gruppeneffekt BAG/RWE/VEW zu befürchten gewesen. Daher hat das Bundeskartellamt mit der BAG einen Zusagenvertrag geschlossen, der vorsieht, daß die Geschäftsanteile der Contigas an der EVG nach der Übernahme der Mehrheit der Contigas durch die BAG durch satzungsändernden Beschuß der Gesellschafter der EVG vom Stimmrecht ausgeschlos-

sen werden. Außerdem soll satzungsmäßig verankert werden, daß kein Contigas/BAG-Vertreter in dem Aufsichtsgremium der EVG, dem Beirat, vertreten ist. BAG ist diesen Verpflichtungen inzwischen fristgemäß nachgekommen.

Das Kammergericht hat mit Beschuß vom 14. April 1982 die Untersagung des Bundeskartellamtes im Fall Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen (VEW)/Gelsenwasser (Tätigkeitsbericht 1979/80 S. 113) aufgehoben. Das Kammergericht verneint eine Verstärkung marktbeherrschender Stellungen der VEW durch den 25prozentigen Anteilserwerb an Gelsenwasser mit der Begründung, daß VEW durch den Zusammenschluß aufgrund besonderer Umstände keine hinreichenden Einflußmöglichkeiten auf Gelsenwasser erlangt. Es stellt dabei entscheidend darauf ab, daß VEW trotz faktisch bestehender Sperrminorität keine rechtlich abgesicherte Einflußmöglichkeit erlangen werde, da die Satzung von Gelsenwasser in allen gesetzlich zulässigen Fällen eine Beschußfassung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit vorsehe. Darüber hinaus ist das Kammergericht der Ansicht, daß auch die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises von Gelsenwasser, in dem auch nach dem Zusammenschluß die Veba Kraftwerke Ruhr AG (VKR) als Hauptgesellschafter einer Holding, die 33,94 % der Gelsenwasser-Anteile hält, noch vor VEW das stärkste Mitglied ist, es ausschließe, daß VEW die Gasaktivitäten von Gelsenwasser auf seine eigenen strom- und gaswirtschaftlichen Interessen abstimmen könne. Gegen die Entscheidung des Kammergerichtes hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt, die der Bundesgerichtshof inzwischen zurückgewiesen hat.

Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes, mit der der Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs AG (Hastra) der Erwerb von 26 % der Anteile an der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH bei deren Gründung untersagt worden ist, mit Beschuß vom 16. Juni 1981 aufgehoben. Nach Ansicht des Kammergerichtes war der untersagte Zusammenschlußtatbestand nach § 24 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 a. F. von der materiellen Fusionskontrolle als sogenannter „Anschlußfall“ freigestellt. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig.

Das Bundeskartellamt hat die Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen für die Herstellung und den Verkauf von konvertiertem Uran-Hexafluorid durch die Nukem GmbH und die British Nuclear Fuels Ltd. nicht untersagt. In der Bundesrepublik Deutschland fehlt es an Anlagen für die Konversion von Urankonzentraten. Die Marktverhältnisse in diesem Bereich sind dadurch gekennzeichnet, daß das von den kernkraftbetreibenden Energieversorgungsunternehmen benötigte Uran-Hexafluorid ausschließlich von ausländischen Konversionsgesellschaften importiert wird. Zwar würden die Gemeinschaftsunternehmen durch den Zusammenschluß einen bedeutenden Marktanteil erhalten. Andererseits ist durch die erheblichen Erweiterungspläne von Unternehmen in Frankreich und Kanada sowie durch ein in den USA entwickeltes Isotopentrennungsverfahren höherer Effizienz

mit einem zusätzlichen Wettbewerbsdruck zu rechnen.

2. Gasversorgung

Die im Jahre 1980 begonnene Überprüfung der dramatischen Preiserhöhungen der Ruhrgas AG ist abgeschlossen. Ein Preismißbrauch wurde nicht festgestellt. Die unter Beteiligung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeföhrte Prüfung hat ergeben, daß die sich aus drei Preiserhöhungen ergebenden Mehreinnahmen der Ruhrgas die Mehrbelastungen im Einkauf nicht übersteigen.

Nachdem die Ruhrgas AG (RG) ursprünglich direkt über 25% des stimmberechtigten Kapitals der Salzgitter Ferngas GmbH (SFG) erwerben wollte und das Bundeskartellamt eine Untersagung dieser Beteiligung angekündigt hatte, wurde danach seitens der RG der Erwerb von nur noch 24% vorsorglich angemeldet. Dieser Beteiligungsplan sah jedoch außerdem weitere indirekte Beteiligungen vor. Eine zu gründende Holdinggesellschaft (SFG-Holding) sollte 24% der Anteile an SFG erwerben. Anteilseigner an der SFG-Holding sollten zu je 40% die Thüga-Interessengruppe und die Gas-Union GmbH und mit 20% RG sein. Da RG darüber hinaus mit 25,93% an der Gas-Union beteiligt und über diese Beteiligung hinaus durch gleichgerichtete Interessen mit Gas-Union verbunden ist, ging das Bundeskartellamt von einer auf Dauer gewährleisteten einheitlichen Leitung der SFG-Holding aus. Folglich war der Anteil der SFG-Holding gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der RG zuzurechnen und somit auch der Zusammenschlußtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllt. Daraufhin modifizierte RG ihre vorsorgliche Anmeldung dahin gehend, daß anstelle der Gas-Union der bisherige SFG-Eigner, die Salzgitter AG, in die künftige SFG-Holding eintreten sollte. Bei dieser Beteiligungsstruktur konnte das Bundeskartellamt eine gemeinsame Beherrschung der SFG-Holding nicht mehr begründen. Da auch die Überprüfung der Gesellschaftsverträge keinerlei Hinweis darauf gab, daß RG die Rechte eines Sperrechtsinhabers einer Aktiengesellschaft verschafft werden sollten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4), war der Beteiligungserwerb von 24% der Anteile an SFG nicht mehr durch die Fusionskontrolle erfaßt. Ein Zusammenschlußtatbestand hätte nur noch dann angenommen werden können, wenn RG mit den anderen neu eingetretenen Gesellschaftern SFG gemeinsam beherrschen kann (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Das Bundeskartellamt geht jedoch davon aus, daß sowohl die allein an einer sicheren und preiswerten lokalen Gasversorgung interessierte Gruppe der kommunalen Gasversorger (Anteil 26%) als auch die Gewerkschaft Brigitte und die Erdgas-Verkaufsgesellschaft Münster (EVG) (Anteil jeweils 13%) eher in einem Interessengegensatz zur RG stehen, als daß ein Interessengleichklang gegeben wäre. Bestehende kapitalmäßige (Minderheits-)Verbindungen wirken sich nach Ansicht des Bundeskartellamtes in bezug auf die SFG nicht aus. Da das vorsorglich angemeldete Vorhaben der RG somit keinen Zusammenschlußtatbestand erfüllt, war eine Prüfung der wettbewerblichen Auswirkungen nicht möglich.

Die erneute Erweiterung des Gesellschafterkreises der Deutsche Flüssigerdgas Terminal GmbH (DFTG), Wilhelmshaven, durch den Beitritt der Wintershall AG, Celle/Kassel, ist nicht untersagt worden. An dem Unternehmen, dessen Gegenstand der Bau und Betrieb einer Terminalanlage für die Anlandung von verflüssigtem Erdgas ist (Tätigkeitsbericht 1978 S. 94f.), bestehen jetzt folgende Beteiligungsverhältnisse: Ruhrgas AG 31%, Gelsenberg AG 28,56%, NSG-Niedersachsengas GmbH 26%, Gewerkschaft Brigitte 12%, Wintershall AG 2,44%. Der Beitritt zur DFTG eröffnet nunmehr auch der Wintershall AG die Möglichkeit, an dem zukunftsträchtigen Importgeschäft für verflüssigtes Erdgas teilzunehmen und insoweit in Wettbewerb zu den bisherigen Gesellschaftern der DFTG zu treten. Die aus wettbewerblicher Sicht wünschenswerte Lösung der Errichtung eigener Terminalanlagen durch Wintershall konnte angesichts des erforderlichen technischen und finanziellen Aufwandes bei der gleichzeitigen räumlichen Begrenztheit deutscher Küstenstandorte nicht erwartet werden.

Gegen die Stadtwerke Bremen AG wurde ein Verfahren wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Gaspreise für nicht industrielle Endverbraucher eingeleitet. Die Stadtwerke verlangen im Stadtgebiet Bremen und in den angrenzenden nördlichen Gemeinden nicht nur einen spürbar höheren Gaspreis als in den Gemeinden im südlichen Umland, sondern auch als die von ihr belieferten Weiterversorger und als das benachbarte GVU. Das Bundeskartellamt hat die Höhe der Gaspreise beanstandet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Fernwärme

Ein besonderer Problembereich war im Berichtszeitraum die Mißbrauchsaufsicht über die FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN (FVU). Die Kartellbehörden erhielten zahlreiche Beschwerden wegen der Behinderung von Abnehmern bei der Energieeinsparung, wegen überhöhter Wärmepreise sowie unterschiedlicher Maßnahmen bei der Anpassung bestehender Fernwärmelieferverträge (FWL) an die im Juni 1980 in Kraft getretenen AVB FernwärmeV. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskartellamt erstmals eine Mißbrauchsverfügung nach § 22 Abs. 4 und 5 gegen ein FVU erlassen. Es hat der Favorit-Unternehmens-Verwaltungs-GmbH, einem Tochterunternehmen der Esso AG, untersagt, von ihren Abnehmern Grundpreise zu verlangen, die auf der Basis der bei Vertragsabschluß festgestellten Anschlußwerte berechnet waren, obwohl die Abnehmer nachgewiesen haben, daß sie durch Isolationsmaßnahmen die nach DIN 4701 objektiv messbaren Anschlußwerte erheblich gesenkt haben. Das Bundeskartellamt hält es für mißbräuchlich, im Rahmen langfristiger Verträge — die Verträge der Favorit waren auf vierzig Jahre abgeschlossen — Faktoren zugrunde zu legen, die inzwischen nicht mehr bestehen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes haben die FVU eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Raumwärme- und Warmwasserversorgung jedenfalls dann, wenn die

Bewohner eines Gebietes durch öffentlich-rechtlichen Anschluß- und Benutzungzwang bzw. grundbuchliche Absicherungen „gezwungen“ sind, mit einem FVU einen Fernwärmeliefervertrag (FWL) abzuschließen und die von ihnen bewohnten Häuser technisch so ausgelegt sind, daß der Wärmebedarf nur über die FernwärmeverSORGungsanlagen befriedigt werden kann. Auch der gleichzeitige Abschluß des FWL mit dem Haus- oder Wohnungskauf- oder -mietvertrag beseitigt nicht die marktbeherrschende Stellung des FVU. Der Mißbrauchsvorwurf kann auch nicht mit dem Argument widerlegt wer-

den, das FVU mache ohne die beanstandete Maßnahme Verluste. Ein Unternehmen im Wettbewerb hat keinen Anspruch auf Kostendeckung. Das Festhalten an den bei Vertragsabschluß bestehenden Verhältnissen führt zu einer einseitigen Risikoverlagerung auf die Abnehmer. FVU, die ihrerseits einseitig über die Preisänderungsklauseln die Wärme preise wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen, sind zu einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet. Favorit hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Dritter Abschnitt

Lizenzverträge

I. Lizenzverträge und Kartellverträge

In einem Patentübertragungsvertrag über ein chemisches Verwertungsverfahren hatten die beiden vertragschließenden konkurrierenden Gesellschaften ein zeitlich unbefristetes, gegenseitiges Wettbewerbsverbot für den Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart. Es erstreckte sich auch auf die unmittelbare oder nur mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die Konkurrenzzeugnisse herstellen oder nutzen. Dieses zeitlich unbeschränkt auferlegte Wettbewerbsverbot ist eine nach § 1 unwirksame Horizontalvereinbarung (§ 20 Abs. 4) und auf Veranlassung des Bundeskartellamtes aus dem Vertrag gestrichen worden.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. Beschränkungen im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers (§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1)

Inhalt des Schutzrechts

Das Bundeskartellamt hat dem Inhaber eines Patents über ein Rigg für ein Surfboard nach § 37a Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 untersagt, die Lizenznehmer über den geschützten Gegenstand hinaus zu verpflichten:

- nur solche Surfboarde mit den lizenzierten Rigs auszustatten, deren Prototyp durch den Lizenzgeber genehmigt worden ist,
- Rigs und Bretter nur als Einheit abzugeben,
- die Bretter mit einem auf den Patentinhaber weisenden Lizenzvermerk zu versehen und
- die Lizenzgebühr nach dem Wert der kompletten Stehsegelgeräte zu bemessen.

Da das Deutsche Patentamt das Patent nur für das Rigg, also für die Mastkonstruktion einschließlich Gabelbaum, Segel und Mastgelenk, erteilt hat, gehen die vorgenannten Beschränkungen über den Inhalt des Schutzrechtes hinaus und sind nach § 20 Abs. 1 unwirksam (WuW/E BKartA 1917). Gegen den Beschuß ist Beschwerde eingereicht worden.

Herstellungsbeschränkungen und Wettbewerbsverbote

Durch Formblattverträge wurden mehrere inländische Lizenznehmer von patentiertem und nach betriebsgeheimem Verfahren hergestelltem Baumatериал verpflichtet, Material in der Art der Lizenz-

zeugnisse „nur nach dem patentierten Verfahren herzustellen und auf die Produktion nach anderen Verfahren zu verzichten“. Nach der ständigen Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes gehen derartige Wettbewerbsverbote gegenüber allen Konkurrenzzeugnissen auch bei ausschließlichen Lizenzerteilungen über den Inhalt der Lizenzschutzrechte und lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinaus. Sie beschränken zudem die Lizenznehmer erheblich in ihrem Geschäftsverkehr. Da eine Freistellung für derartige, sich als Herstellungsbeschränkungen auswirkende Wettbewerbsverbote nach § 20 Abs. 2 nicht vorgesehen ist, sind diese Vereinbarungen nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam. Diese Lizenznehmerbeschränkungen sind durch Vertragsänderungen aufgehoben worden.

Als zulässige Verwendungsbeschränkung hinsichtlich eines lizenzierten, betriebsgeheimen Verfahrens ist die der Lizenznehmerin erteilte Auflage angesehen worden, ein fremdes, hinsichtlich der erteilten Lizenz konkurrierendes Herstellungsverfahren nur räumlich und sachlich (Labor, Fertigung, Lagerung) vom Lizenzverfahren völlig getrennt auszuüben und lizenzierte, patentierte Vorrichtungen hierbei nicht anzuwenden. In diesem Bereich sind auch Anwendungs- und Zweckentfremdungsverbote bezüglich sämtlicher lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse als zulässig angesehen worden.

Beschränkungen hinsichtlich der Schutzrechtsanmeldung

Verpflichtungen der inländischen Vertragspartei, „alle schutzfähigen Verbesserungen auf ihre Kosten weltweit zu Patenten anzumelden“ gehen über den Inhalt der Vertragsschutzrechte hinaus und wirken sich als „Beschränkungen im Geschäftsverkehr“ aus. Die weltweite Anmeldung irgendwelcher, möglicherweise hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung nicht hinreichend effektiver „Verbesserungen“ ist derart kosten- und arbeitsaufwendig, daß sich solche Verpflichtungen regelmäßig als nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Beschränkungen im Geschäftsverkehr auswirken.

Beschränkungen aufgrund eines Geschmacksmusters

In einem Patent- und Gebrauchsmusterlizenzvertrag über Inneneinrichtungselemente sind auch Einbau-Verwendungsbeschränkungen enthalten gewesen, die sich auf ein nicht angegebenes „Schutzrecht“ gründet haben. Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein § 20 nicht unterfallendes Geschmacksmuster gehandelt hat. Da die Verwendungsbeschränkung in keinem Zusammenhang mit

Inhalt und Schutzbereich des Geschmacksmusters gestanden hat, ist sie als unwirksame Beschränkung im Geschäftsverkehr des Lizenznehmers beanstandet und gestrichen worden.

2. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Ein bedeutendes Bergbauunternehmen hat dem Bundeskartellamt den Entwurf eines Patentlizenz- und Kooperationsvertrages vorgelegt, den es mit vier Kokereibauunternehmen für ein von ihm entwickeltes, neuartiges Verkokungsverfahren abschließen wollte. Der Vertragsentwurf enthielt die Verpflichtung der Lizenznehmer, andere als das lizenzierte Verkokungsverfahren nicht vorzugsweise anzubieten. Das Bundeskartellamt hat darin ein Wettbewerbsverbot gesehen, das über den Inhalt des Schutzrechtes hinausgeht und nicht durch ein technisches Interesse des Lizenzgebers nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 gerechtfertigt ist. Die Besorgnis des Lizenzgebers, daß das Verfahren ohne diese Klausel nicht genügend angewendet wird, war nur wirtschaftlicher Natur. Die Lizenznehmer sollten außerdem verpflichtet werden, beim Bau der lizenzierten Anlagen bestimmte Ingenieurleistungen des Lizenzgebers abzunehmen, die zum allgemeinen technischen Wissen gehören. Auch diese Verpflichtung ist nicht durch § 20 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt und deshalb nach Beanstandung gestrichen worden.

In einem Know-how-Lizenzvertrag über die Herstellung dieselelektronischer Lokomotiven ist dem Lizenznehmer die Verpflichtung auferlegt worden, Ersatzteile und Bauteile für diese Lokomotiven ausschließlich von dem kanadischen Lizenzgeber zu importieren. Diese Beschränkung des Lizenznehmers, die nicht durch das Interesse an der technisch einwandfreien Ausnutzung des übermittelten Know-hows im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 begründet ist, wurde nach Abmahnung des Bundeskartellamtes aus dem Vertrag gestrichen.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 2

In einem Gebrauchsmusterlizenzvertrag über Bauelemente sind die vereinbarten Lizenzgebühren in der Weise an eine Preisliste des Lizenzgebers gebunden worden, daß der Vertragswortlaut auf eine gegenseitige Preisvereinbarung über die von beiden Vertragsparteien hergestellten und vertriebenen geschützten Erzeugnissen schließen ließ. Hierfür sprach auch die weitere Vereinbarung, die Bruttopreise während der Vertragslaufzeit den Marktverhältnissen anzupassen und die geänderte Preisliste dem Lizenzvertrag beizufügen. Der Vertragsinhalt ist nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 dahin gehend klargestellt worden, daß eine Bindung der Preisstellung des Lizenznehmers nur durch den Lizenzgeber selbst zulässig ist.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 2, wonach Abs. 1 für Bindungen des Lizenznehmers hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand nicht gilt, ist als Ausnahme von dem allgemeinen Preisbindungsverbot des § 15 eng auszulegen. Die Bin-

dungen müssen sich auf bestimmte Preise oder Prozentsätze beziehen. Die Verpflichtung, den Bedarf zu einem angemessenen Preis zu decken, ist zu unbestimmt. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes ist eine solche Klausel aus einem Patentlizenzvertrag über Bergbaumaschinen gestrichen worden.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Lizenznehmerbeschränkungen bei Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen

Die Freistellungsmöglichkeit des § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist eng dahin auszulegen, daß sie nur für abhängige Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen unter der Voraussetzung gleichartiger Verpflichtungen des Lizenzgebers gilt. Als zu weit ist daher die folgende Beschränkung beanstandet worden: „Alle zukünftigen Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die den Vertragsgegenstand betreffen und die im Bereich des Lizenznehmers erfolgen, sind Eigentum des Lizenzgebers. Die gleiche Übertragungspflicht gilt auch für fremde, vom Lizenznehmer erworbene Schutzrechte.“ Der umfassende Begriff „Verbesserungen und Weiterentwicklungen, die den Vertragsgegenstand betreffen“ bezieht auch alle von den Lizenzschutzrechten unabhängigen, die lizenzierten Vertragsgegenstände nur allgemein betreffenden Verbesserungen und sogar solche Weiterentwicklungen mit ein, die völlig außerhalb der lizenzierten Schutzrechtsinhalte liegen. Nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt ist ferner die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung zugunsten des Lizenzgebers. Die Freistellungsbestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist ausdrücklich nur auf entsprechende Rücklizenzerteilungen an den Lizenzgeber beschränkt. Die Vertragsbestimmungen sind auf die zulässigen Rücklizenzverpflichtungen für abhängige Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen der Lizenznehmer eingegrenzt worden.

Auch eine Lizenznehmerbeschränkung „technische Erfindungen“ dem Lizenzgeber zum Zwecke der „Inanspruchnahme“ zu melden, ist als zu weitgehend beanstandet worden. Selbst wenn unter einer Inanspruchnahme nur eine Lizenzerteilung zu verstehen sein sollte, geht die Erstreckung auf jede „technische Erfindung“ im Bereich der Lizenzgegenstände ebenfalls erheblich über den engen Freistellungsrahmen der Bestimmung hinaus.

Bei einseitigen Lizenznehmer-Verwendungsbeschränkungen ist auf Vorschlag des Bundeskartellamtes die für die Freistellung erforderliche Gegenseitigkeit durch folgende Regelung hergestellt worden: „Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur wechselseitigen Unterrichtung über etwaige Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen bezüglich der vertragsgegenständlichen Patente/Gebrauchsmuster. Sie sind berechtigt, derartige Erfindungen der jeweils anderen Vertragspartei für die Vertragslaufzeit ohne Entgelt zu nutzen.“

Durch ein zwischen einem niederländischen und einem deutschen Unternehmen geschlossenen Lizenzvertrag wurde der Lizenznehmer verpflichtet,

dem Lizenzgeber eine Lizenz an seinen jeweiligen, auch zukünftigen den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen zu gewähren. Das Bundeskartellamt hat in dieser Verpflichtung eine nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Lizenznehmerbeschränkung gesehen, weil sie sich auch auf die unabhängigen, eigenen Erfindungen des Lizenznehmers erstreckt. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind jedoch nur Rücklizenzierungen hinsichtlich der Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen des Lizenznehmers freigestellt. Die Lizenzvertragsparteien haben deshalb auf Anregung des Bundeskartellamtes eine entsprechende Nachtragsvereinbarung geschlossen.

Ein Lizenzvertrag hat die Verpflichtung des Lizenznehmers enthalten, den Lizenzgebern kostenlose Rücklizenzen an den während der Vertragsdauer erzielten Verbesserungs- und Anwendungserfindungen zu gewähren. Eine solche Verpflichtung ist nur dann durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 freigestellt, wenn für die Rücklizenzen nach Vertragsende ein angemessenes Entgelt zu entrichten ist. Die Parteien haben den Lizenzvertrag auf Veranlassung des Bundeskartellamtes entsprechend ergänzt.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Schutzrechts-Nichtangriffsvereinbarungen

In einem Gruppenlizenzvertrag über Konstruktions-Elemente mit mehreren Lizenznehmern im Inland ist der Nichtangriff auf alle im Vertrag genannten „Schutzrechte“ vereinbart gewesen. Die Prüfung hat ergeben, daß sich hierunter auch nicht für den Vertragszweck in Betracht kommende, unlizenzierte Schutzrechte befanden. Die Verträge sind dem Freistellungsbereich des § 20 Abs. 2 Nr. 4 angepaßt worden, indem die Nichtangriffspflicht der Lizenznehmer auf tatsächlich ausgeübte Vertrags-

schutzrechte im inländischen Vertragsgeltungsbereich beschränkt worden ist.

Gegenseitig auferlegte Schutzrechts-Nichtangriffs-pflichten fallen nicht unter die Freistellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4. Sie sind nach Beanstandung gestrichen worden.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 5

In einem Baustofflizenzvertrag mit einer japanischen Lizenznehmerin ist das — an sich nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 als Auslandsmarktregelung freigestellte — Verbot, ohne Zustimmung der deutschen Lizenzgeberin im eigenen Namen der Lizenznehmerin Patente anzumelden, inhaltlich eingeschränkt worden. Im Hinblick auf etwaige Inlands- und EG-Vertragsgebiets-Auswirkungen ist das Verbot von Patentanmeldungen unter Hinweis auf diese Gebiete eingegrenzt und im übrigen nur auf Patente „für die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse“ eingeengt worden.

IV. Lizenzvertragsprüfung nach Artikel 85 EWGV

Unter Hinweis auf Artikel 85 und die einschlägige Verwaltungspraxis der EG-Kommission hat das Bundeskartellamt in mehreren Lizenzverträgen solche Beschränkungen der inländischen Lizenznehmer beanstandet, die sich im EG-Ausland auswirken. Dabei ging es insbesondere um Reglementierungen oder Verbote des Exportes in andere EG-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einer ausschließlichen Lizenzerteilung. Derartige Beschränkungen sind auch in einem Patentübertragungsvertrag beanstandet worden. Die betreffenden Vereinbarungen sind aufgehoben oder auf den zulässigen Umfang der Verpflichtungen eingeschränkt worden.

Vierter Abschnitt

Verfahrensfragen

1. Ein Unternehmen, das ein an einem Zusammenschluß unmittelbar beteiligtes Unternehmen beherrscht oder selbst von einem Unternehmen beherrscht wird und daher gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 am Zusammenschluß beteiligt und zur Anzeige des Zusammenschlusses verpflichtet ist, gilt nach einer Entscheidung des Kammergerichts (Beschluß vom 3. Juli 1981, WuW/E OLG 2527, 2529f. — Springer-az Anzeigenblatt — bestätigt durch den BGH, Beschluß vom 28. September 1982 WuW/E BGH 1954 — Springer-az Anzeigenblatt —) nicht als am Verwaltungsverfahren beteiligt. Richte sich das Verfahren gegen ein rechtlich selbständiges Unternehmen, bestehe in der Regel kein Anlaß, das beherrschende Unternehmen von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen, da es seine Interessen über das beherrschte Unternehmen wahrnehmen und, falls ihm dies nicht ausreichend erscheine, seine Beiladung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 erreichen könne. Anders sei es, wenn sich das Verfahren materiell auch gegen das beherrschende Unternehmen richte und damit seine Interessen unmittelbar berührt seien. Ein über das Beherrschungsverhältnis hinausgehendes Interesse ist dann anzunehmen, wenn das beherrschende Unternehmen einen eigenen Beitrag zu dem Zusammenschluß erbracht habe. So hat das Kammergericht eine derartige Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren in einem Fall angenommen, in dem ein den Veräußerer beherrschendes Unternehmen durch Vereinbarungen mit dem Erwerber die Voraussetzungen für die wirtschaftlich sinnvolle Durchführung des Zusammenschlusses geschaffen hatte (Beschluß vom 26. November 1980, WuW/E OLG 2411 — Synthetischer Kautschuk I —, Tätigkeitsbericht 1979/1980 S. 122).

Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart (Beschluß vom 17. Dezember 1982 — 2 Kart 3/82) kann es dahingestellt bleiben, ob eine Widerspruchsverfügung gegen den Beitritt eines Unternehmens zu einem Mittelstandskartell in der Rechtsform einer GmbH auch den Kartellmitgliedern als notwendigen Beteiligten des Widerspruchsverfahrens im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zuzustellen ist. Denn selbst wenn die Zustellung der Widerspruchsverfügung an die Kartellmitglieder zu Unrecht unterblieben sei, sei deswegen die Verfügung weder unwirksam mit der Folge des Eintritts der Genehmigungsfiktion des § 5b Abs. 2 in Verbindung mit § 5a Abs. 3 Satz 1 noch sei sie anfechtbar. Ein Verwaltungsakt — mithin auch eine Widerspruchsverfügung — werde zwar erst mit der Bekanntgabe an den jeweiligen Beteiligten wirksam (§§ 41, 43 VwVfG). Werde jedoch ein Beteiligter bei der Zustellung übergangen, habe dies weder die generelle Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes noch seine Nichtigkeit zur Folge (§ 44 VwVfG). Vielmehr trete

mit der form- und fristgerechten Zustellung der Widerspruchsverfügung zumindest an einen Teil der Verfahrensbeteiligten die mit dem Widerspruch gemäß § 5b Abs. 2 in Verbindung mit § 5a Abs. 3 Satz 1 verbundene Rechtswirkung ein. Der Zustellungsman gel führe auch nicht zur Anfechtbarkeit der Verfügung, da er den Inhalt der Verfügung unberührt lasse.

2. In einem präventiven Fusionskontrollverfahren hatten sich die verfahrensbeteiligten Unternehmen gegen die Beiladung eines konkurrierenden Unternehmens unter anderem mit der Begründung gewandt, es komme zwangsläufig zu einer Kollision zwischen dem Recht auf Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und dem Anspruch der Beigeladenen auf vollständiges rechtliches Gehör. Das Kammergericht (Beschluß vom 2. Oktober 1981, WuW/E OLG 2603 zum Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung [§ 63a] sowie Beschluß vom 13. November 1981, WuW/E OLG 2686) hat hierzu den Standpunkt vertreten, die Gefahr einer Kenntnisnahme geschäftlicher Geheimnisse anderer Beteiligter durch die Beigeladenen habe der Gesetzgeber grundsätzlich zugunsten einer verbesserten Sachaufklärung durch die Einrichtung des Instituts der Beiladung in Kauf genommen. Das Bundeskartellamt habe regelmäßig das Geheimhaltungsbedürfnis der Beteiligten zu berücksichtigen (vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 GWB, § 30 VwVfG).

Dem schutzwürdigen Interesse eines Unternehmens an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die es im Laufe des Hauptverfahrens dem Bundeskartellamt offenbart, werde in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, daß die Behörde die Zustimmung zur Einsicht durch Dritte, auch durch Beigeladene, insoweit aus wichtigen Gründen zu versagen habe. Dies gelte auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens. Ohne Zustimmung der Behörde dürfe keinem Verfahrensbeteiligten Einsicht in die Amtsakten gewährt werden. Ein Recht auf Einsicht in die Gerichtsakten habe der Beigeladene insoweit nicht. Gemäß § 71 Abs. 3 GWB könne ihm zwar Akteneinsicht gewährt werden; im Rahmen der hiernach gebotenen Ermessensabwägung sei aber ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse zu berücksichtigen. Diese Auslegung verletze nicht den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Beiladung diene gerade der Gewährung rechtlichen Gehörs und der Möglichkeit zur Einflußnahme auf das Hauptverfahren. Die gegenüber dem Beigeladenen unter Umständen gebotene Beschränkung der Akteneinsicht zum Schutze der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sei das mildere Mittel gegenüber dem völligen Ausschluß vom Verfahren.

Ferner hat das Kammergericht in dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt, daß auch eine mittelbare Berührung wirtschaftlicher Interessen die Voraussetzungen einer Beiladung erfülle, sofern es sich dabei nicht nur um eine entfernte oder absolut geringfügige Auswirkung handele (vgl. KG WuW/E OLG 2021, 2022 — Bahnhofsbuchhandel). Im entschiedenen Fall hat das Kammergericht eine mittelbare Berührung der wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen durch die Hauptentscheidung angenommen. Die deutsche Tochtergesellschaft der Beigeladenen gehöre zu dem Kreis der fünf führenden Unternehmen auf dem hier relevanten deutschen Zigarettenmarkt. Die Zusammenschlußvorgänge könnten dazu führen, daß sich der Abstand des Marktanteils der Tochtergesellschaft, der der kleinste unter den fünf führenden Unternehmen sei, im Verhältnis zu den fusionsbeteiligten Unternehmen, vergrößere. Dies könnte zu einer Einengung des Verhaltensspielraums führen und dazu beitragen, daß sich die wirtschaftlichen Ergebnisse und damit die der Muttergesellschaft ungünstig veränderten.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Beteiligung einer ausländischen juristischen Person hat das Kammergericht nicht gesehen, da weder in § 51 Abs. 2 Nr. 4 noch § 76 eine entsprechende Beschränkung enthalten sei.

3. Nachdem in einem Verfahren der präventiven Fusionskontrolle in der Beschwerdeinstanz die Erledigung in der Hauptsache eingetreten war, stellten die gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 beigeladenen Unternehmen den Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 70 Abs. 2 Satz 2. Ihr berechtigtes Feststellungsinteresse erblickten die Beigeladenen unter anderem darin, daß Wiederholungsgefahr gegeben sei. Es handele sich bei der Untersagungsverfügung um ein Pilotverfahren zur Anwendung der Fusionskontrolle im Lebensmitteleinzelhandel und das Bundeskartellamt betrachte die Beigeladenen — worauf sich die Verfügung allerdings nur in zweiter Linie stütze — als Mitglieder eines marktbeherrschenden Nachfrageoligopols. Das Kammergericht hat die Feststellungsanträge durch Beschluß vom 19. Januar 1983 (Kart 18/82, schriftliche Begründung liegt noch nicht vor) zurückgewiesen.

4. Zu den rechtlichen Voraussetzungen des kartellbehördlichen Auskunftsanspruchs hat das Kammergericht seine bereits früher mehrfach zum Ausdruck gebrachte Auffassung erneut bekräftigt, daß der mit vertretbaren Argumenten belegte, auf konkrete tatsächliche Umstände gestützte Verdacht — vergleichbar dem strafprozessualen Anfangsverdacht —, ein bestimmter kartellrechtlicher Tatbestand sei möglicherweise verwirklicht, die Befugnisse des § 46 auslöse (Beschluß vom 4. Februar 1981, WuW/E OLG 2433 — Metro-Kaufhof).

Allerdings müssen sich nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 12. Juni 1981 (WuW/E OLG 2517) die Verdachtsmomente auf alle Merkmale der in Betracht kommenden Norm erstrecken (ebenso KG vom 12. März 1982 WuW/E OLG 2617 und vom 3. Mai 1982 WuW/E OLG 2620). Stehe von vornher-

ein fest, daß ein notwendiges Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sei oder stelle sich dies im Verlauf der Ermittlungen heraus, so entfalle der Auskunftsanspruch. Diese Folge trete auch ein, wenn ein ursprünglich vorhandener Verdacht zwar nicht widerlegt, aber bis zum Abschluß der insoweit geführten Ermittlungen auch nicht so erhärtet werde, daß er als Grundlage der ins Auge gefaßten Eingriffsverfügung bestehen könne. Dies hat das Kammergericht in dem entschiedenen Fall angenommen, bei dem es um den Erwerb von je 24 % der Anteile an einem Kaufhauskonzern durch ein Cash-and-Carry-Unternehmen und eine Bankgesellschaft ging.

Zu den Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs der Kartellbehörde auf Mitteilung des Inhalts eines Lizenzvertrages hat das Kammergericht entschieden, es müsse ein Anhaltspunkt dafür bestehen, daß der Inhalt des Vertrages gemäß § 20 unwirksam sei (Beschluß vom 5. Mai 1982, WuW/E OLG 2651 — Low Profile). Allein der Abschluß eines Lizenzvertrages rechtfertige aber nicht bereits den Verdacht, daß zugleich über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen vereinbart worden seien.

Bei den Ermittlungen hinsichtlich mehrerer Tatbestandsmerkmale ist die Kartellbehörde nach der Entscheidung des Kammergerichts „Heizölhandel“ (Beschluß vom 27. März 1981, WuW/E OLG 2446) nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden. Um die notwendigen Ermittlungen in sachgemäßer Weise durchführen zu können, müsse sie die Möglichkeit haben, alle in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale auf einmal zu klären.

Andererseits dürfe sie aber auch zwischen den Tatbestandsmerkmalen, zu denen sie eine Aufklärung betreiben wolle, nicht völlig frei wählen. Zwar sei es ihr unbenommen, im Falle der Gleichrangigkeit von Tatbestandsmerkmalen zunächst nur diejenigen Ermittlungen anzustellen, die einen geringen Aufwand mit sich bringen, um gegebenenfalls weitere Ermittlungen zu ersparen. Das gelte aber dann nicht, wenn eines der Tatbestandsmerkmale logischerweise die erste Voraussetzung für die Tatbestandsverwirklichung bildet, also wenn eine Gleichrangigkeit bei der Prüfung nicht besteht, weil das eine Merkmal das Vorliegen des anderen voraussetzt.

Das Kammergericht hat auch ein Stufenverhältnis in dem Sinne, daß eine Einsichts- und Prüfungsanordnung erst dann statthaft sei, wenn ein erfolgloses Auskunftsverlangen vorangegangen sei, verneint. § 46 Abs. 1 Nr. 2 enthalte keine Subsidiaritätsklausel und auch Sinn und Zweck der Vorschrift geboten kein dahin gehendes Verständnis. Die Ermittlungsbefugnisse des § 46 Abs. 1 stünden vielmehr gleichrangig nebeneinander. Das bedeute jedoch nicht, daß die Wahl der Ermittlungsmaßnahme im Belieben der Behörde stünde. Aus dem Merkmal „erforderlich“, aber auch aus dem allgemeinen Übermaßverbot, folge vielmehr deren Verpflichtung, die Belastung und Beeinträchtigung des betroffenen Unternehmens so gering wie möglich zu halten. Dies wiederum mache im Einzelfall die

Prüfung erforderlich, ob die gewünschten Kenntnisse auch durch ein die Unternehmen in aller Regel weniger belastendes Auskunftsersuchen zu erlangen sind. Sei diese Möglichkeit wegen offenkundiger Erfolglosigkeit eines Auskunftsersuchens von vornherein zu verneinen, könne die Behörde die weitergehenden Möglichkeiten sofort ergreifen (Beschluß vom 4. Februar 1981, WuW/E OLG 2433 „Metro-Kaufhof“).

Die Kartellbehörde ist nach Auffassung des Kammergerichts nicht gehalten, das Auskunftsersuchen zuerst an das am Hauptsachenverfahren beteiligte Unternehmen zu richten. Es liege vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie sich im Interesse zügiger Ermittlungen sofort an Dritte oder zunächst nur an den Verdächtigen wende (Beschlüsse vom 12. Mai 1981 — Kart 22/81 — und vom 25. 5. 1981, WuW/E OLG 2515).

Die Auskunftspflicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens umfaßt nach der Entscheidung des Kammergerichts „Raffinerie-Abnahmepreise“ (Beschluß vom 13. November 1981, WuW/E OLG 2607) auch Auskünfte über die Stellung des Unternehmens in einem Konzern einschließlich der Rechtsbeziehungen zu herrschenden, abhängigen oder gleichgeordneten Konzernunternehmen. Dabei seien von einem herrschenden Unternehmen auch solche Daten abhängiger Unternehmen mitzuteilen, die es im Rahmen einer ordnungsgemäßen Beteiligungsverwaltung erhalte. So weit ihm derartige Daten nicht bekannt würden und auch im Rahmen ordnungsgemäßer Beteiligungsverwaltung nicht bekannt zu sein brauchten, bestehe keine Auskunftspflicht. Dies hat das Kammergericht im entschiedenen Fall für abgeschlossene Einzelrechtsgeschäfte einer Tochtergesellschaft angenommen. Insoweit hat das Kammergericht seine bisher vertretene Auffassung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eines auskunftspflichtigen Unternehmens gehörten auch alle einzelnen Geschäftsvorgänge der ihm verbundenen Unternehmen (Beschluß vom 7. Juni 1977 — Kart 7, 8/77; Beschluß vom 12. Juni 1981, WuW/E OLG 2517), eingeschränkt.

Ein in einem Zivilprozeß wegen Diskriminierung verklagtes Unternehmen ist nach der Entscheidung des Kammergerichts „Heizölhandel“ (Beschluß vom 27. März 1981, WuW/E OLG 2446) in einem parallel gelagerten Verwaltungsverfahren trotz etwaiger Auswirkungen auf den Zivilprozeß zur Auskunftserteilung nach § 46 verpflichtet. Die Parallelität der Verfahren dürfe die Kartellbehörde nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern, im öffentlichen Interesse auf funktionsfähigen Wettbewerb zu achten.

Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Februar 1982 (WuW/E OLG 2767) kann das Bundeskartellamt auch nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens und bei Rechtshängigkeit der Sache seine Auskunftsrechte nach § 46 sowohl gegenüber an dem Beschwerdeverfahren Beteiligten als auch gegenüber dritten Unternehmen in vollem Umfang wahrnehmen. Die Kartellbehörde sei ver-

pflichtet, in jeder Lage des Verfahrens, auch im Beschwerdeverfahren, zu prüfen, ob neue Tatsachen oder Beweismittel einer Aufrechterhaltung der Verwaltungsentscheidung entgegenstünden. Nach Auffassung des Kammergerichts hat der Gesetzgeber mit den umfassenden Auskunftsrechten der Kartellbehörde und den damit verbundenen Auskunftspflichten aller Unternehmen das Bedürfnis nach einer zutreffenden Sachentscheidung in den Vordergrund gestellt. Ihm sei der Vorrang gegenüber den subjektiven Interessen der betroffenen Unternehmen an der Geheimhaltung von Tatsachen und einer darauf beruhenden — falschen — für das Unternehmen günstigen Entscheidung eingeräumt. Die Anwendung des § 46 nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens durch die Kartellbehörde verletze auch nicht das Prinzip der „Waffengleichheit“. Die Gleichstellung der Kartellbehörde und der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren sei durch die für alle Parteien gleichen prozessualen Rechte und Pflichten garantiert.

5. Wie bereits in seiner Entscheidung „Schulbuch-Vertrieb“ (WuW/E OLG 2441) hat das Kammergericht die Rechtsbeschwerde gegen eine Beschwerdeentscheidung wegen eines Auskunftsverlangens der Kartellbehörde, das sich gegen ein drittes an dem eigentlichen Verwaltungsverfahren nicht beteiligtes Unternehmen richtete, nicht zugelassen, da die Beschwerdeentscheidung nicht in der Hauptsache ergangen sei (Beschluß vom 5. Mai 1982 — Kart 24/81). Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen (Beschluß vom 25. Januar 1983 — KVZ 1/82). Er hat diejenigen Beschlüsse als nicht in der Hauptsache ergangen angesehen, die sich in der Entscheidung über Neben- und Zwischenfragen erschöpfen, ohne das Verfahren über das eigentliche Streitverhältnis zu einem Abschluß zu bringen und die infolgedessen ihren Sinn erst in der Blickrichtung auf diese Entscheidung und von dieser Entscheidung her gewinnen (so schon in der Entscheidung „IG-Bergbau“, WuW/E BGH 415, 416). In Übereinstimmung mit dem Kammergericht hat der Bundesgerichtshof die verfahrensrechtliche Einordnung nicht aus der Sicht des auskunftspflichtigen Unternehmens, sondern im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren vorgenommen. Eine Verletzung von Artikel 19 Abs. 4 GG hat er verneint, da diese Vorschrift keinen mehrstufigen Instanzenzug gewährleiste. Die Entscheidung durch ein Gericht genüge dann rechtsstaatlichen Ansprüchen, wenn ein Verwaltungsverfahren vorausgehe, innerhalb dessen die Behörde Gewähr dafür biete, daß sie ihre Entscheidung in Bindung an das Recht getroffen habe. Das sei bei dem justizähnlich ausgestalteten kartellbehördlichen Verfahren der Fall. Zudem werde dem Bedürfnis nach voller rechtlicher und tatsächlicher Überprüfung der Auskunftsverfügung dadurch Rechnung getragen, daß über die Beschwerde ein Kartellsenat bei einem Oberlandesgericht entscheide.

Ebenso hat der Bundesgerichtshof (Beschluß vom 8. März 1983 — KVZ 2/82) in einem parallel gelagerten Fall der bayerischen Landeskartellbehörde die

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschuß des OLG München vom 2. September 1982 (Kart 4/82) zurückgewiesen. Hingegen hatte das Oberlandesgericht Stuttgart ebenfalls in einem reinen Auskunftsverfahren die Rechtsbeschwerde wegen der grundsätzlichen materiell-rechtlichen Erwägungen zugelassen (Beschuß vom 26. November 1982 — 2 Kart 10/82). Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht eingelegt worden.

6. Im Rahmen eines präventiven Fusionskontrollverfahrens hat das Kammergericht entschieden (Beschuß vom 17. Juni 1981, WuW/E OLG 2571 — Gaslöschanlagen), daß die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung kein geeignetes Mittel zur Beseitigung des Vollzugsverbots nach § 24 a Abs. 4 Satz 1 sei. Diese Vorschrift enthalte ein eigenständiges Vollzugsverbot, das nicht an die Voraussetzungen einer Untersagungsverfügung geknüpft sei und nur entfalle, wenn die Kartellbehörde entweder den Anmeldenden positiv Bescheide oder die in § 24 a Abs. 4 gesetzten Fristen verstreichen lasse. Im Falle der Untersagung des Zusammenschlusses gelte das Vollzugsverbot des § 24 a Abs. 4 Satz 1 fort und werde nicht etwa durch die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 4 ersetzt. Daraus folge, daß die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung ohne Einfluß auf die Fortgeltung des Vollzugsverbots bleibe und der dahin gehende Antrag unzulässig sei.

Das Kammergericht hat auch den Hilfsantrag, im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug des Zusammenschlusses zu gestatten, zurückgewiesen. Zwar bestehe diese Möglichkeit (vgl. KG WuW/E OLG 2419 — Synthetischer Kautschuk II), doch sei sie an strenge Voraussetzungen geknüpft, die hier nicht vorlägen.

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 20. September 1982 (Kart 28/81) seine Zuständigkeit für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 63 a Abs. 3 im Rechtsbeschwerdeverfahren verneint und die Sache, bei der es in der Hauptsache um ein Entflechtungsverfahren geht, auf entsprechenden Hilfsantrag an den Bundesgerichtshof verwiesen. Nach der Auffassung des Kammergerichts zeigt die Stellung des § 63 a in Abschnitt II des Gesetzes, daß diese Vorschrift nur im Beschwerdeverfahren gelte. In Abschnitt III fehle eine entsprechende Vorschrift und es liege auch keine Verweisung auf § 63 a vor. Grundsätzlich sei das Gericht der Hauptsache auch für Entscheidungen im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig. Dies mache auch die — anderenfalls überflüssige — ausdrückliche Anordnung der fortdauernden Zuständigkeit des Beschwerdegerichts für den Erlaß einstweiliger Anordnungen (§ 75 Abs. 2 Satz 2) deutlich. Es könne nicht davon ausgegangen

werden, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei ein Unterfall der Gruppe der einstweiligen Anordnungen, da der Gesetzgeber die in der Sache unterschiedlichen Maßnahmen in § 56 und § 63 a Abs. 3 gesondert behandelt habe.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschuß vom 19. Oktober 1982 (KVR 2/82) ohne nähere Begründung die aufschiebende Wirkung der Entflechtungsverfügung angeordnet.

7. Zur Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt hat der Bundesgerichtshof entschieden (Beschuß vom 22. Juni 1981, WuW/E BGH 1810, 1814 — Transportbeton — Sauerland), daß für die Untersagung der Durchführung eines wettbewerbsbeschränkenden Gesellschaftsvertrages, dessen Wirkung nicht über die Grenzen eines Bundeslandes hinausreicht, die Landeskartellbehörde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auch dann zuständig sei, wenn gleichzeitig das Bundeskartellamt über einen Zusammenschluß mit Bezug auf die Gesellschaft zu entscheiden habe. In dem entschiedenen Fall hatte das Bundeskartellamt sowohl die angezeigten Beteiligungen an einer Transportbeton-Vertriebsgesellschaft sowie die Durchführung deren Gesellschaftsvertrages untersagt. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs läßt sich die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes nicht daraus herleiten, daß es lediglich um die Beurteilung eines einheitlichen Sachverhalts unter zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten gehe, von denen einer unter keinen Umständen in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde falle. Vielmehr beurteile sich die Frage nach der Untersagung eines Zusammenschlusses gemäß § 24 auf Grund anderer tatsächlicher Voraussetzungen als die Frage, ob die Durchführung eines Vertrages nach §§ 1, 37 a zu untersagen sei. Deshalb gehe es um die Beurteilung zweier verschiedener, sich lediglich teilweise überschneidender Sachverhalte. In einem solchen Fall bestehe kein Anlaß, von der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung abzuweichen.

8. Das Kammergericht hat seine seit dem Jahre 1976 angewandte Praxis, bei der Kostenentscheidung nach § 77 dem Verfahrensausgang maßgebliche Bedeutung beizumessen, in seinem Beschuß vom 13. November 1981 (WuW/E OLG 2607, 2612 — Raffinerie-Abnahmepreis) wieder aufgegeben, nachdem der Bundesgerichtshof wiederholt (zuletzt durch Beschuß vom 22. Juni 1981, WuW/E BGH 1824, 1928 — Tonolli — Blei- und Silberhütte Braubach) die Auffassung des Kammergerichts abgelehnt hatte. Das OLG Stuttgart, das sich zunächst dem Kammergericht angeschlossen hatte (Beschuß vom 30. April 1979 — 2 Kart 2/78), war bereits mit Beschuß vom 2. Oktober 1981 (2 Kart 4/79) wieder auf die Linie des Bundesgerichtshofs eingeschwenkt.

Fünfter Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages

1. Zehnter und elfter Bericht über die Wettbewerbspolitik

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Berichtszeitraum den zehnten und elften Bericht über die Wettbewerbspolitik für die Jahre 1980 und 1981 veröffentlicht.

Im zehnten Bericht betont die Kommission, daß der freie Wettbewerb insbesondere in wirtschaftlichen Krisensituationen bestehen bleiben müsse. Dieser Grundsatz sei aber kein Dogma, mit dem jede Beschränkung der Unternehmensfreiheit verurteilt werde. Die Wettbewerbspolitik habe ebenfalls die Aufgabe, Schläge abzumildern und soziale Spannungen zu vermeiden. Dies sei besonders in einer Phase der industriellen Umstrukturierung erforderlich. Staatliche Beihilfen seien dabei ein wichtiges Instrument der Umstrukturierung, insbesondere in den Krisensektoren Kunstfasern, Stahl, Schiffbau und Textilindustrie. Die dabei zu berücksichtigenden sozialen und politischen Komponenten dürften jedoch nicht nur den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen entsprechen, sondern müßten das Gesamtinteresse der Gemeinschaft berücksichtigen. Ausdrücklich gebilligt werden Beihilfen, die den Umweltschutz, Energiesparmaßnahmen, Spitzentechnologien, Zukunftsindustrien sowie Klein- und Mittelbetriebe fördern.

Im elften Bericht stellt die Kommission eine sich verstärkende Tendenz zur Oligopolisierung fest. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu stärken, sei es von entscheidender Bedeutung, daß die noch bestehenden Möglichkeiten für einen wirksamen Wettbewerb nicht durch private oder staatliche Maßnahmen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang komme dem erneuten Vorstoß der Kommission, eine Verordnung zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auf europäischer Ebene zu erlassen, besondere Bedeutung zu (s. Ziff. 4c).

Im Bereich der staatlichen Beihilfen befänden sich die Mitgliedstaaten in einem bedauerlichen Wettrennen um Zuschüsse zum Schutze der heimischen Industrie. Die Politik der Kommission müsse hier gewährleisten, daß die Beihilfen weder durch ihren Umfang noch durch die Art und Weise ihrer Vergabe die Einheit des Gemeinsamen Marktes gefährden. Insbesondere in Krisenbranchen wie z. B. der Stahlwirtschaft sei es verfehlt, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder Beschäftigungsprobleme dadurch lösen zu wollen, daß den Unternehmen finanzielle Vorteile eingeräumt werden, die zu einer künstlichen Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit führen und damit unausweichliche Anpassungsprozesse verhindern oder verzögern.

In Krisenbranchen mit irreversiblem Nachfragerückgang würden von den betroffenen Unternehmen verstärkt kollektive Abwehrmaßnahmen in Form von „Strukturkrisenkartellen“ angestrebt. Dabei können — so die Kommission — Vereinbarungen über den planmäßigen Abbau von Überkapazitäten vom Kartellverbot ausgenommen werden, sofern die beteiligten Unternehmen auf eine gemeinsame Festsetzung der Produktions- oder Liefermengen und der Verkaufspreise verzichten und keine Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren innerhalb der Gemeinschaft getroffen werden.

Bei der Anwendung der EG-Bestimmungen über Kartelle und marktbeherrschende Stellungen hat die Kommission ihre Politik abschreckender Geldbußen fortgesetzt, damit insbesondere solche Wettbewerbsbeschränkungen geahndet werden, die gezielt auf eine Abschottung nationaler Märkte gerichtet sind.

Gegenüber der Verstaatlichung bestimmter Wirtschaftskreise verhält sich die Kommission grundsätzlich neutral. Selbstverständlich seien aber die Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages auch für Unternehmen der öffentlichen Hand verbindlich.

Hinsichtlich des formellen Kartellverfahrens hat die Kommission im Rahmen der geltenden Vorschriften einige Neuregelungen getroffen, um die Stellung der Beteiligten im Verfahrensablauf zu verbessern. Das gilt insbesondere für die Vornahme von Nachprüfungen bei Unternehmen und die Unterrichtung der Parteien über den Inhalt der Verfahrensakten. Seit dem 1. September 1982 hat die Kommission einen Anhörungsbeauftragten eingesetzt, um die Stellung der betroffenen Unternehmen im Anhörungsverfahren zu verbessern. Seine Aufgabe ist es, die reibungslose Durchführung der Anhörung zu gewährleisten und damit zur Objektivität der Anhörung und der etwaigen späteren Entscheidung beizutragen. Er hat insbesondere auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs zu achten.

2. Verordnung aufgrund VO 19/65

Die Verordnung Nr. 67/67 betreffend die Anwendung von Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen ist in ihrer Gelungsdauer um sechs Monate bis zum 30. Juni 1983 verlängert worden (ABEG L 373/58 vom 31. Dezember 1982). Die Kommission beließ es bei dieser relativ kurzen Verlängerung der Freistellung, da sie zwei neue Verordnungen zur Ersetzung der Verordnung Nr. 67/67 vorbereitet hat (siehe Ziff. 4d).

3. Verordnung aufgrund VO 2821/71

Zum 1. Januar 1983 ist eine neue Verordnung über die Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen (VO 3604/82) in Kraft getreten (ABIEG L 376/33 vom 31. Dezember 1982). Damit werden Spezialisierungsvereinbarungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen bis Ende 1997 vom Kartellverbot ausgenommen. Der Anwendungsbereich der seit 1973 geltenden und bisher alle fünf Jahre verlängerten Verordnung wurde auf Verträge über die gemeinsame Produktion ausgedehnt. Die Freistellung ist begrenzt auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, deren Gesamtumsätze 300 Mio Europäische Rechnungseinheiten (ECU) nicht überschreiten und deren Erzeugnisse in keinem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes einen Marktanteil von mehr als 15% haben.

4. Verordnungsentwürfe

- a) Die Kommission übermittelte dem Rat am 10. August 1981 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten der Anwendung der Art. 85 und 86 des EWG-Vertrages auf den Luftverkehr (ABIEG C 291/4 vom 12. November 1981 — neu veröffentlicht in ABIEG C 317/3 vom 3. Dezember 1982). Das Europäische Parlament hat auf seiner Sitzung am 18. Juni 1982 den Verordnungsentwurf in den Grundzügen gebilligt (vgl. ABIEG C 182/120 vom 19. Juli 1982).
- b) Im September 1981 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr (ABIEG C 282/4 vom 15. November 1981).
- c) Ferner hat sich die Kommission mit einem erneuten Vorschlag dafür eingesetzt, daß die Arbeiten des Rates betreffend eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen fortgeführt werden. Über den Kommissionsentwurf aus dem Jahre 1973 (vgl. ABIEG C 92/1 vom 31. Oktober 1973) bestanden insbesondere über den Anwendungsbereich der Verordnung und die Entscheidungsbefugnisse von Kommission und Rat unterschiedliche Auffassungen. Um die Arbeiten wieder in Gang zu bringen, hat die Kommission dem Rat am 16. Dezember 1981 eine Änderung des Verordnungsentwurfs vorgelegt (ABIEG C 36/3 vom 12. Februar 1982). Der Vorschlag sieht die Beschränkung der Zusammenschlußkontrolle auf eindeutig gemeinschaftsrelevante Konzentrationsvorgänge vor und hebt die Umsatzschwelle für die Anwendbarkeit der Fusionskontrolle von 200 Mio auf 500 Mio ECU an. Zugunsten der Unternehmen wird eine Vermutung vorgeschlagen, nach der Zusammenschlüsse von weniger als 20% Marktanteil im Gemeinsamen Markt in der Regel als unbedenklich angesehen werden. Schließlich ist vorgesehen, jeden Mitgliedstaat stärker am Entscheidungsprozeß zu beteiligen.

d) Die Verordnung Nr. 67/67 (siehe oben Ziffer 2) soll zum 1. Juli 1983 durch zwei neue Verordnungen ersetzt werden. Mit dieser Neuregelung will die Kommission den Unterschieden zwischen Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen zum Zwecke des Weiterverkaufs Rechnung tragen. Beide Verordnungsentwürfe sind bereits im Juli 1982 veröffentlicht worden (ABIEG C 172/2 vom 10. Juli 1982). Angesichts der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Stellungnahmen hielt es die Kommission für erforderlich, in eine neue Prüfung der dort aufgeworfenen Fragen einzutreten. Insbesondere hinsichtlich der geplanten Regelungen für Bierlieferungs- und Tankstellenvereinbarungen waren starke Vorbehalte erhoben worden. Die Kommission strebt an, die neuen Verordnungen in veränderter Fassung rechtzeitig zum 1. Juli 1983 in Kraft treten zu lassen.

e) Die Kommission strebt nach wie vor eine Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugbereich an. Sie hat den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses einen Vorentwurf über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge zugeleitet. Die Kommission hat angekündigt, daß sie den Entwurf der geplanten Verordnung im Amtsblatt veröffentlichen wird, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf zu äußern.

5. Anwendung von Artikel 90 Abs. 3 EWG-Vertrag

Die Richtlinie der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen ist seit dem 1. Januar 1982 in Kraft (ABIEG L 195/35 vom 29. Juli 1980; vgl. Bericht des Bundeskartellamtes 1979/80, S. 126). Die von drei Mitgliedstaaten gegen diese Richtlinie erhobenen Nichtigkeitsklagen sind vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 6. Juli 1982 zurückgewiesen worden (RS 188-190/80 — ABIEG C 201/4 vom 5. August 1982).

6. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag

Die Kommission hat 1981/82 insgesamt 21 Verfahren durch materiellrechtliche Entscheidungen nach Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag abgeschlossen. Dabei wurden in zehn Fällen Geldbußen in einer Gesamthöhe von 7,675 Mio Europäische Rechnungseinheiten (ECU), das sind 18,4 Mio DM, verhängt.

a) Die Mehrzahl der Bußgeldentscheidungen wendet sich gegen die gezielte Abschottung nationaler Märkte sowie die unzulässige Einflußnahme auf die Preisgestaltungsfreiheit.

In einer Entscheidung gegen Hersteller und Alleinimporteure von Wasch- und Geschirrspülmaschinen in Belgien (Entscheidung vom 17. De-

zember 1981 — IV/20.995 — Navewa-Anseau — ABIEG L 163/39 vom 15. Juni 1982 — nicht rechtskräftig) wandte sich die Kommission gegen ein wettbewerbsbeschränkendes System zur Kontrolle der Übereinstimmung der Geräte mit den belgischen Umweltschutznormen. Nach der beanstandeten Vereinbarung zwischen Herstellern, Händlern und dem belgischen Wasserversorgungsverband durften Geräte nur verkauft und angeschlossen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Umweltschutzbedingungen durch ein genormtes Etikett nachzuweisen war, das allerdings nur über die Hersteller oder Alleinimporteure bezogen werden konnte.

Dadurch sollten Paralleleinfuhren nach Belgien unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert werden. Die Kommission verhängte gegen 24 Beteiligte Geldbußen in Höhe von insgesamt 1,105 Mio ECU.

In der Entscheidung vom 6. Januar 1982 (IV/28.748 — AEG-Telefunken — ABIEG L 117/15 vom 30. April 1982 — nicht rechtskräftig) stellte die Kommission die Unvereinbarkeit der tatsächlichen Handhabung des selektiven Vertriebssystems von AEG-Telefunken, das in den Jahren 1976 bis 1980 hauptsächlich für Fernsehgeräte angewandt worden war, mit Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag fest. Aus Gründen der Preispolitik wurde nach Auffassung der Kommission bestimmten Vertriebsformen und Händlern, die durch eine aktive Preisgestaltung die von AEG verfolgte Preispolitik gefährdeten, der Zugang zum Vertriebsnetz erheblich erschwert oder gänzlich gesperrt. Gegen AEG-Telefunken wurde eine Geldbuße in Höhe von 1 Mio ECU festgesetzt.

Auf dem niederländischen Zigarettenmarkt schritt die Kommission gegen mehrere Kartelle ein, die seit Beginn der 70er Jahre den niederländischen Zigarettenmarkt beherrschten und an denen die große Mehrzahl der Hersteller, Importeure, Großhändler und Facheinzelhändler sowie deren Berufsverbände beteiligt waren. Ziel dieser Kartelle war es vor allem, den Preiswettbewerb im Großhandel und im Facheinzelhandel einzuschränken. Die Kommission untersagte im wesentlichen horizontale Preisabsprachen sowie Konsultationen zwischen Industrie und Handel im Rahmen von Verbrauchssteuer- und Preiserhöhungen für Zigaretten. Den Unternehmen ist es künftig untersagt, sich über Preiserhöhungen und Gewinnspannen beim Zigarettenvertrieb in den Niederlanden zu verständigen. Die Kommission verhängte gegen sechs Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 1,475 Mio ECU (Entscheidung vom 15. Juli 1982 — IV/30.000 — Stichting Sigaretten Industrie — ABIEG L 232/1 vom 6. August 1982 — nicht rechtskräftig). Die Entscheidung stützt sich auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Oktober 1980, das sich seinerzeit auf den belgischen Zigarettenmarkt bezog (Fedetab, Sammlung 1980, 3125).

In einem Fall verhängte die Kommission wegen eines Verstoßes gegen Artikel 86 EWG-Vertrag

ein Bußgeld in Höhe von 680 000 ECU (Entscheidung vom 7. Oktober 1981 — IV/29.491 — Niederländische Banden Industrie Michelin — ABIEG L 353/33 vom 9. Dezember 1981 — nicht rechtskräftig).

Die niederländische Michelin-Tochter soll ihre marktbeherrschende Stellung (ca. 60% Marktanteile bei schweren Lkw-Reifen) dadurch mißbräuchlich ausgenutzt haben, daß sie gegenüber ihren Abnehmern ein selektives System von Preisnachlässen anwandte, um ihre Marktstellung zu festigen und Wiederverkäufer davon abzuhalten, von konkurrierenden Herstellern zu beziehen. Die Kommission bestätigt mit dieser Entscheidung erneut ihre Verwaltungspraxis, daß Treuerabattsysteme von marktbeherrschenden Unternehmen mit Artikel 86 EWG-Vertrag unvereinbar sind.

Weitere Bußgeldentscheidungen der Kommission:

- Entscheidung vom 27. November 1981 — IV/30.188 — Moet & Chandon — Exportverbot — ABIEG L 94/7 vom 8. April 1982 — rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 1,1 Mio ECU.
- Entscheidung vom 2. Dezember 1981 — IV/25.757 — Hasselblad — Ein- und Ausfuhrbehinderungen zur Aufrechterhaltung unterschiedlicher Preisniveaus in den Mitgliedstaaten — ABIEG L 161/18 vom 12. Juni 1982 — nicht rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 0,755 Mio ECU gegen fünf beteiligte Unternehmen.
- Entscheidung vom 7. Dezember 1982 — IV/30.070 — National Panasonic — Exportverbot — ABIEG L 354/28 vom 16. Dezember 1982 — rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 450 000 ECU.
- Entscheidung vom 14. Dezember 1982 — IV/29.629 — Zinkbleche — Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Kapazitätsabsprachen — ABIEG L 362/40 vom 23. Dezember 1982 — nicht rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 900 000 ECU gegen zwei beteiligte Unternehmen.
- Entscheidung vom 15. Dezember 1982 — IV/29.883 — UGEL/BNIC — Festsetzung von Mindestverkaufspreisen für Cognac — ABIEG L 379/1 vom 31. Dezember 1982 — rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 160 000 ECU.
- Entscheidung vom 16. Dezember 1982 — IV/C 30.128 — Toltecs-Dorcer — Importbeschränkungen mit Hilfe von Warenzeichenrechten — ABIEG L 379/19 vom 31. Dezember 1982 — nicht rechtskräftig; Höhe der Geldbuße: 50 000 ECU.
- b) Ohne Verhängung eines Bußgeldes erließ die Kommission eine weitere Entscheidung zu Artikel 86 EWG-Vertrag, die gegen die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH“ (GVL) gerichtet ist (Entscheidung vom 29. Oktober 1981 — IV/29.839 ABIEG L 370/49

vom 28. Dezember 1981). Die Weigerung der GVL, Vergütungsansprüche ausländischer Künstler in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen, wenn diese hier keinen Wohnsitz haben, stellt in den Augen der Kommission einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Da die GVL im Laufe des Verfahrens ihr Verhalten den Wünschen der Kommission angepaßt hatte, blieb die Frage umstritten, ob die Kommission befugt ist, eine reine Feststellungsentscheidung zu treffen. Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 2. März 1983 zugunsten der Kommission entschieden (RS 7/82 — ABIEG C 98/5 vom 12. April 1983).

Im Bereich des Fernmeldewesens hat die Kommission durch eine Entscheidung festgestellt, daß die British Telecommunication ihre marktbeherrschende Stellung mißbraucht hat, indem sie privaten Nachrichtenübermittlungsagenturen in Großbritannien untersagte, Fernschreibnachrichten aus und nach anderen Ländern über Großbritannien zu leiten.

Hierdurch sind die in anderen Mitgliedstaaten der EG ansässigen Benutzer daran gehindert gewesen, die Unterschiede in der innergemeinschaftlichen Tarifstruktur und die Währungsschwankungen bei der Übermittlung von Nachrichten insbesondere in außereuropäische Länder zu nutzen. Die Fernmeldegesellschaft ist den Wünschen der Kommission inzwischen gefolgt und hat die Zulassungsbedingungen entsprechend geändert (Entscheidung vom 10. Dezember 1982 — IV/29.877 — British Telecommunications — ABIEG L 360/36 vom 21. Dezember 1982). Gegen diese Entscheidung hat inzwischen die italienische Regierung Klage beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Weitere Entscheidungen der Kommission ohne Bußgeldverhängung:

- Entscheidung vom 28. September 1981 — IV/29.988 — Flachglas in Italien — Einfuhrverbote, Bezugsverpflichtungen, Preisfestsetzungen, Absatzquotenaufteilung — ABIEG L 326/32 vom 13. November 1981 — rechtskräftig.
- Entscheidung vom 25. November 1981 — IV/428 — VBBB/VBBV — Vereinbarungen über ein kollektives Alleinvertriebssystem und eine kollektive vertikale Preisbindung im Handel mit niederländischsprachigen Büchern zwischen Belgien und den Niederlanden — ABIEG L 54/36 vom 25. Februar 1982 — nicht rechtskräftig.
- Entscheidung vom 10. Dezember 1982 — IV/30.077 — Cafeteros de Colombia — Weiterverkaufsverbot für Rohkaffee — ABIEG L 360/31 vom 21. Dezember 1982 — rechtskräftig.

c) Freistellungen nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag:

- Entscheidung vom 17. November 1981 — IV/29.972 — Langenscheidt-Hachette — Gemein-

schaftsunternehmen für die Herausgabe und den Vertrieb von französischen Sprachlehrmitteln in Deutschland — ABIEG L 39/25 vom 11. Februar 1982 — rechtskräftig.

- Entscheidung vom 29. Oktober 1982 — IV/30.570 — Amersham-Buchler — Gemeinschaftsunternehmen für die Herstellung und den Vertrieb von radioaktiven Stoffen und Erzeugnissen — ABIEG L 314/34 vom 10. November 1982 — rechtskräftig.

Verlängerung von Freistellungen nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag:

- Entscheidung vom 26. November 1981 — IV/29.236 — Sopelam-Vickers — Kooperation bei Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroskopie — ABIEG L 391/1 vom 31. Dezember 1981 — rechtskräftig.
- Entscheidung vom 30. April 1982 — IV/417 — B.P.I.C.A. — Internationale Messen und Ausstellungen für Kraftfahrzeuge — ABIEG L 156/16 vom 7. Juni 1982 — rechtskräftig.

Negativattest

- Entscheidung vom 4. Dezember 1981 — IV/29.971 — GEMA — Satzungsänderung — ABIEG L 94/12 vom 8. April 1982 — rechtskräftig.

7. Erlass einer einstweiligen Anordnung

Die Kommission erließ am 18. August 1982 erstmalig eine einstweilige Anordnung wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag gegen die Ford-Werke AG. Obwohl in der Verordnung 17/62 eine Befugnis hierzu nicht ausdrücklich erwähnt ist, hatte der Europäische Gerichtshof durch Beschuß vom 17. Januar 1980 (RS 792/79 R „Camera Care“, Slg. 1980, S. 119 f.) die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, in Wettbewerbssachen vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. dazu Bericht des Bundeskartellamtes 1979/80, S. 128). Dies hielt die Kommission in ihrer Entscheidung gegen die Ford-Werke AG, Köln, (ABIEG L 256/20 vom 2. September 1982) für notwendig, um den zwischenstaatlichen Handel mit rechtsgelenkten Ford-Fahrzeugen sicherzustellen.

Durch ein Rundschreiben hatte Ford den deutschen Händlern mitgeteilt, daß Bestellungen für rechtsgelenkte Fahrzeuge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ausgeliefert werden. Britische und irische Verbraucher hatten in zunehmendem Maße neue Wagen in der Bundesrepublik Deutschland gekauft, um Preisunterschiede von durchschnittlich 20 % in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu nutzen. Die Lieferverweigerung bewirkte nach Auffassung der Kommission eine Ungleichbehandlung der europäischen Verbraucher, stelle eine Abschottung der nationalen Märkte dar und widerspreche den Grundlagen des Gemeinsamen Marktes. Die einstweilige Anordnung verpflichtet das Unternehmen, das Rundschreiben zurückzunehmen und die Auslieferung rechtsgelenkter Fahrzeuge, die Bestandteil seines Lieferpro-

gramms sind, in der Bundesrepublik Deutschland wieder aufzunehmen. Auf die Klage des Unternehmens hat der Europäische Gerichtshof beschlossen, die Durchführung der einstweiligen Anordnung auf das bei der gegebenen Sachlage notwendige Maß zu beschränken (Beschluß vom 29. September 1982 — RS 228, 229/82 — ABIEG C 295/7 vom 11. November 1982). Unter teilweiser Aussetzung der Kommissionsentscheidung ist das Unternehmen verpflichtet worden, die Situation wieder herzustellen, die unmittelbar vor dem Datum der Ausgabe des in der Kommissionsentscheidung beanstandeten Ford-Rundschreibens bestanden hatte, wobei der Handel auf dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Niveau beibehalten wird. Der Beschluß des Gerichtshofs gilt bis zum Erlaß einer abschließenden Entscheidung der Kommission über das Vertriebssystem der Ford-Werke AG.

8. Entscheidungen nach Art. 15 Abs. 1 lit. b und c der Verordnung 17/62

In vier Fällen hat die Kommission Geldbußen gegen Unternehmen verhängt, die ein schriftliches Auskunftsersuchen nach Artikel 11 Abs. 3 VO 17/62 unrichtig beantwortet hatten:

- Entscheidung vom 25. November 1981 — IV/25.895 — Télos — ABIEG L 113/21 vom 27. April 1982 — rechtskräftig;
- Entscheidung vom 17. November 1981 — IV/30.211 — CCI — ABIEG L 27/31 vom 4. Februar 1982 — rechtskräftig;
- Entscheidung vom 11. Dezember 1981 — IV/AF 511 — National Panasonic France — ABIEG L 113/18 vom 27. April 1982 — rechtskräftig;
- Entscheidung vom 11. Dezember 1981 — IV/AF 512 — National Panasonic Belgium — ABIEG L 113/22 vom 27. April 1982 — rechtskräftig.

In einem weiteren Fall wurde eine Geldbuße verhängt, weil während einer von der Kommission durchgeführten Nachprüfung die angeforderten Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden (Entscheidung vom 27. Oktober 1982 — IV/AF 528 — Fédération Nationale de l'Industrie de la Chaussure de France (FNICF) — ABIEG L 319/12 vom 16. November 1982 — rechtskräftig). Die Bußgeldobergrenze von 5.000 ECU wurde in diesen Fällen jeweils voll ausgeschöpft.

9. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

- a) Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum mehrere Entscheidungen zu Fragen des Kartellverwaltungsverfahrens getroffen:

Mit Urteil vom 11. November 1981 hat der Gerichtshof festgestellt, daß weder gegen die Entscheidung der Kommission, ein Kartellverfahren einzuleiten, noch gegen die Mitteilung der

Beschwerdepunkte nach Artikel 19 Abs. 1 VO 17/62 ein eigenständiges Klagerecht der betroffenen Unternehmen gegeben ist (RS 60/81 — IBM /. Kommission — Slg. 1981, 2639). Beide Handlungen können nicht Gegenstand einer Aufhebungsklage im Sinne des Art. 173 EWG-Vertrag sein, da sie lediglich vorläufige Maßnahmen darstellen und die endgültige Entscheidung der Kommission zunächst nur vorbereiten. Das Rechtsschutzsystem und die Kompetenzverteilung nach den Europäischen Verträgen läßt die Klagebefugnis zum Gerichtshof erst mit dem Erlaß einer abschließenden Entscheidung durch die Kommission entstehen. Dann allerdings steht dem Gerichtshof ein umfassendes Prüfungsrecht sowohl in verfahrens- wie in materiellrechtlicher Hinsicht zu.

Mit Urteil vom 10. Juni 1982 hat der Gerichtshof die Klage einer natürlichen Person auf Tätigwerden der Kommission als unzulässig abgewiesen (RS 246/81 — Lord Bethel /. Kommission — noch nicht veröffentlicht). Der Kläger hatte die Kommission aufgefordert, geeignete Maßnahmen gegen eine angebliche Absprache der europäischen Luftverkehrsgesellschaften über die Tarife für die Personenbeförderung zu treffen. Die Kommission teilte dem Kläger mit, daß die Tariffestsetzung in ausschließlicher Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten liege und mithin kein Raum für die Anwendung von Art. 85 und 86 EWG-Vertrag bleibe. Die Kommission werde aber versuchen, über den Ministerrat Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Luftverkehrstarife nicht mißbräuchlich in einer mit Art. 86 EWG-Vertrag unvereinbaren Höhe festgesetzt werden. Da der Kläger mit dieser Antwort nicht zufrieden war, erhob er Untätigkeitsklage gemäß Art. 175 EWG-Vertrag. Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, daß von der Kommission nicht verlangt werden könne, Dritten gegenüber ein kartellrechtliches Untersuchungsverfahren zu eröffnen und Entscheidungen zu erlassen.

Mit Urteil vom 18. Mai 1982 hat sich der Gerichtshof ausführlich mit den Rechten der Verteidigung im Verlaufe kartellrechtlicher Untersuchungsverfahren der Kommission auseinandergesetzt (RS 115/79 — AM & S Ltd. /. Kommission („Legal Privilege“) — NJW 83, 503 f.). Hintergrund war die Weigerung einer britischen Firma, den Beamten der Kommission Einsicht in Unterlagen zu gewähren, mit denen Anwälte rechtlichen Rat gegeben hatten oder in denen dieser Rat wiedergegeben wurde. Die Firma berief sich dabei auf ein in England gewährtes „legal privilege“. Nach den meisten kontinentalen Rechten werden derartige Unterlagen nur im Besitz der Anwälte, nicht aber bei den Firmen geschützt. Hier ist erst die eigentliche „Verteidigerpost“ bei anhängigen Verfahren dem Zugriff entzogen.

Der Gerichtshof hat bei voller Würdigung des Interesses der Gemeinschaft am wirksamen Vollzug ihrer Wettbewerbsregeln im Ergebnis im wesentlichen dem Schutz der Interessen-

sphäre der Unternehmen Vorrang eingeräumt. Er hat die VO 17/62 dahin interpretiert, daß die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Klient nicht erst nach Beginn eines förmlichen Verfahrens geschützt ist, sondern schon während der vorangehenden Erörterungen, die eine Verbindung mit einem späteren Verfahren haben. In Streitfällen kann die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht nationalen Instanzen oder den Inspektoren der Kommission überlassen bleiben. Vielmehr muß der Gerichtshof entscheiden. Der Gerichtshof hat damit zwar nicht ausdrücklich ein neues grundrechtsähnliches Recht eingeräumt, aber dem Schutz privater Interessen auch im Verfahrensrecht eine überragende Bedeutung beigemessen.

- b) In mehreren Entscheidungen nahm der Gerichtshof zur Frage der gewerblichen und kommerziellen Schutzrechte Stellung. Dabei kam es ihm stets darauf an, den freien Warenverkehr zwischen den Ländern der Gemeinschaft zu sichern. Grundgedanke der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Feststellung, daß der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts sich dem freien Handel seines Erzeugnisses im gesamten Gemeinsamen Markt nicht mehr widersetzen kann, wenn dieses Erzeugnis von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in einem der Mitgliedsländer rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist. In dem Membran-K-Tel-Urteil vom 20. Januar 1981 (RS 55 und 57/80, Slg. 1981, 147) hat der Gerichtshof entschieden, daß kein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen der im Inland üblichen Urheberrechtslizenzzgebühr und derjenigen im Exportland gegen den Parallel-Importeur besteht.

Auch hier gilt, daß sich der Inhaber eines ausschließlichen Rechts zur Herstellung von Schallplatten, das ihm durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eingeräumt wurde, auf diese Rechtsvorschriften nicht berufen kann, um sich der Einfuhr eines Erzeugnisses zu widersetzen, das auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist. Es kann nicht gestattet werden, die Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung zu verlangen, deren einziges und alleiniges Ziel darin besteht, die aus den je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen resultierenden Preisunterschiede zu neutralisieren und so den Vorteil, der sich für die Importeure der Tonträger aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt, auszuschalten.

Das Merck-Urteil vom 14. Juli 1981 (RS 187/80 — Merck/Stephar & Exler — Slg. 1981, 2063) über das Patentrecht fällt ebenfalls in diesen Rahmen. Falls der Patentinhaber beschließt, sein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat zu vermarkten, in dem der Schutz durch das Patent gesetzlich nicht vorgesehen ist, muß er die Folgen seiner Entscheidung hinsichtlich des freien Warenverkehrs innerhalb des Gemeinsamen Marktes hin-

nehmen. Er kann sich dann nicht mehr gegen die Einfuhr dieses Erzeugnisses in einen Mitgliedstaat, in dem er über ein Patent verfügt, widersetzen.

Im Pfizer-Urteil vom 3. Dezember 1981 (RS 1/81 — Pfizer/Eurim Pharm — Slg. 1981, 2913) hat der Gerichtshof die Tragweite des Warenzeichenrechts weiter präzisiert. Gemäß dieser Entscheidung kann der Inhaber eines Warenzeichenrechts einen Importeur nicht unter Berufung auf dieses Recht daran hindern, ein in einem anderen Mitgliedstaat von der Tochtergesellschaft des Inhabers hergestelltes und mit dessen Ermächtigung mit seinem Warenzeichen versehenes pharmazeutisches Erzeugnis in den Verkehr zu bringen.

Diese Grundsätze gelten nur innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Der Gerichtshof ist nicht der Auffassung gefolgt, die Rechtsprechung zum freien Warenverkehr könne bereits jetzt auf Importe aus beitrittswilligen Drittländern ausgedehnt werden (Urteil vom 9. Februar 1982, RS 270/80 — Polydor/Harlequin — GRUR Int. 1983, 373 — Importe aus Portugal —).

Eine grundlegende Entscheidung zum Lizenz- und Sortenschutzrecht erging mit dem Maissaatgut-Urteil vom 8. Juni 1982 (RS 258/78 — Nungesser/Eisele /. Kommission — WuW/E EWG/MUV 551). Darin hat der Gerichtshof die angefochtene Kommissionsentscheidung vom 21. September 1978 (vgl. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1978, S. 110) insoweit aufgehoben, als die Kommission die Vergabe der ausschließlichen Lizenz aufgrund eines Sortenschutzrechtes mit Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag für unvereinbar hielt.

Der Gerichtshof hielt im Unterschied zur Kommission die Bestimmungen der Vereinbarung für zulässig, wonach der Lizenzgeber verpflichtet ist, das betreffende Saatgut in Deutschland durch andere Lizenznehmer weder erzeugen noch verkaufen zu lassen oder das gleiche Saatgut in Deutschland weder selbst zu erzeugen noch selbst zu verkaufen. Er gründete diese Auffassung auf die Erwägung, daß der potentielle Lizenznehmer einer neu entwickelten Sorte von Hybridmaissaatgut sich veranlaßt sehen könnte, das Risiko des Anbaus und Vertriebs dieses Erzeugnisses nicht zu übernehmen, da jegliche Gewißheit fehle, daß ihm andere Lizenznehmer für das ihm zugeteilte Gebiet oder der Rechtsinhaber selbst keine Konkurrenz machen. Ein solches Ergebnis wäre der Verbreitung einer neuen Technologie abträglich und würde somit den Wettbewerb zwischen dem neuen Erzeugnis und ähnlichen vorhandenen Erzeugnissen in der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Der Gerichtshof unterscheidet zwischen dem Fall einer „offenen“ ausschließlichen Lizenz, bei der sich der Lizenzgeber lediglich verpflichtet, für das dem Lizenznehmer zugeteilte Gebiet keine weiteren Lizzenzen zu erteilen oder die Nutzung selbst zu übernehmen, und dem Fall

einer „geschlossenen“ ausschließlichen Lizenz mit absolutem Gebietsschutz, bei der die Vertragsparteien die Absicht verfolgen, für die betreffenden Erzeugnisse und das fragliche Gebiet jeden Wettbewerb Dritter, etwa von Parallelimporteuren oder Lizenznehmern für andere Gebiete, auszuschalten. Der Gerichtshof hat in Anbetracht der Besonderheit der fraglichen Erzeugnisse festgestellt, daß im vorliegenden Fall die Vergabe einer offenen ausschließlichen Lizenz, also einer Lizenz, welche die Stellung Dritter, wie der Parallelimporteure und Lizenznehmer für andere Gebiete, nicht betrifft, als solche nicht unvereinbar mit Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag ist. Der Gerichtshof hat jedoch bestätigt, daß alle Aspekte der Vereinbarungen, die den Lizenznehmern einen absoluten Gebietsschutz einräumen, mit Artikel 85 EWG-Vertrag unvereinbar sind.

Im Coditel-Urteil vom 6. Oktober 1982 (RS 262/81 — noch nicht veröffentlicht) hat der Gerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob die Vergabe einer ausschließlichen Filmvorführungs Lizenz geeignet ist, den Wettbewerb zu beschränken. Er hat dabei grundsätzlich festgestellt, daß ein Vertrag, mit dem der Inhaber eines Urheberrechts an einem Film das ausschließliche Recht zur Vorführung dieses Films im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates für einen bestimmten Zeitraum einräumt, für sich allein nicht unter die Verbotsvorschrift des Art. 85 EWG-Vertrag fällt. Im Einzelfall müsse jedoch geprüft werden, ob in der Vertragsgestaltung wirtschaftliche oder rechtliche Umstände hinzutreten, die eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für Kinofilme bezeichnen oder bewirken.

c) Die übrigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs betrafen verschiedene Rechtsgebiete:

In seinem Urteil vom 25. März 1981 (RS 61/80 — Stremsel en Kleurselfabriek (Lab) — Slg. 1981, 851) hat der Gerichtshof die Klage der niederländischen Genossenschaft, die Lab und Käsefarbstoffe herstellt, gegen die von der Kommission im Dezember 1979 erlassene Verbotsentscheidung (vgl. Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1979/80, S. 127) abgewiesen. In dieser Entscheidung hatte die Kommission festgestellt, daß die den Mitgliedern der Genossenschaft nach der Satzung auferlegte ausschließliche Bezugsverpflichtung sowie die Bestimmungen, bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, beim Austritt oder beim Ausschluß aus der Genossenschaft eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag darstellen. Der Gerichtshof schloß sich der

Auffassung der Kommission an, daß die beanstandeten Bestimmungen eindeutig den Zweck haben, zu verhindern, daß die Genossen ihren Bedarf bei anderen Lieferanten von Lab oder Farbstoffen decken oder diese Erzeugnisse selbst herstellen. Daher seien diese Bestimmungen geeignet, den Wettbewerb bei der Deckung des Bedarfs an Lab und Käsefarbstoffen zu verhindern.

In seinem Urteil vom 16. Juni 1981 (RS 126/80 — Salonia (Pressevertrieb) — Slg. 1981, 1563) hat sich der Gerichtshof zu Fragen über die Vereinbarkeit eines nationalen selektiven Vertriebssystems für Zeitungen und Zeitschriften mit den Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag geäußert. Er vertreibt die Auffassung, daß ein selektives Vertriebssystem, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstreckt, schon nach seinem Wesen geeignet sein kann, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verstetigen, die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung zu behindern und die inländische Produktion zu schützen. Ein geschlossenes Vertriebssystem, dem die meisten inländischen Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen angehören, kann sich auch auf den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften aus anderen Mitgliedstaaten auswirken.

In seinem Urteil vom 14. Juli 1981 (RS 172/80 — Züchner/Bayerische Vereinsbank — Slg. 1981, 2021) hat der Gerichtshof bestätigt, daß die Wettbewerbsvorschriften auch auf den Bankensektor Anwendung finden, soweit die Bankinstitute privatrechtlich tätig werden. Die Anwendung der Wettbewerbsbestimmungen ist nur insoweit ausgeschlossen, als die Verhaltensweise, die den Wettbewerb zwischen den Banken behindert, von den Währungsbehörden auferlegt worden ist.

10. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO 17/62) ist 1981/82 zu 15 Sitzungen zusammengetreten. Er hat in diesen Sitzungen zu 26 Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung von Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag betrafen, Stellung genommen. Zusätzlich trat der Ausschuß zu weiteren fünf Sitzungen zusammen, um über Verordnungsentwürfe der Kommission zu beraten.

Beamte des Bundeskartellamtes haben an verschiedenen Anhörungen von Unternehmen teilgenommen, die auf Antrag der Unternehmen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17/62 in Verbindung mit der VO 99/63 stattgefunden haben.

Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt und der Bundesminister für Wirtschaft haben in den Jahren 1981 und 1982 ihre Mitarbeit im Ausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) fortgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei in allen Arbeitsgruppen dieses Ausschusses vertreten.

Der von der Arbeitsgruppe „Fusionen“ Ende 1982 verabschiedete Bericht über Fusionskontrolle, Konzentration und Wettbewerbspolitik ist vom OECD-Wettbewerbsausschuß gebilligt und für eine Veröffentlichung vorgesehen worden. Dieser Bericht aktualisiert den 1974 erschienenen OECD-Bericht zur Fusionskontrolle. Er zeigt neuere Konzentrations-trends in OECD-Mitgliedsländern auf und enthält Empfehlungen zur Ausgestaltung und Anwendung einer wirksamen Fusionskontrolle. Das Mandat der Arbeitsgruppe ist für weitere drei Jahre verlängert worden, um die Auswirkungen der Gemeinschaftsunternehmen auf den Wettbewerb und deren kartellrechtliche Behandlung in den OECD-Mitgliedsländern zu untersuchen.

Der Bericht der Arbeitsgruppe „Multinationale Unternehmen“ über Möglichkeiten und Methoden kartellbehördlicher Ermittlungen bei Fällen mit Auslandsbezug ist ebenfalls abgeschlossen und vom OECD-Wettbewerbsausschuß verabschiedet und zur Veröffentlichung vorgesehen worden. Die über mehrere Jahre in der Arbeitsgruppe teils kontrovers geführte Diskussion über diese komplexe Thematik mußte einerseits das Interesse der Wettbewerbsbehörden an Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland, andererseits das Schutzzinteresse der Staaten an der Wahrung ihrer Souveränitätsrechte berücksichtigen. Zur Wahrung der Souveränitätsrechte haben bereits einige OECD-Mitgliedstaaten Abwehrgesetze (sog. „blocking legislation“) verabschiedet. Das Mandat dieser Arbeitsgruppe ist ebenfalls verlängert worden.

Eine weitere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit kartellrechtlichen und wettbewerbspolitischen Fragen freier Berufe. Schwerpunkte der Diskussion sind die wirtschaftliche Bedeutung, Struktur und Organisation freier Berufe in den Mitgliedsländern, die wettbewerblichen Vor- und Nachteile der Übertragung hoheitlicher Funktionen auf Berufskammern, die Fixierung der Entgelte in Gebührenordnungen und die für den Wettbewerb bedeutsame Beschränkung des Zugangs zu bestimmten freien Berufen. Der Bericht wird voraussichtlich Ende 1983 von der Arbeitsgruppe abgeschlossen.

Die gegenseitige Unterrichtung der OECD-Mitgliedsländer in Kartellangelegenheiten auf der Grundlage der OECD-Empfehlung vom 25. September 1979 (C [79] 154 [Final]) hat sich in weiteren 16 Fällen im Jahre 1981 und in fünf Fällen im Jahre 1982 bewährt. Das ebenfalls in dieser OECD-Emp-

fehlung vorgesehene Konsultationsverfahren ist dabei erstmalig zum Tragen gekommen.

Durch die Resolution des OECD-Ministerrates vom 10./11. Mai 1982 wurde der Wettbewerbsausschuß beauftragt, die OECD-Empfehlung von 1979 zu überprüfen und gegebenenfalls die Kriterien und Verfahren für die gegenseitige Unterrichtung, Konsultation und Schlichtung zu verbessern.

Der OECD-Ministerrat hat den Wettbewerbsausschuß beauftragt, eine Untersuchung über langfristige Probleme der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf die Verbesserung des internationalen Rahmens in den Grenzbereichen zwischen Wettbewerbs- und Handelspolitik durchzuführen. Diese Untersuchung tangiert insbesondere Exportkartelle, freiwillige Exportbeschränkungen sowie protektionistische Ansätze. Der Wettbewerbsausschuß hat eine neue ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die im Januar 1983 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Das von der Bundesrepublik Deutschland und den USA am 23. Juni 1976 abgeschlossene Abkommen über die „Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken“ (BGBl. 1976, II S. 1712) war 1981 in fünf und 1982 in zwei Fällen Grundlage eines Informationsaustausches.

Auf der Basis des von den Vereinten Nationen verabschiedeten „Kodex multilateral gebilligter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken“ (UN Document TD/RBP/Conf./10/Rev.1) hat im November 1981 die erste konstituierende Sitzung einer „zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken“ stattgefunden. Das Bundeskartellamt war ebenso wie das Bundesministerium für Wirtschaft an dieser Konferenz beteiligt. In der Sachverständigengruppe sind marktwirtschaftlich orientierte Industrieländer, Entwicklungsländer, sozialistische osteuropäische Länder sowie die Volksrepublik China vertreten. In einer von der Sachverständigengruppe verabschiedeten Resolution wurde der UNCTAD-Generalsekretär beauftragt, Studien über Submissionsabsprachen, vertikale Bezugsbindungen durch marktbeherrschende Unternehmen und spezielle internationale Praktiken im Dienstleistungssektor zu erarbeiten. Darüber hinaus wird die Gruppe ihre Arbeiten an einer wettbewerblichen Mustergesetzgebung fortsetzen.

Auf Einladung des Bundeskartellamtes hat im Juni 1982 eine internationale Kartellkonferenz in Berlin stattgefunden, bei der Vertreter der Wettbewerbsbehörden einer Vielzahl von Industrieländern und der EG-Kommission teilnahmen. Die Konferenz befaßte sich mit Fragen der Fusionskontrolle und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Bundeskartellamt hat eine Zusammenfassung der Konferenzbeiträge in vier Sprachen (deutsch, englisch, französisch, japanisch) herausgegeben.

Sechster Abschnitt

Weisungen, Zusagen, Verwaltungsmitteilungen, Tabellenteil und Geschäftsübersicht

Teil I: Zusagen in Fusionskontrollverfahren

A. Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile der Kienzle Apparate GmbH, Villingen, durch die Mannesmann AG, Düsseldorf, im Hinblick darauf nicht untersagt, daß die Kienzle GmbH im Einvernehmen mit der Mannesmann AG zugesagt hat,

1. derzeitigen inländischen Fahrtenschreiberherstellern Lizzenzen über Schutzrechte und Konstruktions-know-how bezüglich der teilelektronischen Hybridfahrtenschreiber einzuräumen,
2. ihre 40%ige Beteiligung an der VDO-Argo Instruments Inc., Winchester /USA, zu veräußern.

Die Zusagen waren erforderlich, da andernfalls zu erwarten gewesen wäre, daß durch den Zusammenschluß die beherrschende Stellung von Kienzle auf dem Markt für mechanische Fahrtenschreiber durch Zuwachs von Finanzkraft verstärkt wird, ohne daß überwiegende Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten. Durch die erste Zusage wird einer solchen Verstärkung tendenziell entgegengewirkt. Die zweite Zusage verbessert die Wettbewerbsbedingungen auf dem sich in den nächsten Jahren entwickelnden Markt für integrierte Kraftfahrzeug-Multimeßgeräte, indem sie sicherstellt, daß VDO und Kienzle dort völlig unabhängig voneinander als Wettbewerber auftreten können.

B. Das Bundeskartellamt hat die Gründung der GfK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung mbH unter Beteiligung der Saarbergwerke AG und der Gelsenberg AG mit je 50 % nicht untersagt, weil die durch den Zusammenschluß erwartete Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Deutsche BP AG über deren vollständige Tochtergesellschaft Gelsenberg AG aufgrund folgender Zusagenvereinbarung ausgeschlossen worden ist:

Sobald von GfK in der geplanten Demonstrationsanlage im Inland marktfähiges VK, DK oder HEL zu wettbewerbsfähigen Preisen (Marktpreisen) hergestellt werden, werden Saarberg und Gelsenberg eine neue Gesellschaft (nachfolgend kurz „Vertriebs-GmbH“ genannt) gründen, um mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Vertrieb dieser Produkte zu ermöglichen.

Für die Anwendung des vorliegenden Vertrages gelten folgende Grundprinzipien:

- a) Zwischen Saarberg und Gelsenberg muß in der Vertriebs-GmbH dauernd Parität bestehen.
- b) Für etwaige Kapitalerhöhungen der Vertriebs-GmbH gilt für die Beteiligung mittelständischer

Unternehmen dieser Vertrag sinngemäß, soweit nicht alle neuen Anteile von den bisherigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung übernommen werden.

Die GfK wird der Vertriebs-GmbH die gesamte künftige inländische Produktion der Demonstrationsanlage an VK, DK oder HEL zu Vollkostenpreisen anbieten; eine Verpflichtung, die Demonstrationsanlage ganz oder teilweise zu bauen oder zu betreiben bzw. die genannten Produkte zu erzeugen, wird damit jedoch nicht begründet.

In der Berechnung der Vollkosten sind die Bau- und Betriebskosten der Demonstrationsanlage inclusive Gemeinkostenzuschläge, ein angemessener Gewinn, die Verzinsung sowie eine fiktive Lizenzgebühr einzubeziehen. Gegenüber stehen nur die Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten.

Die Vertriebs-GmbH wird von Saarberg und Gelsenberg mit je 50%iger Beteiligung gegründet. Saarberg und Gelsenberg garantieren, daß die Beteiligung der Saarberg-Gruppe und der Gelsenberg-Gruppe jeweils gleich hoch ist, vermindert jedoch um Anteile, die einer der Gesellschafter einseitig von der ihm verbleibenden Beteiligung von 33 1/3 % veräußert hat. Das Bundeskartellamt sagt zu, die notwendigen Anteilsübertragungen nicht zu untersagen.

Saarberg und Gelsenberg verpflichten sich untereinander und gegenüber dem Bundeskartellamt, unverzüglich nach der Gründung der Vertriebs-GmbH insgesamt 33 1/3 % der Anteile an der Vertriebs-GmbH öffentlich im Bundesanzeiger zum Verkauf anzukündigen und zur Abgabe schriftlicher Kaufangebote aufzufordern. Die Verpflichtung zur Abgabe von insgesamt 33 1/3 % der Anteile an der Vertriebsgesellschaft besteht für die Dauer der Gesellschaft. Die Anteile sollen in zwei Anteile zu je 2 2/3 % und 14 Anteile zu je 2 % gestückelt werden. Für den Fall, daß sich mehr als sechzehn Interessenten melden, können Saarberg und Gelsenberg repartieren. Für den Fall, daß sich weniger als sechzehn Interessenten finden, können diese auch höhere Anteile als die vorgesehene Stückelung fordern.

Als Erwerber der Anteile sind nur mittelständisch strukturierte Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen zugelassen, die zusammen mit ihren Konzernunternehmen über keine Raffineriekapazitäten verfügen und im Kalenderjahr vor dem Erwerb der Anteile der Vertriebs-GmbH auf dem deutschen Markt für HEL einen Marktanteil von weniger als 1 % hatten.

Der Verkauf der Anteile erfolgt auf der Basis des Verkehrswerts der Vertriebs-GmbH, mindestens zum Nennwert. Der Verkehrswert wird aufgrund eines Gutachtens eines von allen Parteien unabhängigen Wirtschaftsprüfers ermittelt.

In der Vertriebs-GmbH entscheiden die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres oder eines anderen, von den Gesellschaftern zu bestimmenden Sechs-Monatszeitraumes über den Ankauf der von der GfK angebotenen Produkte.

Die Gesellschafter sind berechtigt und verpflichtet, die erworbenen Mengen zu übernehmen, wenn sie die Übernahme spätestens bei der Beschußfassung verbindlich erklärt haben, höchstens jedoch den Anteil, der ihrer jeweiligen Höhe der Beteiligung entspricht.

Soweit sich die Gesellschafter an der Abnahme der Produkte nicht beteiligen, nehmen sie am Gewinn oder Verlust der Vertriebs-GmbH nicht teil.

Die beteiligten Unternehmen vereinbaren mit der Beschußabteilung, daß diese statt Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages geltendzumachen, auch die Auflösung des mit Schreiben vom 29. September 1980 angemeldeten Zusammenschlußvorhabens ohne erneute Prüfung nach § 24 Abs. 1 GWB unmittelbar mit den Zwangsmitteln des § 24 Abs. 7 GWB betreiben kann, falls Saarberg oder Gelsenberg die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen. Saarberg und Gelsenberg haben die gegen Verfügungen nach § 24 Abs. 7 GWB gegebenen Rechtsbehelfe, wobei auch geprüft werden kann, ob gegen diese Zusage verstößen wurde.

C. Das Bundeskartellamt hat den beabsichtigten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung der Les Cables de Lyon S.A. (CdL), Clichy, an der kabelmetal electro GmbH, Hannover, und den gleichzeitigen Erwerb einer Minderheitsbeteiligung der Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG (Kabelmetall), Hannover, an der CdL nicht untersagt, nachdem Kabelmetall zugesagt hatte, daß ihre Tochtergesellschaft, die kabelmetal electro GmbH, bis zum 31. Dezember 1982 ihre gesamten Geschäftsanteile in Höhe von nominell 435.000 DM an der Kabelwerk Frowein GmbH, Rotthalmünster/Niederbayern, veräußern wird. An diesem Unternehmen sind neben der kabelmetal electro GmbH auch die beiden anderen führenden Kabelhersteller Siemens und AEG beteiligt. Das Ausscheiden von Kabelmetall bei Frowein und die daraus resultierende Beseitigung des Gruppeneffekts im Verhältnis zu Siemens und AEG verbessert die Wettbewerbsbedingungen in einem Ausmaß, das die Verstärkung der Markstellung von Kabelmetall durch die Verbindung mit CdL überwiegt. Dabei war zu berücksichtigen, daß CdL bisher noch nicht als Anbieter von Kabeln auf dem Inlandsmarkt aufgetreten war.

D. Die 8. Beschußabteilung des Bundeskartellamtes hat mit der Bayernwerk AG, München, am 23./27. Juli 1982 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen:

1. Die Bayernwerk AG hat das Vorhaben des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an der CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft gemäß § 24 a GWB angemeldet (Verfahren B 8 — 209/81).
2. Die Bayernwerk AG macht zur Vermeidung der Untersagung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens dem Bundeskartellamt folgende Zusage, die in den Punkten 3 ff. niedergelegt ist.
3. Die Bayernwerk AG verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember 1982 im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsanteile der CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft, Düsseldorf, an der Energie-Verwaltungsgesellschaft mbH (EVG), Düsseldorf, durch satzungsändernden Beschuß vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern der EVG folgenden Vertrag schließen:

„Vereinbarung
zwischen
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin-München, (im folgenden Allianz genannt)

und
CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (im folgenden CONTIGAS genannt)

und
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt, (im folgenden Deutsche Bank genannt)

und
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, (im folgenden RWE genannt).

1. Die Vertragspartner sind die Gesellschafter der Energie-Verwaltungsgesellschaft mbH (EVG), Düsseldorf. Sie sind sich darüber einig, bei Gelegenheit der nächsten Gesellschafterversammlung der EVG einstimmig folgende Änderungen der derzeit geltenden Satzung der EVG zu beschließen:

a) § 4 der Satzung lautet künftig wie folgt:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 165 570 000,—.

Es ist in folgende Stammeinlagen aufgeteilt:

- a) Stammeinlage zu 49 671 000 DM der CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft, Düsseldorf
- b) Stammeinlage zu 49 671 000 DM der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen
- c) Stammeinlage zu 41 392 500 DM der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt

- | | | |
|---|----------------------|--|
| <p>d) Stammeinlage zu der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin-München.“</p> <p>b) § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung lautet künftig wie folgt:
,Es wird ein Beirat gebildet, in den jeder Gesellschafter mit Ausnahme der CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft ein Mitglied entsendet‘</p> <p>c) § 11 der Satzung lautet künftig wie folgt:
,Gesellschafterversammlungen finden auf Verlangen eines Gesellschafters statt. In der Gesellschafterversammlung gewähren je DM 500 Geschäftsanteile der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft eine Stimme. Die Geschäftsanteile der CONTIGAS Deutsche-Aktiengesellschaft sind vom Stimmrecht ausgeschlossen‘</p> <p>d) § 13 der Satzung lautet künftig wie folgt:
,Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 80 %‘</p> | <p>24 835 500 DM</p> | <p>Aktien der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG ist.</p> <p>4. Allianz, Deutsche Bank und RWE werden mit der Sorgfalt, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, dafür Sorge tragen, das CONTIGAS aus dem Stimmrechtsausschluß keine finanziellen wirtschaftlichen Nachteile entstehen werden, die sich ohne Stimmrechtsausschluß nicht ergeben würden.</p> <p>5. Allianz, Deutsche Bank und RWE verpflichten sich, für den Fall der Übertragung der CONTIGAS-Geschäftsanteile an der EVG auf einen mit CONTIGAS weder unmittelbar noch mittelbar verbundenen Dritten die derzeit geltende Fassung der Satzung durch satzungsändernden Beschluß wieder herzustellen, soweit nicht inzwischen durchgeführte Kapitalerhöhungen Anpassungen erforderlich machen. Die Gesellschafterversammlung der EVG ist zu diesem Zweck auf Antrag der CONTIGAS innerhalb von vier Wochen einzuberufen.“</p> <p>4. Die Bayernwerk AG wird das Bundeskartellamt laufend über den Fortgang dieser Angelegenheit unterrichten.</p> <p>5. Die Bayernwerk AG und die CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft werden künftig keine Vertreter in die Aufsichts- und Gesellschaftsorgane der EVG und VEW entsenden.</p> <p>6. Für den Fall, daß bis zum Ablauf der in Punkt 3 genannten Frist die Änderung der Satzung der EVG nicht erfolgt ist, sind sich die Vertragsparteien einig, daß das Bundeskartellamt in ein Untersagungsverfahren nach § 24 Absatz 1 GWB eintreten kann.</p> <p>7. Bis zum Abschluß des Untersagungsverfahrens nach Punkt 6 wird die Bayernwerk AG ab dem 1. Januar 1983 die Stimmrechte aus der 12,5%igen Beteiligung an der CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft auf einen dem Bundeskartellamt vorher zu benennenden Dritten übertragen; eine Rückübertragung bedarf der Zustimmung des Bundeskartellamtes.</p> |
|---|----------------------|--|
2. Unberührt von der Satzungsänderung bleiben die nachfolgend aufgeführten Gesellschafterrechte der CONTIGAS, nämlich das Gewinnbezugsrecht, das Bezugsrecht auf die neuen Stammeinlagen entsprechend ihrem Anteil bei Erhöhung des Stammkapitals, das Vorkaufsrecht, das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, das Informationsrecht sowie das Recht zur Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung entsprechend § 243 AktG.
3. Unberührt von der Satzungsänderung bleibt das Zustimmungserfordernis nach § 5 Absatz 1 der Satzung; das gleiche gilt für das Zustimmungserfordernis nach § 6 der Satzung, sofern Zustimmungsgegenstand nicht

Teil II: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

Tabelle 1

**Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. September 1980
(Bundesgesetzbl. I, S.1761)**

Jahr	Zusammenschlüsse
1973	34
1974	294
1975	445
1976	453
1977	554
1978	558
1979	602
1980	635
1981	618
1982	603

Tabelle 2

Übersicht über die Verfahren nach § 24

a) Stand: 31. Dezember 1980 b 1) Zugang 1981 b 2) Zugang 1982 c) Stand: 31. Dezember 1982

	Insgesamt	nach präventiver Kontrolle	davon:				nachträglich kontrollpflichtig	Verfahrensstand			Untersagung				
			nicht kontrollpflichtig					rechte- liche und wirt- schaftliche Prüfung	keine Untersagung						
			insge- sam	davon: § 24 Abs. 8					insge- sam	davon: ohne Monats- brief					
Anzeigen	a)	3575	549	1655	247	1385	23	1371	144	1209	18				
vollzogener	b 1)	618	254	214	49	160	5	150	—	182	5				
Zusammen- schlüsse	b 2)	603	336	129	29	92	8	138	—	165	1				
(§ 23)	c)	4796	1139	1998	325	1637	36	1659	79	1556	24				
Anmeldun- gen von Zusammen- schlußvor- haben (§24 a)	insge- sam	davon:		sonstige Erledigung				präven- tiv kontroll- pflichtig							
		zwingend		frei- willig	insge- sam	davon: Aufgabe des Vor- habens	nicht kontroll- pflichtig								
		Nr. 1	Nr. 2												
	a)	785	151	434	200	72	42	21	9	713	48				
	b 1)	352	274	74	4	11	10	1	—	341	—				
	b 2)	332	241	79	12	10	10	—	—	322	—				
	c)	1469	666	587	216	93	62	22	9	1376	51				
Prüfungen nach § 24				a)	2084	192	1858	445	34						
insgesamt				b 1)	491	—	504	266	11						
(präventive und nach- trägliche Kontrolle)				b 2)	460	—	496	288	2						
				c)	3035	130	2858	999	47*)						

*) + 1 (ohne Anmeldung bzw. Anzeige)

Tabelle 3

**Zahl der Anschlußfälle (§ 24 Abs. 8 Nr. 2) nach Umsätzen der Erwerber
und Erworbenen in den Jahren 1981 und 1982**

Umsätze der erworbenen Unternehmen (in Millionen DM)	Umsätze der Erwerber (in Millionen DM)									
	unter 1000		über 1000 bis 2000		über 2000 bis 5000		über 5000		Summe	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982
bis 4										
a) nach altem Recht	—	—	3	—	—	—	1	1	4	1
b) nach neuem Recht	17	9	10	8	23	15	79	49	129	81
über 4 bis 50										
a) nach altem Recht	2	—	2	2	2	—	1	—	7	2
b) nach neuem Recht	20	8	—	—	—	—	—	—	20	8
Summe	39	17	15	10	25	15	81	50	160	92
davon										
a) nach altem Recht	2	—	5	2	2	—	2	1	11	3
b) nach neuem Recht	37	17	10	8	23	15	79	49	149	89

Tabelle 4

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																			
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50		
Bergbauliche Erzeugnisse	21	5	1	2		2			7						1	2			2	
Mineralöl-erzeugnisse	22	4	15	5				7	9	3				1		1		30		
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25			112	1			1						1		2		2		
Eisen und Stahl	27	2	1	10	34	3	3	10	14	58	4	1	1	4		11		5	3	
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	3			2	22	1	2	3	2	1			5	1	7		7		
Gießereierzeugnisse	29					2		1	2		1			1		1				
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30						4									1				
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31		1		1	1		8	20					1		1				
Maschinenbauerzeugnisse	32		1		1	2	5	3	132	1				3	3	4		2	1	
Straßenfahrzeuge	33					5		1	12	14			1	6		1		3		
Wasserfahrzeuge	34							4			1								1	
Luft- und Raumfahrzeuge	35							4			4			4	3					1
Elektrotechnische Erzeugnisse	36				2			1	20	2				107	5	1		3	10	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37									1				3	13	1			2	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38			1					3					1	1	29			1	
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39													1	1	5			2	
Chemische Erzeugnisse	40	1	1	3	1	1	1		1	14				1	18	16	6	1	156	1
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50								2					1	2	1			20	
Feinkeramische Erzeugnisse	51								3										1	
Glas und Glaswaren	52													1	1				2	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53															1				
Holzwaren	54															1				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55			1					2										1	
Papier- und Pappwaren	56															2	1			
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																	1		
Kunststofferzeugnisse	58																		1	
Gummiwaren	59								1											
Leder	61																			
Lederwaren und Schuhe	62																			
Textilien	63								1							2				
Bekleidung	64																			
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68								6					2		1		18	1	
Tabakwaren	69															3		1		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70			8																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	4	15	4			3		6					7	1	3		4		
Kulturelle Leistungen	74								3						1	1	2			
Filmwirtschaft	75																			
Sonstige Dienstleistungen	76	1	2						3		1	2				1		1		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78			1																
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																	1	1	
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80		4	1			1		9	2		1	3	2	1	1		2		
Versicherungen	81														1	1				
Wasser- und Energieversorgung	82		2						1	7	1			3					1	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		16	5	43	11	8	3	9	8	52	17	4	3	17	5	13		27	7	
insgesamt		31	30	207	56	40	18	34	49	382	46	8	13	189	54	100	12	262	56	

Tabelle 4

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen in den Jahren 1973 bis 1982

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insge- sammt		
1			1												3	41					5			2	75		
1	1	1	1				6					1	3		6	318			23		23			12	471		
			1				2				1		1		8	13			5		1				151		
				1	1		4								7	46			16		9				249		
1							2								2	5			1		4				71		
																									8		
																				1					6		
							1								1	7									42		
							1			1		1			1	16			7		2				188		
								1					1			25			2		1				73		
																									5		
																									12		
2		3					4					1	1	2		1	16	3		12			2			198	
																6			2						29		
				1			1	1								2			1						42		
																2									12		
1		1	3	2	1	22	1				4		14		1	34			8	2			1			317	
											1					7			2		1				37		
8	1						1								1		4								19		
17															1		1	19				1				43	
	3						1																			5	
	3			2			1																			7	
1			12	6		3		1								1	2			2		10	1			43	
				13													1									17	
						1																				2	
			1			7										1	1								11		
						5										30										36	
								3								1										—	
1	1					1						17	4			1										4	
													2													28	
													2													2	
													2	1	132	1	4	24		1	13	4	10		1		221
2				3		3					1		14	4			2			1						34	
						2										23	1			1		1				36	
1	1	1	3	4		3	1		1		1	21		13	397	1	1	27	4	14	11	3				555	
			2	1	7											4	175		3							199	
								1									10									11	
			1										1		4	2	1		22		2	3				47	
													2		1	7	1		4		59					4	
						3		1	7	1	25		32	18	1	1	101	2	7	153	4	1				76	
						1								1	6				9		6	7	56			88	
														1	46				9		4				95		170
2	10	1	4	7	2	4	14	2			3	1	24		42	107	6	3	143	2	77	25	6	35		768	
17	34	6	19	29	35	14	84	11	1	6	37	13	241	6	154	1211	188	16	415	17	237	202	71	145		4796	

Tabelle 4 a

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																		
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21									1						1			
Mineralölerzeugnisse	22	1	3	1						2								6	
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25			9	1					1									
Eisen und Stahl	27				2		1		2	4				1		1		1	
NE-Metalle und -Metallhalzeug	28					2	1			1				1	1		1		
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31									1									
Maschinenbauerzeugnisse	32						3		28					1					
Straßenfahrzeuge	33									1	3			1				1	
Wasserfahrzeuge	34									1									
Luft- und Raumfahrzeuge	35									1			1	2					
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									1				16	1			2	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38									1						2			
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39																1		
Chemische Erzeugnisse	40		1											1	2		1	10	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																	3	
Feinkeramische Erzeugnisse	51									1									
Glas und Glaswaren	52													1				2	
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54														1				
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappwaren	56																		
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummiwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68									3								5	
Tabakwaren	69																		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70		3																
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			2						3								1	
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76													1					
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																1		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80									1				1					
Versicherungen	81																		
Wasser- und Energieversorgung	82	1								2								1	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2	1	2		1			2	3				1	1		1	4	
insgesamt		3	6	15	5	3	2	3	8	52	3	—	3	26	5	6	3	28	9

Tabelle 4 a

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1981

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insge- sammt					
																11						1				14				
																1	35				4	1			2	60				
																1					1					14				
1																	8				1	3				26				
																	1									8				
																											—			
																											—			
																											1			
																	1										38			
																	3				2						11			
																	5											1		
																												4		
																	2				3							28		
																	3				3							5		
																	3				1							5		
																	1											4		
																	1											2		
																	2				6							23		
																	2				2							5		
																													1	
1																													5	
2																													2	
1																													2	
3																	1				1							6		
4																													4	
																	2				1								—	
																	1				8								3	
																													8	
																													—	
																	1												1	
																													1	
																	16	1	1	4									34	
2																	2	2											8	
																		2			1								6	
1																	1	3		6	76	1								102
																		1	31										35	
																				4									4	
																				4	1	1							7	
																														—
																						10								11
																	1	2	4	2									26	
																		2			1								8	
																		1											13	
2																	1	5		8	12	1								5
3	4	2	1	4	7	3	12	—	—	—	2	3	32	3	25	187	33	4	56	—	25	14	3	15	618			87		

Tabelle 4 b

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer	Wirtschaftsbereich																		
	21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	1				1				2									
Mineralöl-erzeugnisse	22	2	1						2	5									
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25			16														1	
Eisen und Stahl	27		1	1	1			2		5	1					1	1	1	
NE-Metalle und -Metallhalzeug	28	1				1										1		2	
Gießereierzeugnisse	29									1									
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							1											
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31									3									
Maschinenbauerzeugnisse	32			1		1	1	1	15					1		2			
Straßenfahrzeuge	33									2	1			1					
Wasserfahrzeuge	34																		
Luft- und Raumfahrzeuge	35									1									
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1								12	1			1	
Feinmechanische u. optische Erzeugnisse; Uhren	37													1	2			1	
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38														7				
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39															2			
Chemische Erzeugnisse	40	1		1						1			1	5	1			13	
Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte	50																	3	
Fehnkeramische Erzeugnisse	51																	1	
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56															1			
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummiwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68									2			1				1	1	
Tabakwaren	69																		
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71			2						2			2					1	
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76												1					1	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79																		
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80									2	1								
Versicherungen	81															1			
Wasser- und Energieversorgung	82		1													2		3	
Mehrere Wirtschaftsbereiche		3	1	3	2		1			5	2	1	1	4		2		3	
insgesamt		8	4	24	3	4	2	4	3	46	4	2	3	27	5	13	4	24	
																		9	

Tabelle 4 b

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1982

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt			
															3	6										13		
															1	22			3		2			4	42			
																	1									19		
																7		4		4						29		
																											7	
																											1	
																	1									2		
																	1									5		
																	1		1							25		
																1	2		1							8		
																											—	
																											1	
																	2		2							19		
																	1		1							6		
																											7	
																	1									3		
																1		4		3						34		
																		1									4	
																											1	
																	2										4	
																											—	
																	1										1	
																											—	
																	2										4	
																											—	
																	1										1	
																			2								2	
																											—	
																	2										2	
																	1										1	
																		16	5	1	1						28	
																	1										2	
																		1									2	
																											—	
																		6	2	72	3	1	4	2		100		
																			21	1							24	
																	1		3								4	
																			4									6
																												—
																			1									7
																	1	1	4	1	12	2	12				36	
																			3	1	2	7						14
																		1	4		3							13
																												22
1	1	1					1							3		10	22	2	2	25		9	5	1	4		117	
—	3	1	1	1	1	3	2	9	1	—	—	3	2	31	—	21	158	23	7	67	2	29	21	8	21	603		

Tabelle 5

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen
der erworbenen und der erwerbenden Unternehmen in den Jahren 1981 und 1982**

Umsatzgrößenklasse in Mio DM	Zahl der Zusammenschlüsse mit einem					
	Gesamtumsatz aller jeweils beteiligten Unternehmen *)		Umsatz des erworbenen Unternehmens		Umsatz des/der erwerbenden Unternehmen (s)	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982
bis 4	1	0	280 ¹⁾	265 ²⁾	16	32
über 4 bis 50	8	5	199	184	35	28
über 50 bis 500	66	35	98	106	107	72
über 500 bis 1 000	76	45	20	23	80	45
über 1 000 bis 2 000	57	62	8	16	66	82
über 2 000 bis 12 000	226	236	11	7	263	283
über 12 000	184	220	2	2	171	205

¹⁾ davon (63) Neugründungen (kein Umsatz);

²⁾ davon (74) Neugründungen (kein Umsatz)

*) bei Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der bereits vor dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen

Tabelle 6

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung in den Jahren 1973 bis 1982**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
	Zahl der Zusam- men- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworbene				Zahl der Zu- sam- men- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusam- men- schluß bereits beteiligten Unternehmen	Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾			
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen				aus der Branche des Gemein- schaftsunter- nehmens	aus anderen Branchen		
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)			Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	
Bergbauliche Erzeugnisse	21	71	3	371	68	2 410	18	30	92 363	16	17
Mineralölerzeugnisse	22	460	13	13 736	447	33 630	8	13	106 334	6	10
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25	119	86	1 405	33	1 635	68	114	66 619	61	45
Eisen und Stahl	27	233	26	28 913	207	42 483	19	29	63 753	21	10
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	65	18	6 162	47	10 051	14	19	29 802	13	13
Gießereierzeugnisse	29	8	2	6	6	396	4	7	19 320	1	5
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	5	3	27	2	1 703	10	16	48 650	7	9
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31	42	7	764	35	2 592	10	17	71 588	4	12
Maschinenbauerzeugnisse	32	172	122	11 460	50	10 789	69	106	123 586	39	74
Straßenfahrzeuge	33	70	13	23 747	57	36 391	21	30	89 848	10	42
Wasserfahrzeuge	34	5	1	—	4	477	4	7	2 695	—	5
Luft- und Raumfahrzeuge	35	11	3	1 014	8	5 005	6	10	6 357	6	6
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	176	88	17 880	88	11 780	36	57	218 663	38	18
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	27	12	492	15	1 598	7	13	12 094	2	6
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	35	21	756	14	3 607	22	34	9 700	14	20
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39	12	5	124	7	95	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	294	141	30 631	153	51 921	44	62	81 487	40	32
Büromasch., Datenverarbeitungsgeräte	50	33	17	3 178	16	527	15	22	95 735	16	12
Feinkeramische Erzeugnisse	51	16	6	266	10	115	4	7	24 935	3	2
Glas und Glaswaren	52	42	14	2 644	28	8 526	12	15	31 910	11	10
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	5	3	234	2	313	1	2	19 087	1	—
Holzwaren	54	7	3	89	4	408	4	7	2 246	—	6
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	37	7	158	30	537	12	15	3 172	39	6
Papier- und Pappewaren	56	17	13	167	4	709	2	4	5 978	—	2
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	2	1	56	1	1	4	6	31 167	1	5
Kunststoffezeugnisse	58	9	6	50	3	219	16	23	63 351	8	19
Gummiwaren	59	36	5	818	31	598	2	5	14 169	—	2
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	4	3	8	1	45	—	—	—	—	—
Textilien	63	25	15	477	10	229	6	9	1 054	3	6
Bekleidung	64	2	2	288	—	—	2	2	174	—	4
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	199	117	9 225	82	12 515	39	57	36 408	41	23
Tabakwaren	69	33	3	656	30	8 701	1	2	17 561	1	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	30	18	1 320	12	133	60	92	189 503	21	78
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	502	351	57 200	151	8 321	188	263	398 946	152	171
Kulturelle Leistungen	74	171	147	2 904	24	1 501	34	44	11 866	62	4
Filmwirtschaft	75	8	7	805	1	12	7	10	14 209	8	7
Sonstige Dienstleistungen	76	37	17	468	20	5 692	202	300	620 516	63	342
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	4	3	26	1	1 156	2	2	—	—	5
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	61	45	3 047	16	2 749	98	130	541 657	68	125
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	276	105	28 966	171	27 333	75	146	253 652	83	23
Versicherungen	81	60	30	10 688	30	5 561	34	55	63 403	40	15
Wasser- und Energieversorgung	82	127	62	1 990	65	1 144	68	91	193 900	102	39

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 6a

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1981**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten					Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)					
	Zahl der Zusam- men- schlüsse (zugleich Zahl der Erwer- ber) ¹⁾	Erworben				Zahl der Zu- sam- men- schlüsse	Gemeinschafts- unternehmen ein- schließlich der vor dem Zusam- men- schluß bereits beteiligten Unternehmen		Erwerber (Gründer bzw. erst- malig beteiligte Unternehmen) ¹⁾		
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	
		Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)	Zahl	Umsatz (in Millio- nen DM)						
Bergbau- und Erzgewinnung	21	14	—	—	14	57	2	3	14 645	1	2
Mineralöl- und Erdgasgewinnung	22	60	3	3	57	2 096	1	1	—	—	2
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25	12	7	63	5	805	4	6	21	5	1
Eisen und Stahl	27	26	2	263	24	4 410	—	—	—	—	—
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28	8	2	41	6	2 901	1	1	10	—	3
Gießereierzeugnisse	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31	1	1	40	—	—	2	2	—	1	3
Maschinenbauerzeugnisse	32	37	28	2 673	9	525	3	6	767	—	4
Straßenfahrzeuge	33	11	3	244	8	5 806	—	—	—	—	—
Wasserfahrzeuge	34	1	—	—	1	330	—	—	—	—	—
Luft- und Raumfahrzeuge	35	4	1	40	3	1 281	2	3	6 302	3	3
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	26	14	2 997	12	1 151	3	5	42 244	4	1
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	5	1	15	4	133	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	4	2	47	2	24	1	2	182	—	1
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39	2	1	3	1	50	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	22	9	821	13	35 772	6	6	—	4	9
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	5	3	1 860	2	25	—	—	—	—	—
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	—	—	1	10	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	5	1	712	4	6 953	2	3	18 498	1	2
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	2	2	100	—	—	—	—	—	—	—
Holzwaren	54	2	1	80	1	17	—	—	—	—	—
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	5	2	43	3	25	2	2	—	3	1
Papier- und Pappwaren	56	4	4	77	—	—	—	—	—	—	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunststoffezeugnisse	58	3	2	8	1	180	2	2	—	1	3
Gummiwaren	59	8	—	—	8	42	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	1	—	—	1	45	—	—	—	—	—
Textilien	63	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	32	15	798	17	4 218	6	6	—	6	6
Tabakwaren	69	7	1	7	6	149	1	2	17 561	1	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	6	2	14	4	28	8	11	35 588	3	10
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	96	70	11 510	26	969	19	28	41 810	16	14
Kulturelle Leistungen	74	33	29	673	4	70	2	3	21	2	1
Filmwirtschaft	75	5	5	801	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Dienstleistungen	76	3	2	13	1	1 271	30	42	37 333	14	62
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmelde- wesen	79	9	8	791	1	54	8	10	2 221	5	10
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	21	7	406	14	6 021	4	9	18 478	3	1
Versicherungen	81	8	2	171	6	671	—	—	—	—	—
Wasser- und Energieversorgung	82	11	6	991	5	22	7	11	37 956	6	9

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 6b

**Nach § 23 angezeigte Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen
und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1982**

Wirtschaftsbereich des Erwerbers/des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse mit nur zwei Beteiligten				Zusammenschlüsse mit mehr als zwei Beteiligten (z. B. Gemeinschaftsunternehmen)						
	Zahl der Zusammenschlüsse (zugleich Zahl der Erwerber) ¹⁾	Erworben			Zahl der Zusammenschlüsse	Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen	Erwerber (Gründer bzw. erstmalig beteiligte Unternehmen)				
		aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen			aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens	aus anderen Branchen			
		Zahl	Umsatz (in Millionen DM)	Zahl			Zahl	Zahl			
Bergbauliche Erzeugnisse	21	11	1	4	10	505	3	5	4 242	2	3
Mineralölerzeugnisse	22	41	1	29	40	5 888	1	2	5 753	—	1
Steine und Erden, Asbestw., Schleifm.	25	13	10	831	3	230	9	24	7 591	11	3
Eisen und Stahl	27	27	1	36	26	17 778	2	5	9 953	1	1
NE-Metalle u. -Metallhalbzeug	28	7	1	1 210	6	2 249	1	2	10 298	—	1
Gießereierzeugnisse	29	1	—	—	1	107	2	3	5 088	—	3
Erz. der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30	2	1	7	1	1 691	—	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse, Schienenfahrzeuge	31	5	—	—	5	799	—	—	—	—	—
Maschinenbauerzeugnisse	32	25	16	2 882	9	1 068	5	7	20 905	2	6
Straßenfahrzeuge	33	6	—	—	6	26 716	3	5	38 334	2	2
Wasserfahrzeuge	34	—	—	—	—	—	1	2	2 443	—	1
Luft- und Raumfahrzeuge	35	1	—	—	1	7	2	5	55	—	2
Elektrotechnische Erzeugnisse	36	16	9	3 118	7	2 375	7	12	131 703	7	3
Feinmech. und optische Erzeugn.; Uhren	37	5	2	116	3	282	—	—	—	—	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38	4	4	67	—	—	5	7	2 011	4	4
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	39	3	2	30	1	11	—	—	—	—	—
Chemische Erzeugnisse	40	32	12	3 536	20	5 754	4	4	1 105	5	3
Büromasch.; Datenverarbeitungsgeräte	50	4	3	566	1	20	2	3	15 403	1	2
Feinkeramische Erzeugnisse	51	1	—	—	1	6	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaren	52	4	2	469	2	30	1	1	—	1	1
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53	—	—	—	—	—	1	2	19 087	1	—
Holzwaren	54	1	—	—	1	360	1	2	89	—	1
Holzschliff, Zellst., Papier und Pappe	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier- und Pappewaren	56	4	2	12	2	284	—	—	—	—	—
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen	57	—	—	—	—	—	1	2	27 180	—	1
Kunststofferzeugnisse	58	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Gummiwaren	59	2	—	—	2	5	—	—	—	—	—
Leder	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lederwaren und Schuhe	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilien	63	2	2	42	—	—	—	—	—	—	—
Bekleidung	64	1	1	36	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68	26	15	3 663	11	2 894	3	4	1 422	4	2
Tabakwaren	69	2	—	—	2	5 394	—	—	—	—	—
Grundstückswesen und Bauwirtschaft	70	2	—	—	2	17	11	17	47 910	—	16
Handel und Handelshilfsgewerbe	71	97	69	3 710	28	2 771	30	45	230 792	19	34
Kulturelle Leistungen	74	18	15	162	3	490	8	11	2 261	12	2
Filmwirtschaft	75	2	1	3	1	12	4	6	14 062	5	4
Sonstige Dienstleistungen	76	5	4	323	1	38	36	55	209 346	10	87
Land- und Forstw., Fischerei und Jagd	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrs- und Fernmeldewesen	79	3	2	27	1	117	13	23	425 880	9	14
Geld-, Bank- und Börsenwesen	80	26	10	1 679	16	595	7	13	34 920	5	4
Versicherungen	81	13	6	4 228	7	1 746	2	4	14 010	1	1
Wasser- und Energieversorgung	82	19	11	281	8	564	6	8	59 606	10	2

¹⁾ Zahl der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen, soweit ein Unternehmen an verschiedenen Erwerbsvorgängen beteiligt ist.

Tabelle 7

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
in den Jahren 1981, 1982 sowie 1973 bis 1982**
Form des Zusammenschlusses

insgesamt	1981	1982	1973 bis 1982
	618	603	4 796
Vermögenserwerb	164	159	1 183
Anteilserwerb	325	261	2 234
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	108	162	1 188
Vertragliche Verbindung	12	12	130
Personengleichheit	1	1	7
Sonstige Verbindung	8	8	54

Tabelle 8

**Zahl der nach § 23 angezeigten Zusammenschlüsse
in den Jahren 1981, 1982 sowie 1973 bis 1982**
Art des Zusammenschlusses¹⁾

insgesamt	1981	1982	1973 bis 1982
	618	603	4 796
Horizontal	387	376	3 171
davon			
1981 1982 73/82			
a) ohne Produktausweitung	283	307	2 285
b) mit Produktausweitung	104	69	886
Vertikal	124	73	878
Konglomerat	107	154	747

¹⁾ Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei). Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik). Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

Übersicht über die nach § 23 angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen in den Jahren 1981 und 1982

Die Zusammenschlüsse sind in den folgenden Ausgaben des Bundesanzeigers veröffentlicht worden:

Bundesanzeiger-Nr. 36 vom 21. Februar 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 16/81
Bundesanzeiger-Nr. 55 vom 20. März 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 36/81
Bundesanzeiger-Nr. 73 vom 15. April 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 49/81
Bundesanzeiger-Nr. 98 vom 23. Mai 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 55/81
Bundesanzeiger-Nr. 113 vom 25. Juni 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 63/81
Bundesanzeiger-Nr. 130 vom 18. Juli 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 70/81
Bundesanzeiger-Nr. 152 vom 19. August 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 83/81
Bundesanzeiger-Nr. 178 vom 24. September 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 103/81
Bundesanzeiger-Nr. 197 vom 21. Oktober 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 115/81
Bundesanzeiger-Nr. 217 vom 20. November 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 129/81
Bundesanzeiger-Nr. 237 vom 18. Dezember 1981,	Bekanntmachungs-Nr. 138/81
Bundesanzeiger-Nr. 18 vom 28. Januar 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 3/82
Bundesanzeiger-Nr. 36 vom 23. Februar 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 13/82
Bundesanzeiger-Nr. 61 vom 30. März 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 24/82
Bundesanzeiger-Nr. 80 vom 29. April 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 41/82
Bundesanzeiger-Nr. 97 vom 27. Mai 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 52/82
Bundesanzeiger-Nr. 112 vom 24. Juni 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 69/82
Bundesanzeiger-Nr. 131 vom 21. Juli 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 84/82
Bundesanzeiger-Nr. 152 vom 19. August 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 100/82
Bundesanzeiger-Nr. 178 vom 24. September 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 113/82
Bundesanzeiger-Nr. 196 vom 20. Oktober 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 122/82
Bundesanzeiger-Nr. 218 vom 24. November 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 137/82
Bundesanzeiger-Nr. 236 vom 18. Dezember 1982,	Bekanntmachungs-Nr. 146/82
Bundesanzeiger-Nr. 19 vom 28. Januar 1983,	Bekanntmachungs-Nr. 3/83

Bei der Nennung der einzelnen Zusammenschlüsse ist die jeweilige Nummer des Bundesanzeigers sowie die Form des Zusammenschlusses in Klammern angegeben:

GU : Gemeinschaftsunternehmen

V : Vermögenserwerb

B : Beteiligungserwerb

MB : Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung

BÜ : Betriebsüberlassungsvertrag

S : Stimmbindungsvertrag

K : Konzernbildung

UV : Unternehmensvertrag

P : Personengleichheit

GV : Gewinnabführungsvertrag

Gemeinsam beherrschte Unternehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2) sind in die entsprechenden Wirtschaftsbereiche eingeordnet, die jeweils herrschenden Unternehmen sind in Klammern genannt.

<i>I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)</i>		
1. Herr Helmut Aurenz, Pleidelsheim (Unternehmen in Sinne des GWB)		3. Firma Karl Drechsler, Hess.-Lichtenau (Kundenstamm des Mineralölhandelsgeschäfts im Raum Hess.-Lichtenau und Anlagevermögen) (96 — V)
1. Torfwerk Eduard Dyckerhoff, Neustadt a. Rbge. (Torfgrundstücke, Warenvorräte, Maschinen und Anlagen)	(80 — V)	4. Bonifacius Kohle Transport- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, Essen (96 — B)
2. C. Deilmann AG, Bad Bentheim		5. Firma Hans Strecker, Melsungen (Kundenstamm des Mineralölgeschäfts im Raum Melsungen) (113 — V)
1. Eastman Instruments GmbH, Hannover-Laatzen	(217 — MB)	6. Enerfol-Wärmetechnik GmbH, Neukirchen (152 — GU)
2. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)	7. Firma Helmut Chudobba, Mettmann (Kundenstamm des Mineralöl- und Festbrennstoffgeschäfts im Raum Mettmann) (152 — V)
3. Gewerkschaft Elwerath, Hannover (Exxon Corporation, New York/USA, Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande/London/Großbritannien)		8. Firma Fritz Linge, Helsa (Kundenstamm des im Raum Helsa betriebenen Mineralölverbrauchergeschäfts nebst Anlagevermögen) (152 — V)
1. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)	9. Hugo Mönch & Co., Horn/Bad Meinberg (Kundenstamm des Mineralölgeschäfts im Raum Horn/Bad Meinberg) (152 — V)
4. Gewerkschaft Sophia-Jacoba, Hückelhoven,		10. Winter GmbH & Co. Kohlen- und Baustoffgroßhandlung KG, Essen (197 — B)
1. Kraftwerksgesellschaft Aachener Steinkohlenrevier GmbH, Herzogenrath	(197 — GU)	11. MTB Münchener Treibstoff-Betriebe H. Morath GmbH, München (197 — MB)
5. Metallgesellschaft AG, Frankfurt (Main),		12. Nuklearbrennstoff GmbH, Essen (217 — MB)
1. a) Rhein-Terminals GmbH, Mainz	(97 — GU, S)	13. a) Max Grill Mineralöl GmbH, München (237 — GU)
b) CTM Container-Terminal Mainz GmbH, Budenheim (Pacht der Umschlagsanlagen in Mainz und Karlsruhe)	(97 — BÜ)	b) Max Grill Mineralölhandelsgesellschaft mbH, München (237 — V)
c) Herr Alex Jacob Kayser, Budenheim (Unternehmen im Sinne des GWB) (Anmieten von zwei Container-Binnenschiffen und Lkw-Chassis)	(97 — BÜ)	c) Max Grill Handels GmbH, München (237 — V)
2. VDM-Zirkonium-Gesellschaft mbH, Duisburg	(112 — MB)	d) Tecol-Vertriebs GmbH, München (237 — V)
3. METASCO chemisch-technische Produkte GmbH, Wiesbaden	(131 — GU)	14. a) ITB Isolierungsgesellschaft für Tunnel und Bauwerke mbH, Neukirchen-Vluyn (18 — GU)
4. Saarberg-Hölter-Lurgi GmbH, Saarbrücken	(19 — GU)	b) ISO-Bau GmbH, Wien/Österreich (18 — GU)
5. a) Ruhr-Zink GmbH, Datteln	(19 — GU)	15. Rhein-Lippe Wohnstätten-gesellschaft mbH, Duisburg (80 — MB)
b) Rheinzink GmbH, Datteln	(19 — GU)	16. Contigas Deutsche Energie-AG, Düsseldorf (80 — GU)
6. Ruhrkohle AG, Essen		17. Heizöl-Vertrieb Lemgo-Brake Horst Hansemann KG, Lemgo (112 — MB)
1. Centrans Haldenverwertungs- und Transportgesellschaft mbH & Co. KG, Bottrop	(55 — MB)	18. Hoesch Wohnungsgesellschaft mbH, Dortmund (131 — GU)
2. Firma Louis Gramens, Inhaber Frau Ilse Schroedter, Berlin (Kundenstamm des Mineralöl- und Festbrennstoffverbrauchsgeschäfts)	(55 — V)	

19. Hermann Klindworth KG, Hamburg	(152 — MB)	1. a) Ruhr-Zink GmbH, Datteln b) Rheinzink GmbH, Datteln	(19 — GU) (19 — GU)
20. Kesting Massivhaus GmbH, Lünen (Produktions-, Betriebs- und Baukapazitäten sowie das auf dem Gebiet des Fertigbaus erworogene Know-how)	(218 — V)	11. Österreichische Industrieverwaltungs-AG, Wien/Österreich	
21. Rossenray Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum	(19 — MB)	1. VÖEST-ALPINE Glas Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, Eisenstadt, Steiermark/Österreich	(18 — GU)
22. Weigl GmbH, München	(19 — MB)	2. Wirth Maschinen- und Bohrgeräte Fabrik GmbH, Erkelenz (Geschäftsbereich Richtmaschinen und Trennschleifmaschinen)	(152 — V)
7. Saarbergwerke AG, Saarbrücken (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		12. The Rio Tinto-Zinc Corporation Ltd., London/Großbritannien	
1. Saarberg-Interplan Uran GmbH, Saarbrücken	(55 — S)	1. a) Klöckner Kohlegas GmbH, Bremen b) Klöckner CRA Technologie GmbH, Duisburg c) International Resources & Technologie Pte. Ltd., Singapur	(112 — GU) (112 — GU) (236 — GU)
2. a) Kraftwerk Bexbach Verwaltungsgesellschaft mbH, Bexbach b) Kraftwerk Bexbach Betriebsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)	13. Transammonia Inc., New York/USA	
3. Firma Wilhelm Crammé, Ludwigshafen (Kundenstamm für feste und flüssige Brennstoffe)	(73 — V)	1. Chemie Gas Terminal GmbH, Brunsbüttel	(97 — GU)
4. Ashland Coal Inc., Huntington, West Virginia/USA	(152 — GU)		
5. Hans Büker oHG, Bielefeld (Kundenstamm für Heizöl)	(152 — V)		
6. Firma Alfons Jöris, Übach-Palenberg (Kundenstamm für Heizöl leicht)	(197 — V)		
7. Firma Paul Schürkens, Heinsberg (Kundenstamm für Heizöl leicht)	(36 — V)		
8. GfK-Gesellschaft für Kohleverflüssigung mbH, Saarbrücken	(36 — GU)		
9. Brunnabend & Co., Mannheim (Kundenstamm für flüssige Brennstoffe)	(97 — V)		
10. Zentralkokerei Saar GmbH, Dillingen	(178 — GU, S)		
8. Candecca Resources Ltd., London/Großbritannien			
1. Plascom Ltd., Ettingshall-Wolverhampton, Großbritannien	(97 — GU)		
9. Kennecott Corporation, Stamford, Connecticut (USA)			
1. Dorr-Oliver Corporation, Stamford (USA)	(218 — MB)		
10. M. I. M. Holdings Ltd., Brisbane/Australien			

II. Mineralölerzeugnisse (22)

1. Aral AG, Bochum
(Veba AG, Bonn/Berlin, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland,
— Unternehmen im Sinne des GWB —
Mobil Corporation, Wilmington, Delaware/USA,
BASF AG, Ludwigshafen,
Mannesmann AG, Düsseldorf,
Ruhrkohle AG, Essen,
Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,
abhängig von der Bundesrepublik Deutschland,
— Unternehmen im Sinne des GWB —
Thyssen AG,
vorm. August Thyssen Hütte AG, Duisburg, ARBED
Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange S.A., Luxemburg)
1. Mineralöl GmbH Ludwig Eberling & Co. KG, Bad Vilbel (73 — V)
2. Firma Walter Schares, Wittlich (73 — V)
3. Firma Peter Maraite, Trier (73 — V)
4. Firma Peter Maaßen, Oberhausen
(Lager, Verwaltungsgebäude, Inventar, Vorräte, Firmenbezeichnung) (73 — V)
5. Logos Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH, Essen (130 — MB)

2. Bundesrepublik Deutschland (Unternehmen im Sinne des GWB)		(jetzt: Lignotock Fasertechnik GmbH & Co. Produktions-KG), Scheuerfeld/Sieg	(112 — GU)
1. Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin	(80 — GU)		
3. DEUDAN-Deutsch/Dänische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover (Exxon Corporation, New York/USA, Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/Großbritannien)		8. Veba AG, Bonn/Berlin (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. Echinos Grundstücksverwal- tungsgesellschaft mbH, Mainz	(18 — GU)	1. a) Braun Heizöl + Kohlen-Kon- tor GmbH, Koblenz (Kun- denstamm, Warenvorräte, Personal, 1 Tankwagen)	(36 — V)
4. Gewerkschaft Brigitta, Hannover (Exxon Corporation, New York/USA, Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/Großbritannien)		b) Braun Tankrevision GmbH, Koblenz	(36 — MB)
1. a) Deudan-Holding GmbH, Hannover	(152 — GU)	2. Firma Aral-Vertrieb Wilhelm Schultze, Korbach (Kundenstamm, Warenvorräte, Personal, 2 Tankwagen)	(36 — V)
b) Deudan-Deutsch/Dänische Erdgastransport Gesellschaft mbH, Hannover	(152 — GU)	3. Rex-Handelsgesellschaft Schulte-Frohlinde GmbH & Co. KG, Berlin	(73 — MB)
2. DFTG — Deutsche Flüssigerd- gas Terminal Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven	(112 — S)	4. Edwin Walter GmbH, Neustadt/Weinstraße (Kundenstamm, Warenbestän- de, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kraftfahrzeuge, Gabelstapler)	(73 — V)
5. H. Chr. Petersen GmbH, Internationale Spedition, Flensburg (Veba AG, Bonn/Berlin, — abhängig von der Bundes- republik Deutschland — — Unternehmen im Sinne des GWB — Herm. G. Dethleffsen AG & Co., Flensburg)		5. Gebr. Röchling (KG), Mannheim (Lagerplatz nebst Krananlage, Fahrzeugwaage, Silo, Gebäude in Karlsruhe)	(73 — V)
1. Damaschke & Co., Großdruckerei und Faltschachtelwerk GmbH & Co., Büchen (Fuhrpark)	(235 — V)	6. Peter Frellesen & Sohn KG, Heide (Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kraftfahrzeuge, Betriebs- grundstück)	(73 — V)
6. Pintsch Oel GmbH, Hanau		7. H. Christian Petersen GmbH, Flensburg	(73 — S)
1. Elbe-Slop-Ex GmbH & Co. KG, Brunsbüttel	(55 — GU)	8. Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg	(96 — MB)
7. Rütgerswerke AG, Frankfurt (Main)		9. Bonifacius Kohle Transport- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, Essen	(96 — B)
1. Resopal Werk H. Römmeler, Groß-Umstadt (Rezepturen, Herstell- vorschriften für Formmassen, Extruder, Bandtrockner)	(73 — V)	10. Firma Otto Hammer, Kornwestheim (Kundenstamm, Waren- bestände)	(113 — V)
2. Grundwasser- und Kanalbau GmbH & Co. KG, Pinneberg	(73 — MB)	11. a) Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München	(113 — V)
3. Süddeutsche Isolatorenwerke GmbH, Freiburg i. Br.	(197 — MB)	b) Thüringer Gas Aktien- gesellschaft, München	(113 — GU)
4. Otto Schwalenberg GmbH & Co. KG		12. Süddeutsche Chemische Werke GmbH, Gernsheim	(152 — MB)
		13. Leickel & Co. KG, Herne	(152 — MB)
		14. Gemeindewerke Gehrden, Gehrden	(152 — V)

15. HKWG Heizkraftwerk Glückstadt GmbH, Glückstadt	(178 — B)	31. Eugen Geisler Flüssiggas KG, Berlin	(80 — MB)
17. INKOR Industriewartungs- und Korrosionsschutz GmbH, Hamburg (Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kundenstamm)	(197 — V)	32. Thyssen Engineering GmbH, Essen (Blockkraftwerk in Marl)	(80 — V)
18. Reifen-Richter GmbH, Stuttgart (Reifendienststationen in Stuttgart und Mühlacker)	(197 — V)	33. Katalysatorenwerke Houdry-Hüls GmbH, Marl	(112 — MB)
19. Andreas Wagner KG, Gießen, (Reifendienststation in Gießen)	(197 — V)	34. Überlandwerk Schäftersheim GmbH, Weikersheim	(112 — GU)
20. Friedrich Floruß GmbH, Kornwestheim (Kundenstamm)	(217 — V)	35. Gas-Heizkessel-Service GmbH u. CO. KG, Gevelsberg	(152 — MB)
21. DEVAUGE-Tischkultur Vertriebs-GmbH (jetzt: WIGLA Wirtschaftsglas- Vertriebsgesellschaft mbH), Essen	(237 — MB)	36. Breckwoldt Außenhandels- gesellschaft mbH, Hamburg	(152 — MB)
22. Gaswerke Dannenberg (Elbe)	(237 — V)	37. Schoeller-Vertriebs-GmbH, Göttingen	(152 — MB)
23. Dr.-Ing. Roth Chemie Niederrhein GmbH, Goch	(18 — MB)	38. Stadt Bad Münder/Deister (Wasserversorgungsanlagen für die Gemeinden Luttring- hausen, Nettelrede, Nienstedt)	(196 — MB)
24. ARGETE-Gesellschaft für moderne Elektrotechnik GmbH & Co. (jetzt: ARGETE-Gesellschaft für moderne Elektrotechnik GmbH), Schwaig	(18 — MB)	39. Elthilfe Elektro-Geräte- Verkauf GmbH, Burgdorf	(196 — MB)
25. a) UNITRAKT Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg	(18 — GU)	40. Firma Hans Hürtgen, Grevenbroich (Kundenstamm, Gegenstände der Betriebs- und Geschäft- ausstattung, Kraftfahrzeuge)	(196 — V)
b) KG UNITRAKT Bauträger- und Verwaltungsgesell- schaft mbH & Co., Hamburg	(18 — MB)	41. FSG-Holding Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(196 — GU)
26. Josef Sperl GmbH, Duisburg	(18 — GU)	42. Klöckner-Werke AG, Duisburg (Blockkraftwerk in Castrop- Rauxel)	(218 — V)
27. Firma Wilhelm Nölting, Inha- berin Kauffrau Hildegard Vogt, geb. Nölting, Paderborn (Abnahme- und Lieferverträge über kohlehaltigen Emscher- schlamm)	(36 — V)	43. Rhenus Tanklager GmbH & Co., Minden	(19 — MB)
28. a) Wedekind & Hempell GmbH & Co., Hamburg	(36 — MB)	44. Stadtwerke Bad Segeberg, Bad Segeberg	(19 — V)
b) Struve GmbH & Co. KG, Hamburg	(36 — MB)	45. VEW-VKR Fernwärmeleitung Shamrock-Bochum GbR, Gelsenkirchen	(19 — GU)
c) Asiatic Schnittholz und Sperrholz GmbH, Hamburg	(36 — MB)	9. Ashland Oil Inc., Ashland, Kentucky/USA	
29. Firma Hans-Günther Lüthke, Würselen, Broichweiden (Kundenstamm, Gegenstände der Betriebs- und Geschäft- ausstattung, Kraftfahrzeuge)	(6 — V)	1. Ashland Coal Inc., Huntington, West Virginia/USA	(152 — GU)
30. Firma Franz Mayr, München (Kundenstamm, Gegenstände der Betriebs- und Geschäft- ausstattung, Kraftfahrzeuge)	(61 — V)	2. United States Filter Corporation, New York/USA	(152 — B)
		10. Compagnie Française des Pétroles S.A., Paris/Frankreich	
		1. Firma Günter Speier, Offenburg (Kundenbeziehungen, Verkaufs- unterlagen des Mineralölhan- delsgeschäfts)	(18 — V)
		2. Firma Alfons Echtle, Appenweier-Urloffen (Kundenbeziehungen)	(131 — V)
		3. Deutsche Générale d'Anti-pollu- tion-Rechersches-Applikations- Procédés-G.A.R.A.P. GmbH, Hanau (Main)	(236 — GU)

4. Deutsche Générale d'Anti-pollution-Rechersches-Applikations-Procédés-G.A.R.A.P. GmbH, Hanau (Main)	(236 — GU)	4. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)
11. Continental Oil Company, Stamford/USA		17. Reilly Tar & Chemical Corp., Indianapolis/USA	
1. Adler-Bekleidungswerk GmbH, Haibach (Tankstelle Haibach, Tankstelle Eching, Tankstelle Neckartenzlingen)	(36 — GU)	1. Association en Participation in Belgien	(37 — GU)
12. Dansk Olie & Naturgas A/S, Kopenhagen/Dänemark		18. Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/Niederlande, London/Großbritannien	
1. Deudan-Deutsch/Dänische Erdgastransport Gesellschaft mbH, Hannover	(152 — GU)	1. Thyssengas GmbH, Duisburg-Hamborn	(36 — GU, S)
13. Ente Nazionale Idrocarburi SpA (ENI), Rom/Italien		2. Firma Martin Fetzer, Mannheim (Tankwagen, Transporter, Kleinverbrauchertanks, technisches Material, Kundenkartei)	(73 — V)
1. Allguth Mineralöle Amberger KG, München (Tankstelle in Planegg)	(80 — V)	3. Firma Gustav Obermann, Inh. Heinz Obermann, Bielefeld (Brennstoffhandel)	(197 — BÜ)
14. Entreprise de Rechersches et d'Activités Pétrolières (ERAP), Paris/Frankreich		4. Hugo Farwick KG, Köln (Sachanlagen, Warenbestände, Kundenbeziehungen)	(197 — V)
1. Firma Josef Merscher, Saarbrücken (bewegliche Anlagegüter)	(113 — V)	5. Firma Heinrich Luther, Henstedt-Ulzburg (Sachanlagevermögen, Warenbestände, Kundenbeziehungen im Bereich Heiz- und Tanktechnik)	(131 — V)
2. STRADEKO Gesellschaft für Straßendecken-Konservierungen mbH, Bremen	(178 — B)	6. Firma Ölbrener-Service Hilde Müller, Bonn 2-Bad Godesberg (Kundenbeziehungen, Werkzeuge, Warenbestände)	(131 — V)
3. Mack-Midy Arzneimittel GmbH, München	(18 — MB)	7. Firma Protzmann & Sohn Inhaber Werner Protzmann, Neustadt (Kundenbeziehungen des Mineralölgeschäftes, Warenbestände)	(131 — V)
4. Hermann Eggert Mineralölvertrieb GmbH, Elmshorn	(236 — GU)	19. Texaco Inc., White Plains, New York/USA	
15. Exxon Corp., New York/USA		1. Bonafides Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz	(36 — MB)
1. Thyssengas GmbH, Duisburg-Hamborn	(36 — GU, S)	2. Caluplast Farbenfabriken Wichmann GmbH & Co., Warendorf	(152 — B)
2. Firma Bernhard Ahls, Xanten	(152 — V)	3. Karl Becker & Co. Mineralölhandel GmbH, Waldbronn	(131 — B)
3. Firma Wolfgang Bliefernich, Wedel	(61 — V)	4. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)
4. Friedrich Dandler GmbH & Co. KG, Stockach (Vertrieb von Mineralöl-erzeugnissen)	(236 — V)	20. The British Petroleum Company p.l.c., London/Großbritannien	
5. Westenberger-Vermögensverwaltungs-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Hofheim (zwei Tankstellengrundstücke)	(236 — V)	1. Firma Otto Schweiger, Königsbrunn (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(36 — V)
16. Mobil Corporation, Wilmington, Deleware/USA		2. Doningen-Oel GmbH & Co. KG, Gronau-Epe (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(55 — V)
1. Muehlstein & Co. Ing., Greenwich, Connecticut/USA	(55 — MB)		
2. Transgas Umschlags-, Lager- und Transportgesellschaft mbH, Wilhelmshaven	(73 — GU)		
3. Firma Kurt Rummel, Landau	(36 — V)		

3. Brennstoff-Feurer GmbH, Brackenheim (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(73 — V)	20. Heizungsbau Schmied GmbH, Gelsenkirchen (61 — MB)
4. Firma Ferdinand Sünkeler, Höxter (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(96 — V)	21. PVG Patentverwertungs- gesellschaft mbH, München (80 — MB)
5. Firma Christa Geier, Hannover (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(96 — V)	22. IBB Industrieanlagen Bauträ- ger- und Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg (80 — MB)
6. Firma Erich Füner, Friesenheim (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(113 — V)	23. Firma Walter Christian, Husum-Rödemis (im Geschäftsbetrieb benutztes Vermögen) (80 — V)
7. Firma Günther Boy, Schleiden (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(113 — V)	24. Firma Wilhelm Renneke, Essen (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände) (80 — V)
8. Firma Willibald Jacob, Heizungsbau, sanitäre Installation, Poing (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(130 — V)	25. DFTG — Deutsche Flüssigerd- gas Terminal Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven (112 — S)
9. Firma Paul Thoma, Brennstoffe, Lauringen (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(152 — V)	26. Gewerkschaft Augsburg, Hannover (152 — MB)
10. Firma August Diehl, Mehlingen (Kundenstamm)	(152 — V)	27. Oel- und Lackwerke G. Meguin GmbH, Saarlouis (152 — MB)
11. Société des Produits Tensio- Actifs et Derivés „TENSIA“ S.A., Lüttich/Belgien	(152 — MB)	28. Brennstoffhandel Schmid GmbH, Wurmlingen (Handelsgeschäft) (152 — V)
12. Ernst Müller KG, Braunschweig (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(178 — V)	29. Firma Heinrich Kuni, Nachf. Heinz Schlicksupp, Pforzheim (Fuhrpark, betriebsnotwendiges Anlagevermögen, Waren- vorräte) (178 — V)
13. a) PPU Pfeifer und Partner Unternehmensberatung GmbH, München b) TELEDAT Datenverarbei- tungs GmbH, München	(197 — MB)	30. Ernst Lehmann & Co. GmbH, Hamburg (196 — MB)
14. Firma Öl-Schmidt, Kurt Schmidt, Stuttgart (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(217 — V)	31. Kennecott Corporation, Stamford, Connecticut (USA) (218 — MB)
15. Firma Karl Derksen, Goch (Im Geschäftsbetrieb Handel mit flüssigen Brennstoffen ge- nutzte Vermögensgegenstände)	(217 — V)	32. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster (236 — S)
16. Gewerkschaft Wilhelm, Antweiler	(237 — MB)	33. Star-Verwaltung GmbH & Co. KG, Hamburg (technische Einrichtungsge- genstände von verpachteten Tankstellen) (19 — V)
17. Göbel & Müller OHG, Kaiserslautern	(18 — BÜ)	21. The Burmah Oil Company Ltd., Swindon/Großbritannien
18. GfK-Gesellschaft für Kohlever- flüssigung mbH, Saarbrücken	(36 — GU)	1. Consulta-Chemie Dr. Dietrich Schuster GmbH (bisher: Consulta-Chemie Dr. Dietrich Schuster KG), Landau (130 — MB)
19. Firma Bunkeragentur Helmuth Hardekopf, Hamburg (im Geschäftsbetrieb genutzte Vermögensgegenstände)	(36 — V)	2. Horst Stirnberg GmbH, Iserlohn (217 — MB)

III. Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel (25)

1. Bauwaren & Betonwerk Andreas Scheindel GmbH & Co. KG, Hersbruck/Ufr.
1. TBG Transportbeton Scheindel GmbH & Co. KG, Hersbruck
(217 — GU)

- | | |
|--|---|
| 2. Bayerische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG
für Straßenbaustoffe, Taufkirchen (Wilh. Werhahn [KG], Neuss, Rüterswerke AG, Frankfurt [Main], Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG Gesellschaft für Industriebeteiligungen — GfI — Ilsede) | 8. Aug. Gündlach GmbH, Großalmerode |
| 1. Franz Grüne GmbH Bauunternehmung, Strullendorf (Mischwerk Ühlfeld) | 1. Karl Schmidt
Fabrik für Gießereibedarf GmbH & Co. KG, Schmitten (197 — MB) |
| | 9. Herr Michael Hacker, Natternberg (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| | 1. TBG Deggendorfer Transportbeton GmbH, Deggendorf (131 — GU) |
| 3. X. Buchenrieder GmbH & Co. Transportbeton KG, Landshut (RMC Group p.l.c., Feltham/Großbritannien, X. Buchenrieder Betonwerk, Landshut) | 10. Heidelberger Zement AG, Heidelberg |
| 1. Gebr. Almer oHG, Regensburg (zwei Transportbeton-Werke in Regensburg) | 1. Firma Selit-Werke Seitner, Erbes-Büdesheim (Transportbetonanlage mit Zubehör; 6 Fahrmischer, 1 Radlader) (152 — V) |
| 4. Frau Johanna Buschmann, Oberalteich, (Unternehmen im Sinne des GWB) | 2. TBG Transportbeton Scheindel GmbH & Co. KG, Hersbruck (217 — GU) |
| 1. Transportbeton Buschmann GmbH & Co. KG, Oberalteich/Furth | 3. Werner-Baustoffe KG, Lichtenfels-Seubelsdorf (Transportbetonanlage mit Zubehör, Fertigungsbahnen) (237 — V) |
| 5. Herr Anton Dangl, Plattling (Unternehmen im Sinne des GWB) | 4. Fruth-Jurabau oHG, Parsberg (Transportbetonanlage mit Zubehör) (80 — V) |
| 1. TBG Deggendorfer Transportbeton GmbH, Deggendorf | 5. TBG Transportbeton Buschmann GmbH & Co. KG, Oberalteich/Furth (80 — GU) |
| 6. Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden | 6. TBG Transportbeton GmbH, Bingen (122 — GU) |
| 1. Adolf Görtler Stahlbetonhochbau GmbH & Co. KG, Neuss (Transportbetonanlage) | 7. Jura-Frischbeton GmbH & Co. KG, Burgthann/Ezelsdorf (112 — MB) |
| 2. M-I-X-Beton GmbH & Co. KG, Heinsberg | 8. TBG Transportbeton GmbH & Co. KG, Passau (112 — MB) |
| 3. Hellbach-Zement Feldmann GmbH & Co. KG, Beckum | 9. TBG Deggendorfer Transportbeton GmbH, Deggendorf (131 — GU) |
| 4. TBG Transportbeton GmbH, Bingen | 10. TBG „Staffel“ Transportbeton GmbH & Co. KG, Lichtenfels (131 — GU) |
| 7. Eternit AG, Berlin | 11. Herr Dietmar Heim, Göppingen (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 1. Klaus Esser GmbH & Co. KG, Neuss-Norf | 1. AMS Asphaltmischwerke Staufen GmbH & Co KG, Schwäbisch Gmünd (19 — GU, S) |
| 2. a) SBW Schleuderbeton Waldorf GmbH, Walldorf | 12. Herr Roland Heim, Schwäbisch Gmünd (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| b) Vermögensverwaltungsellschaft Gebhard/Rhein-Chemie-Holding GmbH (GbR), Heidelberg (jetzt: VVG Vermögensverwaltungsgesellschaft Gebhard/Eternit AG/Rhein-Chemie Holding GmbH (GbR) | 1. AMS Asphaltmischwerke Staufen GmbH & Co. KG, Schwäbisch Gmünd (19 — GU, S) |
| | 13. Herr Wolfgang Heim, Tuttlingen (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| | 1. AMS Asphaltmischwerke Staufen GmbH & Co. KG, Schwäbisch Gmünd (19 — GU, S) |
| | 14. Gesellschafterstamm Jansen Weißenthurm (Unternehmern im Sinne des GWB) |

1. Schleuderbeton Mittelrhein GmbH, Weißenthurm	(73 — GU)	1. Ziegelei- und Baugesellschaft mbH, Dorsten (jetzt: Quarzsandwerk Haltern-Sythen GmbH, Haltern)	(218 — MB)
15. Alfred Kapella Baustoffe KG, Berlin		21. Südhessische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG für Straßenbaustoffe, Frankfurt (Main)	
1. Raabe Baustoffgroßhandel GmbH, Berlin	(178 — B)	1. Gerhard Imbescheid Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG, Gustavsburg/Hessen	(197 — MB)
16. Frau Marianne Kicken, Aachen (Unternehmen im Sinne des GWB)		22. Dr. Joachim Schmidt GmbH & Co. KG Gesellschaft für Industriebeteiligungen — GfI —, Ilsede	
1. M-I-X-Beton GmbH & Co. KG, Heinsberg	(178 — GU)	1. Gebr. Kemmer KG Kies-, Splitt- und Betonwerk (jetzt: Kemmer GmbH & Co. KG Kies-, Splitt- und Betonwerke), Vienenburg/Wiedelah	(237 — MB)
17. Herren Herbert, Josef und Manfred Kölbl, Essen, — Gebrüder Kölbl — (Unternehmen im Sinne des GWB)		2. Chemische Fabriken Oker und Braunschweig AG, Goslar (Mischanlagen Auekrug und Güntersen)	(218 — V)
1. Westdeutsche Baustoff-Recycling GmbH, Düsseldorf	(152 — GU)	3. Poller Steinbrüche Gebr. Seelmeyer, Inh. Ernst Sundermann, Polle/Oberweser	(218 — V)
18. Nutzungsgesellschaft Kalksandstein-Kontor Westfalen-Lippe GmbH & Co. KG, Bielefeld		4. AMS Asphaltmischwerke Staufen GmbH & Co. KG, Schwäbisch Gmünd	(19 — GU, S)
1. a) Baustoffwerke Minden Ravensberg GmbH & Co. KG, Porta-Westfalica	(218 — BÜ)	23. Heinrich Schramm, Bauunternehmung — Betonwerk GmbH & Co. KG, Staffelstein	
b) Beton- und Hartsteinwerk GmbH & Co., Porta-Westfalica	(218 — BÜ)	1. TBG „Staffel“ Transportbeton GmbH & Co. KG, Lichtenfels	(131 — GU)
c) Baustoffwerk Westenberg Leßmann KG, Lippstadt	(218 — BÜ)	24. TBG Transportbeton GmbH & Co. KG, Passau (Heidelberger Zement AG, Heidelberg, Südbayerische Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH, Rohrdorf-Rosenheim)	
d) Bielefelder Hartsteinwerke Ernst Hassler GmbH & Co. KG, Bielefeld	(218 — BÜ)	1. E. v. Kopfstein Gintowt Bau GmbH & Co. KG, Passau (Transportbetonanlage in Blindham)	(73 — V)
e) Kalksandsteinwerk Ed. Funke GmbH & Co. KG, Augustdorf	(218 — BÜ)	25. TBR Transportbeton GmbH & Co. KG, Regensburg (RMC Group p.l.c., Feltham/Großbritannien, X. Buchenrieder Betonwerk, Landshut)	
f) Paul Wüseke Kalksandstein-Gasbetonwerke, Paderborn-Sande	(218 — BÜ)	1. Gebr. Almer oHG, Regensburg (zwei Transportbeton-Werke in Regensburg)	(196 — V)
g) Gütersloher Hartsteinwerk GmbH, Bielefeld	(218 — BÜ)	26. Compagnie Financiere Eternit S.A., Brüssel/Belgien,	
h) Greffener Hartsteinfabrik, Inh. Maria Siemann, Harsewinkel-Greffen	(218 — BÜ)	1. Promat Gesellschaft für moderne Werkstoffe mit beschränkter Haftung & Co. KG, Düsseldorf (Aktiva und Passiva)	(130 — V)
i) Kalkwerk Ferdinand Foerth KG, Halle	(218 — BÜ)		
j) Kalksandsteinwerk Seelenfeld GmbH & Co. KG, Porta-Westfalica	(218 — BÜ)		
19. Pahl'sche Gummi- und Asbest-Gesellschaft „PAGUAG“ GmbH & Co., Düsseldorf			
1. Paguag Dichtungs-Technik GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(80 — GU)		
20. Quarzwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frechen/Köln			

27. Industri AB Euroc, Malmö/ Schweden	5. Klöckner Kohlegas GmbH, Bremen	(237 — GU)
1. Silber Herthel GmbH, Hamburg	6. Wilhelmsburger Maschinenfabrik Hinrichs & Sohn GmbH & Co. KG, Geesthacht	(18 — MB)
28. Lafarge S.A., Paris/Frankreich	7. Grundbesitzverwaltung Sulz- bach-Rosenberg/Haidhof GmbH & Co. KG, Sulzbach-Rosenberg	(18 — GU)
1. Compagnie Coppée de Dévelop- pement Industriel S.A., Brüssel/Belgien	8. a) Klöckner Kohlegas GmbH, Bremen	(112 — GU)
2. Portland-Zementwerk Wössingen GmbH, Walzbachtal	b) Klöckner CRA Technologie GmbH, Duisburg	(112 — GU)
29. Norton Company, Worcester/Massachusetts (USA)	c) International Resources & Technologie Pte Ltd., Singapur	(236 — GU)
1. Pampus Beteiligungs-GmbH, Willich	9. Vereinigte Drahtseilwerke GmbH, Dortmund	(112 — MB)
30. RMC Group p.l.c., Feltham/Großbritannien	10. a) GKN Windsor GmbH (jetzt: Klöckner Windsor GmbH), Maintal	(218 — MB)
1. Peter Beck GmbH Versicherun- gen, Düsseldorf	b) GKN Windsor Ltd. (jetzt: Klöckner Windsor Ltd.) Chessington, Surrey/Groß- britannien	(218 — MB)
2. IBH Industrie-Bedarfs-Handels- gesellschaft mbH, Neuss	c) GKN Windsor Inc., (jetzt: Klöckner Windsor Inc.), Erlanger (Kentucky/USA)	(218 — MB)
3. Rheinisch-Westfälische Kalk- werke AG, Dornap	11. GVG Grundbesitz- und Vermö- gensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen	(218 — GU)
4. Ready-Mix Hüttenzement GmbH, Dortmund	12. Cara Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Castrop-Rauxel	(218 — GU)
31. Sika Finanz AG, Baar/Schweiz	3. Fried. Krupp GmbH, Essen	
1. Lechler-Chemie GmbH, Stuttgart	1. Helmut Geißler Glasinstru- mente GmbH, Wertheim/Main	(55 — MB)
	2. Hellweg Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum	(55 — GU)
	3. a) Total Verwaltungs GmbH, Ladenburg	(96 — MB)
	b) W. Kidde Vermögensver- waltungs-GmbH, Lüneburg	(96 — MB)
	4. Firma Arthur Huck, Bruchsal, (bewegliches Sachanlagever- mögen)	(113 — V)
	5. Emil Feldhahn GmbH & Co. KG, Berlin (Kundenkartei, Vorräte, be- wegliches Anlagevermögen)	(18 — V)
	6. Neska AG, Köln	(61 — GU)
	7. Walter Liegenschafts GmbH & Co. KG, Grevenbroich	(97 — GU)
	8. a) Rossenray Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum	(97 — GU)
<i>IV. Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisenschaffenden- und Ferrolegerungs-Industrie) (27)</i>		
1. Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen		
1. Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart		
	(130 — GU)	
2. ROGEZA Roheisen- Planungsgesellschaft Saar GmbH, Saarbrücken (jetzt: ROGEZA-Roheisen- gesellschaft Saar GmbH, Dillingen)		
	(178 — B, S)	
3. Zentralkokerei Saar GmbH, Dillingen		
	(178 — GU, S)	
2. Klöckner-Werke AG, Duisburg		
1. a) Deutsche Spezialmaschinen Co. H. Ludwig KG, Achim		
	(55 — MB)	
b) DESMA-Werke GmbH, Uesen		
	(55 — MB)	
2. Otto Hänsel GmbH, Hannover		
	(217 — B)	
3. OSG Oberpfälzer-Speditions- gesellschaft mbH, Maxhütte- Haidhof		
	(237 — GU)	
4. F. W. Moll Söhne Maschinen- fabrik (KG), Witten		
	(237 — MB)	

b) „Constantin“ Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum	(97 — GU)	6. Gustav Huhn AB, Stockholm/Schweden (Teile des Lagerbestandes, Maschinen, Gleitringabdichtungen, Warenzeichen und Lizenzen)	(80 — V)
9. Haniel Handel GmbH, Hamburg, (Agrarhandelsgeschäfte in Oldenburg, Hildesheim, Henstedt und Duisburg)	(152 — V)	7. FSG-Holding Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(196 — GU)
10. ABM Beteiligungsgesellschaft mbH, München	(152 — GU)	8. Carl Pohle GmbH & Co. KG, Mönchengladbach-Rheydt	(196 — B)
4. Lorowerke Verwaltungs-GmbH (jetzt: Loro Holding GmbH), Bad Gandersheim		9. Energieplan GmbH, Wiesbaden	(196 — GU)
1. Zytan-Anlagenbau GmbH, Braunschweig	(237 — GU)	10. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)
5. Mannesmann AG, Düsseldorf		7. Schmolz + Bickenbach, Düsseldorf	
1. Hartmann & Braun AG, Frankfurt (Main)	(96 — MB)	1. Koerver + Nehring GmbH, Krefeld	(18 — MB)
2. Kienzle Apparate GmbH, Villingen-Schwenningen	(217 — B)	8. Thyssen AG, vorm. August-Thyssen-Hütte AG, Duisburg	
3. ANT-Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart	(61 — GU)	1. WGW Westdeutsche Getriebe- und Kupplungswerke GmbH, Bochum	(36 — MB)
4. Sack GmbH, Düsseldorf	(131 — MB)	2. Westdeutsche Papierverwertung GmbH, Duisburg	(130 — GU)
5. Kienzle Apparate GmbH, Villingen-Schwenningen	(152 — MB)	3. Arcus-Beteiligungs-GmbH, Brühl (jetzt: Barth-Arcus GmbH, Mannheim)	(152 — B)
6. Robert Bosch GmbH, Stuttgart (Produktabteilung Rohrleitungsbau des Geschäftsbereiches Industrieausrüstung)	(218 — V)	4. Textilspedition Lübbecke GmbH, Lübbecke	(152 — B)
6. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		5. Josef Sperl GmbH, Duisburg	(18 — GU)
1. Firma Spedition Burnebeit, Peine, (Geschäftsbetrieb, Anlagevermögen)	(152 — V)	6. Firma Theodor Buter Holz- und Baustoffe, Gelsenkirchen-Horst (Pacht des Betriebes)	(18 — BÜ)
2. a) GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ Beteiligungs-GmbH, Recklinghausen	(237 — MB)	7. Encon Keramik und Industrieanlagen Bau-GmbH (jetzt: Battenfeld Encon Anlagentechnik GmbH), Hamburg	(112 — GU)
b) GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ GmbH & Co. Verkaufs-KG, Recklinghausen	(237 — MB)	8. a) Josef Hofstetter Spedition GmbH, München	(131 — MB)
3. a) GVN Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Northenhof & Co. KG, Salzgitter	(237 — GU)	b) Berger Grundstücksverwaltung GmbH, München	(131 — MB)
b) GVG Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Gut Gebhardshagen & Co. KG, Salzgitter	(237 — GU)	9. Isar-Industrie-Spedition GmbH, München	(131 — MB)
4. GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ GmbH & Co. Verkaufs-KG, Recklinghausen	(18 — GU)	10. Barr Moering & Co. GmbH, Stuttgart	(152 — MB)
5. Fernmeldeanlagen GmbH W. Ulbrich, Essen-Kettwig	(61 — B)	11. Karl Klein & Sohn Wasseraufbereitung GmbH & Co., Mannheim	(152 — MB)
		12. Westdeutsche Baustoff-Recycling GmbH, Düsseldorf	(152 — GU)
		13. Glunz & Neuhaus (KG), Holzhandlung, Hamm (Heimwerker-Markt in Hamm)	(178 — V)
		14. Trotz & Co. (KG), Hamburg (zwei Heimwerker-Märkte in Ennepetal und Menden)	(178 — V)
		15. Mörtelwerk Duisburg KG Schwutke & Co., Duisburg	(196 — B)
		16. Arens & Hilgert GmbH & Co. KG, Arnsberg	

(zwei Baumärkte in Arnsberg-Bruchhausen sowie Arnsberg-Oeventrop)	(196 — V)	11. Elkem a/s, Oslo/Norwegen
17. IGN Ingenieurgesellschaft für Nuklearschutz mbH, Gauting	(218 — MB)	1. a) Sauda Smelteverk a/s, Sauda/Norwegen (178 — MB)
18. Gebr. Velmer GmbH (bisher: Gebr. Velmer Spedition), Duisburg	(236 — MB)	b) a/s Meraker Smelteverk, Meraker/Norwegen (178 — MB)
19. PAN Superdiskont GmbH & Co. KG, Bochum (Verbrauchermarkt „B 1-Zenter“ in Bochum)	(236 — BÜ)	c) a/s Saudefaldene, Sauda/Norwegen (178 — MB)
20. Ludwig Schmidt Rohstoffhandel GmbH, Essen	(19 — B)	12. Estel N. V. Hoesch-Hoogovens, Nimwegen/Niederlande
21. Redit-Handels GmbH & Co. KG, Essen (vier Verbrauchermärkte in Bottrop, Essen-Borbeck, Gelsenkirchen-Hessler und Essen)	(19 — V)	1. Bergbaustahl GmbH & Co. KG, Hagen (197 — MB)
22. WEHAB Wehofener Haldenbewirtschaftungsgesellschaft mbH, Duisburg	(19 — GU)	2. a) Rothe Erde (Great Britain) Ltd., Peterlee/Großbritannien (80 — MB)
9. Zentralkokerei Saar GmbH, Dillingen (Saarbergwerke AG, Saarbrücken, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — ARBED S. A., Luxemburg, Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen)		b) Roballo Engineering Company Ltd., London/Großbritannien (80 — MB)
1. Kommanditgesellschaft I Großanlagen Leasing GmbH & Co. (jetzt: GAL Zentralkokerei Saar Besitzgesellschaft mbH & Co. KG), Dillingen	(178 — GU)	3. Ready-Mix Hüttenzement GmbH, Dortmund (112 — GU)
10. ARBED S. A., Luxemburg		4. Bühler Miag GmbH, Braunschweig (Zementanlagen) (112 — V)
1. Otto Wolff-Homburger Bau GmbH, Neunkirchen	(55 — MB)	5. Hoesch Wohnungsgesellschaft mbH, Dortmund (131 — GU)
2. Lommaert — ODS International B. V., Rotterdam/Niederlande	(113 — MB)	6. N. V. Ijzer-en Metaalgieterij „de Globe“, Tegelen, Limburg/Niederlande (131 — GU)
3. Kraftwerksgesellschaft Aachener Steinkohlenrevier GmbH, Herzogenrath	(197 — GU)	13. Guest, Keen and Nettlefolds Ltd., Smethwick, Großbritannien
4. IWKA Stahlflaschen GmbH, Karlsruhe	(97 — GU)	1. Niggemeyer & Vogl KG, München (Teil des Geschäftsbetriebs, Vermögensgegenstände) (36 — V)
5. ROGESa Roheisen-Planungsgesellschaft Saar mbH, Saarbrücken (jetzt: ROGESa-Roh-eisengesellschaft Saar mbH, Dillingen)	(178 — S)	14. Österreichische Industrie-Verwaltungs-AG, Wien/Österreich
6. Zentralkokerei Saar GmbH, Dillingen	(178 — GU, S)	1. Ami Microsystems GmbH, München (61 — GU)
7. Lehnert & Co. GmbH, Neunkirchen	(178 — GU)	2. Austria Dosenwerk Ges. m. b. H. & Co. KG, Enzesfeld/Österreich (112 — GU)
8. Bauer & Schaurte, Karcher GmbH, Beckingen	(196 — MB)	15. Ovako Oy A. B., Helsinki/Finnland
		1. Handelsgesellschaft Contram mbH Eisen-Stahl, Import/Export (jetzt: Ovako GmbH), Hamburg (18 — MB)
		16. Pechiney Ugine Kuhlmann S. A., Paris/Frankreich
		1. Brandeis-Goldschmidt + Co. Ltd., London/Großbritannien (178 — MB)
		2. VDM GmbH & Co. Verpackungs KG (jetzt: Cebal Verpackungen GmbH & Co. KG), Nürnberg (80 — MB)
		17. Société Financière Sacilor S. A. (jetzt: Société Nouvelle Sacilor S. A.), Paris/Frankreich
		1. Lehnert & Co. GmbH, Neunkirchen (178 — GU)
		2. Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (178 — GU)

18. Société Marine-Wendel, Paris/Frankreich	3. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster	(236 — S)
1. Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen		
	(178 — GU)	
19. Statsföretag AB, Stockholm/Schweden	6. Johannes Erbprinz von Thurn und Taxis, Regensburg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. FS Karton GmbH, Baiersbronn	1. W. Stohrer GmbH & Co., Leonberg (Bereich Anlagenbau für Oberflächentechnik)	(18 — V)
20. United States Steel Corp., Pittsburgh/USA	7. Urangesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	
1. Marathon Oil Company, Findlay, Ohio/USA	1. Uraphos GmbH & Co., Budenheim	(130 — GU)
21. Vallourec S. A., Paris/Frankreich	8. Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. Sidro GmbH & Co. KG Ludwig Möller, Bünde (bewegliches Anlagevermögen)	1. Tscheulin GmbH, Teningen	(36 — MB)
2. Orion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Bünde	2. Thyssengas GmbH, Duisburg- Hamborn	(36 — GU, S)
	3. SKW Trostberg AG, Trostberg	(36 — MB)
<i>V. NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetallen und deren Halbzeug) (28)</i>		
1. Berkenhoff GmbH Metall- und Drahtwerke, Heuchelheim	9. Alcan Aluminium Limited, Montreal/Quebec/Kanada	
1. Thyssen Draht AG, Hamm (NE- und NR-Metalldrahtfertigung in Herborn/Merkenbach)	1. Walter Pfeiffer GmbH, Plettenberg-Ohle	(36 — MB)
2. Degussa AG, Frankfurt (Main)	2. The British Aluminium Company plc, London/ Großbritannien	(19 — MB)
1. Ingenieria Quimica Tarragona, S. A., Tarragona/Spanien	10. Allegheny International Inc., Pittsburgh, Pennsylvania/USA	
2. Association en Participation in Belgien	1. Sunbeam Corporation, Chicago, Illinois/USA	(18 — MB)
3. Agomet Klebstoffe GmbH, Hanau	11. Aluminum Company of America, Pittsburgh, Pennsylvania/USA	
4. Promos Grundstücks- Verwaltungsgesellschaft KG, Grünwald	1. Giulini Chemie GmbH, Lud- wigshafen am Rhein (Bereich Tonerde-Aluminiumhydroxyd, Aluminiumoxyd)	(61 — V)
5. Chemofux Ges. m. b. H., Wien/Österreich	2. Telliger Kunststoff, Herbert Löffler KG, Tellig	(236 — V)
6. Mahler Dienstleistungs-GmbH Löten — Härten — Anlagenbau, Esslingen	12. Kaiser Aluminium & Chemical Corp., Oakland/Kalifornien/USA	
3. Otto Fuchs Metallwerke, Meinerzhagen	1. Kaiser-Preussag Aluminium GmbH & Co. KG, Voerde	(36 — MB)
1. Kreusel-Metallbau GmbH, Spandlingen (Schutzrechte für das Isotherm-System sowie Know-how für eine Isolier- maschine)		
4. Grillo-Werke AG, Duisburg	<i>VI. Gießereierzeugnisse (29)</i>	
1. Rheinzink GmbH, Datteln	1. Georg Fischer AG, Schaffhausen/ Schweiz	
5. Preussag AG, Berlin/Hannover	1. Burkhardt + Weber GmbH & Co. KG, Werkzeugmaschinen- fabrik, Reutlingen	
1. Druckguß Ortmann GmbH, Velbert		
2. C. Deilmann AG, Bad Bentheim		

<i>VII. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)</i>		
1.	Wilhelm Geldbach GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen	
1.	Orion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Bünde	(73 — GU)
2.	Wilhelm Hage KG, Rodgau	
1.	Orion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Bünde	(73 — GU)
3.	Frau Amanda Neumayer, Hausach, Herr Ernst Neumayer, Hausach, Herr Lothar Goiny, Hausach, (alle Unternehmen im Sinne des GWB)	
1.	Busch & Kunz GmbH & Co. KG, Burbach	(196 — MB)
4.	GL Corporation, Chicago, Illinois/USA	
1.	Trans Union Corporation, Chicago, Illinois/USA	(131 — MB)
5.	Trans Union Corporation, Chicago, Illinois/USA	
1.	Leasametric GmbH, Frankfurt (Main)	(131 — GU)
<i>VIII. Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge (31)</i>		
1.	Deutsche Babcock AG, Oberhausen	
1.	Kupfermühle Holztechnik GmbH, Bad Hersfeld	(112 — MB)
2.	Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen	
1.	Kabelwerk Frowein GmbH, Rotthalmünster	(55 — GU)
2.	Kabelmetall Messingwerke GmbH, Nürnberg	(36 — MB)
3.	S.R.M. Hydromekanik AB, Stockholm/Schweden	(112 — MB)
4.	Société Européenne d'Engrenages S.A. Saint Denis-les-Sens/Frankreich	(152 — GU)
5.	Les Câbles de Lyon S.A., Clichy/Frankreich	(19 — GU)
3.	Herr Ing. Heinz Hölder, Gladbeck (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1.	Enerfol-Wärmetechnik GmbH, Neukirchen	(152 — GU)
4.	Herr Hans Viessmann, Battenberg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1.	Fried. Krupp GmbH, Essen (Betriebsabteilung Krupp Kesselfabrik in Berlin)	(96 — V)

5.	IMI Limited, Birmingham/Großbritannien	
1.	The Cornelius Company, Minneapolis, Minnesota/USA	(178 — MB)
6.	Royal Packaging Industries Van Leer B.V., Amstelveen/Niederlande	
1.	Keyes Fibre Comp., Stamford/Connecticut/USA	(97 — MB)
<i>IX. Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Ackerschleppern) (32)</i>		
1.	Barthels & Lüders GmbH, Hamburg (Thyssen AG, vormals August Thyssen-Hütte AG, Duisburg, Siemens AG, Berlin/München)	
1.	Elbe-Slop-Ex GmbH & Co. KG, Brunsbüttel	(55 — GU)
2.	Becker-Prünte GmbH, Datteln	
1.	Trepel AG, Wiesbaden	(55 — B)
3.	Berthold AG, Berlin	
1.	Alphatype Corporation, Niles, Illinois/USA	(55 — MB)
4.	Bizerba-Werke Wilhelm Kraut KG, (jetzt: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG), Balingen	
1.	ESCORP (Holding), San Gabriel, Kalifornien/USA	(237 — B)
5.	Cornelius Apparate GmbH, Langenfeld (IMI Limited, Birmingham/Großbritannien, The Cornelius Company, Minneapolis/USA)	
1.	Kühltex GmbH, Haan, (Warenbestand, Personenkraftwagen, Warenzeichen, Schutzrechte)	(80 — V)
6.	Deutsche Industrieanlagen GmbH, Berlin (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1.	Miller-Johannisberg-Druck- maschinen GmbH, Wiesbaden	(73 — MB)
2.	STE Schroeder Trading & Engineering GmbH, Hamburg	(131 — GU)
7.	Gebr. Eickhoff Maschinenfabrik und Eisengießerei mbH, Bochum	
1.	Atlas Copco-Eickhoff Engineering GmbH, Bochum	(237 — GU)

8. FAG Kugelfischer Georg Schäfer & Co., Schweinfurt	2. IWKA Stahlflaschen GmbH, Karlsruhe (97 — GU)
1. a) GOD Gesellschaft für Organisation und Datenverarbeitung AG, Würzburg (96 — MB)	3. IWK Verpackungstechnik Beteiligungsverwaltungs-GmbH, Karlsruhe (19 — MB)
b) GOD Maschinenbau Handels- und Service GmbH, München (Anlage- und Umlaufvermögen) (96 — V)	17. Intertrac Viehmann & Co. oHG, Gevelsberg
9. Gildemeister AG, Bielefeld	1. ERSEG Ersatzteil Service Gesellschaft für Baumaschinen und Nutzfahrzeuge mbH, Köln (237 — MB)
1. Gildemeister Leasing GmbH, Mainz (152 — GU)	18. Alfred Kärcher GmbH & Co., Winnenden
10. Gesellschafterstamm Dr. Ing. Otto Happel, Bochum (Unternehmen im Sinne des GWB)	1. Rapp + Siewert Maschinenbaugesellschaft mbH, Illingen (152 — MB)
1. Kühlturnbau Ernst Kirchner GmbH, Hamburg (130 — MB)	19. Hugo Kern und Liebers GmbH & Co., Platinen- und Federnfabrik, Schramberg
11. Hauhinco Maschinenfabrik G. Hausherr, Jochums GmbH & Co. KG, Essen	1. J. N. Eberle & Cie. GmbH, Augsburg (Aktiva und Passiva des Unternehmenssteils Federnfertigung in Schwabmünchen) (73 — V)
1. Rheiner Maschinenfabrik Windhoff AG, Rheine (73 — B)	20. Kleinewefers Beteiligungs-GmbH, Krefeld
12. Heckler & Koch GmbH, Oberndorf/Neckar	1. Bruderhaus Maschinen GmbH, Reutlingen (komplettes Produktionsprogramm) (237 — V)
1. GHGS Gesellschaft für Hülsenlose Gewehr-Systeme mbH, Bonn (131 — GU)	21. Küleg, Kühlmöbelfabrik und Apparatebau GmbH, Heidesheim
13. Herr Karl-Ernst Heinkel, Stuttgart (Unternehmen im Sinne des GWB)	1. Eisvoigt Ludwig Voigtländer GmbH & Co. KG, Wolfenbüttel (218 — MB)
1. Conex Energietechnik GmbH, Berlin (18 — MB)	22. Leybold-Heraeus GmbH, Köln
14. Robert Hildebrand Maschinenbau GmbH, Oberboihingen	1. W. C. Heraeus GmbH, Hanau (Betriebsabteilungen „Vakuum-Technik“ und „Physiklabor“) (97 — V)
1. AIH Hildebrand — Air Industrie & Co., Oberflächentechnik GmbH, Oberboihingen (113 — GU)	23. Linde AG, Wiesbaden
15. IBH Holding AG, Mainz	1. Eisengießerei Dinklage GmbH & Co. KG, Dinklage (196 — GU)
1. Hymac Ltd., Newbury/Berkshire/Großbritannien (55 — MB)	24. Herr Dr. Gerhard Mahler, Ostfildern (Unternehmen im Sinne des GWB)
2. Massey-Ferguson-Hanomag Inc. & Co., Hannover (55 — V)	1. Mahler Dienstleistungs-GmbH Lötzen-Härten-Anlagenbau, Esslingen (162 — GU)
3. Wibau-Maschinenfabrik Hartmann AG, Gründau-Rothenbergen (55 — MB)	25. Nordischer Maschinenbau Rud. Baader GmbH + Co. KG, Lübeck
4. a) Terex do Brasil Ltda. Belo Horizonte/Brasilien (113 — MB)	1. Areenco-KM AB, Göteborg/Schweden (55 — MB)
b) General Motors Corporation, Detroit/USA (Baumaschinenabteilung Terex-Division) (113 — V)	26. Passavant-Werke AG & Co., Aarbergen
16. Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG, Karlsruhe	1. Wibau Abwasser- und Abfalltechnik GmbH, Gründau/Rothenbergen (73 — MB)
1. IWK Verpackungstechnik Beteiligungsverwaltungs-GmbH, Karlsruhe (217 — GU)	2. Areenco-BMD Maschinenfabrik GmbH, Karlsruhe (18 — MB)

27. G. M. Pfaff AG, Kaiserslautern		1. Eisengießerei Dinklage GmbH & Co. KG, Dinklage	(196 — GU)
1. J. Sandt AG, Pirmasens	(130 — MB)		
28. PHB Weserhütte AG, Köln (ARBED S. A., Luxemburg, Otto Wolff AG, Köln)		33. Zahnradfabrik Friedrichshafen AG, Friedrichshafen	
1. Kommanditgesellschaft Alfred Eisgruber, Remshalden-Grunbach	(130 — MB)	1. Henschel Flugzeugwerke AG, Kassel	(236 — GU)
29. Saarberg-Hölter Umwelttechnik GmbH, Saarbrücken (Saarbergwerke AG, Saarbrücken, — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —, Herr Ing. Heinz Hölter, Gladbeck, — Unternehmen im Sinne des GWB —)		34. MC Acquisition Corporation, Mission, Kansas/USA	
1. Saarberg-Hölter-Lurgi GmbH, Saarbrücken	(19 — GU)	1. The Marley Company, Mission, Kansas/USA (Aktiva und Passiva)	(152 — V)
30. SMS-Schloemann-Siemag AG, Düsseldorf (Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen, Siemag-Weiss KG, Hilchenbach)		35. Alfa-Laval AB, Tumba/Schweden	
1. Voith Fischer Kunststofftechnik GmbH & Co. KG, Lohmar	(130 — MB)	1. Georg Riedel Kälte- und Klimatechnik GmbH, Nürnberg	(18 — B)
2. Werner & Pfleiderer Maschinenfabrik, Stuttgart-Feuerbach (Kundenkartei, Konstruktionsunterlagen, Schutzrechte, Ersatzteile für Spritzgußmaschinen für die Thermo- und Duroplast-Verarbeitung)	(130 — V)	2. Kurt Ladendorf GmbH, Norderstedt (Unternehmensbereich Bran & Lübbe [KG] Norderstedt — Spezialmaschinenbau, insbes. Produktgruppen Dosierpumpen, Mischer, Spaltrohrmotorpumpen, Analysegeräte)	(196 — V)
3. EKK Kleineuwefers Kunststoffmaschinen GmbH; Bochum	(130 — MB)	36. Armco Inc. Middletown, Ohio/USA	
4. Maschinenfabrik Hasenclever GmbH, Düsseldorf	(18 — MB)	1. Armco Thyssen GmbH, Dinslaken	(19 — MB)
5. Encon Keramik und Industrieanlagen Bau-GmbH (jetzt: Battenfeld Encon Anlagenbau-technik GmbH), Hamburg	(112 — GU)	37. ASEA AB, Stockholm/Schweden	
6. Mannesmann Demag AG, Düsseldorf (Wartungs- und Servicegeschäft für Extrusionsanlagen)	(131 — V)	1. Hancock Brennschneid-Automatik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Maintal	(36 — MB)
7. Berges Duroplastmaschinen GmbH & Co., Marienheide (Gegenstände des Anlagevermögens sowie Know-how für die Duroplasttechnik)	(131 — V)	2. Guest, Keen & Nettlefolds, plc. Smethwick/Großbritannien (Geschäftsbereich Schweißtechnik)	(236 — V)
8. Sack Stranggießtechnik GmbH, Düsseldorf (Stranggießbereich)	(178 — V)	38. Atlas Copco AB, Stockholm/Schweden	
31. Friedrich Wilh. Schwing GmbH, Herne		1. Klein, Schanzlin & Becker AG, Frankenthal (Kompressorenwerk in Saarbrücken)	(55 — V)
1. Stetter GmbH, Memmingen	(112 — MB)	2. Atlas Copco-Eickhoff Engineering GmbH, Bochum	(237 — GU)
32. Herr Günter Weyhausen, Delmenhorst (Unternehmen im Sinne des GWG)		39. Baker International Corporation, Orange, Kalifornien/USA	
		1. Envirotech Corporation, Menlo Park, Kalifornien/USA	(131 — MB)
		40. Bally Manufacturing Corporation, Chicago/Illinois/USA	
		1. a) Küpper GmbH, Stuttgart	(80 — MB)
		b) H. Kästner GmbH (jetzt: Westav Westdeutsche Automatenvertrieb GmbH) Fritzlar-Rothhelmshausen	(80 — MB)
		2. Geda Automatengroßhandel GmbH, Bruchsal	(19 — MB)

41. S. A. Compagnie Générale d'Electricité, Paris/Frankreich	51. Nibco Inc., Elkhart, Indiana/USA
1. Cass Consult GmbH & Co. KG, Ahrensburg	1. Bänninger GmbH, Gießen (80 — MB)
	(178 — B)
42. Dexter Corporation, Windsor Locks, Connecticut/USA	52. Oerlikon-Bührle Holding AG, Zürich/Schweiz
1. Eurotherm Kühlwasser-aufbereitung GmbH & Co. KG, Hamburg (Geschäfte)	1. Deutsche Flux-Gesellschaft keramisch-technische Erzeugnisse mbH, Stuttgart (Maschinen, Vorräte, Formeln, Rezepturen, Betriebsgrundstück) (130 — V)
	(178 — V)
43. Dresser Industries, Inc., Dallas, Texas/USA	53. Parker Hannifin Corporation, Cleveland, Ohio/USA
1. W. U. Dr. Ing. A. Guilleaume GmbH & Co. KG, Bonn	1. Ermeto Armaturen GmbH, Bielefeld (55 — MB)
	(236 — MB)
44. Emco Ltd., London/Großbritannien, Ontario/Kanada	2. Alenco Holdings Ltd., Maidenhead/Großbritannien (97 — MB)
1. Armaturenfabrik Ernst Horn GmbH, Flensburg	54. Signode Industries, Inc., New York/USA (vormals: SC Holding Corporation)
	1. Signode Supply Corporation, Glenview, Illinois/USA (vormals: Signode Corporation) (236 — MB)
45. Emhart Corporation, Farmington, Connecticut/USA	55. Standex International Corporation, Salem, New Hampshire/USA
1. Texon, Inc., South Hadley, Massachusetts/USA	1. Wagner Graviertechnik GmbH, Öhringen (113 — MB)
	(237 — MB)
2. a) DOM-Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG, Brühl	56. Sundstrand Corporation, Rockford, Illinois/USA
b) DOM AG Sicherheitstechnik, Altendorf/Schweiz	1. a) Plessey-Hydratec Gesellschaft mit beschränkter Haftung für hydraulische Konstruktionselemente, Neuss/Rhein (18 — MB)
	b) Plessey Company Limited, Ilford, Essex/Großbritannien (Hydraulik-Aktivitäten, Zahnradpumpenprogramm für mobile Anwendungsfälle nebst Zubehör) (18 — V)
46. Federal-Mogul Corporation Southfield, Michigan/USA	57. Schindler Holding AG, Hergiswil/Schweiz
1. a) Kemmer Corporation, Kalifornien/USA	1. Kommanditgesellschaft Hendrik Confurius & Co. GmbH, Lübeck (218 — MB)
b) Paul Kemmer GmbH & Co. KG, Frankfurt (Main)	58. Tetra Pak International AB, Lund/Schweden
c) Kemmer AG, Zug/Schweiz	1. Zupack Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Herstellung und Vertrieb neuzeitlicher Verpackungen, Darmstadt (18 — MB)
47. Générale d'Anti-pollution-Recherches-Applications Procédés-G.A.R.A.P., Rouen/Frankreich	X. Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper) (33)
1. Deutsche Générale d'Anti-pollution-Recherches-Applications-Procédés-G.A.R.A.P. GmbH Hanau (Main)	1. Bayerische Motoren Werke AG, München
	1. a) BMW-Steyr Motoren Gesellschaft mbH, Steyr/Österreich (131 — MB)
48. Haden Ltd., London/Großbritannien	
1. Aerotechnik Hahn-Lehre-Sigler GmbH & Co., Lufttechnische Anlagen, Wendlingen	
	(178 — MB)
49. Komatsu Ltd., Tokio/Japan	
1. Nichimen Komatsu Baumaschinen GmbH, Groß-Gerau (Warenbestand, Baumaschinen, Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge, Maschinen)	
	(237 — V)
50. Lord Corp., Erie, Pennsylvania/USA	
1. Agomet Klebstoffe GmbH, Hanau	
	(152 — GU)

b) BMW-Steyr Dieselmotoren Gesellschaft mbH, Steyr/Österreich	(131 — GU)	10. Volkswagenwerk AG, Wolfsburg
2. BMW Kredit Bank GmbH, Frankfurt (Main)	(19 — GU)	1. Omnidata Corporation, Westlake Village, Kalifornien/USA (152 — MB)
2. Boge GmbH, Eitorf	(73 — MB)	11. Wegmann & Co. Unernehmens-Holding KG, Kassel
1. Hydropneumatik Federungselemente GmbH, München		1. a) Gebr. Hofmann GmbH & Co. Maschinenfabrik, Darmstadt (18 — MB)
3. Daimler-Benz AG, Stuttgart		b) Maschinenfabrik Dionys Hofmann GmbH, Albstadt (18 — MB)
1. Allgemeine Verwaltungsgesellschaft für Industriebeteiligungen mbH, München	(61 — GU)	c) Hofmann-Mondial-GmbH, Pfungstadt (18 — MB)
2. Autohaus Braun GmbH, Nürnberg	(80 — MB)	d) Hofmann Werkzeug- und Formenbau GmbH, Pfungstadt (18 — MB)
3. Allgemeine Verwaltungsgesellschaft für Industriebeteiligungen mbH, München	(236 — S)	e) Hofmann Werkstatt-Prüftechnik GmbH, Heppenheim (18 — MB)
4. Faun-Werke Kommunalfahrzeuge und Lastkraftwagen Karl Schmidt, Nürnberg		f) Hofmann-Prüftechnik GmbH, Elze (18 — MB)
1. Gerätetechnik Petter GmbH, Unna	(18 — MB)	g) Hofmann Werkstatt-Technik GmbH, Pfungstadt (18 — MB)
5. Goldhofer Fahrzeugwerk GmbH & Co., Memmingen		h) Hofmann Elektronik und Maschinenbau GmbH, Darmstadt (18 — MB)
1. Transport Engineering GmbH Kamag Goldhofer Fahrzeugwerk, Memmingen	(61 — GU, S)	i) Motservice Gesellschaft für Werkstatteinrichtung mbH, Heppenheim (18 — MB)
6. Kamag Transporttechnik GmbH & Co., Ulm		j) Hofmann Radauswuchstechnik GmbH, Pfungstadt (18 — MB)
1. Transport Engineering GmbH Kamag Goldhofer Fahrzeugwerk, Memmingen	(61 — GU, S)	k) Hofmann Vertriebsgesellschaft mbH für Werkstattausrüstung, Pfungstadt (18 — MB)
7. Süddeutsche Kühlerfabrik Julius Fr. Behr GmbH & Co. KG, Stuttgart		12. American Standard Inc., New York/USA
1. Bergheimer Wärmepumpen-Gesellschaft mbH, Bergheim-Erft	(113 — GU)	1. Niggemeyer & Vogl (KG), München (Geschäftseinrichtung, Vorräte und Warenlager) (36 — V)
8. CMC Thrun-Hymer-Eicker oHG, Isny/Allgäu		13. Dana Corporation, Toledo, Ohio/USA
1. a) Eriba-Hymer-Eicker GmbH, Bald Waldsee	(217 — MB)	1. Erwin Hengstler Hydraulik GmbH, Hausach (19 — MB)
b) Hymer-France S. A., Cernay/Frankreich	(217 — MB)	14. FIAT S. p. A., Turin/Italien
2. a) Dethleffs-Caravans GmbH, Isny/Allgäu	(217 — MB)	1. Magneti Marelli Deutschland GmbH, Heilbronn-Biberach (55 — GU)
b) te-Caravans GmbH, Mülheim/Ruhr	(217 — MB)	2. Rockwell CVC OMEVI S. p. A., Turin/Italien (131 — GU)
c) Thrun-Eicker GmbH, Tönisvorst	(217 — MB)	15. General Motors Corporation, Detroit/USA
d) Freizeit-Fahrzeugbau GmbH, Blankenheim/Wald	(217 — MB)	1. Kabelwerke Reinshagen GmbH, Wuppertal (130 — MB)
9. Gesellschafterstamm Dr.-Ing. Jürgen Ulderup, Lemförde		2. Autohaus Goldstein GmbH, Gaggenau, (alt) (Betriebsvermögen) (178 — V)
1. Nadella S. A., Paris/Frankreich	(80 — MB)	3. a) Autohaus Fecher GmbH, Rodgau (18 — MB)

b) Autohaus Fecher KG, Rodgau	(18 — V)	2. Ateliers de Constructions Electriques de Charleroi „ACEC“, Brüssel/Belgien
16. IC Industries Inc., Chicago, Illinois/USA		1. Eurosatellite, Gesellschaft für Satellitentechnik mbH, München (18 — S)
1. 1, 2, 3 Auto Service GmbH & Co., Frankfurt (Main)	(18 — GU)	3. The Signal Companies, Inc., Beverly Hills, Kalifornien/USA
17. Peugeot S.A., Paris/Frankreich		1. Ampex Corporation, Redwood City, Kalifornien/USA (113 — MB)
1. E.P.T.C. — European Power Tool Corporation S.A., Paris/Frankreich	(80 — GU)	4. Société National Industrielle Aerospatiale, Paris/Frankreich
18. Rockwell International Corpora- tion, Pittsburgh, Pennsylvania/USA		1. Eurosatellite, Gesellschaft für Satellitentechnik mbH, München (18 — S)
1. Rockwell CVC OMEVI S.p.A., Turin/Italien	(131 — GU)	5. United Technologies Corporation, Hartford, Connecticut/USA
19. Toyota Motor Corporation, Toyota City/Japan (bisher: Toyota Motor Company Ltd.)		1. Mostek Corporation, Carrollton, Texas/USA (73 — MB)
1. Toyota Motor Sales Company Ltd., Nagoya City/Japan	(178 — V)	2. Rathgeber AG, München (Fahrtreppenwartungs-, repara- tur- und -ersatzteilgeschäft) (18 — V)
20. TRW Inc., Cleveland, Ohio/USA		3. Essener Aufzugfabrik Bruno Haack GmbH & Co. KG, Essen (97 — MB)
1. Daur & Rietz KG, Fabrik für Elektrofeinmechanik GmbH & Co., Nürnberg	(80 — MB)	4. Telefunken Elektronische Bauelemente GmbH, Frankfurt (Main) (19 — GU)
21. AB Volvo, Göteborg/Schweden		<i>XIII. Elektrotechnische Erzeugnisse (36)</i>
1. Beijerinvest AB, Stockholm/ Schweden	(130 — MB)	1. Accumulatorenwerke Hoppecke Carl Zoellner & Sohn GmbH & Co. KG, Köln
2. Caviar Christensen (GmbH & Co.), Hamburg	(236 — MB)	1. DAUG-Hoppecke Gesellschaft für Batteriesysteme mbH, Brilon (130 — GU)
<i>XI. Wasserfahrzeuge (34)</i>		2. AEG-Telefunken AG, Berlin, Frankfurt (Main)
1. Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik, Bremen-Vegesack		1. Kabelwerk Frowein GmbH, Rotthalmünster (55 — GU)
1. Vegesacker Grundstücksverwal- tung GmbH & Co. Kommandit- gesellschaft, Bremen	(80 — GU)	2. GEI-Gesellschaft für Elektroni- sche Informationsverarbeitung mbH, Aachen (237 — B)
2. Thyssen-Bornemisza N.V., Curaçao		3. AEG Isolier- und Kunststoff GmbH, Kassel (237 — MB)
1. Rieckertsen GmbH, Karlsruhe	(18 — MB)	4. DEBEG GmbH, Berlin, Hamburg (237 — MB)
2. Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik, Bremen- Vegesack	(236 — GU)	5. Eurosatellite, Gesellschaft für Satellitentechnik mbH, München (18 — S)
<i>XII. Luft- und Raumfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräten (35)</i>		6. AEG-Telefunken-Nachrichten- technik GmbH, Backnang (61 — GU)
1. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München		7. E.P.T.C. — European Power Tool Corporation S.A., Paris/Frankreich (80 — GU)
1. Bayern-Chemie Gesellschaft für flugchemische Antriebe mbH, Aschau	(18 — MB)	8. EAS Assekuranz Vermittlungs GmbH, Frankfurt (Main) (80 — GU)
2. Eurosatellite, Gesellschaft für Satellitentechnik mbH, München	(18 — S)	9. Olympia Werke AG, Wilhelmshaven (97 — GU)
3. Henschel Flugzeugwerke AG, Kassel	(236 — GU)	

10. J — 2 T Holdings B.V., Rotterdam/Niederlande	(97 — GU)	8. Herr Reinhard Müller, Denkendorf (Unternehmen im Sinne des GWB)
11. Telefunken Elektronische Bauelemente GmbH, Frankfurt (Main)	(19 — GU)	1. Signalbau Huber-Designa GmbH, München/Kiel (218 — MB)
3. Robert Bosch GmbH, Stuttgart		9. Rekord Heizungs- und Klimageräte Ruckelshausen GmbH & Co. KG, Pfungstadt
1. Braun AG, Frankfurt (Main) (Geschäftsbereich Foto-, Film- und Blitzlichtgeräte)	(36 — V)	1. AWT Absorptions- und Wärme- technik GmbH Gesellschaft für die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von energie- sparenden Geräten, Pfungstadt (18 — GU)
2. Teldix GmbH, Heidelberg	(197 — MB)	10. Siemens AG, Berlin/München
3. Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Frankfurt (Main)	(61 — B)	1. Kabelwerk Frowein GmbH, Rotthalmünster (18 — GU)
4. a) ARB Beteiligungsgesell- schaft mbH, Stuttgart	(61 — GU)	2. Allgemeine Verwaltungsgesell- schaft für Industriebeteiligun- gen mbH, München (61 — GU)
b) ANT-Beteiligungsgesell- schaft mbH, Stuttgart	(61 — GU)	3. Allgemeine Verwaltungsgesell- schaft für Industriebeteiligun- gen mbH, München (236 — S)
c) AEG-Telefunken-Nachrich- tenteknik GmbH, Backnang	(61 — GU)	4. Unidata Management GmbH München (19 — MB)
5. Gesellschaft für Elektrowerte mbH, Frankfurt (Main)	(97 — B)	11. Sigri Elektrographit GmbH, Meitingen (Siemens AG, Berlin/München), Hoechst AG, Frankfurt (Main), Rüttgerswerke AG, Frankfurt (Main)
6. ABM Beteiligungsgesellschaft mbH, München	(152 — GU)	1. Ceswid Elektrowärme GmbH, Erlangen (19 — GU)
4. Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH, Stuttgart, (Robert Bosch GmbH, Stuttgart, Siemens AG, Berlin/ München)		12. Joh. Vaillant GmbH & Co., Remscheid
1. a) Neff-Werke GmbH, Bretten (gewerbliche Schutzrechte — Warenzeichen, Patente, Ge- brauchsmuster, Entwick- lungs-, Fertigungs- und Prüf- zeichnungen, Kundenkartei- en, Prüfungszeugnisse, Anla- gevermögen, insbes. Maschi- nen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattungen; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	(19 — V)	1. Bergheimer Wärmepumpen- Gesellschaft mbH, Bergheim-Erft (113 — GU)
b) Neff Hausgeräte GmbH, Bretten (Betriebsvermögen, insbes. Vorräte, Ersatzteile und Forderungen)	(19 — V)	13. Vorwerk & Co., Wuppertal
5. Deutsche Automobilgesellschaft mbH, Hannover, (Daimler-Benz AG, Stuttgart, Volkswagenwerk AG, Wolfsburg)		1. Firma Hansa-Reinigungs- Service H. Kümmerle (jetzt: Hansa-Reinigungs- Service H. Kümmerle KG), Hamburg (55 — MB)
1. DAUG-Hoppecke Gesellschaft für Batteriesysteme mbH, Brilon,	(130 — GU)	2. Polita Gebäudereinigung GmbH & Co. Betriebs-KG, Freilassing (61 — MB)
6. Gesellschafterstamm Peter Gläsel, Detmold (Unternehmen im Sinne des GWB)		14. Allen-Bradley Company, Milwaukee, Wisconsin/USA
1. Berthold AG, Berlin	(130 — B)	1. Olivetti Sistemi per l'Auto- mazione Industriale S.p.A., Marcianise/Italien (236 — GU)
7. Firma Richard Hirschmann, Radio- technisches Werk, Esslingen		15. BBC Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden/Schweiz
1. Karl Stolle KG, Lünen, (Produktionsprogramm Antennenrotore)	(217 — V)	1. Gerhard Zwicker KG, Minden (Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen zur Herstellung von Kunststoffteilen) (178 — V)
		2. wörl-alarm GmbH, Gauting bei München (112 — MB)

3. Mannesmann-Demag Hütten-technik AG, Duisburg (Know-how, Konstruktions- und andere technische Unterlagen des Bereiches Induktions- rinnenöfen)	(196 — V)	c) Cambridge Instruments GmbH, München (jeweils den Geschäftsbereich medizinische Instrumente, ohne Anlage- vermögen)	(130 — V)
16. Bulten-Kanthal AB, Hallstahammar/Schweden		d) Le Barron Investments, San Diego, Kalifornien/USA (Anlagevermögen des Geschäftsbereiches medizinische Instrumente der Cambridge Instruments Inc., Ossining, New York/USA, und der Cambridge Instruments GmbH, München)	(130 — BÜ)
1. Cesiwid Elektrowärme GmbH, Erlangen	(19 — GU)		
17. Compagnie Générale d'Electricité, Paris/Frankreich			
1. Danet-Gesellschaft für Beratung und Software-Entwicklung mbH, Darmstadt	(178 — GU)	22. Gould Inc., Rolling Meadows, Illinois/USA	
2. Kabelmetal electro GmbH, Hannover	(19 — MB)	1. Gettys Manufacturing Inc., Racine, Wisconsin/USA	(130 — V)
3. Les Câbles de Lyon S.A., Clichy/Frankreich	(19 — GU)	2. Systems Engineering Laboratories, Incorporated, Fort Lauderdale, Florida/USA	(178 — MB)
18. A.B. Electrolux, Stockholm/Schweden		3. American Microsystems, Inc., Santa Clara, Kalifornien/USA	(80 — MB)
1. a) Progress-Elektro-Geräte Mauz & Pfeiffer GmbH & Co., Stuttgart	(73 — MB)	23. Honeywell Inc., Minneapolis, Minnesota/USA	
b) Progress Verkauf GmbH, Stuttgart	(73 — MB)	1. Honeywell and Philips Medical Electronics B.V., Eindhoven/ Niederlande	(152 — GU)
c) Vacufrance S.A., Ludres/Frankreich	(73 — MB)	24. International Telephone and Telegraph Corp., New York/USA	
2. Gränges AB, Stockholm/Schweden	(97 — MB)	1. Joachimstal Gesellschaft für Hotelinvestitionen GmbH, Berlin	(178 — MB)
19. N.V. Gemeenschappelijk Bezit van Aandeelen Philips' Gloeilampen- fabrieken, Eindhoven/Niederlande, United States Philips Trust, New York/USA		2. 1, 2, 3 Auto-Service GmbH & Co., Frankfurt (Main)	(18 — GU)
1. Marantz Europe S.A., Brüssel/Belgien	(113 — MB)	3. Vermietungsgesellschaft SÜD- WEST für SEL-Kommunikations- anlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
2. Honeywell and Philips Medical Electronics B.V., Eindhoven/ Niederlande	(152 — GU)	4. Vermietungsgesellschaft SÜD für SEL-Kommunikations- anlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
3. Companie des Lampes S.A., Paris/Frankreich	(218 — MB)	5. Vermietungsgesellschaft MITTE für SEL-Kommunikations- anlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
20. General Electric Company, Schenectady, New York/USA		6. Vermietungsgesellschaft NORD für SEL-Kommunikations- anlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
1. Intersil, Inc., Cupertino, Kalifornien/USA	(96 — MB)	7. Vermietungsgesellschaft WEST für SEL-Kommunikations- anlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
2. Calma Company, Sunnyvale, Kalifornien/USA	(113 — MB)	25. Johnson Controls Inc., Milwaukee, Wisconsin/USA	
21. General Electric Company Ltd., London/Großbritannien		1. Deperm Regelungstechnik GmbH (jetzt: JCI Regelungstechnik GmbH) Essen	(61 — MB)
1. Picker Corporation, Cleveland, Ohio/USA	(130 — MB)		
2. a) Cambridge Instruments Inc., Ossining, New York/USA	(130 — V)		
b) Cambridge Instruments Ltd., Cambridge/Großbritannien	(130 — V)		

26. Lucas Industries Ltd., London/Großbritannien	35. Thomson-Brandt S. A., Paris/Frankreich
1. Magneti Marelli Deutschland GmbH, Heilbronn-Biberach	(55 — GU)
27. Matsushita Electric Industrial Co. Ltd., Osaka/Japan	1. Eurosatellite, Gesellschaft für Satellitentechnik mbH, München
1. J — 2 T Holdings B. V., Rotterdam/Niederlande	(18 — S)
28. Pioneer Electronic Corporation, Tokio/Japan	2. a) Dual Gebr. Steidinger GmbH & Co. i. K., St. Georgen (Fertigungsunterlagen, ge- werbliche Schutzrechte und Lizenzen, Werkzeuge, Zube- hör, Ersatzteile, Fertig- und Halberzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
1. Pioneer-Melchers GmbH, Bremen	(196 — V)
29. Racal Electronics Ltd., London/Großbritannien	b) Perpetuum-Ebner KG, St. Georgen (gewerbliche Schutzrechte)
30. Sony Corporation, Tokio/Japan	c) Dual Vertriebs GmbH, St. Georgen
1. interberg-electronic Industrie- vertretungen GmbH, Berlin	(196 — MB)
31. Sperry Corporation, New York/USA	3. Silber Herthel GmbH, Hamburg
1. RCA Corporation, New York/USA (Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der RCA Avionics Division)	(196 — GU)
32. Tektronix, Inc., Beaverton, Oregon/USA	36. Thorn EMI Ltd., London/Großbritannien
1. Rohde & Schwarz Vertriebs- gesellschaft mbH, München	1. J — 2 T Holdings B. V., Rotterdam/Niederlande
33. Telefonaktiebolaget L. M. Ericsson, Stockholm/Schweden	2. International Music Publication/Großbritannien
1. Datasaab AB, Stockholm/Schweden	(196 — GU)
34. Gesellschafterstamm Dr. Terence J. Gooding, San Diego, Kalifornien/USA (Unternehmen im Sinne des GWB)	37. Thomas Tilling Ltd., London/Großbritannien
1. a) American Optical Corporation, Southbridge, Massachusetts/USA	1. Control Commerce AG, Ilanz/Schweiz
b) Fritz Schwarzer GmbH, München (jetzt: R. Jung GmbH, Nußloch)	(97 — GU)
c) American Optical Corporation, Southbridge, Massachusetts/USA	38. Toshiba Corporation, Tokio/Japan
d) R. Jung GmbH, Nußloch (jeweils Anlagevermögen der Bereiche medizinische Instrumente)	1. Oldelft Deltronix B. V., Den Haag/Niederlande
	(113 — MB)
	39. Toshiba Electric Co. Ltd., Kawasaki/Japan
	1. Bon Brillenoptik-Norden Kuhberg KG, Wahlstedt (Kunden- und Lieferanten- beziehungen)
	(97 — V)
	40. Westinghouse Electric Corporation, Pittsburgh/USA
	1. a) Metzenauer & Jung GmbH, Wuppertal
	(18 — MB)
	b) Bayerische Elektrotechni- sche Werke Metzenauer & Jung GmbH & Co. KG, Neumarkt/Oberpf.
	(18 — MB)
	c) Norddeutsche Elektrotech- nische Werke Metzenauer & Jung GmbH, Aurich
	(18 — MB)
	XIV. Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)
	1. Gruppe Busch/Mondt, Arolsen (Unternehmen im Sinne des GWB)
	1. TSK GmbH Produktion medizi- nischer Geräte, Tuttlingen
	(55 — GU)

2. Ernst Leitz Wetzlar GmbH, Wetzlar			
1. Will Wetzlar GmbH, Wetzlar	(19 — MB)		
2. Leitz-ISI GmbH, Wetzlar	(19 — GU)		
3. Familie Rodenstock, München/Oberaudorf (Unternehmen im Sinne des GWB)			
1. Nitsche & Günther Optische Werke GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(217 — MB)		
4. Carl-Zeiss-Stiftung, Heidenheim			
1. Ignaz Palme jun. GmbH, Berlin	(18 — MB)		
5. Akashi Seisakusho Ltd., Tokio/Japan			
1. Leitz-ISI GmbH, Wetzlar	(19 — GU)		
6. American Hospital Supply Corporation, Evanston, Illinois/USA			
1. Wappler International GmbH, München	(73 — MB)		
2. Bentley Laboratories, Inc., Irvine, Kalifornien/USA	(80 — MB)		
7. CANON Inc., Tokio/Japan			
1. CANON Rechner Deutschland GmbH, München (bisher: Gustav A. Mücher GmbH & Co. KG, Martinsried)	(113 — MB)		
8. Schlumberger Limited, Willemstad/Curacao			
1. Manufacturing Data Systems Inc. (MDSI), Ann Arbor, Michigan/USA	(113 — MB)		
2. Applicon Inc., Burlington, Massachusetts/USA	(97 — MB)		
3. Accutest Corporation, Chelmsford, Massachusetts/USA	(218 — MB)		
4. Benson S. A., Paris/Frankreich	(218 — MB)		
XV. Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)			
1. DORMA-Baubeschlag GmbH & Co. KG, Ennepetal			
1. ELDOR-Türautomatik GmbH, Gevelsberg	(96 — MB)		
2. Herr Hans-Felix Fiand, Neuwied (Unternehmen im Sinne des GWB)			
1. Fiand-Favorit GmbH & Co. KG, Hagen/Westfalen	(19 — GU)		
3. Paul Forkardt GmbH & Co. KG, Düsseldorf			
1. Wilhelm Hofmann GmbH & Co. KG, Haan/Rhld.	(152 — MB)		
4. Hasco-Normalien Hasenclever + Co., Lüdenscheid			
1. Normteile Service Werkzeug- normalien GmbH & Co. KG, Neuss			
		(Produktionsprogramm, Maschi- nen, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertigwaren)	(80 — V)
5. Karl Huber Verpackungswerke GmbH + Co., Öhringen			
1. Braunschweiger Metallverpak- kungsgesellschaft mbH Braunschweig	(218 — GU)		
6. Herr Franz Körling, Olsberg (Unternehmen im Sinne des GWB)			
1. Alex Linder GmbH, Frickenhausen	(113 — GU)		
7. Kortenbach & Rauh KG, Solingen			
1. Maass & Riege GmbH & Co. (vorher: Firma Maass & Riege), Hamburg	(130 — B)		
8. Gesellschafterstamm Herbert Pavel, Aachen (Unternehmen im Sinne des GWB)			
1. Schaeffer Scovill Verbindungs- technik GmbH Wuppertal- Barmen (bisher: Scovill Metallwaren GmbH, Delbrück-Boke)	(178 — GU)		
9. Boart International Limited, Johannesburg/Südafrika			
1. HWF Hartmetallwerkzeug- Fabrik Wallram GmbH & Co. KG, Essen	(196 — MB)		
10. Hilti AG, Schaan/Fürstentum Liechtenstein			
1. Bukama-Haubold GmbH, Hemmingen (bisher: Bukama-Haubold AG)	(18 — MB)		
11. Hunter Douglas N. V., Rotterdam/Niederlande			
1. Fiand-Favorit GmbH & Co. KG, Hagen/Westfalen	(19 — GU)		
12. Metal Box Ltd. (jetzt: Metal Box PLC), Reading/Großbritannien			
1. AGA Radiatoren GmbH, Hamburg (jetzt: Stelrad Heizung GmbH, Neuss)	(80 — MB)		
2. a) Fricke & Nacke GmbH & Co. KG, Braunschweig	(218 — MB)		
b) Fricke & Müller GmbH, Braunschweig	(218 — MB)		
3. Braunschweiger Metallver- packungsgesellschaft mbH, Braunschweig	(218 — GU)		
13. Scovill Inc., Waterbury, Connecticut/USA			
1. Schaeffer Scovill Verbindungs- technik GmbH, Wuppertal- Barmen (bisher: Scovill Metallwaren GmbH, Delbrück-Boke)	(178 — GU)		

XVI. Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä. (39)	
1. Herren Dr. Artur Fischer und Klaus Fischer, Tumlingen (Unternehmen im Sinne des GWB)	telprodukte Ammoniak und Salpetersäure) (178 — V)
1. Lek som Laer AB, Stockholm/Schweden (197 — MB)	6. Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster (236 — S)
2. Matth. Hohner AG, Trossingen	4. Bayer AG, Leverkusen
1. Herbert Paetzold GmbH, Markt Wald (19 — B)	1. BeCom Video- und Audio-Communicationsmittel GmbH & Co. Produktions- und Kommanditgesellschaft, Berlin (217 — GU)
3. The Coleman Company, Inc., Wichita, Kansas/USA	2. Compur-Electronic GmbH, München (80 — MB)
1. Ezetil E. Zorn GmbH & Co. KG, Hungen (19 — V)	3. Compugraphic Corporation, Massachusetts/USA (131 — MB)
4. Société Bic (S. A.), Clichy/Frankreich	5. Joh. A. Benckiser GmbH, Ludwigshafen
1. Windglider Fred Ostermann GmbH, Überherrn-Altforweiler (131 — MB)	1. Cillichemie Ernst Vogelmann GmbH & Co. KG, Heilbronn (97 — MB)
5. Trak. Inc., Wardhill, Massachusetts/USA	6. C. H. Boehringer Sohn (KG), Ingelheim (Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Boehringer Ingelheim International GmbH, Ingelheim)
1. Franz Kneisel Skifabrik GmbH, Kiefersfelden (217 — MB)	1. Labtronic GmbH & Co. Service KG, Frankfurt (Main) (197 — V)
XVII. Chemische Erzeugnisse (40)	
1. AGA Gas GmbH, Hamburg (L'Air Liquide S. A., Paris/Frankreich, AGA AB, Lidingö/Schweden)	2. Bankhaus Conrad Hinrich Donner (KG), Hamburg (61 — GU)
1. G. + H. Lange GmbH & Co. (KG), Lippstadt-Benninghausen (19 — MB)	3. Biodesign-GmbH Institut für klinische Pharmakologie, Freiburg i. Br. (131 — GU)
2. Altana Industrie-Aktien und Anlagen AG, Bad Homburg v. d. Höhe	4. METASCO chemisch-technische Produkte GmbH, Wiesbaden (131 — GU)
1. Sterimed Gesellschaft für medizinischen Bedarf mbH, Saarbrücken (152 — MB)	5. Produits Marguerite S. A., Schiltigheim Bas-Rhin/Frankreich (152 — MB)
3. BASF AG, Ludwigshafen	6. Raudnitz et Cie., Saint-Denis/Frankreich (19 — MB)
1. Winterhuder Farben- und Tapetenhandelsgesellschaft mbH, Hamburg (18 — MB)	7. B. Braun Melsungen AG, Melsungen
2. Kali-Chemie AG, Hannover (Kalibergwerke Friedrichshall und Sarstedt, Anlageteile, Mischdüngerproduktion) (36 — V)	1. Alfred Hübscher GmbH (früher: Firma Alfred Hübscher), Hamburg (18 — B)
3. Grinsted Products A/S, Brabrand/Dänemark (Geschäftseinheit Vitamine) (97 — V)	8. Ewald Dörken AG, Herdecke
4. DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven (112 — S)	1. Delta-Klebetechnik GmbH & Co. KG, Herdecke (152 — GU)
5. a) Fison-UCB S.A., Brüssel/Belgien (178 — MB)	9. Eau de Cologne- & Parfümerie-Fabrik Glockengasse No. 4711 gegenüber der Pferdepost von Ferd. Mülhens, Köln
b) UCB S.A., Brüssel/Belgien (Düngemittel-Aktivitäten, Werk der UCB in Ostende mit Produktionsanlagen zur Herstellung der Düngemit-	1. Cosmatek Kosmetik Handels- und Verkaufs GmbH, Stuttgart (152 — MB)
	10. Friedrich Flick KG, Düsseldorf
	1. Norrsundet Bruks AB, Norrsundet/Schweden (130 — GU)
	2. GHGS Gesellschaft für Hülsenlose Gewehr-Systeme mbH, Bonn (131 — GU)

3. Fichtner Prozeßtechnik GmbH, Ratingen	(131 — GU)	18. Gesellschafterstamm Schwarzhaupt, Köln, (Unternehmen im Sinne des GWB)
11. Grünenthal GmbH, Stolberg		1. robbe-Modellsport GmbH, Grebenhain (130 — MB)
1. Takeda Pharma GmbH, Stolberg	(18 — GU)	
12. Henkel KG a. A., Düsseldorf		19. Wella AG, Darmstadt
1. Henkel Oleochemicals (Malaysia) Sdn. Bhd., Kuala Lumpur/Malaysia	(36 — GU)	1. Kadabell GmbH & Co. KG, Lenzkirch (130 — MB)
2. Quaker + Partner GmbH Tiernahrung, Düsseldorf	(130 — GU)	20. Abbott Laboratories, North Chicago Illinois/USA
3. Schmidt & Hagen GmbH & Co. KG, Uetersen	(152 — MB)	1. Sorenson Research Co., Inc., Salt Lake City, Utah/USA (130 — MB)
4. Montarom GmbH (jetzt: Industrielle Produktion natürlicher Nahrungsmittelzusätze IPRONA GmbH), Nürnberg	(152 — GU)	21. AGA AB, Lidingö/Schweden
13. Hoechst AG, Frankfurt (Main)		1. WLS, Warenhandel, Logistik und Service GmbH, Duisburg (61 — GU)
1. Goldbach-Löwenthal Vertriebsgesellschaft für Raum- und Bürosysteme mbH, Essen	(96 — GU)	22. Akzo N. V., Arnhem/Niederlande
2. Soledum Dr. Greve oHG, Bad Segeberg	(152 — MB)	1. Th. Goldschmidt AG, Essen, (Geschäftsbereich „Korrosionsschutzfarben für die industrielle Anwendung“) (97 — V)
3. Ruhrchemie AG, Oberhausen	(112 — GU)	23. Allied Corporation, Morristown, New Jersey/USA (bisher: Allied Chemical Corporation)
4. Gastronomie Jahrhunderthalle Hoechst Betriebsführungsellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(178 — GU)	1. Bunker Ramo Corporation, Oak Brook, Illinois/USA (18 — MB)
14. E. Merck oHG, Darmstadt,		2. Fisher Scientific Co., Pittsburgh, Pennsylvania/USA (80 — MB)
1. a) Rio Chemical GmbH, München	(152 — MB)	24. Ato Chimie S. A., Paris/Frankreich
b) E. Denk oHG, München (Geschäftsbetrieb)	(152 — V)	1. a) Klefa GmbH & Co. KG, Offenbach, (36 — MB)
2. Syva-Merck GmbH, Darmstadt	(97 — GU)	b) Klefa, Simon & Co., Offenbach (36 — MB)
3. Cascan GmbH & Co. KG, Wiesbaden	(131 — GU)	25. Avon Products Inc., New York/USA
15. Röhm GmbH, Darmstadt,		1. Mallinckrodt Inc., St. Louis, Missouri/USA (131 — B)
1. Opiana-Nigrin Vertriebs-KG, Mannheim (gesamter Geschäftsbetrieb)	(131 — V)	26. Beecham Group Ltd., Brentford/ Großbritannien
16. SKW Trostberg AG, Trostberg (Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn		1. Taeschner GmbH & Co., chemisch-pharmazeutische Fabrik, Kipfenberg (113 — MB)
— abhängig von der Bundesrepublik Deutschland —		2. Jil Sander Cosmetics GmbH, Hamburg (18 — MB)
— Unternehmen im Sinne des GWB —		27. Cabot Corporation, Boston, Massachusetts/USA
Hoechst AG, Frankfurt (Main),)		1. Ketjen Carbon B. V., Amsterdam/Niederlande (97 — MB)
1. HEG Hopfenextraktion GmbH, Münchsmünster	(217 — GU)	28. Ciba-Geigy AG, Basel/Schweiz
17. Schering AG, Berlin/Bergkamen,		1. Hoffmann's Stärkefabriken AG, Bad Salzuflen (96 — MB)
1. Reinhold Arasin GmbH, Voerde	(178 — B)	29. Dow Chemical Company, Midland, Michigan/USA
		1. Merrell Inc., Delaware/USA (jetzt: Marrell-Dow Pharmaceu-

tical Inc., Cincinnati, Ohio/USA,) (113 — MB)	39. L'Oréal S. A., Paris/Frankreich
30. Eastman Kodak Company, Rochester, New York/USA	1. a) Centre International de Recherche Dermatologique, Sophia Antipolis/Frankreich (36 — GU)
1. Atex, Inc., Bedford, Massachusetts/USA, (112 — MB)	b) Thérapinvest S. A., Corseaux/Schweiz
31. FMC Corporation, Chicago/USA	40. Pennwalt Corp., Philadelphia, Pennsylvania/USA
1. Gelagar A/S, Kopenhagen/ Dänemark (19 — V)	1. Philodorant Vertrieb GmbH (jetzt: Pennodorant Vertrieb GmbH), Hamburg (237 — GU)
32. Glaxo Holdings Limited, London/ Großbritannien	41. Piva S. A. Tarragona/Spanien
1. Cascan GmbH & Co. KG, Wiesbaden (131 — GU)	1. Ingenieria Quimica Tarragona, S. A., Tarragona/Spanien (55 — GU)
33. Harrisons & Crosfield Ltd., London/Großbritannien	42. Plüss-Staufer AG, Oftringen/ Schweiz
1. Unichema Chemie G. V., Gouda/Niederlande (Anlagenteile, Kundenstamm des Geschäftsbetriebs Metall- Stearate) (18 — V)	1. Mineralmahlwerk Oskar Haucke & Söhne GmbH & Co. KG, Willingen (19 — B)
34. Hercules Inc., Wilmington, Delaware/USA	43. E. I. du Pont de Nemours and Company, Inc., Wilmington/USA
1. Lextar VoF, Rotterdam/ Niederlande (19 — MB)	1. New England Nuclear Corp., Boston/USA (130 — MB)
35. Hillside Capital Inc., New York/ USA	2. Conoco Inc., Stamford, Connecticut/USA (217 — MB)
1. Teepak Inc., Chicago, Illinois/ USA (97 — MB)	3. Conrhein Coal Company, Pittsburg, Pennsylvania/USA (18 — S)
36. F. Hoffmann — La Roche & Co. AG, Basel/Schweiz/SAPAC Corpora- tion, Ltd., New Brunswick/ Kanada,	4. Betriebs-Joint Venture, Pittsburg, Pennsylvania/USA (18 — S)
1. Leasametric GmbH, Frankfurt (Main) (131 — GU)	44. The Procter & Gamble Company, Cincinnati, Ohio/USA
2. Colborn-Additiva Produkte für Tierernährung GmbH, Wildeshausen, (196 — MB)	1. a) Morton-Norwich Products, Inc., New York/USA, (Norwich-Eaton Pharmaceu- tical Division) (152 — V)
37. Imperial Chemical Industries Ltd., London/Großbritannien	b) Norwich, Overseas, Inc., Norwich, New York/USA (152 — MB)
1. Semperit Aktiengesellschaft, Wien/Österreich (Geschäftsbereich PU-Systeme in Deggendorf/Bayern) (236 — V)	45. A. H. Robins Company, Inc., Richmond, Virginia/USA
38. Morton-Norwich Products, Inc., Chicago, Illinois/USA	1. a) Kyitta-Werk Sauter oHG, Alpirsbach (55 — V)
1. a) Philip Morris Inc., New York/USA (Amstrong Products Com- pany Division, Polymer Industries Division, Greenville, S. C./USA) (236 — V)	b) Kloster-Laboratorium Henninger & Co., Alpirsbach (Betriebsvermögen, Schutzrech- te, Know-how, Anlagevermögen) (55 — V)
b) Wikolin Polymer Chemie GmbH, Bremen (236 — MB)	46. Sandoz A. G., Basel/Schweiz
2. Thiokol Corporation, Newton, Pennsylvania/USA (19 — MB)	1. Svenska Knäcke AG, Filipstad/ Schweden (131 — MB)
	47. G. D. Searle & Co., Skokie, Illinois/ USA
	1. Optiker Bode GmbH (früher: Optiker Bode KG), Hamburg (178 — MB)

48. Smith Koine Corporation, Philadelphia, Pennsylvania/USA	4. Burroughs Corporation, Detroit, Michigan/USA
1. Beckmann, Instruments, Inc., (jetzt: SmithKline Beckman Corporation) Fullerton, Kalifornien/USA	1. Memorex Corporation, Santa Clara, Kalifornien/USA (18 — MB)
	(112 — MB)
49. Squibb Corporation, New York/USA	5. Control Data Corporation, Minneapolis, Minnesota/USA
1. Advanced Diagnostic Research, Inc., Tempe, Arizona/USA	1. Centronics Data Computer Corporation, Hudson, New Hampshire/USA (178 — B)
2. Kranzbühler GmbH, Solingen (Geschäftsbetrieb)	6. Datapoint Corp., San Antonio, Texas/USA
	1. Inforex Inc., Burlington, Massachusetts/USA (112 — MB)
50. Superfos a/s, Vedbaek/Dänemark	2. Gier Electronics GmbH (jetzt: Datapoint Deutschland GmbH), Hannover (196 — MB)
1. Kali-Chemie AG, Hannover (Düngemittelgeschäft mit Kundenstamm und Warenzeichen)	7. Ing. C. Olivetti S. p. A., Ivrea/Italien,
	1. Data Terminal Systems GmbH, Mörfelden (237 — MB)
51. Syntex Corporation, Palo Alto, Kalifornien/USA	2. Hermes-Precisa International S. A., Yverdon/Schweiz (237 — B) (61 —)
1. Syva-Merck GmbH, Darmstadt	3. a) Logabax S. A., Arcueil/Paris/ Frankreich (61 — GU)
	b) Logabax i. L., Arcueil/Paris/ Frankreich (Teile des Anlage- und Geschäftsvermögens) (61 — V)
52. Takeda Chemical Industries, Ltd., Osaka/Japan	4. Olivetti Finanz-Service GmbH, Mainz (152 — GU)
1. Takeda Pharma GmbH, Stolberg	5. Olivetti Sistemi per l'Automazione Industriale, S. p. A., Marcianise/Italien (236 — GU)
53. Turner & Newall Ltd., Manchester/ Großbritannien	8. Storage Technology Corporation, Louisville, Colorado/USA
1. Paguag Dichtungs-Technik GmbH & Co. KG, Düsseldorf	1. Documation Incorporated, Melbourne, Florida/USA (73 — MB)
	9. Tandy Corporation, Fort Worth, Texas/USA
54. Warner-Lambert Company, Morris Plains, New Jersey/USA	1. Memorex Corporation, Santa Clara, Kalifornien/USA (Consumer Products Divisions) (178 — V)
1. a) Imed International Corp., Georgetown, Grand Cayman/ Britisch Westindien, (196 — MB)	10. Towa Sankiden Corporation, Tokio/Japan
b) Imed Corporation, San Diego, Kalifornien/USA	1. Quen-Data Business Machines GmbH, Frankfurt (Main) (112 — GU)
XVIII. Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen (50)	
1. Kienzle Apparate GmbH, Villingen-Schwenningen	
1. a) Mannesmann Tally GmbH, Elchingen	
b) Kienzle Feinbau GmbH & Co. KG, Bonndorf	(217 — MB)
2. Nixdorf Computer AG, Paderborn	
1. Büro-Organisationsgesellschaft mbH (BOG) (jetzt: BOG-Nixdorf Computer Gesellschaft mbH), Münster	(130 — B)
3. American Microsystem Inc., Santa Clara, Kalifornien/USA	
1. Ami Microsystems GmbH, München	(61 — GU)
XIX. Feinkeramische Erzeugnisse (51)	
1. Familie Dr. Gottfried Cremer, Frechen (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. G. Schiele GmbH & Co. KG; Eschborn	(217 — MB)

2. Hepworth Ceramic (Holding) Ltd.,
London/Großbritannien
1. Dipl.-Ing. Hans Klüser Metallverarbeitung und Eiserfelder Hütte GmbH & Co. KG, Wuppertal (152 — MB)
- XX. Glas und Glaswaren (52)**
1. Asahi Glass Co. Ltd., Tokio/Japan
1. a) Glaverbel S. A., Brüssel/Belgien (217 — MB)
 - b) De Maas B. V., Tiel/Niederlande (217 — MB)
2. Compagnie de Saint-Gobain, Paris/Frankreich
1. Compagnie des Machines Bull, Paris/Frankreich (36 — MB)
 2. AIH Hildebrand — Air Industrie & Co., Oberflächen-technik GmbH, Oberboihingen (113 — GU)
 3. ALLSPED GmbH Internationale Spedition, Saarbrücken (152 — MB)
 4. Ing. C. Olivetti & Cie. SpA, Ivrea/Italien, (237 — B)
 5. Isolierglas-Gesellschaft Tuttlingen mbH, Tuttlingen (18 — GU)
 6. Logabax S. A., Arcueil/Paris/Frankreich (61 — GU)
 7. a) Etablissements Rougier S. A., Frankreich (97 — V)
 - b) Société Landex S. A., Rion-des-Landes/Frankreich (97 — V)
 - c) Rougier-Océan-Landex S. A., Niort/Frankreich (97 — GU)
 8. Dämmstoffkontor Ulrich GmbH, & Co. KG, Mülheim (112 — B)
 9. Iso-Dämmstoff-Vertriebs-GmbH, Münster (131 — B)
 10. Société Européenne d'Engrenages S. A., Saint Denis-les-Sens/Frankreich (152 — GU)
 11. Delta-Klebetechnik GmbH & Co. KG, Herdecke (152 — GU)
3. Corning Glass Works, Corning, New York/USA
1. Draloric Electronic GmbH, Nürnberg (96 — MB)
4. Owens-Illinois Inc., Toledo, Ohio/USA
1. Austria Dosenwerk Ges. m. b. H. & Co. KG, Enzesfeld/Österreich (112 — GU)
5. Pilkington Brothers P. L. C., St. Helens/Großbritannien
1. VOEST-ALPINE Glas Gesellschaft m. b. H. & Co. KG, Eisenerz, Steiermark/Österreich (18 — GU)

2. ESG-Schwabenglas GmbH & Co., Ulm (19 — GU)
3. Reflo AG, Zürich/Schweiz (19 — MB)
6. PPG Industries Inc., Pittsburgh, Pennsylvania/USA
1. Boussois S. A., Levallois-Perret/Frankreich (131 — MB)
- XXI. Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53)**
1. Katz Werke AG, Gernsbach/Baden
1. Olinkraft, Inc., West Monroe, Louisiana/USA (Anlagevermögen und Vorräte der Wood Mosaic in Louisville) (73 — V)
2. G. A. Pfleiderer GmbH & Co. KG, Neumarkt/Opf.
1. Katz Werke AG, Gernsbach/Baden (73 — MB)
 2. Schleuderbeton Mittelrhein GmbH, Weißenturm (73 — GU)
3. Etablissements Rougier et Fils S. A., Niort/Frankreich
1. Rougier-Océan-Landex S. A., Niort/Frankreich (97 — GU)
- XXII. Holzwaren (54)**
1. VARIO-Werke Dichmann GmbH, Kelkheim/Taunus (früher: VARIO-Werke Dichmann AG)
1. VARIO Büroeinrichtungen GmbH & Co., KG, Kelkheim/Taunus (80 — GU)
2. Welle GmbH & Co. KG, Paderborn
1. Wohncollection Rolf Benz GmbH & Co., Nagold (36 — MB)
3. Swedish Match AB, Stockholm/Schweden
1. a) Gebrs. van Poppel B. V., Assen/Niederlande (197 — V)
 - b) Tradimex Precisieproduktten B. V., Vianen/Niederlande (197 — MB)
 - c) Van Poppel S. A., Sementina/Schweiz (197 — MB)
 - d) Van Poppel GmbH, Düsseldorf (197 — MB)
2. GAF-Corporation, New York/USA (Bereich Fußbodenbelag) (61 — V)
- XXIII. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)**
1. PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München
1. Wifstavarf AB, Wifstavarf/Schweden (113 — GU)

2. Imprenta Spezialdruckerei Heinz Meyer KG, Berlin (Anlagevermögen)	(113 — V)	3. Esselte AB, Stockholm/Schweden
2. Steinbeis & Consorten (KG), Brannenburg		1. Letraset Ltd., London/Großbritannien (36 — MB)
1. HKWG Heizkraftwerk Glück- stadt GmbH, Glückstadt	(178 — GU)	4. Flexeurop S. A., Dax (Landes)/Frankreich (American Can Company, Greenwich, Connecticut/USA, Papeteries de Gasogne (S. A.), Mimizan (Landes)/Frankreich
3. J. W. Zanders KG, Bergisch- Gladbach		1. Ludwig Fr. Noltemeyer GmbH, Braunschweig (178 — MB)
1. Hugo Albert Schoeller Fein- papierfabrik Neumühl GmbH & Co. KG, Düren	(18 — V)	5. Korsnäs-Marma AB, Gävle/Schweden
4. The Bowater Corporation Ltd., London/Großbritannien		1. Spohn-Verpackungswerke GmbH & Co. KG, Freiburg (Bereich Papiersäcke) (152 — V)
1. Spedition Noth GmbH, Wuppertal (bisher: Gustav Noth GmbH & Co. KG)	(36 — MB)	
2. Rhenania-SPU Projektspedition GmbH, Mannheim	(55 — GU)	
3. Kufa GmbH, Großostheim-Ring- heim	(178 — MB)	
5. AB Papyrus, Mölndal/Schweden		XXV. Kunststofferzeugnisse (58)
1. Norrsundet Bruks AB, Norrsundet/Schweden	(130 — GU)	1. Herr Hans Joachim Gerling, Solingen (Unternehmen im Sinne des GWB)
6. Svenska Cellulosa AB, Sundsvall/Schweden		1. Adt GmbH, Wächtersbach (Produktionszweig Tabletts) (152 — V)
1. Wifstavarf AB, Wifstavarf/Schweden	(113 — GU)	2. Wavin GmbH, Twist, (Royal Dutch/Shell Gruppe, Den Haag/ Niederlande, London/ Großbritannien, Wasserbeschaf- fungsverband Overijssel, Nieder- lande)
2. Vliesstoff-Putztücher oHG Kas- per und Taglauer, Mönchenglad- bach (Betriebsvermögen)	(152 — V)	1. Phoenix AG, Hamburg (Fensterprofilproduktion — Phenolit —) (55 — V)
		3. Herr Yukio Kawashima, Japan (Unternehmen im Sinne des GWB)
		1. TSK GmbH Produktion medizi- nischer Geräte, Tuttlingen (55 — GU)
XXIV. Papier- und Pappwaren (56)		4. Pittway Corp., Northbrook, Illinois/USA
1. Herlitz AG, Berlin		1. a) Bielsteiner Plastic Roitzheim GmbH, Gummersbach (19 — MB)
1. Leinetal-Papierwarenfabrik GmbH, Gronau	(130 — MB)	1. b) Bielsteiner Plastikwerke W. Roitzheim KG, Gummersbach, (Wirtschaftsgüter) (19 — V)
2. Glock Papier GmbH, Mannheim (bewegliches Anlagevermögen, Vorräte)	(130 — V)	5. Sommer Allibert S. A., Neuilly/Frankreich
3. Bertz Papier Fabrikations- und Vertriebs GmbH i. K., Düren (Maschinen und Vorräte)	(80 — V)	1. Adt Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (237 — MB)
4. Firma Günther Nickel, Papier- und Metallwarenfabrik, Inhaber Ing. Günther Nickel, Berlin (Maschinen und Vorräte)	(80 — V)	
5. Karl Vetter KG, Brensbach/Odenwald (Betriebsteil Faser- und Kugel- schreiber)	(80 — V)	
2. Gustav Stabernack GmbH, Lauterbach		XXVI. Gummiwaren (59)
1. Süddeutsche Verlagsanstalt und Druckerei GmbH, Ludwigsburg	(97 — GU)	1. Continental Gummi-Werke AG, Hannover
		a) Reifen-Fischer KG, Dortmund- Aplerbeck (96 — V)

b) Th. Fischer KG Reifenhandel und Vulkanisierbetrieb, Dortmund (Betriebsgrundstücke und -gebäude, Maschinen, Einrichtungen, Warenvorräte)	(96 — V)	6. Forbo AG, Zürich/Schweiz
2. The Goodyear Tire & Rubber Company, Akron/USA		1. a) Burlington Teppich-Werke GmbH, Paderborn (Teppichbodenwerk in Paderborn) (112 — V)
1. Firma Gustav Reinhardt, Wuppertal	(73 — BÜ)	b) Glawo Teppichboden GmbH, Paderborn (112 — MB)
2. Henseler KG, Neuwied (Betriebsräume mit Werkstatt, Lagerhalle, Traglufthalle)	(36 — BÜ)	7. S. A. Uco N. V., Gent/Belgien
3. Pirelli S. p. A., Mailand/Italien		1. Duvoline N. V., Gent/Belgien (55 — GU)
1. Reifen Meichsner GmbH & Co. KG, Hattingen	(55 — MB)	 <i>XXIX. Bekleidung (64)</i>
2. AZS Reifen Schneider GmbH & Co. KG, Frankfurt (Main)	(113 — MB)	1. Leslie Fay, Inc., New York/USA
3. Reifen-Dorn GmbH & Co. KG, Deggendorf	(152 — MB)	1. Tyrolia GmbH Sportartikel + Freizeitgeräte, Wiesbaden-Ergenheim (Betriebsabteilung „Sportoberbekleidung“ in Berg) (152 — V)
4. Reifen Erbert GmbH, Essen	(197 — MB)	 <i>XXX. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)</i>
5. Reifen-Scholz GmbH & Co. KG, Bochum	(197 — MB)	1. AGAB Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen, Frankfurt (Main)
6. Azur-Reifenhandel GmbH, Haiger	(18 — MB)	1. Lohmann & Co. AG, Cuxhaven (80 — B)
7. Firma Reifen-Hermann König, Moers	(36 — V)	2. Spar-Zentrale Hamburg Pfeiffer & Schmidt KG (GmbH & Co.), Schenefeld (97 — B)
 <i>XXVII. Lederwaren und Schuhe (62)</i>		3. Oelmühle Hamburg AG, Hamburg (19 — GU)
1. Salamander AG, Kornwestheim		2. Birkel GmbH & Co., Weinstadt-Endersbach (18 — MB)
1. Klawitter & Co. GmbH, Konstanz	(73 — MB)	1. Heinrich Zeiher Nährmittel-fabrik GmbH & Co., Ulm (18 — MB)
 <i>XXVIII. Textilien (63)</i>		2. Birkel + Nissin GmbH + Co. Fertiggerichte (jetzt: Birkel Fertiggerichte GmbH & Co.), Weinstadt-Endersbach (196 — MB)
1. Bierbaum Textilwerke GmbH & Co. KG, Borken		3. Herm. G. Dethleffsen AG & Co., Flensburg (73 — S)
1. Firma Friedr. Lühl, Wickrath (Maschinen, Warenvorräte, Kundenkartei)	(55 — V)	4. Dortmunder Union-Schultheiss Brauerei AG, Berlin/Dortmund (18 — MB)
2. DLW Aktiengesellschaft, Bietigheim-Bissingen		1. Hochschul-Brauerei GmbH, Berlin (18 — MB)
1. Alex Linder GmbH, Frickehausen	(113 — GU)	5. Dragoco Gerberding & Co. GmbH, Holzminden (152 — GU)
3. Erba Aktiengesellschaft, Erlangen		1. Montarom GmbH (jetzt: Industrielle Produktion natürlicher Nahrungsmittelzusätze IPRONA GmbH), Nürnberg (152 — GU)
1. Erba Wohnungsbaugesellschaft mbH, Erlangen	(18 — GU)	6. Firma Peter Eckes, Nieder-Olm (18 — MB)
4. Firma Gustav Karschinierow, Inhaber Uriel Karschinierow, Mönchengladbach		1. „Stromburg“ Siegert & Co. GmbH, Düsseldorf (18 — MB)
1. Peter Bircks GmbH & Co. KG, Kempen	(36 — V)	
5. Nino AG, Nordhorn		
1. Texexecur Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(196 — GU)	

7. Grafschafter Krautfabrik Josef Schmitz KG, Meckenheim	2. Rhein-Cosmetic Wolfgang Farina GmbH & Co. KG, Köln, (Maschinen, Warenzeichen, Registrierungen, Rezepte)	(130 — V)
1. Wilhelm Bongartz GmbH & Co. KG, Schwalmtal-Waldniel (Teile des Umlaufvermögens, Fuhrpark) (55 — V, BÜ)	3. Rugard Kemperdick GmbH & Co. KG, Köln (Maschinen, Warenzeichen, Registrierungen, Rezepte, Kundenstamm)	(130 — V)
8. Henkell & Co., Wiesbaden	4. Firma Dr. Bruno Scheffler Nachfolger, Marktleuthen, (Warenzeichen und Registrierungen)	(130 — V)
1. Henkell-Remy GmbH, Wiesbaden (97 — GU)	5. Horst Kaulfuss Kräuter-Tee-Gewürze GmbH, Abtswind (Maschinen, Warenbestände, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	(130 — V)
9. Herr Hans Imhoff, Köln (Unternehmen im Sinne des GWB)	6. Kaulfuss Pharma GmbH, Scheinfeld	(130 — GU)
1. Franz Schubert GmbH & Co. KG, Hannover (80 — MB)	7. Wander GesmbH, Wien/Österreich (Maschinen, Registrierungen und Rezepte)	130 — V)
2. Jacques S. A., Eupen/Belgien (131 — V)	15. Wilhelm Lutz KG Fleischwarenfabriken GmbH & Co., Günzburg (Südvieh GmbH, München, Südfleisch GmbH, München)	
10. Interfleisch Aktiengesellschaft Vieh- und Fleischzentrale, Stuttgart	1. L + O Fleischwaren GmbH & Co. Tiefkühlproduktion (KG), München	(61 — GU)
1. WÜCO Fleisch GmbH, Ravensburg (55 — GU)	16. Leonhard Monheim AG, Aachen	
2. HFC Hohenloher Fleisch GmbH, Crailsheim (55 — GU)	1. Eurobras B. V., Amsterdam/Niederlande	(130 — B)
3. Interfleisch-Fleischzentrale Südwest GmbH, Stuttgart (55 — GU)	17. Norddeutsche Zucker GmbH & Co. KG, Uelzen	
4. Leutkircher Fleisch GmbH, Leutkirch (113 — GU)	1. Amino GmbH, Frellstedt	(80 — GU)
5. Franz Brückner KG, Rheinstetten bei Karlsruhe (178 — MB)	18. Herr Rudolf August Oetker, Bielefeld (Unternehmen im Sinne des GWB)	
11. Interfleisch-Fleischzentrale Südwest GmbH, Stuttgart (Interfleisch Aktiengesellschaft Vieh- und Fleischzentrale, Stuttgart, MEGA Metzgerei- und Gastronomie-Zentrum Stuttgart eG, Stuttgart)	1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg (55 — S)	
1. Vieh und Fleisch GmbH, Stuttgart (umsatzmäßige Aktivitäten sowie Beteiligungsträgergesellschaften) (55 — V)	2. Zenker & Lemcke GmbH, Heppenheim (Teile des Aktivvermögens, insbes. den aktiven Geschäftsbetrieb) (130 — V)	
12. Kartoffelstärke Schrobenhausen eG, Schrobenhausen	3. Uraphos GmbH & Co., Budenheim (130 — GU)	
1. Südstärke GmbH, Schrobenhausen (178 — GU)	4. Arno Heinzmann oHG, Karlstein (197 — MB)	
13. Herr Walter Kaulfuss, Abtswind (Unternehmen im Sinne des GWB)	5. Brauerei H. C. Andreas, Hagen (18 — MB)	
1. Kaulfuss Pharma GmbH, Scheinfeld (130 — GU)	6. GVG Grundstücksverwaltungsellschaft Norbert Weber mbH, München (jetzt: Handels- und Verwaltungsgesellschaft Norbert Weber mbH, Düsseldorf) (80 — MB)	
14. Krüger GmbH & Co. KG, Bergisch-Gladbach (Pfeifer & Langen [KG], Köln		
Herr Willibert Krüger, Bergisch-Gladbach — Unternehmen im Sinne des GWB —)		
1. Extrakta Pflanzen-Extraktions-GmbH & Co. Vegetabilien KG, Vestenbergsgreuth (113 — GU)		

7. Bürgerliches Brauhaus Zum Habereckl GmbH, Mannheim (früher: Bürgerliches Brauhaus Zum Habereckl Adolph Dingeldein GmbH & Co. KG)	(152 — MB)	29. Tchibo-Frisch-Röst-Kaffee AG, Hamburg	
8. Murgthalbrauerei AG, vormals Alois Degler, Gaggenau	(152 — MB)	1. Reemtsma Zigarettenfabriken GmbH, Hamburg	(36 — B)
9. Bayerische Brauerei Schuck-Jaenisch AG, Kaiserslautern	(19 — MB)	30. Zuckerfabrik Franken GmbH, Ochsenfurt (Main)	
19. Pfeifer & Langen (KG), Köln		1. a) AHG Agrar-Holding GmbH, Frankfurt (Main)	(130 — GU)
1. Ed. Messmer GmbH & Co., Frankfurt (Main)	(113 — MB)	b) Schöller Lebensmittel GmbH & Co. KG, Nürnberg	(130 — B)
2. Opekta GmbH & Co. KG, Köln	(218 — MB)	31. Aktieselskabet De Danske Sukkerfabrikker, Kopenhagen/Dänemark	
20. Pott + Racke GmbH & Co. KG, Bingen		1. Pasilac GmbH, Hamburg	(61 — GU)
1. Carl Jos. Exportkellerei GmbH, Neustadt/Weinstraße (Exportgeschäftsbetrieb)	(80 — V)	32. Bass Ltd., London/Großbritannien	
21. Raiffeisen Viehzentrale Schleswig-Holstein eG, Hamburg		1. Heinz Hollstein KG, Langen	(73 — MB)
1. Heinrich Palm oHG, Lübeck	(19 — MB)	33. Canada Packers Inc., Toronto/Kanada	
22. Walter Rau Neusser Öl und Fett AG, Neuss		1. Fleischwarenfabrik Ludwig Fischer GmbH, Delmenhorst	(80 — MB)
1. Oelmühle Hamburg AG, Hamburg	(19 — GU)	34. Carnation Company, Los Angeles, Kalifornien/USA	
23. Rumhaus Hansen GmbH & Co., Flensburg		1. Lünebest Molkerei Lüneburg Hans Stamer KG, Lüneburg	(61 — MB)
1. Baron von Breisky'sche Wein-güterverwaltung GmbH, Deidesheim	(18 — MB)	35. The Coca-Cola Company, Atlanta, Georgia/USA	
24. Süddeutsche Zucker AG, Mannheim		1. Columbia Pictures Industries, Inc., New York/USA	(152 — MB)
1. Aktien-Zuckerfabrik „Wetterau“, Friedberg	(152 — MB)	36. Dart & Kraft Inc., Glenview, Illinois/USA	
25. Südfleisch GmbH, München		1. Hobart Corporation, Troy, Ohio/USA	(130 — MB)
1. Stadt Bad Neustadt/Saale (Schlachthof)	(178 — V)	37. General Foods Corporation, White Plains, New York/USA	
2. Stadt Feuchtwangen (Unternehmen im Sinne des GWB) (Schlachthof)	(36 — V)	1. Erdmann & Co. GmbH, Bremen	(36 — GU)
26. Südmilch AG, Stuttgart		38. Grand Metropolitan Ltd., London/Großbritannien	
1. AHG Agrar-Holding GmbH, Frankfurt (Main)	(130 — GU)	1. Intercontinental Hotels Corporation, New York, N.Y./USA	(237 — MB)
27. Sünchinger Stärke GmbH, Sünching		2. Roland Marken-Import KG (GmbH & Co.), Bremen	(112 — GU)
1. Südstärke GmbH, Schröbenhausen	(178 — GU)	3. Rosenhof Weinkellerei GmbH, Bingen	(236 — GU)
28. Schwartauer Werke Beteiligungs-Holding GmbH & Co., Bad Schwartau		39. Interfood S.A., Lausanne/Schweiz	
1. Winsenia Nahrungsmittelwerke J. Heinrich Weseloh GmbH, Winsen/Luhe	(55 — MB)	1. Chocolat Callebaut N.V., Belgien	(112 — MB)
		2. Jacobs AG, Zürich/Schweiz	(19 — V)
		40. Jomalina Sdn., Bhd., Kuala Langat/Malaysia	
		1. Henkel Oleochemicals (Malaysia) Sdn., Bhd., Kuala Lumpur/Malaysia	(36 — GU)

41. Mars Incorporated, McLean, Virginia/USA		50. Unilever N.V., Rotterdam/Niederlande, Unilever plc., London/Großbritannien
1. Holding Mij. Kopema B. V., Oud-Beijerland/Niederlande	(55 — MB)	1. Marplan Forschungsgesellschaft mbH, Offenbach (217 — MB)
42. Nestlé S.A., Cham und Vevey/Schweiz		2. Victor Wolf Limited, Clayton, Manchester/Großbritannien, (Kundenstamm, Warenzeichen und Know-how des Teilgeschäftsbetriebes Fettsäuren) (18 — V)
1. Swissair-Nestlé Hotel AG, Kloten/Schweiz	(130 — GU)	3. Steffens & Mewes KG, Hamburg (61 — V)
2. Casino Gesellschaft für betriebliche Küchenbewirtschaftungen mbH, Düsseldorf	(178 — MB)	4. Delft-National Chemie B. V., Zutphen/Niederlande (152 — MB)
3. a) Centre International de Recherche Dermatologique, Sophia Antipolis/Frankreich	(36 — GU)	5. CEG-Computer-Electronic-Gesellschaft mbH, München (19 — BÜ)
b) Thérapinvest S.A., Corseaux/Schweiz	(36 — GU)	
4. a) Bremerhavener Getränkevertrieb GmbH, Bremerhaven	(61 — MB)	51. Wedge International Holdings B. V., Amsterdam/Niederlande
b) Cuxhavener Getränkevertrieb GmbH, Cuxhaven	(61 — MB)	1. Rexnord GmbH, Heidelberg, (Aktiva und Passiva der Zweigniederlassung Arbau Bau- und Industriebedarf) (217 — V)
5. Süddeutsche Verlagsanstalt und Druckerei GmbH, Ludwigsburg	(97 — GU)	2. Vits Maschinenbau GmbH, Langenfeld (237 — MB)
43. Norton Simon, Inc., New York/USA		3. HöWa Maschinenbau GmbH, Waibstadt (112 — MB)
1. Avis Auto Leasing GmbH, Eschborn/Taunus	(18 — MB)	4. Klaus GmbH & Co. Fahrzeug- und Maschinenfabrik Memmingen (112 — MB)
44. OSI Industries, Inc., West Chicago, Illinois/USA		5. Plessey Kondensatoren GmbH, Landsberg/Lech (196 — MB)
1. L + O Fleischwaren GmbH & Co. Tiefkühlproduktion (KG), München	(61 — GU)	
45. The Pillsbury Company, Minneapolis, Minnesota/USA		
1. Jokisch GmbH, Preetz/Holstein	(217 — MB)	
46. Firma Podravka, Koprivnica/Jugoslawien		
1. Gartenberg Konserven GmbH & Co. KG, Geretsried, (Betriebsstätte in Geretsried)	(131 — V)	
47. The Quaker Oats Company, Chicago, Illinois/USA		
1. Quaker + Partner GmbH Tiernahrung, Düsseldorf	(130 — GU)	
48. E. Remy-Martin & Co. S.A., Cognac/Frankreich		
1. Henkell-Remy GmbH, Wiesbaden	(97 — GU)	
49. Socoil Corp., Berhad, Kuala Lumpur/Malaysia		
1. Henkel Oleochemicals (Malaysia) Sdn. Bhd., Kuala Lumpur/Malaysia	(36 — GU)	

XXXI. Tabakwaren (69)

1. Reemtsma Zigarettenfabriken GmbH, Hamburg
 1. Kommanditgesellschaft Hadag-cruise Line GmbH & Co., Hamburg (96 — S)
 2. Brauerei Kaltenhausen Gebr. Hochrein GmbH & Co. KG, Eisenheim (113 — MB)
 3. Union Getränke-Industrie GmbH, Bad Hersfeld (178 — MB)
2. B.A.T. Industries Ltd., London/Großbritannien
 1. Ernst Hammans Verpackungs-werke, (jetzt: Ernst Hammans GmbH), Stockheim/Düren (36 — MB)
 2. Albert-Werke Klingenberg GmbH, Klingenberg-Trennfurt (73 — MB)
 3. Schoeller GmbH & Co. KG, Göttingen (18 — MB)
 4. Gruppo Ceramiche Riechetti S.p.A., Sassuolo/Italien (18 — MB)

5. Schock Bad GmbH, Treuchtlingen	(61 — MB)	3. Philipp Holzmann AG, Frankfurt (Main)	
3. Philip Morris Inc., New York/USA		1. Alois Höhensteiger GmbH & Co. KG, Endorf/Obb.	(18 — MB)
1. a) Rothmans Tobacco Holdings Ltd., London/Großbritannien	(18 — GU)	2. Zeidler & Wimmel Steinbruch- und Steinmetz- betriebe	
b) Rothmans International Ltd., Basildon/Großbritannien	(18 — S)	GmbH & Co. KG, Kirchheim	(18 — B)
4. Rembrandt Group Ltd., Stellen- bosch/Republik Südafrika		4. Industrieterains Düsseldorf-Reisholz AG, Düsseldorf (abhängig von der Stadt Düsseldorf — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. a) Rothmans Tobacco Holdings Ltd., London/Großbritannien	(18 — GU)	1. Düsseldorfer Hotel Gesellschaft mbH, Düsseldorf	(18 — MB)
b) Rothmans International Ltd., Basildon/Großbritannien	(18 — S)	2. Düsseldorfer Hotel Gesellschaft mbH, Düsseldorf	(18 — GU)
5. R. J. Reynolds Industries, Inc., Winston-Salem, North Carolina/ USA		5. Herr Dr. Renatus Rüger, Köln (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. Cigarettenfabrik Rhenania Böninger GmbH & Co. KG, Andernach, (Rohtabakbestand, Maschinen, Halb- und Fertigprodukte, Wa- renzeichenbestand und Steuer- banderolen)	(113 — V)	1. a) Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagegesell- schaft Fonds 52, Adolf-Meyer KG (jetzt: Dipl.-Kfm. Hubertus Freiherr von Wrede KG), Düsseldorf	(36 — GU)
2. Heublein, Inc., Farmington, Connecticut/USA	(196 — MB)	b) Rheinisch-Westfälische Immobilien-Anlagegesell- schaft Fonds 53, Adolf Meyer KG (jetzt: MIG Manforter Immo- bilien-Verwaltungsgesell- schaft mbH & Co. KG), Düsseldorf	(36 — GU)
6. Skandinavisk Holding A/S, Søberg/Dänemark		6. Herr Josef Schörghuber, München (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. a) VARIO Büroeinrichtungen GmbH & Co. KG, Kelkheim/Taunus	(80 — GU)	1. Wallbergbahn AG, Rottach-Egern	(178 — BM)
b) VARIO-Werke Dichmann AG (jetzt: VARIO-Werke Dichmann GmbH), Kelkheim/Taunus, (Unternehmensbereich Büroeinrichtungen)	(80 — V)	7. Schafir & Mugglin AG, Liestal/Schweiz	
		1. Schafir + Mast Bauunternehmung GmbH, Langenfeld	(197 — GU)
XXXII. Grundstückswesen und Bauwirtschaft (70)			
1. DG Immobilien Leasing GmbH, Frankfurt (Main)		8. Tarmac Ltd., Ettingshall-Wolverhampton, Großbritannien	
1. AMG Allgemeine Mietgesell- schaft mbH, Neu-Isenburg	(236 — GU)	1. a) Candecca North Sea Ltd., Großbritannien	(97 — MB)
2. Hochtief AG, vorm. Gebr. Helfmann, Essen		b) Candecca Ireland Ltd., Irland	(97 — MB)
1. Bauunternehmung Falke GmbH, Paderborn	(96 — MB)	c) Candecca Resources (Deutschland) GmbH, Frankfurt (Main)	(97 — MB)
2. Renneisen-Wille-Kiesbaggerei GmbH & Co. KG, Riedstadt- Leeheim	(96 — B)	d) Plascom Ltd., Ettingshall-Wolverhampton, Großbritannien	(97 — GU)
3. Hartsteinwerk Werdenfels Udo Roeselle (oHG), Eschenlohe, Kreis Garmisch-Partenkirchen	(96 — V)		
4. Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Übach-Palenberg	(80 — GU)		
5. Neckermann Eigenheim GmbH, Frankfurt (Main)	(196 — MB)		

9. TEERAG-ASDAG AG, Wien/ Österreich	2. Adler-Bekleidungswerk GmbH, Haibach (18 — MB)
1. a) ITB Isolierungsgesellschaft für Tunnel und Bauwerke mbH, Neukirchen-Vluyn (18 — GU)	5. AVA Allgemeine Handelsgesell- schaft für Verbraucher AG, Bielefeld
b) ISO-Bau GmbH, Wien/ Österreich (18 — GU)	1. Co op Südniedersachsen Konsumgenossenschaft eG, Göttingen (21 Lebensmittelmärkte) (19 — BÜ)
<i>XXXIII. Handel und Handelshilfsgewerbe (71)</i>	
1. Mitglieder der Familie Karl Albrecht, Mülheim/Ruhr (Unternehmen im Sinne des GWB)	6. Klaus Bauer Vieh- und Fleisch- handelsgesellschaft mbH, Kempten
1. a) Renker GmbH & Co. KG, Freiburg (früher: aa) Renker GmbH & Co. KG, Freiburg ab) Renker GmbH, Düren ac) Renker KG, Hannover) (178 — MB)	1. Leutkircher Fleisch GmbH, Leutkirch (113 — GU)
b) Renker GmbH & Co. KG, Berlin (178 — MB) (früher: Renker KG, Berlin)	7. Martin Bauer KG GmbH & Co., Vestenbergsreuth
c) Renker Grundstücksgesell- schaft GmbH, Düren (178 — MB)	1. Extrakta Pflanzen-Extraktions- GmbH & Co. Vegetabilien KG, Vestenbergsreuth (113 — GU)
2. a) Brillant-Plastik GmbH & Co. KG, Mahlberg (61 — MB)	8. Bayerische Lagerversorgung GmbH & Co., München
b) Metalfilm-Brillant Plastik GmbH & Co. KG, Mahlberg (61 — MB)	1. a) Möbelkette Nord, Möbelvertriebs- und Ver- waltungsgesellschaft mbH, Hildesheim (178 — MB)
2. Allkauf Reisen GmbH, Mönchengladbach, (Eugen Viehof, Mönchengladbach, Gerhard Ackermans, Mönchen- gladbach, — beide Unternehmen im Sinne des GWB —)	b) Möbelkette Nord Wrachtrup und Ottensmeyer GmbH & Co. KG, Hildesheim (178 — V)
1. Tjaereborg Rejser A/S, Tjaereborg/Dänemark (Weiterführung des Unterneh- mensbereiches Tjaereborg Deutschland GmbH zu einem wesentlichen Teil) (217 — BÜ)	c) Möbelkette Nord Wrachtrup und Ottensmeyer GmbH & Co. KG, Nienburg (178 — V) (zu b und c: Betriebsstätten in Braunschweig, Hannover-Laatz- zen, Nienburg, Garbsen und Hildesheim)
3. Allkauf SB-Warenhaus GmbH & Co. KG, Mönchengladbach (Eugen Viehof, Mönchengladbach, Gerhard Ackermans, Mönchen- gladbach, — beide Unternehmen im Sinne des GWB —)	2. EMT Einrichtung, Möbel, Teppich GmbH, Langweid (Betriebseinrichtungen und Inventar) (197 — V)
1. Schmidt & Co. KG, Hagen (bewegliches Anlagevermögen) (SB-Warenhaus in Hagen- Bathey) (36 — V, BÜ)	9. Bay Wa AG, München
4. ASKO Deutsche Kaufhof AG, Saarbrücken	1. Firma Oskar Schirling, Werneck (Grundstücksteil mit Gebäude, techn. Einrichtungen und Silo- zellen in Werneck) (36 — V)
1. Südwestdeutsche Lebensmittelfilial AG, Saarbrücken (18 — MB)	2. Fränkische Bauwaren GmbH, Karlstadt (Main) (Grundstück und Gebäude des Baustoffbetriebes in Wert- heim) (130 — BÜ)
	3. John Deere Vertrieb Deutsch- land, Zweigniederlassung der Deere & Company, Mannheim (Anlage- und Umlaufvermögen des Betriebes in Mintraching) (80 — V)

- | | |
|--|--|
| 4. Georg Hartmann & Sohn, Obbach
(Landwarenbetriebsgrundstück in Oberwerrn, einschließlich Getreidesilo und Lagerhalle) (112 — V) | 14. Hermann Anstett KG, Willstädter (EMK-Lebensmittelfilialen in Kehl, Haslach, Kenzingen, Mundingen und Norsingen) (131 — V) |
| 10. Brenntag Mineraloel GmbH + Co., Mülheim/Ruhr
1. Firma Eduard Raffauf, Mülheim-Kärlich (Kundenstamm) (236 — V) | 15. Coop Handels AG (jetzt: Coop Vermögens AG) Berlin (178 — MB) |
| 11. Butter- und Eier-Zentrale Nordmark eG, Hamburg
1. Pasilac GmbH, Hamburg (61 — GU) | 16. Beteiligungsverwaltungs- gesellschaft für Einzelhandel und Industrie mbH, Frankfurt (Main) (19 — MB) |
| 12. Centralgenossenschaft für Viehverwertung eG, Hannover
1. LFZ Beteiligungs-GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hannover (112 — GU) | 14. Coop Kurpfalz eG, Mannheim
1. Coop Rhein-Neckar AG, Ludwigshafen (36 — GU) |
| 13. Coop AG, Frankfurt (Main)
1. Kupa GmbH für Einkauf und Vertrieb, Erlangen (55 — MB)
2. Coop Rosenheim-Freilassing eG, Rosenheim (55 — BÜ)
3. Coop Handels- und Produktions-AG, Hamburg (152 — MB)
4. Spar-Zentrale August Feine GmbH & Co. KG, Mainz (Mietverträge, Warenbestände und Inventar des Lebensmittelmarktes in Büttelborn) (197 — V)
5. a) Für Sie Gebr. Dieckell Discount GmbH, Bremerhaven (217 — MB)
b) Brema Vertriebs-GmbH, Bremen (217 — MB)
6. Pro Verbraucher AG, Hamburg (217 — B)
7. Familia Niederrhein GmbH & Co. KG, Emmerich (217 — BÜ)
8. Edeka Handelsgesellschaft Würzburg-Nürnberg mbH, Rottendorf (zehn Supermärkte, vormals „Löwenmärkte“) (217 — V)
9. Coop Kassel eG, Kassel (36 — BÜ)
10. Coop Rhein-Neckar AG, Ludwigshafen (36 — GU)
11. Coop Handels AG, Berlin (80 — B, BÜ)
12. Tiwa-Handelsgesellschaft mbH, Dissen (vier Lebensmittelmärkte) (80 — V)
13. Jöckel Vertriebs GmbH, Marburg (Lebensmittelmärkte in Marburg Süd, Marburg-Nord, Wetter) (112 — V) | 15. Deutscher Supermarkt Handels-GmbH, München
1. Heinr. Hill GmbH, Hattingen (36 — MB)
16. C. H. Edmund Diesel Verwaltungs- und Beteiligungs-KG (früher: C. H. Edmund Diesel KG) Buxtehude
1. a) C. H. Edmund Diesel Warenhandelsgesellschaft mbH, Buxtehude (36 — GU)
b) C. H. Edmund Diesel Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Buxtehude (36 — GU)
17. Herr Mohammed Yassin Dogmoch, Ludwigshafen (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. a) Ypsilon Vertriebs GmbH, Ludwigshafen (55 — GU)
b) TIP Trend-Import-Produkte GmbH, Ludwigshafen (55 — GU)
c) SONO South-North Export Ltd., Hongkong (55 — GU)
2. a) Dogmoch GmbH, Ludwigshafen (237 — GU)
b) Paul F. Hartmann GmbH, Ludwigshafen (237 — GU)
18. Edeka Großhandel für den Chiemgau eG, Trostberg
1. Edeka SB-Warenhausgesellschaft Südbayern mbH, Penzberg (61 — V, GU)
19. Edeka Handelsgesellschaft Hamburg mbH, Pinneberg (Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg, Edeka Hamburg eG, Pinneberg) |

1. C + C Großmarkt und Big Baer Warenhaus GmbH & Co. KG, Hamburg (Mietverträge, Anlagever- mögen und Warenlager a) Einzelhandelsobjekt Big Baer Wandsbek b) SB-Großhandelsläger C & C Alsterdorf, C & C Bahrenfeld, C & C Lübeck, C & C Rahlstedt)	(61 — V)	Edeka Wuppertal eG, Wuppertal, Edeka Bochum eG, Bochum Edeka Ruhr Lippe eG, Dortmund) 1. Homberg & Röhrig Vertrieb GmbH, Leichlingen (96 — MB)
20. Edeka Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH, Minden, (Edeka Zentrale AG, Berlin/Ham- burg, Edeka Minden-Hannover eG, Minden) 1. Bäcker- und Konditoren- Einkauf Bielefeld GmbH (jetzt: Bäcker-, Konditoren und Großverbraucher Service GmbH), Bielefeld	(113 — MB)	25. Hermann Eggert GmbH & Co. KG, Elmshorn 1. Hermann Eggert Mineralölvertrieb GmbH, Elmshorn (236 — GU)
21. Edeka Handelsgesellschaft Penzberg-Kempten GmbH, Penzberg (Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg, Edeka Bad Tölz eG, Penzberg, Edeka Großhandel Garmisch-Partenkirchen eG, Garmisch-Partenkirchen, Edeka Allgäu eG, Kempten) 1. Edeka SB-Warenhaus- gesellschaft Südbayern mbH, Penzberg	(61 — V, GU)	26. Eisen und Metall Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen (Mannesmann AG, Düsseldorf, Estel N.V. Hoesch-Hoogovens, Nimjwegen/Niederlande, Gesellschafterstamm Röchling, Mannheim, — Unternehmen im Sinne des GWB —) 1. Kurt Trapp Ingenieurbüro GmbH, Neuss (73 — MB)
22. Edeka Handelsgesellschaft Schweinfurt-Bamberg mbH, Gochsheim (Edeka Zentrale AG, Berlin/Ham- burg, Edeka Schweinfurt eG, Gochsheim) 1. J + F Lebensmittelvertriebs- GmbH, Lichtenfels	(19 — MB)	27. f.i.r.s.t. Reisebüro GmbH & Co. KG, Düsseldorf (Deutsche Lufthansa AG, Köln — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — Baedeker'sche Buchhandlung und Reisebüro GmbH, Wuppertal- Elberfeld, Reisebüro Bangemann KG, Hannover Reisebüro Dr. van Elsen GmbH, Bochum, Essener Reisebüro GmbH, Essen, Reisebüro Esser GmbH, Krefeld, Reisebüro der Förder-Reederei GmbH, Flensburg, Reisebüro Hartmann GmbH & Co., Düsseldorf, Reisebüro J. Hartmann, Köln, Reisebüro Jonen KG, Düsseldorf, Reisebüro M. Lückertz, Münster, Reisebüro Paul Lührs KG, Hamburg, Menzell Reisebüro, Hamburg, Reisebüro Mönchengladbach GmbH, Mönchengladbach, Neusser Reisebüro KG, Neuss, Reisebüro Poppe & Co., Mainz Reise-Rath GmbH, Reisedienst H. H. von Rath, Krefeld, Reisebüro Rauther, Hamburg, Reisebüro Schmidt GmbH & Co. KG, Remscheid, Reisebüro Strickrodt KG, Hannover, Reisebüro Dr. Tigges GmbH & Co. KG, Wuppertal, Reisebüro Wirtz GmbH, Mülheim/Ruhr)
23. Edeka Handelsgesellschaft Würzburg-Nürnberg GmbH, Rottendorf (Edeka Zentrale AG, Berlin/Ham- burg, Edeka Würzburg-Nürnberg eG, Rottendorf) 1. a) Allmendinger Handels- gesellschaft mbH, Igersheim b) „Globus“ Waren-Center GmbH, Igersheim (Inventar und Warenvorräte)	(217 — V, BÜ) (217 — V, BÜ)	
24. Edeka Handelsgesellschaft Wuppertal mbH, Wuppertal (Edeka Zentrale AG, Berlin/ Hamburg,		

1. Hansa Reise und Verkehr GmbH, Berlin	(131 — MB)	b) „Westschrott“ Westdeutsche Schrott- und Abbruch-GmbH & Co. KG, Ludwigshafen	(96 — MB)
28. Fisser & v. Doornum, Emden/Hamburg		5. Firma Josef Steinkühler, Heizöl-Schmierstoffe, Kempten (Sachanlagevermögen, Kundenstamm)	(113 — V)
1. a) GSV-Transport GmbH, Wilhelmshaven	(236 — MB)	6. CWS Holding, Zug/Schweiz	(130 — MB)
b) Güter-Schnell-Verkehr Carl Graetz GmbH & Co., Wilhelmshaven	(236 — MB)	7. MAPRA Assekuranz GmbH, Lübeck	(178 — B)
29. Fisser & v. Doornum Transport GmbH, Emden — Fisser & v. Doornum, Emden/Hamburg — (Fisser KG, Emden, Klöckner & Co., Duisburg)		8. Firma Rudolf Worbs, Brennstoffhandel, Burgdorf (Kundenstamm des Brenn- stoffhandelsgeschäfts); (Pacht der Betriebsstätten)	(178 — V, BÜ)
1. a) GSV-Transport GmbH, Wilhelmshaven	(236 — MB)	9. Firma Rudolf Beidek Brenn- stoffhandel, Mühlheim/Baden (Kundenstamm und Teile des Anlagevermögens des Brenn- stoffgeschäfts)	(197 — V)
b) Güter-Schnell-Verkehr Carl Graetz GmbH & Co., Wilhelmshaven	(236 — MB)	10. Wulf GmbH & Co. KG für Abfallverbrennung auf See, Essen	(217 — GU)
30. Fromm, Mayer-Bass GmbH, München		11. Fertig-Planbau GmbH, Hannover-Garbsen	(18 — MB)
1. HEG Hopfenextraktion GmbH, Münchsmünster	(217 — GU)	12. a) Firma Norbert H. Kern, Internationale Spedition, Dietzenbach	(61 — V)
31. Götzen & Co., Duisburg		b) Norbert H. Kern International Forwarders (Hongkong)	(61 — V)
1. Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(113 — BÜ)	c) German N. H. Kern Charterers (Honkong) Ltd., Hongkong	(61 — V)
32. Gradmann & Holler KG, Stuttgart		d) N. H. Kern Travel Advisers (Hongkong) Ltd., Hongkong	(61 — V)
1. EAS Assekuranz Vermittlungs GmbH, Frankfurt (Main)	(80 — GU)	13. Firma Manfred Budczinski, Augsburg (Kundenstamm und Teile des Anlagevermögens)	(61 — V)
33. Herr Max Grill, München (Unternehmen im Sinne des GWB)		14. Firma Peter Fischhaber, Brennstoffe, Faistenhaar (Kundenstamm)	(61 — V)
1. Max Grill Mineralöl GmbH, München	(237 — GU)	15. Firma Georg Loidl, Höhenkirchen (Kundenstamm des Heizöl- geschäfts)	(61 — V)
34. Herr Fritz Haberl, München (Unternehmen im Sinne des GWB)		16. Firma Erich Meier, Ettenheim (Kundenstamm)	(61 — V)
1. a) Haberl Beteiligungs-GmbH, München	(73 — GU)	17. Stecher, Mineral-Vertrieb GmbH, Kaufbeuren (Kundenstamm)	(61 — V)
b) MAHAG Münchner Automobil- Handel Haberl GmbH & Co. KG, München	(73 — GU)		
35. Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg			
1. Firma Alfred Still, Rübenach (Kundenstamm)	(55 — V)		
2. Firma Franz Lauber, Bad Krozingen (Kundenstamm)	(96 — V)		
3. Firma Öl-Lutz, Kehl/Rhein (Kundenstamm des Heizöl- geschäfts)	(96 — V)		
4. a) Ernst Rau KG, Essen	(96 — MB)		

18. Andreas-Noris Zahn Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (Niederlassung Hamburg)	(97 — V)	b) Paul F. Hartmann GmbH, Ludwigshafen (237 — GU)
19. Firma Brennstoff-Fässler, Bad Wurzach (Kundenstamm, Warenbestände, Tankanlage)	(112 — V)	c) Michel Farah GmbH, Ludwigshafen (237 — B)
20. Firma Karl Porr — Sprengchemie-Großhandel — Hamburg (Kundenstamm und Teile des Anlagevermögens sowie Pachtvertrag)	(131 — V)	3. a) Ypsilon Geschenke Vertrieb GmbH, Ludwigshafen (152 — MB)
21. Firma Alfred Schlageter, Furtwangen (Kundenstamm des Heizölgeschäftes)	(152 — V)	b) TIP Trend-Geschenke Import GmbH, Ludwigshafen (152 — MB)
22. Brennstoff- und Transportgesellschaft Hasenkamp KG, Schortens (Kundenstamm und Teile des Sachanlagevermögens)	(196 — V)	c) Dogmoch GmbH, Ludwigshafen (152 — MB)
23. RUWA Rudloff & Watermann GmbH & Co. KG, Minden	(19 — V)	d) Michel Farah GmbH, Ludwigshafen (152 — MB)
36. Herr Erivan Karl Haub, Mülheim/Ruhr (Unternehmen im Sinne des GWB)		e) Paul F. Hartmann GmbH, Ludwigshafen (152 — MB)
1. Erstes Discounthaus in Berlin Bantam Super Lebensmittel- und Warenvertrieb — Arno Speidel KG, Berlin	(55 — MB)	39. Hudig-Langeveldt GmbH, Hamburg
2. Alois Bronner GmbH & Co. KG, Ludwigsburg	(113 — MB)	1. Texecur Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (196 — GU)
3. Nentwich & Schönrock GmbH, Hameln (Ladengeschäft des Greif-Marktes in Aerzen)	(113 — V, BÜ)	40. Hussel Holding AG, Hagen
37. Alfred Hindelang KG, München		1. Korvett Drogerie-Märkte Wasservogel GmbH, Berlin (55 — MB)
1. Hindelang & Niederreuther GmbH & Co. Frischdienstzentrale München (bisher: Hindelang & Niederreuther Vertriebs-GmbH & Co. KG) München	(36 — GU)	2. Moca-Rica Schneider KG, Mülheim/Ruhr (13 Süßwaren-Einzelhandelsgeschäfte im Ruhrgebiet, insbes. Mietverträge, Inventar und Warenbestände) (178 — V)
38. Horten AG, Düsseldorf		3. Prima Handels GmbH, Hagen (27 Süßwarenfilialen in Nordrhein-Westfalen und Hessen, insbes. Mietverträge, Inventar und Warenbestände) (178 — V)
1. a) Ypsilon Vertriebs GmbH, Ludwigshafen	(55 — GU)	4. Heinrich Werhahn Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Berlin (22 „Minota“-Süßwarenfilialen in Berlin, insbes. Mietverträge, Inventar und Warenbestände) (178 — V)
b) TIP Trend-Import-Produkte GmbH, Ludwigshafen	(55 — GU)	5. Braun + Goll GmbH & Co. KG Versand, Pforzheim (112 — MB)
c) SONO South-North Export Ltd., Hongkong	(55 — GU)	6. Stilke Kiosk und Laden GmbH Berlin (236 — MB)
2. a) Dogmoch GmbH, Ludwigshafen	(237 — GU)	41. Firma Industrie- und Handelsunion Dr. Wolfgang Boettger, Berlin
		1. Amino GmbH, Frellstedt (80 — GU)
		42. Herr Kurt Kampffmeyer, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)
		1. Emmerthaler Brot Karl Habenicht GmbH & Co. KG, Emmerthal (55 — MB)
		2. Heinrich Traue KG, Bad Pyrmont

VO- und Vermehrerverträge für Saatgetreide)	(218 — V)	1. a) Marktshop GmbH, Duisburg (113 — V, BÜ) b) Sonnenschein's Marktshop GmbH, Duisburg (113 — V, BÜ)
43. Karstadt AG, Essen		2. Lutter GmbH, Hilden (178 — MB)
1. Happy Sailing Wassersport-schulen GmbH, Kiel	(178 — MB)	
44. Hermann Kendermann GmbH, Bingen		48. Heinrich Kühl-Rheingas GmbH, Hamburg (RWE, Propan-Rheingas GmbH & Co. KG)
1. Rosenhof Weinkellerei GmbH, Bingen	(236 — GU)	1. Helio-Gas Handelsgesellschaft mbH, Essen (im Bereich Schleswig-Holstein genutzte Gegenstände des Anlagevermögens und Kundenbeziehungen) (236 — V)
45. Klöckner-Dowty GmbH, Castrop-Rauxel (Klöckner-Werke AG, Duisburg, Dowty (Malta) Ltd., Valetta/Malta)		49. Gesellschafterstamm Laub, Weingarten (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Westfälisches Betonstahlgitter GmbH, Hamm	(97 — MB)	1. WÜCO Fleisch GmbH, Ravensburg (55 — GU)
46. Klöckner & Co., Duisburg		50. Lebensmittel-Schnellkauf GmbH, Pinneberg (Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg, Edeka Hamburg eG, Pinneberg)
1. AGROFABER Agriculture and Food Technologies GmbH, München	(55 — GU)	1. C + C Großmarkt und Big Baer Warenhaus GmbH & Co. KG, Hamburg (Mietverträge, Anlagevermögen und Warenlager des Einzelhandelsobjektes Big Baer Wandsbek) (61 — V)
2. Firma Herbert Albrecht, Heidelberg (Sachanlagevermögen)	(96 — V)	51. Lidl & Schwarz KG, Neckarsulm
3. Rohrhandel Stüdemann GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(130 — MB)	1. Adolf Spinner KG, Offenburg (73 — MB)
4. Herbert Walter Werkzeug- und Maschinenbau KG, Fluorn	(178 — B)	2. Th. Zimmermann GmbH & Co. KG, Lahr (SPAR-Zentrale Schwarzwald) (73 — MB)
5. Firma Oskar Benjamin, Heizöl-Groß- und Einzelhandel, Hannover	(237 — V)	3. G. Schaal-Kurtz GmbH & Co. KG, Reutlingen (SPAR-Zentrale Alb-Bodensee) (73 — GU)
6. Rheinbraun Handel KG Bielefeld, Bielefeld (Geschäft mit flüssigen und festen Brennstoffen im Raum Ostwestfalen mit den Betriebsstätten in Bünde, Halle, Bielefeld, Bad Driburg)	(18 — V)	4. a) A & O — Großhandelshaus Maurer & Stein GmbH & Co., Koblenz (96 — MB)
7. Heizöl-Pregitzer Mineralöl-vertriebs GmbH, Calw (Sachanlagevermögen)	(18 — V)	b) Handelshof GmbH Apollo Markt & Co. KG, Rüsselsheim (96 — MB)
8. MK Mineralkontor GmbH, München	(18 — GU)	52. Herr Kurt Löwenthal, Oberhausen (Unternehmen im Sinne des GWB)
9. Hansa Luftbild GmbH, Münster	(61 — S)	1. Goldbach-Löwenthal Vertriebsgesellschaft für Raum- und Bürosysteme mbH, Essen (96 — GU)
10. Hansa Luftbild GmbH, Münster	(80 — GU)	53. Marquard & Bahls GmbH & Co., Hamburg
11. GEFI Gesellschaft für Industriewärme und Verfahrenstechnik mbH, Krefeld	(131 — V)	1. Stromeier GmbH, Mülheim/Ruhr (Tanklager in Kiel) (152 — V)
12. Rhein-Main-Erodier-Center GmbH, Oberursel	(152 — B)	
13. a) Manfred Sprügel GmbH, Gerlingen	(19 — BM)	
b) Gessinger GmbH, Hilpoltstein	(19 — MB)	
47. Karl Koch & Sohn GmbH & Co. KG, Düsseldorf		

54. Alfred Massa GmbH, Alzey	1. Firma H.-J. Kritschil, München (Kundenstamm für feste und flüssige Brennstoffe)	(61 — V)
1. Pauken GmbH & Co. KG, Mülheim-Kärlich (Einrichtungsgegenstände, Geschäftsausstattung, Ausstellungs- und Vorratsware im Rhein-Mosel-Einkaufszentrum Mülheim-Kärlich) (178 — V, BÜ)		
2. Herr Kaufmann Heinz Holt-schneider, Tönisvorst (Unternehmen im Sinne des GWB (Einkaufszentren in Duisburg, Mönchengladbach und Tönisvorst sowie Abholgroßmarkt in Tönisvorst) (178 — V)	62. Münchmeyer GmbH & Co., Hamburg	(131 — GU)
	1. STE Schroeder Trading & Engineering GmbH, Hamburg	
55. MEGA Metzgerei- und Gastronomie-Zentrum Stuttgart eG, Stuttgart	63. MTN Mineraloel- und Tanklager GmbH, Neuenrade — Brenntag Mineraloel GmbH + Co., Mülheim/Ruhr, — (Veba AG, Bonn/Berlin, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — Compagnie Française des Petroles S. A., Paris/Frankreich)	
1. Interfleisch-Fleischzentrale Südwest GmbH, Stuttgart	1. Firma Eduard Raffauf, Mülheim-Kärlich (Kundenstamm)	(236 — V)
56. C. Melchers & Co., Bremen	64. Thomas Niederreuther GmbH, München	
1. China Jewelry GmbH, Bremen	1. Hindelang & Niederreuther GmbH & Co. Frischdienstzentrale München (bisher: Hindelang & Niederreuther Vertriebs-GmbH & Co. KG)	(36 — GU)
57. Gesellschafterstamm Melosch, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)	65. NSG-Niedersachsen-Gas-Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven (Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — — Unternehmen im Sinne des GWB — Landeselektrizitätsverband Oldenburg, Oldenburg)	
1. Ludwig Melosch Vertriebs-GmbH & Co., Ahrensburg	1. DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven	(112 — S)
58. Meltra Papierhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt (Main)	66. Otto-Versand (GmbH & Co.), Hamburg	
1. Westdeutsche Papierverwertung GmbH, Duisburg	1. „Otto“ Freizeit-Club für Buch- und Musikfreunde GmbH & Co., Hamburg	(178 — GU)
59. Molkerei-Zentrale Süd GmbH & Co. KG, Nürnberg (Molkerei-Zentrale Bayern eG, Nürnberg Molkerei-Zentrale Hessen eG, Frankfurt [Main])	2. 3 Pagen Versand- und Handelsgesellschaft mbH, Alsdorf Hoengen	(237 — MB)
1. Hindelang & Niederreuther GmbH & Co., Frischdienstzentrale München (bisher: Hindelang & Niederreuther Vertriebs-GmbH & Co. KG), München	67. Herr Andreas Pitz, Crailsheim (Unternehmen im Sinne des GWB)	
60. Montana W. Grill GmbH, München	1. HFC Hohenloher Fleisch GmbH, Crailsheim	(55 — GU)
1. Firma H.-J. Kritschil, München (Kundenstamm für feste und flüssige Brennstoffe)	68. L. Possehl & Co. mbH, Lübeck	
61. Montania Heizöl-Vertriebs-GmbH und Co., München (Saarbergwerke AG, Saarbrücken, abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — Firma Karl Koburger, München)	1. Energie- und Transporttechnik GmbH, Lübeck	(36 — MB)

2. Eisen- und Stahlgesellschaft Saar-Luxemburg mbH, Stuttgart	(130 — GU)	1. Kurt Kampffmeyer Mühlenvereinigung KG, Hamburg (Getreidesilo in Worms)	(178 — V)
3. a) Lufttechnische Einrichtungen und Zubehör GmbH, Hamburg	(178 — MB)	72. Raiffeisen Viehzentrale Schleswig-Holstein eG, Hamburg	
b) LEZ Lüftungskanalbau GmbH, Hamburg	(178 — MB)	1. Fleischzentrale Südwest GmbH, Stuttgart	(131 — MB)
c) LEZ Lagerhandel GmbH, Hamburg	(178 — MB)	73. Reidemeister & Ulrichs (Stiftung & Co.), Bremen	
4. M. F. Tapken GmbH, Wilhelmshaven	(178 — MB)	1. Roland Marken-Import KG (GmbH & Co.), Bremen	(112 — GU)
5. Zytan AG, Braunschweig	(237 — B)	74. Rewe Brücken Lebensmittel GmbH & Co. KG, Hagen	
6. Zytan-Anlagenbau GmbH, Braunschweig	(237 — GU)	1. Schmidt & Co. KG, Hagen (Verbrauchermarkt in Hagen)	(80 — BÜ)
7. Carl Pohle GmbH & Co. KG, Mönchengladbach-Rheydt	(196 — B)	75. Rewe Dortmund Großhandel eG, Dortmund	
8. Walth. A. D. Levering KG, Bad Hersfeld (Geschäftsbetrieb)	(196 — V)	1. Rewe „Rhein-Lippe“ Lebensmittel Großhandel eG, Wesel	(196 — V)
9. Possehl Röhren- und Stahlhandel GmbH, Düsseldorf	(19 — MB)	76. Rewe Handelsgesellschaft Leibbrand oHG, Bad Homburg v. d. H. (Rewe-Zentrale AG, Köln Willi Leibbrand KG, Rosbach v. d. H.	
69. Progas GmbH & Co. KG, Dortmund		1. Co op Süd-Niedersachsen eG, Göttingen (Ladengeschäfte in Eschershausen, Bodenwerder und Stadtoldendorf)	(55 — V)
1. Chemie Gas Terminal GmbH, Brunsbüttel	(97 — GU)	2. Vitapan GmbH, Bad Homburg	(55 — MB)
70. Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl (Rhenag-Gruppe, Köln, Gesellschaft bürgerlichen Rechts Rhenag Rheinische Energie AG, Köln Westgas Aachen GmbH, Würselen, beide abhängig von der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz Gasversorgung GmbH, Euskirchen Gasgesellschaft Aggertal mbH, Gummersbach Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth Josef Kolenbach GmbH & Co. KG, Brühl)		3. a) Gebr. Puls GmbH & Co. KG, Nienburg	(217 — MB)
1. Jacobs Propan Mittelrhein KG, Flüssiggasvertrieb, Koblenz	(96 — V)	b) Johs. Schmidt GmbH, Hamburg (Lebensmittelfilialen in Niedersachsen)	(217 — V)
2. Daelen & Heidemann Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen	(131 — GU)	4. Firma Buhr, Salzgitter-Lebenstedt (Lebensmittelmarkt in Salzgitter-Lebenstedt)	(237 — V)
3. Müller & Sinning Rheingas GmbH, Frankfurt (Main)	(131 — GU)	5. Firma Adalbert Fischer, Regensburg (Lebensmittelmarkt in Regensburg)	(237 — V)
4. Heinrich Kühl-Rheingas GmbH, Hamburg	(236 — GU)	6. Firma Walter Gansloser, Keltern (Lebensmittelmarkt in Keltern)	(237 — V)
71. Raiffeisen Hauptgenossenschaft Frankfurt eG Frankfurt (Main)		7. Hirschhoff KG, Hamburg (Lebensmittelmärkte in Hamburg)	(237 — V)
		8. Firma Koller, Burgdorf (Lebensmittelmarkt in Burgdorf)	(237 — V)
		9. Firma Heinz Kruse, Großburgwedel	

(Lebensmittelmarkt in Großburgwedel)	(237 — V)	(beide Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Großensee)	(97 — V)
10. Firma Schäfer, Hameln (Lebensmittelmarkt in Hameln)	(237 — V)	23. Herr Hans Lage, Höhndorf/Kiel (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt „Spar- Markt-Seeger“ in Raisdorf)	(97 — V)
11. Firma Karl Usinger, Hanstedt (Lebensmittelmarkt in Hanstedt)	(237 — V)	24. Herr Herbert Schmidt, Ehninghen (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Ehninghen)	(97 — V)
12. Firma Ralf Richter, Norderstedt (ein Ladengeschäft in Norderstedt)	(237 — V)	25. Lebensmittel-Schnellkauf GmbH, Pinneberg (Lebensmittelmarkt in Hamburg)	(97 — V)
13. Firma J. Stelting u. Sohn, Heikendorf (Ladengeschäft in Heidendorf)	(18 — V)	26. Frau Josefine Wunderlich, Frontenhausen (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Frontenhausen)	(97 — V)
14. Markmann KG, Kiel (Betriebseinrichtungen, Lebensmittelmärkte in Kiel und Preetz)	(61 — V, BÜ)	27. H. F. Jäger Lebensmittel Filialbetriebe, Bremen (Lebensmittel-Filialen in Bremen)	(112 — V)
15. Tangermann KG (GmbH & Co.), Oststeinbek (Warenbestände, Ladenein- richtungen und sonstige bewegliche Geschäftsaus- stattung von Lebensmittel- Filialen in Hamburg)	(61 — V)	28. Herr Uwe Cordes, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Hamburg)	(112 — V)
16. EZA Einkaufszentrum für Alle GmbH & Co. KG, Stuttgart (zwei Verbrauchermärkte in Mannheim und in Ludwigshafen)	(80 — V)	29. Herr Hans Hansen, Tarp (Lebensmittelmarkt in Tarp)	(112 — V)
17. NK Kaufhaus GmbH & Co. KG, Nödlingen	(80 — BÜ)	30. Herr Günter Ulrich, Kiel (Unternehmen im Sinne des GWB) (A+O-Lebensmittelmarkt in Kiel)	(112 — V)
18. Herr Uwe-Emil Dreves, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Hamburg)	(97 — V)	31. Co op Rodheim v. d. H. eG, Rosbach-Rodheim v. d. H. (Lebensmittelmärkte in Rodheim, Burgholzhausen und Köppern)	(152 — V)
19. Edeka Handelsgesellschaft Mannheim-Karlsruhe mbH, Heddesheim (Lebensmittelmarkt in Rheinzabern)	(97 — V)	32. a) in-Handelsgesellschaft mbH, Saarbrücken b) ZEBRA Supermarkt GmbH, Saarbrücken (Ladennetze in Baden- Württemberg und Rheinland-Pfalz)	(178 — V)
20. Herr Bernd Ehlers, Wedel (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Wedel/Holstein)	(97 — V)	77. Rewe-Handelsgesellschaft mbH & Co. Warenvertriebs KG, Hungen (Rewe Zentral AG, Köln Rewe-Großhandel eG, Hungen)	(178 — V)
21. Herr Karl-Heinz Funk, Lütjensee (Unternehmen im Sinne des GWB) (Lebensmittelmarkt in Lütjensee)	(97 — V)		
22. a) Frau Vera Funk, Großensee b) Frau Christel Schäper, Großensee	(97 — V)		

1. Henjes & Beissner GmbH, Göttingen (Spar-Zentrale Göttingen-Kassel)	(178 — MB)	1. Handels-Union Husum-Flensburg GmbH, Flensburg (18 — B)
78. Rewe-Zentral AG, Köln		2. Trotz & Co. KG, Hamburg (18 — MB)
1. Jakob Vogler GmbH, Mainz	(178 — B)	84. Adolf Schaper (KG), Hannover
2. Rhein Cash and Carry Großmarkt GmbH, Köln	(178 — MB)	1. a) FC-Familieneinkaufs-Center Dorsten GmbH, Dorsten (178 — MB)
3. Rewe-Wibu Zentral-Handelsgesellschaft für Großverbraucher mbH, Hamburg (bisher: Rewe-Wibu Großverbraucherdiengesellschaft mbH)	(152 — MB)	b) FC-Familieneinkaufs-Center Westerholt GmbH, Bochum (178 — MB)
4. Jakob Vogler GmbH, Mainz	(152 — B)	c) Max Flake GmbH, Bochum (178 — MB)
79. Rhein-Kurier GmbH, Bad Ems		d) FC-Flake-Center GmbH Iserlohn, Bochum (178 — MB)
1. a) Herr Fritz Walter, Meisenheim	(130 — V)	e) FC-Familieneinkaufs-Center Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen (178 — MB)
b) Frau Hildegard van de Kerkhof, Enschede/Holland, (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), (Verlagsrechte an der Heimatzeitung „Allgemeiner Anzeiger“, Meisenheim)	(130 — V)	f) FC-Familieneinkaufs-Center Kamen GmbH, Bochum (178 — MB)
80. Gesellschafterstamm Röchling, Mannheim, (Unternehmen im Sinne des GWB)		g) FC-Familieneinkaufs-Center Rhede GmbH, Bochum (178 — MB)
1. Ganzhorn & Stirn GmbH & Co., Schwäbisch Hall	(73 — MB)	h) radi Warenhandelsgesellschaft mbH, Bochum (178 — MB)
2. RMI Refreshment Machinery Inc., Warminster, Pennsylvania/USA	(73 — MB)	i) Direkta Verbrauchermarkt GmbH, Bochum (178 — MB)
3. Karl Hornung KG, Pirmasens	(131 — MB)	j) FC-Flake-Center GmbH & Co. KG Iserlohn, Iserlohn (178 — MB)
4. Jagenberg-Werke AG, Düsseldorf	(131 — MB)	k) FC-Familieneinkaufs-Center Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen-Buer (178 — MB)
5. Tesch GmbH, Düsseldorf	(131 — MB)	l) radi Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, Bochum (178 — MB)
5. Tesch GmbH, Düsseldorf	(19 — MB)	m) Direkta Verbrauchermarkt GmbH & Co. KG, Bochum (178 — MB)
6. Metzger & Becker, Trocknungsanlagen und Gerätebau GmbH, Tuttlingen	(19 — MB)	n) FC-Familieneinkaufs-Center Kamen GmbH & Co. KG, Bochum (178 — MB)
81. SB-Warenhausgesellschaft mbH, Penzberg		o) FC-Familieneinkaufs-Center Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (178 — MB)
1. Edeka SB-Warenhausgesellschaft Südbayern mbH, Penzberg	(61 — V)	p) Max Flake GmbH & Co. KG, Bochum (178 — MB)
82. Gesellschafterstamm Spaeter, Düsseldorf (Unternehmen im Sinne des GWB)		2. 3 P-Werbung Werbeagentur Heinz Rössig GmbH, Hannover (178 — MB)
1. Valentin Röhren und Eisen GmbH, Berlin	(197 — MB)	3. a) C. H. Edmund Diesel Warenhandelsgesellschaft mbH, Buxtehude (36 — GU)
83. Spar-Zentrale Hamburg Pfeiffer & Schmidt KG (GmbH & Co.), Schenefeld		b) C. H. Edmund Diesel Warenhandelsgesellschaft mbH & Co. KG Vertriebsgesellschaft, Buxtehude (36 — GU)
		4. ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken (Apollo-SB-Warenhäuser in Uelzen, Braunschweig, Schiffdorf und Salzgitter) (80 — V)

5. Klingenthal Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Paderborn (SB-Warenhaus Emsdetten, Baumarkt Emsdetten und SB-Warenhaus Unna)	(80 — V)	89. Firma Johann Steidle, Glasgroßhandlung, Inhaber Johann Gomer, Singen/Hohentwiel
6. Karl Krahe GmbH & Co. KG, Spenze (Supermärkte in Spenze, Bünde, Enger, Melle, Löhne, Brake und Kirchlengern)	(80 — V)	1. Isolierglas-Gesellschaft Tuttlingen mbH, Tuttlingen (18 — GU)
7. Altdeutsches Backhaus GmbH, Hannover	(97 — B)	90. Gustav-Friedrich Störzbach & Co., Ellhofen (SPAR-Zentrale Stuttgart-Heilbronn)
8. SB-Jedermann-Markt GmbH & Co. KG, Hannover (SB-Warenhäuser in Hannover-Ahlem und Laatzen)	(236 — V)	1. G. Schaal-Kurtz GmbH & Co. KG, Reutlingen, (SPAR-Zentrale Alb-Bodensee) (73 — GU)
85. Gustav und Grete Schickedanz Holding KG, Fürth (Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Schickedanz Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg)		91. Touristik Union International GmbH KG, Hannover
1. Duvoline N.V., Gent/Belgien	(55 — GU)	1. Alpha Hotelgesellschaft mbH & Co., Management + Consulting KG, Düsseldorf (73 — B)
2. Dietz-Bräu KG, Weismain	(36 — BÜ)	2. Kommanditgesellschaft Hadagcruise Line GmbH & Co., Hamburg (96 — S)
3. Getränke-Industrie Gallinat & Eggeling GmbH & Co. KG, Herrieden	(36 — V)	3. a) Seeleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (113 — GU)
4. Südgebrände GmbH, Nürnberg	(36 — GU)	b) Unterkirchleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (113 — GU)
5. Schickedanz Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg	(61 — K)	4. Eurotel Management AG, Luzern/Schweiz (178 — B)
6. Noris-Bank GmbH, Nürnberg	(61 — GU)	5. Grecotel S.A., Piräus/Griechenland (178 — GU)
7. Be De Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Nürnberg	(80 — MB)	6. Touropa Austria Unternehmen für Reise und Touristik Ges. mbH & Co. KG, Wien/Österreich (217 — GU)
86. Schickedanz Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg (Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Gustav und Grete Schickedanz Holding KG, Fürth)		7. Rogner Touristik Gesellschaft mbH, Villach/Österreich (112 — GU)
1. Gustav und Grete Schickedanz Holding KG, Fürth	(61 — K)	8. a) Oberkirchleitn Hoteldorf Ges. mbH, Villach/Österreich (112 — GU)
2. Noris-Bank GmbH, Nürnberg	(61 — GU)	b) Seeleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (112 — GU)
3. Be De Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Nürnberg	(80 — MB)	c) Unterkirchleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (112 — GU)
87. G. Schürfeld & Co., Hamburg		9. Urlaub 2010 Gesellschaft mbH, Villach/Österreich (178 — B)
1. a) S + E Schleipen & Erkens AG i. K., Jülich	(218 — MB)	10. Hotel Sonnleitn GmbH & Co. KG, Villach/Österreich (196 — GU)
b) S + E Schleipen & Erkens Papierveredelung GmbH, Jülich	(218 — MB)	92. Union-SB Großmarkt GmbH, Rellingen (Edeka Zentrale AG, Berlin/Hamburg, Edeka Hamburg eG, Pinneberg)
c) S + E Schleipen & Erkens AG i.K., Jülich	(218 — BÜ)	1. C + C Großmarkt und Big Baer Warenhaus GmbH & Co. KG, Hamburg
88. Schwäbische Glashandelsgesellschaft Kaiser & Haisermann GmbH & Co., Memmingen		
1. ESG-Schwabenglas GmbH & Co., Ulm	(19 — GU)	

(Mietverträge, Anlagevermögen und Warenlager der SB-Großhandelsläger C+C Alsterdorf, C+C Bahrenfeld, C+C Lübeck, C+C Rahlstedt) (61 — V)	14. Ludwig Geiss KG, Birkenfelder Hartsteinwerke, Birkenfeld (Betriebsgrundstücke, bewegliches Anlagevermögen, Warenbestand und Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich Ersatzteilen) (218 — V)
93. Welco Electronics GmbH, Frankfurt (Main)	15. WEHAB Wehofener Haldenbewirtschaftungsgesellschaft mbH, Duisburg (19 — GU)
1. Quen-Data Business Machines GmbH, Frankfurt (Main) (112 — GU)	16. Basaltwerke Albert GmbH, Siegburg (19 — MB)
94. Wilh. Werhahn (KG), Neuss	17. Jac Brien Söhne Nfg. 4 Türme GmbH & Co. (KG) Koblenz (Einrichtungs- und Ausrüstungsinventar sowie Warenvorräte von 20 Lebensmittel-Filialen im Großraum Koblenz) (19 — V)
1. bilka-Kaufhaus GmbH, Frankfurt (Main) und Berlin (Anmietung der Lebensmittelabteilungen der bilka-Kaufhäuser in Frankfurt (Main)-Süd, Frankfurt (Main)-Bockenheim und Neu-Isenburg) (178 — BÜ)	95. Wiwatour Gastronomie- und Touristik GmbH (jetzt: Atlantis Reisestudio Reisebüro und Touristik GmbH), München
2. Alfons Blank Tiefbau GmbH, Köln (178 — MB)	1. Reise- und Beteiligungs GmbH & Co. Betriebs-KG, Duisburg (236 — P)
3. Edmund Halm & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln (197 — MB)	96. WLZ-Raiffeisen eG, Stuttgart
4. Schafir + Mast Bauunternehmung GmbH, Langenfeld (197 — GU)	1. Naturella Südsaft AG, Winnenden (131 — MB)
5. a) August & Jean Hilpert GmbH & Co., Nürnberg (217 — MB)	97. Otto Wolff AG, Köln
b) Hilpert Haustechnik GmbH, Nürnberg (217 — MB)	1. Koch & Baldes KG, Oberursel/Taunus (Geschäftsbetrieb) (113 — V)
6. Strabag-Ballast Naßbaggergesellschaft mbH, Revenstedt/Rendsburg (18 — MB)	98. Gesellschafterstamm Wünsche, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)
7. SV-Bau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Köln (18 — MB)	1. J. H. Wilhelms & Co. (GmbH & Co.), Bremerhaven (236 — MB)
8. Jac. Brien Söhne Nfg, Heinrich Pauli GmbH & Co. KG, Neuwied (Einrichtungs- und Ausrüstungsinventar sowie Warenvorräte von 23 Lebensmittel-Filialen im Großraum Neuwied) (61 — V)	99. Zeller + Gmelin GmbH & Co., Eislingen
9. Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Übach-Palenberg (80 — GU)	1. Deha-Chemie GmbH & Co. KG, Ebersbach/Fils (237 — MB)
10. Firma Hinninghoven, Holzen (Mischwerk) (152 — V)	100. Anker-Holding BV, Rotterdam/Niederlande
11. Bitumina Speditionsgesellschaft mbH & Co., Ottersberg (178 — MB)	1. Vebe International Inc., New York/USA (97 — GU)
12. B.V. Aannemingsmaatschappij voorheen J. Prins van Wijngaarden, Hasselt/Niederlande (197 — MB)	101. The Boots Company Ltd., Nottingham/Großbritannien
13. Baumann & Burmeister Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hitzacker (196 — MB)	1. Fisons Agrochemical Ltd., London/Großbritannien (36 — GU)
	102. Cargill Inc., Minneapolis/Minnesota/USA

- | | |
|--|---|
| der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, Heinen Verlag GmbH, Köln | 15. Dr. Haas GmbH, Mannheim |
| 1. Extra Blatt Verlag Ellen Weinz, Bad Honnef (Anzeigenblatt-Titel) (217 — V) | 1. Symposion-Verlag GmbH, Esslingen (Motorrad-Zeitschrift „Mo“) (18 — V) |
| 6. Herr Martin Brost, Essen (Unternehmen im Sinne des GWB) | 16. Intersong International GmbH, Hamburg — Polygram GmbH — (Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande) |
| 1. Bielefelder Verlagsanstalt KG (Zeitschrift „fono forum“) (80 — V) | 1. Music Sales GmbH, Köln (197 — B) |
| 2. Josef Keller GmbH & Co. Verlags KG, Starnberg (Zeitschrift „Klangbild“) (80 — V) | 17. Herr Dr. Dirk Ippen, Hamm (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 7. E. Brost und J. Funke GmbH & Co. KG, Essen | 1. Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG, München (80 — S) |
| 1. Limpert-Verlag GmbH, Bad Homburg (Zeitschrift „Tennis Revue“) (236 — V) | 18. Robert Kohlhammer Verwaltungs-gesellschaft mbH, Leinfelden-Echterdingen |
| 8. Burda GmbH, Offenburg | 1. Firma Verlag Willy Schrickel, Düsseldorf (55 — V) |
| 1. Société Imprimerie et Editions Braun, Mulhouse/Frankreich (96 — MB) | 19. Lahn-Post GmbH, Limburg |
| 9. Deutscher Ärzte-Verlag GmbH, Köln | 1. Extra Blatt Verlag Ellen Weinz, Bad Honnef (Anzeigenblatt-Titel) (130 — V) |
| 1. Oscar Rothacker Buchhandlung und Antiquariat GmbH, München (Buchhandlungen in Köln, Berlin, München und Regensburg) (217 — V) | 20. Kaufmann Thomas Lopp, Frankfurt (Main) (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 10. Deutscher Verkehrs-Verlag GmbH, Hamburg | 1. Verlags- und Vertriebsgesell-schaft Münster GmbH, Münster (80 — GU) |
| 1. Seehafen-Verlag Erik Blumenfeld GmbH & Co. KG, Hamburg (131 — GU) | 21. Otto Maier Verlag GmbH, Ravensburg |
| 11. dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, Hamburg | 1. Lesen und Freizeitverlag GmbH, Ravensburg (19 — GU) |
| 1. VWD — Vereinigte Wirtschafts-dienste GmbH, Eschborn (36 — S) | 22. Gesellschafterstamm Moliniari, Düsseldorf (Unternehmen im Sinne des GWB) |
| 12. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt (Main) | 1. Gisbert Hennessen Verlag GmbH & Co. KG, Düsseldorf (178 — GU) |
| 1. M & N Verlag GmbH, München (237 — B) | 23. Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG, München (Emil Griebsch Graphische Be-triebe GmbH & Co. KG, Hamm, Oberbayerische Volksblatt Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Rosenheim, Herr Dr. Dirk Ippen, Hamm, — Unternehmen im Sinne des GWB —) |
| 2. Verlag Kunst und Antiquitäten GmbH, Hannover (61 — MB) | 1. Wochenanzeiger Verlag GmbH & Co., München (19 — MB) |
| 13. Gesellschaft für Buchdruckerei AG, Neuss | 24. Münstersche Zeitung Verlagsge-sellschaft Fahle GmbH & Co. KG, Münster |
| 1. SZ-Sport-Zeitschriften GmbH, Neuss, (97 — GU) | 1. Verlags- und Vertriebsgesell-schaft Münster GmbH, Münster (80 — GU) |
| 14. Emil Griebsch Graphische Betriebe GmbH & Co. KG, Hamm | |
| 1. Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG, München (80 — GU, S) | |
| 2. a) Anzeiger-Verlag Soest GmbH, Soest (152 — MB) | |
| b) W. Jahn Verlag GmbH & Co. KG, Soest (152 — B) | |
| c) Rocholdruck GmbH, Soest (152 — B) | |

25. Oberbayerische Volksblatt Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Rosenheim	2. Institut für Internationale Architektur-Dokumentation GmbH, München (früher: a) Architektur + Baudetail Verlagsgesellschaft mbH b) Deutscher Baukatalog Verlagsgesellschaft mbH c) Institut für Internationale Architektur-Dokumentation GmbH, München)	(18 — MB)
1. Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co., KG, München (80 — GU, S)		
26. Polygram GmbH, Hamburg (Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande)		
1. Hal Leonard Publishing Corporation, Winona, Minnesota/USA (73 — MB)		
2. Compagnie Phonographique Française de Barclay, Paris/Frankreich (178 — MB)		
3. Music Sales GmbH, Köln (197 — B)		
4. a) Ariola-Discos Fonográficose Fitas Magnéticas Ltda., Rio de Janeiro/Brasilien (18 — MB)		
b) Arabella Editora Musical Ltda., Rio de Janeiro/Brasilien (18 — MB)		
5. Chapell-Morris S. A., Paris/Frankreich (36 — MB)		
6. R. S. O. Records B. V., Amsterdam/Niederlande (131 — MB)		
7. Interworld Music Group, Inc., Los Angeles, Kalifornien/USA (Verlagsrechte aus Musik-kompositionen) (178 — V)		
8. 20 th Century Fox Record Corp., Los Angeles Kalifornien/USA (178 — MB)		
9. International Music Publication, Großbritannien (196 — GU)		
27. Rheinische Anzeigenblatt Köln GmbH & Co. KG, Köln, (Verlag M. DuMont Schauberg, Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, Heinen Verlag GmbH, Köln)		
1. Extra Blatt Verlag Ellen Weinz, Bad Honnef (Anzeigenblatt-Titel) (217 — V)		
28. Rheinpfalz Verlag und Druckerei GmbH, Ludwigshafen		
1. Verlag Dr. H. Heilmayer KG, München (55 — MB)		
29. Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Saarbrücken		
1. Zweibrücker Druckerei und Verlagsgesellschaft m. b. H., Zweibrücken (112 — MB)		
30. Sebaldus Druck und Verlag GmbH, Nürnberg		
1. A. Christ Zeitschriftenverlag GmbH (jetzt: bavaria presse GmbH), München (18 — MB)		
	31. Sport-Informations-Dienst GmbH & Co. KG, Neuss	
	1. SZ-Sport-Zeitschriften GmbH, Neuss (97 — GU)	
	32. Axel Springer Gesellschaft für Publizistik KG, Berlin	
	1. Ludwig Melosch Vertriebs-GmbH & Co., Ahrensburg (178 — GU)	
	2. dsb Zeitschriften-Abonnements-Verwaltungs GmbH, Neckarsulm (früher: Havel Kurier Verlag GmbH, Berlin) (61 — GU)	
	3. Heinz Overbruck GmbH & Co. KG, Düsseldorf (218 — GU)	
	33. Springer-Verlag GmbH & Co. KG, Berlin/Heidelberg	
	1. Dr. Dietrich Steinkopff GmbH & Co. KG, Darmstadt (130 — MB)	
	34. Süddeutscher Verlag GmbH, München	
	1. Parsberg Echo Verlags-GmbH, Gilching (73 — B)	
	35. Süddeutscher Zeitungsdienst Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH, Aalen	
	1. Schwabenverlag AG, Ostfildern (236 — B)	
	36. Südkurier GmbH, Konstanz	
	1. Rosgarten Verlag Konstanz Friedrich & Co. KG, Konstanz (Buchverlag) (217 — V)	
	37. L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG, Geldern	
	1. Gisbert Hennessen Verlag GmbH & Co. KG, Düsseldorf (178 — GU)	
	38. Velhagen & Klasing KG, Berlin	
	1. a) Geograph. Verlagsgesellschaft Velhagen & Klasing und H. Schroedel GmbH & Co. KG, Berlin (196 — GU)	
	b) Velhagen & Klasing + Schroedel Geograph.-Kartograph. Anstalt GmbH, Bielefeld (196 — GU)	

39. Vereinigte Motor-Verlage GmbH & Co. KG, Stuttgart		(Herr Martin Brost, Essen, Gesellschafterstamm J. Funke, Essen — beide Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Verlag Laterna Magica GmbH & Co. KG, München	(152 — B)	1. Limpert-Verlag GmbH, Bad Homburg (Zeitschrift „Tennis Revue“) (236 — V)
2. Edizioni Suono s. r. l., Rom/Italien (Zeitschrift „Stereoplay“)	(178 — V)	
3. Motor Press S. A., Madrid/Spanien	(55 — GU)	
40. Verlag W. Girardet (KG), Düsseldorf (Westdeutsche Zeitung)		45. W + I Verlag GmbH Werbung + Information GmbH, Neuwied
1. „Neue Rundschau“-Verlags GmbH, Krefeld	(55 — MB)	1. Extra Blatt Verlag Ellen Weinz, Bad Honnef (Anzeigenblatt-Titel) (130 — V)
41. Verlag Wochenspiegel Porz GmbH, Köln (Verlag M. DuMont Schauberg, Expedition der Kölnischen Zeitung GmbH & Co. KG, Köln, Heinen Verlag GmbH, Köln)		46. Åhlen & Åkerlunds Förlag Handelsbolag, Stockholm/Schweden
1. Aktuell-Verlag GmbH, Köln	(36 — MB)	1. Prinzenlinien Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co., Hamburg (152 GU)
42. Verlagsgruppe Georg von Holtzbrink, Stuttgart		47. CBS Inc., New York/USA
1. a) Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur. Nachf. (KG), München	(55 — MB)	1. Ideal Toy Corp., Hollis, New York/USA (178 — MB)
b) Schoeller & Co., Ascona/Schweiz	(55 — MB)	
2. Kindler Verlag AG, Zürich/Schweiz	(113 — MB)	
3. „Otto“ Freizeit-Club für Buch- und Musikfreunde GmbH & Co., Hamburg	(178 — GU)	48. Chapell International Music Publishers Ltd., London/Großbritannien (Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande,)
4. Hermann Schrödel Verlag KG, Hannover (Verlagsprogramm Schulbücher)	(36 — V)	1. a) Throat Music Ltd., London/Großbritannien (131 — MB)
5. a) Geograph. Verlagsgesellschaft Velhagen & Klasing und H. Schroedel GmbH & Co. KG, Berlin	(196 — GU)	b) Abigail Music Ltd., London/Großbritannien (131 — MB)
b) Velhagen & Klasing + Schroedel Geograph.-Kartograph. Anstalt GmbH, Bielefeld	(196 — GU)	c) Marmelade Music Ltd., London/Großbritannien (131 MB)
6. VSK Verlagsgesellschaft Stadtplan und Kreiskarte m. b. H., München	(236 — MB)	d) The Robert Stigwood Group Ltd., London/Großbritannien (Tonträger- und Musikverlagsrechte in England bzw. in den USA) (131 — V)
43. Carl Gust. Vogel oHG, Würzburg		49. Chappell Music Ltd., London/Großbritannien, Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande)
1. M + P Zeitschriftenverlag GmbH & Co., Hamburg (Abonnementenstämme, Auftragsbestände, Karteimaterial sowie Titelrechte der Zeitschrift „Populäre Elektronik“)	(197 — V)	1. International Music Publication, Großbritannien (196 — GU)
44. Welt am Sonnabend GmbH, Düsseldorf — E. Brost und J. Funke GmbH & Co. KG, Essen		50. Chappell & Co. Inc., New York/USA (Siemens AG, Berlin/München, N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven/Niederlande,)
		1. Hal Leonard Publishing Corporation, Winona, Minnesota/USA (73 — MB)
		2. Interworld Music Group, Inc., Los Angeles, Kalifornien/USA (Verlagsrechte aus Musikkompositionen) (178 — V)

3. 20 th Century Fox Record Corp., Los Angeles, Kalifornien/USA (178 — MB)	2. Karl Emil Schulte KG, Samerberg
51. Herr Enrique Hernandez Munoz, Madrid/Spanien, (Unternehmen im Sinne des GWB)	1. UT Union Filmtheaterverwal- tungs GmbH & Co. Betriebs- KG, München (97 — GU)
1. Motor Press S. A., Madrid/Spanien (55 — GU)	3. Gulf & Western Industries, Inc., New York/USA
52. Scholastic Inc., New York/USA	1. Burlington Teppichwerke GmbH, Paderborn (97 — MB)
1. Lesen und Freizeitverlag GmbH, Ravensburg (19 — GU)	2. United International Pictures B. V., Amsterdam/Niederlande (131 — GU)
53. Warner Communications Inc., New York/USA	4. MCA Inc., Universal City, Kalifornien/USA
1. Franklin Mint Corporation, Franklin Center, Pennsylvania/USA (73 — V)	1. United International Pictures B. V., Amsterdam/Niederlande (131 — GU)
54. Wegener's Couranten Concern N. V., Apeldoorn/Niederlande,	5. Metro-Goldwyn-Mayer Film Co., Culver City, Kalifornien/USA
1. Pfeil Werbung GmbH, Krefeld (178 — B)	1. United Artists Corporation, New York/USA (197 — MB)
2. Viersener Report Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH, Viersen (178 — MB)	2. United International Pictures B. V., Amsterdam/Niederlande (131 — GU)
3. WVG-Werbe- und Verlagsgesell- schaft mbH, Mülheim/Ruhr (178 — MB)	
4. Stadtpanorama Verlag & Agen- tur Wilfried Hengsten GmbH, Viersen (Titelrecht „Stadtpanorama“) (178 — V)	
5. HJM Werbeverlag und Agentur GmbH, Burgwedel (178 — MB)	
6. a) Kehrwieder am Sonntag Verlag Adolf W. Klein GmbH & Co. KG, Hildesheim (178 — MB)	
b) Kehrwieder am Sonntag Verlags GmbH, Salzgitter (178 — MB)	
7. Noris System Werbung und Verlag GmbH, Nürnberg (178 — MB)	
8. Pfeil-Werbung GmbH, Krefeld (152 — MB)	
XXXV. Filmwirtschaft (75)	
1. Filmtheaterbetriebe Heinz Riech, Warendorf	
1. City Lichtspieltheater GmbH, Hamburg (City-Theater in Hamburg) (197 — V)	
2. Palast-Theater Friedrich Mehmel GmbH & Co. KG, Hannover (197 — MB)	
3. Firma Klaus Szepanik, Filmtheaterbetriebe, Kiel (Filmtheater in Kiel) (197 — V)	
4. UT Union Filmtheaterverwal- tungs GmbH & Co. Betriebs- KG, München (97 — GU)	
5. Gisela Schumacher GmbH, Köln (21 Filmtheater in Düsseldorf, Köln und Neuss) (218 — V)	
XXXVI. Sonstige Dienstleistungen (76)	
1. ABM Beteiligungsgesellschaft mbH, München	
1. Unidata Management- Gesellschaft mbH, München (152 — GU)	
2. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München (236 — GU)	
2. Stadt Ahaus (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. GkA Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Ahaus KG, Ahaus (218 — GU)	
3. AMG Allgemeine Mietgesellschaft mbH, Neu Isenburg	
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg (55 — S)	
4. Bayerisch-Hamburgische Beteili- gungsgesellschaft mbH, Hamburg (LfA-Gesellschaft für Vermögens- verwaltung mbH, München — abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —, Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg, — abhängig von der Freien und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München (18 — GU)	
2. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München (236 — GU)	
5. Herr Helmut Beck, Neckarsulm (Unternehmen im Sinne des GWB)	
1. Havel Kurier Verlag GmbH, Berlin	

	(jetzt: dsb Zeitschriften-Abonne- ments-Verwaltungs GmbH, Neckarsulm)	(61 — GU)	Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Kiel Landesbank Saar Girozentrale, Saarbrücken Hamburger Sparkasse, Hamburg Landessparkasse — Girokasse öffentliche Bank, Stuttgart)
6.	Herr Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Bezold, München (Unternehmen im Sinne des GWB)		1. Deutsche Bahninvestition GmbH, Frankfurt (Main) (80 — MB)
1.	Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG Objekt München-Westkreuz (jetzt: Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG, Objekte München-Westkreuz/ Bad Abbach), München	(236 — GU)	12. Deutscher Beamtenbund, Bonn (Unternehmen im Sinne des GWB)
2.	Vermietungsgesellschaft Westkreuz mbH, München	(236 — GU)	1. BHW-E Immobilien- und Vermittlungsgesellschaft mbH Europa, Berlin (236 — GU)
7.	BHW-E Immobilien- und Vermitt- lungsgesellschaft mbH, Europa, Berlin		13. Deutscher Beamtenwirtschafts- bund GmbH, Bonn
1.	NB-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(61 — GU)	1. Beamtenheimstättenwerk Ge- meinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Berlin (18 — GU)
8.	BTA Betriebs- und Anlage- gesellschaft mbH, Bonn		14. Ehrler GmbH, Enger
1.	AHW Bausparkasse Allgemei- nes Heimstättenwerk AG, Hameln	(196 — GU)	1. Orion-Beteiligungsgesellschaft mbH, Bünde (73 — GU)
9.	Deutsche Anlagen-Leasing GmbH, Mainz		15. Gesellschafterstamm Wolfgang und Dr. Lena-Renate Ernst, München (Unternehmen im Sinne des GWB)
1.	Gildemeister Leasing GmbH, Mainz	(152 — GU)	1. GPI Gesellschaft für Pharma- Informationssysteme GmbH, Frankfurt (Main) (18 — GU)
2.	Flavus Vermietungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(217 — GU)	16. Eurocard Deutschland Internatio- nale Kreditkarten-Organisation GmbH, Frankfurt (Main)
3.	Echinos Grundstücksverwal- tungsgesellschaft mbH, Mainz	(18 — GU)	1. Deutsche-eurocheque Zentrale GmbH, Frankfurt (Main) (112 — V)
4.	Kommanditgesellschaft I Großanlagen Leasing GmbH & Co., (jetzt: GAL Zentralko- rei Saar Besitzgesellschaft mbH & Co. KG), Dillingen	(178 — GU)	17. Fichtner Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Stuttgart
5.	Leasinvest Leasinggesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf	(19 — GU)	1. Fichtner Prozeßtechnik GmbH, Ratingen (131 — GU)
10.	Deutsche Gesellschaft für Immobi- lien- und Anlagen-Leasing mbH, Düsseldorf		2. Energieplan GmbH, Wiesbaden (196 — GU)
1.	Flavus Vermietungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(217 — GU)	18. „Fides“ Industrie-Beteiligungsgesell- schaft mbH, München
11.	Deutsche Leasing AG, Frankfurt (Main)		1. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München (18 — GU)
	Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster		2. Unidata Management- Gesellschaft mbH, München (152 — GU)
	Bayerische Landesbank Girozentrale, München		3. Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, München (236 — GU)
	Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz		19. GEBIG Beratungs- und Inge- nieurgesellschaft für angewandte Geowissenschaften (ö-b-V.I.) GmbH & Co. KG, Köln
	Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg		1. Hansa Luftbild GmbH, Münster (61 — S)
	Hessische Landesbank Girozentrale, Frankfurt (Main)		2. Hansa Luftbild GmbH, Münster (80 — GU)
	Württembergische Kommunale Landesbank Girozentrale, Stuttgart		20. GENO Holding Düsseldorf GmbH, Düsseldorf

1. Grundstücksgesellschaft Orkotten III GmbH, Telgte	(130 — GU)	(HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, Hamburg Touristik Union International GmbH KG, Hannover Reemtsma Zigarettenfabriken GmbH, Hamburg)
21. Gesellschaft für Elektrowerte mbH, Frankfurt (Main)		
1. Olympia Werke AG, Wilhelmshaven	(97 — GU)	1. KYMO Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbesitzungen mbH & Co., Hamburg (Charterung und Betrieb des Kreuzfahrtschiffes „ASTOR“) (96 — BÜ)
22. GfK Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V., Nürnberg		
1. GPI Gesellschaft für Pharma- Informationssysteme GmbH, Frankfurt (Main)	(18 — GU)	30. LfA-Gesellschaft für Vermögens- verwaltung mbH, München (abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —)
23. Gesellschaft zur Verwaltung der VWD-Anteile der Wirtschaft mbH, Köln,		1. Bayerisch-Hamburgische Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (bisher: Unterelbe Ausbau G.m.b.H.) (18 — GU, S)
1. VWD-Vereinigte Wirtschafts- dienste GmbH, Eschborn	(36 — S)	
24. Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH, Hamburg (abhängig von der Freien und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)		31. LHI Leasing für Handel und Industrie GmbH, München (bisher: Leasinggesellschaft für Handel und Industrie mbH) (Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — Hannover/ Braunschweig, abhängig vom Land Niedersachsen — Unternehmen im Sinne des GWB —) Berliner Bank AG, Berlin — abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB — Herrn Dr. Matthias Schmidt, Wolfratshausen)
1. Bayerisch-Hamburgische Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (bisher: Unterelbe Ausbau G.m.b.H.)	(18 — GU, S)	1. Klöckner Kohlegas GmbH, Bremen (237 — GU)
25. INDUBODEN GmbH, Düsseldorf (Veba AG, Bonn/Berlin) Dresdner Bank AG, Frankfurt (Main)		2. Grundbesitzverwaltung Sulzbach-Rosenberg/Haidhof GmbH & Co. KG, Sulzbach-Rosenberg (18 — GU)
1. UNITRAKT Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg	(18 — GU)	3. Ferex Mobilienvermietung GmbH, München (18 — GU)
26. Industrieverwaltungsgesellschaft mbH, Bonn (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)		4. GVG Grundbesitz- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen (218 — GU)
1. Transgas Umschlags-, Lager- und Transportgesellschaft mbH, Wilhelmshaven	(73 — GU)	5. Cara Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Castrop-Rauxel (218 — GU)
27. INTERPLAN Internationales Planungsbüro für Förder- und Lagertechnik GmbH, Hamburg- Schenefeld		32. Herr Heinz Liebherr, Frankfurt (Main) (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. AGROFABER Agriculture and Food Technologies GmbH, München	(55 — GU)	1. DG Immobilien-Anlagegesellschaft USA — Fonds Nr. 2 Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt (Main) (178 — GU) (218 —)
28. Investa Projektentwicklungs- und Vermietungs-Gesellschaft mbH, München		2. DGI Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 10 „Bürohaus an der Alten Oper in Frankfurt am Main“ Heinz Liebherr KG, Frankfurt (Main) (178 — GU)
1. HL Leasing Verwaltungsgesellschaft mbH, Hannover	(18 — GU)	
29. Kommanditgesellschaft Hadag- cruise Line GmbH & Co., Hamburg		

33. Lignotock Verfahrenstechnik GmbH, Berlin	o) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Berlin-Urania, München	(61 — GU)
1. Otto Schwalenberg GmbH & Co. KG (jetzt: Lignotock Fasertechnik GmbH & Co., Produktions-KG), Scheuerfeld/Sieg	p) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Hemmingen, München	(61 — GU)
34. Herr Stavros Macrellis, Köln (Unternehmen im Sinne des GWB)	q) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Meppen, München	(61 — GU)
1. Grecotel S. A., Piräus/Griechenland	r) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Säckingen, München	(61 — GU)
35. Herr Fritz Matzick, München (Unternehmen im Sinne des GWB)	2. PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	(19 — S)
1. a) PMD Grundstücksverwaltung GmbH, München	36. Mövenpick Hotelbetriebsgesellschaft Lübeck GmbH, Lübeck (Nestlé S. A., Vevey/Schweiz Mövenpick Holding AG, Zürich/Schweiz)	
b) PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	1. Lysia Hotel am Holstentor Assessor Hans Baumhögger KG, Dortmund (Hotel Lysia in Lübeck)	(18 — BÜ)
c) PMF Grundstücksverwaltung GmbH, München	37. NUKEM GmbH, Hanau	
d) PMG Grundstücksverwaltung GmbH, München	1. NTL Nukleare Transportleistungen GmbH, Hanau	(113 — GU)
e) PMH Grundstücksverwaltung GmbH, München	38. Herr Herbert Oelerich, Hamburg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
f) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Poing KG, München	1. Philodorant Vertrieb GmbH (jetzt: Pennodorant Vertrieb GmbH), Hamburg	(237 — GU)
g) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Rastatt, München	39. Unternehmensgruppe Piepenbrock, Osnabrück	
h) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Neureut, München	1. Pyrotechnische Fabrik F. Feistel GmbH & Co. KG, Göllheim/Pfalz	(61 — MB)
i) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Brandstücken, München	40. Rhein-Chemie-Holding Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heidelberg	
j) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Aachen, München	1. a) SBW Schleuderbeton Walldorf GmbH, Walldorf	(178 — GU)
k) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Gilching, München	b) Vermögensverwaltungsgesellschaft Gebhard/Rhein-Chemie-Holding GmbH (GbR), Heidelberg (jetzt: VVG Vermögensverwaltungsgesellschaft Gebhard/Eternit AG/Rhein-Chemie Holding GmbH [GbR])	(178 — GU)
l) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt München-Garching, München	41. A. Steigenberger Hotelgesellschaft KG aA, Frankfurt (Main)	
m) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Paderborn, München	1. Gastronomie Jahrhunderthalle Hoechst Betriebsführungs-gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(178 — GU)
n) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Stuttgart-Schorndorf, München		

42. Süd-Müll-Transport-Gesellschaft mbH & Co. KG für Abfalltransport und Sondermüll/Beseitigung, Frankenthal	52. I. M. S. International, Inc., New York/USA,
1. Wulf GmbH & Co. KG für Abfallverbrennung auf See, Essen	1. GPI Gesellschaft für Pharma-Informationssysteme GmbH, Frankfurt (Main) (18 — GU)
	(217 — GU)
43. Ullrich GmbH & Co. KG, Industrie-Handling, Konfektionierung, Direktwerbung, Abpackservice, Erlangen	53. McDonald's Corporation, Oakbrook, Illinois/USA,
1. A und S — Adressen und Service GmbH, Erlangen	1. WLS, Warenhandel, Logistik und Service GmbH, Duisburg (61 — GU)
	(55 — GU)
44. Vermo Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	54. Perfluktiv Consult AG, Zürich/Schweiz,
1. Volksfürsorge Lebens-versicherung AG, Hamburg	1. Zytan-Anlagenbau GmbH, Braunschweig (237 — GU)
	(61 — GU)
45. American Express Company, New York/USA	55. Herr Demetrios Zeno Pierides, Piräus/Griechenland (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. Shearson Loeb Rhoades Inc., New York/USA	1. Grecotel S. A., Piräus/Griechenland (178 — GU)
	(197 — MB)
46. Automatic Data Processing Inc., Clifton, New Jersey/USA	56. Familie Robert Rogner, Villach/Österreich, (Unternehmen im Sinne des GWB)
1. RZF Rechenzentrum Frankfurt KG, Frankfurt (Main)	1. a) Seeleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (113 — GU)
	b) Unterkirchleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (113 — GU)
47. Jacques Borel International S. A., Paris/Frankreich	2. a) Oberkirchleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH, Villach/Österreich (112 — GU)
1. a) Barbecue Argentinische Steaks Gaststättenbetriebe GmbH, Berlin	b) Seeleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (112 — GU)
b) Steakhaus Schütze und Bernstein GmbH, Berlin, (drei Steakrestaurants in Berlin)	c) Unterkirchleitn Hoteldorf-Gesellschaft mbH & Co. KG, Villach/Österreich (112 — GU)
	(178 — V)
48. British Nuclear Fuels Ltd., Risley, Warrington/Großbritannien,	3. Hotel Sonnleitn GmbH & Co. KG, Villach/Österreich (196 — GU)
1. NTL Nukleare Transport-leistungen GmbH, Hanau	
	(113 — GU)
49. Comana AG, Zofingen/Schweiz	57. Rogner Gesellschaft mbH, Villach/Österreich
1. Düsseldorfer Hotel Gesellschaft mbH, Düsseldorf	1. Rogner Touristik Gesellschaft mbH, Villach/Österreich (112 — GU)
50. Guinness Peat Group Ltd., London/Großbritannien	58. Transnucléaire S. A., Société pour les Transports de l'industrie Nucléaire, Paris/Frankreich
1. Ohms Schmidt & Co., Intermoney (oHG), Frankfurt (Main)	1. NTL Nukleare Transport-leistungen GmbH, Hanau (113 — GU)
51. ICONA Investment Company of North Atlantic Ltd., Georgetown, Grand Cayman-Cayman, Islands/USA	59. Trusthouse Forte Ltd., London/Großbritannien
1. a) FIDINAM Consulting Holding S. A., Zug/Schweiz	1. PRS Personalrestaurant-Systeme für Gemeinschaftsverpflegung in Industrie, Verwaltung und Anstalten GmbH & Co. (oHG), Frankfurt (Main) (152 — MB)
b) FIDINAM Consulting Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(236 — GU)

XXXVII. Verkehrs- und Fernmeldewesen (79)		
1.	Bad Bellinger Busreisen und Reisebüro GmbH, Bad Bellingen (Land Baden-Württemberg — Unternehmen im Sinne des GWB — Herr Kurt Will, Müllheim, Unternehmen im Sinne des GWB)	
	1. Firma Josef Fräulin, Bad Bellingen	(130 — V)
2.	Land Baden-Württemberg (Unternehmen im Sinne des GWB)	
	1. Bad Bellinger Busreisen und Reisebüro GmbH, Bad Bellingen	(130 — GU)
3.	August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger (oHG), Hamburg	
	1. Partenreederei MS „Neubau Nr. 1031“, Bremerhaven	(218 — GU)
4.	Freie und Hansestadt Bremen (Unternehmen im Sinne des GWB)	
	1. Firma Stadtmnibusbetrieb Alfred Sager, Delmenhorst	(96 — V)
5.	Bremer Lagerhaus-Gesellschaft AG von 1877, Bremen (abhängig von der Stadtgemeinde Bremen — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. Karl Gross Silo GmbH, Brake	(80 — GU)
6.	Bremer Straßenbahn AG, Bremen (abhängig von der Freie und Hansestadt Bremen — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. delbus GmbH, Delmenhorst	(96 — GU)
7.	Stadt Delmenhorst (Unternehmen im Sinne des GWB)	
	1. delbus GmbH, Delmenhorst	(96 — GU)
8.	Deutsche Bundesbahn, Frankfurt (Main) (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. a) Förde-Transport GmbH, Flensburg	(236 — MB)
	b) Rømø-Sylt-Linie GmbH, Flensburg	(236 — GU)
	2. a) Partenreederei Railship I, Lübeck	(19 — GU)
	b) Railship GmbH & Co. KG, Lübeck	(19 — B)
9.	Deutsche Bundespost, Bonn (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. Danet-Gesellschaft für Beratung und Software-Entwicklung mbH, Darmstadt	(178 — GU)
10.	Deutsche Lufthansa AG, Köln (abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. Hansa Luftbild GmbH, Lübeck	(61 — S)
	2. Hansa Luftbild GmbH, Lübeck	(80 — GU)
11.	DSV Silo- und Verwaltungs-gesellschaft mbH, Duisburg	
	1. Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 8	(36 — S)
12.	J. Eicher & Söhne, Internationale Speditions-Gesellschaft (oHG), Kelkheim	
	1. OSG Oberpfälzer-Speditions-gesellschaft mbH, Maxhütte-Haidhof	(237 — GU)
13.	Erdölbevorratungsverband, Hamburg	
	1. Nord-West Kavernengesell-schaft mbH, Wilhelmshaven	(36 — MB)
14.	Förde-Reederei GmbH, Flensburg	
	1. Rømø-Sylt-Linie GmbH, Flensburg	(236 — GU)
15.	H. M. Gehrckens (GmbH & Co.), Hamburg	
	1. Partenreederei Railship I, Lübeck	(19 — GU)
16.	Karl Gross (oHG), Bremen	
	1. Karl Gross Silo GmbH, Brake	(80 — GU)
17.	HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, Hamburg (abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. Kommanditgesellschaft MS „ASTOR“ HADAG Seetouristik und Fährdienst AG & Co. (jetzt: Kommanditgesellschaft Hadagcruise Line GmbH & Co.), Hamburg	(96 — B, S)
	2. Kommanditgesellschaft MS „Elbe“ Jacobsen, Kröger & Co., Hamburg (MS „Elbe“)	(113 — V)
18.	Hamburger Hafen- und Lagerhaus AG, Hamburg (abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
	1. Wilhelm Meyer & Cons. GmbH, Hamburg	(18 — B)
	2. Unikai Hafenbetrieb GmbH, Hamburg	(152 — GU)
19.	Hapag-Lloyd AG, Hamburg/Bremen	
	1. MS „Essen“-Schiffahrts-	

21. Gesellschaft mbH, Bremen (Charterung der MS „Essen“)	(73 — BÜ)	30. Chargeurs Réunis S.A., Paris/Frankreich	
2. Hansa Umschlagsgesellschaft mbH, Hamburg	(217 — MB)	1. Röhlig & Co. (GmbH & Co.), Bremen	(36 — B)
3. Unikai Hafenbetrieb GmbH, Hamburg	(152 — GU)	31. DFDS A/S, Kopenhagen/Dänemark	
20. KYMO Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co., Hamburg		1. Prinzenlinien Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co., Hamburg	(152 — GU)
1. Kommanditgesellschaft Hadagcruise Line GmbH & Co., Hamburg	(96 — S)	2. Prinzenlinien Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co., Hamburg	(197 — MB)
21. Herr Heinz Overbrück, Düsseldorf (Unternehmen im Sinne des GWB)		32. EFFOA Finska Angfartygs AB, Helsinki/Finnland	
1. Heinz Overbrück GmbH & Co. KG, Düsseldorf	(218 — GU)	1. Partenreederei Railship I, Lübeck	(19 — GU)
22. Reederei Beilken GmbH & Co. KG, Brake		33. Koninklijke Nedlloyd Groep N.V., Rotterdam/Niederlande	
1. MS „Neubau Nr. 842“, Brake	(112 — GU)	1. KNSM Group N.V., Amsterdam/Niederlande	(178 — MB)
23. Reederei Richard Schröder, Hamburg		34. Northwest Energy Company, Salt Lake City, Utah/USA	
1. Partenreederei „MS Neubau Nr. 902“, Hamburg	(97 — GU)	1. Hannes Marker Sicherheitsbindungen GmbH & Co. KG, Garmisch-Partenkirchen	(237 — V)
24. Reise- und Beteiligungs GmbH & Co. Betriebs-KG, Duisburg		35. The Peninsular and Oriental Steam Navigation Co., London/Großbritannien	
1. Wiwatour Gastronomie- und Touristik GmbH (jetzt: Atlantis Reisestudio Reisebüro und Touristik GmbH), München	(236 — P)	1. Rhenania-SPU Projektspedition GmbH, Mannheim	(55 — GU)
25. Sartori & Berger, Kiel		36. Le Rhin — Société Francaise de Navigation, Straßburg/Frankreich	
1. Elbe-Slop-Ex GmbH & Co. KG, Brunsbüttel	(55 — GU)	1. Sanara GmbH Internationale Spedition, Lebach	(19 — MB)
26. Trampschiffahrt-Gesellschaft m.b.H., Hamburg, zusammen mit Kommanditgesellschaft Trampschiffahrt-Gesellschaft m.b.H. und Co., Hamburg		37. Swissair Schweizerische Luftverkehrs AG, Zürich/Schweiz	
1. Partenreederei MS „Neubau Nr. 1031“, Bremerhaven	(218 — GU)	1. Swissair-Nestlé Hotel AG, Kloten/Schweiz	(130 — GU)
27. Weichelt-Verwaltungsgesellschaft mbH, Coburg			
1. OSG Oberpfälzer-Speditions- gesellschaft mbH, Maxhütte-Haidhof	(237 — GU)		
28. Herr Kurt Will, Müllheim (Unternehmen im Sinne des GWB)			
1. Bad Bellinger Busreisen und Reisebüro GmbH, Bad Bellingen	(130 — GU)		
29. Austrian Airlines Oesterreichische Luftverkehrs AG, Wien/Österreich			
1. Touropa Austria Unternehmen für Reise und Touristik Ges. mbH & Co. KG, Wien/Österreich	(217 — GU)		

XXXVIII. Geld-, Bank- und Börsenwesen (80)

1. Agricola Verwaltungsgesellschaft KG, München
 1. Löwenbräu AG, München
2. Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim
 1. Enzinger-Union-Werke AG, Mannheim
3. Badische Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
 1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)
4. Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
 1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main)

(bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	2. a) Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Nortenhof, Salzgitter (237 — MB)
4. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, München		b) Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Gut Gebhardshagen, Salzgitter (237 — MB)
1. Wölker Brauerei GmbH, Köln	(36 — MB)	c) GVN Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Nortenhof & Co. KG, Salzgitter (237 — GU)
2. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)	d) GVG Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Gut Gebhardshagen & Co. KG, Salzgitter (237 — GU)
3. Fürst Fugger-Babenhausen Brauerei GmbH, Babenhausen/Schwaben	(152 — MB)	3. a) Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Gut Gebhardshagen, Salzgitter (152 — GU)
4. a) GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ Beteiligungs-GmbH, Recklinghausen	(18 — MB)	b) Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Nortenhof, Salzgitter (152 — GU)
b) GSM Grundstücksverwaltung „Siedlung Maximilian“ GmbH & Co. Verkaufs-KG, Recklinghausen	(18 — GU)	4. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH) (236 — S)
5. a) ANWA-Gesellschaft für Anlagenverwaltung mbH, München	(61 — MB)	5. Bankhaus Gebrüder Bethmann (KG), Frankfurt (Main) (19 — MB)
b) IMWA-Gesellschaft für Immobilienverwaltung mbH, München	(61 — MB)	6. Vermietungsgesellschaft SÜDWEST für SEL-Kommunikationsanlagen mbH, Stuttgart (19 — GU)
c) VERWA-Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, München	(61 — MB)	8. Bayerischer Sparkassen- und Giroverband, München
6. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH) (236 — S)
5. Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München, (abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —)		9. Beamtenheimstättenwerk — Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Berlin
1. Erba Wohnungsbaugesellschaft mbH, Erlangen	(18 — GU)	1. Allgemeine Hypothekenbank AG, Frankfurt (Main) (36 — GU)
6. Bayerische Landesbank, Girozentrale, München		10. Berliner Bank AG, Berlin (abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main), (73 — S)
2. Thüringer Gas Aktiengesellschaft, München	(113 — GU)	2. WKV Waren-Kredit-Bank GmbH, Berlin (36 — MB)
3. EFG Energieanlagen Franken GmbH, Erlangen	(131 — GU)	3. NKK Bank AG, Hannover (36 — GU, S)
4. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	4. a) LHI Leasing GmbH & Co. Mobilien KG, München (80 — GU, S)
7. Bayerische Vereinsbank AG, München		
1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)	

b) LHI Leasing GmbH & Co. Immobilien KG, München	(80 — GU, S)	13. Bremer Landesbank Girozentrale, Bremen	
5. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	— Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen, —	
11. Berliner Handels- und Frankfurter Bank, Frankfurt (Main)/Berlin		1. Vegesacker Grundstücksverwaltung GmbH + Co. Kommanditgesellschaft, Bremen	(80 — GU)
1. Mietfinanz Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(55 — GU)	2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
2. Reno-Bau-GmbH, Fürth	(96 — MB)	14. Commerzbank AG, Frankfurt (Main)	
3. Gaggenau Werke Haus- und Lufttechnik GmbH, Gaggenau	(197 — MB)	1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)
4. Bankhaus J. P. Roesle & Co., Frankfurt (Main) (wesentliche Aktiva und Passiva aus dem Ratenkreditgeschäft)	(217 — V)	2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
5. Krähe-Versand Kühnhöfer GmbH, Plochingen	(80 — MB)	3. Vermietungsgesellschaft SÜD für SEL-Kommunikationsanlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
6. Heinrich Rennert Ingenieurbau GmbH & Co. KG, Neuss	(80 — MB)	15. Deutsche Bank AG, Frankfurt (Main)	
7. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — B, S)
8. Horst Schmidt GmbH, Düsseldorf	(19 — MB)	2. Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa“ AG, Bremen (MS „Essen“ — früher MS „Rauenfels“)	(73 — V)
12. Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt (Main)		3. a) Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg	(18 — B)
1. Deutsche Immobilien Fonds AG, Hamburg	(55 — GU)	b) Consortia Versicherungs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(18 — GU)
2. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	4. Allgemeine Verwaltungsgesellschaft für Industriebeteiligungen mbH, München	(61 — GU)
3. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)	5. moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, Köln	(112 — B)
4. Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Berlin	(18 — GU)	6. Bavaria Filmkunst GmbH, München	(196 — MB)
5. Allgemeine Hypothekenbank AG, Frankfurt (Main)	(36 — GU)	7. Allgemeine Verwaltungsgesellschaft für Industriebeteiligungen mbH, München	(236 — S)
6. Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg	(61 — GU)	8. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
7. AHW Bausparkasse Allgemeines Heimstättenwerk AG, Hameln	(196 — GU)	9. Vermietungsgesellschaft MITTE für SEL-Kommunikationsanlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)
8. BHW-E Immobilien- und Vermittlungsgesellschaft mbH Europa, Berlin	(236 — GU)		
9. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)		

16. Deutsche Genossenschaftsbank Frankfurt (Main) (Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Karlsruhe Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG, Düsseldorf Bayerische Volksbanken AG, München Raiffeisen-Zentralbank Kurhessen AG, Kassel Zentralbank Saarländischer Genossenschaften AG, Saarbrücken Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München Landesgenossenschaftsbank AG, Hannover Norddeutsche Volksbanken AG, Zentralbank, Hannover)	14. Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG, Objekt München-Westkreuz (jetzt: Curent Fonds Dr. Wilhelm Bezold KG, Objekte München-Westkreuz/ Bad Abbach), München (236 — GU)
1. Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 8 Dr. Baumann — Dr. Sonnemann KG, Frankfurt (Main) (36 — S)	15. a) FIDINAM Consulting Holding S. A., Zug/Schweiz (236 — GU)
2. Deutsche Immobilien Fonds AG, Hamburg (55 — GU)	b) FIDINAM Consulting Deutschland GmbH, Frankfurt (Main) (236 — GU)
3. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg (55 — S)	16. BAF Berufsständische Abrechnungszentrale für Fahrschulen GmbH, München (236 — GU)
4. Mietfinanz Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (55 — GU)	17. Vermietungsgesellschaft Westkreuz mbH, München (236 — GU)
5. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main) (73 — S)	17. Deutsche Girozentrale-Deutsche Kommunalbank, Berlin/Frankfurt (Main)
6. Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte GmbH, Berlin (18 — MB)	1. GEV Gesellschaft für Energie und Versorgungswerte mbH, Dortmund (früher: Dusshand Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf) (80 — GU)
7. Bauhand Bauträger für Handel und Handwerk GmbH, Köln (18 — B)	2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH) (236 — S)
8. Olivetti Finanz-Service GmbH, Mainz (152 — GU)	18. Desdner Bank AG, Frankfurt (Main)
9. DG Immobilien-Anlagegesellschaft USA-Fonds Nr. 2 Heinz Liebherr Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt (Main) (178 — GU)	1. Erdmann & Co. GmbH, Essen (36 — GU)
10. DGI Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 10 „Bürohaus an der Alten Oper in Frankfurt am Main“ Heinz Liebherr KG, Frankfurt (Main) (178 — GU)	2. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main) (73 — S)
11. DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (196 — MB)	3. Familia Handelszentralgesellschaft mbH & Co. KG, Heidelberg (96 — GU)
12. AMG Allgemeine Mietgesellschaft mbH, Neu-Isenburg (236 — GU)	4. a) NB-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main) (61 — GU)
13. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH) (236 — S)	b) Noris-Bank GmbH, Nürnberg (61 — GU)
	5. a) Bilfinger + Berger Aktiengesellschaft, Mannheim (80 — B)
	b) FGI Frankfurter Gesellschaft für Industriewerte mbH, Frankfurt (Main) (80 — GU)
	6. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main) (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH) (236 — S)
	7. Aktiengesellschaft Dresdner Bank (Ruhende Berliner Altbank), Berlin (19 — MB)

8. Vermietungsgesellschaft Nord für SEL-Kommunikationsanlagen mbH, Stuttgart	(19 — GU)	o) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Berlin-Urania, München	(61 — GU)
19. Gallinat-Bank KG, Essen		p) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Hemmigen, München	(61 — GU)
1. Südgetränke GmbH, Nürnberg	(36 — GU)	q) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Meppen, München	(61 — GU)
20. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart		r) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Säckingen, München	(61 — GU)
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	2. PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Osterholz KG, München	(218 — GU)
2. R + V Zweite Beteiligungs-Holdinggesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(55 — GU)	3. PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	(19 — S)
21. Hamburger Sparkasse, Hamburg		22. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg, (abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. a) PMD Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)	1. Senioren-Wohnsitz Ratzeburg GmbH & Co. KG, Ratzeburg	(55 — MB)
b) PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)	2. a) PMD Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)
c) PMF Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)	b) PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)
d) PMG Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)	c) PMF Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)
e) PMH Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)	d) PMG Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)
f) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Poing KG, München	(61 — GU)	e) PMH Grundstücksverwaltung GmbH, München	(61 — GU)
g) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Rastatt, München	(61 — GU)	f) WL Wirtschafts-Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Poing KG, München	(61 — GU)
h) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Neureut, München	(61 — GU)	g) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Rastatt, München	(61 — GU)
i) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Brandstücken, München	(61 — GU)	h) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Neureut, München	(61 — GU)
j) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Aachen, München	(61 — GU)	i) PL Projekt Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Brandstücken, München	(61 — GU)
k) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Gilching, München	(61 — GU)	j) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Aachen, München	(61 — GU)
l) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt München-Garching, München	(61 — GU)	k) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Stuttgart-Schorndorf, München	(61 — GU)
m) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Paderborn, München	(61 — GU)		
n) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Stuttgart-Schorndorf, München	(61 — GU)		

mbH & Co. Objekt Gilching, München	(61 — GU)	(bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
l) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt München-Garching, München	(61 — GU)	25. Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt (Main)	
m) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Paderborn, München	(61 — GU)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
n) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Stuttgart-Schorndorf, München	(61 — GU)	26. Industriekreditbank AG — Deutsche Industriebank, Düsseldorf/Berlin	
o) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Berlin-Urania, München	(61 — GU)	1. ILIA Vermietungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(131 — GU)
p) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft MbH & Co. Objekt Hemmingen, München	(61 — GU)	2. IKB-Consult GmbH, Düsseldorf	(131 — GU)
q) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Meppen, München	(61 — GU)	27. Investitionsbank Bayerischer Volksbanken AG, München	
r) PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Säckingen, München	(61 — GU)	1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)
3. Hamburg-Fonds 1 Dr. Glässing KG, Hamburg	(152 — B)	28. Landesbank Rheinland-Pfalz — Girozentrale —, Mainz	
4. PL Projekt-Anlagen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Osterholz KG, München	(218 — GU)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
5. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	29. Landesbank Saar Girozentrale, Saarbrücken,	
6. PME Grundstücksverwaltung GmbH, München	(19 — S)	1. SKG Bank GmbH, Saarbrücken, (bisher: SKG Kundenkreditbank GmbH)	(113 — MB)
23. Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband, Hamburg		2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	30. Landesbank Schleswig-Holstein — Girozentrale —, Kiel	
24. Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main)		1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
1. GEV Gesellschaft für Energie und Versorgungswerte mbH, Dortmund, (früher: Dusshand Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf.)	(80 — GU)	31. Landesgenossenschaftsbank AG (jetzt: Norddeutsche Genossenschaftsbank AG), Hannover	
2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main),		1. LFZ Beteiligungs-GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hannover	(112 — GU)
		2. Norddeutsche Volksbanken AG — Zentralbank —, Hannover	(196 — V)
		32. Landessparkasse zu Oldenburg, Oldenburg	

1. ÖBS Immobilien Gesellschaft mbH, Oldenburg	(80 — GU)	1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)
33. Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt (Main)		2. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
1. Mietfinanz Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(55 — GU)		
2. Handels- und Privatbank AG, Köln	(61 — GU)		
34. Merck, Finck & Co., München		40. Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln	
1. Familia Handelszentralgesellschaft mbH & Co. KG, Heidelberg	(96 — GU)	1. Bank Oppenheim Pierson International S. A., Luxemburg	(197 — B)
2. Deutschherren-Brauerei C. Klotzbücher GmbH, Bad Mergentheim	(236 — MB)	2. Wessels Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG MS „Ursula Wessels“, Haren/Ems	(131 — MB)
35. Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover		3. Wessels Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG MS „Thekla Wessels“, Haren/Ems	(131 — MB)
1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)		
36. Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig, (abhängig vom Land Niedersachsen — Unternehmen im Sinne des GWB —)		41. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf	
1. Metan Grundbesitzverwaltung GmbH & Co., Hannover	(55 — MB)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
2. Ferex Mobilienvermietung GmbH, München	(18 — GU)		
3. NKK Bank AG, Hannover	(36 — GU, S)	42. Sparkasse der Stadt Berlin West, Berlin, (abhängig vom Land Berlin — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
4. a) LHI Leasing GmbH & Co. Mobilien KG, München	(80 — GU, S)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
b) LHI Leasing GmbH & Co. Immobilien KG, München	(80 — GU, S)		
5. ILIA Vermietungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	(131 — GU)	43. Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, Mainz	
6. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
37. Norddeutsche Volksbanken AG Zentralbank, Hannover		44. Sparkassen- und Giroverband Saar, Saarbrücken	
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)
38. Herr Matthias Ohms, Frankfurt (Main), — Unternehmen im Sinne des GWB —			
1. Ohms, Schmidt & Co. Intermoney (oHG), Frankfurt (Main)	(18 — GU)	45. Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, Kiel	
39. Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg		1. Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten-Organisation GmbH)	(236 — S)

46. Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen		53. Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
— Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Bremer Landesbank Girozentrale, Bremen, — (Freie und Hansestadt Bremen, Land Niedersachsen)		1. a) Rheinisch-Westfälische Im- mobiliens-Anlagegesellschaft Fonds 52, Adolf-Meyer KG, (jetzt: Dipl. Kfm. Hubertus Freiherr von Wrede KG), Düsseldorf (36 — GU)
1. ÖBS Immobilien Gesellschaft mbH, Oldenburg	(80 — GU)	b) Rheinisch-Westfälische Im- mobiliens-Anlagegesellschaft Fonds 53, Adolf Meyer KG, (jetzt: MIG Manforter Im- mobiliens-Verwaltungsgesell- schaft mbH & Co. KG), Düsseldorf (36 — GU)
47. Stuttgarter Volksbank AG, Stuttgart		2. Hellweg Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum (55 — GU)
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	3. Grundstücksgesellschaft Orkotten III GmbH, Telgte (130 — GU)
48. Südwestdeutsche Genossenschafts- Zentralbank AG, Frankfurt (Main)		4. Mauser Kommandit- Gesellschaft, Brühl (18 — B)
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	5. Bauhand Bauträger für Han- del und Handwerk GmbH, Köln (18 — B)
2. R + V Zweite Beteiligungs- Holdinggesellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(55 — GU)	6. GEV Gesellschaft für Energie und Versorgungswerte mbH, Dortmund, (früher: Dusshand Treuhand- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf) (80 — GU)
49. Herr Gerhard Schmidt-Claasen, Bad Homburg, (Unternehmen im Sinne des GWB)		7. Walther Liegenschafts GmbH & Co. KG, Grevenbroich (97 — GU)
1. Ohms, Schmidt & Co. Intermoney (oHG), Frankfurt (Main)	(18 — GU)	8. a) Rossenray Liegenschaften GmbH & Co. KG, Bochum (97 — GU)
50. Schwäbische Bank AG, Stuttgart		b) „Constantin“ Liegenschaf- ten GmbH & Co. KG, Bo- chum (97 — GU)
1. a) Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH Gut Gebhardshagen, Salzgitter	(152 — GU)	9. GkA Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Ahaus KG, Ahaus (218 — GU)
b) Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH Nortenhof, Salzgitter	(152 — GU)	10. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH) (236 — S)
51. Vereins- und Westbank, Hamburg		11. Vermietungsgesellschaft WEST für SEL-Kommunika- tionsanlagen mbH, Stuttgart (19 — GU)
1. Euro Travellers Cheque Deutschland GmbH, Frankfurt (Main)	(73 — S)	54. Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster
2. Hanseatische Investitions-Bank GmbH, Hamburg	(36 — MB)	1. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH) (236 — S)
3. Bankhaus Conrad Hinrich Don- ner (KG), Hamburg	(61 — GU)	55. Wohnungswirtschaft Wüstenrot Verwaltungs- und Finanzierungs- gesellschaft mbH, Ludwigsburg
4. Transnorm-System, Planungs- und Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Harsum	(131 — MB)	
5. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH)	(236 — S)	
52. Westdeutsche Genossenschafts- Zentralbank, Stuttgart		
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	

1. Wüstenrot Bank AG für Wohnungswirtschaft, Ludwigsburg	(96 — GU)	64. Credit Lyonnais S. A., Paris/Frankreich	
56. Württembergische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Stuttgart		1. N. V. Slavenburg's Bank, Rotterdam/Niederlande	(131 — MB)
1. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH)	(236 — S)	65. Genossenschaftliche Zentralbank AG, Basel/Schweiz	
57. Württembergische Sparkassen- und Giroverband, Stuttgart		1. co op Zentrale AG, Frankfurt (Main)	(55 — B)
1. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH)	(236 — S)	66. Girozentrale Wien und Bank der österreichischen Sparkassen AG, Wien/Österreich,	
58. ZG Bank Saar, Zentralbank Saar- ländischer Genossenschaften AG, Saarbrücken,		1. Teppich-Fabrik Karl Eybl GmbH, Krems/Österreich	(55 — MB)
1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	67. Household Finance Corporation, Prospect Heights, (jetzt: Household International Inc., Prospect Heights), Illinois/USA	
59. Afro American Investment Holding Company, George Town/Grand Caymann		1. Wallace-Murray Corporation, New York/USA	(18 — MB)
1. FGI Frankfurter Gesellschaft für Industriewerte mbH, Frankfurt (Main)	(80 — GU)	68. The Hongkong and Shanghai Banking Corporation, Hongkong	
60. Amsterdam-Rotterdam Bank N. V., Amsterdam/Rotterdam/Nieder- lande		1. Tozer Kemsley & Millbourn GmbH, Hamburg	(236 — MB)
1. Bank Oppenheim Pierson Inter- national S. A., Luxemburg	(197 — B)	69. N. V. Industriebank LIOF, Lim- burgs Instituut voor Ontwikkeling en Financiering, Maastricht/ Niederlande	
2. Handels- und Privatbank AG, Köln	(61 — GU)	1. N. V. Ijzer-en Metaalgieterij „de Globe“, Tegelen, Limburg/Nie- derlande	(131 — GU)
61. Arab Banking Corporation (B. S. C.), Manama/Bahrain		70. Kredietbank N. V., Brüssel/Belgien	
1. Richard Daus & Co., Bankiers, vormals Hans W. Petersen, Frankfurt (Main)	(218 — MB)	1. Bankverein Bremen AG, Bremen	(97 — MB)
62. Citicorp, New York, USA,		71. Mensapart AG, Zug/Schweiz	
1. Gesellschaft für Zahlungs- systeme mbH, Frankfurt (Main), (bisher: Eurocard Deutschland Internationale Kreditkarten- Organisation GmbH)	(236 — S)	1. Leasinvest Leasinggesellschaft mbH & Co. KG, Düsseldorf	(19 — GU)
63. Creditanstalt-Bankverein, Wien/Österreich		72. National Westminster Bank PLC, London/Großbritannien	
1. Geländefahrzeug GmbH, Graz/Österreich	(97 — ?B)	1. a) Depora Schäfer & Bunge GmbH, Frankfurt (Main)	(19 — MB)
2. BMW-Steyr Dieselmotoren Gesellschaft mbH, Steyr/Österreich	(131 — GU)	b) Depora oHG, Schäfer & Bunge, Sinntal	(19 — MB)
		c) Rudolf Schäfer KG, Norder- friedrichskoog	(19 — MB)
		73. Nederlandse Credietbank N. V., Amsterdam/Niederlande	
		1. Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg	(55 — MB)
		74. Royal Bank of Canada, Montreal/Kanada	
		1. SM Bank Schneider & Münzing AG, Düsseldorf	(36 — MB)
		75. Rumänische Außenhandelsbank, Bukarest/Rumänien	

1. LFG Leasing- und Finanz GmbH, Neu-Isenburg	(55 — S)	2. ARAG Allgemeine Rechtsschutz- Versicherung AG, Düsseldorf
76. Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm/Schweden		1. PB Private Bankgesellschaft AG, Düsseldorf (112 — B)
1. Deutsch-Skandinavische Bank AG, Frankfurt (Main)	(237 — MB)	3. Continentale Krankenversicherung a. G., Dortmund, (Gleichordnungs- verhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Continentale Lebensversi- cherung a. G., München)
2. Bankers Trust GmbH, Frankfurt (Main) (Grundstück, Büroeinrichtung, sonstige Einrichtungsgegen- stände, Gegenstände des An- lagevermögens, Stammkonten der Zweigniederlassung in Hamburg)	(218 — V)	1. DEURAG Deutsche Rechts- schutz-Versicherung AG, Wiesbaden (196 — GU)
77. Société Financière Cypra, Zug/Schweiz		2. Allstate International Verwal- tungs-GmbH (jetzt: Europa Versicherungen Verwaltungs-GmbH), Köln (196 — MB)
1. Familia Handelszentralgesell- schaft mbH & Co. KG, Heidelberg	(96 — GU)	4. Deutsch-Atlantische Telegraphen- AG, Köln (Friedrich Flick KG, Düsseldorf, Herr Dr. Hans Gerling, Köln — Unternehmen im Sinne des GWB —)
78. Société Financière Européenne — SFE — Luxembourg, Luxemburg		1. UNA-DAT Böhm + Salaske Un- ternehmensberatung GmbH, Gummersbach (bisher: Böhm + Salaske Un- ternehmensberatung GmbH) (19 — MB)
1. BMW Kredit Bank GmbH, Frankfurt (Main)	(19 — GU)	5. Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlichrechtliche Lebens- und Rentenanstalt, Wiesbaden
79. Schweizerischer Bankverein, Basel/Schweiz		1. Allgemeine Hypothekenbank AG, Frankfurt (Main) (36 — GU)
1. IWK Verpackungstechnik Beteiligungsverwaltungs-GmbH, Karlsruhe	(217 — GU)	6. Fahrlehrervereinigungen VaG, Stuttgart
2. IKB-Consult GmbH, Düsseldorf	(131 — GU)	1. BAF Berufsständische Abrech- nungszentrale für Fahrschulen GmbH, München (236 — GU)
80. Westland/Utrecht Hypotheekbank NV, Amsterdam/Niederlande		7. Gerling-Konzern Versicherungs- Beteiligungs-AG, Köln (Friedrich Flick KG, Düsseldorf, Herr Dr. Hans Gerling, Köln — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Frankfurter Bodenkreditbank AG, Frankfurt (Main)	(96 — MB)	1. UNA-DAT Böhm + Salaske Un- ternehmensberatung GmbH, Gummersbach (bisher: Böhm + Salaske Un- ternehmensberatung GmbH) (19 — MB)
XXXIX. Versicherungen (81)		
1. Allianz Versicherungs AG, Berlin/München		2. UNA-Dat EDV-Beratung GmbH, Karlsruhe (bisher: G. P. I. Beratungsgesell- schaft für Prozeßrechentechnik und Informationssysteme mbH) (19 — MB)
1. Wüstenrot Bank AG für Woh- nungswirtschaft Ludwigsburg	(96 — GU)	8. Gothaer Lebensversicherung a. G., Göttingen (Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln)
2. Eagle Star Holdings Ltd., London/Großbritannien	(36 — B)	1. Selectron Rechenzentrum und Datenbank GmbH
3. Allgemeine Verwaltungsgesell- schaft für Industriebeteiligun- gen mbH, München	(61 — GU)	
4. ARB Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart	(61 — GU)	
5. Allianz Kapitalanlagegesell- schaft mbH, Stuttgart	(61 — MB)	
6. Partenreederei „MS Neubau Nr. 902“, Hamburg	(97 — GU)	
7. MS „Neubau Nr. 842“, Brake	(112 — GU)	
8. ABM Beteiligungsgesellschaft mbH, München	(152 — GU)	
9. Allgemeine Verwaltungsgesell- schaft für Industriebeteiligun- gen mbH, München	(236 — S)	

(jetzt: Selectron Rechenzentrum und Dienstleistungsgesellschaft mbH), Essen	(217 — MB)	1. DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Wiesbaden (196 — GU)
9. Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Va: G., Hannover		16. UNA Unternehmensberatung und Software GmbH, München (Friedrich Flick KG, Düsseldorf, Herr Dr. Hans Gerling, Köln — Unternehmen im Sinne des GWB —)
1. Schultess & Ziehn GmbH & Co., Hamburg	(73 — B)	1. UNA-DAT EDV-Beratung GmbH, Karlsruhe (bisher: G. P. I. Beratungsgesellschaft für Prozeßrechentechnik und Informationssysteme GmbH) (19 — MB)
2. AWEKO Apparate- und Gerätebau GmbH & Co. KG, Neukirch-Bodenseekreis	(152 — B)	17. Württembergische Feuerversicherung AG, Stuttgart
3. Völkner electronic GmbH & Co. KG, Braunschweig	(237 — MB)	1. Nord-Deutsche Versicherungs-AG, Hamburg (61 — MB)
4. HL Leasing Verwaltungsgesellschaft mbH, Hannover	(18 — GU)	18. Aetna Life & Casualty Company, Hartford, Connecticut/USA
5. Hannover Rechtsschutz Versicherungs-AG, Hannover	(18 — MB)	1. Geosource Inc., Houston, Texas/USA (152 — MB)
6. Hannover HL Leasing GmbH & Co. KG, Hannover	(18 — B)	19. Assicurazioni Generali S. p. A., Rom/Italien
10. Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg		1. Deutsche Bausparkasse AG, Darmstadt (130 — MB)
1. A und S — Adressen und Service GmbH, Erlangen	(55 — GU)	20. The Continental Corporation, New York/USA
11. IDUNA Vereinigte Lebensversicherung AG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg		1. Magdeburger Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Hannover (18 — MB)
1. Partenreederei MS „Neubau Nr. 1031“, Bremerhaven	(218 — GU)	21. Groupe du Midi, Paris/Frankreich
12. Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München, München		1. Amisia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Köln (19 — MB)
1. AMFAS Groep N. V., Rotterdam/Niederlande	(19 — B)	22. Guardian Royal Exchange Assurance Ltd., London/Großbritannien,
13. Nürnberger Lebensversicherung AG, Nürnberg		1. Wessels Bereederungsgesellschaft mbH u. Co.-KG MS „Lena Wessels“, Haren/Ems (178 — B)
1. a) Haberl Beteiligungs-GmbH, München	(73 — GU)	23. The Prudential Insurance Company of America, Newark, New Jersey/USA
b) MAHAG Münchener Automobil-Handel Haberl GmbH & Co. KG, München	(73 — GU)	1. Bache Group, Inc., New York/USA (152 — MB)
2. Consortia Versicherungs-Beteiligungsgeellschaft mbH, Frankfurt (Main)	(18 — GU)	 <i>XL. Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (82)</i>
3. Garanta-Reparaturkosten-Versicherungs-AG, Köln	(19 — MB)	1. Badenwerk AG, Karlsruhe (abhängig vom Land Baden-Württemberg — Unternehmen im Sinne des GWB —)
14. Signal Krankenversicherung a. G., Dortmund (Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG mit der Signal Unfallversicherung a. G., Dortmund)		1. Saarberg-Interplan Uran GmbH, Saarbrücken (55 — S)
1. Krankenunterstützungsverein der Fleischermeister zu Düsseldorf, Düsseldorf (Versicherungsbestand)	(131 — V)	
15. Herr Dr. Wolfgang Schuppli, Wiesbaden (Unternehmen im Sinne des GWB)		

2. a) Kraftwerk Bexbach Verwaltungsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)	b) Kraftwerk Bexbach Betriebsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)
b) Kraftwerk Bexbach Betriebsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)	3. Firma Schädler & Söhne, Volktershausen (Elektrizitätsverteilungs- anlagen)	(73 — V)
3. Gemeindewerk Malsch, Malsch (Elektrizitätsversorgungs- anlagen)	(97 — V)	4. Stadt Vellberg sowie der Teilorte Anhausen, Buch, Dörrenzimmern und Hohen- stadt der Stadt Schwäbisch Hall	(217 — V)
4. Gesellschaft zur Durchführung der Entsorgung von Kernkraft- werken mbH — GdE —, München	(112 — GU)	5. Gesellschaft zur Durchfüh- rung der Entsorgung von Kernkraftwerken mbH — GdE —, München	(112 — GU)
2. Freistaat Bayern (Unternehmen im Sinne des GWB)		6. Elektrizitätswerk Möckmühl L. Valet, Möckmühl (Elektrizitätversorgungs- anlagen)	(218 — V)
1. Internationale Münchner Filmwochen GmbH, München	(152 — GU)	7. Karl Schneider GmbH & Co. KG, Staudachmühle, Hergatz (Elektrizitätsversorgungsan- lagen)	(218 — V)
3. Bayernwerke AG, München (abhängig vom Freistaat Bayern — Unternehmen im Sinne des GWB —)		7. Fränkische Überlandwerk AG, Nürnberg, (— abhängig vom Regierungsbe- zirk Mittelfranken — Unterneh- men im Sinne des GWB)	
1. Kraftwerk Bexbach Betriebsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)	1. Überlandwerk Schäftersheim GmbH, Weikersheim	(112 — GU)
2. Energieversorgung Ostbayern AG, Regensburg	(96 — Mehrheit d. Stimmrechte)	8. Hamburgische Electricitäts-Werke AG, Hamburg, (abhängig von der Freie und Hansestadt Hamburg — Unternehmen im Sinne des GWB)	
3. Contigas Deutsche Energie-AG, Düsseldorf	(80 — GU)	1. Vebe International Inc., New York/USA	(97 — GU)
4. Gesellschaft zur Durchführung der Entsorgung von Kernkraft- werken GmbH — GdE —, München	(122 — GU)	9. Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG, Hannover	
5. EFG Energieanlagen Franken GmbH, Erlangen	(131 — GU)	1. Gemeindewerke Gehrden, Gehrden	(152 — V)
4. Land Berlin (Unternehmen im Sinne des GWB)		2. Gaswerke Dannenberg (Elbe)	(237 — V)
1. Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin	(80 — GU)	3. Stadt Bad Münder/Deister, (Wasserversorgungsanlagen für die Gemeinden Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt)	(196 — V)
2. BC Berlin-Consult GmbH, Berlin	(236 — MB)	4. Elthilfe Elektro-Geräte-Verkauf GmbH, Burgdorf	(196 — MB)
5. Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen (abhängig von der Freie und Han- sestadt Bremen — Unternehmen im Sinne des GWB —)		10. Isarwerke GmbH, München,	
1. Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik, Bremen-Vegesack	(236 — GU)	1. Elektrizitätswerk Johann Rösner, Bruckmühl, (Stromkunden und Stromverteilungsanlagen)	(113 — V)
6. Energie-Versorgung Schwaben AG, Stuttgart		2. Elektrizitätswerk Marinus Leitner, Fischbachbau, (Stromkunden und Stromvertei- lungsanlagen)	(217 — V)
1. Saarberg-Interplan Uran GmbH, Saarbrücken	(55 — S)		
2. a) Kraftwerk Bexbach Verwaltungsgesellschaft mbH, Bexbach	(55 — GU)		

3. Elektrizitätswerk Partnach C. Döllgast & Söhne KG, Garmisch-Partenkirchen, (Wasserkraftanlage einschließ- lich der dazugehörenden Diesel- anlagen, Zuleitungen, Gebäude und Grundstücke)	(196 — V)	b) Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen- Brand, (abhängig vom Kreis Aachen — Unternehmen im Sinne des GWB —) (237 — P)
11. Landeselektrizitätsverband Olden- burg, Oldenburg,		c) Stolberger Wasserwerk- Gesellschaft AG, Stolberg (237 — P)
1. Stromversorgung Cleverns GmbH & Co. KG i. L., Cleverns, (Elektrizitätsversorgungs- anlagen)	(80 — V)	d) Städtisches Wasserwerk Eschweiler, Eschweiler, (abhängig von der Stadt Eschweiler — Unterneh- men im Sinne des GWB —) (237 — P)
12. Landesgasversorgung Niedersachsen AG, Sarstedt,		3. Chemische Fabrik Ravensburg GmbH, Bielefeld (18 — MB)
1. Gasversorgung für den Land- kreis Helmstedt, Helmstedt	(130 — GU)	4. Deutsche Calypsol Gesellschaft mbH & Co., Düsseldorf (18 — MB)
13. Licht- und Kraftwerke Eschweiler- Stolberg GmbH, Eschweiler,		5. a) Conrhein Coal Company, Pittsburgh, Pennsylvania/USA (18 — S)
1. a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, (237 — P)		b) Betriebs-Joint Venture Pittsburgh, Pennsylvania/ USA (18 — S)
b) Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen- Brand, (abhängig vom Kreis Aachen — Unternehmen im Sinne des GWB —) (237 — P)		6. Rhein-Terminals GmbH, Mainz (97 — GU, S)
c) Stolberger Wasserwerks- Gesellschaft AG, Stolberg (237 — P)		7. Ruhrchemie AG, Oberhausen (112 — GU)
d) Städtisches Wasserwerk Eschweiler, Eschweiler, (abhängig von der Stadt Eschweiler — Unternehmen im Sinne des GWB —) (237 — P)		8. Daelen & Heidemann Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Gelsenkirchen (131 — GU)
14. Main-Gaswerke AG, Frankfurt (Main), (abhängig von der Stadt Frankfurt [Main] — Unternehmen im Sinne des GWB —)		9. Müller & Sinning Rheingas GmbH, Frankfurt (Main) (131 — GU)
1. Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt (Main) — Höchst	(196 — V)	10. Dmoch & Kurrek GmbH, Bayreuth (131 — MB)
15. Stadt München (Unternehmen im Sinne des GWB)		11. Wilhelm Tenten GmbH, Bonn (178 — MB)
1. IMAG, Internationaler Messe- und Ausstellungsdienst GmbH, München (152 — MB)		12. Wilhelm Ochs Elektrizitäts- werk KG, Schmitten, (Stromverteilungsanlagen [Ortsnetz]) (178 — V)
2. Münchner Gesellschaft für Stadtneuerung mbH, München (152 — MB)		13. Thyssen Niederrhein Aktien- gesellschaft Hütten- und Walz- werke, Oberhausen, (Wasserwerk „Aakerfähre“) (218 — V)
3. Internationale Münchner Film- wochen GmbH, München (152 — GU)		14. Heinrich Kühl-Rheingas GmbH, Hamburg (236 — GU)
16. Rheinisch-Westfälisches Elektrizi- tätswerk AG, Essen,		15. Glaubrecht & Debus KG Mineralölgroßhandlung Vertretung der Esso AG, Siegen (19 — MB)
1. Aral AG, Bochum, (Tankstelle in Köln-Junkersdorf) (96 — V)		17. Ruhrgas AG, Essen
2. a) Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler, (237 — P)		1. Florian Bauer Wärmepumpen GmbH & Co. KG, Köln (96 — B)
		2. Deudan-Holding GmbH, Hannover (152 — GU)
		3. NGT Neue Gastechnik Gesellschaft für Netz- und Geräteumstellung mbH, Essen (61 — MB)

4. DFTG — Deutsche Flüssigerdgas Terminal-Gesellschaft mbH, Wilhelmshaven	(112 — S)	b) Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler	(237 — P)
18. Stadtwerke Bremen AG, Bremen, (abhängig von der Stadtgemeinde Bremen, — Unternehmen im Sinne des GWB —)		c) Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen-Brand, (abhängig vom Kreis Aachen — Unternehmen im Sinne des GWB —)	(237 — P)
1. Kommunale Gasunion GmbH, Stuhr	(18 — B)	d) Städtisches Wasserwerk Eschweiler, Eschweiler, (abhängig von der Stadt Eschweiler — Unternehmen im Sinne des GWB —)	(237 — P)
2. Kommunale Gasunion GmbH, Stuhr	(236 — MB)		
19. Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf (abhängig von der Stadt Düsseldorf, — Unternehmen im Sinne des GWB —)		24. Südhesische Gas und Wasser AG, Darmstadt, (abhängig von der Stadt Darmstadt — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzanlagen im Stadtgebiet Düsseldorf)	(218 — V)	1. Wärmeversorgung Langen GmbH, Langen	(236 — GU)
20. Stadtwerke Langen GmbH, Langen,		25. Überland-Zentrale Helmstedt AG, Helmstedt, (Veba AG, Bonn/Berlin, — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB — Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn, — abhängig von der Bundesrepublik Deutschland — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
1. Wärmeversorgung Langen GmbH, Langen	(236 — GU)	1. Gasversorgung für den Landkreis Helmstedt GmbH, Helmstedt	(130 — GU)
21. Städtische Wasserwerke Eschweiler, Eschweiler (abhängig von der Stadt Eschweiler — Unternehmen im Sinne des GWB —)		26. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund	
1. a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen	(237 — P)	1. GRE Gesellschaft für rationelle Energieanwendung mbH, Olsberg	(113 — MB)
b) Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler	(237 — P)	2. Gesellschaft zur Durchführung der Entsorgung von Kernkraftwerken mbH — GdE —, München	(112 — GU)
c) Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen-Brand, (abhängig vom Kreis Aachen — Unternehmen im Sinne des GWB —)	(237 — P)	3. VEW-VKR Fernwärmeleitung Shamrock-Bochum GbR, Gelsenkirchen	(19 — GU)
d) Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG Stolberg	(237 — P)	27. Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen-Brand, (abhängig vom Kreis Aachen — Unternehmen im Sinne des GWB —)	
22. Städtische Werke Nürnberg GmbH, Nürnberg, (abhängig von der Stadt Nürnberg — Unternehmen im Sinne des GWB)		1. a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen	(237 — P)
1. Fränkisches Überlandwerk AG, Nürnberg, (Elektrizitätsversorgungsanlagen der Ortsteile Holzheim, Kornburg, Worzeldorf)	(236 — V)	b) Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler	(237 — P)
23. Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg		c) Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg	(237 — P)
1. a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen	(237 — P)		

- | | | | |
|---|-----------|---|--|
| d) Städtisches Wasserwerk
Eschweiler, Eschweiler,
(abhängig von der Stadt
Eschweiler — Unternehmen
im Sinne des GWB —) | (237 — P) | 29. Elektrowatt AG, Zürich/Schweiz
1. Energieplan GmbH, Wiesbaden (196 — GU) | |
| 28. Westfälische Ferngas AG,
Dortmund | | 30. Pacific Gas und Electric Company,
San Francisco, Kalifornien/USA | |
| 1. AWT Absorptions- und Wärme-
technik GmbH Gesellschaft für
die Entwicklung, Herstellung
und den Vertrieb von energie-
sparenden Geräten, Pfungstadt | | 1. IMC Chemie GmbH,
Ibbenbüren | |
| | | (196 — MB) | |
| | | 31. Société Anonyme Gaz et Eaux,
Paris/Frankreich, | |
| | | 1. Aktien-Gesellschaft
der Dillinger Hüttenwerke,
Dillingen | |
| | | (178 — GU) | |

Teil III: Geschäftsübersicht**Vorbemerkungen**

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken“,

Ausgabe 1982. Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen vier Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar oberste Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1980); zweite und dritte Zahl: Veränderungen im dem Berichtszeitraum, getrennt für die Jahre 1981 und 1982; unterste Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1982). Mittlere Zahlen sind nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würden. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, J, K, L, M und N verwendet worden.

Tabelle A

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis
von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand										zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden	
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch	Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt					
							Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
§ 2 1981 1982	61	—	—	50	43	1	—	—	—	—	—	—	—	8	2
	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2
	72	—	—	61	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3 1981 1982	40	—	—	31	7	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 1981 und 3 1982	41	—	—	32	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	33 ¹⁾	—	—	23 ¹⁾	14 ¹⁾	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	—1	—	—	—1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	—6	—	—	—7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 4 1981 1982	26	—	—	15	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—
§ 5 1981 Abs. 1 1982	12	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 1981 Abs. 2 1982	30	—	1	—	—	—	—	—	19	3	—	—	1	10	1
	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	32	—	1	—	—	—	—	—	20	4	—	—	1	11	—
§ 5 Abs. 2 1981 und 3 1982	58	23	—	1	—	—	—	—	27	16	—	—	7	3	19
	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	32	16	—	—	8	—	19
	61	23	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
§ 5 a 1981 Abs. 1 1982 Satz 1	63	—	—	2	56	28	1	—	—	—	—	—	—	4	—
	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	1	58	22	1	—	—	—	—	—	—	4	—
§ 5 a 1981 Abs. 1 1982 Satz 2	64	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	52	—	—	—	43	29	—	1	—	—	—	—	—	8	—
	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
§ 5 b 1981 Abs. 1 1982	56	—	—	1	45	25	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	57	—	—	5	39	39	1	—	—	—	—	—	—	10	2
	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	11	—	—	3	52	50	1	—	—	—	—	—	—	1	2
	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	2

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand									
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	Widerspruch	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt	zurückgenommen	
§ 6 1981 Abs. 1 1982	112 1 1 114	2 — — 2	— — — 107	105 1 1 52	60 — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	7 7 — —	
§ 6 1981 Abs. 2 1982	— — 21	21 ²⁾ — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	12 ²⁾ -1 11	4 ²⁾ — 3	— — —	— — —	9 1 10 —
§ 7 1981 1982	6 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —	3 — 3 1	
Gesamt 1982	551 11 21 583	28 — — 28	9 — — 7	357 11 12 380	224 — — 214	7 — — 7	1 — 1 2	60 — 5 65	23 — — 23	9 — 1 10	99 5 2 106	
											6 — — 6	

¹⁾ davon 8 übergeleitet in Verfahren nach § 2 (Zugang bei § 2)²⁾ davon 1 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 1 (Zugang bei § 6 Abs. 1)

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 5, 5 a und 5 b vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand									
			rechtl. und wirtschaftl. Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	unanfechtbar geworden	Widerspruch	Erlaubnis erteilt		Erlaubnis abgelehnt	zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
§ 2 1981 1982	11 1 1 13	— — — —	— — — 7	6 1 — 6	6 — — 1	1 — — —	— — — —	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	— — — —	— — — 4
§ 5 Abs. 1 1981 1982	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	— — — —	— — — 1
§ 5 Abs. 2 1981 1982	6 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	— — —	— — — 4	— — — 1
§ 5 Abs. 2 und 3 1981 1982	22 1 — 23	3 — 3	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	9 1 10	3 — 4	— — —	— — — 10	— — — 2
§ 5 a Abs. 1 Satz 1 1981 1982	6 — 6	— — —	— — —	5 — 5	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — — 1	— — — —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2 1981 1982	5 — 5	— — —	— — —	2 — 2	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — — 2	— — — 1
§ 5 b Abs. 1 1981 1982	65 10 4 79	— — — —	3 — — 64	52 8 4 64	47 — — 57	1 — — 1	— — — 2	— — — —	— — — —	— — — —	— — — 7	— — — 2
Gesamt 1981 1982	116 12 5 133	3 — — 3	4 — — —	65 9 4 78	58 — — 68	2 — — 2	— — — 2	10 1 11	4 — 5	— — — —	— — — 28	— — — 7
											— — — 30	— — — 10

Tabelle C

**Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen
(außer Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 GWB)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse				
1	Rationalisierungskartell von Altölaufbereitungs- unternehmen § 5 Abs. 2 und 3	B 8-228100- J-166/82	rechtliche und wirtschaftli- che Prüfung	1/83 BAnz. Nr. 7 vom 12. Januar 1983
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel				
1	Nordhessische Basalt- Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-130/70 131/81	durch einstweilige Regelung zunächst verlängert; einge- tragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 26	99/81 BAnz. Nr. 171 vom 15. September 1981
2	Deutsche Perlite-Herstel- ler § 5 b Abs. 1	B 1-251100- Ib-140/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. III, Nr. 98	16/76 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1976
3	Mineralbaustoff-Kontor- Tauberbischofsheim § 5 b Abs. 1	B 1-251122- Ib-29/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 53	9/78 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1978
4	Kies-Verkaufskontor Holstein GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-251610- Ib-163/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 11	91/76 BAnz. Nr. 208 vom 3. November 1976
5	Kieskontor-Untermain GmbH & Co. Vertriebs KG § 5 b Abs. 1	B 1-251610- Ib-181/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 5	26/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
6	Harzer Kieskontor GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-251610- Ib-78/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 79	123/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978
7	SW Kies GmbH & Co. KG — Süd-Westdeutsche Kieshandelsgesellschaft § 5 b Abs. 1	B 1-251610- Ib-56/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 90	100/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
8	Hersteller von Bims-Kli- maleichtbausteinen § 5 b Abs. 1	B 1-251995- Ib-198/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 14	51/78 BAnz. Nr. 92 vom 19. Mai 1978
9	BBU-Rheinische Bims- baustoff-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251995- J-11/78 191/81	Erlaubnis bis zum 13. Juli 1985 verlängert; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 91	37/82 BAnz. Nr. 72 vom 1. April 1982
10	Rhein-Mosel-Asphalt- mischwerke GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-252300- Ib-66/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 83	12/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
11	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60 B 5-109/81	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1985 verlängert; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 87	34/82 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1982
12	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100-B-408/68 B 2-171/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 100	22/82 BAnz. Nr. 52 vom 17. März 1982
13	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-133/58 23/81	Erlaubnis bis zum 19. Januar 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 22	116/82 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1982
14	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-134/58 24/81	Erlaubnis bis zum 19. Januar 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 23	115/82 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1982
15	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58 25/81	Erlaubnis bis zum 19. Januar 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 24	117/82 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1982
16	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-BX-122/64 B 2-175/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
17	SAKRET Trockenbaustoffe § 5b Abs. 1	B 1-253500-Ib-122/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 43	150/82 BAnz. Nr. 237 vom 21. Dezember 1982
18	Ziegel-Verkaufskontor Rhein-Main ZVK Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG § 5b Abs. 1	B 1-254110-Ib-157/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 57	29/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
19	Konditionenverband Baukeramik § 2	B 1-254200-B-2026/58 B 2-11/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 17	9/81 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1981
20	The Hepworth Iron Company (Holding) Ltd. (England) Teewen B. V. (Niederlande); Vertrieb von Steinzeugrohren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254500-J-81/79	Erlaubnis bis 31. Dezember 1983 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 8	30/80 BAnz. Nr. 69 vom 11. April 1980
21	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-254500-J-488/58 140/80	Erlaubnis bis zum 31. März 1984 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 30	86/81 BAnz. Nr. 157 vom 26. August 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
22	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-255100- Ib-67/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 12	95/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
23	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-255100- Ib-93/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 19	93/76 BAnz. Nr. 210 vom 5. November 1976
24	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-255100- Ib-152/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 20	101/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
25	Kalksandstein-Vertriebsgesellschaft Münster-Osnabrück mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 1-255100- Ib-27/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 86	14/80 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1980
26	Hersteller von Kalksandsteinen § 5 b Abs. 1	B 1-255100- Ib-146/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 30	7/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
27	Hersteller von Stahlbetonfertigteilen § 5 b Abs. 1	B 1-255400- Ib-176/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 95	86/79 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1979
28	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gas-Beton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-255430- Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
29	Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-255430- Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
30	Sturzvertrieb Norddeutschland GmbH § 5 b Abs. 1	B 1-255465- Ib-153/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 4	9/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
31	Rationalisierungskartell für Holzspanbeton § 5 b Abs. 1	B 1-255497- Ib-86/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 62	39/78 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1978
32	Hersteller von Betonpflastersteinen § 5 b Abs. 1	B 1-255700- Ib 91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 41	73/77 BAnz. Nr. 142 vom 3. August 1977
33	Hersteller von Betonsteinerzeugnissen § 5 b Abs. 1	B 1-255700- Ib-182/76 167/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 32	46/82 BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1982
34	Betonsteinvertrieb Nord § 5 b Abs. 1	B 1-255700- Ib-84/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 43	131/81 BAnz. Nr. 218 vom 21. November 1981
35	Stahlbetonrohr GmbH, Stuttgart § 5 b Abs. 1	B 1-255720- Ib-107/82	rechtsliche und wirtschaftliche Prüfung	55/82 BAnz. Nr. 94 vom 22. Mai 1982

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
36	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5b Abs. 1	B 1-256410-Ib-113/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 77	47/79 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1979
37	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5b Abs. 1	B 1-256410-Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
38	4 Unternehmen der Leichtbauplatten-industrie § 5b Abs. 1	B 1-256410-Ib-113/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 5	10/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
39	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifköpfen § 3	B 4-258100-C-16/59 B 2-6/78 B 3-51/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
40	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
41	Konditionenkartell von Unternehmen der Transportbetonindustrie § 2	Baden-Württemberg IV 3732.60/18	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 97	BAnz. Nr. 159 vom 29. August 1975
42	Jura-Kalkstein-Union § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/230	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 56	BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
43	Haller Kalkstein GmbH & Co. Vertriebs KG § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/232	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 59	BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1978
44	Beton- und Pflasterstein GmbH § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.60-43	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 74	BAnz. Nr. 173 vom 14. September 1978
45	Schotter Vertrieb Reutlinger Alb (SVR) § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2-234	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 94	BAnz. Nr. 176 vom 19. September 1979
46	KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. § 5 Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.60-49	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 100	BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1980
47	Schotterunion Stuttgart SUS Vertriebs-GmbH § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/237	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 20	BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1981
48	Kalkstein Vertriebs Ges.m.b.H. § 5b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.2/242	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 39	BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1982

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
49	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c-43 117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 19	6/82 BAnz. Nr. 165 vom 7. September 1982
50	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631-Ju/c-44 869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 18	4/82 BAnz. Nr. 151 vom 18. August 1982
51	Kooperationskartell KVG Neumarkt i. d. Opf. § 5b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b-53 152/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 95	1/76 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1976
52	Ziegelverkaufskontor München GmbH & Co. Vertriebs-KG (ZVK) § 5b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6a-9 715/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 9	7/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
53	Sand- und Kieskontor GmbH Bamberg (SKK) § 5b Abs. 1	Bayern 5552e-VI/6b-64 345/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 22	16/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
54	Kies- und Splitt-Union GbR Ingolstadt § 5b Abs. 1	Bayern 5552e 2-VI/6b-6 323/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 35	12/77 BAnz. Nr. 119 vom 1. Juli 1977
55	Ziegelverkaufsstelle Landshut-Regensburg GmbH (ZVS), Landshut § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-34 030/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 50	18/77 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1978
56	ZK Ziegelkontor GmbH & Co. Vertriebs-KG, Hof/Saale § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-57 368/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 60	7/78 BAnz. Nr. 66 vom 7. April 1978
57	Ziegel- und Kalksandstein-Vertrieb GmbH (ZVK), Erlangen § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-77 015/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 64	9/78 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1978
58	Franken-Schotter GmbH Weißenburg § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-33 883/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 68	10/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978
59	Hersteller von Kalksandsteinen und Mauerziegeln (Kooperationskartell KAN Schwaig) § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-73 699/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 70	13/78 BAnz. Nr. 126 vom 11. Juli 1978
60	Südkies München GmbH Gronsdorf b. München § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-72 135/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 89	4/79 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1979
61	Schwäbische Betonsteinhersteller (Kooperationskartell WBS Memmingen) § 5b Abs. 1	Bayern 5552e2-IV/6b-59 073/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 22	2/81 BAnz. Nr. 45 vom 6. März 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
62	Ostrfriesisches Frachten- und Füllsand-Kontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 79	2/74 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1974
63	Rationalisierungskartell zwischen zwei Kalksandsteinwerken im Raum Braunschweig § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 8	BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1978
64	KVN Kalksandstein-Vertrieb GmbH & Co. Silikatbaustoff KG § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 32-50.58/19	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 7	BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1980
65	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-12	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 81 vorläufig verlängert durch Einstweilige Anordnung	5/79 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1979
66	Kalksandstein-Union GmbH & Co. Silikat Baustein-Vertrieb KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 15	5/76 BAnz. Nr. 222 vom 25. November 1976
67	Beton-Vertrieb e.G. § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 66	1/80 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1980
68	Ruhrkalksandstein Handelsgesellschaft mbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-15 (237/78)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 87	6/79 BAnz. Nr. 123 vom 6. Juli 1979
69	TBV Dortmund/Hamm in Dortmund § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 2-73-15 (320/79)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 21	1/81 BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1981
70	Kärlicher Ton- und Schamottewerke Mannheim & Co. KG und Thonwerke Ludwig KG § 5 b Abs. 1	Rheinland-Pfalz I/4-422521-2293/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 33	2/77 BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
71	Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel § 5 a Abs. 1 Satz 1	Schleswig-Holstein VII 200a-J 4-2530(16)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 92 Erweiterung des Kartells in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung	BAnz. Nr. 185 vom 5. Oktober 1982

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
72	Kalksandstein-Werke Rendsburg-Kiel § 5 b Abs. 1	Schleswig-Holstein VII 200a-J 4-2530(16)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 92 Erweiterung des Kartells in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung	BAnz. Nr. 185 vom 5. Oktober 1982
73	Firmen Thayen, Siemsen, Schröder, Neuenschwander Nachfolger und Gebr. Hansen § 5 b Abs. 1	Schleswig-Holstein VII 200a-J 4-2530(30)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 2	BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1980
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetallen und deren Halbzeug)				
1	Güteschutzbundgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 b Abs. 1	B 1-284400-E 79/64 B 5-94/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
2	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-284900-Ia-33/67 B 5-84/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969
Gießereierzeugnisse				
1	AKO-Abflußrohr Kontor GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2 und 3	B 1-291200-J 144/77 B 5-86/77	Erlaubnis erteilt bis zum 24. Februar 1985; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 12	89/82 BAnz. Nr. 127 vom 15. Juli 1982
2	Halberger Hütte GmbH, Brebach/Saar und Luitpold Hütte AG, Amberg/Oberpfalz § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-291200-Ia-88/82	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	142/82 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1982
3	Rabatt- und Konditionenvereinigung für Straßenkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291200-D-186/65 B 3-77/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 42	50/81 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1981
4	Rabatt- und Konditionenvereinigung für Haus- und Hofkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291200-D-187/65 B 3-142/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 41	50/81 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1981
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfertnerhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302300-K-337/60 59/79	Erlaubnis verlängert bis zum 1. August 1984; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 79	41/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Hersteller technischer Federn § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-302300- Ia-92/68 146/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 93	74/75 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1975
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge				
1	Konditionenkartell für Fahrbahnübergänge und Lager für Bauwerke § 2	B 2-311200- B-15/81 130/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 50	11/82 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1982
2	Hersteller von Tageslichtelementen § 2	B 2-311900- B-80/79 16/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 5	65/82 BAnz. Nr. 107 vom 15. Juni 1982
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschleppern)				
1	Fertigung von Bohr- und Sägestraßen für Walzprofile § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-321100- Ia-48/82	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	154/82 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1983
2	Hersteller von Drehbänken § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120- Ia-197/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 86	65/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
3	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	Spezialisierungskartell über die Herstellung von Tiefbohrmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148- Ia-223/73 132/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
5	Hersteller von Metallpulverpressen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321220- Ia-58/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 16	61/82 BAnz. Nr. 99 vom 29. Mai 1982
6	Hersteller von Drahtricht- und Abschneidemaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259- Ia-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
7	Hersteller von Industriöfen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321400- Ia-158/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 46	96/77 BAnz. Nr. 171 vom 13. September 1977
8	Hersteller von Kälteschraubenverdichtern und Kälteschraubenverdichteraggregaten § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-323360- Ia-53/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 49	123/77 BAnz. Nr. 241 vom 24. Dezember 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
9	Hersteller von schwimmenden bzw. eingeschwommenden Verflüssigungsanlagen (atshore und offshore) für nicht-assoziiertes Erdgas § 5a Abs. 1 Satz 2	B 8-323388- Ia-197/77 B 5-89/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 75	149/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
10	Hersteller von hydraulischen Bohranlagen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-325490- Ia-7/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 98	109/79 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
11	Hersteller von Absackwaagen und Sackfüllmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-326440- Ia-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
12	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-326930- Ia-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
13	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH (VAG) § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327200- Ia-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
14	Spezialisierte Herstellung von stahlgeschmiedeten und Stahlguß-Armaturen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327200- Ia-114/67 153/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 77	70/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
15	Hersteller von Armaturen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327200- Ia-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
16	Hersteller von Ableitern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327254- Ia-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
17	Hersteller von Kondensatableitern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327254- Ia-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
18	Hersteller von Hydraulikelementen und -zubehörteilen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327260- Ia-13/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 38	67/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
19	Hersteller von Wälzlagern § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327700- Ia-40/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 43	91/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
20	Hersteller von motorischen Gleitlagern und Buchsen für den Reparaturmarkt § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327860- Ia-18/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 39	69/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)				
1	Hersteller von Lastkraftwagen § 5 Abs. 2 und 3	B 7-331300-J-137/77	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1984 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 63	41/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
2	Hersteller eines geländegängigen Mehrzweckfahrzeuges (Gelände-Pkw) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-331300-Ia-159/76 B 7-176/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 44	1/82 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1982
3	Hersteller von Spezialfahrzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 7-331300-Ia-122/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 42	105/81 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1981
4	Hersteller von Achsen und Motoren für Lastkraftwagen § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71 B 7-125/77	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
5	Hersteller von Traktoren-Getrieben § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-333330-Ia-57/77 B 7-41/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 48	121/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
6	Hersteller von Anhängevorrichtungen § 5 Abs. 2	B 5-333490-H-43/75 B 7-166/79	Erlaubnis bis zum 28. Februar 1985 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 4	33/80 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980
7	Hersteller von Auspuffanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-333790-Ia-101/80 B 7-85/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 29	73/81 BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1981
8	Hersteller von Spezialanhängern und -aufbauten für Nutzfahrzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334500-Ia-127/75 B 7-17/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 99	9/76 BAnz. Nr. 32 vom 17. Februar 1976
9	Wohnwagenhersteller-Normen-Kartell § 5 Abs. 1	B 5-334566-E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
10	Hersteller von Wohn- und Verkaufswagen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334566-Ia-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
11	Werbegemeinschaft Geländewagen § 5 b Abs. 1	Berlin III E-33-58/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 27	2/81 BAnz. Nr. 102 vom 4. Juni 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Wasserfahrzeuge				
1	Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik und Rickmers Reederei GmbH § 5b Abs. 1	B 4-340000- Ib-170/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 91	77/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Hersteller von Elektromotoren § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150- Ia-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
2	Schurter Gruppe und Heinrich Kopp GmbH & Co. KG § 5b Abs. 1	B 4-362000- Ib-18/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 14	94/80 BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1980
3	Rationalisierungs-Gemeinschaft Starkstromkabel § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362610- J-177/75 7/79	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1984 erteilt; rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 3	69/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
4	Fernmeldekabel-Gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362620- J-176/65 84/80	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1984 erteilt; rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 51	64/81 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1981
5	Hersteller von Preßverbindern und Preßkabelschuhen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800- Ia-52/67 66/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 73	84/77 BAnz. Nr. 155 vom 20. August 1977
6	Hersteller von Großantennenanlagen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 4-366190- Ia-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
7	Hersteller von Vermessungsinstrumenten § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-367200- Ia-65/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 7	74/82 BAnz. Nr. 112 vom 24. Juni 1982
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren				
1	Nord Süd Medizintechnische Handelsgesellschaft mbH § 5b Abs. 1	B 4-376000- Ib-32/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 16	10/81 BAnz. Nr. 23 vom 4. Februar 1981
2	Hersteller von Uhren § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170- Ia-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
3	Hersteller von Uhren § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300- Ia-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	Pallas Deutsche Uhren-Kooperation §§ 2 und 3	B 4-377100- D-224/75 20/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 2	59/82 BAnz. Nr. 97 vom 27. Mai 1982
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-382000- Ia-281/68 32/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 99	54/77 BAnz. Nr. 111 vom 21. Juni 1977
2	Hersteller von Verkehrszeichen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-384187- Ia-27/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 84	45/75 BAnz. Nr. 137 vom 30. Juli 1975
3	Hersteller von Vorhangschienen § 5b Abs. 1	B 5-388760- Ib-55/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 18	13/81 BAnz. Nr. 23 vom 4. Februar 1981
Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä.				
1	Ski-Hersteller §§ 2 und 3	B 4-394410- D-73/81 21/82	Anmeldung widersprochen	39/82 BAnz. Nr. 74 vom 21. April 1982
Chemische Erzeugnisse				
1	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-412951- B-130/62 4/74 B 2-127/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 88	128/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
2	Superphosphat Industriegemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-431151- J-222/58 74/79	Erlaubnis bis zum 20. November 1984 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 11	37/80 BAnz. Nr. 93 vom 21. Mai 1980
3	Hersteller synthetischer Chemiefasern § 4	B 3-455100- G-69/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
4	Konditionenkartell der Schienenfahrzeug- und Lackindustrie § 2	B 2-464100- B-140/77 150/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 72	109/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
5	Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren § 2	B 3-497600- B-138/59 189/73 B 2-94/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 26	51/76 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1976
Glas und Glaswaren				
1	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112- E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 87	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Holzwaren				
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542540-D-258/64 97/76	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 16	100/76 BAnz. Nr. 234 vom 11. Dezember 1976
2	Hersteller von Schulmöbeln § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-542540-Ia-90/77	Widerspruch gegen Anmeldung; Beschwerde eingelegt (Verfahren ruht)	101/77 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1977
Papier- und Pappwaren				
1	Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 B 2-165/77 B 3-44/81	rechtsWirksam geworden; Widerspruch gegen geänderten Rabattbeschuß; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 21	125/81 BAnz. Nr. 212 vom 11. November 1981
2	Rationalisierungskartell der Tapetenhersteller und -händler § 5 Abs. 2	B 3-561100-H-260/69 B 1-231/77	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 59	25/75 BAnz. Nr. 88 vom 15. Mai 1975
3	Hersteller von Papierwaren § 5 b Abs. 1	B 1-563170-Ib-89/80	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 25	31/81 BAnz. Nr. 52 vom 17. März 1981
4	Spezialisierungskartell für Kalender § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-563180-Ia-257/72 B 1-107/81	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
5	Hersteller von Verpackungsmaterial § 5 b Abs. 1	B 3-565000-Ib-72/75	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 88	62/75 BAnz. Nr. 181 vom 30. September 1975
Kunststofferzeugnisse				
1	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-581000-C-62/69	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
2	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-581000-E-63/69	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
Lederwaren und Schuhe				
1	Hersteller von Lederwaren § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621500-Ia-133/66	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61 105-81	rechtsWirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 37	42/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Textilien				
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredelung § 2	B 2-630200-B-348/64 167/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630500-B-86/60 36/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 4	18/83 BAnz. Nr. 36 vom 22. Februar 1983
3	Vereniging Nederlandse Textiel Conventie; Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630500-B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
4	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-631600-B-16/59 178/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 49	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
5	Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern § 2	B 2-631877-B-114/70 133/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 21	40/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981
6	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-632000-B-408/58 208/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 44	4/77 BAnz. Nr. 18 vom 27. Januar 1977
7	Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V. § 2	B 2-632000-B-252/60 207/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 45	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
8	Spezialisierungskartell von Dreizylinder-Baumwoll-Spinnereien § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-632200-Ia-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 60	60/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
9	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschenindustrie § 5b Abs. 1	B 2-632200-Ib-251/73 7/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 63	20/77 BAnz. Nr. 50 vom 12. März 1977
10	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-632500-B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
11	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-632550-B-53/65 210/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 25	11/75 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12	Rationalisierungskartell der William Prym-Werke KG und der MEZ AG § 5 Abs. 2 und 3	B 2-632800-J-96/76 63/82	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1985 verlängert; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 31	129/82 BAnz. Nr. 202 vom 28. Oktober 1982
13	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-632910-B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
14	Vereniging Nederlandse Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100-B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
15	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59 198/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 40	16/83 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1983
16	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59 129/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 12	14/83 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1983
17	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. § 2	B 2-637200-B-164/59 130/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 8	15/83 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1983
18	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien § 2	B 2-637280-B-260/58 146/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 1	16/83 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1983
19	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637500-B-133/59 199/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 10	16/83 BAnz. Nr. 32 vom 16. Februar 1983
20	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-638300-Ia-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
21	Vereniging Nederlandse Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-638300-B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
22	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-638410-B-122/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 33	152/82 BAnz. Nr. 1 vom 4. Januar 1983
23	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 3	B 2-638410-C-71/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 34	63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
24	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-638470-B-60/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 32	2/82 BAnz. Nr. 12 vom 20. Januar 1982
25	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-638600-B-164/60 84/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 9	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
26	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 2	B 2-638600-B-76/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 52	17/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
27	Konvention der Deutschen Heimtextilien-Industrie e. V. § 3	B 2-638600-C-49/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 45	140/81 BAnz. Nr. 238 vom 19. Dezember 1981
28	Deutsche Wirk- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 48	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972

Bekleidung

1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000-B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 52	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie § 2	B 2-641100-B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60 97/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungs-Industrie § 2	B 2-642000-B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-643000-B-20/60 94/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten e. V. § 2	B 2-645100-B-19/60 96/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-645400-B-18/60 93/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes				
1	Konditionenverband Norddeutscher Mühlen § 2	B 2-681100-B-300/72 16/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 52	93/81 BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981
2	Konditionenverband Westdeutscher Mühlen § 2	B 2-681100-B-301/72 16/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 54	93/81 BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981
3	Konditionenverband Südwestdeutscher Mühlen § 2	B 2-681100-B-302/72 16/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 53	93/81 BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981
4	Konditionenkartell Bayerischer Handelsmühlen § 2	B 2-681100-B-303/72 16/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 55	93/81 BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981
5	Gesellschaft Deutscher Mehlexportiere § 6 Abs. 2	B 2-681110-K-151/75 53/79 B 3-70/80	Erlaubnis verlängert bis zum 30. April 1983; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 6	63/80 BAnz. Nr. 141 vom 2. August 1980
6	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen § 2	B 2-681800-B-213/62 52/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 94	78/75 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1975
7	Marina Kuchen GmbH und Schwetje & Sohn KG § 5b Abs. 1	B 3-681850-Ib-87/82	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	141/82 BAnz. Nr. 222 vom 30. November 1982
8	Deutsche Gemüsekonserven Union (DGU) § 5b Abs. 1	B 3-682510-Ib-54/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 17	99/82 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1982
9	Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. § 2	B 2-682700-B-209/69 97/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 89	105/82 BAnz. Nr. 157 vom 26. August 1982
10	Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V. § 2	B 2-682793-B-83/74 113/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
11	Rationalisierungskartell von Molkereien (HANSANO-Gruppe) § 5 Abs. 2 und 3	B 2-683100-J-140/78	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1985 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 36	153/82 BAnz. Nr. 1 vom 4. Januar 1983

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12	Spezialisierungskartell von Molkereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683200- Ia-127/80 65/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 39	17/83 BAnz. Nr. 36 vom 22. Februar 1983
13	Spezialisierungskartell von Herstellern verschiedener Käsesorten § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683240- Ia-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
14	Spezialisierungskartell von zwei Molkereiunternehmen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683630- Ia-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
15	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien — „tut gut“ Malztrunk — § 5 b Abs. 1	B 2-687100- Ib-102/74 26/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
16	Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG und Brauerei Rheunaia Robert Wirichs KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-687100- Ia-15/79 B 3-171/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 88	65/79 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1979
17	Deutsche Altstadt-Alt-Cooperation (DAAC) § 5 b Abs. 1	B 3-687100- Ib-81/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 11	86/82 BAnz. Nr. 127 vom 15. Juli 1982
18	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100- Ib-140/74 B 3-160/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
19	Bad Vilbeler UrQuelle Mineralbrunnen GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 2-687900- Ib-94/78 B 3-159/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 81	141/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

20	Rationalisierungskartell von Herstellern von Mineralwasser-Erforschungsgetränken § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3721.44/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 94	BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976
21	Rationalisierungskartell von zwei Getränke-Vertrieben über die Errichtung einer Getränkeabfüllanlage § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3721.5/3	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 15	BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
22	Spezialisierungskartell zwischen zwei Gaststättenunternehmen in München § 5 a Abs. 1 Satz 2	Bayern 5552d-VI/6a-40 056/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 13	8/76 BAnz. Nr. 175 vom 16. September 1976
23	Konditionenkartell der bayerischen Brauwirtschaft und der bayerischen Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie über die Erhebung von Barpfand auf Mehrwegpackungen § 2	Bayern 5552e2-VI/6b-58 029/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 29	8/78 BAnz. Nr. 82 vom 29. April 1978
24	Rieser Weizenbier GmbH § 5 b Abs. 1	Bayern 5552e2-VI/6b-19 868/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 42	13/77 BAnz. Nr. 144 vom 5. August 1977
25	Kooperationsvereinbarung zwischen den Firmen Beckröge und Dökel über den Vertrieb des Getränkegroß- und Einzelhandels § 5 b Abs. 1	Bremen 701-42-10/16	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 7	BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1980
26	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 58	2/75 BAnz. Nr. 205 vom 4. November 1975
27	Spezialisierungskartell zwischen dem Molkereiverband für Ostfriesland eG und vier privaten Molkereibetrieben § 5 a Abs. 1 Satz 2	Niedersachsen 323-50.19-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 3	BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1980
28	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-21	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
29	Konditionenkartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-01	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 1	1/76 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1976
Tabakwaren				
1.	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61 B 3-50/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Grundstückswesen und Bauwirtschaft				
1	Hersteller von Fertighäusern § 5b Abs. 1	B 1-701100- Ib-411/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 82	41/75 BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1975
2	Baumeister-Haus GmbH § 5b Abs. 1	B 1-701100- Ib-184/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 76	81/81 BAnz. Nr. 143 vom 6. August 1981
3	Rhein-Ruhr-Gleisbau GmbH § 5b Abs. 1	B 1-701220- Ib-132/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 46	9/82 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1982
4	Stuttgarter Eisenbahnbau GmbH & Co. KG § 5b Abs. 1	B 1-701220- Ib-169/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 30	144/82 BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1982
5	Gleibauma GmbH, Mainz § 5b Abs. 1	B 1-701220- Ib-170/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 42	149/82 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1982
6	Gleisbau-Union GmbH § 5b Abs. 1	B 1-701220- Ib-174/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 47	96/82 BAnz. Nr. 140 vom 3. August 1982
7	Kölgleis Gleisbau § 5b Abs. 1	B 1-701220- Ib-20/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 20	103/82 BAnz. Nr. 152 vom 19. August 1982
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
8	Konditionenkartell VOB Nordoberpfalz e. V., Weiden § 2	Bayern 5552a-IV/6b- 62 676/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 40	6/81 BAnz. Nr. 233 vom 12. Dezember 1981
9	„bau mit“ Gesellschaft für kooperatives Bauen mbH § 5b Abs. 1	Schleswig- Holstein VII 200a- J 4 7000 (30)	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 6	BAnz. Nr. 58 vom 22. März 1980
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Zent Ra-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712037- B-70/67 224/73 B 2-18/78	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 4	51/79 BAnz. Nr. 101 vom 1. Juni 1979
2	FLEUROP-Vereinigung § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712078- J-359/58 9/79	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. II, Nr. 3	36/82 BAnz. Nr. 72 vom 17. April 1982
3	Rationalisierungskartell von zwei Versandunternehmen § 5b Abs. 1	B 2-713078- Ib-134/74 7/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 74	24/75 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1975

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftzeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
4	ITS International Tourist Services Länderreisedienste GmbH KG und Touristik Union International GmbH KG § 5 Abs. 2	B 4-717100-H-24/79	Erlaubnis bis zum 31. August 1983 erteilt; unanfechtbar geworden	46/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
5	Kooperationsvereinbarung von fünf Firmen des Augenoptiker-Einzelhandels in Bremerhaven § 5 b Abs. 1	701-41-05/44	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 25	BAnz. Nr. 187 vom 7. Oktober 1982
Handwerk				
1	Optic-Ring-Nord (ORN) § 5 b Abs. 1	B 4-721601-Ib-45/82	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	120/82 BAnz. Nr. 186 vom 6. Oktober 1982
2	Handwerker-Gemeinschaft „Bau + Ausbau“ § 5 b Abs. 1	B 1-721100-Ib-119/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 41	93/82 BAnz. Nr. 132 vom 22. Juli 1982
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
3	Arbeitskreis der Bauhandwerker „Dreiländereck“ § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.1/318	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 85	BAnz. Nr. 51 vom 16. März 1982
4	Arbeitskreis der Bauhandwerker „Hochrhein“ § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732.1/319	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 96	BAnz. Nr. 176 vom 19. September 1979
5	Arbeitskreis Stuttgarter Bauhandwerker § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732/2	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 1	BAnz. Nr. 93 vom 19. Mai 1982
6	Arbeitskreis der Bauhandwerker Neckar-Enz § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732/23	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 27	BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1982
7	Arbeitskreis Freier Bauhandwerker Neckar-Enz § 5 b Abs. 1	Baden-Württemberg IV 3732/30	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. VI, Nr. 26	BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1982
8	Arbeitskreis der Bauhandwerker „Lüneburger Heide“ § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 32.2-50.57/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 44	BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1982
9	Arbeitskreis der Bauhandwerker Ludwigshafen § 5 b Abs. 1	Rheinland-Pfalz 824-42.7205-2121/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 32	BAnz. Nr. 141 vom 4. August 1981

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Spezialisierungskartell zweier Kundenzeitschriftenverlage § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 6-745100- Ia-182/77	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 80	122/78 BAnz. Nr. 198 vom 19. Oktober 1978
2	Rhenus-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG und Verlagsgesellschaft Dr. Holm GmbH & Co./ Bergmann GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 6-745100- Ia-135/79	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 10	45/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980
3	Schlütersche Verlagsanstalt und Verlagsanstalt Handwerk § 5 b Abs. 1	B 4-745100- Ib-184/75	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 10	67/76 BAnz. Nr. 155 vom 19. August 1976
4	Bielefelder Verlagsanstalt KG und Werberuf GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-745100 Ia-91/76	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 34	97/77 BAnz. Nr. 195 vom 15. Oktober 1977
5	Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel e. V. § 2	B 4-745200- B-88/62 207/62 B 2-224/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
6	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden-Württemberg IV 3788.6-S 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 25	BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
7	Rheinisch-Bergische Zeitungsvertrieb GmbH & Co. KG und Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 27	1/77 BAnz. Nr. 22 vom 2. Februar 1977
8	Prisma Verlag GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-94	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 40	3/77 BAnz. Nr. 149 vom 12. August 1977
Filmwirtschaft				
1	Konditionenkartell amerikanischer Filmverleihunternehmen § 2	B 4-757000- B-140/75 B 2-166/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. III, Nr. 85	26/77 BAnz. Nr. 60 vom 26. März 1977

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Freie Berufe				
1	InTra — Fachübersetzer- genossenschaft eGmbH § 5 b Abs. 1	B 3-774000- Ib-189/74 5/77 B 4-39/81	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. III, Nr. 96	134/82 BAnz. Nr. 209 vom 9. November 1982
Verkehrs- und Fernmeldewesen				
1	Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System- Transport § 5 b Abs. 1	B 3-796300- Ib-105/77 122/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 55	11/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
2	con Ferm-Möbeltrans- portbetriebe GmbH & Co. KG § 5 b Abs. 1	B 9-796300- Ib-20/80 B 3-123/82	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 36	85/81 BAnz. Nr. 157 vom 26. August 1981
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
3	Travers-Omnibus Genos- senschaft eG. Berlin § 5 Abs. 2 und 3	Berlin III E-79-19/80	Erlaubnis bis zum 31. Dezem- ber 1983 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 41	1/82 BAnz. Nr. 53 vom 18. März 1982
4	City-Express Transport- gesellschaft § 5 b Abs. 1	Hamburg WO 21/ 702.135-107/20	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. V, Nr. 45	BAnz. Nr. 132 vom 22. Juli 1981
5	„Gemeinschaft der Ku- riere“, Hamburg § 5 b Abs. 1	Hamburg WO 21/ 702.135-107/20	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. VI, Nr. 15	BAnz. Nr. 51 vom 16. März 1982
6	Abschlepp-Arbeitsge- meinschaft § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. III, Nr. 83	BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1977
7	Funkboten-Kurierdienst § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 25	BAnz. Nr. 140 vom 3. August 1982
8	Blitz-Kurier-Service § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 37	BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1982
9	Funk-Kurier-GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 65	BAnz. Nr. 186 vom 4. Oktober 1980
10	Funk-Kurier-Ziegler GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi- ster Bd. IV, Nr. 58	BAnz. Nr. 61 vom 31. März 1978

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	erstes und letztes Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
11	Eilkurier-Funkdienst GmbH § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 54	BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1978
12	Funk-Kurier-Service GmbH „Die Flitzer“ § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 97	BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1979
13	Allgemeine Taxibetreuungsgesellschaft m.b.H. § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 9	BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1982
14	Arbeitsgemeinschaft der angeschlossenen Unternehmen bei der EK Eilkurier-Service-GmbH, Frankfurt § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 34	BAnz. Nr. 199 vom 23. Oktober 1981
15	Stern-Kurier-Service Offenbach § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 19	BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1981
16	R-M-Trans GmbH Wiesbaden § 5 b Abs. 1	Hessen Ib 3-7980	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. V, Nr. 23	BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1981
Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000- B-225/64 B 1-147/77 B 2-164/80	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. I, Nr. 65	88/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
Wasser- und Energieversorgung, sonstige wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand				
1	Rationalisierungskartell für Kernbrennstoffversorgung § 5 Abs. 2 und 3	B 8-823000- J-7/78	Erlaubnis bis zum 16. September 1987 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Bd. IV, Nr. 51	1/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	Rationalisierungskartell über die gemeinsame Lagerung von Festbrennstoffen § 5 Abs. 2	Baden-Württemberg IV 3724/1	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1983 erteilt	BAnz. Nr. 197 vom 21. Oktober 1980

Tabelle E

Lizenzverträge
Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3
— auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	
Patente § 20	1981	112	—	55	—	—	—	35
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		112	—	55	—	—	—	35
Gebrauchs-muster § 20	1981	1	—	—	—	—	—	1
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	—	1
Sorten-schutzrechte § 20	1981	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebs-geheimnisse § 21 Abs. 1	1981	41	—	29	—	—	—	12
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
		41	—	29	—	—	—	12
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	1981	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	1981	154	—	84	—	—	35	35
	1982	—	—	—	—	—	—	—
		154	—	84	—	—	35	35

noch Tabelle E

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Patente § 20	1981		—	1	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	2	—	1	—	—	1	—
Gebrauchs- muster § 20	1981	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Sorten- schutzrechte § 20	1981	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Technische Betriebs- geheimnisse § 21 Abs. 1	1981	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Saatgutverträge § 21 Abs. 2	1981	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	1981	2	—	1	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1982	—	—	—	—	—	—
	2	—	1	—	—	—	1

Tabelle G

**a) Übersicht über die Bekanntmachungen von Anmeldungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 2**

(Normen- und Typenempfehlungen)

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel				
1	Fachverband Elektrokorund- und Siliziumkarbid-Hersteller e. V. und Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V.	Empfehlungen betreffend den Korngrößenstandard	B 4-258000-EO-151/66 und 196/66 166/72	4/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge				
1	Fachverband Weichenbau	Normen- und Typenempfehlung für Weichen aus den Schienenprofilen S 41, S 49, S 54 und UIC 60	B 7-312110-EO-40/78	59/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
2	Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE)	Normen- und Typenempfehlung für eine Standard-Diesellokomotive	B 5-317100-EO-109/75	23/76 BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1976
3	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Normen- und Typenempfehlung für Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen-Nahschnellverkehrs	B 5-317410-EO-89/70	56/70 BAnz. Nr. 141 vom 5. August 1970
4	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V	Normen- und Typenempfehlung für den Oberbau von Schienenwegen	B 5-319920-EO-177/71 B 7-142/77	67/72 BAnz. Nr. 203 vom 26. Oktober 1972
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschleppern)				
1	Arbeitsring Tankfahrzeughersteller (ART)	Unverbindliche Richtlinie des Arbeitsring Tankfahrzeughersteller (ART)	B 5-325252-EO-131/66	1/73 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1973
2	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Normen- und Typenempfehlung für die einheitliche Gestaltung von Fahrausweis-Automaten mit elektrischem Antrieb	B 5-326317-EO-125/76	13/77 BAnz. Nr. 40 vom 26. Februar 1973
3	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Normen- und Typenempfehlung für die einheitliche Gestaltung von Fahrausweis-Entwertern in öffentlichen Verkehrsbetrieben	B 5-326317-EO-71/78	6/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)				
1	Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V.	Normen- und Typenempfehlung für einen Standard-Linienbus	B 5-331500-EO-236/69	72/69 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1969

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	Normen- und Typenempfehlung betreffend die technischen Anforderungen an die Ausführung von explosionsgeschützten Drehstrom-Asynchronmotoren	B 4-361100-EO-91/75	56/76 BAnz. Nr. 124 vom 7. Juli 1976
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen	Normentypenliste für Stahlblechverpackungen — Ausgabe Oktober 1973 —	B 5-384300-EO-39/80	60/80 BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1980
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Typenempfehlung für die Sortierung von Profilholz aus Fichte/Tanne und aus astiger Kiefer	B 3-532200-EO-68/76 B 2-91/82	132/82 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1982
2	Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Typenempfehlung betreffend die Umstellung der Maßberechnung von Hobelware ab 1. Januar 1975	B 3-532200-EO-201/74 B 2-92/82	79/74 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1975
Holzwaren				
1	Arbeitsgemeinschaft „Die Moderne Küche e. V.“	Normen- und Typenempfehlung für ein einheitliches Datenformat	B 2-542000-EO-160/80	91/81 BAnz. Nr. 157 vom 26. August 1981
Papier- und Pappwaren				
1	Verband der Wellpappen-Industrie e. V.	Einkaufsrichtlinien	B 1-565410-EO-25/78	127/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes				
1	Deutsches Milchkontor	MFE-Richtlinien und Anforderungen an Verpackungsmaterial für Butter	B 2-683200-EO-203/77	40/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Arbeitskreis „Angleichung der Zeitungsformate“	Normen- und Typenempfehlung betreffend einheitliche Anwendung bestimmter Maße für Papierformate, Anzeigen-Satzspiegel, Anzeigen-Spaltenbreite sowie den Anzeigenspalten-Zwischenriss bei Zeitungen	B 4-745100-EO-176/72	80/72 BAnz. Nr. 223 vom 29. November 1972

Tabelle G

**b) Übersicht über die Bekanntmachung von Anmeldungen
nach § 38 Abs. 2 Nr. 3**

(Konditionenempfehlungen)

1. beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Mineralölerzeugnisse				
1	Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Anwendung einer Klausel betreffend Erhebung eines Pfandes für Druckgasfla- schen (33-kg-Flasche)	B 2-223100- BO-127/81	144/81 BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1982
2	Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG)	Klausel betreffend die Pfanderhebung für 11-kg- Druckgasflaschen	B 2-223100- BO 39/82	60/82 BAnz. Nr. 99 vom 29. Mai 1982
Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel				
1	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für Lieferverträge der Betriebe des Fliesen- und Plattenverlegegewerbes	B 2-252000- BO-162/80	69/81 BAnz. Nr. 123 vom 9. Juli 1981
2	Bundesverband der Deut- schen Ziegelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungs- bedingungen für die Ziegel- industrie	B 2-254100- BO-173/77	3/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
3	Verband der Deutschen Feuerfest-Industrie e. V.	Lieferbedingungen für feuerfeste Erzeugnisse — Inland	B 2-254700- BO-30/78	73/78 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1978
4	Bundesverband Deutsche Beton- und Fertigteilindust- rie (BDB) e. V.	Geschäftsbedingungen für die Beton- und Fertigteilin- dustrie	B 2-255400- BO-131/78	145/78 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1978
5	Zentralverband des Deut- schen Baugewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedin- gungen für Lieferverträge des Betonfertigteil- und Be- tonsteingewerbes	B 2-255400- BO-8/79	98/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979
Gießereierzeugnisse				
1	Deutscher Gießereiverband (DGV) e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Gießereierzeugnisse (Aus- gabe 1978)	B 2-290000- BO-211/77	61/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
2	Gesamtverband Deutscher Metallgießereien (G.D.M.)	Allgemeine Verkaufs-, Liefe- rungs- und Zahlungsbedin- gungen für Gießereierzeug- nisse aus Nichteisen-Me- tallen	B 2-290000- BO-25/78	80/78 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung				
1	Industrieverband Härte-technik im Wirtschaftsverband Stahlverformung e. V.	Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Lohnhärtereien	B 2-302950-BO-6/79	23/80 BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1980
Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge				
1	Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Fenster- und Fassadenbau	B 2-310000-BO-35/78	7/80 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1980
2	Deutscher Stahlbauverband (DSTV)	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Stahlkonstruktionen im Inland	B 2-311000-BO-151/80	43/82 BAnz. Nr. 80 vom 29. April 1982
3	Fachverband Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungs-bau e. V. (FDBR)	Allgemeine Lieferbedingun-gen für Erzeugnisse des Dampfkessel-, Behälter- und Rohrleitungsbaues	B 2-315000-BO-49/78 154/81	33/82 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1982
4	Verband öffentlicher Ver-kehrsbetriebe e. V. (VÖV)	Technische Lieferbedingun-gen für Schienen, Holz-schwellen und Spannbeton-schwellen	B 7-319920-BO-57/79	16/80 BAnz. Nr. 49 vom 11. März 1980
Maschinenbauerzeugnisse (einschließlich Ackerschlepper)				
1	Verein Deutscher Maschi-nenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Ma-schinen für Inlandsge-schäfte (nichtkaufmänni-scher Geschäftsverkehr)	B 2-320000-BO-122/77	66/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Verein Deutscher Maschi-nenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Ma-schinen für Inlandsge-schäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr)	B 5-320000-BO-9/74 B 2-100/80	34/77 BAnz. Nr. 75 vom 21. April 1977
3	BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Hei-zungs-, Klima- und Sanitär-technik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedin-gungen für Heizungs-, Lüf-tungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische An-lagen	B 2-323200-BO-154/77	118/79 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1980
4	BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Hei-zungs-, Klima- und Sanitär-technik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Allgemeine Geschäftsbedin-gungen für Heizungs-, Lüf-tungs-, Klima-, Sanitär und andere haustechnische An-lagen — Kurzfassung —	B 2-323200-BO-154/77	118/79 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
5	BHKS Bundesvereinigung der Industrieverbände Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik e. V. — Technische Gebäudeausrüstung —	Einkaufsbedingungen für Mitgliedsfirmen der der BHKS angeschlossenen Landesverbände	B 2-323200-BO-154/77	6/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
6	Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte und Industriemaschinen-Firmen e. V., Bonn	Mietvertrag für Baumaschinen und -Geräte für den kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-323600-BO-64/78	11/80 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1980
7	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie	Mustermietvertrag für Baugeräte — Fassung 1980 — Lang- und Kurzfassung	B 2-323600-BO-48/81	113/81 BAnz. Nr. 193 vom 15. Oktober 1981
8	Fachgemeinschaft Bau- und Baustoffmaschinen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinen-Industrie zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“ (kfm. Geschäftsverkehr)	B 2-323600-BO-182/77	1/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
9	Verband der Hersteller von gewerblichen Geschirrspülmaschinen e. V. (VGG)	Mietvertrag für Dosiergeräte	B 2-324623-BO-86/78	35/80 BAnz. Nr. 88 vom 10. Mai 1980
10	Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen	B 2-325900-BO-124/77	125/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
11	Fachgemeinschaft Armaturen im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Fachgemeinschaftsnachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlands geschäfte (kaufmännischer Geschäftsverkehr) betr. Verwendung einer geänderten Fassung von Ziff. VII, 1 Abs. 1 bei der Lieferung von NE-Metallarmaturen, die im Hochbau Verwendung finden	B 2-327200-BO-148/77	19/78 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1978
12	Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen)	B 2-327920-BO-11/79	95/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
13	Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaues für die Entsorgung von Montagepersonal im Inland	B 2-329700-BO-179/78	108/81 BAnz. Nr. 181 vom 29. September 1981
14	Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (VDMA) e. V.	Bedingungen des Maschinenbaues für Montagen im Inland	B 2-329700-BO-182/78	42/80 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)				
1	Zentralverband des Kraftfahrzeughandels (ZDK), Verband der Automobilindustrie (VDA) und Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen (VdIK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern	B 5-331000- BO-33/77 B 2-134/80	109/80 BAnz. Nr. 8 vom 14. Januar 1981
2	Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind	B 2-333000- BO 225/80	112/82 BAnz. Nr. 172 vom 16. September 1982
3	Verband der Aufbau- und Geräteindustrie für Kommunalzwecke e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-334000- BO-52/81	125/82 BAnz. Nr. 197 vom 21. Oktober 1982
Wasserfahrzeuge				
1	Deutscher Boots- und Schiffsbauerverband	Geschäftsbedingungen für die Herstellung und den Verkauf von Bootsneubauten	B 2-345000- BO-119/77	46/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981
2	Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (Verkaufsbedingungen für Boote, Motoren und Ausrüstungen — VBMA 1981)	B 2-345000- BO-135/80	2/81 BAnz. Nr. 12 vom 20. Januar 1981
3	Bundeswirtschaftsvereinigung Freizeitschiffahrt e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen 1979)	B 2-349500- BO-122/78	96/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979
4	Deutscher Boots- und Schiffsbauerverband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Umbau und die Reparatur von Booten	B 2-349500- BO-156/80	59/81 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981
Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie	B 4-360000- BO-5/77 B 2-81/81	69/78 BAnz. Nr. 108 vom 14. Juni 1978
2	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. — Fachverband Galvanotechnik —	Lieferbedingungen der Galvanotechnischen Industrie	B 2-363330- BO-4/78	27/79 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1979
3	Fachverband Lichtwerbung e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachverbandes Lichtwerbung e. V.	B 2-364160- BO-58/78	102/79 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1979

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Eisen-, Blech- und Metallwaren				
1	Industrieverband Verkehrszeichen e. V.	Verkaufs- und Lieferbedingungen	B 2-384652-BO-72/78	97/79 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1979
2	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeiteten Industrie e. V.	Unverbindliche Spezielle Technische Lieferbedingungen für Druckgasdosen sowie Aluminiumtuben (STL)	B 5-388500-BO-54/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
3	Fachverband Tuben, Dosen und Fließpreßteile im Verband der Aluminium verarbeiteten Industrie e. V.	Unverbindliche Allgemeine Technische Lieferbedingungen für Verpackungsmaterial (ATL)	B 5-388500-BO-55/76	1/77 BAnz. Nr. 9 vom 14. Januar 1977
Chemische Erzeugnisse				
1	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Papierhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-492000-BO-217/77	126/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
Feinkeramische Erzeugnisse				
1	Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fliese e. V.	Ergänzende Gewährleistungsbestimmungen für Produkte mit dem Zeichen „Marken-Keramik Deutsche Fliese“	B 2-517100-BO-159/80	43/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981
Glas und Glaswaren				
1	Verein der Glasindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	B 2-520000-BO-92/78	5/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Holzwerkstoffindustrie	B 2-530000-BO-138/77	21/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
2	Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Sägeindustrie	B 2-531000-BO-139/77	49/78 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1978
Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)				
1	Verband der Büromöbelindustrie im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie	Allgemeine Lieferungsbedingungen der Büromöbelindustrie	B 2-542510-BO-144/80	100/81 BAnz. Nr. 171 vom 15. September 1981

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Fachverband der Deutschen Schulmöbelindustrie e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (ENU)	B 2-542540-BO-11/78	15/78 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1978
3	Fachverband der Leisten- und Rahmenindustrie (Fachabteilung im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie)	Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Möbelleistenindustrie	B 2-544110-BO-186/77	4/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Februar 1980
4	Verband der Korbwaren-, Korbmöbel- und Kinderwagenindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-546200-BO-132/77	119/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
Papier- und Pappwaren				
1	Fachvereinigung der Deutschen Kartonagen-Industrie (FKI) e. V.	Liefer- und Zahlungsbedingungen der Kartonagen-Industrie	B 2-560000-BO-104/78	5/83 BAnz. Nr. 20 vom 29. Januar 1983
2	Gemeinschaft Papiersackindustrie e. V.	Allgemeine Verkaufsbedingungen der Deutschen Papiersackindustrie	B 2-565100-BO-106/79	3/81 BAnz. Nr. 12 vom 20. Januar 1981
3	Industrieverband Papier- und Plastikverpackung e. V.	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Papier- und Plastikverpackungsindustrie	B 2-565600-BO-142/77	104/79 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1979
4	Fachverband Faltschachtelindustrie e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Faltschachtelindustrie	B 3-565600-BO-61/75 B 2-184/80	105/76 BAnz. Nr. 243 vom 24. Dezember 1976
Druckereierzeugnisse, Vervielfältigungen				
1	Bundesverband Druck e. V.	Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie	B 3-571000-BO-40/77 B 2-159/77 23/80	106/82 BAnz. Nr. 160 vom 31. August 1982
2	Fachverband Buchherstellung und Druckverarbeitung e. V. (FBD)	Allgemeine Geschäftsbedingungen der druckverarbeitenden Industrie	B 2-571000-BO-38/78	1/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980
Kunststofferzeugnisse				
1	Fachverband Technische Teile im Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Verkaufsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für technische Teile	B 3-580000-BO-10/76 B 2-129/77	25/77 BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1977
2	Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie	B 2-580000-BO-200/78	3/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
3	Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie für Konsum-Kunststoffwaren	B 2-580000-BO-131/77	133/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
4	Bundes-Fachgemeinschaft Schwimmbad-Technik e. V. (BFST)	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für schwimmbadtechnische Erzeugnisse	B 2-581000-BO-130/77	31/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978
Textilien				
1	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Planen, Ausgabe 1982	B 2-647700-BO-34/81	136/82 BAnz. Nr. 215 vom 19. November 1982
2	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1976; Basis reine Miete	B 2-647700-BO-110/76	93/77 BAnz. Nr. 164 vom 2. September 1977
3	Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V.	Allgemeine Mietbedingungen für Zelthallen und Zubehör, Ausgabe 1977; Basis schlüsselfertige Vermietung einschließlich aller Kosten	B 2-647700-BO-65/77	78/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes				
1	Verband Deutscher Oelmühlen e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen hinsichtlich des Wassergehalts von Soja-Schrot für die Ölkuchen und Ölschrote herstellende und verkaufende Industrie für Inlandsgeschäfte im kaufmännischen Geschäftsverkehr	B 2-684200-BO-128/79	54/81 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1981
Bauwirtschaft und Grundstückswesen				
1	Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände	komunales Vertragsmuster Gebäude mit Allgemeinen Vertragsbestimmungen — AVB — für freiberuflich Tätige	B 2-700000-BO-54/77	105/79 BAnz. Nr. 217 vom 17. November 1979
2	Verband der Park- und Garagenhäuser e. V.	Parkhaus-Einstellbedingungen	B 2-702200-BO-125/79	71/81 BAnz. Nr. 129 vom 17. Juli 1981
3	Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen e. V.	Architektenvertrag gemeinnütziger Wohnungsunternehmen	B 2-702400-BO-105/79	65/81 BAnz. Nr. 118 vom 2. Juli 1981

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Deutscher Raiffeisenverband e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das Warengeschäft	B 2-710000-BO-39/77	127/77 BAnz. Nr. 5 vom 7. Januar 1978
2	Fachverband des Großhandels in Binderei- und Gärtnerei-Bedarfsartikeln e. V.	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen	B 2-711000-BO-179/77	42/78 BAnz. Nr. 81 vom 28. April 1978
3	Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711000-BO-212/77	77/78 BAnz. Nr. 125 vom 8. Juli 1978
4	Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 1-711025-BO-374/74	64/77 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1977
5	Verband Deutscher Rundfunk- und Fernsehfachgroßhändler (VDRG) e. V.	Allgemeine Lieferungsbedingungen des Rundfunk-Fernseh-Fachgroßhandels	B 4-711036-BO-50/77 B 2-46/78	107/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
6	Bundesverband des Elektrogroßhandels (VEG) e. V.	Allgemeine Lieferbedingungen des Elektrogroßhandels	B 4-711036-BO-30/77 B 2-47/78	120/77 BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1977
7	Bundesverband des Sanitär-Fachhandels e. V. — VSI —	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Sanitär-Fachhandel (VLZ-Sanitär)	B 2-711038-BO-138/78	70/79 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1979
8	Großhandelszentralverband für Spielwaren und Geschenkartikel e. V.	Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Deutschen Spielwarengroßhandels	B 2-711039-BO-174/77	4/79 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1979
9	Verband des Deutschen Chemikalien-Groß- und Außenhandels e. V.	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Chemikalien-Groß- und Außenhandel	B 2-711040-BO-161/78	52/80 BAnz. Nr. 122 vom 8. Juli 1980
10	Drogen- und Chemikalienverein (VDC) e. V.	Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e. V. (VDC) für Handelsgeschäfte	B 2-711040-BO-161/77 185/80	92/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
11	Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL)	Geschäftsbedingungen des Vereins des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen (Harzverein) e. V. (HTL) für Handelsgeschäfte nebst Muster einer Maklerschlußnote	B 2-711046-BO-190/80	92/80 BAnz. Nr. 210 vom 8. November 1980
12	Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-711046-BO-169/77	105/78 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
13	Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels	B 2-711052-BO-158/78	120/79 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1980
14	Bundesverband des Deutschen Flachglas-Großhandels e. V.	Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Flachglas-Großhandels (zum Aufdruck auf Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. empfohlen)	B 2-711052-BO-158/78	120/79 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1980
15	Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711053-BO-82/78	71/79 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1979
16	Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Holzhandel (ALZ)	B 3-711053-BO-18/77	31/77 BAnz. Nr. 71 vom 15. April 1977
17	Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten	B 2-711068-BO-160/78	9/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
18	Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V. (ZENTGENO)	Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fleischer-Einkaufsgenossenschaften	B 2-711068-BO-29/82	127/82 BAnz. Nr. 202 vom 28. Oktober 1982
19	Verband des Deutschen Blumen- Groß- und Importhandels e. V.	Geschäftsbedingungen für den internationalen Großhandel mit Schnittblumen und frischem Blattwerk	B 2-711078-BO-125/75	64/75 BAnz. Nr. 189 vom 10. Oktober 1975
20	Fachgruppe Zierfischgroßhandel im Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-711078-BO-146/75	58/76 BAnz. Nr. 126 vom 9. Juli 1976
21	Deutscher Raiffeisenverband e. V. und Zentralverband des Eier- und Geflügelgroßhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Handeln mit Eiern	B 2-711078-BO-133/76	112/77 BAnz. Nr. 227 vom 6. Dezember 1977
22	Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten von Landmaschinen und Schleppern (Reparaturbedingungen)	B 2-712032-BO-81/80	97/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
23	Hauptarbeitsgemeinschaft des Landmaschinen-Handels und -Handwerks e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen	B 2-712032-BO-56/78	135/81 BAnz. Nr. 231 vom 10. Dezember 1981

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
24	Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	B 2-712033-BO-104/79	43/80 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1980
25	Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes (ZDK)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	B 2-712033-BO-104/79	43/80 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1980
26	Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V.	Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Zweirad-Fahrzeugen	B 2-712033-BO-83/78	90/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. Dezember 1979
27	Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes e. V. (ZDK)	Vertragsmuster nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung des Verkaufs gebrauchter Kraftfahrzeuge	B 2-712033-BO-86/81	151/82 BAnz. Nr. 238 vom 22. Dezember 1982
28	Deutscher Radio- und Fernseh-Fachverband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio-Fernseh-Einzelhandel	B 4-712036-BO-69/77 B 2-45/78	111/77 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1977
29	Bundesverband der Juweliere und Uhrmacher und Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmeßtechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf von Uhren	B 2-712037-BO-155/77	23/78 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1978
30	Bundesverband des Deutschen Möbelhandels e. V.	Konditionenempfehlung für den Möbelhandel	B 3-712054-BO-12/77 B 2-25/79	141/81 BAnz. Nr. 238 vom 19. Dezember 1981
31	Bundesverband des Deutschen Schuhzelthandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen „Europäische Schuhkonvention“	B 2-712062-BO-12/81	120/81 BAnz. Nr. 201 vom 27. Oktober 1981
32	Zentralausschuß der Werbe-wirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften	B 2-716400-BO-27/79	38/79 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1979
33	Zentralausschuß der Werbe-wirtschaft e. V. (ZAW)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Plakatanschlag	B 2-716400-BO-28/79	29/79 BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1979
34	Wirtschaftsverband Deutscher Werbeagenturen (WDW) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeagenturen	B 2-716400-BO-33/79	66/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
35	Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e. V.	Mängelhaftungsklauseln zu den Auftrags- und Versteigerungsbedingungen von Kunstversteigerern	B 2-716900-BO-114/79	62/81 BAnz. Nr. 113 vom 25. Juni 1981

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
36	Deutscher Reisebüro-Verband e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge	B 3-717100-BO-144/75 B 2-46/82	90/82 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1982
37	Bundesverband der Exporteure von Eisen- und Metallwaren e. V.	Allgemeine Einkaufsbedingungen	B 2-718038-BO-90/78	115/78 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1978
Handwerk				
1	Bauinnung München	Allgemeine Bedingungen für die Abrechnung von Akustik- und Trockenbauarbeiten	B 2-721100-BO-137/79	65/80 BAnz. Nr. 151 vom 16. August 1980
2	Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Genossenschaften des Dachdeckerhandwerks	B 2-721103-BO-205/77	106/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
3	Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke —	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Metallbau- und Schlosserarbeiten	B 2-721200-BO-190/77	45/81 BAnz. Nr. 65 vom 3. April 1981
4	Bundesverband Metall — Vereinigung Deutscher Metallhandwerke — (Bundesinnungsverband)	Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Maschinenbau, Werkzeugbau, Feinmechanik und Dreherarbeiten	B 2-721200-BO-38/79	54/80 BAnz. Nr. 129 vom 17. Juli 1980
5.	Zentralverband Deutscher Mechanikerhandwerke	Empfehlung der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-721200-BO-130/78	108/79 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
6	Gesamtverband der Drahtflechter und Zaunbauer e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauschlosser- und Zaunarbeiten und für Materiallieferungen	B 2-721202-BO-46/79	71/82 BAnz. Nr. 110 vom 22. Juni 1982
7	Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Eigengeschäft) —	B 2-721206-BO-102/80	49/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980
8	Landesinnungsverband Niedersachsen-Bremen des Kraftfahrzeughandwerks	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger — Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen (Vermittlungsgeschäft) —	B 2-711206-BO-102/80	49/80 BAnz. Nr. 115 vom 27. Juni 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
9	Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (ZVK)	Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge (Kfz-Reparaturbedingungen 1982)	B 5-721206-BO-35/75 B 2-171/80	8/82 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1982
10	Zentralverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gas- und Wasserinstallateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk	B 2-721210-BO-60/78	96/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
11	Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachleute e. V.	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	B 2-721210-BO-119/78	98/80 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1980
12	Bundesfachverband Wasseraufbereitung (BFWA) e. V.	Konditionenempfehlung betreffend die Erbringung von Gewährleistungen für Anlagen zur Wasseraufbereitung	B 5-721210-BO-24/74	55/77 BAnz. Nr. 114 vom 24. Juni 1977
13	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektroinstallateur-Handwerk	B 2-721213-BO-207/77 37/81	23/81 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1981
14	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Vermietungs- und Einrichtungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	B 2-721213-BO-85/78 37/82	47/82 BAnz. Nr. 89 vom 13. Mai 1982
15	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Wartungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	B 2-721213-BO-85/78 45/79	106/80 BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1980
16	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Wartungsvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	B 2-721213-BO-85/78 45/79	106/80 BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1980
17	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Vermietungs-, Einrichtungs- und Schutzvertrag für Fernsprechnebenstellenanlagen nebst allgemeinen Bedingungen hierzu	B 2-721213-BO-85/78 45/79	106/80 BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1980
18	Verband von Aufbaufirmen für Fernmeldeanlagen (VAF) und Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke — ZVEH —	Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen für Fernmeldeanlagen	B 2-721213-BO-85/78 37/82	47/82 BAnz. Nr. 89 vom 13. Mai 1982

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Elektromaschinenbauerhandwerk	B 4-721214- BO-199/77 36/81	23/81 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1981
20	Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke (ZVEH)	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk und Radio- und Fernseh-Einzelhandel	B 4-721215- BO-66/77 B 2-109/79	23/81 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1981
21	Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe)	Verkaufs- und Lieferungsbedingungen	B 2-721301- BO-188/77	36/79 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1979
22	Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks (Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk)	Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk	B 2-721301- BO-185/77	105/80 BAnz. Nr. 238 vom 20. Dezember 1980
23	Zentralverband des Raumausstatterhandwerks (Bundesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks)	Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für das Raumausstatterhandwerk	B 2-721413- BO-82/80	74/81 BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1981
24	Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen — Bundesinnungsverband —	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechnikerhandwerks	B 3-721605- BO-77/77 B 2-197/77	59/77 BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1977
25	Zentralverband des Deutschen Vulkaniseur-Handwerks — Bundesfachverband für Reifentechnik und -gewerbe —	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vulkaniseur-Handwerk mit Reifentechnik und -gewerbe	B 2-721715- BO-127/77	57/81 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981
Sonstige Dienstleistungen				
1	Deutscher Textilreinigungs-Verband e. V.	Lieferungsbedingungen des Deutschen Textilreinigungs-gewerbes	B 3-762100- BO- 66/77 B 2-189/80	30/82 BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1982
2	Deutscher Boots- und Schiffbauer-Verband	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen	B 2-766000- BO-155/80	59/81 BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni 1981
3	Verband Deutscher Rechenzentren e. V. (VDRZ)	Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstleistungen von Rechenzentren	B 2-769600- BO-80/78	17/82 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1982
Freie Berufe				
1	Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	B 2-772200- BO-178/77	74/78 BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 1978

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2	Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst Muster eines Vertrages zur Erstattung eines Gutachtens durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	B 2-772300-BO-113/79	18/81 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1981
3	Zentralverband der Auskunfteien und Detekteien e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Detektiv-Gewerbe	B 2-776000-BO-164/77	117/78 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1978
4	Bundesarchitektenkammer	Architekten-Vorplanungsvertrag Einheits-Architektenvertrag; Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Einheitsarchitektenvertrag (AVA)	B 2-777000-BO-3/79	7/79 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1979
5	Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Gymnasien in freier Trägerschaft (Halbtagschulen)	B 2-779000-BO-105/78	139/81 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1981
6	Vereinigung „Schulen in freier Trägerschaft“ Bundesverband Deutscher Privatschulen e. V.	Aufnahmebedingungen für Internats- und Ganztagsgymnasien in freier Trägerschaft	B 2-779000-BO-105/78	139/81 BAnz. Nr. 237 vom 18. Dezember 1981
7	Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen	B 2-779500-BO-168/77	83/78 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1978

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1	Deutscher Mälzerbund	Malz-Schlußschein	B 2-781100-BO-88/76	64/76 BAnz. Nr. 138 vom 27. Juli 1976
2	Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch	Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Schlachtvieh auf Märkten	B 2-781500-BO-293/73	68/73 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1974
3	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweineerzeuger e. V. (ADS)	Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Zuchtschweinen im Rahmen des BHZP	B 2-781500-BO-62/80	66/82 BAnz. Nr. 107 vom 15. Juni 1982
4	Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnunternehmen — Dienstleistungen	B 2-782000-BO-145/80	22/81 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1981
5	Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau	Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse	B 2-785000-BO-316/73	13/75 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1975

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
6	Bundesverband Garten- und Landschaftsbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	B 2-785000-BO-61/75	58/78 BAnz. Nr. 102 vom 6. Juni 1978
7	Zentralverband Gartenbau e. V.	Qualitätsmerkmale und Lieferbedingungen für Gemüsejungpflanzen	B 2-785100-BO-19/75	67/75 BAnz. Nr. 195 vom 18. Oktober 1975
8	Zentralverband Gartenbau e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für friedhofsgärtnerische Arbeiten	B 2-785600-BO-261/74	129/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
9	Dauergrabpflege-Gesellschaft Deutscher Friedhofs-gärtner mbH	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege	B 2-785600-BO-12/75	117/77 BAnz. Nr. 230 vom 9. Dezember 1977

Verkehrs- und Fernmeldewesen

1	Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) im Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)	B 2-796000-BO-151/78	29/80 BAnz. Nr. 69 vom 11. April 1980
2	Bundesverband Spedition und Lagerei e. V., Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels-, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)	B 2-796300-BO-180/78 19/82	21/82 BAnz. Nr. 47 vom 10. März 1982
3	Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport Bundesverband e. V. (AMÖ)	Agentenvertrag für Möbelspeditionsleistungen bei Überseeumzügen von Angehörigen der US-Stationierungsstreitkräfte	B 2-796300-BO-39/79	34/80 BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980
4	Fachverband der Kühlhäuser und Eisfabriken e. V.	Allgemeine Bedingungen für die Kaltlagerung	B 3-796300-BO-16/76	73/76 BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1976
5	VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Bedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern	B 2-798000-BO-176/77	132/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
6	VBA Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen Deutschlands e. V.	Zusatzbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf den Transitstrecken durch die Deutsche Demokratische Republik	B 2-798000-BO-176/77	132/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
7	Bundesverband Deutscher Eisenbahner (BDE)	Allgemeine Beförderungsbedingungen für Bergbahnen	B 2-798000-BO-170/78	2/80 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1980

noch Tabelle G

2. bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz				
1	Fachverband der bayerischen Säge- und Holzbearbeitungsindustrie und angeschlossener Betriebe e. V.	Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	Bayern 5559 d-IV/6b-51 126/78	15/78 BAnz. Nr. 178 vom 21. September 1978
Handel und Handelshilfsgewerbe				
1	Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Umfang der Gewährleistung für Neuwaren im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Bayern 5559 d-IV/6b-1 516/80	1/80 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1980
2	Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Reparaturbedingungen im Einzelhandel mit Foto- und Optikartikeln	Bayern 5559 d-IV/6b-43 997/80	9/82 BAnz. Nr. 227 vom 7. Dezember 1982
3	Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel mit Schuh- und Lederwaren	Bayern 5559 d-IV/6g-14 673/82	2/82 BAnz. Nr. 73 vom 20. April 1982
4	Einzelhandelsverband Schleswig-Holstein	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel bei Schuh- und Lederwaren	Schleswig-Holstein VII 200 a-J 4-7123/80 (29)	BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1982
5	Verband des Saarländischen Schuh-Einzelhandels e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel bei Schuh- und Lederwaren	Saarland A/4-7500-27/82	1/82 BAnz. Nr. 217 vom 23. November 1982
6	Verband des Schuh-Einzelhandels Baden-Württemberg e. V.	Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Umfang der Gewährleistung im Einzelhandel	Baden-Württemberg IV 3760/6	BAnz. Nr. 209 vom 9. November 1982
Handwerk				
1	Landesinnungsverband des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Allgemeine Geschäftsbedingungen, Unverbindliche Empfehlungen des Landesinnungsverbandes des Buchbinderhandwerks Baden-Württemberg	Baden-Württemberg IV 3788.5/99	BAnz. Nr. 221 vom 27. November 1979
Freie Berufe				
1	Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e. V.	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Fahrschulunterricht	Bayern 5559 d-VI/6b-32206	2/80 BAnz. Nr. 43 vom 1. März 1980

noch Tabelle G

Lfd. Nr.	Anmelder	Bezeichnung	erstes und letztes Geschäftszeichen	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd				
1	Landesmarktverband Vieh und Fleisch Bayern	Unverbindliche Empfehlung von Geschäftsbedingungen des Landesmarktverbandes Vieh und Fleisch Bayern	Bayern 5559 d-VI/6e- 23995	7/77 BAnz. Nr. Nr. 89 vom 11. Mai 1977
2	Landwirtschaftskammer Hannover	Empfehlung „Allgemeine Holzverkaufs- und Zah- lungsbedingungen (AHZ)“	Niedersachsen 323-50.64	BAnz. Nr. 197 vom 10. Oktober 1979
3	Westfälischer Genossen- schaftsverband e. V., Münster	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für viehverwertende Genosse- nenschaften	Nordrhein- Westfalen I/D 2-74-00 (302/80)	2/81 BAnz. Nr. 48 vom 11. März 1981

**Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln
nach § 28 Abs. 3 GWB**

a) beim Bundeskartellamt

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B 5-300000- Y-23/61	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2	Verband der Deutschen Automaten-Industrie e. V.	B 5-326300- Y-28/65	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 9	83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3	Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI)	B 4-364100- Y-15/73	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 40	143/78 BAnz. Nr. 232 vom 12. Dezember 1978
4	Fachverband Elektro- leuchten im Zentralver- band der Elektrotech- nischen Industrie e. V.	B 4-364100- Y-15/73	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 21	75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5	Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V.	B 4-372000- Y-148/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 35	99/78 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1978
6	Gütezeichengemeinschaft Medizinische Gummi- strümpfe e. V.	B 3-376711- Y-32/82	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. II, Nr. 3	101/82 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1982
7	Industrieverband Haus- geräte im Fachverband Metallwaren- und ver- wandte Industrien (FMI) e. V.	B 5-384200- Y-68/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 45	48/79 BAnz. Nr. 93 vom 18. Mai 1979
8	Verband der Lackindustrie e. V.	B 3-464100- Y-172/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 11	4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
9	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-470000- Y-65/71 83/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 18	56/78 BAnz. Nr. 99 vom 1. Juni 1978
10	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-470000- Y-24/82	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. II, Nr. 1	72/82 BAnz. Nr. 107 vom 15. Juni 1982
11	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B 3-474700- Y-32/81	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 54	15/82 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1982
12	Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.	B 3-496000- Y-96/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 29	33/78 BAnz. Nr. 58 vom 23. März 1978
13	Industrieverband Putz- und Pflegemittel e. V.	B 3-496500- Y-103/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 26	3/78 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
14	Vereinigung Hygiene-Papiere im Verband Deutscher Papierfabriken e. V.	B 1-568100-Y-160/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 44	135/78 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1978
15	Gesamtverband der Kunststoffverarbeitenden Industrie e. V.	B 3-580000-Y-126/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 31	55/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978
16	Verband der Reformwaren-Hersteller (VRH) e. V.	B 2-680000-Y-107/77 B 3-178/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 36	108/78 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1978
17	Bundesverband der Deutschen Feinkostindustrie e. V.	B 2-680000-Y-10/78 B 3-179/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 33	90/78 BAnz. Nr. 152 vom 16. August 1978
18	Markenverband e. V.	B 2-680000-Y-154/75 B 3-128/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 23	46/76 BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1976
19	Bundesverband der diätischen Lebensmittel-Industrie e. V.	B 2-680000-Y-134/69 B 3-61/81	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 6	134/81 BAnz. Nr. 225 vom 2. Dezember 1981
20	Verein Deutscher Reis- und Schälmühlen e. V.	B 2-681100-Y-98/78 B 3-161/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 42	140/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
21	Verband der Suppenindustrie e. V.	B 2-681460-Y-98/77 B 3-167/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 37	131/78 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1978
22	Bundesverband der Obst- und Gemüseverwertungs-Industrie e. V.	B 2-682500-Y-123/78 B 3-166/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 38	136/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978
23	Verband der deutschen Sauerkonserven-Industrie e. V.	B 2-682540-Y-89/78 B 3-162/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 41	139/78 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1978
24	Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e. V.	B 2-682550-Y-159/78 B 3-170/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 43	21/79 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1979
25	Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	B 2-682700-Y-87/77 B 3-181/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 27	12/78 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1978
26	Bundesverband der Deutschen Süßwaren-Industrie e. V.	B 2-682793-Y-59/71 B 3-182/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 19	19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
27	Milchindustrie-Verband e. V.	B 2-683000-Y-139/76 B 3-165/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 24	79/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977
28	Verband der Deutschen Margarine-Industrie e. V.	B 2-684510-Y-254/74 B 3-168/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 25	80/77 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1977

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
29.	Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Geschäftsverkehr mit der Gastronomie und den Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben)	B 2-686500-Y-104/77 B 3-140/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 34	94/78 BAnz. Nr. 159 vom 25. August 1978
30	Deutscher Kaffee-Verband e. V. (Kaffeeröstereien und Hersteller von Kaffee-Extrakten einschließlich der Vertriebsfirmen)	B 2-686500-Y-60/79 B 3-141/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 51	112/79 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1979
31	Deutscher Brauer-Bund e. V.	B 2-687100-Y-137/76 B 3-95/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 28	25/78 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1978
32	Deutscher Mälzerbund e. V.	B 2-687210-Y-153/77 B 3-92/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	94/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
33	Verband der Weinbrennerei e. V.	B 2-687335-Y-191/77 B 3-172/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 39	137/78 BAnz. Nr. 219 vom 21. November 1978
34	Bundesvereinigung der Deutschen Hefe-Industrie e. V.	B 2-687351-Y-117/69 B 3-176/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 12	5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968
35	Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie e. V.	B 2-687500-Y-126/77 B 3-173/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 32	88/78 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1978
36	Verband Deutscher Sektkellereien e. V.	B 2-687725-Y-16/79 B 3-52/82	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 46	61/79 BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1979
37	Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.	B 3-687910-Y-150/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 55	64/82 BAnz. Nr. 107 vom 15. Juni 1982
38	Verband der deutschen Essig-Industrie e. V.	B 2-688110-Y-49/79 B 3-174/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 49	91/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
39	Verband der deutschen Senf-Industrie e. V.	B 2-688130-Y-26/79 B 3-175/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 48	77/79 BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1979
40	Fachverband der Gewürzindustrie e. V.	B 2-688270-Y-201/78 B 3-49/82	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 47	60/79 BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1979
41	Bundesverband der kartoffelverarbeitenden Industrie e. V.	B 2-688300-Y-216/78 B 3-163/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 50	92/79 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1979
42	Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	B 2-701000-Y-147/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	155/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
43	Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	B 2-701100-Y-70/70	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 20	20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
44	Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B 1-711022-Y-127/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 7	80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
45	Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	B 1-711025-Y-114/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 14	61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
46	Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	B 3-711046-Y-146/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 17	74/79 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1979
47	Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	B 3-711056-Y-137/69 B 1-86/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 16	19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
48	Bundesverband des Deutschen Bier- und Getränkefachgroßhandels e. V.	B 3-711068-Y-53/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 53	98/82 BAnz. Nr. 142 vom 5. August 1982
49	Bundesverband des Groß- und Außenhandels mit Molkereiprodukten e. V.	B 2-711068-Y-87/78 B 3-59/80	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 52	113/79 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1979
50	Arbeitskreis „Gut beraten — zu Hause gekauft“ e. V.	B 3-712000-Y-145/80	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	
51	Bundesverband des Deutschen Kohleinenzelhandels e. V.	B 1-712021-Y-124/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
52	Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel e. V. und zwei weitere Verbände	B 5-712050-Y-111/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 10	84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
53	Bundesverband des Deutschen Wein- und Spirituosenhandels e. V.	B 3-712068-Y-50/81	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. II, Nr. 2	85/82 BAnz. Nr. 127 vom 15. Juli 1982
54	Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	B 2-713000-Y-123/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 13	2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
55	Arbeitsgemeinschaft Abonnentenwerbung e. V.	B 6-716400-Y-7/79	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. II, Nr. 4	147/82 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1982
56	Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. (VDM)	B 3-716700-Y-42/77 B 1-212/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 30	57/78 BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1978

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
57	Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V.	B 3-716700-Y-164/69	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 5	59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
58	Vereinigung der Kosmetischen Einfuhrfirmen e. V.	B 3-718049-Y-54/81	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	114/82 BAnz. Nr. 176 vom 22. September 1982
59	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	B 4-745100-Y-185/70 B 6-181/77	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 22	28/75 BAnz. Nr. 97 vom 31. Mai 1975
60	Verband Deutscher Adressbuchverleger e. V.	B 6-745100-Y-115/78	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	104/82 BAnz. Nr. 157 vom 26. August 1982

noch Tabelle H

b) bei den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1	Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	BAnz. Nr. 182 vom 27. September 1979
2	Landesverband der Fahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 115 vom 25. Juni 1977
3	Automaten-Verband Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3748.11/79	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1978
4	Bayerischer Automatenverband e. V.	Bayern 5557 a 4-IV/6b 37264	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	12/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
5	Verband Berliner Brennstoffhändler e. V.	Berlin III E-22-97/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/77 BAnz. Nr. 174 vom 16. September 1977
6	Fahrlehrerverband Berlin e. V.	Berlin III E-77-73/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	2/77 BAnz. Nr. 10 vom 14. Januar 1978
7	Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Hamburg WO 25/702. 102-9/4	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
8	Verband des Norddeutschen Automaten-Gewerbes e. V.	Hamburg WO 25/702. 102-9/4	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	
9	Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen Ib 3-7795	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 2 vom 6. Januar 1976
10	Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
11	Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3a-22.22	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
12	Verband Deutscher Fliesengeschäfte Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
13	Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke Industrie e. V.	Rheinland-Pfalz Wi. O VI/2-6879-432/66 und 421/67	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 3	1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967

noch Tabelle H

Lfd. Nr.	Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand	letzte Bekanntmachung im Bundesanzeiger
14	Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland- Pfalz III/4-7211- 1533/69 und 10/72	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 4	1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
15	Fahrlehrerverband Rheinland e. V.	Rheinland- Pfalz I/4-427795- 2529/76	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/77 BAnz. Nr. 137 vom 27. Juli 1977
16	Verband der Fahrlehrer der Pfalz e. V.	Rheinland- Pfalz I/4-427795- 793/78	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	1/79 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1979
17	Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland Ic 4-564/65	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966
18	Automaten-Verband Saar e. V.	Saarland A/4-18/78 (Kart.)	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/78 BAnz. Nr. 128 vom 13. Juli 1978
19	Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.	Saarland A/4-22/78 (Kart.)	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 2	1/79 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1979
20	Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e. V.	Schleswig- Holstein VII/200a-J 4- 7795	eingetragen ins Register für Wettbewerbsregeln Bd. I, Nr. 1	BAnz. Nr. 215 vom 15. November 1978

Tabelle J

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

— Verfahren vor dem Bundeskartellamt —

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand				abgegeben an andere Behörden
			Verfügung der Kartellbehörde	Rechtsmittel eingelebt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	1981	51	1	—	1	4	45
	1982	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
		52	1	—	1	4	46
§ 12	1981	195 ¹⁾	20	1	5	51	118
	1982	—	—	—	—	—	1
	—	4	—	3	—	1	8
		199	14	4	2	52	127
§ 17 (Preisbindung)	1981	1 850	—	116	4	657	1 072 ²⁾
	1982	1	—	—	—	1	—
	—	1	—	—	—	1	2
		1 852	—	116	2	659	1 074
§ 17 (Preisempfehlung)	1981	205	—	6	—	96	102
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
		205	—	6	—	96	102
§ 18	1981	496	17	1	2	69	364
	1982	3	—	—	—	1	2
	—	8	—	—	—	2	6
		507	17	1	2	72	372
§ 20 Abs. 3	1981	7	—	—	—	5	2
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
		7	—	—	—	5	2
§ 21	1981	1	—	—	—	—	1
	1982	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
		1	—	—	—	—	1
§ 22	1981	948	35	—	1	120	663
	1982	22	—	—	—	3	35
	—	46	—	—	—	12	36
		1 016	13	—	—	135	734

¹⁾ Davon sechs Verfahren nach § 3 Abs. 4.²⁾ Davon sechs unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17.

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt				
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen			
§ 38 Abs. 3	1981	20	6	—	—	4	10	—	
	1982	2	—	—	—	2	2	—	
		1	—	—	—	2	—	—	
		23	3	—	—	8	12	—	
§ 38 a Abs. 3	1981	1 018	68	113	4	264	567	2	
	1982	8	—	—	—	3	35	—	
		26	—	—	—	5	1	—	
		1 052	62	113	—	272	603	2	
§ 102 Abs. 4	1981	124	2	—	—	11	111	—	
	1982	4	—	—	—	3	—	—	
		1	—	—	—	—	1	—	
		129	3	—	—	14	112	—	
§ 102 a	1981	2	1	—	—	1	—	—	
	1982	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	1	—	
		2	—	—	—	1	1	—	
§ 103 Abs. 5	1981	131	—	—	—	16	46	69	
	1982	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	—	—	
		131	—	—	—	16	46	69	
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1981	80	—	—	—	8	69	3	
	1982	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	—	—	
		80	—	—	—	8	69	3	
§ 104 i. V. m. § 100	1981	30	1	2	—	5	19	3	
	1982	—	—	—	—	—	—	—	
		—	—	—	—	—	1	—	
		30	—	2	—	5	20	3	
Gesamt	1981	5 158	151	239	17	1 311	3 189	251	
	1982	41	—	—	—	13	76	1	
		87	—	3	—	23	56	4	
		5 286	113	242	7	1 347	3 321	256	

Tabelle K

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt				
			un-anfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen			
§ 11	1981	13	—	—	—	—	12	1	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1982	13	—	—	—	—	12	1	
§ 12	1981	21	2	—	—	—	18	1	
	2	—	—	—	1	2	—	—	
	1982	2	—	—	—	—	—	—	
	25	3	—	—	1	20	1	1	
§ 18	1981	405	15	2	—	58	287	43	
	7	—	—	—	—	—	10	1	
	1982	8	—	—	—	—	6	1	
	420	12	2	—	58	303	45	45	
§ 20 Abs. 2	1981	4	—	—	—	—	3	1	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1982	1	—	—	—	—	—	1	
	5	—	—	—	—	—	3	2	
§ 21	1981	4	—	—	—	—	2	2	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1982	4	—	—	—	—	2	2	
§ 22	1981	1 967	132	3	1	252	1 363	216	
	114	—	—	—	—	16	89	8	
	1982	161	—	—	—	20	90	11	
	2 242	173	3	1	288	1 542	235	235	
§ 38 Abs. 3	1981	6	1	—	—	—	—	5	
	—	—	—	—	—	—	1	—	
	1982	6	—	—	—	—	1	5	
§ 102 Abs. 4	1981	11	—	—	—	2	8	1	
	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1982	11	—	—	—	2	8	1	
§ 103 Abs. 5	1981	1 217	133	4	1	502	539	38	
	254	—	—	—	—	111	87	1	
	1982	165	—	—	—	117	76	11	
	1 636	149	4	1	730	702	50	50	
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	1981	86	3	27	—	5	43	8	
	7	—	—	—	—	2	8	—	
	1982	10	—	—	—	—	7	1	
	103	2	27	—	—	7	58	9	
§ 104 i. V. m. § 100	1981	28	4	1	—	8	14	1	
	1	—	—	—	—	—	2	—	
	1982	—	—	—	—	—	—	—	
	29	3	1	—	—	8	16	1	
Gesamt	1981	3 762	290	37	2	827	2 289	317	
	385	—	—	—	—	130	199	10	
	1982	347	—	—	—	137	179	25	
	4 494	342	37	2	1 094	2 667	352	352	

Tabelle L

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nach dem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben an andere Behörden
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelebt		
Bundeskartellamt	1981	84	1	8	1	23	7	—	38
		1	—	1	—	—	—	1	—
	1982	2	—	—	—	1	—	—	—
		87	1	9	1	24	7	—	39
Landeskartellbehörden	1981	68	6	4	1	23	9	—	22
		3	—	—	—	—	—	1	3
	1982	2	—	1	—	1	—	1	2
		73	3	5	3	24	9	—	24

Tabelle M

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB
und Untersagungsverfahren nach § 37 a GWB**
Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grund-legende Bestim-mungen	Zahl der Ver-fahren	rechtl. und wirt-schaftliche Prüfung	Sachstand								abgegeben an andere Behörden
			Bußgeld festgesetzt		Verfügung der Kartell-behörde nach § 37 a GWB		Verfahren eingestellt				
		Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan-detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 1	1981	3 683	68	8	461	4	4	1	515	2 385	241
		70	—	—	4	—	—	—	10	61	—
	1982	120	—	—	5	—	—	1	57	80	3
		3 873	44	1	470	4	—	2	582	2 526	244
§ 15	1981	417	1	—	10	—	1	2	202	179	20
		9	—	—	—	—	—	1	4	5	—
	1982	19	—	—	—	—	—	—	15	4	—
		445	1	—	10	1	—	3	221	188	20
§ 20 Abs. 1	1981	714	9	—	—	—	—	—	365	339	1
		19	—	—	—	—	—	—	5	10	—
	1982	10	—	—	—	—	—	—	4	10	—
		743	9	—	—	—	—	—	374	359	1
§ 21	1981	298	1	—	1	—	—	—	114	180	2
		1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	1982	3	—	—	1	—	—	—	—	2	—
		302	1	—	—	—	—	—	114	184	2
§ 24 a Abs. 4	1981	15	—	—	6	—	—	—	—	9	—
		1	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	1982	1	—	—	7	—	—	—	—	10	—
		17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 1	1981	24	—	—	1	—	—	—	—	21	2
		7	—	—	3	1	—	—	—	3	—
	1982	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		32	—	—	4	1	—	—	—	25	2
§ 25 Abs. 2 und 3	1981	387	1	1	16	3	—	—	92	222	52
		6	—	—	2	1	—	—	1	4	—
	1982	5	—	—	—	—	—	—	1	3	—
		398	1	—	18	4	—	—	94	229	52
§ 26 Abs. 1	1981	268	2	3	7	—	—	—	50	158	48
		3	—	—	2	—	—	—	—	2	1
	1982	13	—	—	2	—	—	—	3	8	—
		284	2	1	11	—	—	—	53	168	49
§ 26 Abs. 2	1981	1 378	16	—	—	—	4	2	316	888	148
		60	—	—	—	—	—	3	10	45	1
	1982	68	—	—	—	—	—	—	19	59	1
		1 506	8	—	—	—	1	5	5	345	992
§ 26 Abs. 3	1981	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	—	—	2	2	—
	1982	11	—	—	—	—	—	—	3	8	—
		15	—	—	—	—	—	—	5	10	—

noch Tabelle M

Grund-legende Bestim-mungen	Zahl der Ver-fahren	rechtl. und wirt-schaftliche Prüfung	Sachstand						Verfahren eingestellt	abgegeben an andere Behörden		
			Bußgeld festgesetzt		Verfügung der Kartell-behörde nach § 37 a GWB		aufgehoben					
			Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan-detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 37 a Abs. 3	1981 1982	— 1 3 4	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	— 1 1 1	— 2 3		
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	1981 1982	84 15 14 113	— — — 2	— — — 1	1 — — 1	— — — —	— — — —	— — — —	27 3 4 34	48 9 9 66	8 1 — 9	
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	1981 1982	2 704 13 11 2 728	31 — — 15	4 — — 2	64 2 — 66	2 — — 2	— — — —	1 — — 1	1 248 14 11 1 273	1 298 10 5 1 313	56 — — 56	
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1981 1982	5 — 5	1 — —	— — 1	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 4	— — —	
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	1981 1982	56 — 56	— — —	— — 17	17 — 1	1 — —	— — —	— — —	16 — 16	22 — 22	— — —	
Gesamt	1981 1982	10 033 209 279 10 521	130 — — 83	16 — — 5	585 14 7 606	11 2 — 13	5 — — 1	6 4 1 11	5 1 — 6	2 945 49 118 3 112	5 752 154 193 6 099	578 3 4 585

Tabelle N

**Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB
und Untersagungsverfahren nach § 37 a GWB**
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grund-legende Bestim-mungen	Zahl der Ver-fahren	rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung	Sachstand						nachdem beanstan-detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	abgegeben an andere Behörden	
			Bußgeld festgesetzt	Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelebt	unanfechtbar geworden	aufgehoben			
§ 1 1981	6 814	566	10	3 010	2	1	1	1	—	379	2 537	308
	351	—	—	61	—	—	—	—	—	7	108	12
	213	—	—	34	4	—	—	—	—	10	92	6
	7 378	781	25	3 105	6	1	1	1	—	396	2 737	326
§ 15 1981	209	4	—	4	—	—	—	1	—	45	110	45
	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—
	15	—	—	1	1	—	—	—	—	4	8	1
	236	6	—	5	1	—	—	1	—	52	125	46
§ 20 1981 Abs. 1 1982	311	—	—	—	—	—	—	—	—	114	103	94
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	114	103	95
§ 21 1981 1982	46	—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9
§ 25 1981 Abs. 1 1982	177	13	—	30	—	—	—	—	—	8	114	12
	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	30	—	—	2	—	—	—	—	—	2	5	1
	212	34	1	32	—	—	—	—	—	11	120	14
§ 25 1981 Abs. 2 1982 und 3	390	9	—	34	1	—	—	—	—	55	266	25
	19	—	—	2	—	—	—	—	—	1	8	3
	21	—	—	2	—	—	1	—	—	4	14	1
	430	12	1	38	1	—	1	—	—	60	288	29
§ 26 1981 Abs. 1 1982	451	21	1	13	3	—	1	—	—	72	314	26
	17	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	—
	20	—	—	2	—	—	—	—	—	2	13	—
	488	27	1	15	3	—	1	—	—	76	339	26
§ 26 1981 Abs. 2 1982	1 973	115	2	3	—	3	5	3	—	480	1 246	116
	170	—	—	—	—	—	1	—	—	37	123	7
	153	—	—	—	—	—	1	1	—	48	89	13
	2 296	119	2	3	—	2	7	4	—	565	1 458	136

noch Tabelle N

Grund-legende Bestim-mungen	Zahl der Ver-fahren	Sachstand										abgegeben an andere Behörden	
		rechtliche und wirt-schaftliche Prüfung		Bußgeld festgesetzt			Verfügung der Kartell-behörde nach § 37 a GWB			Verfahren eingestellt			
		Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aufgehoben	nachdem beanstan-detes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen				
§ 26 1981	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Abs. 3 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	
§ 37 a 1981	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Abs. 3 1982	18	—	—	—	—	—	—	—	3	3	5	—	
	47	—	—	—	—	—	—	—	9	18	5	—	
	66	21	—	—	—	—	1	—	12	22	10	—	
§ 38 1981	380	21	2	8	—	2	—	—	106	183	58	—	
Abs. 1 1982	37	—	—	—	—	—	—	—	6	14	4	—	
Nr. 11	30	—	—	—	—	—	2	—	5	13	—	—	
	447	45	3	8	—	2	—	—	117	210	62	—	
§ 38 1981	651	9	—	7	1	—	—	—	184	319	131	—	
Abs. 1 1982	4	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Nr. 12	13	—	—	2	—	—	—	—	1	3	5	—	
	668	13	—	10	1	—	—	—	185	323	136	—	
§ 39 1981	7	—	—	—	2	—	—	—	1	4	—	—	
Abs. 1 1982	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Nr. 1	8	—	—	—	2	—	—	—	1	5	—	—	
§ 39 1981	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Abs. 1 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nr. 2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
§ 100 1981	14	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—	
Abs. 1 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Satz 3	14	—	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—	
Gesamt 1981	11 425	758	15	3 111	7	6	8	3	1 477	5 216	824	—	
	635	—	—	64	—	—	1	—	61	277	32	—	
1982	545	—	—	43	5	—	2	1	85	257	33	—	
	12 605	1 059	33	3 218	12	6	11	4	1 623	5 750	889	—	

Stichwortverzeichnis

A

Abhängigkeit 29f., 50, 51
 Absprachen 11f., 33, 62
 Abrechnungsgesellschaft 69
 Abrechnungskontore 32, 68
 Abwägungsklausel 49, 64
 Alleinbezugsvereinbarungen 98ff.
 Alleinvertriebsvereinbarungen 98ff.
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 33, 36, 52, 78, 80, 81
 Anfangsverdacht 27f., 40, 42, 59, 72
 Anmeldepflicht 15, 20, 54f.
 Anschlußklausel 15f., 19, 87f.
 Anteilserwerb 21, 77
 Antriebshydraulik 49f.
 Anzeigenblätter 19, 76, 77
 Anzeigepflicht 20f.
 Arzneimittel 25f., 58, 59
 Aufholfusionen 23
 Auflösung vollzogener Zusammenschlüsse 15, 17, 20, 24f., 46, 49f., 70, 77, 97
 Aufsichtspflicht 53, 71
 Ausfuhrkartelle 13
 Auskunfteien 83
 Auskunftsbeschuß 26ff., 40, 42, 59, 72
 Auslandszusammenschlüsse 19f., 55
 Ausschließlichkeitsbindungen 29f., 43, 50f., 52, 82
 Außenwettbewerb 6, 25

B

Bagatellbekanntmachung 7, 63
 Bagatellmarktklausel 61
 Banken 80ff.
 Batterien 54
 Bauhandwerk 71
 Baumaschinen 49
 Baupreisabsprachen 11f., 71
 Bausparkassen 81
 Baustoffe 43ff.
 Beeinträchtigung des Wettbewerbs 8, 14, 34f., 44, 46, 66f.
 Behälterglas 62
 Beherrschung, gemeinsame, siehe gemeinsame Beherrschung

Behinderung kleiner und mittlerer Unternehmen 6, 34f., 69
 Behinderungsmißbrauch 25, 27ff., 50, 66, 69, 86
 Beiladung 94
 Bergbau 50
 Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand 33
 Bestecke 23, 55f.
 Beteiligte Unternehmen 94
 Beteiligung an Handelsunternehmen 18, 43
 Bezugsbindungen 29
 Bezugskonzentration 29
 Bezugspflicht 10, 56, 68, 86
 Bier 65f.
 Bimsbaustoffe 45
 Bituminöses Mischgut 44, 45
 Blei 24
 Boykottaufforderung 60, 63, 74
 Brennstoffhandel 18, 41f.
 Buchverlage 77
 Bundeskartellamt, 25 Jahre (Tätigkeitsschwerpunkte) 5ff.
 Bußgeldverfahren 33, 53, 60, 62, 63, 64, 71, 74, 83

C

Cash + Carry 31, 72

D

Dekonzentration 79
 Delkredere 69
 Demarkationsverträge 85ff.
 Dieselkraftstoffe 39f.
 Diskriminierung 33, 51, 61
 Diskriminierungsverbot 30, 32, 74
 Doppelmitgliedschaft 43, 56
 Drogeriemarkt 60
 Druckausübung 53
 Düngemittel 58

E

Echtes Leistungsentgelt 57
 EG-Kommission 13, 46, 48f., 52, 98ff.
 Eigentumsvorbehalt 36

Eindringensvermutung 22, 64, 68	Gebietsschutz 50, 60, 79 f., 87
Einkaufs-	Geldausgabeautomaten 82
gemeinschaft 56, 69	Gemeinsame Beherrschung 22, 46, 64, 77 f., 82, 89
kartelle 31 f.	Gemeinsame Werbung 47, 65, 67
kooperation 9 ff.	Gemeinsamer Einkauf 9
preis 35	Gemeinsamer Vertrieb 47, 67
vereinigung 9, 63	Gemeinschaftsunternehmen 39, 42, 45, 54, 61, 63, 64, 73, 88, 101
zentralen 32, 68	Gemüsekonserven 65
Einstandspreis 34, 69	Genossenschaften 32
Eintrittsgelder 31	Genossenschaftsbanken 80
Einstweilige Anordnung 45	Gesamtumsatzrabattkartell 12, 61, 65, 70
Eisen und Stahl 46	Geschäftsgeheimnisse 94
Eisenguß 47	Getränke 65 f.
Eisenwaren 56	Gleichartigkeit 30, 51, 83
Elektrizitätsversorgung 86 ff.	Gleisbau 33 f., 71
Elektrische Geräte 53 f.	Grobsteinzeug 46
Empfehlungen 63, 80 f., 83, 84	Großhandel 60, 63, 88, 72
Energiebereich 38 ff.	Gruppeneffekt 88
Entflechtung vollzogener Zusammenschlüsse, siehe Auflösung vollzogener Zusammenschlüsse	Gruppenfreistellung 52
Erdgas 38	Gummiwaren, technische 64
Erdöl 38	Gütezeichengemeinschaft 48, 55
Erlaubnisverlängerung 44, 45, 46	H
Ermittlungsbefugnisse 95 ff.	Handel 67 ff.
Ernährungsindustrie 65 ff.	Haushaltsnähmaschinen 50
Europäischer Gerichtshof 102 ff.	Hausratswaren 56
Exportkartelle 13	Heizöl 41, 85
F	Homogene Erzeugnisse 7, 26, 70
Fachhandel 14, 53, 61	I
Fachzeitschriften 76	Identteile 52
Fahrtschreiber 54, 106	Importwettbewerb 58
Fernmeldewesen 101	Inkasso 43, 69
Fernwärme 89	Inlandsauswirkung 20, 70, 85
Fernsehgeräte 53	Inlandsregelung 13
Feuerlöschanlagen 56 f.	Inlandszusammenschlüsse 19
Finanzbeteiligung 22	Interessengleichheit 22, 78
Finanzkraft 23, 49, 54, 55, 57, 62, 66	Internationale Kartellkonferenz 105
Flüssiggas 42 f.	Internationale Zusammenarbeit 104
Fortsetzungsfeststellungsantrag 68, 95	J
Freie Berufe 80	Jahresbonussystem 28
Fusionskontrolle 5 f., 15 ff.	Jahresfunktionsbonus 43
G	K
Gasbeton 43 f.	Kabel 54, 107
Gasturbinen 50	Kaffee 66
Gasversorgung 85 ff., 107 f.	

Kali 38
 Kalk 44
 Kalksandsteine 43
 Kartellgesetznovelle, Erste 5
 Kartellgesetznovelle, Zweite 6, 14
 Kartellgesetznovelle, Dritte 6
 Kartellgesetznovelle, Vierte 6, 9, 21, 22, 23, 34, 68, 86
 Kartellverbot 5f.
 Kies und Sand 44
 Klebstoffe 61
 Kleine und mittlere Unternehmen 35, 43, 44
 Körperflegemittel 60
 Kommission der Europäischen Gemeinschaften, siehe EG-Kommission
 Kommissionsagent 13f., 53
 Konditionenempfehlungen 35f.
 Konditionenkartelle 36f., 48, 57, 61
 Konditionenwettbewerb 10, 57, 68
 Kontore 32
 Kontrolle wirtschaftlicher Machtstellungen 25ff.
 Konzentration 5, 16, 18, 19, 28, 41
 Konzentrationsbonus 56
 Konzessionsverträge 86ff.
 Kooperation 7ff., 43, 45, 50, 54, 55, 60, 63, 65f., 71
 Auflösung 44f.
 Einkaufsgemeinschaft 56
 Einkaufskartelle 31
 Einkaufskooperation 9ff., 66, 68
 Einkaufsvereinigung 9
 Kartellverbot 7ff.
 Kooperationserleichterungen 7f.
 Kopplung 29, 51
 Kostendeckung 27
 Kraftfahrzeuge 51f.
 Kraftfahrzeugersatzteile 29f., 52
 Kraftfahrzeugreifen 64
 Kuchen 66
 Kundenschutz 56, 60, 64
 Kundenwertklausel 33
 Kunststoffe, Kunststoff-Folien 58
 Kunstversteigerer 74
 Kupfer 47

L

Lebensmittelhandel 9, 18f., 34
 Leistungsgerechter Wettbewerb 55
 Leistungswettbewerb 9, 30ff.

Leitungen 54
 Lieferverweigerung 50, 63, 70, 101
 Lizenzverträge 78, 91ff., 95, 103
 Lockvogelangebot 30, 51, 65f.

M

Markt-
 abgrenzung 8, 42, 45, 50, 56, 57, 59, 61
 beherrschende Stellung 18, 23, 26, 27, 38, 40, 49, 50, 54, 55, 67, 68, 70, 73, 75, 76, 77, 78
 beherrschungsvermutung 22ff., 66
 stellung, überragende 8, 19, 22, 25, 38, 47, 55, 56f., 73
 struktur 6, 26, 39, 43, 45, 47, 58
 zutrittschranken 23, 57, 70, 73, 74, 75, 78, 82

Mechanische Waagen 50
 Medien, neue 79
 Medizin-mechanische Erzeugnisse 55
 Mehrerlös 71
 Meistbegünstigungsklausel 81
 Meldesystem 47, 62
 Messewesen 74
 Minderheitsbeteiligung 21f., 45, 53, 54, 64, 71, 72, 75, 78, 85, 88, 89
 Mineralöl 26ff., 38ff.
 Mineralölhandel 41f.
 Mineralwasser 66
 Ministererlaubnis 17, 24, 49, 75
 Mischkalkulation 34
 Mißbrauch von Nachfragemacht 12, 31
 Mißbrauchsaufsicht
 über Ausnahmebereiche 83f., 89
 über Behinderungen 25, 27ff., 50
 über Kartelle 44
 über Konditionenempfehlungen 36
 über marktbeherrschende Unternehmen 5, 6, 25, 31, 40f., 50, 58, 59, 79, 101
 über Preisbindungen 78
 über Preise 6, 25ff., 40f., 58, 59
 über Unverbindliche Preisempfehlungen 37, 51f., 57
 Mißbrauchsgrenze 28
 Mißbrauchsverbot, völkerrechtliches 20
 Mittelständische Unternehmen 35, 42
 Mittelstands-
 kartell 7f., 43, 44, 45
 kooperation 7f., 45f.
 Möbel 62

Molkereien 66

Monopolkommission 75

N

Nachfrage, Verstetigung der 12

Nachfragemacht 6, 30 ff., 48

 Mißbrauch von — 12, 31, 72

 — im Handel 31 f., 67, 72

 — der öffentlichen Hand 12, 32 ff.

Nachfragerwettbewerb 10, 32, 60, 67, 68, 73

Nachrichtentechnische Geräte 52 f.

Nahrungs- und Genußmittel 31, 67 ff.

Natursteine 44

Niedrigpreisstrategie 34 f., 67, 69

Normenempfehlung 56, 63

O

OECD 104 f.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag 24, 48, 49

Öffentliche Hand 11 f., 33, 48

Offenhaltung der Märkte 35, 44

Oligopol 24, 54, 70, 75

Optische Erzeugnisse 55

Originalersatzteile 52

P

Papierwaren 63

Patente 48

Patentlizenzverträge 64, 92

Personenkraftwagen 51 f.

Phonotechnische Geräte 53

Platzschutz 60

Potentieller Wettbewerb 23, 55, 56

Preis-

 absprachen 11 f., 33, 62, 71, 100

 bindung 6, 13 ff., 53, 78

 empfehlungen, Unverbindliche 37, 48, 51 f., 53, 56, 57, 65

 erhöhung 48, 56, 57

 gleitklauseln 36

 höhenkontrolle 6, 25

 meldesystem 47

 mißbrauchsaufsicht 6, 26

 mißbrauchsverfahren 25 ff.

 spaltung 27 f., 40, 41 f.

 trichterbildung 41

 weisung 14, 53

 wettbewerb 24, 47, 51, 53, 55, 56, 57

Pressevertrieb 75, 78

Privatfernsehen 79

Produktionsabsprachen 62

Produktionsgemeinschaften 44 f.

Q

Qualitätswettbewerb 56

R

Rabatte 12, 28 f., 31, 57

Rabatt-

 absprachen 62

 gestaltung 58

 kartell 57, 61

 kopplung 29

 staffel 57

Randwettbewerb 19, 77

Rationalisierung 5, 55

Rationalisierungserfolg 8, 44, 47, 58

Rationalisierungskartell 8, 43, 44, 45, 47, 56, 58, 63, 65, 66, 67, 71, 87

Rationalisierungsverband 63

Rauchtabak 12, 70

Reaktionsverbundenheit 70

Reinigungsmittel 60

Ressourcen 23, 68, 70, 73, 78

Restwettbewerb 25, 86 f.

Rohöl 38 f.

Rundfunk-Geräte 53

S

Sachliche Rechtfertigung 50, 51, 67, 74

Sanierungsfusion 49, 52 f.

Sanitär 30, 50 f.

Scheck- und Kreditkartensysteme 81

Schleifscheiben und Schleifkörper 12

Schnittblumen 22

Schokolade 66

Schriftformklauseln 36

Schulbücher 78

Schweißgeneratoren 54

Sicherung des Leistungswettbewerbs 9, 30 ff.

Sonderangebote 66

Sonderkonditionen 31, 72

Sortimentswettbewerb 57

Spanplatten 62

Sparkassen 80

Spezialisierung 47, 56

Spezialisierungskartell 5, 49, 55, 56

Spezialisierungsvereinbarungen 67

Spirituosen 65

Spitzengruppenabhängigkeit 50

Sprechage vor Ort 9

Spürbarkeit 7, 10, 11, 40, 83

Stahl 46

Stahlguß 47

Steine und Erden 7, 43 ff.

Steinkohle 38

Strafklageverbrauch 71

Streckenmonopol 27, 41

Strukturkrisenkartell 48, 62

Submissionsabsprachen 11f., 33, 64, 71

Substitutionskonkurrenz 7f., 43, 44

Süßstoffe 61

T

Tabak 70

Tagespreisklauseln 36

Tankstellen 26 ff., 40 ff.

Tapeten 63

Technisches Überwachungswesen 80

Temperguß 47

Tennisschläger 57

Tonträger 78

Touristik 73

Transportbeton 46

Trennvorhänge 64

Treuerabatt 28 f., 100

Türen 62

Typenempfehlung 56

U

Überkapazitäten 41, 57, 58, 62

Überlegene Marktmacht 34 f., 42

Überragende Marktstellung 8, 19, 22, 25, 38, 47, 55, 56 f., 70, 83

Umgehungstatbestand 21, 77

Unbillige Behinderung 34 f., 42, 50, 51, 52

Unbillige Beschränkung 52

Unternehmenskonzentration 5, 6

Untersagungsverfügung 16 f.

Unverbindliche Preisempfehlungen 37, 48, 51 f., 53, 56, 57

V

Verbot der Einmischung 20

Verbot vertikaler Preisbindung 13 ff.

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) 11 f., 32 f., 48

Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) 32 f.

Verfahrensbeteiligte 94

Verfolgungskonzept 59

Vergaserkraftstoffe 26 ff., 39 ff.

Vergleichsmarktkonzept 26 f., 40, 58

Verkaufs-

förderungsmaßnahmen 32, 69

gemeinschaft 8, 44, 46

Kommission 14

Verkauf unter Einkaufspreis 35, 69

Verkauf unter Einstandspreis 34

Verjährung 71

Verkehrszeichen 56

Verpackungen 56

Versicherungen 83 ff.

Versorgungswirtschaft 85 ff.

Verstärkung marktbeherrschender Stellungen 18, 19, 22, 23, 38, 39, 49, 54, 55, 67, 68, 70, 73, 75, 77, 88

Vertrauensschutz 44

Vertriebsagenturen 45

Vertriebsbindung 50 f.

Vertriebsgemeinschaften 43

Vertriebgesellschaft 43

Vertriebskooperationen 45

Vertriebssystem 101, 104

selektives 100

unwirksames 43, 50, 53

Verwaltungsgrundsätze 7, 20, 35, 40

Video-Cassetten 63

Vollzugsverbot 54, 97

Vorzugsbedingungen 32

W

Waagen 54 f.

mechanische 50

Warenzeichen 65 f.

Wein 65

Werbeaufwand 70

Werbewirtschaft 74

Werbung 43, 47, 55

Werkzeugmaschinen 49

Wesentlicher Wettbewerb 23, 24, 26, 27, 46, 47, 50, 54, 55, 57, 58

Wettbewerb

Außenwettbewerb 6, 25

Importwettbewerb 58

Konditionenwettbewerb 10, 57

Leistungswettbewerb 9, 30 ff., 74

Potentieller Wettbewerb 23, 55, 56, 61

Preiswettbewerb 24, 47, 51, 53, 55, 56, 57

Qualitätswettbewerb 56

Randwettbewerb 19	Widerspruchskartell 57
Sortimentswettbewerb 57	Wintersportgeräte 57
Substitutionswettbewerb 43	
Verdrängungswettbewerb 35, 42, 62	
wesentlicher Wettbewerb 23, 24, 26, 27, 46, 47, 50, 54, 55, 57, 58, 59	
wettbewerbliche Rahmenbedingungen 11, 56	
Wettbewerberbehinderung 27ff., 31, 42, 43, 52, 69	
Wettbewerbsanaloger Preis 26, 40	
Wettbewerbs-	
bedingungen 50, 54, 57	
Verbesserung 42, 54, 59, 61, 87f.	
Verschlechterung 19, 20, 39, 48	
beschränkungen 7, 10, 14, 24, 31, 44f., 46, 49, 58, 68, 77	
fähigkeit 30, 42, 49	
nachteile 31, 52	
regeln 47, 55, 59, 65f., 69, 74	
verbot 50, 79f., 91f.	
	Z
	Zahlungsverkehr 80
	Zeitungsmärkte 19, 75f., 79
	Zeitungs- und/oder Zeitschriftenverlage 75, 76
	Zeitungs- und Zeitschriftenhandel 78
	Zement 24, 46
	Zigaretten 12, 20, 70, 100
	Zink 46f.
	Zusagen 48, 54, 88, 106ff.
	Zusammenschlußkontrolle, siehe Fusionskontrolle
	Zuständigkeit der Landeskartellbehörden 97
	Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 51
	Zustellung 94

Paragraphennachweis

§ 1	32, 45, 47, 60, 65, 68, 71, 74, 85f., 97	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5	76, 89
§ 3	12	§ 23 Abs. 2 Nr. 3	38
§ 3 Abs. 4	65, 70	§ 23 Abs. 2 Nr. 5	22, 38, 46
§ 4	62	§ 23 Abs. 3 Satz 3	94
§ 5 Abs. 1 Satz 3	63	§ 23a Abs. 1 Nr. 1a	22, 64
§ 5 Abs. 2	8, 43, 44, 46, 58	§ 23a Abs. 1 Nr. 1b	23, 56
§ 5 Abs. 3	8, 43, 44, 46, 58	§ 23a Abs. 2	23, 54, 70
§ 5a	55	§ 23a Abs. 2 Nr. 1	47, 57, 58
§ 5a Abs. 3 Satz 1	94	§ 24 Abs. 1	49, 73
§ 5b	7, 43, 44, 45f., 55, 63, 65, 71	§ 24 Abs. 2 Satz 5	46
§ 5b Abs. 2	87, 94	§ 24 Abs. 3	49
§ 6 Abs. 1	13	§ 24 Abs. 6	24
§ 6 Abs. 2	13	§ 24 Abs. 7 Nr. 4	49
§ 15	13f., 53, 81, 85, 92	§ 24 Abs. 8 Nr. 2	87
§ 17 Abs. 1 Nr. 1	78	§ 24 Abs. 8 Nr. 2a.F.	88
§ 18	43, 50, 85f.,	§ 24 Abs. 8 Nr. 3	61, 76
§ 18 Abs. 1 Buchst. b	52	§ 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	54
§ 20	45, 91ff., 95	§ 24a Abs. 4 Satz 1	97
§ 20 Abs. 1 Halbs. 1	91ff.	§ 25 Abs. 1	45, 47, 62, 84
§ 20 Abs. 2	91	§ 25 Abs. 2	74
§ 20 Abs. 2 Nr. 1	92	§ 26 Abs. 1	74
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	64, 92	§ 26 Abs. 2	30, 50f., 52, 78, 83
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	92f.	§ 26 Abs. 2 Satz 1	50, 66
§ 20 Abs. 2 Nr. 4	93	§ 26 Abs. 2 Satz 2	29, 32, 42, 52, 61, 69
§ 20 Abs. 2 Nr. 5	93	§ 26 Abs. 3	32, 68f.
§ 21 Abs. 1	91	§ 27	74
§ 22	32	§ 37a	45, 50, 97
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	55, 57, 83	§ 37a Abs. 1	32, 68
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	55	§ 37a Abs. 2	66, 68, 73
§ 22 Abs. 2	24, 42	§ 37a Abs. 3	34f., 42, 69
§ 22 Abs. 4	40, 42, 50, 66, 89	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	71, 74
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1	31	§ 38 Abs. 1 Nr. 8	84
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2	41	§ 38 Abs. 1 Nr. 11	63
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Halbs. 2	26	§ 38 Abs. 2 Nr. 2	56, 63
§ 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3	40	§ 38 Abs. 3	36
§ 22 Abs. 5	59, 66, 89	§ 38 Abs. 4	71
§ 23	15	§ 38a Abs. 3	51
§ 23 Abs. 2	72	§ 38a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	52
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a	77	§ 38a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	37, 52, 57
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2	21, 89	§ 44 Abs. 1 Nr. 3	97
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4	21, 72, 89	§ 46	27, 40, 42, 95f.
		§ 46 Abs. 1 Nr. 2	95

§ 51 Abs. 2 Nr. 1	94	Nr. 19/65	98
§ 51 Abs. 2 Nr. 2	94	Nr. 67/67	98f.
§ 51 Abs. 2 Nr. 4	94f.	Nr. 2821/71	99
§ 56	97	Nr. 3604/82	99
§ 63a	94, 97		
§ 63a Abs. 1	73	AGB-Gesetz	
§ 63a Abs. 3	97	§ 9	36, 78
§ 70 Abs. 2 Satz 2	95	§ 13	36
§ 71 Abs. 2 Satz 2	94		
§ 71 Abs. 3	94	GG	
§ 75 Abs. 2 Satz 2	97	Artikel 19 Abs. 4	96
§ 76	95	Artikel 28 Abs. 2	80
§ 77	97		
§ 98 Abs. 2	85	HGB	
§ 100	67	§ 384	53
§ 101 Nr. 3	46		
§ 102	80ff.	OWiG	
§ 102 Abs. 1 Satz 3	84	§ 130	53, 71
§ 102 Abs. 4	81, 84		
§ 103 Abs. 1 Nr. 1	85	RabattG	
§ 103 Abs. 1 Nr. 2	85f.	§ 1	51
§ 103 Abs. 1 Nr. 4	85f.		
§ 103 Abs. 2	87	SparkassenG NRW	
§ 103 a	85ff.	§ 32	81
§ 103 a Abs. 1	94		
EWGV		UWG	
Artikel 85	93, 99ff.	§ 1	34
Artikel 85 Abs. 3	98ff.	§ 3	66
Artikel 86	99ff.		
Artikel 90 Abs. 3	99	VwVfG	
Artikel 173	102	§ 30	94
Artikel 175	102	§ 41	94
EG-Verordnungen		§ 43	94
Nr. 17/62	101f.	§ 44	94
Nr. 99/63	104		

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1981/82, Seite
15. 12. 1960	IG-Bergbau	WuW/E BGH 415	96
15. 10. 1962	Original-Ersatzteile	WuW/E BGH 509	52
19. 6. 1965	Zementverkaufsstelle Niedersachsen	WuW/E BGH 1367	10
27. 10. 1969	Überlandwerk I	WuW/E BGH 1049	86
16. 12. 1976	Valium	WuW/E BGH 1445	40
21. 2. 1978	Kfz-Kupplungen	WuW/E BGH 1501	55
31. 1. 1979	Verkauf unter Einstandspreis	WuW/E BGH 1579	34
29. 5. 1979	Organische Pigmente	WuW/E BGH 1613	20
12. 2. 1980	Valium II	WuW/E BGH 1678	40
2. 12. 1980	Klöckner/Becorit	WuW/E BGH 1749	22, 50
27. 1. 1981	Garant	WuW/E BGH 1787	14
26. 5. 1981	Bundeswehrheime II	WuW/E BGH 1851	14
22. 6. 1981	Transportbeton Sauerland	WuW/E BGH 1810	22, 46, 97
22. 6. 1981	Tonolli-Blei- und Silberhütte Braubach	WuW/E BGH 1824	24, 47, 97
22. 9. 1981	Original-VW-Ersatzteile II	WuW/E BGH 1829	29, 51, 52
29. 9. 1981	Zeitungsmarkt München	WuW/E BGH 1854	19, 75
7. 10. 1981	VIII ZR 214/80	WuW/E BGH 1895	36
7. 10. 1981	VIII ZR 229/80		36
1. 12. 1981	Dispositionsrecht	WuW/E BGH 1879	78
17. 5. 1982	VII ZR 316/81		36
18. 5. 1982	Rauchtabak	WuW/E BGH 1923	13, 70
18. 5. 1982	Basalt-Union	WuW/E BGH 1929	44
29. 6. 1982	Braun/Almo	WuW/E BGH 1949	21, 55
28. 9. 1982	Springer-az, Anzeigenblatt	WuW/E BGH 1954	76, 94
19. 10. 1982	KVR 2/82		97
9. 11. 1982	KVR 3/82		106
25. 1. 1983	Haribo	WuW/E BGH 1982	96
8. 3. 1983	KVZ 2/82		96

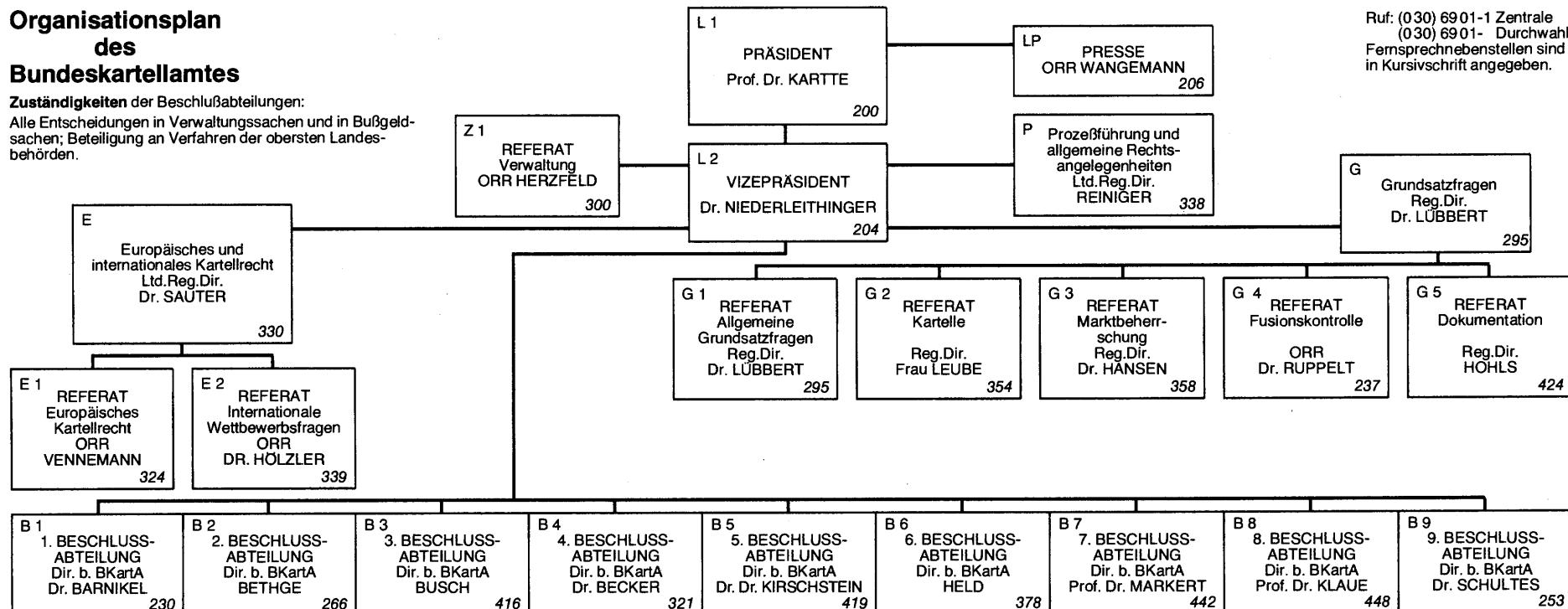
Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1981/82, Seite
7. 6. 1977	Kammergericht	Kart 7, 8/77		96
13. 1. 1978	Kammergericht	Bahnhofsbuchhandel	WuW/E OLG 2021	95
30. 4. 1979	OLG Stuttgart	2 Kart 2/78		97
24. 10. 1979	Kammergericht	Transportbeton Sauerland	WuW/E OLG 2265	46
19. 2. 1980	Kammergericht	Schulbuch-Vertrieb	WuW/E OLG 2441	96
12. 11. 1980	Kammergericht	Fertigfutter	WuW/E OLG 2403	66
26. 11. 1980	Kammergericht	Synthetischer Kautschuk I	WuW/E OLG 2411	94
26. 11. 1980	Kammergericht	Synthetischer Kautschuk II	WuW/E OLG 2419	97
21. 1. 1981	Kammergericht	Japanische Hi-Fi-Geräte	WuW/E OLG 2476	53
4. 2. 1981	Kammergericht	Metro-Kaufhof	WuW/E OLG 2433	72, 95 f.
27. 3. 1981	Kammergericht	Heizölhandel	WuW/E OLG 2446	95 f.
12. 5. 1981	Kammergericht	Kart 22/81		96
25. 5. 1981	Kammergericht	Kart 24/81	WuW/E OLG 2515	96
26. 5. 1981	Kammergericht	Braun/Almo	WuW/E OLG 2539	21, 55
12. 6. 1981	Kammergericht	Kart 18/81	WuW/E OLG 2517	72, 95 f.
16. 6. 1981	Kammergericht	Veba-Stadtwerke	WuW/E OLG 2507	88
		Wolfenbüttel		
17. 6. 1981	Kammergericht	Gaslöschanlagen	WuW/E OLG 2571	97
3. 7. 1981	Kammergericht	Springer-az, Anzeigenblatt	WuW/E OLG 2527	94
2. 10. 1981	Kammergericht	Kart 41/81	WuW/E OLG 2603	94
2. 10. 1981	OLG Stuttgart	2 Kart 4/79		94, 97
13. 11. 1981	Kammergericht	Raffinerie-Abnahmepreis	WuW/E OLG 2607	96 f.
13. 11. 1981	Kammergericht	Kart 41/81	WuW/E OLG 2686	94
9. 12. 1981	Kammergericht	Bituminöses Mischgut	WuW/E OLG 2633	45
10. 2. 1982	Kammergericht	Kart 52/81	WuW/E OLG 2767	96
12. 3. 1982	Kammergericht	Transportbetonagentur	WuW/E OLG 2655	46, 95
		Sauerland		
24. 3. 1982	Kammergericht	Hertie-Depots	WuW/E OLG 2698	60
		= Kosmetikdepots	WuW/E OLG 2743	
14. 4. 1982	Kammergericht	VEW/Gelsenwasser	WuW/E OLG 2677	21, 88
5. 5. 1982	Kammergericht	Kart 24/81		96
5. 5. 1982	Kammergericht	Low-Profile	WuW/E OLG 2651	95
16. 6. 1982	Kammergericht	HFGE	WuW/E OLG 2745	9 ff.
2. 7. 1982	Kammergericht	Springer/Elbe	WuW/E OLG 2753	24, 77
		Wochenblatt II		
5. 8. 1982	Kammergericht	Kart 54/81		13, 53
6. 8. 1982	Kammergericht	Kart 46/81		85
2. 9. 1982	OLG München	Kart 4/82		97
20. 9. 1982	Kammergericht	Kart 28/81		59, 97
19. 10. 1982	Kammergericht	Kart 51/81		77
26. 11. 1982	OLG Stuttgart	2 Kart 10/82		97
9. 12. 1982	Kammergericht	Kart 42/81		73
17. 12. 1982	OLG Stuttgart	2 Kart 3/82		94
23. 12. 1982	Kammergericht	Kart 28/82		59
12. 1. 1983	Kammergericht	Kart 38/81		70
19. 1. 1983	Kammergericht	Kart 18/82		95
22. 3. 1983	Kammergericht	Kart 17/81		22 f., 68
30. 3. 1983	Kammergericht	Kart 25/81		57

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschußabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden.



Ruf: (030) 69 01-1 Zentrale
(030) 69 01- Durchwahl
Fernsprechnebenstellen sind
in Kursivschrift angegeben.

Allgemeine Zuständigkeit nach Branchen:								
Steine und Erden (ohne Düngemittel), Asbestwaren, Schleifmittel, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren, Bauwirtschaft, Grundstückswesen, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen	Schnittholz, Sperholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren, Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Tabakwaren, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse (einschl. Düngemittel), Spalt- und Brutstoffe, Kunststofferzeugnisse, Gummiwaren, Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (ohne Handel), Verkehrs- und Fernmeldewesen, Freie Berufe sowie Dienstleistungen und gewerbliche Leistungen im Gesundheitswesen	Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä., Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, sonstige Dienstleistungen und Freie Berufe (ohne Gesundheitswesen), Messewesen, Touristik	Eisen und Stahl, NE-Metalle und -Metallhalzeug, Gießereierzeugnisse, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, Füllhalter u. ä., Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, sonstige Dienstleistungen und Freie Berufe (ohne Gesundheitswesen), Messewesen, Touristik	Presse, Rundfunk, Filmwirtschaft, Buchverlage, Verwertungsgesellschaften und andere kulturelle Leistungen, Druckereierzeugnisse, Maschinenbauzeugnisse, Eisen-, Blech- und Metallwaren	Stahlbauerzeugnisse, und Schienenfahrzeuge, Straßenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)	Bergbauliche Erzeugnisse (ohne Düngemittel), Mineralöl-erzeugnisse, Wasser- und Energieversorgung	Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes (nur Handel)
Fusionskontrolle der Banken und Versicherungen untereinander	Konditionenkartelle und -empfehlungen	Wettbewerbsregeln, Fusionskontrolle Verkehrsunternehmen untereinander	Ausschließliche, Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauch	Preisempfehlungen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21, Verträge nach § 20 Abs. 4 GWB Exportkartelle	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle	Fusionskontrolle	Nachfragermacht, Verfahren nach § 37 a Abs. 3 GWB Fusionskontrolle im Handel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333